This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

B 49872 5

Digitized by Google

THIS BOOK IS THE
PROPERTY OF THE
STATE PSYCHOPATHIC
HOSPITAL AT THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

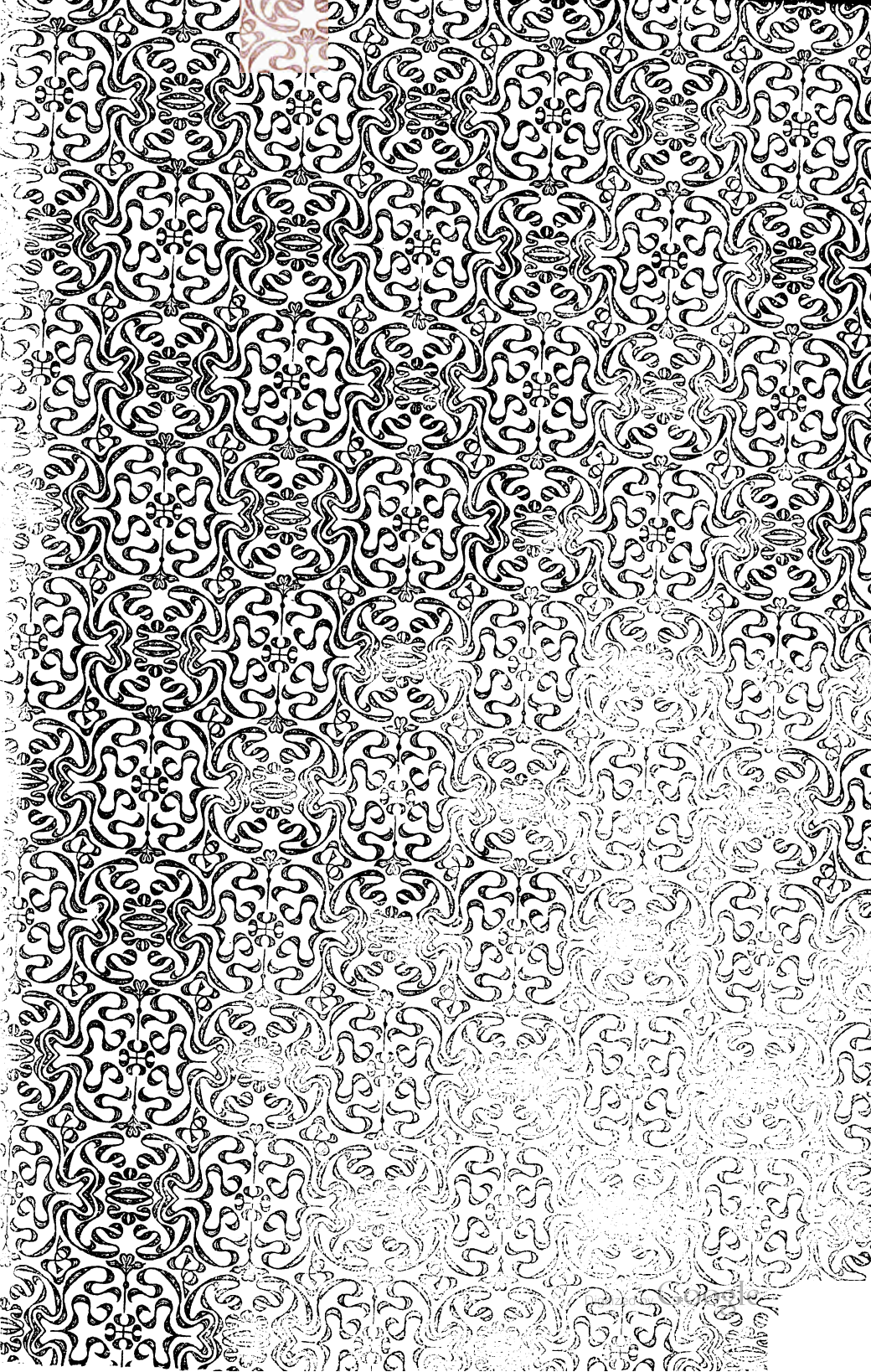

Stat psych. Lab.
LB135
J95

Digitized by Google

Die
Beaufsichtigung der Geisteskranken
ausserhalb der Anstalten.

Referate
auf der
IV. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins
erstattet von

Privatdozent Dr. **L. W. Weber,**
Oberarzt in Göttingen

und

Professor Dr. **P. Stolper,**
Kreisarzt in Göttingen.

Der Fall H. als res iudicata.

Von

Medizinalrat Dr. **Kürz**-Heidelberg.

Alle Rechte vorbehalten.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1906.

Digitized by Google

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. A. Finger,
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche,**
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler,**
Lublinitz i. Schles.

IV. Band, Heft 1.

Digitized by Google

Die Beaufsichtigung der Geisteskranken ausserhalb der Anstalten.

Referate auf der IV. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins

erstattet von

Privatdozent Dr. **L. W. Weber**-Göttingen

und

Professor Dr. **P. Stolper**, Kreisarzt in Göttingen.

Referat von Dr. Weber:

Die Beaufsichtigung der Geisteskranken ausserhalb der Anstalten stellt eine doppelte Aufgabe an den Medizinalbeamten: die Fürsorge für das Wohlergehen der Kranken und die Wahrung der Interessen des Publikums — ich will nicht sagen, gegen den Kranken, sondern neben denen des Kranken.

Dass Sie nicht gewillt sind, die erste Aufgabe der Behandlung und Pflege, das vornehmste Ziel jedes ärztlichen Handelns, gegenüber der zweiten in den Hintergrund zu stellen, beweisen Sie durch die Tatsache, dass Sie neben dem Medizinalbeamten, dem gesetzlich berufenen Hüter der Volkswohlfahrt, auch einen Angehörigen des Spezialfaches der Psychiatrie als Referenten bestellt haben.

Damit ist auch der Umfang der mir gestellten Aufgabe umschrieben. Sie hat sich darauf zu beschränken, das anzugeben, was vom irrenärztlichen Standpunkt im Interesse der Geisteskranken ausserhalb der Anstalt gefordert wird.

Der andere Referent wird als Medizinalbeamter, als Vertreter des Wohlergehens der Gesamtheit, diese Forderungen auf ihre Durchführbarkeit prüfen, sie nötigenfalls einschränken

175438

Digitized by Google

und mit dem sanitätspolizeilichen Interesse in Einklang zu bringen suchen.

Gleich hier möchte ich auch bemerken, dass ein dem unsrigen verwandtes Thema: „Die Aufgabe der Medizinalbeamten in Bezug auf die Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten“ in vorzüglicher und meisterhafter Weise auf der 22. Hauptversammlung des Preussischen Medizinalbeamtenvereins zu Hannover im April d. J. von Herrn Gerichtsarzt Dr. Schwabe*) besprochen wurde. In vielen Punkten können wir nur auf das dort Gesagte verweisen und unsere Zustimmung zu dem Standpunkt des Herrn Schwabe zu erkennen geben.

Dass trotz der stetig zunehmenden Zahl der Irrenanstalten wohl noch ebensoviel Geisteskranke ausserhalb der Anstalten, wie in denselben, leben, ist eine Tatsache, die ich durch statistische Angaben nicht weiter zu erhärten brauche.

Dazu muss man noch die Epileptiker und Idioten rechnen, und es ist vielleicht nicht unzeitgemäß, auch von dieser Stelle aus zu betonen, dass diese Kranken genau derselben ärztlichen Beaufsichtigung und Fürsorge ausserhalb oder in Anstalten bedürfen, wie die übrigen Geisteskranken. Auch bei unseren folgenden Ausführungen wollen wir keinen Unterschied zwischen Geisteskranken, Epileptikern und Idioten machen.

Endlich kommt noch dazu die grosse Anzahl von labilen Individuen, die, ohne an einer ausgesprochenen geistigen Erkrankung zu leiden, auf der Grenzscheide dazu stehen, die als „geistig Minderwertige“ vielleicht in der späteren Gesetzgebung besonders zu berücksichtigen sind.

Auch bei noch so weiter Ausdehnung unserer sozialen Fürsorge wird man — allein schon aus finanziellen Gründen — nie dazu kommen, alle diese Individuen in Anstalten unterzubringen; aber auch rein humanitäre Gesichtspunkte verbieten es, eine so weitgehende Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit allen denen aufzuerlegen, bei denen die Heilbarkeit ihres Leidens, ihre eigene Schutz- und Pflegebedürftigkeit oder die Interessen der Umgebung dies nicht absolut fordern.

*) Psych.-Neurol. Wochenschr. 1905. Nr. 9.

Digitized by Google

Diese Kranken sind also der Gegenstand der Beaufsichtigung. Wie der beamtete Arzt diese Kranken ermitteln kann: durch persönliche Berührung mit den Insassen seines Bezirks, durch Information von seiten der Behörden und durch Beziehungen zu den Leitern der Irrenanstalten, hat Schwabe in seinem Referat übersichtlich und ausführlich angegeben.

Legen wir uns nun die Frage vor, worin die Beaufsichtigung dieser Kranken zu bestehen hat, so müssen wir uns vorerst darüber klar werden, welche Arten von Kranken hier in Betracht kommen; denn die Bezeichnung: „nicht anstaltspflegebedürftig" charakterisiert sie für unsere Zwecke nicht genügend.

Erwarten Sie jedoch nicht eine Einteilung nach einzelnen klinischen Krankheitsformen. In allen, wenn ich mich so ausdrücken darf, „verwaltungstechnischen" Fragen, wie die der Anstaltsaufnahme oder -Entlassung, auch der Fürsorge und Beaufsichtigung etc. von Kranken, können wir mit Betrachtungen, welche von solchen rein nosologischen Gesichtspunkten ausgehen, nicht viel anfangen. Denn nicht die Form oder das Verlaufsstadium der Erkrankung ist hier in erster Linie bestimmend, sondern die individuellen Verhältnisse des einzelnen Falles und seine Beziehungen zu ausserhalb des Erkrankten liegenden Momenten, zur Umgebung, zu den sozialen Verhältnissen. Diese sind aber — auch bei klinisch ganz gleichen Krankheitsbildern — oft sehr verschieden.

Wenn wir nach solchen Gesichtspunkten die Kranken mustern, welche ausserhalb der Anstalten leben können, so kommen wir zu folgenden Gruppen:

1. Zum erstenmal Erkrankte, die noch nicht oder wenigstens nicht in der letzten Zeit vorher in einer Anstalt waren. Ich denke hier in erster Linie an die Fälle meist akut einsetzender, prognostisch günstig gelagerter Erkrankungen, bei denen, weil es sich um leichte Formen handelt oder weil die äusseren Verhältnisse dies gestatten, von einer Anstaltsaufnahme abgesehen werden kann. Praktisch kommen sie wegen ihrer verhältnismäßig geringen Zahl kaum in Betracht, müssen aber der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Digitized by Google

2. Geistige Erkrankungen mehr chronischer Art, die ihrem ganzen Zustand nach für längere Zeit einer Behandlung, Pflege oder Beaufsichtigung bedürfen, bei denen aber aus verschiedenen Gründen der Aufenthalt in einer Anstalt nicht möglich oder nicht nötig ist. Da kommen vor allem äussere Verhältnisse in Betracht: Die zur Aufnahme zuständigen Anstalten sind überfüllt oder die Angehörigen oder unterhaltungspflichtigen Kommunen unterlassen aus Abneigung gegen die Anstalt oder aus Mangel an Mitteln die Abgabe. Vielfach geschieht dies natürlich zum Schaden der Kranken, die am besten in einer Anstalt untergebracht wären, und auch zum Nachteil ihrer Umgebung; in andern Fällen kann die Aufnahme noch eine Zeit lang hinausgeschoben werden oder auch ganz unterbleiben, wenn es sich um ruhige chronische, nicht mehr heilbare Kranke handelt. In allen Fällen aber haben die Kranken dieser Gruppe etwas Gemeinsames: sie sind sozial bis zu einem gewissen Grade leistungsunfähig und bedürfen namentlich in dieser Hinsicht, aber auch wegen ihres Krankheitszustandes einer besonderen und dauernden Fürsorge. Deshalb, und weil es sich um eine numerisch grosse Gruppe handelt, sind sie für unsere Betrachtung von besonderer Bedeutung.

Hier wären nun auch die in Familienpflege untergebrachten Kranken zu erwähnen. Man kann ja das Wesen der sog. „Familienpflege" verschieden auffassen, und Moeli*), einer der erfahrensten Kenner dieser Art der Irrenfürsorge hat in seinem Referat in Berlin die einzelnen Formen, in denen sie ausgeübt werden kann, geschildert. Aber wenn er sich auch nicht völlig ablehnend gegen eine von der Anstaltsbehandlung losgelöste Familienpflege verhält, so meint er doch, dass zu einer umfangreicheren Entwicklung dieser Art Familienpflege zum Teil noch wesentliche Vorbedingungen fehlen. Ebenso bemerkt er auch, dass nur selten die Pflege in der eigenen Familie in Betracht kommen könne. Noch mehr betont Alt**), der hervorragendste praktische Vorkämpfer

*) Berliner klinische Wochenschrift 1902.

**) „Über familiäre Irrenpflege". Halle a. S. 1899.

Digitized by Google

der Familienpflege in Deutschland, die Verbindung der Familienpflege mit einer Anstaltszentrale.

Wir verlangen also vom irrenärztlichen Standpunkt:

1. dass die in Familienpflege gegebenen Kranken in enger Beziehung zu einer Anstalt, sei dies eine grössere Anstalt oder ein kleines, als Zentrale gedachtes Asyl, bleiben, in der sie erst eine Zeit lang beobachtet werden und wohin sie jederzeit, ohne jede Formalität zurückgenommen werden können,

2. dass die ganze Unterbringung und Zurücknahme, die Beaufsichtigung und Behandlung der Kranken in der Familienpflege, die Aufsuchung und Heranbildung geeigneter Pflegerfamilien von der Anstalt aus durch deren Ärzte und Angestellte besorgt wird und

3. dass wenigstens in den meisten Fällen nur fremde, nicht die eigenen Familien als Pfleger in Betracht kommen.

Diese Forderungen im Detail zu begründen, ist hier nicht meine Aufgabe; aber die in dem letzten Jahrzehnt in Deutschland und früher schon im Auslande gemachten praktischen Erfahrungen sprechen durchgängig dafür. Nur auf diese Weise kann für wirklich noch dauernd der Pflege, Behandlung und ärztlichen Beaufsichtigung bedürftige Geisteskranke erreicht werden, dass ihr Zustand sich bessert, dass sie wenigstens zum Teil wieder sozial leistungsfähig werden und bleiben und dass damit auch dauernd eine Entlastung der öffentlichen Fürsorgepflicht geschaffen wird, die bald auch pekuniär in Erscheinung tritt. Von diesem Gesichtspunkt aus halten wir z. B. auch einen sehr gut gemeinten Versuch für verfehlt, den jetzt der niederösterreichische Landesausschuss anstellen will: nämlich zur Entlastung der öffentlichen Anstalten harmlose Geisteskranke ihren eigenen Familien unter gleichzeitiger Darreichung einer Geldunterstützung zur Pflege zu übergeben. Eine Familienpflege ohne den gedachten Zusammenhang mit einer Anstaltszentrale würde jedenfalls den Vorteil entbehren, die Kranken, welche sich in der Familienpflege nicht halten, jederzeit in die genauere Aufsicht der Anstalt zurücknehmen zu können. Übrigens wird auch — wenigstens bei uns in Deutschland — die Zahl der wirklich hilfsbedürftigen Geisteskranken,

Digitized by Google

die dauernd in ihrer eigenen Familie verpflegt werden, zusehends geringer. Denn trotz aller Abneigung gegen die Anstalten macht sich, vielleicht hervorgerufen durch die höheren Anforderungen an die soziale Leistungsfähigkeit des einzelnen, bei den arbeitenden Volksschichten das Bedürfnis geltend, ihre geisteskranken Angehörigen, die selbst nicht erwerben und noch eine Arbeitskraft für ihre Pflege verbrauchen, in die Anstalten abzuschieben.

Die Familienpflege in unserem Sinne ist gewissermaßen nur eine besonders freie Abteilung der Anstalt; die Kranken gehören völlig zum Verbande der Anstalt und sind noch „anstaltspflegebedürftig"; sind sie das nicht mehr, so gehören sie weder in die Anstalt noch in unsere Familienpflege. Solange sie aber darinnen sind, würde eine Besorgung dieser Kranken durch den beamteten Arzt eine unnötige Geschäftsüberlastung desselben darstellen und zu ständigen Kompetenzkonflikten Anlass geben. Natürlich ist es aus mancherlei anderen Gründen zweckmäßig, wenn der beamtete Arzt über die Ausbreitung der Familienpflege in seinem Bezirk auf dem laufenden erhalten wird, entweder durch direkte Benachrichtigung von der Anstalt aus oder durch Vermittlung der Verwaltungsbehörde.

Neben dieser eigentlichen Familienpflege kommen immer einzelne Fälle vor, in denen Geisteskranke ohne Beziehung zu einer Anstalt einer geeigneten Familie zur Pflege übergeben werden können. Es sei nur an die Zeitungsannoncen erinnert, in denen Lehrer-, Pastoren- und Arztefamilien für „Zurückgebliebene, Nervöse" etc. ein Heim anbieten. In vielen Fällen handelt es sich hier um ausgesprochene Psychosen, die dann, wenn es garnicht mehr geht, doch der Anstalt überwiesen werden. Für solche Kranke halten wir allerdings aus triftigen Gründen eine Beaufsichtigung durch den beamteten Arzt für geboten: denn es liegt hier immer die Gefahr nahe, dass eine derartige „Familienpflege" sich allmählich in eine Privatirrenanstalt ohne behördliche Konzession auswächst. Die Zahl der so untergebrachten pflegebedürftigen Geisteskranken wird übrigens kaum so hoch sein, dass sie eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung gewinnt im Gegensatz zu der eigentlichen

Digitized by Google

Familienpflege, in der wir allerdings eine namhafte, auch in finanzieller Beziehung zu Buch schlagende Entlastung der Kommunen erblicken.

3. In die dritte Gruppe haben wir alle diejenigen zu rechnen, die zur Zeit nicht als geisteskrank im strengen Sinn zu betrachten sind. Das sind einmal die, welche als „geheilt" oder „gebessert" aus einer früheren Erkrankung hervorgegangen sind. Dass die „Heilungen" und „Besserungen" nach Anstaltsbehandlung oft nur im sozialen Sinn zu verstehen sind, während, rein medizinisch betrachtet, die Grunderkrankung noch in vollem Maße besteht, ist eine Tatsache, die ich hier weder eingehend zu besprechen, noch zu entschuldigen brauche. Äussere Umstände aller Art verlangen eben oft gebieterisch, dass der Kranke die Anstalt verlässt, wenn nur einige Aussicht besteht, dass er sich draussen halten und wenigstens wieder etwas leisten kann.

Ferner gehört hierher die grosse Zahl der Labilen, „Minderwertigen", die auf der Grenze zur geistigen Krankheit stehen, bei geringfügigen äusseren Anlässen bereit, diese Grenze zu überschreiten.

Das Gemeinsame dieser Fälle ist, dass sie einer Behandlung oder Pflege augenblicklich nicht bedürfen, dass man meistens gar nicht berechtigt ist, sie einer solchen etwa durch Verbringung in eine Anstalt zu unterziehen; aber andererseits brauchen gerade diese Fälle eine Fürsorge, die sich nicht nur auf die Prophylaxe gegen eine neue Erkrankung, sondern namentlich auch auf die Wiedergewinnung und Erhaltung der sozialen Leistungsfähigkeit zu erstrecken hat.

Die Angehörigen der drei geschilderten Gruppen sind es also im grossen und ganzen, die einer Beaufsichtigung ausserhalb der Anstalten bedürfen.

Worin hat nun diese Beaufsichtigung und Fürsorge zu bestehen?

Auch hier muss sich unser Referat auf die Aufführung einiger Gesichtspunkte beschränken. Denn gerade bei den Psychosen trägt jeder Fall sein individuelles Gepräge, das nicht nur durch die Krankheitserscheinungen selbst, sondern

Digitized by Google

auch durch das Milieu, dem der Kranke entstammt, und die Einwirkung der Umgebung bestimmt wird, und deshalb eine individuelle Berücksichtigung erfordert. Dafür lassen sich aber keine generell geltenden Vorschriften geben; man kann nur in allgemeinen Zügen feststellen, was den Kranken not tut, damit im Einzelfall unter Abwägung der Möglichkeiten ihnen das zu teil wird.

Damit kommen wir zu folgenden Forderungen:

1. Wenig in Betracht kommt eine auf die Heilung oder Besserung gerichtete direkte Behandlung der Erkrankung selbst und ihrer Erscheinungen. Namentlich bei frischen Fällen ist dies selten ohne Anstaltsaufnahme zu erreichen und dann gewöhnlich nur bei Leuten, die in Bezug auf die äusseren Verhältnisse so gestellt sind, dass ein Eingreifen des beamteten Arztes nicht erforderlich erscheint. Dagegen ist es eine wichtige Aufgabe der Beaufsichtigung, dafür zu sorgen, dass die Fälle, welche sich zur Behandlung ausserhalb der Anstalt nicht eignen, möglichst bald ihr zugeführt werden. Eine erfolgreiche Behandlung von an sich heilbaren Formen ist ausserhalb der Anstalt nur durchführbar, wenn wenigstens die wichtigsten Hilfsmittel, über welche die moderne Anstaltsbehandlung verfügt, vorhanden sind. Dazu rechne ich vor allem die Möglichkeit einer dauernden Überwachung des Kranken durch geschultes Wartepersonal und die Einrichtungen, welcher sich die moderne Irrenbehandlung zur Durchführung dauernder Bettruhe, zur Regelung der Ernährung und zur Beruhigung verwirrter, erregter und tobsüchtiger Kranker bedient. In der Privatpflege bei günstigen materiellen Verhältnissen kann man unter Umständen die erforderlichen Einrichtungen treffen; bei dem Gros der Bevölkerung ist eine in diesem Sinne geregelte häusliche Behandlung ausgeschlossen. Aber — und das ist der Hauptpunkt! — auch dem Krankenhause der kleinen und selbst mittleren Städte stehen die oben gedachten Einrichtungen in den seltensten Fällen zur Verfügung. Was hier den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vorgesehen ist, beschränkt sich meist auf das — mit Vorliebe im Souterrain angebrachte — Isolierzimmer

Digitized by Google

oder den Besitz einer Zwangsjacke. Das sind Utensilien, welche der modernen Irrenbehandlung nicht mehr entsprechen. Und selbst wenn die Räume und Einrichtungen für Bett- und Bäderbehandlung geschaffen werden können, ist damit noch nicht viel getan, solange ein geschultes Wartepersonal fehlt. Man kann aber unmöglich von einem kleinen Krankenhaus von 50—100 Betten verlangen, dass es für die verhältnismäßig geringe Anzahl frischer Psychosen, die im Laufe des Jahres etwa Aufnahme finden, mehrere geschulte Irren-Pfleger und -Pflegerinnen unterhält. Denn dass eine Pflegeperson, dass auch die in den meisten Fällen tüchtige und gewissenhafte, aber überlastete Krankenschwester zur Behandlung eines akuten ängstlichen oder erregten Kranken nicht ausreicht, weiss jeder Sachkundige.

Übrigens trifft dies nicht nur für die mittleren und kleinen Städte zu; es ist uns auch aus Grosstädten, welche eigene Irrenstationen an ihren Krankenhäusern haben, die von den leitenden Ärzten selbst geäusserte Klage bekannt, dass die geringe Zahl, der häufige Wechsel und die ungenügende Ausbildung des Personals eine Behandlung im modernen Sinne unmöglich macht. Das geht eben nur in der grösseren Irrenanstalt, wo man im Notfall für einzelne schwere, frische Fälle das geschulte Personal anderer Stationen zu Hilfe nehmen kann.

Diese Ausführungen sollen durchaus keinen Vorwurf gegen die gedachten Krankenhäuser enthalten; aber es muss die Tatsache betont werden, dass sich diese Krankenhäuser zu einer auch nur vorläufigen, erfolgreichen Behandlung von schweren Angst-, Erregungs- oder Verwirrungszuständen nicht eignen. Und gerade unter diesen Zuständen befinden sich zahlreiche an sich heilbare Formen von Geistesstörung, die unter einer unzweckmäßigen Behandlung prognostisch ungünstig beeinflusst werden können.

Zweifellos trägt mit an diesem Notstand Schuld die chronische Überfüllung der meisten öffentlichen Irrenanstalten und die Schwerfälligkeit der Aufnahmeformalitäten. Uns sind Fälle bekannt, wo eine Provinzialanstalt nicht in der Lage war, eine

Digitized by Google

an Puerperalpsychose frisch erkrankte, schwer erregte Frau, die in demselben Ort wohnte, aufzunehmen. Die Kranke wurde nach längeren Verhandlungen in eine andere ca. 8 Stunden Bahnfahrt entfernte Irrenanstalt gebracht. Das sind ja Momente, die ausserhalb unseres eigentlichen Themas liegen. Es kann aber in einer Zeit, wo eine gesetzliche Regelung der Irrenfürsorge in der Luft zu liegen scheint, nicht genug betont werden, wie sehr man die wirklichen, schweren und heilbaren Geisteskranken durch eine weitere Erschwerung und Komplizierung des Aufnahmeverfahrens schädigen würde. Was unseren Kranken not tut, ist eine Erleichterung der Aufnahmeformalitäten und des Entlassungsverfahrens und womöglich eine allgemeine Durchführung der Maßregel, dass wenigstens für die erste Zeit der Aufnahme jeder frisch Erkrankte umsonst verpflegt werden kann. Mit der Durchführung dieser letzteren Maßregel, die z. B. in der Provinz Hessen sich bewährt hat, würde es auch vermieden, dass genesene Kranke bei ihrer Entlassung den letzten Notgroschen, das Sparkassenbuch, für die durchgemachte Erkrankung verbraucht finden.

Es wäre also eine Aufgabe der Beaufsichtigung der Geisteskranken, dafür zu sorgen, dass frische akute Fälle möglichst rasch der geeigneten Behandlung in den Anstalten zugeführt werden. Die provisorische Unterbringung solcher Kranken in Schutzhaft, vorläufigen Gewahrsam u. dgl., namentlich in ländlichen Polizeibezirken, wo es oft an nur halbwegs geeigneten Räumen fehlt, ist natürlich auch sehr schädlich und müsste nach Möglichkeit abgekürzt werden.

Hierher gehört noch ein Punkt. Dem beamteten Arzte sind ja die Aufnahmeformalitäten der zu seinem Kreis gehörigen Irrenanstalt zur Genüge bekannt. Er wird den Angehörigen in der Regel dabei behilflich sein und gelegentlich auch bei der Aufnahmebehörde selbst durch seine persönliche Stellung eine Beschleunigung des Verfahrens herbeiführen können. Nun sehen aber die meisten Reglements für Notfälle auch die Attestierung eines Geisteskranken durch ein oder zwei nicht beamtete Ärzte vor. So sehr erwünscht gerade für die frischen Fälle diese Bestimmung ist

Digitized by Google

— man denke nur an die Verhältnisse auf dem platten Lande, wo der beamtete Arzt nicht jeden Moment zu erreichen ist —, so wünschenswert wäre es, dass auch der praktische Arzt einige Kenntnis von dem Aufnahmeverfahren besässe. Es soll durchaus nicht von ihm, der durch seinen praktischen Beruf dem Schreibwerk feindlich gesinnt ist, gefordert werden, dass er lange Gutachten mit kunstvoller Diagnose und Prognose verfertigt — das ist bei dem heutigen Stande unserer psychiatrischen Systematik und Nomenklatur ohnehin ein Kunststück —, aber das kurze Attest soll wenigstens die Personalien, einige nackte Tatsachen, aus denen die geistige Erkrankung hervorgeht, und den Schluss auf die Notwendigkeit der Anstaltsaufnahme enthalten. Ich könnte eine Blütenlese von Attesten vorführen, die, auf Rezeptblätter geschrieben, nichts von alledem und nicht einmal die Unterschrift des Arztes bringen. Und dann sollte eben auch der praktische Arzt so viel von den übrigen Aufnahmeformalitäten wissen, dass er die Angehörigen, nicht lediglich mit dem kurzen Attest bewaffnet, auf die Bahn zur nächsten Irrenanstalt setzt, sondern ihnen wenigstens einige Ratschläge zur Erlangung der übrigen amtlichen Unterlagen geben kann. Es ist deprimierend für den Anstaltsarzt, wenn er vor der Alternative steht, die mit solchen ungenügenden Papieren ankommenden schwer Kranken abzuweisen oder auf eigenes Risiko ohne genügende Unterlagen aufzunehmen.

Es wird schwer sein, solche Vorkommnisse ganz zu vermeiden; ich glaube aber doch, dass durch eine Verständigung zwischen den beamteten Ärzten, den Ärzten der Anstalt und den Kollegen des dazu gehörigen nächsten Aufnahmebezirkes eine allmähliche Aufklärung und Besserung geschaffen werden kann.

Wir erblicken also in einer möglichst raschen Anstaltsaufnahme der frisch Erkrankten die beste Gewähr für die Möglichkeit einer Heilung. Bei allen Aufnahmebegutachtungen wird in erster Linie dieser Gesichtspunkt zu betonen sein.

Was von den erwähnten Krankenhäusern gesagt ist, gilt noch mehr für die ungesetzlichen kleinen Privatanstalten, die sich unter der Flagge der Familienpflege auftun; ihre Beauf-

Digitized by Google

sichtigung hat sich namentlich auch darauf zu erstrecken, dass nicht akute heilbare Psychosen hier Aufnahme finden.

Ebenso muss natürlich von den konzessionierten Privatanstalten gefordert werden, dass ihre Einrichtungen und ihr Betrieb den modernen Prinzipien der Irrenbehandlung, insbesondere in Bezug auf Bettbehandlung, Bäder, Beschäftigung, Vermeidung unnötiger Isolierung etc. entspricht

Hierher gehören auch die während einer Untersuchungs- oder Strafhaft akut geistig Erkrankten. Die Frage der Behandlung solcher Kranken ist ja vor kurzem in der Fachliteratur und Tagespresse vielfach erörtert und die Forderungen, die von psychiatrischer Seite zu stellen wären, sind dort genügend formuliert worden. Ehe äussere Umstände die Erfüllung aller dieser Forderungen möglich machen, werden noch Jahre vergehen. Aber wir wollen auch an dieser Stelle wenigstens die eine Forderung wiederholen, die wir an eine Strafprozessreform zu stellen haben: dass der in der Strafhaft Erkrankte nicht rettungslos und auf unabsehbare Zeit zwischen Gefängnis und Irrenanstalt hin- und herpendelt, sondern dass ihm die Zeit geistiger Erkrankung auf den Strafvollzug angerechnet wird.

Was im übrigen das nächste Schicksal der in der Haft Erkrankten betrifft, so haben wir ja an den grösseren Gefängnissen die Lazarette und Beobachtungsstationen; an den kleineren Gefängnissen liegen häufig die Verhältnisse insofern günstig, als bei der geringeren Zahl der Insassen es dem Gefängnisarzt, wenn er einigermaßen sachverständig ist, leichter gemacht wird, eine individuelle, sachgemäße Behandlung bis zur Verbringung in eine Anstalt durchzuführen. Für alle an akuten Gefängnispsychosen Erkrankten ist die Anstaltsbehandlung zweifellos das einzig Richtige. Für die psychisch Labilen, deren Erkennung ja eine der Hauptaufgaben des Gefängnisarztes wäre, muss ausserdem die Fortdauer der Einzelhaft als schädlich bezeichnet werden.

Die Korrigendenanstalten enthalten, wie bekannt, eine grosse Anzahl psychopathischer Individuen, und es ist von verschiedenen Seiten der Vorschlag einer regelmäßigen

Digitized by Google

Revision dieser Anstalt durch psychiatrische Sachverständige gemacht. Vorläufig, ehe entsprechende Anstalten vorgesehen sind, halten wir eine Sichtung der Korrigenden nach diesem Gesichtspunkte für nicht möglich. Unsere Irrenanstalten sind weder für Aufnahme dieser Individuen geeignet, noch würden sie räumlich ausreichen. Wir müssen es vorläufig noch mit ansehen, dass in Form der Korrektionshaft eine Strafe an zahlreichen Individuen vollzogen wird, bei denen ihrer psychopathischen Veranlagung entsprechend, weder eine Abschreckung noch eine Besserung noch überhaupt ein Verständnis dafür zu erwarten ist.

2. Mannigfaltige Aufgaben stellt die Beaufsichtigung der nicht akut erkrankten und momentan nicht anstaltsbedürftigen, also aller der chronisch Geisteskranken, die nie in einer Anstalt waren, aus ihr gebessert oder geheilt entlassen sind, und endlich die grosse Zahl der labilen Individuen, die, ohne gerade ausgesprochen geisteskrank zu sein, auf der Grenze dazu stehen. In Bezug auf eine Beaufsichtigung sind generelle Unterschiede unter diesen Formen nicht zu machen.

In allen genannten Fällen handelt es sich in erster Linie um eine Prophylaxe, welche zu verhüten sucht, dass die Betreffenden ihre, wenn auch geminderte, soziale Leistungsfähigkeit wieder verlieren und durch Wiederaufnahme in eine Anstalt wieder völlig der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Hier ist von einer Behandlung und Beeinflussung der psychischen Krankheit selbst im allgemeinen wenig zu erwarten. Die Krankheit selbst muss als etwas Gegebenes, Feststehendes angesehen werden; es gilt, abnorme Reize aller Art von ihr fernzuhalten.

Diese prophylaktischen Maßregeln sind so mannigfaltiger Natur und hängen so sehr von der Eigenheit der einzelnen Fälle ab, dass es nicht angängig ist, dafür allgemeine Vorschriften zu geben. Aus der Fülle der Möglichkeiten, die das Schwabe'sche Referat ziemlich vollständig zusammengestellt hat, möchte ich nur auf einzelne Punkte besonders hinweisen. Wenn wir da zuerst der materiellen Schädlichkeiten gedenken, so genügt ja in einer Zeit, wo der Kampf gegen den Alkohol von allen Seiten eifrig aufgenommen wird, der kurze Hinweis

Digitized by Google

darauf, dass nicht nur frühere Alkoholiker, sondern Intolerante aller Art, Epileptiker, Idioten und Imbezille und das grosse Heer der degenerativ Veranlagten am besten dem Alkohol vollständig ferngehalten werden. Wir haben — allerdings mit wechselndem Erfolg — vor der Entlassung geeigneter Fälle die Entmündigung wegen Trunksucht zu veranlassen gesucht und haben weiter solche Leute dazu gebracht, sich Abstinenzvereinen anzuschliessen. Durch entsprechende Belehrung der Angehörigen können auch ausserhalb der Anstalt diese Bestrebungen unterstützt werden. Eine häufigere Anwendung der Entmündigung wegen Trunksucht wird zweifellos durch den Umstand erschwert, dass der Antrag nicht von der Staatsanwaltschaft gestellt werden kann; die Ehefrauen haben eine begreifliche Scheu, den Zorn ihres Mannes durch die Stellung des Antrages hervorzurufen.

Noch wichtiger und bedeutsamer ist für die ausserhalb der Anstalt lebenden Geisteskranken eine Fürsorge, die ihre soziale Leistungsfähigkeit unterstützt und hebt. Sie hat schon mit der Anstaltsentlassung zu beginnen, und viele Anstalten sind ja auch in der Lage, den entlassenen Kranken eine kleine Gelduntersttützung mitzugeben. Wichtiger ist es, den genesenen oder gebesserten Kranken wieder eine Erwerbstätigkeit zu verschaffen, die Vorurteile der Arbeitgeber und des Publikums zu überwinden. In dieser Beziehung können zweifellos die Irrenhilfsvereine eine segensreiche Tätigkeit entfalten. Ihre Organisation, z. B. im Königreich Sachsen, in der Prov. Brandenburg, den Grossherzogtümern Baden und Hessen, ist ja bekannt. Wir halten es aber für dringend erforderlich, dass sie zwar in stetigem Kontakt mit den Anstalten der betr. Landschaft, aber in ihrer Leitung völlig unabhängig von ihnen stehen, da sonst nur das Misstrauen des Publikums geweckt wird.

Eine hierher gehörige Aufgabe ist auch die Aufklärung des Publikums in Bezug auf Verheiratung von früher Geisteskranken, ein Punkt, auf welchen neuerdings Geheimrat Schüle wieder mit grosser Energie die Aufmerksamkeit gelenkt hat. Die von Schüle gewünschte gesetzliche Beaufsichtigung wird

Digitized by Google

sich allerdings schwerlich durchführen lassen; vorläufig wird hier die persönliche ärztliche Autorität allein eintreten müssen.

An allen diesen Aufgaben kann der beamtete Arzt persönlich oder durch Unterstützung und im Bunde mit den gedachten Vereinsorganisationen lebhaften Anteil nehmen. Ein Erfolg ist hier aber nur dann zu erwarten, wenn nicht der aktenmäßige Weg beschritten und die hilfsbedürftigen Personen im dienstlichen Verfahren — etwa durch den Gendarmen — aufgesucht und befragt werden, sondern nur auf dem Wege des persönlichen Eingreifens und der Kenntnis des Kranken selbst und seiner Verhältnisse; die Hilfe geeigneter Vertrauensmänner ist dabei ja nicht ausgeschlossen.

Die Bedeutung der Fürsorgeerziehung liegt nicht zum geringsten Teil auf psychiatrischem Gebiet. Die ihr anheimfallenden Individuen stehen vielfach auf der Grenze geistiger Gesundheit und Krankheit; insbesondere handelt es sich da um leichtere Formen angeborener Imbezillität und um Jugendpsychosen, deren erste Anfänge in den Beginn der Pubertät fallen. Gewiss ist es für diese Fälle meist schon ein Gewinn, dass sie der häuslichen Umgebung, die häufig weniger als eine Obhut bedeutet, entzogen werden; aber bei der Unterbringung in Fürsorgeerziehung findet der psychische Zustand mancher Pfleglinge noch nicht genügende Berücksichtigung. Die ärztliche Beaufsichtigung hat hier zu zeigen, dass bei manchen Pfleglingen ein bereits deutlich erkennbarer Schwachsinn oder eine beginnende Psychose die Schuld an scheinbaren Unarten und an ihrem unsozialen Verhalten trägt, dass hier wohlgemeinte, aber schlecht angebrachte Züchtigungen nicht am Platze sind; hier ist in Notfällen eine Anstaltsbehandlung herbeizuführen. Wo derartige geistig defekte Fürsorgepfleglinge aber ausserhalb der Anstalt bleiben, müssen die Pflegefamilien entsprechend qualifiziert sein und einer ständigen ärztlichen Beaufsichtigung unterstehen, ähnlich wie wir dies auch für die eigentliche Familienpflege fordern.

Eine nicht unwesentliche prophylaktische Maßregel zur Verhütung neuer Erkrankungen erblicken wir auch in der Be-

Digitized by Google

gründung und Einrichtung von Volksnervenheilstätten und öffentlichen Polikliniken für Nerven- und Geisteskranke.

Eine besondere Bedeutung für unser Thema hat die Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände, namentlich in krimineller Hinsicht.

Häufig kommt bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal eine schon länger bestehende ausgesprochene geistige Erkrankung zur Kenntnis des Arztes und der interessierten Behörden; man sieht dann mit Staunen, wie lange schwer geisteskranke Menschen von ihren Angehörigen oder der weiteren Umgebung mit durchgeschleppt wurden, ohne dass jemals der Versuch einer Behandlung oder Besserung gemacht wurde. Beispielsweise erwähne ich einen Fall, in dem eine von Jugend auf Schwachsinnige, die noch dazu seit 30 Jahren Trinkerin war, erst in ihrem 60. Jahr in Anstaltsobhut kam, nachdem sie das Gemeindearmenhaus in Brand gesteckt hatte; 30 Jahre lang war sie von der Gemeinde zum Teil unterhalten worden; zum Teil hatte man ihre vagabundierende, bettelnde Lebensweise ruhig geduldet, nur um nicht für eine Unterhaltung in einer Anstalt eintreten zu müssen. Es gibt also häufig die Begutachtung solcher Personen erst Anlass, die Frage ihres weiteren Schicksals, besonders der Unterbringung in einer Anstalt, zu erwägen. Die Entscheidung darüber liegt ja weder beim Sachverständigen noch bei dem erkennenden Gericht, sondern ist der Polizei- oder Verwaltungsbehörde überlassen. Der Sachverständige überschreitet jedoch nach unserer Auffassung seine Befugnisse nicht, wenn er in seinem Gutachten nebenbei auf die Frage der etwaigen Unterbringung des wegen Geisteskrankheit Exkulpierten eingeht. Vielleicht könnte auch eine diesbezügliche Ausserung direkt von ihm gefordert werden. Jedenfalls sollte aber dem zuständigen beamteten Arzt von den in seinem Bezirk vorkommenden Fällen dieser Art Kenntnis gegeben werden.

In den meisten Fällen, wenn dem Angeklagten der Schutz des § 51 St. G. B. zugesprochen ist, wird ja eine wenigstens zeitweise Internierung in der Anstalt nicht zu umgehen sein. Auf die Frage der Gemeingefährlichkeit solcher Kranken möchte

Digitized by Google

ich unten noch eingehen. Es gibt aber leichtere Grade geistiger Störung, z. B. gewisse Formen des Schwachsinns, bei denen man sehr wohl im Zweifel sein kann, ob man den Inkulpaten für geisteskrank im strafrechtlichen Sinn erklären soll oder nicht, während im psychiatrischen Sinn das Bestehen einer geistigen Erkrankung sicher angenommen werden muss. Das Schicksal eines solchen Kranken gestaltet sich gelegentlich besser, wenn man ihn nicht unter dem Schutz des § 51 St. G. B. exkulpiert, sondern ihn dem Strafvollzuge zuführt. Häufig handelt es sich ja um geringfügige Reate — Sachbeschädigungen, Ruhestörungen, kleine Diebstähle u. dgl. —, die Strafe fällt dementsprechend gering aus und kann ohne Schaden für den Inkulpaten vollzogen werden. Er entgeht aber dadurch der Gefahr, unter die gemeingefährlichen Geisteskranken gerechnet und auf unbestimmte Zeit interniert und dem freien Erwerb entzogen zu werden. Dabei wirkt gelegentlich die geringe Strafe doch als hemmendes und korrigierendes Motiv gegen die Wiederbegehung eines ähnlichen Reates. Von Cramer ist ja für derartige Individuen auch die bedingte Strafaussetzung vorgeschlagen worden. Natürlich erfordert eine Begutachtung in dem gedachten Sinne eine sorgfältige Berücksichtigung nicht nur des Inkulpaten selbst, sondern seines ganzen Milieus. Aber wir müssen immer mit der leidigen Tatsache rechnen: Der Bestrafte ist — wenigstens in vielen Volksschichten — mit dem Absitzen seiner Strafe sozial und gesellschaftlich rehabilitiert; dem aus der Irrenanstalt Entlassenen klebt oft bei denselben Volksschichten ein Makel an, der ihn für längere Zeit in seinem Erwerb behindert; und eine Besserung dieser Vorurteile ist in absehbarer Zeit noch nicht zu erwarten.

Damit komme ich zu dem letzten Punkt meines Referates, der Beaufsichtigung derjenigen ausserhalb der Anstalt lebenden Geisteskranken, denen man gewöhnlich die Eigenschaft der sog. Gemeingefährlichkeit zuschreibt. Denn es ist selbstverständlich, dass zur Beaufsichtigung der Geisteskranken auch die Aufgabe gehört, dafür zu sorgen, dass ihre Umgebung nicht von ihnen belästigt wird.

Die Frage der Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken

Digitized by Google

ist ja neuerdings vielfach ventiliert worden; man hat auch versucht, den Begriff genauer zu präzisieren. Ich verweise nur auf die vorzüglichen Bemerkungen des Herrn Gerichtsarztes Dr. Schwabe in dem schon angezogenen Referat und in einem früheren, an derselben Stelle erstatteten, und auf den im Frühjahr dieses Jahres auf der Jahresversammlung der deutschen Irrenärzte gehaltenen Vortrag Cramer's. Durch diese Ausführungen und zahlreiche andere Publikationen erübrigt sich für mich eine weitere Erörterung dieser Frage; sie liegt auch nicht im Rahmen dieses Referates.

Ich muss mich hier darauf beschränken, die dort präzisierten Anschauungen in ihrer Anwendung auf die ausserhalb der Anstalten lebenden Geisteskranken zu schildern. Die Gemeingefährlichkeit ist, um dies nochmals zu wiederholen, kein medizinischer oder psychiatrischer, nicht einmal ein scharf umgrenzter juristischer Begriff. Sie würde dies — nebenbei bemerkt — auch nicht dadurch werden, dass man ihre Feststellung einem gesetzlichen Verfahren analog dem Entmündigungsverfahren überliesse, ein Vorschlag, der ja von einer Seite gemacht ist. Sie ist deshalb auch nicht an bestimmte Formen oder Zustände geistiger Erkrankung geknüpft, und jeder Versuch, etwa von dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit die Geisteskranken zu klassifizieren, muss fehlschlagen.

Die Gemeingefährlichkeit ist das Resultat der Einwirkung bestimmter äusserer Umstände auf eine abnorm reagierende Psyche. Man muss also beide Faktoren berücksichtigen: den Geisteszustand und die Umgebung oder die von ihr ausgehenden Reize.

Was die praktische Behandlung der sog. Gemeingefährlichen betrifft, so kommt zunächst ihre Begutachtung behufs Aufnahme in eine Anstalt — eine Irrenanstalt, solange wir keine besonderen Anstalten hierfür besitzen — in Frage. Zweifellos befindet sich hier der beamtete Arzt in einer Zwangslage. Einmal wird er durch die namentlich von psychiatrischer Seite ausgehende und von unserem Standpunkt aus gewiss berechtigte Agitation darauf hingewiesen, dass mit dem Begriff der Gemeingefährlichkeit Missbrauch getrieben wird, dass er zu viel Anwendung findet, — andererseits riskiert er,

Digitized by Google

dass ihm die Folgen irgendeiner unsozialen Handlung eines Geisteskranken in die Schuhe geschoben werden.

Man wird es also dem beamteten Arzte nicht verdenken können, wenn er in den meisten Fällen bei irgendeinem Verdacht, dass bedrohliche Handlungen zu erwarten sind, sich den Rücken deckt, indem er die Aufnahme beantragt. Aber wir müssen vom psychiatrischen Standpunkte aus wünschen, dass wenigstens in den zweifelhaften Fällen mehr der Geisteszustand des Erkrankten als die von ihm zu erwartenden oder begangenen unsozialen Handlungen zur Begründung der Aufnahme herangezogen wird, dass also in erster Linie die Heilbarkeit oder die Pflegebedürftigkeit betont werde, ein Standpunkt, den ja auch eine neuerdings in Preussen ergangene Ministerialverfügung — allerdings vermutlich aus fiskalischen Gründen — einnimmt. Den Kranken ist sicher damit gedient, dass ihnen nicht durch das Aufnahmegutachten der Stempel einer besonderen, in der Laienanschauung hart an den Verbrecher grenzenden Menschenklasse aufgedrückt wird; trotzdem wird ihrer Umgebung Schutz vor ihnen gewährt, und sie kommen zu ihrem Recht, behandelt, ev. geheilt oder gepflegt zu werden. Um nur ein Beispiel zu erwähnen: Ein 74jähriger Mann hat einen Schlaganfall erlitten, wird im Krankenhaus behandelt, ist stumpf, unorientiert, lässt unter sich gehen, liegt aber ruhig im Bett. Nur wenn man ihn untersuchen will, wird er ärgerlich, schimpft und schlägt um sich. An der Hand dieser Tatsachen erklärt das Aufnahmegutachten: „Die Aufnahme des Kranken ist notwendig, weil er für andere gefährlich ist.“ Von Pflegebedürftigkeit wird nichts erwähnt. Freilich ist nicht zu verkennen, dass die Begründung einer Aufnahme mit Gemeingefährlichkeit lange Zeit hindurch das sicherste Mittel war, um die zuständigen amtlichen Stellen zu einer möglichst raschen Stellung des Aufnahmeantrages zu veranlassen. Das beruht aber zum Teil wenigstens auf einer Verkennung des Charakters und der vornehmsten Aufgabe unserer Irrenanstalten; und im Kampfe gegen dieses Vorurteil wünschen wir gerade die Mitwirkung der beamteten Ärzte.

Nun haben wir daneben allerdings eine Anzahl von Gei-

Digitized by Google

steskranken und Grenzzuständen mit unsozialen Handlungen, bei denen von einer Heilungs-, Besserungsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit nicht gut die Rede sein kann; man braucht nur an die sog. höheren Schwachsinnigen mit kriminellen Neigungen zu denken, an die Degenerierten etc. Dass wir für diese Gruppen von einer späteren Gesetzgebung andere Einrichtungen, eine Art Unschädlichmachung erhoffen, ist bekannt; vorläufig müssen wir sie, so gut es geht, durchschleppen. Aber unter dieser Gruppe sind auch Fälle, die, obwohl sie zweifellos infolge eines abnormen Geisteszustandes im Sinne des § 51 St. G. B. eine unsoziale Handlung begangen haben, doch nicht als gemeingefährlich unbedingt interniert werden müssen. Das sind eben die Fälle, wo neben dem geistigen Zustand auch die Art der von der Umgebung einwirkenden Reize, eine besondere, vielleicht nie mehr wiederkehrende Konstellation von unglücklichen Umständen, zu berücksichtigen ist; ich denke dabei z. B. an die Affekthandlungen Degenerierter. Sollten solche Leute, die für gewöhnlich nicht einmal geisteskrank im eigentlichen Sinne sind, für längere, unbestimmte Zeit in der Anstalt interniert werden?

Endlich ist bei einzelnen, namentlich sozial leistungsfähigen Kranken zu erwägen, ob die begangene unsoziale Handlung wirklich so schwer und bedeutsam war, dass sie für sich allein eine langjährige Anstaltsinternierung rechtfertigt, welche den Kranken dem freien Erwerb entzieht und dadurch der Gesellschaft noch Lasten auferlegt. Jedem Irrenarzte sind Fälle von Paranoikern bekannt, die wegen weniger querulierender oder belästigender Briefe jahrelang interniert werden, hier nur immer querulatorischer werden, weil sie die Freiheitsberaubung als Unrecht empfinden, während sie draussen leben und erwerben könnten und ihre Belästigungen, wenn man sie in Ruhe lässt, unterlassen.

Die Dauer des Anstaltsaufenthaltes und die Entlassung der gemeingefährlichen Kranken zu besprechen, ist hier nicht der Ort. Ich möchte nur das eine betonen, dass für die Entlassung, wie bei jedem Geisteskranken, ausschliesslich sein Geisteszustand und nicht das, was er früher begangen hat, maßgebend sein muss (Cramer).

Digitized by Google

Dass bei der Entlassung solcher Kranken ausserdem im Einvernehmen mit den Vertretern der öffentlichen Ordnung vorgegangen werden muss, ist selbstverständlich; es kommt dies ja in der preuss. Min.-Verfügung von 1901 zum Ausdruck, nach welcher vor der Entlassung der Polizeibehörde des zukünftigen Aufenthaltsortes Anzeige gemacht werden muss. Wenn damit eine gewisse Aufsicht über den Entlassenen eingeleitet werden soll, so ist das nur wünschenswert; aber — und hier könnte wieder die Tätigkeit des beamteten Arztes eingreifen — die Beaufsichtigung muss so ausgeübt werden, dass sie nicht selbst einen neuen, den Kranken erregenden und schädigenden Reiz darstellt. Das ist aber häufig der Fall, wenn damit untergeordnete Polizeiorgane, der Landgendarm etc. beauftragt werden. Wenn bei einem entlassenen Geisteskranken, der mit Mühe wieder Stellung gefunden hat, alle 8 Tage der Polizeisoldat in Uniform vorspricht und fragt: „Ist er noch nicht bald wieder so weit?“, so stellt das keine für den Kranken günstige Beaufsichtigung dar. Ich habe in einem anderen, gerichtlichen Fall aus den Akten entnommen, dass zu einem vor 4 Wochen aus der Anstalt entlassenen Kranken am Sonntag im Wirtshaus der Gendarm trat und sagte: „Na, wieder weg vom Tollberge? Hat Ihnen der Professor da oben den Kopf mal ausgeputzt? Geraucht hat es bei Ihnen auch schon wieder?“ Als der Kranke dann schlagfertig, aber in aller Ruhe erwiederte: „Da müssen Sie eine feine Nase haben, Herr Wachtmeister, wenn Sie das gerochen haben“, stellte der Gendarm pflichtgemäß Strafantrag wegen Beamtenbeleidigung. Eine so gehandhabte Beaufsichtigung ist nichts weniger als sachgemäß; sie treibt den ehemaligen Kranken geradezu von neuem dem Strafgefängnis oder der Irrenanstalt zu, während man, namentlich in kleineren ländlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der persönlichen Beziehungen, sehr wohl solche labile Individuen längere Zeit oder für immer im freien Verdienst erhalten kann. Gerade hier könnte auch der beamtete Arzt durch die Einwirkung und Belehrung der subalternen Organe seines Bezirks eine segensreiche Tätigkeit ausüben.

Digitized by Google

Meine Ausführungen sollten im wesentlichen das enthalten, was uns vom irrenärztlichen Standpunkt aus für das Wohlergehen der ausserhalb der Anstalten lebenden Kranken am Herzen liegt. Wir wissen, dass eine Erfüllung aller dieser Wünsche auf einmal nicht möglich ist.

Aber einen allgemeinen Gesichtspunkt möchte ich dabei doch noch betonen: Nach unserer Überzeugung wäre weder den in den Anstalten untergebrachten noch den ausserhalb lebenden Kranken viel gedient, wenn alle die Maßregeln, die wir für ihr Wohlergehen für wünschenswert halten, reglementarisch, d. h. auf dem Wege der Gesetzgebung, der Ministerial- oder Polizeiverordnung festgelegt würden, und wir glauben, dass auch den Medizinalbeamten die Beaufsichtigung der ausserhalb der Anstalt lebenden Kranken durch eine solche gebundene Marschroute nur erschwert würde. Immer lauter erschallt ja neuerdings der Ruf nach einem Reichsirrengesetz. Wir können diesen Wunsch nicht teilen, und die Erfahrungen, die man ausserhalb unseres Vaterlandes mit einer derartigen Gesetzgebung gemacht hat, bestärken uns in dieser ablehnenden Haltung. Das Interesse der Geisteskranken sehen wir am besten gewahrt bei einer weiteren Ausgestaltung der individuellen Entwicklung, welche die Irrenpflege in den letzten 50 Jahren genommen hat, bei einer eingehenden Berücksichtigung der natürlichen Eigentümlichkeiten und sozialen Zustände des betreffenden Landesteiles.

Jede allgemeine Irrengesetzgebung würde den Geisteskranken den Stempel einer besonderen Menschenklasse aufdrücken, und das wollen wir gerade vermeiden. Der einzige Grundsatz, der bei der Behandlung, Pflege und Beaufsichtigung der Geisteskranken allgemein maßgebend sein soll, ist der, den wir der naturwissenschaftlichen Erkenntnis verdanken, dass Geisteskranke nichts anderes sind als körperliche Kranke.

Wir sind der festen Überzeugung, dass die deutschen Medizinalbeamten ihrer hervorragenden Ausbildung und amt-

Digitized by Google

lichen Stellung entsprechend dafür eintreten werden, diesem Grundsatz immer mehr Geltung zu verschaffen und die ihm entgegenstehenden Vorurteile zu bekämpfen.

Leitsätze:

1. Die Anstaltspflegebedürftigkeit eines Geisteskranken wird nicht ausschliesslich durch den Krankheitszustand, sondern durch äussere Umstände, die auf den Kranken einwirken, bedingt.

2. Die Behandlung oder Pflege von Epileptikern, Idioten und Imbecillen ausserhalb der öffentlichen Anstalten in privater oder Familienpflege irgendwelcher Art, muss derselben ärztlichen Beaufsichtigung unterstehen, wie die der anderen Geisteskranken.

3. Die öffentlichen Irrenananstalten sind in erster Linie zur Heilung und Pflege, nicht zur Unschädlichmachung Geisteskranker bestimmt. Dieser Gesichtspunkt muss auch bei der Aufnahmebegutachtung besonders betont werden.

3. Die allgemeinen Krankenhäuser eignen sich auch zur vorläufigen Unterbringung, Behandlung uud Pflege frischer Psychosen nur, wenn ihnen die Einrichtungen und das geschulte Pflegepersonal der modernen Irrenanstalt zur Verfügung steht und ihr Leiter psychiatrisch ausgebildet ist.

5. Für alle frisch Erkrankten — die sog. heilbaren Fälle — ist die möglichst rasche Aufnahme in die Irrenanstalt und womöglich kostenlose Verpflegung für die erste Zeit der Erkrankung wünschenswert.

6. Eine Information der praktischen Ärzte über das für ihren Bezirk zuständige Aufnahmeverfahren ist dringend wünschenswert.

7. Die Familienpflege im irrenärztlichen Sprachgebrauch ist nur eine freiere Form der Anstaltspflege. Die in dieser Familienpflege untergebrachten Kranken sind Anstaltsangehörige; ihre Beaufsichtigung und Behandlung wird zweckmäßig von der Anstalt ausgeübt. Für wirklich noch behandlungs- und pflegebedürftige Kranke eignet sich nur diese Form der Familienpflege; bis auf weiteres wird auch sie einer grösseren, ökonomisch ins Gewicht fallenden Ausdehnung fähig sein.

Digitized by Google

8. Wenn unabhängig von einer öffentlichen Zentralanstalt mehr als 3 Geisteskranke in einer fremden Familie untergebracht sind, so ist dies als eine Privatanstalt zu betrachten und unterliegt den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

9. Irrenhilfsvereine müssen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, in ihrer Verwaltung und Organisation völlig von den regionären Irrenanstalten losgelöst sein und am besten unter Leitung der Medizinalbeamten stehen.

10. Eine stetige enge Fühlung zwischen den Medizinalbeamten und den Leitern der öffentlichen Irrenanstalten ist wünschenswert.

11. Über die aus den Anstalten entlassenen Geisteskranken, ebenso über die im Civil- oder Strafverfahren als geistig gestört in irgendwelcher Form Erklärten, sollen die Medizinalbeamten durch Vermittlung der zuständigen Behörden oder Gerichte informiert werden.

12. Die sog. Gemeingefährlichkeit ist keine feststehende, dauernde Eigenschaft, die etwa an bestimmte Formen oder Stadien geistiger Erkrankung gebunden ist; bei ihrer Beurteilung ist eine Berücksichtigung der äusseren Umstände, des Milieus, in dem der Kranke lebt, dringend erforderlich.

13. Kranke, die infolge ihrer Geistesstörung belästigend geworden sind, müssen aus der Anstalt entlassen werden, wenn ihr Geisteszustand den Anstaltsaufenthalt nicht mehr erforderlich macht.

14. Bei der Beaufsichtigung entlassener Kranken ist das Eingreifen subalterner, uniformierter Beamten tunlichst zu vermeiden; auch bei der Begleitung von Kranken in die Anstalt sollten nicht uniformierte Beamte verwendet werden.

15. Zur Prophylaxe geistiger Störungen ist die Einrichtung von Nervenpolikliniken und Volksnervenheilstätten dringend zu empfehlen.

16. Es ist wünschenswert, dass auch der Staatsanwalt ein Antragsrecht bei der Entmündigung wegen Trunksucht erhält.

Eine weitgehende, generelle gesetzliche Regelung der für die Beaufsichtigung in Betracht kommenden Maßnahmen im Sinne einer Reichsirrengesetzgebung ist nicht zweckmäßig.

Digitized by Google

Referat von Prof. Stolper.

M. H.! Nach den lichtvollen Ausführungen des Herrn Weber, die sich auf eine vieljährige Erfahrung in der Anstalts-Praxis wie in der Familienpflege stützen, bleiben mir die Folgerungen für die Verwaltungspraxis zu erörtern.

Da erhebt sich zunächst die Frage: Ist die verlangte gleichmäßige Beaufsichtigung aller Geisteskranken einschl. Epileptiker und Idioten nicht bereits verwaltungsrechtlich hinreichend geregelt? Nach meinem Dafürhalten muss man sie verneinen. Und das kann auch wohl zur Zeit nicht anders sein.

Hat doch die psychiatrische Wissenschaft, deren berufener Vertreter heut ihre Forderungen dargelegt hat, in den letzten Jahrzehnten so erhebliche Fortschritte gemacht, dass die gesetzliche Ordnung noch nicht in allen Punkten gleichen Schritt halten konnte. Dazu kommt, dass erst in allerneuster Zeit die Gesundheitspolizei mehr und mehr, wie es sich gebührt, in die Hände der Sachverständigen, vornehmlich der Medizinalbeamten, gelegt worden ist.

Tatsächlich aber verdanken diese heut noch mehr oder weniger zufälligen Gelegenheiten die Kenntnis eines grösseren Teils der Geisteskranken des ihrer Obsorge anvertrauten Bezirks. Noch ist es keinesfalls überall üblich, dass der Medizinalbeamte benachrichtigt wird von der Entlassung eines ungeheilten oder gebesserten Geisteskranken in seinen Wirkungskreis. Bei uns in Preussen hat man, der Kostenersparnis halber, auch die praktischen Ärzte mit herangezogen für die Ausfüllung der Jahreslisten über die in ihrer Nähe wohnenden Geisteskranken. Das ist für diese keineswegs eine angenehme Aufgabe; denn machen sie auf eine Unzuträglichkeit pflichtgemäß aufmerksam, z. B. über eine mangelhafte

Digitized by Google

Unterbringung eines Kranken, so schädigen sie sich dadurch leicht in ihren Existenzbedingungen, ganz abgesehen davon, dass sie sich gelegentlich auch mit ihrem Berufsgeheimnis in Konflikt bringen.

Auf die nichtärztliche Kontrolle der Aufsichtsbedürftigen z. B. durch Polizisten oder Gendarmen, und die daraus entspringenden Unzuträglichkeiten hat der Herr Vorredner schon gebührend hingewiesen.

Ferner fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen über die Anmeldung von Geisteskranken, die mit dem Strafgesetz in Konflikt und so in Untersuchungshaft kamen, aber auf Grund des § 51 St. G. B. als unzurechnungsfähig wieder freigelassen wurden. Ich denke z. B. an einen schwachsinnigen Brandstifter. Er kommt für 6 Wochen aus der Untersuchungshaft in eine Irrenanstalt, hier wird sein angeborener Schwachsinn als straffreimachend überzeugend dargelegt. Dann verfügt der Staatsanwalt seine sofortige Entlassung. Der Kranke bezw. Geistesschwache wird in sein Heimatsdorf überführt, wo ängstliche Gemüter vor diesem sogen. „gemeingefährlichen" Menschen sich bangen, ihm Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis versagen, bis schliesslich der Herr Pastor nach Wochen eine Anzeige an die Kreisbehörde macht und diese den Rat des zuständigen Medizinalbeamten in Anspruch nimmt. Man darf sich nicht wundern, wenn der Geistesschwache, aus Verdruss über alle Zurückweisungen, über materielle Schwierigkeiten und Sorgen, urteilsschwach, wie er ist, in neue Erregung verfällt und eines neuen Delikts sich schuldig macht.

In der Praxis hat man bei der Fürsorge für Schwachsinnige dieser Art gelegentlich mit ihrer Unterbringung grosse Schwierigkeiten, die sich aus verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten hierbei ergeben. Der Fall ist nicht selten, dass solche Individuen, die einer verantwortlichen Aufsicht bis dahin nicht unterstanden, die geringe moralische Hemmung, und die Einsicht für das Strafbare z. B. schon im leichten Alkoholrausch verlieren und dann eine Brandstiftung, ein Sittlichkeitsverbrechen, eine Grausamkeit begehen. Man wird als Gutachter nicht selten dann jenen „Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit anzunehmen geneigt und berechtigt sein, durch

Digitized by Google

welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist" nach § 51 St. G. B.

Solche Menschen, körperlich rüstig und arbeitsfähig, daher auch bis zu dem Augenblick der Straftat, nach dem Kranken-Unfall- und Invaliden-Versicherungsgesetz versichert, sofern sie dem Arbeiterstande angehören, werden trotz der gerichtlichen Freisprechung vom Tage der Haftentlassung ab erwerbsunfähig. Warum? Weil ihnen mit gutem Grunde kein Arbeitgeber mehr Arbeit oder Aufnahme gewähren will in Rücksicht auf die Straftat.

Die Invalidenerklärung erfolgt seitens der Landesversicherungsanstalten, soweit mir bekannt ist, unbeanstandet, weil zwar nicht die Arbeitsfähigkeit, wohl aber die Konkurrenzfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, also ein ausschlaggebender Faktor der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Invaliden-Versicherungsgesetzes, tatsächlich dem Versicherten verloren gegangen ist.

Diese Konkurrenzfähigkeit wird der Betreffende nach Ablauf von einigen Jahren in der Regel wieder gewinnen, nämlich wenn die Erinnerung an seine Straftat verblichen ist und er vor einer ähnlichen durch gute Aufsicht behütet worden ist.

Aber welche Aufsicht soll man ihm sofort bis dahin geben? Das ist die schwierige Frage in der Praxis.

Seine verständnislose Umgebung, Eltern, Verwandte eingeschlossen, gewährleisten eine solche in der Regel nicht. Sie empfinden den Brotlosen als eine Last und behandeln ihn demgemäß.

Man hat durch sein Gutachten den Geistesschwachen zwar vor dem Gefängnis bewahrt; aber genützt hat man damit demselben in manchen Fällen keineswegs. Ja man wird zuweilen sich sagen müssen, dass es vielleicht besser gewesen wäre, in seinem Interesse, wie im Interesse des Gesamtwohls, wenn er für seine Straftat einige Wochen oder Monate ins Gefängnis gewandert wäre. Nicht bloss, dass die Strafe manchmal die Wirkung hat, dass der Schwachsinnige Gelegenheit zum Rausch mehr meidet, bezw. sich in solchem mehr beherrschen lernt; er ist nach der Erledigung einer Gefängnis-

Digitized by Google

strafe wenigstens wieder erwerbsfähig, denn einem Arbeiter wird eine solche Bestrafung nicht allzu hoch angerechnet. Er bleibt sozial möglich, konkurrenzfähig auf dem Arbeitsmarkt.

Geht der Schwachsinnige aber in diesem Falle straffrei aus, so bleibt ihm der Makel „der Gemeingefährlichkeit“ lange, vielleicht für immer anhaften. Denn obwohl die psychiatrische Wissenschaft den Begriff „Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken“, überhaupt nicht anerkennt, im sozialen Leben müssen wir vorläufig mit ihm rechnen.

Nun gibt es zwei Wege, die man einen als unzurechnungsfähig freigesprochenen Schwachsinnigen noch gehen lassen kann; (denn der Richter wird trotz obiger Erwägungen gelegentlich Anstand nehmen, zu verurteilen). Der eine führt in bezw. durch die Landarmen-Anstalt, der andere in bezw. durch die Irrenanstalt.

Fassen wir letzteren Weg zuerst ins Auge, da macht man sich einmal Bedenken, ob es dem Geistesschwachen heilsam ist, ihn für längere Zeit mit wirklich Geisteskranken zusammen leben zu lassen. Freilich kann auch ein vorübergehender Aufenthalt in einer Irrenanstalt gelegentlich für einen Schwachsinnigen nutzbringend sein, wenn es gelingt, ihm in etwa 1—2 Jahren ein gewisses Maß von Hemmung anzuerziehen. Aber ob dies gelingt, bleibt doch immer zweifelhaft.

Dazu kommt noch eine andere Schwierigkeit. Die Irrenanstalten nehmen zwar einen solchen Menschen auf, wenn ein ärztliches Gutachten ihn für geistekrank erklärt, aber die Landarmenverwaltung lehnt die Kosten dafür zu tragen ab, gemäß dem Gesetze vom 11. Juli 1891 mit Beziehung auf die Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatswesen vom 24. Okt. 1903. Nach dieser sind nämlich die Organe zur Gewährung von Anstaltspflege nicht verpflichtet, wenn die Bewahrung eines Geisteskranken oder Idioten nicht in seinem eigenen, sondern im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 29. 4. 1904 sind die Kosten einer solchen vorwiegend im öffentlichen Interesse erfolgenden Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken (sic!) von der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen.

Digitized by Google

Wir sehen also auch hier den zwar unwissenschaftlichen, aber in der Praxis noch immer giltigen Begriff „gemeingefährlich“ in verhängnisvoller Wirkung. Man erlebt es, dass angeboren Schwachsinnige 50 Jahre alt werden, ehe sie zum ersten Mal eine strafbare Handlung der erörterten Art begehen; für den Mediziner liegt dann gewiss kein Grund vor, den Tatbestand einer krankhaften Neigung mit ihren Konsequenzen anzunehmen. Verwaltungsrechtlich geschieht es; z. B. auch insofern als der Staat keinen Anspruch auf Überweisung der Invalidenrente hat, wenn der Versicherte nicht als Hilfsbedürftiger (§ 49, Abs. 2, § 55 Inv.-Vers.-Ges. vom 19. VII. 99) in Anstaltspflege genommen ist, sondern als „Gemeingefährlicher“.

Auch die Landarmenanstalt nimmt einen solchen nicht auf wegen der betätigten „Neigung“ zur Brandstiftung. Diese Ablehnung muss jedem Arzt unbegründet erscheinen. Denn da in diesen Anstalten die Möglichkeit zur Trunkfälligkeit ausgeschlossen werden kann, so lässt sich auch nicht mehr von einer Gefahr für die Anstalt reden. M. E. hat die Landarmenstalt durchaus die Pflicht, einen solchen Schwachsinnigen der schuldlos, weil krankhaft veranlagt, erwerbsunfähig, hilflos geworden ist, und der auch in Besitz der Invalidenrente sein Leben draussen nicht führen kann, weil ihn die Umgebung fürchtet, Hilfe und Schutz zu gewähren. Ihm hilft man, für ihn trifft man die Fürsorge, die in zweiter Linie auch seiner Umgebung zu gute kommt!

Wenn im Entmündigungsverfahren nicht der zuständige Medizinalbeamte, sondern z. B. eine psychiatrische Autorität gehört wurde, so bekommt ebenfalls der Medizinalbeamte keinerlei Kenntnis von der Existenz des betreffenden Kranken. Die Zahl derer aber, die entmündigt werden, ohne je in einer Anstalt gewesen zu sein, ist doch keineswegs eine geringe.

Aber auch bezüglich der Art der Entlassung aus den Anstalten bleibt manches zu wünschen übrig. Warum kann das Ergebnis einer langen Anstaltsbeobachtung bei der Entlassung dem zuständigen Medizinalbeamten nicht zu gute kommen? Die knappe Mitteilung, „der Geisteskranke ist gebessert oder

Digitized by Google

ungeheilt, weil nicht mehr der Anstaltspflege bedürftig, entlassen", ist gewiss zu ersetzen möglich und das ohne grosse Mühewaltung, durch eine kurze Mitteilung über die Art der Geistesstörung, über deren Prognose, über die zweckmäßigste Art der Unterbringung, über die erwerbliche Leistungsfähigkeit des Entlassenen.

Das erspart dem Medizinalbeamten, in dessen Wirkungskreise der Kranke untergebracht wird, Wege, Kopfzerbrechen und gibt ihm eine Sicherheit in Bezug auf die ihm nunmehr zufallende Aufsicht, die er durch eine ein- oder zweimalige Beobachtung nicht gewinnen kann. Es würden dann Kosten gespart und das Zusammenwirken von Anstalten und Medizinalbeamten wird sich in der vom Herrn Referenten gewünschten Weise harmonisch gestalten. Gebend können im weiteren Verlaufe auch die letzteren oft sein, indem sie auf Wunsch den Anstaltsleitern Auskünfte über einen Kranken erteilen. Ausführliche Auskunft von der einen und der anderen Seite geschieht gewiss im Interesse der Kranken wie der Wissenschaft hier und da. Aber zur Pflicht gemacht ist es keinem der beiden Teile bislang. Beiden und hauptsächlich den Kranken wäre ein solches Einvernehmen nutzbringend.

Wenn die in Familienpflege aus einer Anstalt übertretenden Geisteskranken Anstaltsangehörige bleiben, wie dies Herr Weber verlangt — und ich stimme diesem Wunsche vollauf zu —, so kann es nach den polizeilichen Verordnungen zweifelhaft bleiben, ob dem Medizinalbeamten von deren Unterbringung in seinem Bezirk Mitteilung pflichtmäßig zu machen ist oder nicht. Es wäre nicht erforderlich, wenn man nur die Obsorge für das psychische Leiden im Auge hätte. Es ist indess doch erforderlich, dringend notwendig, wenn man, wie dies selbstverständlich ist, auch das körperliche Wohl der Schutzbefohlenen nicht ausser Acht lässt. Ich denke z. B. an den Fall, dass in einem Dorfe, welches viele Familienpfleglinge birgt, eine gemeingefährliche Krankheit ausbricht oder eine übertragbare in grösserer Zahl. Hier wird der Medizinalbeamte doch am frühesten Schutzmaßregeln auch für diese Pfleglinge treffen können, 'Zurückziehung derselben in die Anstalt rechtzeitig empfehlen oder vielleicht auch oft widerraten, sofern eine

Digitized by Google

solche die Insassen der Anstalt gefährden könnte. Es kommt also in der Praxis auch hier wieder auf ein harmonisches Zusammenwirken der Anstaltsleiter mit den Medizinalbeamten hinaus. Dass die letzteren auch bei der Auswahl der Dörfer für die Familienpflege nützlich mitwirken können, brauche ich nicht besonders auseinanderzusetzen.

Ich zweifle nicht, dass bei solcher Art Zusammenwirken die Familienpflege noch eine grössere Zukunft hat. Macht sie doch eine Summe von Arbeitskraft, aber auch von Kapital frei und nutzbar, wie wir dies unseren an Arbeitskräften oft so knappen Landgemeinden nicht besser wünschen können, ganz abgesehen davon, dass der wohlbeaufsichtigte Familienpflegling auch der humansten Form der Irrenbehandlung teilhaftig wird.

Eine gewisse Meldepflicht in Bezug auf die Geisteskranken ausserhalb der Anstalten besteht also; aber die tägliche Praxis zeigt, dass sie ungenügend ist und auch in der Art der Durchführung zu wünschen lässt.

Mögen die Polizeibehörden, als die verwaltungsrechtlichen Organe der Gesundheitspolizei, die Meldestellen bleiben für die Geisteskranken ausserhalb der Anstalten, aber den beamteten Ärzten ist auf diesem Gebiet der Gesundheitspolizei ein grösseres Maß von Mitwirkung und Einfluss zu gewähren, als dies bisher der Fall, und zwar im Interesse der Kranken. (Denn ein Mehr von Arbeit liegt im Interesse der beamteten Arzte nicht!)

Vor allen Dingen sind Bestimmungen zu treffen, welche ihm die Kenntnis aller hier in Frage kommenden Aufsichtsbedürftigen sichern. Es ist sehr wohl möglich, bei ihm alle Berichtsquellen zusammenfliessen zu lassen, wie es auch sehr wohl gerade für ihn möglich ist, sich in angemessener Weise über alle Gemeldeten seines Wirkungskreises wirklich wissend zu erhalten.

Sein Wirkungskreis ist räumlich nicht so ausgedehnt, dass er nicht 1—2 mal im Jahre alle Kranken persönlich sehen, einmal oder mehrmals gelegentlich revidieren, auch die Einflüsse der Umgebung wirklich kennen lernen könnte.

Alle kennen, wirklich kennen, das ist die erste

Digitized by Google

Bedingung einer befriedigenden und erschöpfenden Aufsicht der hier in Frage kommenden Kranken.

Dass diese mit dem nötigen Takt erfolgt, dafür bürgt meines Erachtens die Ausbildung, aber auch die heutige Stellung der Medizinalbeamten. Kaum ein anderer Beamter hat so die Möglichkeit, auch kein Arzt sonst, wie der beamtete, ohne Aufsehen in die Verhältnisse des Pfleglings Einblick zu nehmen. Bei den Ortsbesichtigungen, bei Wohnungsrevisionen, bei Ermittelungen aller Art, wie sie dem ärztlichen Gesundheitsbeamten heut zur Pflicht gemacht sind, hat er Gelegenheit, unauffälliger Weise zu erfahren, was er zu wissen braucht und wünscht. Ganz auf die Feststellung der in der eigenen Familie verpflegten Geisteskranken zu verzichten ist keinesfalls angängig, denn die Erfahrung lehrt, dass auch in sogen. guten Familien Fälle von strafbarer Vernachlässigung und Misshandlung keineswegs ausgeschlossen sind. Ja gerade in reichen Häusern, wo Erbschaften, Renten, gesellschaftliche und materielle Rücksichten nicht ohne Einfluss auf die Umgebung des Geisteskranken, auf die Art seiner Behandlung sind, ist die Kontrolle oft recht notwendig. Dieses darf nicht ohne eine gewisse Diskretion geschehen, nicht ohne grossen Takt, und zwar reicht da der angeborene Takt des Herzens allein nicht hin, es ist auch eine gewisse psychiatrische Erfahrung im Umgang mit Geisteskranken erforderlich.

Rein verwaltungstechnisch wäre es keineswegs ohne Analogon, wenn man den Kreismedizinalbeamten in erster Linie zum Empfänger der behördlichen Anmeldung der Geisteskranken machte, also ohne den Umweg über die Polizeidirektion oder den Landrat, welche Instanzen dann von ihm zu benachrichtigen wären. Die Meldungen, betreffend das Kindbettfieber, gehen ja auch nicht durch Vermittlung der Polizeibehörde, sondern unmittelbar an den beamteten Arzt.

Diese Abweichung von der sonst üblichen Art der Meldung hat doch nicht bloss den Grund, dass Eile in den Maßnahmen besonders geboten, es spricht doch wesentlich die Rücksichtnahme auf die Kranken selbst mit. Man kann so diskrete Ermittlungen überhaupt nur vom Arzt machen lassen, dessen Sachkenntnis und Takt im Umgang notwendig für diese ist.

Digitized by Google

In dem gleichen Sinne, wie im Hebammenwesen, könnte der Kreismedizinalbeamte verwaltungsrechtlich als erste Meldeinstanz und mit einem gewissen Maß von Aufsichts- und Anordnungsrecht ausgestattet werden.

M. H.! Von den Aufgaben des Medizinalbeamten der heutigen Zeit scheint mir seine Pflicht zur Überwachung der Geisteskranken ausserhalb der Anstalten ganz besonders schwierig und verantwortungsvoll. Es ist deshalb wünschenswert, ihm recht viel Gelegenheit zur Betätigung auf diesem Gebiet zu geben. Im Zusammenwirken mit den Anstaltsärzten wird er sich dann eher das nötige Maß von Erfahrungen auf diesem oft recht heiklen Gebiet sammeln können. Dazu ist aber notwendig, dass ihn seine Dienstanweisung in umfassenderer Weise mit Ermittelungs- und Aufsichtsrecht ausstattet, als dies bislang der Fall ist. Unsere, die preussische Dienstanweisung fasst sich darin recht kurz. Der § 104 lautet: „Der Kreisarzt hat der Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten dauernd seine Aufmerksamkeit zu widmen.“ Und § 105: „Die von Privatpersonen in fremden Familien untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten sind in Gemäßheit der in den einzelnen Bezirken bestehenden Vorschriften zu beaufsichtigen.“ Wie kann er das erschöpfend, wenn er von einem grossen Teil der in seinem Kreise eingesessenen Geisteskranken gar keine Kenntnis hat? Wenn er keinen besonderen Auftrag hat? In den anderen Bundesstaaten liegen die Verhältnisse nicht wesentlich anders, soweit mir das bekannt ist. Hier sind meines Erachtens Bestimmungen für das gesamte Reichsgebiet dringend erwünscht.

Die Frage, ob eine Reichsirrengesetzgebung wünschenswert sei oder nicht, steht heut nicht zur Erörterung, oder wenigstens nur insoweit, als eben nur die Kranken ausserhalb der Anstalten in Betracht kommen. Ich halte es mit dem Herrn Referenten für nicht erwünscht, durch ein eigenes Reichsirrengesetz die Geisteskranken als eine besondere Kategorie von Menschen zu charakterisieren. Aber das schliesst doch nicht aus, gewisse Bestimmungen zu verlangen, die im Interesse der Kranken liegen, und zwar reichsgesetzliche, damit die Einheitlichkeit der Durchführung für das Gesamtgebiet des Reiches gewahrt wird, und vor allem auch deshalb, weil es Reichsgesetze sind, welche vornehmlich der zeitgemäßen Ergänzung bedürfen, nämlich die Straf- und die Zivilprozessordnung.

Wie Sie wissen, ist die verwaltungstechnische Frage der

Digitized by Google

Irrenfürsorge von vielen Seiten erörtert, nicht zuletzt von den Medizinalbeamten in ihren Versammlungen, und hier auch von Juristen bezw. Verwaltungsbeamten. Ich erinnere nur an die ausgezeichneten Ausführungen eines Nichtmediziners, aber gediegenen Kenners der Anstaltsverwaltung, Vorster (1903 in Dresden), an die von Weber und Rusack ebendort und an ein älteres Referat (1898 in Berlin) von Oebbecke, an Schwabe's Vortrag (in Hannover 1905). Wiederholt finde ich betont die Notwendigkeit der Aufsichtseinheit für die ausserhalb der Anstalten befindlichen Geisteskranken, und zwar der Aufsicht über alle Geisteskranken, auch die in der eigenen Familie Verpflegten. Der letzteres besonders betonte, Leppmann, der Ältere, hat bereits hervorgehoben, dass es der Medizinalbeamte ist, dem vor allem diese einheitliche Aufsicht zu übertragen wäre.

M. H.! Die Aufsicht über die Geisteskranken ausserhalb der Anstalten ist eine Aufgabe der Gesundheitspolizei. Der staatsseitig bestellte Gesundheitsbeamte des Kreises ist der in erster Linie Berufene für die Überwachung. Wenn diese Fürsorge alle Geisteskranken betreffen soll, was gewiss keinem Einwand begegnet, dann muss auch der Staat und zwar das Reich Bestimmungen treffen, welche das Meldewesen so regeln, dass eben alle zu seiner Kenntnis kommen.

Eine ärztliche Meldepflicht, wie zum Beispiel bei Seuchen oder gar eine allgemeine Meldepflicht, also etwa für Familienmitglieder, ist nicht durchführbar für psychisch Kranke. Aber allen, denen von Amtswegen die Existenz eines Geisteskranken einwandfrei bekannt wird, können und müssen von Reichswegen zur Meldung verpflichtet werden.

Da wird zunächst eine Bestimmung für das ganze Reich zu treffen sein, welche es den Anstaltsleitern zur Pflicht macht auf dem Wege über die Kreispolizeibehörde (oder umgekehrt) dem zuständigen Medizinalbeamten die Entlassung eines entlassungsfähigen, aber nicht geheilten Kranken zu melden. Am besten schon einige Tage vor der Entlassung und zwar mit einem, wenn auch knappen, aber erschöpfenden Bericht (Formular), welcher die Art der Erkrankung, ihren Verlauf, ihre Voraussage, sowie Vorschläge in Bezug auf die

Digitized by Google

Unterbringung enthält. Soviel Interesse hat jede Anstalt an ihren Kranken, muss sie haben, dass sie ihn auch in die möglichst beste Umgebung versetzt. Wer wäre da ein besserer Vermittler als der Medizinalbeamte, der ja auch der künftige Fürsorger sein soll? Auch die in die eigene Familie sowie die in die organisierte Familienpflege einer Anstalt entlassenen Kranken wären zu melden. Am besten unmittelbar an den beamteten Arzt, der der Polizeibehörde dann ohne weiteres Vorschläge zu machen hätte. Meines Erachtens bedarf es dazu keines Gesetzes. Ein Bundesratsbeschluss würde genügen, wie ja auch die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betr. die gemeingefährlichen Krankheiten nicht in ein Gesetz gegossen sind. Vorster ist der Meinung, ein Reichsgesetz müsse die Vorbedingung solcher Bundesrats-Verordnung sein, es müsse vor allem das „Irrenwesen als öffentliche Angelegenheit“ festlegen. Wenn man indess doch die Durchführung im einzelnen der landesrechtlichen Regelung überlassen will, dann brauchen wir m. E. auch kein Reichsgesetz; ein vom Reichsgesundheitsamt erstattetes Gutachten zu dieser Frage würde auch ohne Reichsgesetz in der Form eines Bundesratsbeschlusses oder einer Empfehlung seine Schuldigkeit tun.

Reichsgesetzlich aber wäre zu regeln die Meldepflicht für die ordentlichen Gerichte bezw. Staatsanwälte.

Ich wundere mich, dass unter den gerichtsärztlichen Wünschen in Bezug auf die bevorstehende Reform der Strafprozessordnung sich ein diesbezüglicher im engern Sinne nicht findet. Ich ersehe daraus, wie anders den Gerichtsarzt, wie anders den Kreisarzt der Schuh drückt. Als Kreisärzte müssen wir zum § 51 des St. G. B. eine Ergänzung der Strafprozessordnung verlangen etwa des Inhalts: „Über Geisteskranke, welche wegen Unzurechnungsfähigkeit straffrei ausgehen, ist an den zuständigen Medizinalbeamten eingehend zu berichten.“ Auch dafür könnte ein Formular zu Grunde gelegt werden, welches alsbald von derjenigen Anstalt bezw. demjenigen Gutachter auszufüllen wäre, der für das Gericht die Beobachtung und Begutachtung besorgte, die zur Niederschlagung des Strafverfahrens führte.

Der Aufnahme in die Strafprozessordnung bedürfte diese

Digitized by Google

Bestimmung anscheinend nicht, wenn die erste Forderung erfüllt wird, dass jede Anstalt solchen entlassenen Geisteskranken zu melden hätte. Aber tatsächlich ist dies doch nötig, weil einmal nicht jeder derartige Kranke auf Grund einer Anstaltsbeobachtung für unzurechnungsfähig erklärt wird und dann auch, weil sich ja das Gericht nicht immer dem Gutachten anzuschliessen braucht.

In ganz ähnlicher Weise bedarf auch die Zivilprozessordnung einer Ergänzung und zwar zweckmäßig im § 603 Z. P. O.: „Der die Entmündigung aussprechende Beschluss ist von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde und dem, für den künftigen Wohnsitz des Entmündigten zuständigen Medizinalbeamten sowie, wenn eine gesetzliche Vormundschaft stattfindet, auch dem gesetzlichen Vormunde mitzuteilen."

M. H.! Würden diese Forderungen erfüllt, dann wäre erreicht, dass alle wirklich Geisteskranken, die sich ausserhalb der Anstalten befinden, an einer zuständigen Stelle bekannt wären. Es braucht nicht betont zu werden, dass dies auch für die Irrenstatistik ein grosser Gewinn wäre. Nur ein Bruchteil bliebe noch unbekannt, die geistig Minderwertigen, die zweifelhaften Fälle und die frisch, soeben erst Erkrankten.

Den einzelnen Bundesstaaten bliebe es dann noch vorbehalten, ihre Gesundheitsbeamten (Kreis- und Bezirksärzte) in deren Dienstanweisung zu einer regelmäßigen Kontrolle zu verpflichten und sie mit einem, wenn auch beschränkten Anordnungsrecht auszustatten. Eine sorgfältige Listenführung seitens der Medizinalbeamten über die Geisteskranken, Epileptiker und Idioten würde in erster Linie zu verlangen sein. Diese käme auch den Gerichten oft zu Gute.

Es ist mir kein Zweifel, dass die Irrenanstalten sich leichter zur Entlassung von Kranken entschliessen werden, wenn sie wissen, dass diese auch draussen unter sachverständiger Aufsicht stehen. Die zur Aufsicht Geisteskranker Verpflichteten andererseits wissen, wenn Gefahr im Verzuge ist, oft nicht, an wen sie sich um Rat wenden sollen. Nicht bloss die Polizeibehörden schicken sie hin und her, auch die Hausärzte vermögen oft einen praktisch durchführbaren Rat nicht zu geben.

Digitized by Google

Für letztere gehört es wohl zu den unerfreulichsten Aufgaben, in Bezug auf freie Geisteskranke einschneidende Anordnungen zu treffen, nicht bloss weil sie naturgemäß wenig Erfahrung auf diesem Gebiet haben, vor allem auch weil sie der amtlichen Autorität entbehren. Den Rat des praktischen Arztes befolgen Kranke und ihre Angehörigen keineswegs immer, den des Beamten beachtet man zweifellos mehr, weil man weiss, dass die Beachtung nötigenfalls erzwungen werden kann.

M. H.! Es sind eigentlich nur kleine Wünsche und nur in Bezug auf Änderung des formellen Rechts, nicht des materiellen, die wir in Bezug auf die Irrenfürsorge zur Geltung bringen müssen. Der Medizinalbeamte empfindet in der Praxis, dass er auf diesem Gebiet der Gesundheitspolizei ausserordentlich verantwortlich arbeitet, aber ohne genügende gesetzliche Handhaben für ein erfolgreiches Wirken. Das hat zweifellos, wie z. B. auch im Kampfe gegen die Kurpfuscherei, eine gewiss nicht wünschenswerte, aber verständliche Interesselosigkeit zur Folge. Ohne Aussicht auf Erfolg — kein befriedigendes Arbeiten! Die Fürsorge für die Geisteskranken und -gebrechlichen wird ein befriedigendes erfolgreiches Arbeitsgebiet des Medizinalbeamten erst werden, wenn er in der geforderten Weise in den Mittelpunkt desselben gestellt wird.

Digitized by Google

Der Fall H. als res iudicata.*)

Von

Medizinalrat Dr. **Kürz**-Heidelberg.

Meine Herren!

Wenn ich, einer Einladung Ihres Heidelberger Herrn Geschäftsführers folgend, es unternehme, heute in aller Kürze in Ihrer Versammlung über den Fall Hirschberg zu sprechen, so tue ich es nur deshalb, weil die Angelegenheit durch das Aufsehen, welches sie verbreitete, zu einer solchen des ganzen psychiatrischen Standes geworden ist.

Frau H. wurde im Sommer 1902 durch ihren Hausarzt Dr. L. in B. in Begleitung einer Pflegerin W. L. de M. in einen Badeort geschickt und von da auf die Aussagen ihrer Pflegerin hin zunächst in ein Sanatorium, aus diesem aber alsbald, auf die Wahrnehmungen und Attestierungen einiger Arzte hin, von der Verwaltungsbehörde des betr. Kurortes, gemäß § 3 u. 4 der V. O. v. 3. Okt. 95, in eine Irrenanstalt und zwar allerdings irrtümlich in eine Privatanstalt statt eine Staatsanstalt eingewiesen. Von der Anstalt aus wurden sofort die Angehörigen der Dame benachrichtigt; sie besuchten die Dame und beantragten deren Entlassung am 17. Tag nach dem Eintritt, welche auch sofort erfolgte.

Frau H. erhob nun Klage gegen ihre Pflegerin, gegen den Arzt des Sanatoriums, der die zur Aufnahme vorgeschriebene Krankengeschichte gefertigt hatte, gegen den zuständigen Medizinalbeamten, der auf grund der Krankengeschichte, wie vorgeschrieben, die Aufnahme der als krank Beschriebenen für statthaft erklärt hatte, und gegen den Leiter der Irrenanstalt

*) Nach dem auf der Versammlung der südwestdeutschen Irrenärzte zu Karlsruhe am 5. Nov. 1905 gehaltenen Referat.

Digitized by Google

wegen Freiheitsberaubung. Von dem zuständigen Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt wurde die Klage abgewiesen; hierauf stellte Frau H. gemäß § 170 d. St. P. O. bei dem zuständigen Oberlandesgericht den Antrag, dass gegen die drei bez. Ärzte — die Pflegerin hatte inzwischen durch Selbstmord mittelst Gift und Revolver geendet — u. A. wegen Freiheitsberaubung im Sinne des § 239 R. Str. G. die Erhebung der öffentlichen Klage beschlossen werde.

In seinem Beschluss vom Juni 1904 entschied das Ob.-L.-G. zunächst, dass Frau H. bei der Einweisung in die Anstalt nicht geisteskrank gewesen sei, die beklagten Ärzte somit wenig kritisch und leichtfertig gehandelt hätten, verwarf aber den gestellten Antrag, weil die Untersuchung keinerlei Anhalt dafür erbracht habe, dass einer der Beschuldigten widerrechtlich und vorsätzlich im Sinne des § 239 gehandelt habe. Auf diesen Beschluss hin veröffentlichte Frau H. noch 1904 eine Broschüre mit dem Titel: „17 Tage im Irrenhaus", in Hermann Walther's Verlag zu Berlin, in welcher sie von ihren Erlebnissen berichtete, sämtliche beteiligten Personen und Behörden einer beissenden Kritik unterzog und nach wörtlichem Abdruck des oberlandesgerichtlichen Beschlusses an die öffentliche Meinung appellierte. Die Broschüre war „den deutschen Juristen und Ärzten in gemeinnütziger Absicht gewidmet", wurde vielen von diesen gratis zugesandt und sonst allgemein verbreitet. Sie rief eine Anzahl heftiger Angriffe in weiteren Publikationen nicht nur gegen die Angeklagten sondern auch die Irrengesetzgebung und die Psychiater hervor, denen bis jetzt meines Wissens Niemand entgegengetreten ist und die daher nicht so bald aufhören dürften.

Zweck meines Ref. ist nun keineswegs, diesen Angriffen entgegenzutreten, oder mich zum Anwalt der Angezeigten aufzuwerfen; ich will auch nicht mich selbst gegen die Vorwürfe des Gerichtshofes verteidigen, obgleich sie, wenn auch unausgesprochen, mich ebenfalls treffen; das Gericht erklärte nämlich, die Gewaltmaßregel der Einlieferung der Dame habe auch die vorgeschriebene Billigung des für die Anstalt zuständigen Medizinalbeamten (und dieser bin ich) gefunden. Allein das Gericht befand sich im Irrtum; eine Billigung

Digitized by Google

meinerseits war gesetzlich nicht vorgeschrieben, nachdem die Aufnahme durch den Medizinalbeamten des Aufenthaltsortes der Dame schon für begründet erklärt war; übrigens kann mich jener Vorwurf schon deshalb nicht berühren, weil mein Verhalten von der genau informierten vorgesetzten Behörde in keinem Punkte beanstandet wurde. — Ich beabsichtigte aber auch nicht, hier die Frage zu erörtern, ob Frau H. geisteskrank oder geistesgesund war — hieran würde mich mein Amtsgeheimnis hindern —; ich werde mich mit der Broschüre und der Persönlichkeit der Dame überhaupt gar nicht befassen, sondern will nur auf die Entscheidung des Gerichtshofes über den Geisteszustand der Dame zur Zeit der Aufnahme Ihre Aufmerksamkeit lenken. Denn mit dieser Entscheidung steht und fällt die Bedeutung der Broschüre und alles dessen, was sich daran anknüpft. Die Tatsache, dass der oberste Gerichtshof über den Geisteszustand der Dame entschieden hat, musste bisher Jedem die Überzeugung geben, dass hierüber eine gründliche Untersuchung stattgefunden habe und ein Zweifel an deren Resultat undenkbar sei; die Tatsache, dass der Gerichtshof die Dame für gesund erklärt hat, gibt ihr selbst das Recht des Angriffs auf die Angeschuldigten, die sämtlichen beteiligten Behörden und die Psychiatrie und bildet die juristisch unanfechtbare Basis für alle die Publikationen, welche ausserdem solche Angriffe fortgesetzt haben und noch künftig unternehmen werden.

Es war keine unwichtige Aufgabe, vor die sich der Gerichtshof gestellt sah. Auf der einen Seite eine alleinstehende Frau, die 17 Tage lang, ihrer Freiheit beraubt, in einer Anstalt für Geisteskranke interniert war und nun klagt, dass ihr bitteres Unrecht geschehen sei, auf der andern Seite Ärzte und Beamte in verantwortlichen Stellungen, gegen die u. A. der Vorwurf eines mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedrohten Verbrechens erhoben wurde, auf dieser andern Seite auch im Hintergrund die Irrengesetzgebung sowie die psychiatrische Wissenschaft, die schon seit langem immer wieder Gegenstand schwerer öffentlicher Angriffe sind. Sicherlich musste den Gerichtshof das Bewusstsein seiner grossen Verantwortung zu sorgfältigster Prüfung der Angelegenheit veranlassen. So hat denn auch

Digitized by Google

das Oberlandesgericht mit grosser Gründlichkeit zuerst die Frage als grundlegend und der Prüfung bedürftig bezeichnet, ob die Anzeigende objektiv am Tage der Einlieferung von einer Seelenstörung befallen war und zwar einer solchen, die sie für sich oder andere gefährlich machte. Man könnte bestreiten, ob die Prüfung dieser Frage überhaupt nötig war und mancher könnte behaupten, dass die aus der Entscheidung dieser Frage hervorgegangenen Folgen hätten vermieden werden können, wenn sie gar nicht gestellt worden wäre; denn: erwies sich die Dame bei der Prüfung als geisteskrank, so war die Anklage hinfällig, erwies sich Frau H. aber als gesund, so war die Anklage gleichwohl hinfällig, wie der Spruch des Gerichts beweist. — Doch der Gerichtshof fand, dass die Frage zu prüfen sei.

Eine sehr schwierige Aufgabe! Der Fall, die Zeit des fraglichen Geisteszustandes, lag um 2 Jahre zurück; eine Hauptzeugin war gestorben, hat durch Doppelselbstmord geendet — eine Tatsache, die entweder auf deren Schuldbewusstsein oder mehr noch auf deren eigenen Geisteszustand ein bedenkliches Licht werfen konnte —; einer der Angeklagten war noch gar nicht vernommen, ebenso die übrigen nicht angeschuldigten Ärzte und einige von den anderen Personen, welche die Dame in der kritischen Zeit gesehen und beobachtet hatten; ihre Erinnerung konnte in der langen Zeit verblasst sein; endlich konnte der Zustand der Dame selbst sich inzwischen sehr verändert haben. Jeder psychiatrische Sachverständige, der sich vor den Auftrag gestellt sah, ein Gutachten über den zwei Jahre zurückliegenden Geisteszustand abzugeben, würde mit einigem Zagen an ihn herangetreten sein. Er würde wohl vor allem sich das vollständige Aktenmaterial der Irrenanstalt selbst mit allen auf den Fall bezüglichen Korrespondenzen, den ärztlichen Journalen, den Wärterrapporten etc. ausgebeten haben; er würde alle diejenigen Personen, welche die Dame kurz vor der Internierung gesehen, behandelt und verpflegt haben, vor allem auch den nicht angeschuldigten Assistenzarzt der Anstalt, übrigens wohl auch den angeschuldigten Leiter der Anstalt, sodann den für die letztere zuständigen Medizinalbeamten, der die Dame einige

Digitized by Google

Tage nach ihrer Aufnahme, wenn auch lediglich durch einen Zufall, gesehen und gesprochen hat, ferner das in Betracht kommende Wärterpersonal sowohl der Irrenanstalt als des Sanatoriums in dem Kurort gehört haben; endlich würde sich der Sachverständige sicher bemüht haben, sich eine möglichst genaue Einsicht in die ganze physische und psychische Geschichte der Dame und durch persönliche Untersuchung eine sorgfältige Analyse ihres derzeitigen Geisteszustandes zu verschaffen. Und nach allen diesen Erhebungen wäre vielleicht gerade der gewiegteste Psychiater doch zu einem non liquet gekommen. Jedenfalls aber musste er ungefähr so, wie ich eben skizzierte, vorgehen, wollte er sich nicht den Vorwurf der Leichtfertigkeit zuziehen. Und wohl jeder von Ihnen, überhaupt jeder, der von der Entscheidung des Gerichtshofs gehört hat, wird auch ohne weiteres annehmen, dass dieser nur auf Grund einer derartig eingehenden Untersuchung und eines solchen Sachverständigengutachtens geurteilt hat.

Diese Annahme wäre aber, wie aus dem Wortlaut der Entscheidung und den Mitteilungen, die mir geworden sind, ein grosser Irrtum. Denn die bezeichneten Personen sind alle nicht vernommen worden; die Dame selbst wurde nicht untersucht, ihre Geschichte nicht erhoben; die Angeklagten wussten von der Befassung des Oberlandesgerichts überhaupt gar nichts; die Aussagen zweier Angeschuldigten, wie auch eine kurze schriftliche Äusserung des für die Anstalt zuständigen Medizinalbeamten, welche s. Zt. der Staatsanwalt erhoben hatte, wurden in den Entscheidungsgründen gar nicht erwähnt, der eine Angeklagte, der Anstaltsleiter, wurde überhaupt nie gerichtlich vernommen, auch nicht das übrige Arzt- und Pflegepersonal der Irrenanstalt; da von der Anstalt die Akten der Dame ohne Angabe der Veranlassung verlangt wurden, gelangten nur die offiziellen Aufnahmepapiere, durchaus aber nicht sämtliches Material der Anstalt in die Hände der Richter, ja es wurde, wie der Wortlaut der Entscheidung nicht anders annehmen lässt, überhaupt kein Sachverständiger in der Sache gehört. Der Gerichtshof hat vielmehr, gestützt auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung, die Frage, ob die Dame geisteskrank war, ohne alle jene Weiterungen von sich aus, offenbar lediglich

Digitized by Google

auf Grund der Aktenkenntnis, selbst entschieden und zwar dahin, dass sie zu verneinen sei. — Das Raisonnement, mit welchem die Herren Richter ihre Diagnose der Geistesgesundheit begründeten, steht auf Seite 50 der Broschüre und lautet folgendermaßen:

„Der einzige ausschlaggebende Umstand, der angebliche Selbstmordversuch im Gasthaus zu B., ist an sich, in der von der de M. dargestellten Art der Ausführung (Absturz durch ein Klosettfenster) nicht sehr glaubhaft; auch vermag die gen. Pflegerin*) keinerlei begleitende Äusserungen und Umstände anzugeben, welche für ein solches Vorhaben sprechen; sie muss ihre den Ärzten unterbreiteten Berichte vielmehr schliesslich**) darauf beschränken: jedenfalls habe sie — die Pflegerin —, als die Anzeigende auf das Sitzbrett gestiegen sei, diesen Eindruck gehabt, wogegen die Anzeigende damals lediglich einen Ausblick beabsichtigt haben will. Gegen die Glaubwürdigkeit der Pflegerin in diesem Punkte spricht noch die völlige Übergehung dieses für ihre Entlastung sehr wichtigen Umstandes ihrer mit Musse und juristischer Hilfe ausgearbeiteten Vernehmlassungsschrift. — Als weitere Anhaltspunkte, welche gegen eine geistige Gestörtheit sich im Ermittelungsverfahren herausstellten, sind zu erwähnen: die Angaben des langjährigen Arztes der Anzeigenden, Dr. L., welcher sie auch in der Anstalt aufsuchte; ferner das ruhige Verhalten der Anzeigenden während ihrer — gegen ihren ausdrücklichen Protest vollzogenen — Überführung nach N. und deren Brief aus der dortigen Anstalt vom 7. Aug. 02.***) — Es mag hier sofort der Selbstmordversuch erwähnt sein, zu welchem sich die Anzeigende in der ersten Nacht ihres gezwungenen Aufenthalts in der Anstalt hinreissen liess, indem sie sich die Adern öffnete. — Dass dieser Vorgang, weil nachfolgend, die Überführung nach N. nicht zu rechtfertigen vermag, liegt offen. Und ebensowenig kann man denselben — wie in dem nachträglichen B.'schen Gutachten geschieht — zur Begründung der geistigen Erkrankung überhaupt beiziehen; denn die Lage, in die sich die ohnedies nervös erregbare und leidende Dame durch die ganz unerwartete Irrenhauseinsperrung versetzt sah, war wohl dazu angetan, die klare „Einsicht und ruhige sittliche Willenskraft momentan zu beeinträchtigen.““

Dieses Raisonnement macht einem Juristen, also einem

*) die später durch Doppelselbstmord mit Gift und Revolver endete.

**) bei der späteren gerichtlichen Einvernahme.

***) 4 Tage vor der Entlassung.

Digitized by Google

Laien in der Psychiatrie, weiter keine Unehre; einem Psychiater würde es das Anrecht auf diese Bezeichnung nehmen.

Auf bezeichnete Weise also, an der Hand seines eigenen Gutachtens, ohne allen Beistand eines Sachverständigen, ohne die oben aufgezählten Vorerhebungen, deren Unterlassung einem begutachtenden Sachverständigen die schwersten Vorwürfe zugezogen haben würde, kam der Gerichtshof zu seiner Entscheidung, dass die Dame geistesgesund war; so wurde der Fall H. eine res iudicata.

M. H.! Ich bin am Schlusse angelangt. Ich bestreite nicht, dass der Gerichtshof formell berechtigt war, seine Entscheidung so, wie geschehen, zu treffen; ich musste es mir versagen, letztere einer Kritik in Bezug auf ihre sachliche Richtigkeit zu unterziehen; ich hielt es nur für mein Recht und für meine wenn auch recht peinliche Pflicht, endlich einmal zu zeigen, wie jene Entscheidung zu stand kam, welche vor der breitesten Öffentlichkeit gegen die beschuldigten und indirekt auch gegen die sonst beteiligten Ärzte den Vorwurf der Kritiklosigkeit und Leichtfertigkeit erhebt und einer zum Teil sicherlich wohlgemeinten, aber durch Leidenschaft geblendeten und der Fachkenntnis entbehrenden Agitation das Recht gibt, dem sensationslüsternen Teil des Publikums wieder ein neues Opfer der deutschen Irrengesetzgebung und der psychiatrischen Wissenschaft in der Gloriole einer 17tägigen Einkerkerung hinter den Eisengittern eines Irrenhauses zu zeigen. Vor Ihnen trug ich das Gesagte vor, weil ja doch schliesslich jeder von Ihnen sich sagen muss: et tua res agitur, weil jedem von Ihnen eines Tages passieren kann, dass ein Gerichtshof in Ihrer Angelegenheit seine Entscheidung in solcher Weise trifft, wie es im Falle H. geschehen ist.

Ich muss es Ihnen überlassen, welche Bedeutung Sie nach dem Gehörten nunmehr jener Entscheidung beilegen wollen und ob Sie noch der Ansicht sind, dass die Frage nach dem Geisteszustand wirklich schon als entschieden zu betrachten ist. In Einem hoffe ich mich mit Ihnen einig: Wir alle verhehlen uns wohl nicht und leugnen nicht, dass unsere Irrengesetzgebung, besonders die Aufnahme- und Überwachungsbestimmungen für Privatanstalten reformbedürftig sind, und dass,

Digitized by Google

die Psychiatrie eine junge und keineswegs unfehlbare Wissenschaft ist; um so mehr aber dürfen wir erwarten und verlangen, dass alle Streitfragen auf diesem Gebiet mit grösster Vorsicht, Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit geprüft werden und nicht da, wo selbst bewährte Fachmänner nur mit grösster Zurückhaltung urteilen, der sachunkundigen Laienwelt leichthin das letzte Wort überlassen werde, wie es im vorliegenden Fall bis jetzt geschehen ist.

Diskussion:

Medizinalrat Kreuser: Durch den Beifall hat die Versammlung schon gezeigt, dass sie dem Herrn Medizinalrat Kürz besonders dankbar sei für die eingehende Darlegung eines solchen Falles, da es ganz gewiss von grösstem Wert ist für unseren ganzen Stand, dass alle solche Fälle mit aller derjenigen Gründlichkeit untersucht und geprüft werden, die uns überhaupt möglich ist; denn immer wieder häufen sich ja die Angriffe gegen diese angeblich widerrechtlichen Internierungen in den Anstalten, und es wird dabei doch immer wieder übersehen, dass schon durch die Forderungen, die gestellt werden müssen, um eine solche Prüfung über den Geisteszustand einer einzelnen Person ausserhalb der Anstalt vor ihrer Aufnahme in so gründlicher Weise zu ermöglichen, eine Beschränkung für die betreffende Person erfolgt, die unter Umständen sehr viel schwerer wirkt, als diejenige, welche die Aufnahme in eine Anstalt für kurze Zeit mit sich bringt: So wünschenswert es ist, dass solche Fälle vermieden werden, sie absolut unmöglich zu machen, wird, glaube ich, niemals gefordert werden können.

Prof. Hoche, Freiburg i. Br.: Ich möchte mich zunächst dem Dank des Herrn Vorsitzenden an den Vortragenden anschliessen, dass er diese Sache überhaupt hier zur Sprache gebracht hat. Ich speziell habe Anlass dazu, weil ich sowieso vorhatte, den vorliegenden Fall an der Hand des gesamten Aktenmateriales in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen.

Wir als Psychiater sind ja in solchem Fall nicht im Zweifel über diejenigen Erwägungen, die dabei Platz zu greifen haben.

Digitized by Google

Dass die Richter sehr gründlich im Zweifel gewesen sind, hat ja das zum Teil vorgelesene Urteil erwiesen. Es ist, wenn man dieses Urteil im einzelnen liest, eigentlich nicht wohl verständlich, wie ein hoch stehendes Gericht sich mit einer Prüfung des Tatbestandes begnügen konnte, die keine ganz beliebige Strafkammer als genügend ansehen würde. Es genügt im Strafverfahren gewöhnlich, wenn der Verteidiger sagt, dass der Verdacht auf Geisteskrankheit vorliege, um zu veranlassen, dass ein Sachverständiger mit der Prüfung des Geisteszustandes betraut wird.

Ob es möglich gewesen wäre, die Frau Hirschberg im Laufe des späteren Verfahrens zu zwingen, sich untersuchen zu lassen, das weiss ich nicht. Dass das Gericht aber jedenfalls in der Lage gewesen wäre, einen unbeteiligten Sachverständigen oder auch, bei der Wichtigkeit der Sache, mehrere auf Grund des Aktenmateriales und eventueller weiterer Vernehmungen zu hören, das kann billigerweise nicht bezweifelt werden. Das Urteil weist eine Reihe eigentümlicher Stellen auf, auf die ich doch hinweisen möchte, weil sie sehr charakteristisch sind für die Stellung, die Juristen gelegentlich Geistesstörungen gegenüber überhaupt einnehmen. Es findet sich z. B. der Passus, wie schon erwähnt, dass die Dame nervös erregbar, reizbar und leidend gewesen sei, so dass „der Eindruck dem einer seelischen Störung nicht unähnlich“ war, und es wird dem leitenden Arzt der Irrenanstalt der Vorwurf gemacht, dass er als Spezialist nicht imstande gewesen sei, diesen ähnlichen Eindruck von einer wirklichen Geistesstörung zu unterscheiden. Soweit also ist das Gericht auch gekommen, dass es zugibt, dass die Frau geisteskrank ausgesehen hat, und trotzdem übernehmen es die Richter, auf Grund ihrer eigenen Sachkunde zu entscheiden, dass die betreffende Frau nicht geisteskrank gewesen sei. Bemerkenswert ist dann weiter der Schluss, den das Gericht zieht, wenn es sagt: dass die Frau nach der Aufnahme einen Selbstmordversuch gemacht hat, ist kein Beweis dafür, dass sie überhaupt krank gewesen ist. Das Gericht sagt, dieser Selbstmordversuch in der Anstalt gibt der Darstellung der Pflegerin bezügl. der Lebensüberdrüssigkeit einigen Schein von Glaubwürdigkeit. Da aber die Frau sich

Digitized by Google

nach der Aufnahme umzubringen versucht hat, kann man daraus nicht schliessen, dass sie abnorm war, sondern sie hat sich nur umzubringen versucht, weil sie eingesperrt war. Die ganze Deduktion, die sich in dem Urteil findet, dass Symptome, die nach der Aufnahme hervortreten, nicht für die Notwendigkeit der Aufnahme überhaupt als Beweis herangezogen werden können, würde, wenn sie von anderen Gerichten geteilt würde, zu sehr bedenklichen Konsequenzen führen müssen; es liegt darin die dem laienhaften Urteil über Geisteskrankheiten so geläufige Überschätzung der aus der Psychologie des normalen Menschen entnommenen Motivierungen. Das Urteil hat soviele anfechtbare Stellen, dass die Notwendigkeit einer objektiven Prüfung der Sache selbst eigentlich kaum mehr notwendig ist. Man hat kaum nötig zu fragen: war Frau Hirschberg geisteskrank oder nicht.

Ich will Ihnen meine persönliche Meinung nicht vorenthalten, die dahingeht, dass Frau Hirschberg zweifellos geistig abnorm war, dass es sich bei ihr um schwere konstitutionelle Veränderungen gehandelt hat. Wer die Broschüre gelesen hat, hat den Eindruck einer ganz bestimmten Art von hysterischer Persönlichkeit mit einer ausgezeichneten Technik, die Dinge für sich günstig darzustellen, wie sie in solchen Fällen häufig zur Beobachtung kommt. (Die Dame darf sich über diese Beurteilung nicht beklagen, nachdem sie selber an die Öffentlichkeit appelliert hat.)

Die Bedeutung dieses Falles ist für uns natürlich nicht erschöpft mit der Feststellung, dass ein Gericht auf Grund einer, vom psychiatrischen Standpunkte aus gesehen, objektiv unzulänglichen Untersuchung ein Urteil abgegeben hat. Die ganze Frage hat für uns ein viel grösseres Interesse, weil es sich um einen Fall aus der Reihe derer handelt, die immer wieder die Öffentlichkeit in ganz bestimmter Richtung beschäftigen und beunruhigen. Speziell ist der Fall Hirschberg neuerdings in einer juristischen Broschüre, die mit einem empfehlenden Vorwort von Geh.-Rat Eulenburg (der meines Wissens niemals Irrenarzt war), in die Welt gegangen ist, als einer derjenigen Fälle verwertet worden, die beweisen sollen, dass es in Deutschland eine Kleinigkeit sei, geistesgesunde Leute in ein Irrenhaus

Digitized by Google

einzusperren. Ich habe vor einiger Zeit in einer Besprechung dieser Broschüre in Gaupp's Zentralblatt Anlass genommen, die Juristen zu ersuchen, dass sie erst einmal feststellen möchten, wie viele Jahre Untersuchungshaft in einem Jahre unschuldig verhängt werden, wie viele Geisteskranke in jedem Jahre von den Gerichten verurteilt werden, und dass sie sich erst nach diesen Feststellungen die Reform der Psychiatrie angelegen sein lassen möchten. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass im Vergleich mit der grossen Anzahl von Freiheitsberaubungen durch Verhängung der Untersuchungshaft in Fällen, in denen sich dieselbe später als objektiv unbegründet herausstellt, die äusserst seltenen und zweifelhaften Fälle von unberechtigter Freiheitsberaubung durch Psychiater gar keine Rolle spielen würden.

Ich habe vor kurzem in einem Falle ärztlich zu tun gehabt, in dem, ehe der eigentliche Schuldige verhaftet wurde, über ein Dutzend irrtümliche Verhaftungen stattgefunden hatten. Ich bin weit davon entfernt, hieraus den betreffenden amtlichen Persönlichkeiten irgend einen Vorwurf zu machen und erkenne sehr wohl die Notwendigkeit, wenn es darauf ankommt, im Interesse der Rechtspflege energisch zuzugreifen; möchte aber wünschen, dass der gleiche Standpunkt den Billigkeit in der juristischen Beurteilung der Internierungen Geisteskranker Platz greifen möchte. Wenn es wirklich in Deutschland im Laufe eines Jahres 2 oder 3mal vorkommen sollte (was bisher keineswegs erwiesen ist), dass Persönlichkeiten einer Anstalt vorübergehend zugeführt werden, bei denen es nicht unbedingt notwendig gewesen wäre, so will dies sehr wenig bedeuten, namentlich, wenn man die grosse Summe von Unheil kennt, die aus versäumten Einweisungen Geisteskranker für die Familie oder die weitere Umgebung erwachsen kann und ausserordentlich häufig erwächst. Ein grosser Teil dieses Unheils ist von denjenigen zu verantworten, die in systematischer Weise gegen die Irrenanstalten das Publikum aufhetzen.

Das hohe Maß von Verantwortung, das jede amtliche Äusserung in der ganzen Frage auf sich lädt, sollte namentlich denjenigen gegenwärtig sein, die in Fällen, wie in dem vor-

Digitized by Google

liegenden, richterliche Entscheidungen zu treffen haben. Es wird Gelegenheit gegeben sein, bei der Besprechung dieses Falles an anderer Stelle sich mit den häufig zu beobachtenden juristischen prinzipiellen Auffassungen in Bezug auf Geisteskrankheiten zu beschäftigen. Charakteristisch ist nicht selten die hohe Meinung, die Juristen, im psychiatrischen Sinne Laien, von ihrem eigenen ärztlichen Wissen haben, und mit welcher Sicherheit sie ihr eigenes Urteil in Dingen, zu denen nun eben einmal Sachkunde gehört, in entscheidender Weise in die Wagschale werfen. Schon aus diesem Grunde darf der Fall Hirschberg nicht unter den Tisch fallen, sondern muss in aller wünschenswerten Öffentlichkeit und Ausführlichkeit besprochen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Aus der psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich.

Die psychologische Diagnose des Tatbestandes.

Von

Dr. **C. G. Jung**, II. Arzt,
Privatdozent der Psychiatrie.

Bericht über

die ersten 100 Sitzungen der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden.

Von

Dr. **Georg Ilberg**,
Oberarzt der k. s. Irrenanstalt zu Grossschweidnitz.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1906.

Digitized by Google

Digitized by Google

Aus der psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich.

Die psychologische Diagnose des Tatbestandes.

Von

Dr. **C. G. Jung**, II. Arzt,
Privatdozent der Psychiatrie.

Bericht über

die ersten 100 Sitzungen der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden.

Von

Dr. **Georg Ilberg**,
Oberarzt der k. s. Irrenanstalt zu Grossschweidnitz.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1906.

Digitized by Google

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lublinitz i. Schles.

IV. Band, Heft 3.

Digitized by Google

Aus der psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich.

Die psychologische Diagnose des Tatbestandes.

Von

Dr. C. G. Jung, II. Arzt,

Privatdozent der Psychiatrie.

I.

Die Zeugenaussage, diese schwankende Grösse im richterlichen Untersuchungsverfahren, ist, wie allgemein bekannt sein dürfte, in neuerer Zeit zum Gegenstand exakter experimenteller Forschung geworden. Die grössten Verdienste in dieser Hinsicht hat sich William Stern erworben, dessen umfangreiche „Beiträge zur Psychologie der Aussage" einen wahren Schatz an theoretisch und praktisch wichtigen Tatsachen und Ausblicken enthalten. Zu welchem Ziele diese Arbeiten streben, ist klar: sie wollen in letzter Linie eine allgemeine Korrektur der menschlichen Reproduktion, die ihre ganze Unzuverlässigkeit eigentlich erst beim exakten Experiment offenbart. Die Stern'schen Aussageexperimente haben allmählich ihren Weg zu den meisten grössern Universitäten gefunden und sind dadurch allgemein bekannt geworden. Es ist darum wohl nicht nötig, näher darauf einzugehen. Die Hauptfrage der Sternschen Schule ist die nach der Zuverlässigkeit der Aussage, es ist die ins Experiment umgesetzte Praxis des Untersuchungsrichters. Die Frage aber, die uns hier beschäftigen soll, hat ein nicht weniger juristisches, aber zugleich medizinisch-psychologisches Gepräge: es ist die Diagnose eines Tatbestandes aus der Psychologie des Aussagenden.

Zur Erklärung dieser neuen Forschungsrichtung ist es am einfachsten, wenn wir historisch vorgehen; auf diese Weise wird auch der psychologische Laie am ehesten in das Problem eindringen können.

Digitized by Google

Wilhelm Wundt hat unter Anregung Galton's[1]) ein einfaches Experiment in die deutsche Psychologie eingeführt, das wir „Assoziationsexperiment" nennen wollen. Das Experiment besteht im wesentlichen darin, dass der Experimentator der Versuchsperson ein beliebiges Wort zuruft, worauf die Versuchsperson so rasch wie möglich das nächste ihr einfallende Wort zu antworten hat. Durch vielmalige Wiederholung dieser Prozedur wird eine Reihe von Wortpaaren gewonnen, die man „Assoziationen"[2]) nennen kann. Das zugerufene Wort bezeichnet man als Reizwort, das geantwortete als „Reaktion". Wie begreiflich, diente ein so akademisch aussehendes Experiment vorerst noch der Praxis fernliegenden psychologischen Zwecken. Man interessierte sich hauptsächlich für den logischen Zusammenhang der Wortpaare. Auch fragte man sich über das Alter der auftauchenden Vorstellungsverbindungen, ob dieselben schon in der Jugend entstanden waren oder erst später. Ausschliesslich auf diesem Gebiet bewegt sich die erste deutsche einschlägige Arbeit von Trautscholdt: „Experimentelle Untersuchungen über die Assoziationen der Vorstellungen" im ersten Bande von Wundt's Philosophischen Studien. Spätere Arbeiten aus der Wundt'schen Schule beschäftigen sich ebenfalls mit rein theoretischen Fragen, so die Arbeiten von Scripture[3]) und Cordes[4]). Fruchtbar und praktisch interessant wurde das Experiment erst, als die Psychiater die Sache in die Hand nahmen. Dieser Fortschritt knüpft sich an drei bekannte Namen: Kraepelin, Sommer und Ziehen. Diese drei Forscher haben sich ziemlich unabhängig von einander und ein jeder in eigenartiger Weise mit dem Experiment beschäftigt. Kraepelin, der aus der Wundt'schen Schule hervorging, bearbeitete zuerst gewisse theoretische Fragen,

[1]) Psychometric Experiments. Brain 1879.

[2]) Streng genommen sind dies natürlich keine Assoziationen, sondern bloss entfernte sprachliche Abbilder des rein psychisch verlaufenden Assoziationsprozesses.

[3]) Über den assoziativen Verlauf der Vorstellungen. Philosophische Studien, Bd. VII.

[4]) Philosophische Studien, Bd. XVII.

Digitized by Google

auf die wir hier nicht näher eingehen. Ziehen studierte namentlich die Ergebnisse des Experimentes bei Kindern; Sommer übertrug es in den Dienst der psychiatrischen Diagnostik [1]). Diese ganz summarische Darstellung schon zeigt die Vielseitigkeit des einfachen Experimentes. Wie jeder Laie sich vorstellen kann, sind der Möglichkeit, auf Reizwörter zu reagieren, anscheinend unzählig viele. Es erscheint darum als grosses Verdienst, dass der Nachweis für das Vorhandensein beschränkender Regeln geführt werden konnte. Dieser Nachweis ist der hervorragenden Arbeit Aschaffenburg's [2]), eines Schülers Kraepelin's, gelungen. Er konnte nämlich durch eben so interessante als mühevolle Versuche zeigen, dass die geistige und körperliche Ermüdung einen ganz bestimmten Einfluss auf die Assoziationen hat, der sich übrigens auch statistisch klar darstellen lässt. Es zeigte sich, dass unter dem Einfluss der Ermüdung namentlich die sogenannten Klangassoziationen zunahmen [3]). (Also Verbindungen wie Tisch—Fisch, rot—Brot, Wald—bald etc.) Auf dieser wichtigen Tatsache baute Aschaffenburg weiter und zeigte nun auch, dass bei einer Geistesstörung, der Manie, in ähnlicher Weise assoziiert wird. Die Frage nach der gemeinsamen psychologischen Ursache der Erscheinung bei diesen heterogenen psychischen Zuständen blieb vorderhand dunkel. 1901 regte Bleuler an der psychiatrischen Klinik in Zürich Assoziationsuntersuchungen an. Diese Arbeiten führten 1904 zu dem Resultate, dass die Aufmerksamkeitsstörung die Ursache der Klangassoziationen ist. [4]) Als ein zweites Resultat ergab sich, dass der Inhalt der geäusserten Reaktionen kein bloss zufälliger,

---

[1]) Näheres über die Entwickelung des Experimentes siehe: Jung, Über die Bedeutung des Assoziationsexperimentes für die Psychopathologie. Gross' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 1906.

[2]) Aschaffenburg, Experimentelle Studien über Assoziationen, Kraepelin's Psychologische Arbeiten, Bd. I, II und IV.

[3]) Von klinischer Seite hat Schüle (klin. Psychiatrie, 1886 p. 84, 191) auf das „Vorherrschen von Assonanzen" bei Hirnerschöpfung aufmerksam gemacht.

[4]) Jung und Riklin, Experimentelle Untersuchungen über Assoziationen Gesunder. Journal für Psychologie und Neurologie, Band III und IV.

Digitized by Google

sondern ein notwendiger ist; d. h. das, was den Versuchspersonen einfiel, war nicht ein gleichgültiges und zufälliges Material, sondern gesetzmäßig determiniert durch den individuellen Vorstellungsinhalt der Versuchsperson. Zur Illustration diene folgendes Beispiel:

Eine meiner Versuchspersonen war ein junger Mann, der kurz vor dem Zeitpunkt des Versuches mit seiner Familie eine unangenehme Auseinandersetzung gehabt hatte. Er wollte nämlich ein Mädchen heiraten, das seinen Eltern nicht willkommen war. Als gehorsamer Sohn musste er, so schwer es ihn ankam, sich von ihr trennen. Diese Geschichte stand zur Zeit des Experimentes im Vordergrund seines Interesses. Es kann daher nicht wundern, wenn zahlreiche Reaktionen von der Erinnerung an diese Geschichte beeinflusst wurden, wie die Beispiele zeigen.

Reizwort	Reaktion
küssen	immer wieder.
schlecht	nein.
Zeit	jetzt nicht.
reif	bin ich dazu.
lieben	ah!
Sohn	Vater und Sohn.
wild	Mutter (wild = zornig).
Tränen	hat sie jetzt.
Schutz	kann ich ihr nicht bieten.
Krieg	ja, wenns nur wäre.
Treue	hab' ich nicht gehalten.
einmal	und nimmer wieder.
Wunder	müsste geschehen.
Blut	hat sie bleichsüchtiges.
wählen	eine andere.
scheiden	brauch' ich nicht.
Recht	hat sie nicht.
lieb	hatte ich sie.
Wolle	das Kleid einer Frau.
ungerecht	war ich nicht.
fremd	ja, ist sie jetzt.

Wenn man diese Reaktionen überliest, so sieht man ohne

Digitized by Google

weiteres, dass ihr Inhalt kein gleichgiltiger ist, und dass es nicht irgendwelche sind aus den Tausenden von möglichen Reaktionen, sondern gerade die bestimmten, welche die im Vordergrund des individuellen Interesses befindlichen Vorstellungen andeuten. Es ist, wie erwähnt, die Geschichte einer unglücklichen Liebe. Eine derartige Reminiszenz, die aus vielen Einzelvorstellungen zusammengesetzt ist, bezeichnen wir als Vorstellungskomplex. Der Kitt, der den Komplex zusammenhält, ist der den einzelnen Vorstellungen gemeinsame Gefühlston, in diesem Fall ein Unlustton. Wir sprechen darum von einem gefühlsbetonten Vorstellungskomplex[1]) oder schlechthin von einem Komplex. In unserm Fall bewirkt nun der Komplex, dass die Versuchsperson nicht beliebige und zufällige Wortverbindungen reagiert, sondern ihre meisten Reaktionen aus dem Komplex bezieht. Den Einfluss des Komplexes auf das Denken und Handeln bezeichnet man als Konstellation.[2])

Die Reaktionen unserer Versuchsperson sind also konstelliert durch einen Komplex.

Ist dieses Verhalten ein gesetzmäßiges und sind bei allen Versuchspersonen die Reaktionen durch Komplexe konstelliert?

Es ist niemand, der nicht einen Komplex hätte, so gut als es niemand gibt, der nicht Gefühle hätte. Doch sind die Menschen ungeheuer verschieden nach der Stärke der Gefühle. Entsprechend der Intensität ihrer Gefühle ist das Denken und Handeln der Menschen auch durch ihre Komplexe konstelliert, ebenso auch ihre Assoziationen. Aber es liegt doch in der Macht und im Willen eines jeden, ob er seinen Komplex verraten will oder nicht? wird man erstaunt fragen; nicht jeder wird so freimütig und unbekümmert sein Geheimnis preisgeben, wie dieser junge Mann. Gewiss, dieser junge Mann ist eine Ausnahme, er hatte Vertrauen zum Experimentator und sagte

---

[1]) Dieser Ausdruck ist zwar ein Pleonasmus, denn es gibt keine andern Vorstellungskomplexe als gefühlsbetonte. Je grösser der Komplex ist, auf einen desto lebhaftern Gefühlston kann man schliessen.

[2]) Der Begriff stammt in diesem Sinne von Ziehen. Vergl. Leitfaden der physiologischen Psychologie, Jena 1896. Der Freud'sche Begriff der Symptomhandlung bezeichnet das Gleiche.

Digitized by Google

alles so heraus, wie es ihm einfiel. Nicht alle verhalten sich so; viele sogar hüten sich ängstlich, etwas Kompromittierendes zu sagen. Andere sind gleichmütiger und reihen bloss Wort an Wort, ohne sich dabei irgend welche tiefere Zusammenhänge zu denken. Konstelliert aber auch in diesem Falle, wo man gar nichts weiteres denkt, jedenfalls nicht an seine Geheimnisse, ein Komplex die Assoziation? Theoretisch muss die Frage unbedingt bejaht werden, denn niemand kann etwas Unpersönliches tun; jedenfalls gibt es keine psychische Äusserung, die nicht den Charakter des Individuellen hätte. Praktisch ist aber die Frage schwieriger zu entscheiden; kann man auch bei Assoziationen, bei den sich die Versuchsperson entweder nicht verraten will, oder an nichts Besonderes denkt, die Konstellation durch Komplexe nachweisen?[1])

Die bisherige Psychologie vermochte trotz entsprechender Fragestellung nichts wirklich individuell Bezeichnendes in den Assoziationen nachzuweisen. Erst unsern Versuchen ist es geglückt, die Wege zu diesem Ziel ausfindig zu machen.

Wie schon gesagt, reagieren bei weitem nicht alle Versuchspersonen so offen wie der oben berichtete Fall, in der Regel sind die Assoziationen sogar auf den ersten Blick ganz undurchsichtig und klingen objektiv und unverfänglich, wie z. B. die folgenden:

Reizwort	Reaktion
tanzen	nicht
krank	nicht
bös	freundlich
Nadel	Nagel
reich	ziemlich
Baum	Geäst
singen	lieblich
Mitleid	absolut nicht
verachten	Kerle
Volk	Religion
stinken	abscheulich
ungerecht	scheusslich.

[1]) Vgl. Jung, Über das Verhalten der Reaktionszeit beim Assoziationsexperiment. Journal für Psychologie und Neurologie, 1905, Bd. VI.

Digitized by Google

Diese Assoziationen haben einen anscheinend objektiven Charakter und unterscheiden sich dadurch bedeutend von den oben zitierten. Man könnte deshalb vermuten, es seien bloss so oberflächlich hingeworfene Wortverbindungen von absoluter Zufälligkeit. Wenn wir aber die Versuchsperson befragen, so erfahren wir, dass dem durchaus nicht so ist. Es ist kein Zufall, dass die Versuchsperson auf „tanzen" „nicht" sagt, sondern es entspricht einem ganz bestimmten individuellen Tatbestande. Der Herr, der mir zum Versuch gesessen hat, kann nicht tanzen, was er mit Ärger empfindet, namentlich darum, weil ein Freund sehr gut tanzen kann und sich damit die Liebe einer „guten Partie" erworben hat. Die Versuchsperson wollte auch eine gute Partie machen, es ist ihm aber missglückt, was ihn noch viel mehr als das Nichttanzenkönnen kränkt. Es hat ihn so geärgert, dass er beinahe krank darüber geworden ist, er ist aber trotz der Verzweiflung nicht krank geworden. Die Dame ist ziemlich reich. Er verdient für sein Missgeschick absolut nicht Mitleid; denn jeder ist seines Glückes Schmied. Und weil die Dame, die ihn hat ablaufen lassen, eine Jüdin ist, so verachtet er die Kerle (sc. Juden). Da das Volk der Juden eine andere Religion hat als er, so hat die Religionsfrage natürlich für ihn auch besondere Wichtigkeit. Zum Schluss macht sich sein Ärger noch Luft in den kräftigen Ausdrücken abscheulich und scheusslich.

Also finden wir auch hier den Komplex und seine Konstellation mit aller Deutlichkeit. Wir haben uns bis jetzt ganz auf die Erklärungen der Versuchsperson verlassen. Sehen wir nun aber den Inhalt der Reaktionen etwas genauer an!

Es ist unbedingt auffallend, dass auf tanzen und krank mit nicht reagiert wird, ebenso merkwürdig ist, dass die Versuchsperson auf verachten Kerle sagt und auf Mitleid absolut nicht. Es liessen sich doch an diesen Stellen viel unschuldigere und objektivere Verbindungen denken, die viel näher zu liegen scheinen z. B.

tanzen	Musik, Tanzboden, Ball etc.
krank	Krankheit, Arzt, etc.
verachten	achten, Verachtung etc.
Mitleid	mit Armen, Kranken, oder Mitgefühl etc.

Digitized by Google

Man kann also schon aus dem ungewöhnlichen Inhalt der Reaktion auf eine Konstellation durch Komplex schliessen. So ist es z. B. auffallend, wenn ein eleganter junger Herr auf Ziege, Kartoffel, Kuh jeweilen mit Landwirtschaft reagiert. Die Erklärung ist: Der Herr studiert im ersten Semester Landwirtschaft. Ich könnte die Beispiele leicht häufen, was aber nicht nötig ist; denn man wird es auch so plausibel finden, dass man aus dem ungewöhnlichen Inhalt einer Reaktion auf einen konstellierenden Komplex schliessen kann. Man kann es auch tun, wenn man von der Versuchsperson nachher keinen Aufschluss erhält. Wenn z. B. ein heiratsfähiges Fräulein auf küssen mit Schwesterkuss reagiert, so dürfte nicht schwer sein zu erraten, was damit gemeint ist.

Damit sind aber die Möglichkeiten nicht erschöpft, auch ohne nachherige Aufklärung den Einfluss eines Komplexes zu vermuten und nachzuweisen. Ausser dem Inhalt der Reaktion haben wir noch ein sehr feines Reagens für die Komplexkonstellation: es ist die Reaktionszeit.[1]) Wir messen mit einer Fünftelsekundenuhr jeweils die Zeit, die zwischen dem Aussprechen des Reizwortes und der Reaktion verstreicht. Wie man erwarten kann, schwanken die Zeiten in anscheinend regelloser Weise. Wenn man aber genauer zusieht, so findet man bald, dass sehr lange Reaktionszeiten fast immer an ganz bestimmten Orten vorkommen. Welches die kritischen Punkte sind, zeigt folgendes Beispiel:

Kopf	Haar	1,4	Sekunden
grün	Wiese	1,6	„
Wasser	tief	5,0	„
stechen	Messer	1,6	„
lang	Tisch	1,2	„
Schiff	Untergang	3,4	„
fragen	antworten	1,6	„
Wolle	stricken	1,6	„
trotzig	freundlich	1,4	„

[1]) Vgl. Jung, Über das Verhalten der Reaktionszeit beim Assoziationsexperiment.

Digitized by Google

See	Wasser	4,0 Sekunden
krank	gesund	1,8 „
Tinte	schwarz	1,2 „
schwimmen	können	3,8 „

In diesem Beispiel schwanken die meisten Zahlen zwischen 1,2 und 1,8 Sekunden. Daneben finden sich aber 4 aussergewöhnlich lange Zeiten, die zwischen 3,4 und 5,0 Sekunden liegen. Fragen wir nun die Versuchsperson nach dem Grunde ihres Zögerns an diesen Stellen, so erfahren wir, dass einmal in einem Moment der Verzweiflung der Selbstmord durch Ertränken ernstlich überlegt wurde. Die Reizwörter Wasser, Schiff, See und schwimmen regten diesen Komplex an. Der Versuchsperson fiel in dem kurzen Intervall zwischen Reizwort und Reaktion leise etwas Unangenehmes ein (der Komplex), und dadurch entstand ein leichtes Zögern. Das gleiche Phänomen können wir im Gespräch tagtäglich beobachten, wenn wir jemanden etwas Unangenehmes fragen, an uns oder am andern; wir stocken etwas und zögern mit Frage oder Antwort. Das Zögern ist dabei etwas ganz Unwillkürliches und Reflektorisches. Das gleiche Zögern tritt bemerkenswerter Weise auch dann ein, wenn wir von der komplexanregenden Wirkung des Reizwortes im Moment der Reaktion keine Ahnung haben. So lehrte uns hundertfache Erfahrung. Wir sehen daraus, dass das Reizwort auch Komplexe anregen kann, die dem Bewusstsein momentan nicht gegeben sind, die von ihm sogar durch eine Erinnerungslosigkeit (Amnesie) abgetrennt sind, wie das bei der Hysterie sehr häufig der Fall ist. Wir haben mit der Zeitmessung also ein weiteres Mittel, um die Komplexkonstellationen auch ohne Mithülfe der Versuchsperson vermuten zu können.

Wir besitzen noch eine dritte Methode zur Komplexnachweisung, die sogenannte Reproduktionsmethode.[1])

Wir nehmen bei der Versuchsperson, deren Komplex wir erforschen wollen, gewöhnlich eine Reihe von hundert Reaktionen auf. Ist diese Aufnahme beendet, so lassen wir die Versuchs-

[1]) Jung, Experimentelle Beobachtungen über das Erinnerungsvermögen. Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. 1905.

Digitized by Google

person noch einmal angeben, was sie auf jedes einzelne Reizwort reagiert hat. Dabei versagt häufig die Erinnerung. Wir untersuchen dann, ob die Stellen, wo unrichtig oder mangelhaft reproduziert wird, beliebige oder bestimmte sind. Der Einfachheit halber nehmen wir wieder das vorige Beispiel:

Reizwort:	Reaktion:	Reproduktion:
Kopf	Haar	+
grün	Wiese	+
Wasser	tief	schwimmen
stechen	Messer	+
lang	Tisch	+
Schiff	Untergang	Dampfschiff
fragen	antworten	+
Wolle	stricken	+
trotzig	freundlich	+
See	Wasser	blau
krank	gesund	+
Tinte	schwarz	+
schwimmen	können	Wasser.

Die Reproduktion versagt bei Wasser, Schiff, See und schwimmen, also bei den gleichen Reizwörtern, bei denen vorher lange Reaktionszeiten konstatiert wurden. Daraus geht hervor, dass die Erinnerung an den Komplexstellen versagt. Wir wollen hier nicht näher auf die interessante Theorie dieser Störungen eintreten, es ist dies an oben zitierter Stelle bereits geschehen. Es ist bloss daran zu erinnern, dass die Erinnerung überhaupt durch den Affekt stark alteriert wird, was niemand besser als der Untersuchungsrichter weiss. Fassen wir kurz zusammen: Wir können die Komplexkonstellation auch objektiv nachweisen aus dem ungewöhnlichen oder sonst auffallenden Inhalt der Reaktion, der Verlängerung der Reaktionszeit und der mangelhaften Reproduktion.

Wenden wir diese drei Kriterien auf die Assoziationen an, so finden wir aber bald, dass die Sache nicht so einfach ist, wie sie aussieht: Wir sehen nämlich, dass gewisse Assoziationen diesen Kriterien zwar entsprechen, aber durchaus keinen Sinn ergeben wollen, z. B.

Digitized by Google

Reizwort:	Reaktion:	Reaktionszeit:	Reproduction:
stechen	Messer	1,6	+
Engel	rein	1,2	+
lang	Stamm	2,8	Baum
Schiff	Mann	1,2	+
pflügen	Acker	1,4	+
Wolle	Schaf	1,6	+
freundlich	lieblich	1,6	+
Tisch	Bein	4,0	Stuhl
fragen	Antwort	1,6	+
Staat	Gestalt	6 2	Schweiz
weiss	schwarz	1,2	+
Bleistift	Feder	1,0	+
lieb	teuer	1,4	+
Glas	lieben	4,6	trinken.

Wenden wir unsere 3 Kriterien auf diese Assoziationen an, so finden wir als kritische die Reizwörter lang, Tisch, Staat, Glas. Diese Zusammenstellung sagt uns nichts und lässt keine Vermutung aufkommen. Ist aber nicht die Möglichkeit vorhanden, dass der Komplex nicht schon vom Reizwort wachgerufen wird, sondern erst mit der Reaktion deutlicher in die Erscheinung tritt? In dem Fall wäre dann hauptsächlich die der kritischen folgende Reaktion gestört. Wenden wir dies auf unser Beispiel an und betrachten wir die den anscheinend kritischen Reaktionen vorausgehenden Reizwörter, sie lauten:

Engel, freundlich, fragen, lieb.

Während wir über die vorigen Reizwörter vergebens die Versuchsperson, einen jungen Mann, interpellierten, erhellt sich sein Gesicht, wenn wir ihm diese Reizwörter proponieren: Er hat sich eben im Geheimen verlobt; die Geliebte hat ihm auf seine Anfrage ein freundliches Jawort gegeben. In diesem Falle ist also die nachkritische Reaktion durch den Komplex konstelliert. Man nennt diesen sehr häufigen Vorgang Perseveration. Dass die Perseveration auch den Inhalt einer Reaktion stark beeinflussen kann, zeigt das Beispiel:

lieb — teuer

Glas — lieben.

Digitized by Google

Ich habe zur Demonstration dieser praktisch wichtigen Varietät der Komplexkonstellation ein recht einfaches Beispiel gewählt. Meist gestaltet sich die Sache viel komplizierter, indem sich alle Möglichkeiten mischen. Bei Personen mit starker Emotivität (Hysterischen) kann die Komplexkonstellation auch über eine ganze Reihe der folgenden Reaktionen sich erstrecken. Eine Hysterica, die einen Suicidversuch gemacht hatte, reagierte z. B. folgendermaßen:

Reizwort:	Reaktion:	Reaktionszeit:	Reproduktion:
1. Wasser	(Fehler)[1])	—	+
2. stechen	Biene	1,8	+
3. Engel	hof	21,0	Meint, sie habe, wie bei Wasser, hier nicht reagiert.
4. lang	Messer	9,0	id.
5. Schiff	Dampf	7,0	id.
6. pflügen	Feld	4,2	Garten.

Bei der 7. Reaktion begannen wieder normale Reaktionszeiten und die Reproduktion war richtig. An diesem Beispiel sehen wir verschiedenes:

Auf Wasser weiss die Versuchsperson gar nicht zu reagieren. Die Reaktionszeit verlängert sich gewissermaßen ins Unendliche. Schliesslich käme die Versuchsperson natürlich schon zu einer Reaktion, aber zu einer gequälten, die keinen Wert besitzt. Wir warten daher nie länger als etwa 30 Sekunden. Was die Kranke am Reagieren hinderte, war die unangenehme Erinnerung an den Suicidversuch, die hier auftauchte. Bei Engel — hof tritt eine äusserst lange Reaktionszeit ein, weil Engel ihr sofort wieder die Erinnerung an den Suicidversuch, an Sterben und Jenseits weckte, und zwar diesmal mit solcher Intensität, dass der Gefühlston des Komplexes noch über die 3 folgenden Reaktionen anhielt. Das progressive Abnehmen des Gefühlstones von Reaktion 3 an zeigt sich sehr deutlich in den Reaktionszeiten.

Wir haben damit die wichtigsten Störungen, welche der Komplex in der Assoziation und Reproduktion hervorbringt,

[1]) „Fehler" bedeutet, dass der Versuchsperson hier überhaupt nichts eingefallen ist.

Digitized by Google

besprochen und kommen nun zu der Frage: Was von diesen theoretischen Aufstellungen können wir für die Praxis nutzbar machen?

In erster Linie haben wir mit dem Experiment ein äusserst wertvolles Instrument für die Psychologie gewonnen. Wir können damit bei unsern Versuchspersonen die Existenz gewisser individuell wichtiger Komplexe nachweisen, was für theoretische Fragen von grosser Bedeutung sein wird. Sodann ist das Experiment für die psychiatrische Praxis insofern wichtig, als es uns besonders bei der Hysterie, wo das geistige Leben regelmäßig gestört ist, die wertvollsten Fingerzeige zur Auffindung der krankmachenden Ursache gibt; denn bei Hysterie handelt es sich immer um einen Komplex.[1]) Den gleichen Dienst versieht uns das Experiment für die Aufklärung einer andern Geistesstörung, der dementia praecox.

Die neueste Anwendung unseres Experimentes wurde vorgeschlagen von Wertheimer und Klein[2]), zwei Schülern des bekannten Kriminalpsychologen Hans Gross. Es ist die Anwendung beim Delinquenten, die Ausforschung des Komplexes eines Verbrechens. Verrät sich eine Versuchsperson, die auf das Experiment eingeht, unbewussterweise, wie wir gezeigt haben, so muss sich auch der Verbrecher, der Kenntnis hat von einem bestimmten Tatbestande, verraten. Damit, so hofft man, wird es möglich sein, experimentell nachzuweisen, ob ein Mensch Kenntnis hat von einem bestimmten Tatbestand oder nicht. Wie jedermann einsieht, ist diese Frage praktisch von enormer Tragweite.

Während oben zitierte Arbeit von Wertheimer und Klein im wesentlichen bloss Anregungen in dieser Hinsicht gab, beschäftigt sich Wertheimer in seiner Dissertation „Experimentelle Untersuchungen zur Tatbestandsdiagnostik (Leipzig, Engelmann, 1905)“ mit entsprechenden Versuchen,

---

[1]) Vergl. besonders Riklin, Analytische Untersuchung der Symptome und Assoziationen eines Falles von Hysterie. Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift, Februar 1905.

[2]) Wertheimer & Klein, Psychologische Tatbestandsdiagnostik. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Band XV, p. 72.

Digitized by Google

die im Laboratorium Külpes in Würzburg angestellt wurden. Die Versuchsanordnung war folgende:

Der Versuchsperson wurde ein Bild gezeigt, dessen Inhalt sie sich einprägen musste (z. B. Bild einer gottesdienstlichen Handlung in einer unterirdischen Grabkapelle). Die Reizworte wurden zum Teil aus dem Bilde gewählt (Namen von Gegenständen oder sonstige deutliche Assoziationen zu dem Bilde), zum Teil wurden indifferente Worte genommen, welche keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem Bild hatten. Diese Reizwörter wurden verschiedenen Versuchspersonen zugerufen. Die Zeit wurde mit genauen Instrumenten bestimmt (Schalltrichter und Chronoskop). Die Versuchspersonen bekamen vorher die Instruktion, sich nicht zu verraten, d. h. keine Assoziationen zu geben, welche andeuteten, dass sie das Bild kennen. Die Resultate entsprechen in der Hauptsache unsern obigen Auseinandersetzungen. Bei den Komplexreizwörtern (welche sich auf das Bild bezogen) fand sich eine abnorm hohe Zahl von langen Reaktionszeiten, in diesen Fällen machte auch die Reaktion einen sonderbaren Eindruck: sie hatte etwas Gesuchtes. Oft zeigte es sich auch, dass Komplexmerkmale auftraten bei Reaktionen, die auf irrelevante Reizwörter erfolgten. In diesen Fällen war ein Komplexreizwort unmittelbar vorausgegangen. Wertheimer konnte auch bestätigen, dass, je grösser die Gefühlsbeteiligung war, desto grösser auch die zeitlichen, qualitativen und Perseverationserscheinungen waren.

Nach der Wertheimer-Klein'schen Publikation hat auch Hans Gross[1]) und Dr. Alfred Gross[2]) in Prag entsprechende Versuche mit ähnlichen Erfolgen angestellt. Der Tatbestand, der diesen Versuchen zugrunde lag, war die Kenntnis oder Unkenntnis eines bestimmten Zimmers und seiner Einrichtungsgegenstände. Alfred Gross hat das Allgemeine

[1]) a) Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 1905. — b) Zur Frage des Wahrnehmungsproblems. Vortrag. Referat in Stern's Beiträgen zur Psychologie der Aussage. 1905.

[2]) Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik als kriminalistisches Hülfsmittel. Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, Jahrg. 56, Nr. 17.

Digitized by Google

des Problems namentlich nach der juristischen Seite hin in sehr klarer Weise besprochen in seiner Arbeit „Die Assoziationsmethode im Strafprozess“.[1])

Von kritischen Äusserungen erwähne ich als erste diejenige von William Stern[2]): er sagt wörtlich:

„Vom rein psychologischen Standpunkt aus ist das Problem sicherlich sehr interessant und das vorgeschlagene Verfahren als beachtenswerte Erweiterung unserer Arbeitsmethoden zu begrüssen, dagegen scheint mir gegen die praktisch-forensische Anwendung der Methode ein gewichtiges Bedenken zu walten. Die strenge Scheidung von solchen Personen, in deren psychischem Inhalt der Tatbestand vorhanden ist, und solchen, in deren Psyche er völlig fehlt, gibt es vor Gericht eigentlich gar nicht. Denn fast jeder, der, sei es als Angeklagter oder als Zeuge, mit dem Gericht in Berührung kommt, weiss, wessen er beschuldigt bezw. weswegen er vernommen wird, ganz gleich ob er den zur Rede stehenden Tatbestand wirklich erlebt hat oder nicht. Auch die Psyche des unschuldig Angeklagten wird vom ersten Verhör beim Untersuchungsrichter an fortwährend mit den auf das Ereignis bezüglichen Vorstellungen belastet; jede Andeutung muss in ihm diese in Bereitschaft liegenden Vorstellungen ins Bewusstsein heben, ganz wie beim Schuldigen, und auch Gefühlsreaktionen erwecken, die in ihren Äusserungen selbst experimentell kaum von den Ausdrucksbewegungen der Schuld unterschieden werden können; weiss man doch, wie das Erröten, das so oft bei ungerechtfertigten Anschuldigungen eintritt, als Schuldsymptom aufgefasst worden ist. Ist die ähnliche grosse Gefahr nicht auch bei den von Wertheimer und Klein vorgeschlagenen psychologischen Experimenten vorhanden?“

Diesem Bedenken muss ich mich völlig anschliessen, wobei ich namentlich darauf Nachdruck legen möchte, dass sowohl der Schuldige als der Unschuldige das grösste Interesse hat, so zu reagieren, wie es seinem Vorteil entspricht. Der Schuldige hat Angst sich zu verraten, und der Unschuldige hat Angst, in

[1]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 26, p. 19.

[2]) Psychologische Tatbestandsdiagnostik. Beiträge zur Psychologie der Aussage. Bd. II, p. 145.

Digitized by Google

ein falsches Licht zu kommen durch ungeschickte Reaktionen. Die kritischen Reaktionen werden daher bei beiden von lebhaftem Gefühlston begleitet sein, welcher die Assoziation in charakteristischer Weise stört. Die Unterscheidung von schuldig und unschuldig dürfte alsdann schwierig werden. Auf diese Frage werden wir im II. Teil ausführlich zurückkommen.

In einer neuern Publikation bespricht Stern meine Arbeit „Über das Verhalten der Reaktionszeit beim Assoziationsexperiment", in welcher ich die Analyse des Experimentes ausführlich dargestellt habe. Stern hält es für bedenklich, durch die Versuchsperson nachträglich die Assoziationen aufklären zu lassen, wie ich es bei meinen Analysen getan habe. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Methode unter allen Umständen schwierig und gefährlich ist. Ich habe deshalb als Versuchspersonen für die Analyse bloss drei Persönlichkeiten gewählt, deren Leben und Psychologie nicht nur mir bekannt ist, sondern die auch selber psychologisch, speziell in der Beobachtung der Assoziationstätigkeit geübt sind. Nicht von jedem könnte man eine Aufklärung seiner Assoziationen verlangen, denn es handelt sich dabei nicht um gleichgültige Dinge, sondern um die intimsten und affektvollsten, denen gegenüber auch eine aufrichtige Selbstkritik scheitern kann. Die Analyse bei Nichtgeübten setzt beim Experimentator nicht nur eine gewisse spezielle Erfahrung, sondern auch eine Reihe von psychopathologischen Kenntnissen voraus, die heutzutage leider noch nicht das Gemeingut aller Psychologen sind. Es sind dies die Prinzipien der genialen Psychoanalyse Sigmund Freud's.[1]) Erst durch die völlige Aneignung der Freud'schen Methode ist man imstande, mit einer gewissen Sicherheit Psychoanalysen an Hand der Assoziationen auszuführen. Ein ungeschickter Experimentator kann in dieser heiklen Materie leicht auf die schlimmsten Irrwege geraten, das muss man Stern unbedingt zugeben. Man wirft übrigens auch Freud vor, er deute in die Versuchsperson mehr hinein als drin sei. Diesem Vorwurf gegenüber muss aber bemerkt werden, dass vielleicht alle Menschen, wenn wir sie fragen, was ihnen zu einer bestimmten Vorstellung

[1]) Breuer und Freud, Studien über Hysterie; Freud, Die Traumdeutung.

Digitized by Google

einfalle, eine gebahnte Assoziation vorbringen und nicht eine Neuschöpfung: das gilt natürlich auch für eine nachträgliche Aufklärung.

In seiner Besprechung der Wertheimer'schen Anregung meint Kraus[1]), die Methode sei noch nicht des nähern erprobt. Ich möchte Kraus darauf aufmerksam machen, dass aus der Züricher psychiatrischen Klinik eine Reihe von Arbeiten publiziert wurden, welche die Methode ziemlich eingehend besprechen[2]). Die Verwendbarkeit der Methode zur Komplexauffindung scheint mir ausser Zweifel. Etwas anderes ist es allerdings mit der Verwendung beim Aussagenden; da kann man nicht vorsichtig genug sein. Ich pflichte darum Kraus bei, wenn er für die Anwendung des Experiments in der gerichtlichen Praxis grosse Schwierigkeiten ahnt.

Kraus sagt weiter: „Ich frage aber, kann der Untersuchende es denn überhaupt wagen, über die unermesslich verschlungenen Pfade meiner Assoziationen ein Urteil zu fällen?"

Der Autor möge mir verzeihen, wenn ich hinter dieser Frage eine ungenügende Würdigung des Assoziationsproblems vermute. Ein sorgfältiges Studium der bisherigen Literatur hätte ihn belehrt, dass die „Pfade der Assoziationen" eben nicht „unermesslich verschlungene" sind. Wären sie es, so hättte unser Witz ein Ende, und wir könnten von vorn-

---

[1]) Aschaffenburg's Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 2. Jahrgang (1905), p. 58.

[2]) Jung, Diagnostische Assoziationsstudien, Vorwort.

Bleuler, Über die Bedeutung von Assoziationsversuchen.

I. Beitrag: Jung und Riklin, Experimentelle Untersuchungen über die Assoziationen Gesunder.

II. Beitrag: Wehrlin, Über die Assoziationen von Imbezillen und Idioten.

III. Beitrag: Jung, Analyse der Assoziationen eines Epileptikers, Journal für Psychologie und Neurologie. Band III, ff.

Ferner: Riklin, Über die diagnostische Bedeutung von Assoziationsversuchen bei Hysterischen, Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, 1904, pag. 554.

Riklin, Analytische Untersuchung der Symptome und Assoziationen eines Falles von Hysterie. Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift, Februar 1905.

Digitized by Google

herein darauf verzichten, in der Unermesslichkeit des Zufalls nach Gesetzen zu fahnden. Das Experiment beruht aber eben darauf, dass tatsächlich Gesetze vorhanden sind, welche die Möglichkeiten bestimmen und das Unberechenbare immer mehr ausschalten.

Kennen wir diese Gesetze, so wissen wir auch von den innern Assoziationsvorgängen der Versuchsperson, sie mag wollen oder nicht. Kraus meint, man müsse dazu „jene seltene psychoanalytische Gabe besitzen, von welcher Freud in seinen merkwürdigen Schriften erstaunliche Belege erbringt". Freud ist gewiss ein genial begabter Mensch, aber seine Psychoanalyse ist, in ihren Prinzipien wenigstens, keine unnachahmbare Kunst, sondern eine übertragbare und lehrbare Methode, deren Handhabung aufs kräftigste durch das Assoziationsexperiment unterstützt wird, wie man vielleicht aus den Arbeiten der hiesigen Klinik ersehen dürfte.[1]) Ich wiederhole, was ich andern Orts schon gesagt habe: Die Wahrheit dieses Experimentes liegt nicht auf der Hand, es muss erprobt werden; nur wer es selber vielfach angewendet hat, darf darüber urteilen. Die moderne Wissenschaft sollte das Urteil ex cathedra nicht mehr kennen. Über die Freud'sche Psychoanalyse (Hysterie- und Traumanalyse) haben alle die Leute gelacht und abgesprochen, welche die Methode weder angewandt, noch überhaupt begriffen haben, und doch gehört sie zum grössten, was die Psychologie unserer Zeit überhaupt geleistet hat.

Weygandt[2]) hält ebenfalls dafür, dass es noch ein „weiter Weg" sei, „bis man die Methode in der kriminalistischen Praxis wird verwerten können". Er hält es auch für wünschenswert, dass die Versuche namentlich bei ungebildeten Versuchspersonen angestellt würden. Ferner macht Weygandt darauf aufmerksam, dass der Täter die Lokalität vermutlich nicht so scharf ansehe, dass man für den Versuch einfach Reizworte von den Gegenständen der Lokalität nehmen kann. Auch

[1]) Eine eingehende Antwort auf die Kraus'schen Bedenken hat Adolf Gross gegeben in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1905, p. 182.

[2]) Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1905, pag. 435.

Digitized by Google

könne die zur Störung der Assoziation notwendige Gefühlsbetonung, gerade bei einem Gewohnheitsverbrecher mehr oder weniger fehlen.

Diese Einwände muss man rückhaltlos anerkennen.

II.

Zur Illustration der praktischen Anwendung der Assoziationsmethode diene ein Fall, zu dem ich in meiner Eigenschaft als Arzt konsultiert wurde. Die Geschichte dieses Falls[1]) ist folgende:

Eines Abends im September 1905 kam ein älterer Herr zu mir in sichtlicher Erregung und wünschte eine Konsultation in einer wichtigen Angelegenheit. Er erzählte mir, er wohne mit einem jungen Mann (von 18 Jahren), den er protegiere, zusammen. Seit einigen Wochen habe er bemerkt, dass ihm von Zeit zu Zeit kleinere und grössere Beträge in der Kasse fehlten. Er sei zwar etwas zerstreut und habe keine besondere Ordnung in seinen finanziellen Verhältnissen, er sei aber ganz sicher, dass der Fehlbetrag mindestens 100 Fr. ausmache. Er habe die Sache sofort der Polizei angezeigt, habe aber gar keine Beweise gegen irgend eine Person. In letzter Zeit hätten die Mägde ein paar mal gewechselt; es wäre also möglich, dass eine Magd sich an dem Gelde vergriffen hätte. Es sei ihm aber jetzt auch eingefallen, sein Schützling könnte ihn bestohlen haben. Wenn er wüsste, dass der junge Mann der Dieb sei, so möchte er mit allen Mitteln verhindern, dass die Polizei von der Sache erfahre; dann wolle er lieber die Angelegenheit in aller Stille erledigen, um die höchst ehrenwerte Familie seines Schützlings zu schonen. Um dieses peinliche Dilemma zu entscheiden, wünsche er, ich möchte den jungen Mann hypnotisieren und in der Hypnose ausfragen, ob er der Täter sei oder nicht. Ich lehnte dieses Ansinnen ab, da ein solches Unternehmen nicht nur technisch auf grosse Schwierigkeiten stösst, sondern auch an sich schon ziemlich aussichtslos ist. Ich schlug aber dem Herrn das Assoziationsexperiment vor. Glücklicherweise hatte der junge Mann einmal die Absicht ge-

[1]) Eine vorläufige Mitteilung davon ist im Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, 1905, p. 813, erschienen.

Digitized by Google

habt, mich wegen einiger unbedeutender nervöser Beschwerden zu konsultieren. Der Vormund konnte ihn also unter dem Vorwand der Konsultation zu mir schicken. Andern Tags fand sich der junge Mann richtig ein und erklärte sich mit dem Experiment einverstanden.

Versuchsanordnung.

Um den Komplex möglichst stark zu erregen, präparierte ich ein Reizwörterformular, in welchem ich 37 Wörter verteilte, die sich auf den möglichen Tatbestand bezogen. Der Vormund hatte mir angegeben, dass das Geld in einer Schublade versteckt lag neben Hemden und Kravatten unter einem kleinen Brett. Die Schublade befand sich in einer Kommode und war geschlossen. Möglich war, dass sie mit einem Nachschlüssel geöffnet wurde. Im gleichen Zimmer befand sich noch ein Koffer, in welchem gelegentlich Geld war, auch eine sogenannte Chiffonière stand in der Nähe der Kommode. Der Verdächtige hatte sich in letzter Zeit einmal eine Uhr gekauft und seiner Schwester einige kleinere Geschenke gemacht. Vielleicht hatte er das Geld dazu von den Diebstählen, was der Vormund aber nicht wusste, da er sich um die Geldangelegenheiten seines Schützlings wenig kümmerte. Von besondern Charakteristica des Zimmers, in welchem die Diebstähle stattgefunden, war sonst nichts hervorzuheben. Als kritische Reizwörter wählte ich: schenken, Uhr, geben, Schublade, Schwester, Einbruch, Briefmappe, Sünde[1]), drohen, Schlüssel, stehlen, Brett, suchen, einschliessen, Dietrich, verstecken, Dieb, finden, Unrecht, Hemd, aufpassen, Kravatte, Koffer, treffen, ertappen, Polizei, klagen, Kommode, Arm, verhaften, Gefängnis, falsch[2]), Angst, Chiffonière, strafen, Monat[3]), Verbrecher. Diese 37 Komplexreizwörter wurden unter 63 „irrelevante“ Reizwörter verteilt, wobei darauf geachtet wurde, dass öfters ein indifferentes Reizwort dem kritischen folgte. Dies geschah in Rücksicht auf die Tatsache, dass der Gefühlston häufig bis in die nachkritische Reaktion perseveriert. Auf

[1]) Delinquent stammt aus einer religiösen Familie.

[2]) Falsch ist, dass er seinen Wohltäter bestiehlt.

[3]) So und soviel Monate Gefängnis.

Digitized by Google

diese Weise konnte man hoffen, die Komplexkonstellation recht rein herauszubekommen. Ich stelle nun den Versuch so dar, wie er stattgefunden hat. Von Abschnitt zu Abschnitt muss ich erläuternde Bemerkungen einschalten. Am Schluss wird eine statistische Zusammenstellung die Übersicht über den Versuch unterstützen. Der Assoziationsversuch wurde von einem Reproduktionsversuch ergänzt.

Ich bemerke, dass das wahrscheinliche Mittel[1]) der Reaktionszeiten dieses Falles, der zu der Klasse der Gebildeten gerechnet werden muss, 2,0 Sekunden beträgt. Die zu langen Reaktionszeiten sind also die, welche über 2,0 liegen.

Rw.[2])	R.[3])	Rz.[4]) Sekunden.	Rp.[5])
1. Kopf	Nase	2,0	+[6])
2. grün	blau	1,2	+
3. Wasser	Luft	1,6	blau
4. stechen	weh	2,0	+
5. Mord	Totschlag	1,4	+
6. lang	kurz	1,8	+
7. fünf	sechs	1,4	+

In diesen Reaktionen ist bis jetzt noch nichts Verdächtiges zu bemerken, wenn man nicht etwa die unrichtige Reproduktion bei Wasser als Verdächtig auf Komplexkonstellation anführen will. Bei der in diesem Fall begreiflicherweise mangelnden nachträglichen Analyse kann natürlich nicht jede geringste Komplexstörung aufgeklärt werden.

8. schenken[7])	frei-freigebig[8])	2,0	geben
9. Wolle	Tuch	1,4	+

[1]) Die Methode des wahrscheinlichen Mittels (Kraepelin) besteht darin, dass man die Zahlen ihrem Werte nach zu einer Reihe ordnet und dann einfach die mittelste Zahl nimmt. Über die Vorteile dieser Methode vergleiche Jung: Über das Verhalten der Reaktionszeiten etc.

[2]) Reizwort. [3]) Reaktion. [4]) Reaktionszeit. [5]) Reproduktion.

[6]) Die Pluszeichen bedeuten, dass die Reproduktion richtig war. Unrichtige Reproduktionen sind angeführt.

[7]) Die absichtlich eingestreuten Komplexreizwörter sind jeweils durch den Druck hervorgehoben.

[8]) Die den Komplex andeutenden Worte sind ebenfalls durch den Druck hervorgehoben.

Digitized by Google

Die Reaktion auf das erste Komplexreizwort entspricht den oben aufgestellten Kriterien der Störung durch Komplexeinfluss. Die Reaktion selber ist durch sprachliche Störung gekennzeichnet. Dann folgt eine nicht kurze Reaktionszeit und schliesslich wird falsch reproduziert. Die Nachwirkung auf die folgende Assoziation fehlt.

10. Uhr	Mechanismus	2,2	+
11. Tisch	Fuss	1,8	Holz

Das zweite Komplexreizwort Uhr erregt ein Fremdwort als Reaktion, was etwas ungewöhnlich ist. Die Reaktionszeit ist eine zu lange.[1]) Die nachkritische Reaktion ist falsch reproduziert, also besteht die Vermutung eines perseverierenden Gefühlstons.

12. geben	stehlen	2,6	+
13. Stuhl	-bein	2,0	+
14. trotzig	missmutig	2,8	+

In R. 12 wird der Komplex direkt ausgesprochen bei einer zu langen Reaktionszeit. Die nachkritischen Reaktionszeiten sind ziemlich lang. Die Reproduktion ist nicht gestört.

15. Schublade	Holz	1,6	+
16. Schwester	Bruder	1,8	+
17. See	Wasser	1,4	+
18. krank	gut	2,0	—[2])

Ein zweifelloser Komplexeinfluss der beiden kritischen Reizworte ist hier nicht zu sehen. Die mangelnde Reproduktion bei krank kann von einem andern als vom Diebstahlskomplex abhängen.

19. Einbruch	Diebstahl	1,8	+
20. kochen	—	—	—
21. Tinte	Papier	2,6	+

Hier sind alle Kriterien der Komplexkonstellation vorhanden. Die Perseveration ist so stark, dass sie zu einem Fehler, zum Ausfall der nachkritischen Reaktion geführt hat. Auch die Reaktionszeit bei R. 21 ist noch zu lang.

---

[1]) Vergleiche zu diesem Begriff: „Über das Verhalten der Reaktionszeit etc., p. —.

[2]) Das Minuszeichen deutet an, dass die Reaktion nicht mehr erinnert wurde.

Digitized by Google

22. bös	gut	2,0	+
23. Briefmappe	Papier	2,0	+
24. schwimmen	gut-weiss nicht	2,0	frei, gut gehen.

Das kritische Reizwort hat wieder durch einen perseverierenden Gefühlston die nachkritische Reaktion und deren Reproduktion gestört.

25. Sünde	Schande	1,8	+
26. blau	schwarz	1,4	+
27. Brot	Wasser	1,6	+
28. drohen	—	—	—
29. Schlüssel	Schlo—Loch	2,6	+
30. reich	arm	1,2	+

Sünde hat den Komplex offenbar nicht getroffen resp. nicht deutlich erregt. Drohen dagegen ist von dem für Emotion charakteristischen Fehler und einer mangelnden Reproduktion gefolgt. Dieser starke Effekt des Reizwortes darf vielleicht auch darauf bezogen werden, dass R. 27 bereits eine Komplexkonstellation ausgesprochen enthält. Brot und Wasser = Gefängnis.

Bei R. 29 ist die Störung sehr deutlich, die Reaktion ist durch Versprechen gestört, ausserdem hat sie eine zu lange Zeit.

31. Baum	grün	1,2	+
32. stehlen	nehmen	2,4	+
33. Brett	Holz	2,8	+
34. gelb	schwarz	2,2	+

Nehmen steht nicht im Widerspruch zum Komplex. Ob die lange Reaktionszeit, die auf Brett erfolgt, von diesem Komplexwort stammt, oder von stehlen durch Perseveration, weiss ich nicht. Jedenfalls ist die Zeit bei gelb noch zu lang, was für eine leichte Perseveration von Brett her spräche.

35. Berg	hoch	1,8	+
36. suchen	finden	1,6	+
37. Salz	—	—	+
38. neu	alt	2,0	+

Von suchen aus geht wieder die charakteristische Perseveration mit Sperrung der nachfolgenden Reaktion. Finden steht nicht im Widerspruch zum Komplex, im Gegenteil.

Digitized by Google

39. einschließen	einsperren	2,6	freigeben
40. reiten	Strom	2,0	+

Das kritische Reizwort erregt hier nicht nur deutliche Komplexausdrücke, sondern auch Missverstehen des folgenden Reizwortes, ebenso bei der Reproduktion (reiten — Rhein). Das Missverstehen des Reizwortes ist bei Komplexkonstellation eine nicht seltene Erscheinung.

41. Dietrich	Schlüssel	1,6	+
42. dumm	gescheidt	3,0	+

Schlüssel darf als Assoziation zum Komplex natürlich hier nicht zu hoch bewertet werden. Die verlängerte Reaktionszeit bei R. 42 ist deutlicher.

43. Heft	Buch	1,8	+
44. verstecken	finden	2,0	+
45. Zahn	weh	1,4	+

Finden ist eine geläufige Assoziation zu verstecken, sie darf als Komplexassoziation ebenfalls nicht zu hoch bewertet werden. Es hat den Anschein, als ob verstecken den Komplex nicht sehr deutlich getroffen hätte. Bei suchen wurde ebenfalls mit finden reagiert. Solche Vergleichungen sind nützlich, wenn auch nicht immer etwas dabei herauskommt. Gelegentlich aber sind sie wertvoll, wenn man einen unbekannten Komplex sucht.

46. richtig	falsch	2,2	+
47. Dieb	Einbrecher	4,6	Verbrecher
48. finden	stehlen	2,6	suchen
49. Buch	—	—	Gesetzbuch

Mit Dieb setzen schwere Komplexstörungen ein, die ich nicht zu erläutern brauche.

50. Unrecht	Recht	1,2	+
51. Frosch	Wasser	2,2	Kaulquappe
52. scheiden	Kaulquappe	2,6	+

Es scheint, als ob hier von Unrecht aus eine starke Perseveration erfolgte. Es ist aber wahrscheinlicher, dass diese gestörte Reihe noch unter dem Eindruck von R. 47 ff. steht, was man bei starker Emotion häufig sieht. Wenn man die Versuchsperson während des Experimentes unauffällig beobachtet, so sieht man an den Komplexstellen häufig mimische Äusse-

Digitized by Google

rungen, welche sofort den starken Gefühlston verraten. Das war auch hier der Fall. Von R. 47 an wurde die Versuchsperson unruhig, lachte verlegen, rückte mit dem Stuhl hin und her, die Hände reibend oder in die Taschen vergrabend. Man sieht dass die Assoziationsstörungen nichts als Teilerscheinungen der psychischen Affektsymptome sind.

53. Hunger	Durst	1,4	+
54. Hemd	weiss	2,0	Tuch
55. Kind	klein	1,8	+

Hemd scheint getroffen zu haben.

56. aufpassen	verfehlen	1,8	st — verstecken.

Der Komplexeinfluss ist hier besonders in der Reproduktion deutlich. Die Versprechung „st" kann eine Antizipation von verstecken sein, oder hätte aus „st" stehlen werden sollen?

57. Kravatte	Tuch	1,6	+
58. trüb	finster	1,6	+
59. Koffer	packen[1])		+
60. treffen	verfehlen	1,8	sicher
61. Gesetz	-buch	1,8	+
62. lieb	treu	1,8	+
63. ertappen	verfehlen	2,4	fassen
64. streiten	lieben	3,4	—

Aus dieser Reihe ersehen wir, was für eine Rolle verfehlen spielt. Es findet sich nur bei Komplexreizworten, wo es jeweils auch unrichtig reproduziert wird. Es scheint eines jener Deckworte zu sein, wie sie bei diesem Experiment nicht selten vorkommen. Was darunter versteckt liegt, scheint die Furcht des Diebes vor Überraschung zu sein. Die Lokalbestimmungen des Tatbestandes, Kravatte, Koffer, scheinen von geringem Einfluss zu sein.

65. Polizei	Dieb	3,6	+
66. gross	klein	1,6	+
67. klagen	seufzen	1,6	+
68. malen	schön	3,8	+

[1]) Leider konnte hier infolge einer Störung der Uhr die Zeit nicht gemessen werden.

Digitized by Google

69. Kommode	bequem	2,8	+
70. alt.	neu	1,2	+

Polizei trifft direkt, klagen wirkt nach. Kommode wird übersetzt bei langer Reaktionszeit; der Stoss ist also pariert.

71. Blume	Heide	2,0	+
72. Arm	Bein	1,6	+
73. Kasten	Schrank	2,0	+
74. wild	Bach	2,0	+
75. Familie	Schwester	2,2	+
76. waschen	rein	1,8	+
77. Kuh	Stier	1,8	+
78. fremd	zuschauen	2,2	+

In dieser Reihe wirkt arm (Ursache des Diebstahls?) nicht erregend. Dagegen dürfte die Auswahl von Schwester bei der nicht als Komplexwort beabsichtigten Familie nicht zufällig sein. Zuschauen als Assoziation zu fremd ist merkwürdig; steckt da vielleicht der leise Gedanke dahinter, es müsse irgend jemand zugeschaut und ihn verraten haben, so dass jetzt sogar ein Fremder (ich) um die Tat weiss! Natürlich ist die Vermutung kein Beweis, man muss bei der Deutung aber an dergleichen Gedankengänge denken.

79. verhaften	Dieb	3,4	+
80. erzählen	Märchen	2,0	+
81. Anstand	Sitte	1,8	+
82. eng	breit	1,8	+

Verhaften hat direkt getroffen, nachher langsam abklingender Ton (Reaktionszeiten!).

83. Bruder	Schwester	1,4	+
84. Gefängnis	Zuchthaus	4,2	+
85. Storch	Kind	2,2	+
86. falsch	(kann das Reizwort zuerst nicht verstehen, dann) reich	4,0	+

Reich ist eine eigentümliche Reaktion auf falsch, wenn aber die Versuchsperson ihren Wohltäter um eine namhafte

Digitized by Google

Summe bestohlen hat, so ist die Reaktion nicht mehr ganz unverständlich.

87.	Angst	dumm	2,4	—
88.	Bier	Wein	1,6	+

Versuchsperson konnte sich leicht einreden, ihre Angst, sich bei dem Experiment zu verraten, sei dumm.

89.	Brand	Schuss	2,0	+
90.	schmutzig	rein	1,4	+
91.	Türe	-falle	1,6	+
92.	Chiffonière	Holz	3,0	+
93.	Heu	Gras	1,6	+

Chiffonière scheint, nach der langen Reaktionszeit zu schliessen, nicht ganz gleichgültig zu sein.

94.	still	ruhig	2,0	+
95.	Spott	Ironie	1,6	+
96.	Strafen	freigeben	2,4	+

Eine klare Komplexkonstellation.

97.	Monat	Woche	1,8	+
98.	farbig	grün	6,2	+

Monat unter der Konstellation der Strafe hat offenbar stark gewirkt.

99.	Verbrecher	Dieb	2,2	Mörder
100.	reden	schweigen	2,6	sprechen.

Das Gesamtresulat dieses Versuches erschien mir so überzeugend, dass ich der Versuchsperson ohne weiteres erklärte, sie habe gestohlen. Der junge Mann, der bis dahin ein verlegen lächelndes Gesicht machte, erbleichte plötzlich und beteuerte mit grosser Aufregung seine Unschuld. Ich zeigte ihm nun einige Punkte im Versuch, die mir besonders überzeugend erschienen. Daraufhin brach er plötzlich in Tränen aus und gestand.

Das Experiment hatte also einen durchschlagenden Erfolg.

Dieser Erfolg bedarf aber der Kritik. Vor allem muss man sich vergegenwärtigen, dass unser Dieb kein abgehärteter Gewohnheitsverbrecher, sondern ein sensibler junger Mann ist,

Digitized by Google

den offenbar auch das böse Gewissen (der Komplex) plagt. Er hatte auf seinem Komplex starke Gefühlstöne, welche die Assoziation deutlich beeinflussten und dadurch die Diagnose des Diebstahls ermöglichten. Hätte er schwächere Gefühlstöne gehabt, so wären die Störungen auch geringer gewesen, und um soviel schwieriger wäre die Diagnose geworden. Ein weiterer Umstand, der fördernd wirkte, ist, dass der Täter in der Weise der Gebildeten reagierte: mit einem Wort und relativ kurzer Reaktionszeit. Wäre er tief ungebildet oder gar etwas schwachsinnig, so hätte er die Reaktion in Satzform oder Definitionsform bevorzugt, welche auch immer mit ziemlich langen Reaktionszeiten verbunden ist. Bei diesem Assoziationstypus[1]) überlegen die Versuchspersonen die Reaktion und formen sie möglichst „passend", wodurch die Komplexkonstellationen leicht in den Hintergrund geraten können.

Aber nicht nur der Erfolg der Methode, sondern auch die Methode selbst bedarf der Kritik, insofern wir durchaus noch nicht darüber unterrichtet sind, ob nicht die kritischen Reizworte auch bei Unschuldigen Störungen verursachen können. Die Reizworte sind zum Teil solche, welche auch ohne speziellen Komplex Gefühle erregen oder auch andere Komplexe treffen können. Auch sind zum Teil Worte darunter, die nicht sehr gebräuchlich sind und darum wenig geläufige Verbindungen in der Sprache haben. Schliesslich brauchen eben nicht alle etwas zu langen Reaktionszeiten auf Komplexeinfluss zurückzugehen, sondern können ganz gut auch durch die Seltenheit des Reizwortes verursacht sein.[2]) Die Seltenheit und Kompliziertheit des Reizwortes wirkt natürlich auch gefühlserregend, insofern als die Aufmerksamkeit dadurch stärker in Anspruch genommen wird. Viele Leute bekommen auch eine Hemmung aus Furcht, etwas Dummes zu reagieren, namentlich ungebildete Frauen,

[1]) Vgl. die Arbeit Wehrlin's in Diagnostische Assoziationsstudien II. Beitrag.

[2]) Es bestehen in dieser Hinsicht charakteristische Unterschiede, z. B. beträgt das wahrscheinliche Mittel für

Konkreta	1,67 Sek.	Allgemeinbegriffe	1,95 Sek.
Adjektiva	1,70 „	Verba	1,90 „ .

Über das Verhalten der Reaktionszeit etc., p. 9.

Digitized by Google

die ja überhaupt sehr leicht in Verlegenheit geraten. Es ist deshalb vorderhand nicht auszuschliessen, dass Komplexmerkmale an Stellen auftreten, wo bloss aus Gründen der Schwierigkeit Gefühlsregungen entstanden waren. Sodann ist der Fall sehr leicht denkbar, dass durch beabsichtigte Komplexreizworte zwar Komplexmerkmale erzeugt werden, die sich aber nicht auf den vermuteten oder erwarteten Komplex beziehen, sondern auf einen ähnlichen, der zufällig mit dem gesuchten interferiert. Ein solcher Fall kann zu den schwersten Täuschungen Anlass geben. Endlich kann auch nur ein Teil der Komplexreizworte Störungen verursachen, wobei man dann im Zweifel bleibt, ob schuldig oder unschuldig. Das könnte ebenfalls vorkommen, wenn ein anderer Komplex mit dem erwarteten interferiert.

Bei diesen Schwierigkeiten ist unumwunden zuzugeben, dass 100 Reizwörter entschieden zu wenig sind, um einen Komplex ganz evident zu machen und um alle Nebeneinflüsse durch interferierende Komplexe auszuschliessen. In unserm Fall ist die Sache einmal geraten, weil die Situation einfach war, ein andermal könnte sie aber missraten. Mit was für Hindernissen man in der Praxis zu kämpfen hat, das deuten die Versuche an, die ich zur Kontrolle des für den Diebstahl abgestimmten Reizwörterformulars angestellt habe.

Ich nahm als Versuchspersonen zwei gebildete jüngere Herren, die mir nah bekannt sind. Der eine, den ich als „Wissenden“ bezeichne, wusste um die Bedeutung des mit ihm vorgenommenen Experimentes, der andere war gänzlich unbeteiligt. Ich bezeichne letzteren als „Unbeteiligten“. Das Experiment wurde bei beiden genau in der Weise vorgenommen wie beim Täter. Ich bemerke, dass man bei jedem immer an sein wahrscheinliches Zeitmittel denken muss.

Mittel des	Schuldigen:	2,0	Sekunden
„ „	Wissenden:	1,4	„
„ „	Unbeteiligten:	1,8	„ .

Die Unterschiede dieser Zahlen haben eine in der Hauptsache bloss individuelle Bedeutung.

Digitized by Google

Schuldiger

Rw.	R.	Rz.	Rp.
1. Kopf	Nase	2,0	+
2. grün	blau	1,2	+
3. Wasser	Luft	1,6	blau
4. stechen	weh	2,0	+
5. Mord	Totschlag	1,4	+
6. lang	kurz	1,8	+
7. fünf	sechs	1,4	+
8. schenken	frei—freigebig	2,0	geben
9. Wolle	Tuch	1,4	+
10. Uhr	Mechanismus	2,2	+
11. Tisch	Fuss	1,8	Holz
12. geben	stehlen	2,6	+
13. Stuhl	Bein	2,0	+
14. trotzig	missmutig	2,8	+
15. Schublade	Holz	1,6	+

Der Kürze halber muss ich mich darauf beschränken, in der Hauptsache nur die kritischen Reaktionen zu besprechen, wobei ich die Komplexe der Kontrollpersonen bloss andeuten kann.

8. schenken verläuft bei dem Unbeteiligten glatt, beim Wissenden ist die nachkritische Zeit über das Mittel hinaus verlängert.

10. Uhr erregt beim Unbeteiligten einen Fehler, also ein Komplexmerkmal. Diese Versuchsperson hat gegenwärtig eine unangenehme Wartezeit durchzumachen, die ihr sehr lange vorkommt. (Darum bei lang verlängerte Zeit.) Uhr erregt bei ihm die gleiche Vorstellung. Auch beim Wissenden ist die Zeit etwas über dem Mittel. Die nachkritischen Reaktionen sind bei beiden Unschuldigen, wie beim Schuldigen falsch reproduziert, also ist Komplexeinfluss wahrscheinlich. Man sieht: Hier sind alle drei verdächtig. Die Analyse lehrt uns aber,

Schuldiger.

Rw.	R.	Rz.	Rp.
16. Schwester	Bruder	1,8	+
17. See	Wasser	1,4	+

Digitized by Google

	Wissender				Unbeteiligter		
	Rw	R.	Rz.	Rp.	R.	Rz.	Rp.
1.	Kopf	Hals	1,0	+	Füsse	1,0	+
2.	grün	blau	0,8	+	gelb	0,8	+
3.	Wasser	Schiff	1,0	+	Himmel	1,0	+
4.	stechen	Messer	1,4	+	Parade	2,2	+
5.	Mord	Tat	1,0	+	Tod	1,2	+
6.	lang	kurz	0,8	+	kurz	2,2	breit
7.	fünf	sechs	0,8	+	sieben	1,4	+
8.	schenken	geben	1,2	+	geben	1,4	+
9.	Wolle	Kleid	2,0	+	Schaf	1,6	+
10.	Uhr	Zeiger	1,6	+	—	—	+
11.	Tisch	Bank	1,0	Stuhl	Stuhl	1,2	Bett
12.	geben	nehmen	1,4	+	schenken	1,4	+
13.	Stuhl	Tisch	1,0	+	Sitz	2.4	Bein
14.	trotzig	gemütlich	1,8	+	frech	1,6	+
15.	Schublade	Tisch	1,8	+	Kommode	1,2	+

dass beim Unbeteiligten der Gefühlston der Wartezeit sehr stark ist, weshalb man Perseveration annehmen darf. Beim Wissenden dagegen spielt gegenwärtig die Einrichtung seines Hauses eine sehr grosse Rolle: er beschäftigt sich in letzter Zeit intensiv mit Möbeln. Der gefühlsstarke Hintergrund, auf dem sich der Möbelkomplex abspielt, ist eine Braut.

12. geben verläuft bei den Unschuldigen glatt. Beim Unbeteiligten ist aber die nachkritische Reaktion beeinträchtigt. Wir erfahren, dass er in dieser Wartezeit von fremder Gunst abhängt (schenken), was für ihn sehr unangenehm ist.

15. Schublade verursacht beim Unbeteiligten die Reaktion Kommode, die man eigentlich beim Schuldigen hätte erwarten können. Die Assoziation von Schublade und Kommode ist eben eine sehr gewöhnliche Koexistenzassoziation, die auch beim Schuldigen nicht sehr viel bedeutet hätte. Man hätte sich aber leicht dadurch verführen lassen können.

	Wissender				Unbeteiligter		
	Rw.	R.	Rz.	Rp.	R.	Rz.	Rp.
16.	Schwester	Bruder	0,8	+	Bruder	1,4	+
17.	See	Wasser	1,2	+	Fluss	1,8	Himmel

Digitized by Google

Schuldiger.

Rw.	R.	Rz.	Rp.
18. krank	gut	2,0	—
19. Einbruch	Diebstahl	1,8	+
20. kochen	—	—	—
21. Tinte	Papier	2,6	+
22. bös	gut	2,0	+
23. Briefmappe	Papier	2,0	+
24. schwimmen	gut, weiss nicht	2,0	frei, gut-gehen
25. Sünde	Schande	1,8	+
26. blau	schwarz	1,4	+
27. Brot	Wasser	1,6	+
28. drohen	—	—	+
29. Schlüssel	Schlo—Loch	2,6	+
30. reich	arm	1,2	+
31. Baum	grün	1,2	+
32. stehlen	nehmen	2,4	+

Diese Reihen erscheinen sehr lehrreich. Auf 16. Schwester erfolgt bei allen die gleiche Reaktion, beim Schuldigen aber ist die längste Reaktionszeit.

19. Einbruch hat namentlich beim Unbeteiligten eine sehr „verdächtige" Reaktion. Dass er einmal etwas gestohlen hat, ist mir unbekannt, er hat mir auch eine solche Sünde nicht gestanden. Wenn er auch einen derartigen Vorwurf in sich trüge, so hätte seine Reaktion in bezug auf den in Frage stehenden Komplex de facto keinen Wert, obwohl die Annahme verführerisch wäre. Immerhin fehlt bei den Unschuldigen die starke Nachwirkung auf die folgende Reaktion.

23. Briefmappe erregt bei den Unschuldigen unverhältnismäßig lange Zeiten. Also ist auch hier die grösste Vorsicht angezeigt. Komplexeinfluss konnte die Analyse bei den Unschuldigen nicht nachweisen. Vielleicht hat hier die „Schwierigkeit" des Wortes hauptsächlich gewirkt.

24. Sünde schlägt bei dem Unschuldigen stärker ein als beim Schuldigen.

Digitized by Google

	Wissender				Unbeteiligter		
	Rw.	R.	Rz.	Rp.	R.	Rz.	Rp.
18.	krank	gesund	1,0	+	gesund	1,4	+
19.	Einbruch	Diebstahl	1,4	+	Dieb	2.0	+
20.	kochen	Gas	1,0	+	essen	1,4	+
21.	Tinte	Papier	1,8	+	Feder	2,6	schreiben
22.	bös	gut	1,0	+	gut	1,4	+
23.	Briefmappe	Papier	1,8	+	Couvert	2,6	+
24.	schwimmen	Wasser	1,8	+	tauchen	1,2	+
25.	Sünde	Tat	2,8	+	Vergebung	2,2	+
26.	blau	grün	1,4	+	Zürich	1,6	Wasser
27.	Brot	Neid	1,2	backen	Korn	1,8	essen
28.	drohen	Hand	0,8	+	Mord	2,6	Verbrechen
29.	Schlüssel	Zimmer	1,2	Schublade	Einbruch	1,8	+
30.	reich	arm	0,8	+	arm	1,6	+
31.	Baum	Strauch	1,2	+	Früchte	1,4	Frucht
32.	stehlen	Teppich	3,0	nehmen	bestrafen	1,8	Dieb

28. drohen wirkt namentlich beim Unbeteiligten, doch lange nicht so stark wie beim Schuldigen.

29. Schlüssel. Die Reaktionen der Unschuldigen enthalten direkte Komplexworte.

32. stehlen verrät bei den Unschuldigen starken Komplexeinfluss. Beim Wissenden ist es eine scherzhafte Reminiszenz aus dem Möbelkomplex; beim Unbeteiligten rührt die Störung im wesentlichen von seiner Reaktion „bestrafen“ her, welche daher stammt, dass er den Verlust seiner Anstellung, die er erfahren hat, als Strafe betrachtet.

An diesen Beispielen lässt es sich auf das schlagendste dartun, welch ungeahnte Schwierigkeiten sich der Praxis in den Weg stellen, wenn schon theoretisch es als sicher betrachtet werden kann, dass die Assoziationsstörungen in der Regel auf Gefühle und diese auf Komplexe zu beziehen sind; doch auf was für Komplexe, das ist die grosse Frage.

Digitized by Google

		Schuldiger		
	Rw.	R.	Rz.	Rp.
33.	Brett	Holz	2,8	+
34.	gelb	schwarz	2,2	+
35.	Berg	hoch	1,8	+
36.	suchen	finden	1,6	+
37.	Salz	---	—	+
38.	neu	alt	2,0	+
39.	einschließen	einsperren	2,6	freigeben
40.	reiten	Strom	2,0	+
41.	Dietrich	Schlüssel	1,6	+
42.	dumm	gescheit	3,0	+
43.	Heft	Buch	1,8	+
44.	verstecken	finden	2,0	+
45.	Zahn	weh	1,4	+
46	richtig	falsch	2,2	+
47.	Dieb	Einbrecher	4,6	Verbrecher
48.	finden	stehlen	2,6	suchen
49.	Buch	—	—	Gesetzbuch

33. Brett wirkt beim Schuldigen am stärksten, obschon der Inhalt der Reaktion nichts verrät. Die falsche Reproduktion beim Unbeteiligten stört allerdings wieder. Sie hängt ab von der Perseveration der R. 32.

36. suchen hat unbestritten den stärksten Erfolg beim Schuldigen (Perseveration!).

39. einschliessen erregt sehr verdächtige Reaktionen. Bei den Unschuldigen interferieren auch hier wieder andere Komplexe, beim Wissenden ist es der Möbelkomplex, diesmal in deutlicher Verbindung mit der Frage nach dem Geld, das eine neue Einrichtung kostet. Beim Unbeteiligten ist es wieder der Komplex seiner unangenehmen sozialen Situation, die ich hier nicht näher erörtern kann. Bemerkenswert aber ist, dass die Unschuldigen hier selber komplexverdächtige Worte

		Schuldiger		
	Rw.	R.	Rz.	Rp.
50.	Unrecht	Recht	1,2	+
51.	Frosch	Wasser	2,2	Kaulquappe

Digitized by Google

	Wissender				Unbeteiligter		
	Rw.	R.	Rz.	Rp.	R.	Rz.	Rp.
33.	Brett	Holz	1,6	+	Zimmermann	1,8	Tisch
34.	gelb	grün	2,8	+	Uri	2,8	+
35.	Berg	Tal	1,2	+	Gipfel	2,0	Tal
36.	suchen	finden	0,8	+	finden	1,0	+
37.	Salz	Pfeffer	0,8	+	Pfeffer	1,6	+
38.	neu	alt	0,8	+	alt	1,2	+
39.	einschließen	Geld	3,2	Schlüssel	gefangen	1,6	+
40.	reiten	fahren	1,2	+	stürzen	3,2	+
41.	Dietrich	Schlüssel	1,6	+	Dieb	2,0	+
42.	dumm	klug	1,0	+	gescheit	1,0	—
43.	Heft	Feder	1,0	+	Schüler	2,8	+
44.	verstecken	spielen	1,2	+	finden	1,2	+
45.	Zahn	(zahm) wild	1,6	+	Zahnarzt	1,8	+
46.	richtig	unrichtig	0,8	+	falsch	1,8	+
47.	Dieb	stehlen	1,4	+	Einbruch	1,6	+
48.	finden	suchen	1,0	+	Fund	2,4	suchen
49.	Buch	Deckel	1,2	+	lesen	1,6	Schüler

äussern; entsprechend ist beim Unbeteiligten auch die Perseveration.

Ebenso wirkt 41. Dietrich, nur durch fehlende Perseveration vom Schuldigen unterscheidbar.

Die Wirkung von 44. verstecken ist ebenfalls ununterscheidbar. Auch bei den Unschuldigen interferieren hier Komplexe.

47. Dieb wirkt beim Schuldigen entschieden am stärksten, obschon die Reaktionen der Unschuldigen auch Komplexworte sind.

Bei 48. finden tritt beim Unbeteiligten wieder eine gefühlsbetonte Reminiszenz ein, welche das Resultat kompromittiert.

	Wissender				Unbeteiligter		
	Rw.	R.	Rz.	Rp.	R.	Rz.	Rp.
50.	Unrecht	Recht	0,8	+	Recht	1,8	+
51.	Frosch	Schenkel	1,4	+	Kröte	2,0	+

Digitized by Google

Schuldiger.

Rw.	R.	Rz.	Rp
52. scheiden	Kaulquappe	2,6	+
53. Hunger	Durst	1,4	+
54. Hemd	weiss	2,0	Tuch
55. Kind	klein	1,8	+
56. aufpassen	verfehlen	1,8	st — verstecken
57. Krawatte	Tuch	1,6	+
58. trüb	finster	1,6	+
59. Koffer	packen	—	+
60. treffen	verfehlen	1,8	sicher
61. Gesetz	Buch	1,8	+
62. lieb	treu	1,8	+
63. ertappen	verfehlen	2,4	fassen
64. streiten	lieben	3,4	—
65. Polizei	Dieb	3,6	+
66. gross	klein	1,6	+
67. klagen	seufzen	1,6	+

---

50. Unrecht und 54. Hemd sind unentscheidbar.

56. aufpassen bewirkt beim Unbeteiligten das Auftreten eines Komplexes (einer Liebesgeschichte), wodurch das Resultat wieder gestört ist.

57. Krawatte und 59. Koffer sind unentscheidbar.

Schuldiger

Rw.	R.	Rz.	Rp.
68. malen	schön	3,8	+
69. Kommode	bequem	2,8	+
70. alt	neu	1,2	+
71. Blume	Haide	2,0	–
72. arm	Bein	1,6	+
73. Kasten	Schrank	2,0	+
74. wild	Bach	2,0	+
75. Familie	Schwester	2,2	+
76. waschen	rein	1,8	+
77. Kuh	Stier	1,8	+
78. Freund	zuschauen	2,2	+

Digitized by Google

	Wissender				Unbeteiligter		
	Rw.	R.	Rz.	Rp.	R.	Rz.	Rp.
52.	scheiden	kennen	1,2	+	verbinden	1,8	+
53.	Hunger	Durst	0,8	+	Durst	1,2	+
54.	Hemd	Weste	1,8	+	kleiden	1,8	+
55.	Kind	klein	2,0	+	Mutter	1,6	Storch
56.	aufpassen	aufmerken	1,4	+	merken	5,0	+
57.	Krawatte	Schlips	1,2	+	Kragen	2,0	+
58.	trüb	klar	1,4	+	hell	1,4	+
59.	Koffer	Schlüssel	1,4	+	schliessen	1,4	+
60.	treffen	finden	1,4	+	schiessen	1,4	+
61.	Gesetz	Recht	1,2	+	Verbrechen	3,0	+
62.	lieb	teuer	0,8	+	Hass	1,0	+
63.	ertappen	Zufall	2,2	+	Dieb	3,0	+
64.	streiten	rechten	1,8	+	kämpfen	1,4	+
65.	Polizei	Soldat	1,4	+	Verbrechen	3,8	Vergehen
66.	gross	klein	0,4	+	König	1,8	+
67.	klagen	weinen	1,8	+	Gericht	2,0	Richter

60. treffen wirkt beim Schuldigen am stärksten.

63. ertappen und 65. Polizei wirken besonders beim Unbeteiligten sehr verdächtig; der Komplex einer heimlichen Liebesgeschichte interferiert hier.

67. klagen ist unentscheidbar.

	Wissender				Unbeteiligter		
	Rw.	R.	Rz.	Rp.	R.	Rz.	Rp.
68.	malen	Farbe	1,6	+	Künstler	2,0	+
69.	Kommode	Schublade	1,8	+	Hausgerät	3,8	+
70.	alt	neu	0,8	+	jung	1,6	+
71.	Blume	Blüte	1,0	+	Garten	2,0	+
72.	arm	reich	0,8	+	reich	1,4	+
73.	Kasten	Deckel	1,0	+	Kleider	4,0	Hausgerät
74.	wild	zahm	1,0	+	Löwe	2,2	+
75.	Familie	Gesellschaft	2,2	+	Haus	3,0	+
76.	waschen	kämmen	1,0	+	kämmen	1,6	+
77.	Kuh	Ochs	1,0	+	Milch	1,4	+
78.	Freund	einheimisch	1,4	+	einheimisch	1,8	+

Digitized by Google

Schuldiger.

Rw.	R.	Rz.	Rp.
79. verhaften	Dieb	3,4	+
80. erzählen	Märchen	2,0	+
81. Anstand	Sitte	1,8	+
82. eng	breit	1,6	+
83. Bruder	Schwester	1,4	+
84. Gefängnis	Zuchthaus	4,2	+
85. Storch	Kind	2,2	+

Bei 69. Kommode reagieren die Unschuldigen mit Schublade und Hausgerät adäquater als der Schuldige mit bequem. Allerdings kann diese Reaktion leicht als Ablenkung aufgefasst werden, als Mittel zur Maskierung des Komplexes. Bei stark betonten Komplexen, z. B. in der Hysterie, sind dergleichen Ablenkungen die Regel.

Schuldiger.

Rw.	R.	Rz.	Rp.
86. falsch	reich	4,0	+
87. Angst	dumm	2,4	+
88. Bier	Wein	1,6	+
89. Brand	Schuss	2,0	+
90. schmutzig	rein	1,4	+
91. Türe	-falle	1,6	+
92. Chiffonière	Holz	3,0	+
93. Heu	Gras	1,6	+
94. still	ruhig	2,0	+
95. Spott	Ironie	1,6	+
96. strafen	freigeben	2,4	+
97. Monat	Woche	1,8	+
98. farbig	grün	6,2	+
99. Verbrechen	Dieb	2,2	Mörder
100. reden	schweigen	2,6	sprechen

86. falsch und 87. Angst wirken beim Schuldigen am stärksten.

92. Chiffonière, 96. strafen und 97. Monat sind kaum entscheidbar. Der Unbeteiligte hat bei Monat den Komplex der Wartezeit, daher die starke Perseveration.

99. Verbrechen wirkt undeutlich.

Das Resultat der Kontrollversuche ist ein deprimierendes:

Digitized by Google

	Wissender				Unbeteiligter		
	Rw.	R.	Rz.	Rp.	R.	Rz.	Rp.
79.	verhaften	Dieb	1,6	+	Verbrecher	1,8	+
80.	erzählen	Geschichte	1,0	+	Geschichte	1,2	+
81.	Anstand	Sitte	1,4	+	Frechheit	1,8	+
82.	eng	weit	1,2	+	breit	1,2	+
83.	Bruder	Schwester	1,0	+	Schwester	1,6	+
84.	Gefängnis	Freiheit	1,2	Dieb	Verbrecher	2,8	Dieb
85.	Storch	Kind	1,4	+	Kind	1,6	+

Etwas Ähnliches könnte man bei 72. arm — Bein vermuten.

79. verhaften und 84. Gefängnis wirken beim Schuldigen am stärksten.

	Wissender				Unbeteiligter		
	Rw.	R.	Rz.	Rp.	R.	Rz.	Rp.
86.	falsch	richtig	1,4	+	redlich	1,8	+
87.	Angst	Kummer	1,2	+	Pein	1,4	+
88.	Bier	Wein	1,2	+	Wein	1,6	+
89.	Brand	Schenke	1,6	+	Brunst	1,8	+
90.	schmutzig	reinlich	1,0	+	sauber	1,2	+
91.	Türe	Angel	1,2	+	Haus	1,6	+
92.	Chiffonière	Kennt das Wort nicht			Hausgerät	1,8	+
93.	Heu	Stroh	1,0	+	Stroh	1,2	+
94.	still	ruhig	1,2	+	ruhig	1,2	+
95.	Spott	Hohn	1,0	+	lustig	5,2	Schande
96.	strafen	gerecht	1,6	+	Vergehen	2,2	Verbrecher
97.	Monat	Januar	1,2	+	Jahr	1,8	+
98.	farbig	bunt	1,2	+	Wasser	4,2	+
99.	Verbrechen	Strafe	1,4	+	schuldig	3,8	Mörder
100.	reden	antworten	1,0	+	sprechen	1,2	+

wir sehen nicht nur beim Wissenden deutliche Komplexmerkmale an den kritischen Stellen, sondern auch überaus häufig beim Unbeteiligten, der eigentlich gar keine Diebstahlssymptome haben sollte. Der Zufall wollte es aber, dass er in der Hauptsache zwei Komplexe hatte, die sich durch die Komplexreizwörter des Diebstahls ebenfalls erregen lassen. — Daraus lernen wir einen Hauptfehler des Versuches kennen: es ist die

Digitized by Google

Vieldeutigkeit der Reizworte. Man kann kaum ahnen, wie viele Beziehungen, konkrete und symbolische, solche Wörter wecken können. Allein schon dazu, diese Möglichkeiten einzuschränken, gehört eine nicht geringe praktische Erfahrung. Man kann sich diesem Ziel dadurch einigermaßen nähern, dass man eine möglichst grosse Anzahl von Reizwörtern zusammenstellt und zu den kritischen nur möglichst spezielle nimmt. Ein Versuch von bloss hundert Reaktionen ist in praxi entschieden zu wenig.

Wie aber komme ich dazu, den jungen Mann des Diebstahls zu bezichtigen bei dieser so unsichern Sachlage? wird man erstaunt fragen. Vor allem muss betont werden, dass zum praktischen Versuch noch ein Etwas gehört, das sich nicht aufs Papier bannen lässt: es sind jene Imponderabilien des menschlichen Verkehrs, jene unzähligen und unmessbaren mimischen Äusserungen, die wir zum grossen Teil nicht einmal bewusst aufnehmen, sondern die bloss unser Unbewusstes affizieren, dabei aber von mächtigster Überzeugungskraft sind. Abgesehen von diesem Unbeschreiblichen, das dem Versuch in vivo anhaftet, gibt es aber noch einige handgreiflichere Nachweise, welche überzeugend wirken können: da ist vor allem das Gesamtresultat, das man allerdings aus den Tabellen nicht sieht, sondern das erst durch die Statistik deutlich wird. Betrachten wir zuerst den Durchschnitt der Reaktionszeiten!

Aus gewissen Gründen, die ich hier nicht näher erörtern kann, nehmen wir das arithmetische Mittel.[1])

	Schuldiger Sekunden	Wissender Sekunden	Unbeteiligter Sekunden
Mittel bei indifferenten Reizworten	1,9	1,0	1,9
„ „ kritischen „	2,8	1,5	2,5
„ „ nachkritischen „	3,8	1,4	1,8

Graphisch dargestellt und zugleich auf das Niveau des indifferenten Mittelwertes des Schuldigen reduziert, ergibt sich folgendes Bild:

[1]) Die Gründe sind ausführlich dargestellt in meiner Arbeit: Über das Verhalten der Reaktionszeit etc., p. 36.

Digitized by Google

Tafel A.

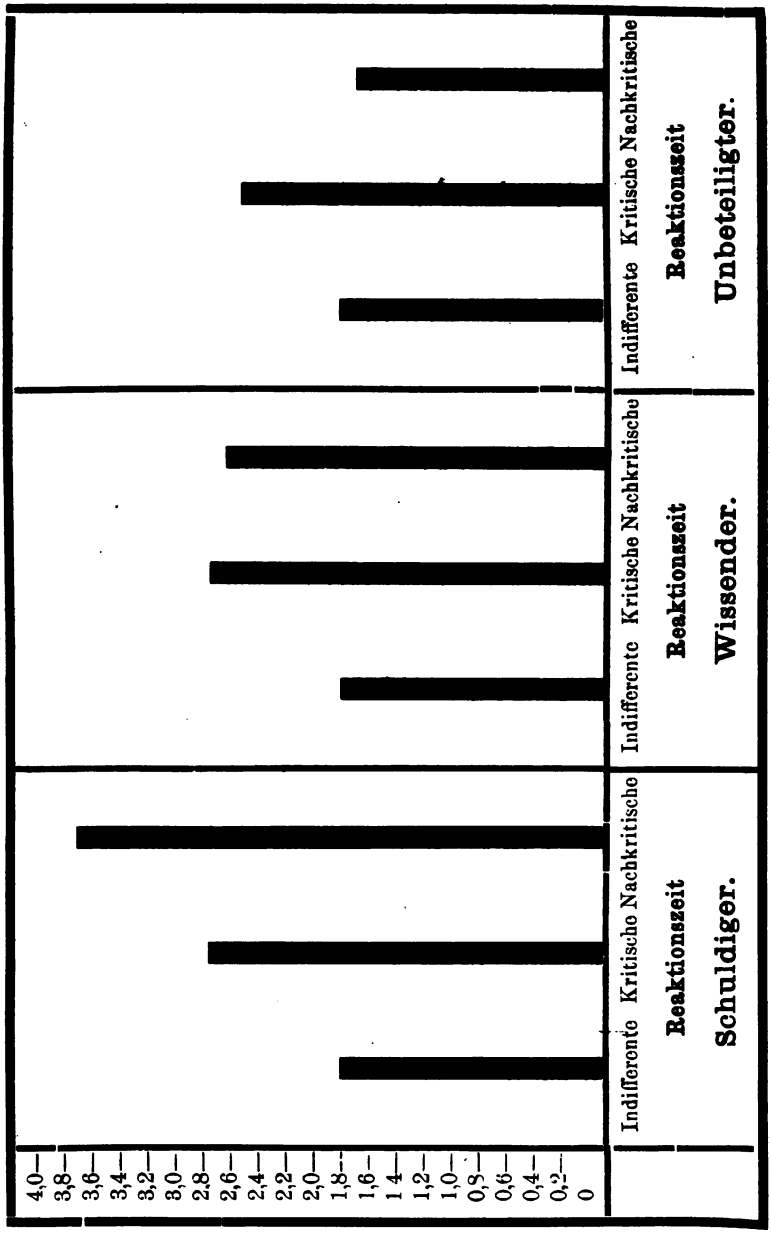

Digitized by Google

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, dass der Schuldige sich dadurch bei weitem vor den Unschuldigen auszeichnet, dass sein Mittelwert für nachkritische Reaktionen ein exzessiv hoher ist und auch den Mittelwert der kritischen Reaktionen bedeutend übersteigt. Das heisst, psychologisch ausgedrückt, dass die Gefühle des Schuldigen bei den kritischen Reaktionen viel stärker waren als bei den Unschuldigen, und darum auch intensiver perseverierten. Obschon beim Wissenden der kritische Mittelwert relativ dem des Schuldigen entspricht, so sinkt der nachkritische Mittelwert doch unter dieses Niveau herunter, weil dem Wissenden eben die Gefühle für den Komplex fehlen. Es handelt sich bei ihm bloss um einen ideellen Versuchskomplex. Noch deutlicher ist dies beim Unbeteiligten der Fall, wo, wie wir gesehen haben, überhaupt der Diebstahlskomplex gar nicht in Frage kommt, sondern ein zufällig und gelegentlich auf den gleichen Reizworten interferierender Komplex vorhanden ist. Eigentlich hätte der kritische Mittelwert des Unbeteiligten den indifferenten Mittelwert gar nicht übersteigen sollen. Dass dies trotzdem der Fall ist, rührt davon her, dass kritische und nachkritische Reizwörter zusammen nicht weniger als 65 % der Reizwörter überhaupt ausmachen. Schon aus diesem Grunde ist die Wahrscheinlichkeit ausserordentlich gross, dass unschuldige Komplexe mit den kritischen Reizworten zusammentreffen.

Man sieht aus dieser Zusammenstellung auch, wie sehr das blosse Wissen um den Komplex schon das Resultat kompromittieren kann.[1])

Immerhin ist trotz der Schwierigkeiten ein beträchtliches Belastungsmoment für den Schuldigen aus der Tabelle ersichtlich.

Wie wir gesehen haben, gehören mangelhafte Reproduktionen ebenfalls zu den Komplexmerkmalen.

Beim Schuldigen wurden 20% der Reaktionen mangelhaft reproduziert, beim Wissenden 5%, beim Unbeteiligten 21%.

[1]) Man muss dabei allerdings berücksichtigen, dass die Reduktion des Wissenden auf das Niveau des Schuldigen ein aus verschiedenen Gründen nicht ganz einwandfreies Verfahren ist. Die Zeiten sind nämlich bloss nach oben und nicht auch nach unten dehnbar. Schliesslich ist es auch charakteristisch, dass der Unschuldige rasch, d. h. unbefangen reagieren kann.

Digitized by Google

Tafel B.

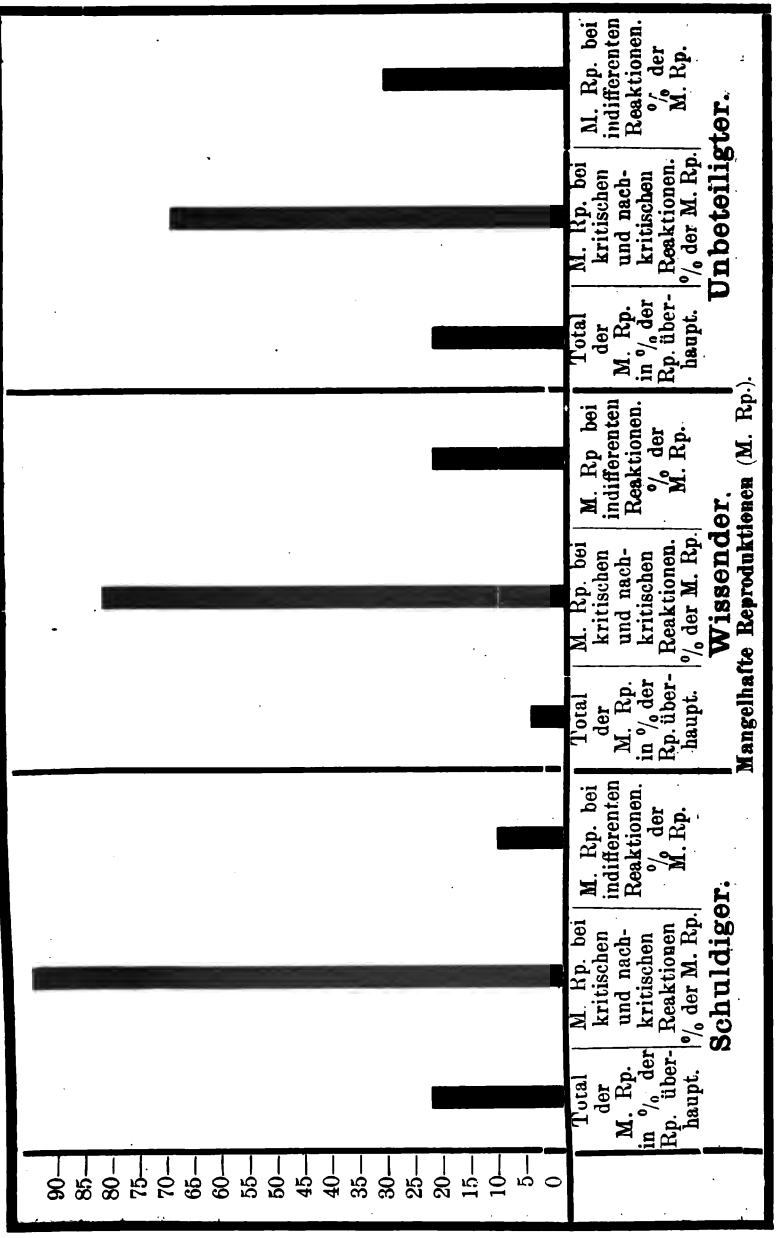

Digitized by Google

Wie die Darstellung zeigt, hat der Schuldige in nicht weniger als 90% der Fälle die kritischen und nachkritischen Reaktionen mangelhaft reproduziert, der Wissende in 80% und der Unbeteiligte in 71%.

Auch hier sehen wir wieder die stärkste Belastung beim Schuldigen, obwohl die Zahlen bei den Unschuldigen auch unerwartet hohe sind.

Von Interesse ist die Frage, wie oft bei kritischen Reizworten Reaktionen vorkommen, welche den Komplex andeuten können. Nach Wertheimer's Angaben könnte man charakteristische Befunde vermuten. Man muss dabei berücksichtigen, dass die Einteilung nach diesem Gesichtspunkte etwas ungemein Arbiträres hat. Ich habe in den Tabellen immer die betreffenden Reaktionen durch den Druck hervorgehoben. Wie man sieht, bin ich dabei sehr weitherzig verfahren. Dies ist die eine Fehlerquelle; eine andere ist der erwähnte Umstand, dass die Reaktion wider Erwarten den Komplex verhüllt, anstatt ausspricht. Beim Schuldigen entfallen auf kritische und nachkritische Reaktionen etwa 49% Komplexandeutungen, beim Wissenden 32% und beim Unbeteiligten 46%. Die Zahl des Schuldigen steht zwar obenan, ich möchte ihr aber nicht zuviel Beweiskraft beimessen.

Der Umstand, dass in diesem Fall das Lokale des Tatortes recht banal war, bedeutet eine grosse Schwierigkeit für das Experiment; nicht immer braucht es so zu sein. Das Lokale kann im Gegenteil in einem andern Falle recht kompliziert und eigenartig sein, so dass sich von selbst eine grosse Reihe von Komplexreizwörtern ergibt, die den Unbeteiligten unverfänglich erscheinen, während der Schuldige dabei beständig Komplexkonstellationen ausweichen muss, was erfahrungsgemäß nicht ohne charakteristische Störungen erfolgen kann. So viel ist jetzt schon aus den Gross'schen und Wertheimer'schen Experimenten ersichtlich.

Zusammenfassend bemerke ich, dass der Schuldige einzig durch das Quantitative seiner Komplexmerkmale gekennzeichnet ist, und dass sich auch darauf die Diagnose des verübten Diebstahls stützt. Wäre uns die Assoziationsmethode nicht für die Psychopathologie zu einem äusserst wertvollen diagnostischen

Digitized by Google

Hülfsmittel geworden, welches das Eindringen in pathologische Komplexe ermöglicht, und hätten wir nicht dadurch eine gewisse Routine erlangt, so hätte ich diese kühne Diagnose nicht gewagt. Die Analogien zur Psychopathologie haben mich aber subjektiv überzeugt. Ich verarge es darum niemand, wenn er nicht auch überzeugt sein kann. Ich bin weit davon entfernt auf die interessanten und gewiss aussichtsreichen Bestrebungen und Erwartungen der psychologischen Tatbestandsdiagnostik kaltes Wasser giessen zu wollen; es ist mir aber nicht unangenehm, durch diesen Fall Anlass bekommen zu haben, vor einem ungerechtfertigten Optimismus zu warnen. Ich tue es im Interesse dieser unvergleichlich feinen psychologischen Forschungsmethode, welche durch eklatante Misserfolge leicht diskreditiert werden könnte. Die Assoziationsmethode ist ein zartes Instrument, das vorderhand nur für die Hand des Erfahrenen taugt, und man muss unzähligemal Lehrgeld bezahlen, bis man es richtig zu handhaben versteht. So, wie die Methode jetzt noch beschaffen ist, darf man ihr nicht zuviel zumuten; sie ist aber von einer vorderhand nicht abzusehenden Entwicklungsfähigkeit.

Digitized by Google

Bericht über die ersten 100 Sitzungen der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden.

Von

Dr. **Georg Ilberg,**

Oberarzt der k. s. Irrenanstalt zu Grossschweidnitz.

Am 7. März 1894 wurde die Vereinigung von 7 Juristen, 2 Bezirks- und Gerichtsärzten und 7 Psychiatern gegründet. Am 6. Juli 1905, an welchem Tage ihre 100. Sitzung abgehalten wurde, bestand sie aus 26 Juristen und 32 Medizinern, 3 hochverdiente Mitglieder sind gestorben. Von den Juristen sind 5 beim Amtsgericht, 15 beim Landgericht — darunter 5 bei der Staatsanwaltschaft —, 1 beim Oberlandesgericht tätig, 2 gehören zur Amtshauptmannschaft und 3 sind Rechtsanwälte; von den Medizinern sind 3 praktische Ärzte, 2 Militärärzte, 6 Nervenärzte, 5 Bezirks- und Gerichtsärzte, 2 Gerichts- und Polizeiärzte, 2 gehören dem Königl. Sächs. Landesmedizinalkollegium an, 2 sind an Strafanstalten angestellt und 10 sind an Anstalten fungierende Psychiater. Neue Mitglieder werden persönlich geworben oder melden sich selbst. Sie werden von einer Aufnahmekommission gewählt.

Der Zweck des Vereins war es von vornherein: zu Gunsten der mit dem Gesetz in Berührung kommenden Geisteskranken eine engere Fühlung zwischen Juristen und Ärzten herbeizuführen. Diesen Zweck suchte man nach verschiedenen Richtungslinien zu erreichen.

In zahlreichen Sitzungen wurden zunächst Kranke vorgestellt. Dies geschah meistens im Stadt-Irrenhause zu Dresden, wo Hofrat Oberarzt Dr. Ganser jahraus jahrein

Digitized by Google

bereitwilligst instruktive Fälle aufs ausführlichste demonstrierte. 1894 besprach er an einem Fall von akuter Gefängnispsychose die Sinnestäuschungen, an einer Paranoischen die Wahnideen der Geisteskranken. 1895 führte er Fälle von manisch-depressivem Irresein, Melancholie, Delirium tremens, hysterischem Irresein, Dementia paralytica und Schwachsinn bei „geborenen Verbrechern" vor. 1896 erläuterte er die formell geordneten schriftlichen Äusserungen eines Paranoischen. 1897 stellte er einen Fall von Schwachsinn und schwerer Hysterie, 1898 je einen von Dementia praecox und ihrer paranoiden Form vor. 1899 zeigte er akuten Wahnsinn der Trinker sowie Dementia paralytica in ihrem ersten Anfang. 1901 demonstrierte Ganser einen schwachsinnigen, einen zugleich epileptischen und einen zugleich alkoholistischen Vagabunden, einen Fall von Geistesschwäche mit starkem moralischen Defekt, einen Fall von Moral insanity ohne gröbere Störungen der Intelligenz, einen Kranken mit manisch-depressivem Irresein und einen Paralytiker im manischen Zustandsbild, — natürlich erfolgten diese Vorstellungen in verschiedenen Sitzungen. 1901 zeigte Ganser eine Kranke, welche im hysterischen Dämmerzustande gegen das Strafgesetz gehandelt hatte und in den Verdacht der Simulation gekommen war, und eine Patientin, welche schwachsinnig sowie alkoholintolerant war und ausserordentlich viele Strafen erhalten hatte. 1902 stellte er einige z. T. schwachsinnige, z. T. hysterische Selbstmörderinnen, eine Kranke, welche unter dem Einfluss von Alkoholmissbrauch hysterisch geworden war, und einen Paranoischen vor, der unter dem Zwang von Halluzinationen einen Totschlag begangen hatte. 1903 demonstrierte er einen sehr oft bestraften Kranken mit degenerativem Irresein, sowie einen Brandstifter mit Dementia praecox. 1904 zeigte er mehrere Fälle der letztern Krankheit in ihren leichten Formen und stellte in diesem Jahre wie auch im Jahre 1905 Schwachsinnige, Epileptische, Hysterische und Trunksüchtige vor, die z. T. wegen zahlreicher Übertretungen, Vergehen und Verbrechen bestraft worden waren. Auch Geheimer Medizinalrat Dr. Weber stellte Kranke vor: 1897 5 Fälle von Dementia praecox, 1898 3 Fälle von Dementia paralytica. Nervenarzt Dr. Seifert demonstrierte 1899 Unfallshysterie, Medizinalrat Dr. Krell

Digitized by Google

1900 Epilepsie und Nervenarzt Dr. Stegmann 1901 einen interessanten hysterischen Dämmerzustand.

Sodann wurde eine Reihe von psychischen Krankheitsformen besprochen. Ganser legte in der ersten Sitzung die Methode der psychiatrischen Untersuchung dar. Oberarzt Dr. Ilberg hielt 1895 einen Vortrag über die Einteilung der Seelenstörungen und behandelte im Laufe des Jahres die Fieber- und Intoxikationsdelirien, das Kollapsdelirium, die akute Verwirrtheit, die Melancholie, das manisch-depressive Irresein, die Verrücktheit und den Querulantenwahnsinn — immer mit Ausblicken auf die wichtigsten forensischen Beziehungen dieser Krankheiten. Dr. Weber besprach 1895 die Bedeutung der Degenerationszeichen, Dr. Ganser erklärte die Hypnose, Dr. med. Theurich versetzte 3 Kranke (Potatoren) in hypnotischen Zustand und bemühte sich, ihnen hierin Widerwillen gegen alkoholische Getränke beizubringen. 1896 sprach Dr. med. Werther über Epilepsie und ihre forensische Bedeutung mit spezieller Berücksichtigung der Insassen der städtischen Arbeitsanstalt zu Dresden. An den ebenfalls 1896 gehaltenen Vortrag des Sanitätsrats Dr. Pierson über gewisse Formen des Schwachsinns schloss sich eine eingehende Diskussion über moral insanity an. Dr. Weber behandelte 1897 die Verblödungsprozesse der Jugendlichen, Ilberg Neurasthenie und neurasthenisches Irresein sowie Hysterie und hysterisches Irresein. Nervenarzt Dr. Lührmann hielt 1898 einen Vortrag über Amnesie, Dr. Weber über Dementia paralytica, Ilberg über Morphinismus, Idiotie, Kretinismus und Altersschwachsinn und Stabsarzt Dr. Bennecke über die psychischen Schwächezustände im Heere. 1899 trug Medizinalrat Dr. Krell über Simulation und Dissimulation von Geistesstörungen und Nervenarzt Dr. Seifert über nervöse Unfallserkrankungen vor. 1900 behandelte Ilberg die forensische Bedeutung der Epilepsie und des epileptischen Irreseins. 1904 hielt Anstaltsarzt Dr. Koetscher einen Vortrag über anormale Bewusstseinszustände und die Psychopathologie der Aussage sowie Nervenarzt Dr. Böhmig einen solchen über die psychischen Zwangserscheinungen.

Ihrer bedeutenden Wichtigkeit entsprechend wurden die

Digitized by Google

traurigen sozialen Folgen des Alkoholmissbrauchs in vielen Sitzungen gewürdigt. Nervenarzt Dr. Lührmann sprach 1894 über Alkoholismus, Landrichter Dr. Boehmert (†) erörterte in demselben Jahre den Entwurf eines Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht und Dr. Weber erklärte die Notwendigkeit der Entmündigung wegen Trunksucht. Dr. Ganser stellte 1897 eine Reihe von chronischen Alkoholisten vor. Landrichter Doehn besprach 1899 die Entmündigung wegen Trunksucht nach dem zukünftigen deutschen Recht. 1901 teilte Dr. Ganser ein von ihm erstattetes gerichtsärztliches Gutachten über einen Alkoholdeliranten mit, der seine Frau und 3 seiner Kinder infolge von Sinnestäuschungen getötet hatte. Landrichter Örtel erstattete 1901 einen Bericht über Alkoholismus und Kriminalität im Landgerichtsbezirk Dresden während des Jahres 1900, worauf Ilberg statistische Untersuchungen über die durch Alkoholkrankheit veranlassten Aufnahmen ins Stadtirrenhaus zu Dresden während der ersten 11 Jahre seines Bestehens mitteilte und die Notwendigkeit der Errichtung einer Trinkerheilanstalt für Dresden darlegte. Ausführlich wurde sodann über Zurechnungsfähigkeit für Delikte, die im Rausch begangen worden sind, verhandelt. Dr. Weber besprach diesen Gegenstand 1901 von der medizinischen, Rechtsanwalt Dr. Kloeckner 1901 von der juristischen Seite. Obermedizinalrat Dr. Donau berichtete 1901 über 2 Gutachten, welche er über im pathologischen Rauschzustand verübte Delikte abgegeben hatte. Dr. Stegmann hielt 1903 einen Vortrag über Alkoholismus und Delikte wider die Sittlichkeit. Auch wurde eine Anzahl von Schriften, die sich mit den Gefahren des Alkoholismus, mit wissenschaftlichen Untersuchungen über die Alkoholwirkung u. dgl. beschäftigen, in verschiedenen Sitzungen referiert und besprochen, z. B. die Trinkerversorgung unter dem B. G. B. von Dr. Colla (Ref. Dr. Keller).

Überhaupt wurden mehrfach ins Gebiet der forensischen Psychiatrie gehörende Bücher und Abhandlungen vorgelegt und besprochen, z. B. die Lehrbücher von Cramer und von Hoche, die Schrift über das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke und -schwache, Verschwender und Trunksüchtige von Daute (Ref. Dr. Weber), die Abhandlung über die für

Digitized by Google

die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des B. G. B. und der Novelle zur C. P. O. von C. Schultze, das Werk von Aschaffenburg über das Verbrechen und seine Bekämpfung (Ref. Nervenarzt Dr. Hänel), Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht von Dr. Rudeck (Ref. Dr. Herrmann), die zivilrechtliche Bedeutung der Morphiumsucht von Dr. Cohn (Ref. Dr. Donau II.), Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt von Mönckemöller (Ref. Dr. Stegmann). Viele Artikel der allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie von Laehr, der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform von Aschaffenburg und des Archivs für Kriminalanthropologie von Gross wurden referiert. An der Hand von Havelock Ellis' Werk über Verbrecher und Verbrechen hielt Herr Amtsgerichtsrat Dr. Ginsberg 1895 einen Vortrag über kriminelle Anthropologie.

Wiederholt wurden ferner interessante gerichtsärztliche Gutachten meist von ihren Verfassern mitgeteilt: 1895 von Dr. Ganser eine wegen Betrugs angeschuldigte Hysterische betreffend, 1896 von Dr. Teuscher eine wegen Mordes angeschuldigte Melancholische betr., von Dr. Weber: Diebstahl aus sexuellen Motiven, von Dr. Seifert: Diebstahl zweier an Unfallsneurose leidenden Personen betr. In demselben Jahre berichteten Dr. Ganser und Dr. Weber über 2 von ihnen begutachtete an moral insanity leidende Kranke. 1901 referierte Landgerichtsdirekter Dr. Becker über eine Hysterische, die sich in krankhafter Weise selbst bezichtigte. 1903 trug Dr. Weber in 3 Sitzungen das gesamte Aktenmaterial über einen Entmündigungsfall vor, welcher eine cause célèbre bildete und vom Kranken selbst unter dem Titel „Merkwürdigkeiten eines Nervenkranken" veröffentlicht worden ist. 1903 sprach Stegmann über einen von ihm begutachteten hysterischen Sittlichkeitsverbrecher, der unter dem Einfluss des Alkohols gehandelt hatte. Anstaltsarzt Dr. Koetscher trug 1904 ein militärgerichtlicherseits eingeholtes Gutachten über einen Schwachsinnigen vor, der wegen Ungehorsams zu strengem Arrest verurteilt, in der Einzelhaft noch schwerer psychisch erkrankt war. Auch teilte Stabsarzt Dr. Bennecke 1904 ein Gutachten über eine Hysterische mit Brandstiftungstrieb mit.

Digitized by Google

Oft schlossen sich an die Mitteilung dieser Gutachten instruktive Besprechungen an.

Sehr eifrig haben sich die Herren Juristen der Vereinigung an der Arbeit beteiligt. Und auch die Mediziner hielten natürlich von ihrem Standpunkt Vorträge über manche ins juristische Fach einschlagende Themata. Folgende Gegenstände wurden z. T. ausführlich behandelt: 1894: Über geisteskranke Brandstifter: Landgerichtsdirektor Dr. Weingart. Voraussetzungen der Entmündigung nach dem 1. und 2. Entwurf des B. G. B. für das deutsche Reich: Geheimer Medizinalrat Dr. Weber. Über Zurechnungsfähigkeit und Willensfreiheit: Amtsgerichtsrat Dr. Herrmann. 1895: Willenlos im Sinne der §§ 176[3], 177 des Strafgesetzbuchs, eine Studie zum Prozess Czinsky: Langerichtsdirektor Dr. Becker. 1896: Die Kriminalität in Sachsen: Landrichter Dr. Boehmert (†). Strafzweck und Strafmittel — unter spezieller Berücksichtigung der bedingten Verurteilung: Amtsgerichtsrat Dr. Herrmann. 1897: Die Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen auf forensisch-psychiatrischem Gebiete: Landgerichtsdirektor Dr. Becker. Bemerkungen über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, insbesondere den § 51 des Strafgesetzbuchs: Landrichter Doehn. Bemerkungen zu § 361[6] des Strafgesetzbuchs anlässlich der Schrift des Rechtsanwalts Korn: „Strafrechtsreform oder Sittenpolizei?“: Amtsgerichtsrat Dr. Herrmann. 1899: Die Strafbarkeit der Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses: Staatsanwalt Dr. Boehme. 1900: Materielles und formelles Entmündigungsrecht nach der Sächs. Justizministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1899; die Begriffe Geisteskrankheit und Geistesschwäche in § 6 des B. G. B.: Staatsanwalt Dr. Boehme. 1901: Über die Frage eines Reichsirrengesetzes: Dr. Weber. 1902: Die Errichtung von Testamenten seitens Kranker: Oberamtsrichter Dr. Weltz. Erinnerungstreue in der Aussage: Landrichter von Teubern. 1903: Geisteskranke und Verbrecher im Strafvollzug: Privatdozent Dr. med. Doellken a. G. 1904: Die Strafzumessung des Gerichts vom psychologischen und psychiatrischen Standpunkt: Staatsanwalt Dr. Wulffen. 1905: Zu § 175 des Strafgesetzbuchs: Amtsgerichtsrat Dr.

Digitized by Google

Kraner. Über Lustmord und Lustmörder: Oberarzt Dr. Ilberg. Einiges über Kriminalstatistik und deren Einwirkung auf Verbesserung der Kriminalität: Bezirksarzt Dr. Petzholdt. Einiges über die Vorschläge der Reichskommission für die Reform des Strafprozesses: Landgerichtsdirektor Dr. Becker. Der Frage nach Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit wurde seit 1897 andauernd das lebhafteste Interesse entgegengebracht. Nachdem 1897 bez. 1898 Geheimrat Weber eine historische Einleitung zur Besprechung der verminderten Zurechnungsfähigkeit gegeben und Landgerichtsdirektor Dr. Weingart einen Vortrag über verminderte Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht gehalten hatte, wurde eine Kommission zur detaillierten Erörterung eingesetzt, welche unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten beim Oberlandesgerichte Kurtz einen Paragraphen formulierte, welcher zwischen § 51 und § 52 des Strafgesetzbuchs einzuschalten sein würde. Landgerichtsdirektor Dr. Weingart veröffentlichte sodann einen Aufsatz zur Begründung dieses § 51a in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 19. Band, 1898, Oberarzt Dr. Ilberg einen ebensolchen in dem Grenzboten 1898; beide Aufsätze sind im 56. Band der Laehr'schen allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie noch einmal zum Abdruck gelangt. 1902 teilte Landgerichtsdirektor Dr. Becker eine Zusammenstellung des Ergebnisses von Verhandlungen gegen vermindert Zurechnungsfähige vor dem Kgl. Landgericht Dresden (6. Strafkammer, Schwurgericht) im Jahre 1900 mit. 1903 beteiligte sich die Vereinigung an den im Juni dieses Jahres in Dresden stattfindenden Beratungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung über die geminderte Zurechnungsfähigkeit.

Verschiedenen aktuellen Vorkommnissen wandte die Vereinigung ihre besondere Aufmerksamkeit zu. 1894 besprach Dr. Ganser eine im 50. Band der allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie mitgeteilte wieder aufgehobene Entmündigung eines an Querulantenwahnsinn Leidenden, 1895 berichtete er über die damals alle Gebildeten interessierende Mariaberger Angelegenheit. In demselben Jahre machte Landgerichtsdirektor Dr. Weingart Mitteilungen über eine von ihm 1887 als Untersuchungsrichter geführte Voruntersuchung, in der spiri-

Digitized by Google

tistische Erscheinungen eine erhebliche Rolle spielten, es handelte sich um das Medium Ulbricht, eine Schülerin des s. Z. berühmten Mediums Valeska Toepfer. Nervenarzt Dr. Teuscher erstattete über den vorgetragenen Fall ein medizinisches Correferat. 1896 machte Dr. Seifert im Anschluss an damals viel von sich Rede machende Schriften auf die Gefährlichkeit mancher Literaturerzeugnisse für die breite Masse aufmerksam. 1897 besprach Dr. Weber die damals kursierende Petition um Abänderung des § 175 des Strafgesetzbuchs. 1900 behandelte Dr. med. Weisswange, als im Dresdener ärztlichen Bezirksverein und in den städtischen Kollegien die Regelung der Prostitution verhandelt wurde, die Prostitutionsfrage in Dresden in den letzten 50 Jahren. 1901 war die Öffentlichkeit mit dem Fall Sternberg und dem Fall Rüger beschäftigt, Dr. Weingart sprach im Anschluss hieran über „die Polizei im Lichte des Prozesses Sternberg“ und Landrichter Doehn gab in „Bemerkungen zum militärgerichtlichen Fall Rüger“ seiner Meinung Ausdruck, dass das Gericht diesen Angeklagten in einer Anstalt hätte beobachten lassen müssen. Bezirksassessor Dr. Ilberg sprach 1902, als sich der Scientismus auch in Dresden zeigte, über „Gesundbeten“ und über die Urheberin der scientistischen Lehre Mary Baker Eddys aus New-Hampshire.

Endlich wurden von den Mitgliedern der Vereinigung die wichtigsten der in der Nähe von Dresden liegenden für Geisteskranke oder für Verbrecher bestimmten Anstalten besichtigt. 1895 wie 1905 fanden Führungen durch die Kgl. Heil- und Pflegeanstalt Sonnenstein durch den Geheimrath Weber statt, welcher bei der jüngsten Führung die schönen Neubauten der beinahe 100 Jahre zur Behandlung von Irren dienenden Anstalt demonstrierte, auch besprach der Anstaltspfarrer Hempel a. G. bei dieser Gelegenheit die interessante Geschichte der früheren Festung Sonnenstein. 1895 wurde auch die zweckmäßig eingerichtete Privatheilanstalt des Sanitätsrats Pierson in Lindenhof bei Coswig besucht. 1896 demonstrierte Geheimer Regierungsrat Böhmer (†) das Zuchthaus zu Waldheim und hielt bei dieser Angelegenheit einen Vortrag über die Reformen des sächsischen Strafvollzugs. Die Königl. Korrektionsanstalt Hohenstein bei Schandau zeigte 1899 unter

Digitized by Google

eingehender Aufklärung über manche Eigenarten der Korrektionäre Regierungsrat Vogel. Medizinalrat Dr. Krell hat die Miglieder 1900 nach der Königl. Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hochweitzschen und 1902 nach der schön und praktisch eingerichteten und nach den modernsten Prinzipien möglichst freier Bewegung geleiteten Königl. Heil- und Pflegeanstalt zu Grossschweidnitz eingeladen und sie bei diesen Gelegenheiten mit verschiedenen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten bekannt gemacht. Die städtische Arbeitsanstalt zu Dresden erklärte 1903 Direktor Dr. Raabe, die neue Landesstrafanstalt Bautzen 1904 Regierungsrat Reich. Die Bautzener Anstalt, welche in ein für 800 Köpfe berechnetes Männergefängnis und ein für 300 jugendliche männliche Sträflinge berechnetes Gefängnis zerfällt, ist eine der neuesten Anstalten des Reichs.

Die Protokolle der Vereinigung sind bisher in 10 Teilen in Laehr's allgemeiner Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, Band 53 bis Band 62 — Druck und Verlag von Georg Reimer, Berlin — erschienen. Vorsitzende der Vereinigung sind z. Z. Geheimer Medizinalrat Dr. Weber (Sonnenstein) und Oberamtsrichter Dr. Weltz (Dresden), Schriftführer: Bezirksassessor Dr. Ilberg und Nervenarzt Dr. Stegmann (beide in Dresden). Die Aufnahmekommission setzt sich z. Z. aus Landgerichtsrat Dr. Becker, Obermedizinalrat Dr. Donau und Hofrat Dr. Ganser zusammen.

Der Vereinigung ist anlässlich ihrer 100. Sitzung zu wünschen, dass sie blühen und gedeihen, wie bisher manche Aufklärung bringen und immer mehr dazu beitragen möge, dass den Geisteskranken und Geistesschwachen der Schutz einer Entmündigung rechtzeitig zu teil werde, dass ihnen bezw. ihren Angehörigen der Schimpf einer Verurteilung erspart und von ihnen der Schaden einer für sie ungerechten Strafverbüssung abgewendet werde.

Dieser Rückblick auf die getane Arbeit der Dresdener forensisch-psychiatrischen Vereinigung legt es nahe, noch

Digitized by Google

einen Ausblick in die Zukunft dieser Korporation zu tun, die erfreulicherweise z. B. in Göttingen, Stuttgart, Giessen, Zürich und Heidelberg schon Nachfolger gefunden hat. Nach wie vor möchten Geisteskranke der verschiedensten Art gezeigt, die Symptome ihrer Krankheit auch fernerhin erklärt werden. Es ist bekannt, dass sich manche Juristen psychisch Erkrankte in ihrem äussern Benehmen viel auffallender vorstellen als diese dies oft sind. Von der Demonstration der verschiedensten Typen ist zu erwarten, dass der Jurist immer mehr ein Gefühl dafür erhält, wann der Verdacht auf Geisteskrankheit berechtigt ist. Lernt er, dass für eine richtige Beurteilung nicht nur das momentane Zustandsbild, sondern ein Studium des gesamten Vorlebens und der Familiengeschichte notwendig ist, wird er mit den vielfachen Schwierigkeiten bekannt gemacht, die mit der Begutachtung des Geisteszustandes eines Menschen verbunden sind, so kann es ihm nicht entgehen, dass er sich selbst erst dann ein Urteil zutrauen darf, wenn das gesamte Material von sachverständiger Seite genügend gesichtet und geklärt ist. Nicht mit psychiatrischen Details will die Vereinigung die Rechtsgelehrten behelligen, nur über das Wesen der Geisteskrankheit will sie ihnen Aufklärung geben. Der Richter hat doch allein im einzelnen Falle zu entscheiden, ob einem ärztlichen Gutachten bezw. welchem von entgegengesetzten Schlussfolgerungen beizupflichten ist. Er muss sich also ein Urteil über den Wert eines Gutachten bilden können, denn „es bindet ihn nicht und deckt ihn nicht". Ist es nun der Zweck der Vereinigung psychiatrisches Denken unter den Juristen etwas geläufiger zu machen, so wird es im Interesse der Sache liegen, immer mehr Mitglieder dieser Fakultät heranzuziehen. Absichtlich sind die Verhandlungen in der ersten Periode der Vereinigung in etwas kleinerem Kreise geführt worden; musste man sich doch erst verstehen und die verschiedenen Standpunkte erkennen lernen. Nachdem sich die Vereinigung nunmehr in 100 Sitzungen gefestigt hat, könnte man wohl daran denken, wenigstens den grossen Nutzen der Krankenvorstellungen einem etwas ausgedehnterem Kreise angedeihen zu lassen. Was Diskussionen anbetrifft, so hat sich

Digitized by Google

freilich gezeigt, dass die Mitglieder ihre Meinung offener und ungenierter im engeren Zirkel aussprachen.

Von indirektem Einfluss auf die Gründung der Vereinigung ist s. Z. das forensisch-psychiatrische Praktikum gewesen, das Professor Kraepelin im S. S. 1892 in Heidelberg für Juristen und Mediziner abhielt. Hier wurde über die Entmündigung von Geisteskranken verhandelt, hier wurden Kranke, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen waren, vorgestellt; ein Teilnehmer erstattete Bericht über den Inhalt der gegen den Betreffenden ergangenen Akten, freie, ungezwungene Diskussion fand statt. Gelegentlich wurden Scheinverhandlungen angesetzt, in denen Juristen die Rolle des Staatsanwalts und des Verteidigers, Mediziner die des Sachverständigen und des Gegensachverständigen übernahmen. Den Beteiligten sind diese instruktiven Stunden in guter Erinnerung geblieben. Ähnliche Praktika wurden an verschiedenen Universitäten abgehalten. Die Dresdener forensisch-psychiatrische Vereinigung, zu der ja nur Mitglieder gehören, die das akademische Studium längst beendet haben, hat sich bald insofern weiter entwickelt, als auch über einschlägige grössere Themata eingehende Berichte erstattet und selbständige Vorträge gehalten wurden, dass Stellung zu wichtigen Tagesereignissen genommen worden ist, z. B. über die Angelegenheit der Prinzessin Luise von Coburg in der 101. Sitzung. Obwohl nun zwar bereits über Mancherlei verhandelt wurde, so sind doch noch viele interessante und wichtige Gegenstände vorhanden, welche durch gemeinsame Arbeit der Juristen mit den Psychiatern in Vorträgen und Besprechungen noch weiter geklärt werden müssen. Aus der grossen Fülle des Stoffes seien nur einige, z. T. bereits ins Auge gefasste Themata angeführt: der Strafvollzug mit Rücksicht auf leichtere abnorme psychische Zustände; das Irresein im Gefängnis; die Beziehungen zwischen Rückfall und Geisteskrankheit; die gesetzlichen Bestimmungen über Ehescheidung wegen Geisteskrankheit nebst deren Interpretation; die Unterschiede zwischen Geistesschwäche und geistigem Gebrechen in ihrem Wesen und ihren rechtlichen Folgen; die schriftlichen Äusserungen der Geisteskranken in ihren forensischen Beziehungen; der Geisteszustand der Selbstmörder; der

Digitized by Google

Selbstmord im Heer; Vorkehrungsmaßregeln gegen die Einstellung und Beibehaltung der Imbezillen u. dergl. in Armee und Marine; Geistesabnormität vieler Prostituierten; dito vieler Landstreicher; krankhafte Störungen der Geistestätigkeit bei Gebärenden und Wöchnerinnen; die forensische Bedeutung der Menstruation. Die rechtliche Stellung der Irrenärzte und des Anstaltspersonals in der Richtung ihrer Rechte gegenüber den Kranken, ihrer Haftbarkeit für Schäden, die den Kranken oder Dritten durch die Kranken geschehen, ihre etwaigen Schadenansprüche, wenn sie im Beruf von Kranken verletzt werden. Empfiehlt sich eine Unfallversicherung für Kranke in den Irrenanstalten? Von Wert wäre es, die Beziehungen zwischen den einzelnen Krankheitsformen und der Art der einzelnen Delikte durch Studium der vorhandenen und Sammlung neuer Kasuistik weiter zu erforschen. Neigen doch einerseits z. B. Idioten, Epileptiker, Melancholische, Manische, Paralytiker und senil Demente zu spezifischen Verbrechen und Vergehen und soll man doch andererseits z. B. bei Sittlichkeitsdelikten, bei Brandstiftungen, bei Tötung der eigenen Kinder, bei auffallend brutalen oder motivlosen Gewalttätigkeiten an die besondere Neigung bestimmter Geisteskranker zu derartigen Handlungen denken. Wünschenswert wäre eine nähere Besprechung der Beziehungen zwischen Unfall und Geistesstörung und der gesetzlichen Bestimmungen über Entschädigung durch Unfall Verletzter. Des Vorkommens unberechtigter Ansprüche im „Kampf um die Rente“ wäre dabei ebenso zu gedenken, wie zu erwähnen ist, durch welche Einrichtungen man die Verkennung des Zustandes psychisch erkrankter Rentenanwärter vermeidet. Hier wie auf noch andern Gebieten sind die Bestrebungen der forensisch-psychiatrischen Vereinigung nahe verwandt mit den Zielen der sozialen Medizin. Dies gilt auch betreffs der durch Syphilis oder durch Alkoholmissbrauch hervorgerufenen sozialen Schäden: Je klarer es wird, dass die Syphilis die eigentliche Ursache der Dementia paralytica, d. i. der fortschreitenden Hirnlähmung, ist, um so mehr muss die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von Seiten der Verwaltung wie von den Ärzten ins Auge gefasst werden. Man bedenke ferner, dass ca. 30% der geistigen Erkrankungen der

Digitized by Google

Männer in den Grossstädten einzig und allein durch Alkoholmissbrauch hervorgerufen werden, dass der Alkohol ausserdem die einflussreichste Hilfsursache zum Ausbruch vieler Erkrankungen an epileptischer und hysterischer Geistesstörung, und dass er ebenfalls zur Entwicklung der Paralyse bei früher syphilitisch Infizierten von grösster Bedeutung ist. Muss da nicht das Interesse der Vereinigung immer wieder auf Ausarbeitung von Vorschlägen zur Bekämpfung dieser fürchterlichen Volkskrankheit: des Alkoholismus hingelenkt werden? Wird doch eine Anzahl von Übertretungen, Vergehen und Verbrechen in der Angetrunkenheit oder Betrunkenheit, unter dem Einfluss der Nachwehen des Alkoholmissbrauchs bezw. der durch letztern bewirkten Degeneration begangen; ruinieren doch die Trinker nicht nur sich selbst, opfern sie doch nicht nur das gegenwärtige Glück ihrer Familie; ist doch auch ihre Nachkommenschaft zu Idiotie, Schwachsinn, Epilepsie, zu allerlei psychopathischen Anomalien wie zum geborenen Verbrechertum disponiert. Es wird sich also zu gemeinsamer Arbeit der der Vereinigung angehörenden höheren Verwaltungsbeamten mit den Medizinern wohl eignen, die Zwecke der Mäßigkeitsvereine zu fördern, Trinkerheilstätten zu protegieren, die Errichtung von Kaffeestuben und möglichst alkoholfreien Speiseanstalten in den Proletariervierteln und in der Nähe der Werkplätze der Arbeiter anzuregen und alle die Bemühungen zu unterstützen, welche zur Belehrung der niederen wie der höheren Stände über die Unsitten des Trinkzwangs dienen. Den Mitgliedern der Vereinigung kann es ferner bei ihren Studien nicht entgehen, in wie mannigfacher Weise Gefangene wie Irre und Idioten nach ihrer Entlassung aus den Gefangenen-, Irren- und Krankenanstalten noch gefährdet sind. Auch in Zukunft werden sie sich mit Rat und Tat an der Fürsorge für diese Personen beteiligen, denn es ist wichtiger und meist leichter Verbrechen wie Krankheiten zu verhüten, als sie zu bestrafen oder zu behandeln.

Nach wie vor möchte die Vereinigung ihr Augenmerk auf wichtige forensisch-psychiatrische Tagesereignisse gerichtet halten. Die immer wiederkehrenden Beschuldigungen, dass geistig gesunde Personen in den Irrenanstalten eingesperrt

Digitized by Google

werden, möchten, soweit es möglich ist und es sich lohnt, nachgeprüft werden. An den das Irrenrecht betreffenden Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften soll die Vereinigung wie bisher Interesse nehmen. Auch die in ihr Gebiet gehörenden Abhandlungen in Presse und Fachliteratur wird sie in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen. Zu letzterem Zweck ist eine aus 3 Mitgliedern bestehende Literaturkommission eingesetzt, welche bezügliche Schriften aufspürt, durchsieht, unter den Mitgliedern zirkulieren lässt und eventuell ihre Besprechung in einer Sitzung veranlasst; die Kommission darf jährlich für Bücher, Broschüren oder Journale, die nicht leihweise zu beschaffen sind, 75 Mark ausgeben. Auch werden sich die Mitglieder über psychiatrische causes célèbres bildende Gerichtsverhandlungen orientieren. Zu wünschen ist es, dass interessante gerichtsärztliche Gutachten, Strafsachen und Entmündigungsangelegenheiten, soweit sie von wissenschaftlicher oder praktischer Wichtigkeit sind, natürlich in diskreter Form, zur Förderung der forensischen Psychiatrie ausgenutzt werden. Selbstverständlich wurde und wird auch bei den Krankenvorstellungen stets alles Persönliche verschwiegen behandelt. Wie es endlich zu machen ist, dass psychiatrisch gebildete Ärzte noch mehr als gegenwärtig ins Innere der Gefangenen- und Arbeitsanstalten hineinsehen dürfen, wo bei Zivil und Militär wohl noch manche geistig Gestörte unter einer Zucht gehalten werden, die für sie ungeeignet ist, — das muss weiteren Erwägungen vorbehalten bleiben. Wir Irrenärzte fühlen die Verpflichtung an unserem Teile dazu beizutragen, dass Geisteskranke nicht bestraft bezw. nicht in der Strafanstalt belassen werden, wenn ihre Krankheit erst nach der Verurteilung erkannt wird, vielleicht dann erst erkannt werden kann, aber wir möchten andrerseits Kreise, die hierüber im Irrtum sind, gern davon überzeugen, dass es den Erfahrenen von uns gar nicht einfällt, solche Verbrecher dem strafenden Arme der Justitia zu entziehen, die nur mehr oder weniger psychisch abnorm, aber zur Zeit der Begehung der ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlung nicht so geisteskrank waren, dass ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Digitized by Google

Verlagsbuchhandlung Carl Marhold in Halle a. S.

Die Prinzessin

Luise von Sachsen-Coburg u. Gotha

geb. Prinzessin von Belgien.

Eine forensisch-psychiatrische Studie

von Oberjustizrat **Dr. Frese** in Meissen.

Preis 2 Mark.

Unfall und Nervenerkrankung.

Eine sozial-medizinische Studie von Dr. **E. Mittelhäuser,** prakt. Arzt in Apolda.

Preis 1,50 M.

Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie.

Von Oberarzt Dr. **Joh. Bresler** in Lublinitz (Schles.)

Preis 6,— M.

Beiträge zur

Lehre von den psychischen Epidemien.

Von Professor Dr. **W. Weygandt** in Würzburg.

Preis 2,50 M.

Die Sprache der Geisteskranken

nach stenographischen Aufzeichnungen.

Von Dr. **Alb. Liebmann,** Berlin und Dr. **Max Edel,** Charlottenburg.

Preis 4,— M.

Bau, Einrichtung und Organisation psychiatrischer Stadtasyle.

Betrachtungen über eine zeitgemässe Verbesserung der Fürsorge für Geistes- und Nervenkranke.

Von

Oberarzt Dr. **A. Dannemann** in Giessen,

Privatdozent an der Universität daselbst.

Mit 7 Tafeln. — **Preis Mk. 4,—.**

Ueber

Frequenz, Heilerfolge und Sterblichkeit

in den öffentlichen preussischen Irrenanstalten

von 1875 bis 1900.

Von

Sanitätsrath Dr. med. **Grunau** in **Elbing.**

Preis Mk. 3,—.

Digitized by Google

Alkoholismus und § 51 St. G. B.

Von

Geh. Med.-Rat Dr. **Hermann Kornfeld.**
Kgl. Gerichtsarzt in Gleiwitz.

Gerhart Hauptmann's „Rose Bernd"
vom
kriminalistischen Standpunkte.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

Alle Rechte vorbehalten.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1906.

Digitized by Google

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

IV. Band, Heft 3.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorwort 5
1. Begriff des moralischen Schwachsinns 7
2. Ansichten über denselben 12
3. Erscheinungen während der Kindheit 16
4. Erscheinungen während der Schulzeit 21
5. Erscheinungen während der Lehrzeit männlicher Individuen. 32
6. Erscheinungen während der Lehrzeit weiblicher Individuen. 36
7. Erscheinungen während der Militärzeit 39
8. Erscheinungen während des späteren Lebens 44
9. Wesen der Krankheit 45
10. Seltenere Erscheinungen derselben 62
11. Erkennung der Krankheit 65
12. Der moralische Schwachsinn vor Gericht 95
13. Was soll geschehen? 107
a) Bekämpfung der Ursache 107
b) Verbreitung der Kenntnis der Krankheit 111
c) Allgemeine Hebung der moralischen Volksdisziplin 127
d) Behandlung der Schwachsinnigen 162
e) Schwachsinn und Strafreform 169
Anhang. Der Fall Brunke 172
Ansprache Hennigs an die Geschworenen . . . 184

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Geisteskrankheiten, insbesondere der Schwachsinn, haben eine mehr soziale wie medizinische Bedeutung. Der Schwachsinn herrscht endemisch in der ganzen Menschheit, in viel höherem Grade, als man allgemein glaubt. Gegenüber dieser Tatsache steht eine andere, durch die Gegenüberstellung höchst auffällige, dass die Kenntnis des Schwachsinns Eigentum nur eines äusserst eng begrenzten Kreises einiger Sachverständigen ist, deren Zahl im deutschen Reich sich nur um die Zahl 1000 bewegen wird.

Mir ist wiederholt von Juristen gesagt: „Das ist eine gefährliche Theorie“ (die des Schwachsinns) oder (nach Verhandlungen) „wir haben uns nicht so recht überzeugen können, aber da es mehrere Sachverständige sagten, mussten wir es anerkennen.“ Mehrfach erwiesen Physiker, dass sie keine Ahnung von der Krankheit hatten; in einem Falle, wo die Geschworenen die Überzeugung gewannen, schüttelte der Physikus während meiner Beweisführung mit dem Kopf und sprach in den Bart hinein. Er wusste so wenig „was Schwachsinn ist“, wie ein kleines Kind weiss, „was eine Lüge ist.“ Ein Irrenanstaltsdirektor erklärte Schwachsinn für Leichtsinn, wie auch die periodiche Trunksucht. Die Menge der Praktiker hält mit dem Gutachten zurück oder sagt: „ich kann nichts finden“. Der Militärarzt, der einen Kranken 6 Wochen zur Beobachtung und ein ausführliches Gutachten vor sich hat, sagt aus: „ich kann mein Gutachten nicht begründen.“ Eltern und Lehrer, welche sehen, dass trotz guter Erziehung ein Kind „von Kindheit an“ moralische Defekte zeigt, richtiger gesagt moralisch sich nicht entwickelt, sprechen von „Charakterfehlern.“

Digitized by Google

Andere, Juristen und Ärzte haben mir gesagt: „ich kann das sehr wohl verstehen, was ist aber Urteilsschwäche?“

Wie ich vor 14 Jahren betonte, dass psychiatrische Militärärzte allein in der Armee nicht genug wirken können, wenn nicht das Offizierkorps kraft eines gewissen Verständnisses bei der Findung der Schwachsinnigen mitwirkt, und wie dies im vorigen Jahre vom militärärztlich-wissenschaftlichen Senat wiederholt hervorgehoben worden ist, so sage ich an dieser Stelle, dass die Psychiatrie nur dann auf grössere Erfolge rechnen kann, wenn weite Kreise auf Grund der Erkenntnis mitwirken.

Darum habe ich eine allgemein verständliche Darstellung des moralischen Schwachsinns gegeben, welche die Erkenntnis in weiteren Kreisen vorbereiten soll. Die Methode ist also die Hauptsache. Der Militärarzt wird insbesondere mit einem häufigen Typus, der aber ebenso wenig bekannt ist „dem schwachsinnigen Selbstmörder“, einem andern „dem schwachsinnigen Affektmenschen“ näher vertraut gemacht werden.

Für die Fachkollegen ist neu die Tatsache, dass die Alten den Begriff des moralischen Schwachsinns schon hatten, sowie die Auffassung, dass der Querulantenwahnsinn nur eine Form des Schwachsinns ist.

Braunschweig, Februar 1906.

Dr. Schaefer.

Digitized by Google

1. Begriff des moralischen Schwachsinns.

Der Begriff des moralischen Schwachsinns ist ein uralter. Sokrates sagt: das Gegenteil von Weisheit (dazu rechnet er auch die Moralität) ist Geisteskrankheit, nicht jede Unwissenheit (Unmoralität) aber Geisteskrankheit, d. h. die Belehrung muss hinzukommen; wird sie nicht verstanden, dann liegt Geisteskrankheit vor. Das heisst mit anderen Worten: durch den Mangel der Erziehung, die Einimpfung unmoralischer Ideen von Kindheit an, die Erziehung zum Verbrechen, kommen der geistig gesunde Verbrecher und der verbrecherische Geisteskranke (von Geburt aus) zu demselben Resultat, der letztere aber auf einem andern Wege, weil er sich den Belehrungen, d. h. guten, unzugänglich erweist. Wer trotz guter Erziehung nicht moralisch reif wird, ist geisteskrank, während der von schlechter, gar keiner Erziehung, es nicht zu sein braucht. Die Unerziehbarkeit gewisser Kinder war ihm also bekannt und er nahm dafür eine krankhafte Anlage, Schwachsinn, an.

Sein Lehrsatz war, dass die Tugend ein Wissen, richtiger gesagt ein Begreifen sei. Die Griechen unterschieden vier Tugenden: *ἀνδρεία*, (Tapferkeit) was wir Patriotismus, Nationalgefühl, Vaterlandsliebe, die *δικαιοσύνη* (Gerechtigkeit) was wir Moralität, die *σωφροσύνη* (Mäßigkeit) was wir gesellschaftliche Gesittung, die *σοφία* (Weisheit) was wir Tüchtigkeit im Beruf nennen. Der patriotische, moralische, gesittete und berufstüchtige Mensch war bei ihnen der Tugendhafte, wir sagen Gebildete. Wissen war für sie gleichbedeutend mit begreifen, intelligent sein. Die Stoiker legten das Hauptgewicht auf die Moral. Sie waren in unserem Sinne religiöse Menschen, ja ihre Moral ist fast genau dieselbe wie die christliche. Ihre Philosophie bot ihnen,

Digitized by Google

was uns Religionsinhalt ist, dar, ihre Moral basierte auf der Vernunft. Weise, tugenhaft, moralisch sein bedeutete bei ihnen dasselbe. So finden wir bei dem Stoiker Marc. Aurel. mit den Worten:

„Denn was von den Göttern kommt, verdient unsere Ehrbietung wegen der Vortrefflichkeit, und was von den Menschen kommt, unsere Liebe wegen der Verwandtschaft, die zwischen uns ist, manchmal verdient es eine Art Mitleid wegen ihrer Unkenntnis des Guten und Bösen; sie sind wie Blinde, oder so, als wenn jemand Weiss und Schwarz nicht von einander zu unterscheiden vermag"

den Begriff des moralischen Schwachsinns ebenfalls ausgesprochen: der Unvernünftige kann nicht moralisch sein und verdient Mitleid.

Die alten Griechen fassten das Irresein, wie wir, als Krankheit auf. Der Inhalt des § 51 St. G. stand bei ihnen in Kraft. Der Gesetzgeber Solon simulierte selbst einmal Geisteskrankheit, um straffrei zu bleiben. Geisteskrankheit machte auch schon viel früher untauglich zum Militärdienst, denn Odysseus versuchte durch Simulation von Geisteskrankheit sich der Aushebung zum trojanischen Kriege zu entziehen, wurde indes durchschaut.

Die Athener, die wegen des schweren und langwierigen Krieges mit den Megarern der Insel Salamis müde waren, hatten jetzt ein Gesetz in Kraft treten lassen, dass niemand bei Todesstrafe mündlich oder schriftlich auf die Eroberung dieser Insel antragen sollte. Solon war mit dieser schimpflichen Anordnung sehr unzufrieden, und da er bemerkte, dass eine Menge junger Leute nichts mehr wünschte, als den Krieg von neuem anzufangen, aber jenes Gesetzes wegen sich nicht getraute, davon zu sprechen, so stellte er sich wahnsinnig, und liess durch seine Leute in der Stadt ausprengen, dass er den Verstand verloren habe. Indes verfertigte er ein elegisches Gedicht, lernte es auswendig, und sprang dann unversehens mit einem kleinen Hute bedeckt auf den Markt. Als bald eine Menge Volks sich um ihn herum versammelte, trat er auf eine für Redner be-

Digitized by Google

stimmte Erhöhung und sang seine Elegie ab, wovon dies der Anfang ist:

Seht! als Herold erschein' ich von Salamis reizenden Küsten,
Statt des gewöhnlichen Spruchs bring ich euch schönen Gesang.

Dies Gedicht führte den Titel Salamis, und besteht aus hundert lieblichen Versen. Als es abgesungen war, begannen Solons Freunde, es laut zu loben, und Pisistratus besonders ermahnte die Bürger so nachdrücklich, dem Redner zu folgen, dass sie nun das Gesetz aufhoben, den Krieg von neuem beschlossen, und Solon selbst zum Anführer wählten.

Plutarch, Solon.

Wie meinst du wohl, würde das Urteil der Nachwelt über Ulysses ausgefallen sein, wenn er bei jener Verstellung geblieben wäre, über den Helden, der trotz seiner grossen Kriegstaten doch vom Ajax folgenden Tadel hören muss:

„Der Eid, zu dem er selbst den Vorschlag gab,
Er brach ihn, wie ihr wisset, er allein.
Er stellt sich rasend, um nicht mit zu ziehn,
Hätt' Palamedes nicht mit klugem Blick
Die arge freche List des Manns durchschaut,
Für ewig hüllte Trug den Treubruch ein."

Cicero, Pflichten.

Von Pisistratus, dem Tyrannen von Athen, erzählt man, ein betrunkener Gast habe viel gescholten über seine Grausamkeit und es habe nicht an Leuten gefehlt, die geschürt und ihre Dienste gegen den Mann angeboten haben, Pisistratus aber habe sich alles ruhig gefallen lassen und habe zu jenen gesagt, er zürne diesem Manne sowenig, als wenn einer mit verbundenen Augen auf ihn gestossen wäre. Seneka.

Warum erträgst du die Wut eines Kranken und die Worte eines Wahnsinnigen und die Frechheit von Knaben? Wohl deshalb, weil du denkst, sie wissen nicht, was sie tun.

Seneca, Abhandlungen.

Ebenso hatten die Alten den Begriff der Geschäftsunfähigkeit.

Daraus folgt, dass man Versprechen zuweilen brechen darf, auch ist man nicht immer zur Rückgabe anvertrauter Güter verpflichtet. Jemand hat dir bei gesunder Geistesverfassung ein Schwert zur Verwahrung übergeben, im gestörten Seelen-

Digitized by Google

zustand fordert er es zurück. Es wäre Sünde, ihm den Willen zu tun, und es ist deine Pflicht, ihm das Schwert nicht herauszugeben. Cicero, Pflichten.

Nach allem kann es nicht zweifelhaft sein, dass auch die Griechen Unzurechnungsfähigkeit in Folge moralischen Schwachsinns gerichtlich erklärt haben werden. Freilich werden sie nur die groben Fälle darunter verwendet haben. Ganz besonders werden die Sophisten als Sachverständige vor Gericht mit dem Begriff gearbeitet haben. Die Sophisten wirkten im politischen Leben verwirrend. Unsere Zeit hat mit ihrem Zeitalter eine verteufelte Ähnlichkeit. Die grossen politischen Konstellationen wiederholen sich ja in der Weltgeschichte.

Die christliche Lehre brachte einen Umschwung. Die stoische Lehre, von den Sophisten, von Sokrates, Plato übernommen, bewegte sich in dem Extrem, in dem sich die Richtung unserer Zeit bewegt, das Verbrechen, die Unmoralität naturwissenschaftlich zu erklären als Folge des Milieu's, wie man heute sagt. Dazu gehört neben schlechter Unterweisung, Umgebung auch die Abstammung von geistig abnormen Vorfahren. Die Ursachen der Unmoralität sollen so ausserhalb des unmoralischen Individuums liegen. Damit räumte die verklärende Lehre des Christentums gründlich auf, indem sie die persönliche moralische Entscheidung für das Unmoralische verantwortlich machte. Aber sie verfiel damit in das andere Extrem und hatte so ihre Fehler wie die andere Richtung. Der Begriff der Schuld, als ein dem Teufel erwiesener Dienst aufgefasst, führte zur Lehre vom Besessensein, die im ganzen Mittelalter blühte. Freilich wurde nicht jeder Geisteskranke, die ja fast immer mit der Moral in Konflikt gerieten, als Besessener aufgefasst. Auch im Sachsenspiegel z. B. wird der Geisteskranke für straffrei erklärt. Aber man hat darunter nur einen bestimmten Teil von Geisteskranken, vielleicht nur die Idioten verstanden. Gerade die moralisch Schwachsinnigen haben alle als Teufelsdiener gegolten, bei denen die Schuld der eignen Entschliessung zugeschrieben wurde.

1819 sprach Grohmann zum ersten Male von moralischem Schwachsinn. Es ist mir kein Zweifel, dass er wohl durch Studien der alten philosophischen Auffassung, wie wir sie oben

Digitized by Google

wiedergegeben haben, dazu gekommen ist, dass er, wie auch Prichard und Lombroso mit der Lehre vom geborenen Verbrecher den Begriff rekonstruiert hat. Die Lehre verwirrte sehr. Obwohl Grohmann, Prichard vielleicht gemeint haben, was wir heute unter moralischem Schwachsinn verstehen, vermochten sie ihre Lehre nicht recht zu begründen. Man konnte zunächst Verbrecher und Geisteskranke nicht unterscheiden, jeden Verbrecher aber für einen Geisteskranken zu halten, dazu konnte man sich mit Recht nicht entschliessen, denn dann hörte ja jede Selbstzucht auf. Man fühlte aber, dass etwas Wahres an der Lehre sei, man prüfte die einzelnen Fälle und kam zu folgendem Resultat: Die Auffassung, dass ein Mensch bei im Übrigen bestehender geistiger Gesundheit allein in seinem moralischen Empfinden in krankhafter Weise geschädigt sein sollte, ist als unhaltbar zu verwerfen. Aber es gibt Fälle, in denen eine Entwicklungshemmung der Intelligenz (Schwachsinn) verhindert, dass der Betreffende zur moralischen Reife des Durchschnittsmenschen gelangt, dass er die Moral nicht begreift, von ihrem Wesen nicht die Überzeugung wie Letzterer gewinnt. Es muss also der intellektuelle Schwachsinn nachgewiesen werden. Man hat dann den Ausdruck moralischen Schwachsinn fallen lassen und spricht in solchen Fällen nur noch von Schwachsinn. Die Angelegenheit ist also jetzt nicht philosophisch, nicht religiös, sondern medicinisch entschieden. Immerhin ist die Diagnose schwierig und zuverlässig sind in ihr nur erfahrenere Irrenärzte.

Auf dieser Basis hat das Reichsgericht folgende Entscheidung getroffen: „Die neuere Theorie hat das Vorhandensein von Irreseinszuständen angenommen, in denen die logischen Prozesse ungestört von statten gehen, die äussere Besonnenheit erhalten ist, und Wahnideen und Sinnestäuschungen ganz fehlen, gleichwohl aber die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit geschmälert sind bis zur Aufhebung derselben, insofern das Individuum statt ethisch rechtlicher Motive nur Begriffe der Nützlichkeit und Schädlichkeit zu verwerten weiss, das Strafgesetz von diesem eigenartigen, inferioren Standpunkt nur als eine Art polizeiliche Vorschrift zu beurteilen vermag und bei diesem

Digitized by Google

sittlichen und intellektuellen Defekt mehr oder weniger widerstandslos seinen egoistischen unsittlichen Antrieben preisgegeben ist. Ob diese Theorie vom moralischen Irresein „Moral insanity“ für eine spätere Gesetzgebung verwertet werden kann, muss hier ungeprüft bleiben. Soviel ist indessen klar, dass nach den dem deutschen Strafgesetzbuch zu Grunde liegenden Anschauungen durch den von der Theorie eingenommenen Mangel jeglichen moralischen Haltes die Zurechnungsfähigkeit nur dann für ausgeschlossen gelten kann, wenn der Mangel aus krankhafter Störung nachzuweisen ist“, d. h. es muss Schwachsinn, herabgesetztes Begriffsvermögen nachgewiesen werden auf rein verstandlichem, nicht moralischem Gebiet.

Weite Kreise, auch gebildete Laien können den Begriff „moralischer Schwachsinn“ heute noch nicht verstehen, leider nicht einmal alle Ärzte, selbst nicht „in Psychiatrie geprüfte Physiker.“ Zum Verständnis des Begriffes will ich daher etwas anführen, was jeder begreifen kann; das kleine Kind meinetwegen von 3—8 Jahr (tief gegriffen), welches die ersten Male lügt, weiss, begreift noch gar nicht, was eine Lüge ist.

2. Ansichten über den moralischen Schwachsinn.

Die Allgemeinheit bringt dem Begriff geteilte Empfindungen und Ansichten entgegen. Der grösste Teil des Volkes, und unter ihm gerade die Besten, hält ihn für ein Produkt der Sophistik, eine sophistische Konstruktion. Der ganze Geist der Zeit nährt diese Auffassung. Wir leben in einer Zeit, in der demagogische Umtriebe die Oberhand zu gewinnen suchen, das ganze politische Denken bis in hohe Kreise beeinflussen. Die Demagogie sagt selbst: wir wollen psychologisch wirken, die Anschauungen ändern. Von Alters her hat die Demagogie dem Verbrechertum Bundesgenossenschaft erwiesen, indem sie das Verbrechen entschuldigte, beschönigte. Die innere Ursache für diese ihre Eigentümlichkeit liegt darin, dass sie die Forderungen des Moralgesetzes in erster Linie als eine Fessel, den Begriff der eignen Schuld als etwas schwer Drückendes empfindet. Daher ergreift sie mit Freuden alles, was die Schuld

Digitized by Google

nach aussen verlegt. Aus diesem Grunde kann ihr der Begriff des moralischen Schwachsinns nur ein höchst gefälliger, mit Freuden zu begrüssender sein, denn er macht ja den Verbrecher schuldfrei, freilich nur den einzelnen, nicht die Menschheit als solche. Wenn die Wissenschaft sagt, der Schwachsinn kommt von der Epilepsie der Mutter, die Epilepsie aber von der Trunksucht des Vaters derselben, oder wenn sie sagt, der Schwachsinn des Kindes hängt mit dem liederlichen Leben des Vaters zusammen, der sich an einer Dirne vergiftet hat, dann mahnt sie in empfindlicher Weise an die Schuld in Bezug auf die Descendenz des 3. u. 4. Glied. Die Weltgeschichte lehrt von ihren Uranfängen bis auf die heutigen Tage, dass sich die semitische Rasse immer im Bunde mit der Demagogie befunden hat. Darum findet auch bei ihr der Begriff durchweg den grössten Beifall, also aus politischer Tendenz.

Andere, wie gesagt, und unter ihnen die Besten halten den Begriff für einen höchst gefährlichen. Denn sie sagen: dann hört ja jedes moralische Streben, jede Selbstzucht, damit alle Ordnung der menschlichen Gesellschaft auf. Es sind alle die Elemente, welche eine fortschreitende Kultur nur in der grösseren moralischen Ausbildung der Menschheit erblicken. Die Besten und Vornehmsten haben diese Anschauung aus idealer Liebe zur Menschheit, die grosse Menge aus praktischen Rücksichten, weil damit das gemeinschaftliche Leben nur auf eine bessere Stufe gehoben werden kann. Sie kommen zu der Ansicht der Gefährlichkeit unseres Begriffes durch die alltägliche Erfahrung, weil einmal durch ihn Verbrecher für schuldfrei erklärt werden, die niemand vorher für geisteskrank gehalten hat, die wie andere Menschen eine Stellung in der Gesellschaft einnahmen, ja selbst über den Durchschnitt herausragten. Sie kommen des Weiteren zu ihrer Ansicht durch die Uneinigkeit der Sachverständigen vor Gericht, vor allem durch die wenig überzeugende Beweisführung derselben. Sie nehmen sophistische Quertreiberei an. Die letztere Auffassung wird noch dadurch genährt, dass die Laien zu wenig über die Krankheit unterrichtet sind. Gerade aus diesem Grunde halte ich eine Behandlung derselben, bestimmt für die Allgemeinheit, für aufklärend und fördernd.

Digitized by Google

Ich halte das nicht für Populärmedizin im schlechten Sinne. Letztere verdient ihren Namen nur dann, wenn sie den Laien zur eigenmächtigen Behandlung von Krankheiten, zum Pfuschen, ausbilden, oder mit der Behandlung gewisser Fragen auf niedrige Instinke spekulieren will, wenigstens hat sie dann einen odiösen Beigeschmack. Von einer Behandlung im populären Sinne ist nun beim moralischen Schwachsinn überhaupt keine Rede, denn die Krankheit ist unheilbar, heilen kann sie kein Arzt. Ebenso entbehrt ihre Schilderung des Kitzels für niedrige Instinkte, sie appeliert vielmehr an die reine Vernunft. Ihre ganze Bedeutung ist weniger eine medizinische, wie eine soziale. Sie spielt ja auch die grösste Rolle in der Kriminalistik, vor Gericht. In den meisten Fällen wird sie viel zu spät erkannt. Zu wenig sind mit ihr vertraut die Juristen. Letztere haben sich die Judicatur nehmen lassen, indem sie dieselbe den Sachverständigen überlassen und, nachdem diese sich geeinigt haben, nur die Form allein erfüllen. Alle diese Momente — der Ungewissheit — haben die Krankheit in Misskredit gebracht, damit auch die Ärzte. Für die Psychiatrie welche so stark ins soziale Leben eingreift, halte ich darum es geradezu für geboten, nicht Verstecken zu spielen, sondern vor die Öffentlichkeit zu treten, ganz besonders mit dieser Krankheit, die wie keine andere im sozialen Leben zu schaffen macht.

Eine dritte Gruppe, die kleinste, bewegt sich unparteiisch auf rein medizinischem Boden. Sie setzt sich zusammen aus erfahrenen Irrenärzten, intelligenten Juristen und Laien. Sie sagt, von einer Entschuldigung des Verbrechens ist im Prinzip gar nicht die Rede, im einzelnen Fall muss die Krankheit sicher nachgewiesen werden, und zwar unzweifelhafte Schwäche auf dem Gebiet der Verstandestätigkeit allgemein. Vor nicht langer Zeit sagte einmal ein Berliner Oberstaatsanwalt ungefähr folgendes: wenn den Juristen der Vorwurf gemacht wird, dass sie sich zu wenig mit Psychiatrie beschäftigen, so bin ich der Ansicht, die Irrenärzte sollen sich mehr mit Strafrechtslehre befassen. Es zeugt das von einem bedauerlichen Missverständnis in der ganzen Sache. Die Ansicht geht ja von der Anschauung aus, als ob die Irrenärzte die mit ihren Konsequenzen

Digitized by Google

auf das Volksleben disziplinierend wirkende Strafrechtslehre tendenziös untergraben, mit einer gewissen Sophistik die Grundsätze der letzteren, etwa wie dieser oder jener Romanschreiber, erschüttern wollten, als ob sie das Verbrechen entschuldigen, Verbrecher frei machen wollten aus Gefühlstölpelei. Davon ist nicht im geringsten die Rede. Alle Lehren des bestehenden Strafrechts lässt der Sachverständige unangetastet, er will nur gegebenen Falles die Krankheit feststellen, welche auf dem Boden des Gesetzes die Bedingungen des § 51 erfüllt, genau so wie er eine Verrenkung, einen Bruch etc. diagnostisch feststellt. Die Juristen sollen niemals vergessen, dass sie selbst die Frage nach der freien Willensbestimmung (Zurechnungsfähigkeit) zu entscheiden haben. Je mehr der Staatsanwalt mit dem Wesen der Krankheit selbst vertraut ist, je mehr er den Sachverständigen zur Diskussion veranlassen kann, um so mehr wird sich das Gericht nach dieser oder jener Richtung hin eine Überzeugung verschaffen, um so mehr das Verständnis für die Krankheit allgemein zu nehmen. Es wird sich dann zeigen, dass die Kriterien für die Krankkeit denselben Wert haben wie z. B. die Kommabazillen bei der Cholera. Es gibt ja auch Juristen, Richter, welche im weitesten Sinne der stoischen Lehren über die Verbrechen denken, ohne wieder den medizinischen Standpunkt zu kennen. Dass die Krankheit für den Verteidiger gefundenes Fressen ist, ist selbstverständlich.

Die grosse Menge, zu der auch der grössere Teil der Ärzte und Juristen gehört, hält für Geisteskrankheit nur den „grossen Unverstand“ wie Socrates sich ausgedrückt hat. Im „Socrates“ des Xenophon findet sich eine ganz bedeutsame Stelle, welche zeigt, dass Socrates schon mit feinerem psychiatrischen Verständnis die Menge von damals und heute überragte, d. h. lehrte, dass es auch Geisteskranke gäbe, welche es auf den ersten Blick und bei oberflächlicher Betrachtung nicht sind. Gerade der moralische Schwachsinn gehört dazu. Die Stelle lautet:

Die Menge jedoch, sagte er, meine nicht, dass diejenigen wahnsinnig seien, die in Dingen irren, welche die meisten nicht wissen, sondern nenne nur diejenigen wahnsinnig, welche in Dingen irren, die die meisten wissen. Denn wenn z. B. einer so gross zu sein glaube, dass er sich bücke, wenn er durch

Digitized by Google

das Stadttor gehe, oder, wenn einer so stark zu sein glaube, dass er sich zutraue, Häuser davon zu tragen, oder etwas anderes zu unternehmen, dass offenbar unmöglich sei, den nenne man wahnsinnig. Jene dagegen, welche nur in kleine Irrtümer verfallen, schienen der Menge noch nicht wahnsinnig zu sein, sondern wie sie nur die starke Begierde Verliebtheit nenne, so nenne sie auch nur den grossen Unverstand Wahnsinn. —

Ich kann mir sehr wohl denken, wie ein Richter, ein Staatsanwalt zum Sachverständigen sagen kann: „Sie überzeugen mich nicht," verstehe aber nicht, was ein Psychiater mit Strafrechtslehre bei der Stellung einer Diagnose soll.

3. Erscheinungen im Kindesalter.

Schon in der frühesten Kindheit zeigt sich die Krankheit und spielt auch schon eine Rolle vor dem Forum.

Vorweg sei bemerkt, dass es sich immer nur um Schwachsinn handelt, für den ein schweres Grundleiden (Wasserkopf, Syphilis, Gehirnlähmung, Epilepsie etc.) nicht nachweisbar ist, also den selbständigen Schwachsinn. Auch dieser ist eine organische Krankheit, die aber nur bei schwereren Fällen mikroskopisch sichtbar ist.

Verdächtige Erscheinungen sind:

1. Speicheln nach dem 1. Jahr.
2. Hängenlassen des Kopfes.

Es gehört nicht in eine Darstellung allgemein verständlicher Art, diese Erscheinungen zu erklären. Dem Laien ist das höchst gleichgültig. Die Erklärung hat nur theoretischen Wert.

3. Unsauberkeit (mit Stuhl und Urin) nach dem 3. Lebensjahr.

4. Schwere Spracherlernung, die Kinder bleiben zurück.

5. Herabgesetzte Aufmerksamkeit, für Schall- und Lichteindrücke. Wo andere gleichartige Kinder die Augen, den Kopf, die Hände bewegen, lächeln, bleiben schwachsinnige Kinder mehr weniger teilnahmslos, reagieren darauf schwächer.

6. Sie lernen schwerer spielen, allein oder mit andern Kindern.

Digitized by Google

Eine Mutter gebildeten Standes erzählte mir dies mit folgenden Worten: mit 3 Jahren war das Kind apathisch, stand immer bei mir, sprach wenig, tat von selbst nichts und musste immer zum Spielen und allen anderen Dingen angehalten werden. Das Kind hat es bis zum Fähnrich gebracht und scheiterte an der Offiziersecke.

7. Sie sind Zärtlichkeiten gegenüber apathisch und selbst nicht zärtlich wie gesunde Kinder.

8. Frühzeitige Onanie.

Weitere Erscheinungen, welche nur der Arzt feststellen kann, sollen hier nicht angeführt werden. Selten wird um solcher Erscheinungen willen der Arzt gefragt, wenn die Kinder sonst gesund sind. Wenn es geschieht, wird selten die Diagnose gestellt werden.

Ich habe einige Jahre jährlich ca. 400 Kinder geimpft. Die Kinder sind bei dem Akt sehr verschieden. Einige verfolgen mit lebhaftem Augenspiel das Messer, ahnen seine Wirkung, reagieren auch mit Armbewegungen und schreien lebhaft (damals musste man noch auf jeden Arm 6 setzen, wie die Leute sagen), andere beachten die ganze Geschichte gar nicht. (Herabgesetztes Schmerzgefühl.) Manche von letzteren werden schwachsinnig sein. Indess nicht alle. Einige, von denen abgeimpft wurde, von denen man mit Kapillaren Lymphe sammelte, die von gesunden, intelligenten Eltern abstammten, die immer stolz darauf waren, wiederholt die Kinder dazu zu stellen, verhielten sich ebenfalls ruhig, lachten und spielten während der Zeit. Immerhin wird der Hausarzt bei ganz apathischen Kindern hierin manchmal schon auf das Kind aufmerksam werden können und an weitere Beobachtung denken, wenn eben einige von obigen Erscheinungen hinzutreten.

Die Rolle, welche die Kinder im frühen Alter vor dem Forum spielen, ist eine sehr traurige, keine aktive, sondern eine passive. Sie stellen zu einem grossen Teil die Opfer der Kindermisshandlungen, und zwar der aller unnatürlichsten Fälle, in denen die Mutter entgegen aller Natur das eheliche Kind misshandelt. Beispiele sprechen hier deutlich.

Angeklagt waren die Eheleute Arbeiter D. und dessen Ehefrau. Beide wurden beschuldigt, mehrtätig und anhaltend

Digitized by Google

ihr noch nicht 4 Jahre altes Kind schwer körperlich misshandelt zu haben, so dass schliesslich dem Kinde ein Pfleger gestellt und es ins städtische Krankenhaus aufgenommen werden musste. Der Ehemann D. gibt zu, dass er den Knaben wiederholt wegen verschiedener Unarten gezüchtigt habe. Das Züchtigungsrecht habe er dabei niemals überschritten. Er vertrat die Ansicht, dass ein Knabe, wenn er dermaleinst zum Soldaten tauglich sein solle, strenge behandelt werden müsse. Angeklagter gab zu, dem Knaben wegen seiner Unarten mit Zigarrenbändern die Hände zusammengebunden zu haben. Diese Prozedur sei um der Gesundheit des Kindes willen erforderlich gewesen. Er selbst sei tags über von morgens früh bis spät in die Nacht hinein infolge seines Erwerbes von Hause abwesend gewesen. Seine Ehefrau habe das Kind häufiger gezüchtigt, da es trotz grosser Aufgewecktheit sehr schmutzig gewesen und an Bettnässen gelitten habe.

Zeuge, Polizeisergeant X. bekundet:

Er habe das Kind in einem fürchterlichen Zustande gefunden. Es sei über den ganzen Körper mit Verletzungen bedeckt gewesen. An den Beinen habe er parallel nebeneinander herlaufende dick geschwollene Striemen gefunden, die er nur auf Strangulation zurückführen möchte. Der überaus erbärmliche Zustand des Kindes habe ihn veranlasst, dasselbe sofort ins städtische Krankenhaus einzuliefern. Als er die Ehefrau gefragt habe, wie das Kind in diesen Zustand gekommen sei, habe sie die Schuld auf ihren Ehemann abgeschoben. Der Ehemann habe jedoch auf Befragen alle Schuld abgestritten. Später auf Vorhalt habe ihm die Ehefrau D. eingestanden, dass sie in der Erregung darüber, dass das Kind sich häufig beschmutzt, es gezüchtigt habe.

Zeugin Y. sagt aus:

Die D. hat das Kind stets geschlagen, wenn es sich nass gemacht hatte.

Der Krankenhausarzt bezeugt:

Das Kind war durchaus schmutzig und verkommen bei der Einlieferung.

Digitized by Google

Zeugin Z.:

Der Knabe hat sich im Bett fast immer beschmutzt und hat dafür Schläge bekommen.

Die Angeklagte erklärt, sie habe dem Kinde (Knaben) die Hände mit Zigarrenbändchen zusammengebunden, um ihm hässliche Angewohnheiten abzugewöhnen.

Auffallend ist an dem Kinde die Unsauberkeit mit Stuhlgang, denn darauf bezieht sich immer der Ausdruck „schmutzig machen" und die Onanie. Dem Bettnässen allein würde eine Bedeutung in unserem Sinne nicht zukommen, aber es findet sich oft bei schwachsinnigen Kindern. Der Arzt hat von der Unsauberkeit mit Stuhl keine Notiz genommen (diagnostisch).

Die Eheleute Arbeiter W. und Frau sind angeklagt, in übermäßiger Weise ihre jetzt 5 Jahr alte Tochter misshandelt zu haben.

Nach Aussage des Vaters hat das Kind eine schlechte Sprache, eine Zeugin sagt aus, es sei körperlich und geistig zurückgeblieben, sei ganz verschüchtert. Der Vater sagt, er möge das Kind nicht leiden.

Fälle, wie diese, findet der Sachkundige oft genug in Zeitungsberichten.

Das Verschüchtertsein wird regelmäßig als Folgeerscheinung der Misshandlungen erklärt, auch von den Ärzten. Der Sachkundige wird eine andere Auffassung haben, dass es ein Ausdruck des Schwachsinns ist, schon wegen der Erfolglosigkeit der Strafen. Diese Auffassung hatte auch im zweiten Falle eine Zeugin.

Fast in allen diesen Fällen spielt die Aussage der Angeklagten, mehr noch der Zeugen, eine besondere Rolle, dass die Eltern „das Kind nicht leiden mögen". Wir werden weiterhin noch sehen, dass dies das Los der schwachsinnigen Kinder in den meisten Fällen ist. Schon in diesem frühesten Alter werden die Abnormitäten für Charakterfehler, für bösen Willen gehalten, indem die wahre Ursache völlig verkannt wird.

Aber diese Fälle haben noch eine andere Bedeutung. Sie

Digitized by Google

werden in manchen Fällen aufmerksam auf den Geisteszustand der Eltern machen.

Sehen wir uns das Betragen der Eltern im zweiten Falle an.

Die Angeklagten, von welchen die Ehefrau einen Säugling auf dem Arme trägt, treten sehr dreist vor Gericht auf, besonders der angeklagte Ehemann, der schon wegen Körperverletzung mit 4 Wochen Gefängnis vorbestraft ist, zeigt ein renitentes Wesen. Der Vorsitzende weist den Angeklagten zurecht und droht ihm Haftstrafe, an, sofern er noch einmal ausfallend werde. Angekl.: „Datt is meck ok egal!"

Zeugenaussagen:

Einmal wurde das Kind von der Mutter an den Haaren herangezogen, zu Boden geworfen und erhielt Fusstritte gegen den Leib. Die Angeklagte äusserte dabei: „Verfluchtes Aas, ich trete dich, dass du gleich verreckst."

Dabei äusserte W., als der Zeuge ihm Vorhalt wegen seiner Rohheit machte: „Datt Aas mutt gliek soveel hebben, datt ett verrecket."

Die Angeklagte zerrte das Kind einmal an den Haaren vorwärts, dann bekam es einen Fusstritt und zuletzt griff die Angeklagte das Kind um die Kehle und würgte es, wobei sie ausrief: „Hund verfluchtes, ick dämpe deck aff." Der Ehemann W. sagte häufig: „Datt B .... brucket nich so veel tau eeten." Das Kind habe sich von anderen Kindern abgeknabberte Brotrinden erbettelt.

Die Ehefrau W. äusserte einmal, und wenn sie ihr Kind totschlage. so gehe das niemanden etwas an. War einmal von dem Kinde die Rede, so äusserte die Mutter, „wenn sie nur erst krepiert wäre, denn um das „Aas" käme der ganze Zank her."

Nach der Urteilsverkündung drohte die Ehefrau W. dem Gerichtshof an, sie werde ihre Kinder verlassen und davongehen.

Ist es Verrohung oder moralischer Schwachsinn? Es kann beides sein. Der moralische Tiefstand ist aber ein so überaus niedriger, die groben Äusserungen und das Betragen vor Gericht ein immerhin so seltenes, dass die Feststellung des Geisteszu-

Digitized by Google

standes dieser Unmenschen am Platze wäre, gerade weil das Kind schwachsinnig ist.

So hat dieses Kapitel über das früheste Kindesalter der Schwachsinnigen schon seine Bedeutung für Eltern, Ärzte, Richter und — die Kinder selbst.

4. Erscheinungen während der Schulzeit.

Wenn die Schulen auch verschiedenartig sind, der Besuch der höheren Schulen einige Jahre länger dauert, sind die allgemeinen Lebensbedingungen doch im grossen und ganzen dieselben, dass die Erscheinungen der Krankheit während dieser Zeit zusammen abgemacht werden können. Während vorher, also bis zum 6. Lebensjahre, der moralische Schwachsinn von dem einfachen sich meist nicht unterscheidet (vereinzelt sind auffallende Fälle vorgekommen), fängt nach Beginn des Schullebens der moralische Schwachsinn an, sich in charakteristischer Weise zu zeigen. Fast niemals aber wird er erkannt. Darum ist dieses Kapitel von besonderer Wichtigkeit für Eltern, Lehrer, Ärzte (Schulärzte), Richter. Wenn theoretisch für beide Formen die Bezeichnung Schwachsinn genügt, ist es von praktischem Wert, die Unterscheidung beizubehalten. Die Lehrer kennen nur den einfachen Schwachsinn.

In den letzten zwei Jahrzehnten sind in steigendem Maße allerwärts in grösseren Städten die sogenannten Hilfsschulen gegründet, alle nur im Anschluss an die Volksschulen. In diese Schulen werden die „Schwachbegabten", so nennen sie die Lehrer, versetzt. Ihr Pensum reicht nur bis zur 4. Klasse der Volksschulen. In diese Schulen werden die Kinder versetzt, wenn sie nach zweijährigem Besuch der untersten Klassen nicht in die höhere versetzt werden können, nach Rücksprache mit dem Arzt und Rektor. Alle diese Kinder gehören dem einfachen Schwachsinn an, die Haupterscheinung ist bei ihnen das Schwerlernen. Später, nach der Schulzeit, werden viele von ihnen moralische Defekte zeigen, vereinzelt auch während der Schulzeit. Die Kinder mit moralischem Schwachsinn bleiben in den Volksschulen und figurieren da als schlechte Schüler, Taugenichtse, zeigen „einen schlechten Charakter". Die intellektuelle Schwäche ist bei

Digitized by Google

ihnen nicht so auffallend. Sie sind das Kreuz der Lehrer und Eltern, der Verderb ihrer Mitschüler. Es wäre von grösstem Segen, wenn die Lehrer aller Schulen und die Schulärzte von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich auf die Krankheit aufmerksam gemacht würden.

Gemeinsam mit den einfach Schwachsinnigen ist ihnen:

1. Der Mangel an Aufmerksamkeit, Zerfahrenheit. Die Lehrer aller Schulen klagen über diese Erscheinung in erster Linie. Es soll hier nicht in psychologisch doktrinärer Weise auseinandergesetzt werden, worauf das beruht, so wenig wie die zweite Haupterscheinung.

2. Das Schwerlernen. Alle Lehrer wissen, dass das die hervorstechendsten Erscheinungen des Schwachsinns sind.

3. Stillstand der Leistungen in den oberen Klassen.

4. Phantastisches Denken.

Bei den moralisch Schwachsinnigen kommt hinzu als Kardinalerscheinung, die alle andern übertrifft,

5. die unausrottbare Neigung zur Lüge; alle Erziehungsmittel schlagen fehl.

Nächst ihr

6. die Neigung zum Stehlen.

Und mehr weniger

7. allerlei andere schlechte Eigenschaften, wie Böswilligkeit gegen Mitschüler, Neigung zur Zote und zum zotigen Benehmen, Tierquälerei, Mitleidslosigkeit.

Oft

8. Stimmungswechsel,

9. eine gewisse Periodizität. Die schlechten Eigenschaften zeigen sich zu gewissen Zeiten gehäufter und lebhafter, in andern Zeiten treten sie wieder, mitunter ganz und gar, zurück, ohne dass die Kranken sich dessen selbst bewusst sind, manchmal kommen sogar Zeiten, in denen Einsicht und Reue an den Tag gelegt wird.

Manchmal

10. sexuelle Abnormitäten, von dem, was Laien Unarten nennen, Schamlosigkeiten, bis zu groben Äusserungen und Perversitäten. Immerhin sind diese Erscheinungen die am

Digitized by Google

wenigsten konstanten und am wenigsten charakteristischen. Letzteres sind sie aber, wenn sie früh auftreten. Auf den höheren Schulen werden die Kranken dann meist unmöglich, nicht selten auch in Privaterziehungsanstalten.

Oft genug

10. Neigung zum Selbstmord.

Der Gymnasiast A. wusste (Aussage der Mutter), nachdem er lesen gelernt, den Inhalt der einfachsten Geschichten nach dem Lesen derselben nicht anzugeben. Von Beginn des Schulbesuches an, fing er an zu lügen, und zwar in ganz dummer Weise; er log, wo es gar nicht nötig war. Alle Strafen blieben ohne Erfolg. Von Anfang an ist ihm das Lernen schwer geworden, er zeigte gar keine Aufmerksamkeit und musste immer angehalten werden. Das Gedächtnis erwies sich noch leidlich, aber er konnte keine eignen Gedanken fassen. Am unangenehmsten war ihm immer der deutsche Aufsatz, die Leistungen darin waren höchst schwächlich. Die Mutter (hat das Lehrerinnenexamen gemacht) nahm von Anfang an in der gründlichsten Weise an seinen Arbeiten teil, er hatte viele Privatstunden. Mit 6 Jahren beging er den ersten Diebstahl, entwendete 10 M., kaufte sich für 10 Pf. etwas und warf den Rest weg. Wie er beständig log, eignete er sich auch auf die verschiedensten Arten Geld an. Mit 14 Jahren konnte er noch nicht einsehen, dass es Unrecht sei, aus den Portemonnaies der Eltern Geld zu entwenden. (Verständige Eltern werden niemals nachlässig im Herumliegenlassen von Geld sein.) In demselben Alter stahl er aus dem Mantel einer Dame, die im Hause Besuch machte, 2 M., ohne einzusehen, dass es Unrecht war.

Er wurde nun nach auswärts zu einem Lehrer in Pension gegeben, um ihm eine ganz objektive Erziehung zu Teil werden zu lassen. Dieses „nach auswärts geben“ ist eine fast konstante Erscheinung in der Laufbahn solcher Schüler. Der Lehrer gab ihn nach zwei Jahren zurück, da er ihn nicht erziehen könne, nachdem er in der Zeit Folgendes über ihn ausgesagt hatte: sein Gedächtnis ist gut, seine Begabung erheblich unter dem Durchschnitte. Er hat kein selbst-

Digitized by Google

ständiges Urteil, seine Urteile sind oft kindlich (auch mit 16 J.). Er log um ganz geringfügige Sachen, die er gar nicht vertuschen brauchte. Keine Methode war imstande, ihm das Lügen abzugewöhnen. Er hatte einen Hang zu Ausgaben für unnötige Sachen, kaufte auch für Mitschüler mit und ohne Aufforderung dieselben. A. kam auf ein drittes Gymnasium, ebenfalls zu einem Lehrer in Pension. Der nannte ihn wunderlich, schwach begabt, kann nur mit Hilfe vieler Privatstunden und da noch als einer von den Letzten langsam vorwärts gebracht werden. Das Lügen sei ihm nicht abzugewöhnen. Sonst sei er gutmütig, in seiner Stimmung ganz wechselnd, bald still, dann übertrieben in Heiterkeitsausbrüchen. A. war ein gewandter Turner, Radler, Sportsmann, besonders im Segeln. Als Obersekundaner beging er einen Diebstahl an einem Stubenkameraden. Der Lehrer selbst riet, einen Nervenarzt zu konsultieren. Es wurde moralischer Schwachsinn festgestellt. Nach Jahren beging A. eine Reihe von Diebstählen, ein Obergutachten einer höchsten wissenschaftlichen Behörde bestätigte das erste Gutachten.

Der Gymnasiast B. log von Anfang an, dass man ihm nichts glauben konnte. Das Lügen war ihm nicht auszutreiben. Er zeigte keine Aufmerksamkeit, war zerfahren, gab selten eine richtige Antwort. Mit 17 Jahren brachte er es bis Untertertia, aus der er nicht versetzt werden konnte. Er kaufte sich allerlei Sachen auf Rechnung der Eltern, er quälte Tiere, warf nach einem buckligen und hinkenden, idiotischen Menschen mit Steinen. Vom 12. Jahr ab griff er den Mitschülern nach der Genitalgegend, wurde handgreiflicher. Er kam erst nach einer Erziehungsanstalt, bald darauf aber in eine Irrenanstalt.

Bis vor 25, 30 Jahren war es Sitte, solche Knaben nach der Konfirmation nach Amerika zu schicken.

Eben lese ich folgendes Inserat:

Wer kann mir eine Familie auf dem Lande empfehlen, vielleicht die eines Arztes oder Geistlichen, in der ein zehnjähriges Mädchen aus feiner Familie Aufnahme finden könnte behufs Erziehung für ein bis zwei Jahre? Das Kind ist körperlich kräftig und geistig normal entwickelt, macht

Digitized by Google

aber Schwierigkeiten in der Erziehung, ausserdem benässt es sich noch häufig, fast ausnahmslos bei Tag, Verdacht auf Onanie nicht ganz von der Hand zu weisen. In Betracht käme nur ein Haus, in dem das Kind von einer tüchtigen, klugen und liebevollen Mutter als alleiniges fremdes Kind neben deren eigenen Kindern erzogen würde.

Das ist ein schwachsinniges Kind. Warum macht es denn Schwierigkeiten in der Erziehung? Schwererziehbarkeit der Kinder bei guter Erziehungsmethode seitens der Eltern ist identisch mit Schwachsinn.

Die Volksschüler werden als Taugenichtse auf der Schule mit durchgeschleppt. Wenn sie nicht ein Verbrechen begehen, gelangen sie dem Arzt nicht zur Kenntnis. Nicht allgemein, aber oft stehen ihre Eltern selbst auf einer moralisch laxen Stufe. Die letzteren erblicken ihre Pflicht fast allein darin, die Kinder bis zur Entlassung durchzufüttern, sehen über die moralische Führung hinweg oder beurteilen dieselbe oberflächlich, nachsichtig. Kommen solche Kinder später wegen eines Verbrechens einmal zur ärztlichen Untersuchung, dann geben die Eltern wohl an, „die Kinder haben immer schlecht gelernt“, die Defekte auf moralischem Gebiet erfährt man aber oft nur auf Umwegen oder mittelbar. In einem Falle hiess es, wir haben den Jungen immer viel schlagen müssen, erst auf die Frage warum, kommt die Antwort, weil er immer log; oder man frage, wie war der Junge denn sonst? und erhält die Antwort: er hat immer gelogen. Oft werden solche Kinder wegen der moralischen Unreife von der Konfirmation zurückgestellt. Von einem Mädchen heisst es im Gutachten: sie ist nicht konfirmiert, weil sie den Unterricht nicht besuchte. Ich weiss heute nicht mehr, ob sie immer den Unterricht geschwänzt hat, oder ob sie von den Eltern nicht zum Unterricht geschickt oder vom Geistlichen schon für zu schwachsinnig gehalten worden ist.

Aber auch in diesem Alter sind solche Kinder die Opfer von Misshandlungen. Man kann in den meisten Fällen von Kindermisshandlungen sagen: das Kind ist schwachsinnig.

Der Schwachsinn verursacht den Kummer der Eltern, führt zur Ausartung der Züchtigung, zur Bestrafung der

Digitized by Google

Eltern, zum Familienruin. Am Ende, wenn alles zu spät ist, kommt ein Arzt mit der Diagnose, die viele Jahre früher alles Leid verhindert haben würde. Der Staatsanwalt spricht bei der Anklage der Eltern von einem Rätsel.

Eltern der ersten Gesellschaftsklasse stehen wegen Misshandlung ihrer 12jährigen Tochter M. vor Gericht. Das Kind hat von Geburt an viele Schwierigkeiten der Erziehung bereitet. Es war ein äusserst zartes Zwillingskind, es schielte auf einem Auge, hatte einen unsicheren, täppischen Gang und setzte den einen Fuss beim Gehen stark nach innen. Es war fortwährend in ärztlicher Behandlung wegen Rückenmarksverkrümmung. Trotz eines peinlichen Sauberkeitssinnes der Mutter war M. ein unsauberes Kind bis zur Zeit der Anklage, nicht in dem oben angegebenen Sinne, sondern im allgemeinen Sinne in Bezug auf ihren Körper, Kleidung, ihre sie umgebenden Gegenstände. Der Sinn für Sauberkeit war dem Kinde nicht beizubringen. In der Schule war es allzeit zerfahren, zerstreut, seine Aufmerksamkeit konnte nicht fixiert werden, oft störte es durch seine Lebhaftigkeit den Unterricht der ganzen Klasse. Im Lernen war es sehr schwach, eine Klassenlehrerin gewann den Eindruck, dass das Kind nicht normal sei. Sie nannte M. „ein eigenartiges Kind, dass keinen schlechten Charakter hatte, vielmehr ein zutrauliches Wesen zeigte. Strafen machten nur einen momentanen Eindruck. Jeden Morgen hat ihr M. versprochen, artig zu sein, aber im nächsten Moment habe sie schon wieder getadelt werden müssen. Das Kind habe kein Schuldbewusstsein". Der Schuldirektor nennt es ein schwer zu behandelndes Kind, das fortwährend zu Tadel Anlasss gab, häufig log, unordentlich und faul war. Oft schwänzte es die erste Schulstunde.

Der Hauptfehler war die unausrottbare Neigung zur Lüge, dann die Unsauberkeit. Der Vater sagt aus:

Ich bin zur strengen Behandlung meiner Tochter geschritten in vollster Übereinstimmung mit meinem Pflichtgefühl, nach reiflicher Überlegung und nach sorgen- und kummervollen schweren Nächten. Mein Bestreben war darauf gerichtet, aus M . . . ein gutes Mädchen zu machen von Bildung und guter Erziehung. Ich habe stets zu den Menschen gehört, die

Digitized by Google

die Wahrheit lieben und deshalb erachtete ich es auch als meine höchste Vaterpflicht, dem Mädchen die Neigung zur Lüge abzugewöhnen. Zur Strenge musste ich greifen, weil milde Behandlung durchaus nicht bei dem Mädchen verfing.

Von der Mutter sagt eine Zeugin aus, dass sie, bevor sie zur Züchtigung geschritten, immer geweint habe.

Jeder Laie mit gesundem Menschenverstand muss sich sagen, wenn bei einem Mädchen in solcher Familie, in welcher Wahrheitsliebe und Sauberkeitssinn von früh auf von den Eltern peinlichst durch die Erziehung gepflegt werden, alle Maßregeln vergeblich sind, die Neigung zur Lüge und Unsauberkeit an dem Kinde auszurotten, dass dann die Anlage des letzteren eine krankhafte sein muss. Alle Strafen sind ohne Erfolg, weil das Kind keine Einsicht in das Strafbare seines Verhaltens hat.

Es kommen noch andere Züge, des Gefühlslebens, hinzu, welche den Schwachsinn charakterisieren.

Beim Essen sagte der Vater einmal: „Wenn du nicht stillsitzt, so kommst du in den Keller“. Nachher sei das Kind zu dem Diener in die Küche gekommen und habe weinend gesagt, er müsse es in den Keller bringen, und weil das Kind es selber gesagt, so habe er das Einsperren auch besorgt. Der Keller wurde dann verschlossen und den Schlüssel hängte der Diener an seinen Platz.

Es war nur eine Drohung, die nicht einmal ernst gemeint gewesen ist. Jeder, der Mädchen von 10—12 Jahren kennt, weiss, dass solche ein derartiges Verhalten nicht zeigen. Die Unverständigen sprechen dann von Verschüchterung. Eine andere Zeugin sagt aus, dass das Kind seine Eltern sehr lieb habe. Als dasselbe nach Einleitung des Verfahrens auswärts untergebracht, zu den Eltern wieder zurückkehren sollte, äusserte es helle Freude, dass es wieder zu „seinem lieben Mütterchen“ kommen sollte. Nie hat das Kind über die Eltern geklagt, immer sehr nett von den Eltern gesprochen. Ein gesundes Kind würde klagen und mit Schrecken an eine Rückkehr denken. Das Kind kommt dann in eine Pension, fragt nun nie nach den Eltern, obwohl es gehört hat, dass das Verfahren schwebt, ist es immer heiter und fidel.

Digitized by Google

Glückselig springt es in der Verhandlung dem Vater um den Hals und geht ebenso vergnügt in die Pension zurück. Erst bei der Verhandlung gegen den Vater, die Monate nach der gegen die Mutter stattfand, erkannte ein Arzt den Schwachsinn. Einer der Ärzte und Physikus meinte, der Schwachsinn sei nicht zu erkennen gewesen. Nun, mehr kann man für die Diagnose nicht verlangen, die Symptome sind faustdick. Was ist denn sonst moralischer Schwachsinn?

Die Eheleute Arbeiter H. und Frau sind der Kindesmisshandlung an ihrem $8\frac{1}{2}$ Jahre alten Sohn angeklagt. Sie behaupten, der Junge sei verlogen, frech, habe wiederholt gestohlen und die Schule geschwänzt. Einmal, als der Knabe zur Strafe in dunkler Kammer eingesperrt gewesen sei, habe er Feuer angelegt und sei beinahe verbrannt. Der Vorsitzende des Gerichts äussert in diesem Falle die Ansicht, der Knabe sei geistig nicht normal. Warum lügt denn der Knabe, warum stiehlt er, warum ist er frech, wenn die Eltern ihn nicht zu seinen schlechten Eigenschaften erziehen?

Der Schuhmacher H. und Frau sind angeklagt, ihre 10-jährige Tochter misshandelt zu haben. Sie behaupten, das Kind sei unartig und verlogen. Eine Lehrerin nannte dasselbe ein schwer zu behandelndes Kind. Eine frühere Pflegemutter bezeichnet das Kind als lügenhaft vom 7. Jahre an. Der Inspektor eines Pflegehauses, in dem das Kind nach Einleitung des Verfahrens untergebracht gewesen, nennt es verlogen. Von den Geschwistern ist das Mädchen immer als Aschenbrödel behandelt worden.

Der Sachverständige wird in allen solchen Fällen auch an den Geisteszustand der Mutter denken müssen. Im ersten Falle handelte es sich um eine belastete Frau, die seit Jahren hochgradig nervös ist, an heftigen Kopfschmerzen und sonstigen Nervenschmerzen leidet, dass sie ständig massiert werden muss. Wird die Massage zwei oder drei Tage ausgesetzt, dann steigern sich die Schmerzen zur Unerträglichkeit. Die Sorge um das schwer zu erziehende Kind hat die Nervosität gesteigert und versetzt sie gegebenen Falles in hochgradige Erregungszustände. Sie hat eine schwere Operation durchgemacht. Die Mutter ist ohne allen Zweifel eine Minderwertige. Gericht-

Digitized by Google

licherseits ist der Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit der Mutter geäussert worden. Kein Arzt hat die Minderwertigkeit ausgesprochen. Da die Handlungen Affekthandlungen waren auf intensive Reize, wäre die Frau, welche auch der Staatsanwalt in der Berufungsanklage gegen den Mann als nicht normal bezeichnete, bei Beteiligung fachärztlicher Sachverständiger freigesprochen worden.

Dann bieten Schwachsinnige im schulpflichtigen Alter noch eine charakteristische Erscheinung dar: sie lassen sich leicht verführen, zu Verbrechen, zur Unzucht. In ganz seltenen Fällen begehen sie von selbst schwere Verbrechen, Mord. Brandstiftung, Gefährdung von Eisenbahnzügen u. dergl.

Endlich ist der Schwachsinn die Hauptursache der kindlichen Selbstmorde. Wir werden weiterhin auseinandersetzen, weshalb.

In geradezu erschreckender Weise häufen sich in letzter Zeit die Selbstmorde von Kindern. Jetzt hat sich wiederum ein solch betrübender Fall ereignet. Der 14 Jahre alte Sohn Erich des in Berlin wohnenden Restaurateurs M. hatte schon seit längerer Zeit seinen Eltern viel Kummer bereitet. Am Sonnabend erfuhr der Gastwirt, dass sein Sohn eine Uhr verkauft habe. Er verabfolgte ihm deshalb am Abend eine Tracht Prügel. Aus Furcht, dass er nochmals gezüchtigt werden würde, eilte der Knabe nach der im vierten Stock belegenen Wohnung und verbarg sich dort unter dem Bette des Dienstmädchens. Durch sein 7jähriges Schwesterchen wurde er entdeckt, und als der Vater später nach ihm fragte, deutete die Kleine auf den Schlupfwinkel. Plötzlich sprang Erich unter dem Bett hervor, riss das Fenster auf und stürzte sich, ehe ihn einer der Angehörigen daran hindern konnte, in die Tiefe. Mit gebrochenem Schädel wurde der Knabe nach der Unfallstation gebracht, wo er in kurzer Zeit verstarb.

„Viel Kummer“ zeigt den Schwachsinn an.

In Danzig hat eine 13jährige Schülerin der städtischen Viktoriaschule aus Furcht vor Strafe wegen kleinerer Vergehen Gift genommen und ist daran gestorben.

Auch in diesem Falle liegt Schwachsinn vor. Wegen

Digitized by Google

„kleiner Vergehen“ vergiftet sich ein 13jähriges Mädchen nicht.

In Hukau bei Gablonz hat sich ein zwölfjähriges Schulmädchen aus Furcht, von den Eltern bestraft zu werden, ertränkt.

Höchst wahrscheinlich ein schwererziehbares, d. h. schwachsinniges Kind.

Die beiden Schülerselbstmorde am städtischen Gymnasium in Gartz haben zur Folge gehabt, dass unter dem Druck der in der Öffentlichkeit gegen den Leiter und das System der Anstalt erhobenen Vorwürfe das Lehrerkollegium beschlossen hat, bei dem königlichen Provinzialschulkollegium in Stettin die Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen sich selbst zu beantragen. Vom Direktor wird behauptet: „es liege in beiden Fällen eine krankhafte geistige Veranlagung“ vor. Der 17jährige Pastorsohn K., der vor 14 Tagen verblutet mit durchgeschnittenem Halse auf dem Kirchhof in Gartz gefunden wurde, war nur kurze Zeit Angehöriger des Gymnasiums. Es wurden ihm zwei im Klassenbuch eingetragene Tadel und schliesslich eine zweistündige Arreststrafe, die hinausgeschoben wurde, zudiktiert. Am Tage, da er sich aus der Anstalt entfernte, war er in der besten Stimmung. Dieser Selbstmord ist also rätselhaft und nur durch eine Melancholie erklärlich, die auf erbliche Anlage zurückzuführen ist. Der 19jährige von S., der sich in der Oder ertränkte, hat es ausgesprochenermaßen nicht überwinden können, dass er wegen eines verkrüppelten Armes der Offizierslaufbahn entsagen musste. Er litt ausserdem unter einem schweren Magenübel und hat einem Kameraden anvertraut, dass er nur noch ein Jahr zu leben habe. Diese tragische Auffassung wird durch den Umstand verständlich, dass der Arme, der sich vor seiner Aufnahme in das Alumnat bei einem Pastor in Pension befand, dort von Wahnideen ergriffen wurde. Er fand in einer Kuranstalt Aufnahme und wurde als geheilt nach fünf Monaten entlassen. Seit Ostern d. Js. war er Zögling des Alumnats. Er hat überhaupt keine Strafe erhalten, sondern nur einen zweimaligen Tadel in milder Form. Es ist damit zu rechnen, dass der

Digitized by Google

krankhaft veranlagte Schüler durch den Selbstmord seines Kameraden zu der gleichen Tat veranlasst wurde."

Der erste der beiden Schüler ist sicherlich ein Schwachsinniger. Die Pubertät kann seelische Alterationen hinzugefügt haben, die Basis wird Schwachsinn gewesen sein. Der zweite Fall wird nicht viel anders liegen.

Die Schülerselbstmorde nehmen immer mehr überhand.

Eine besondere Erscheinung, welche die moralisch Schwachsinnigen mit den einfach Schwachsinnigen (es gibt solche ohne moralische Defekte) gemein darbieten, ist der Stillstand der Schulleistungen auf einer höheren Stufe. Den Lehrern ist die Erscheinung ganz bekannt.

Es muss voraus ein allgemein, auch in Ärzte- und Richterkreisen verbreiteter Irrtum bekämpft werden, nämlich der, dass das Absolvieren einer Mittelschule (Gymnasium, Ober-Realschule, Realgymnasium) an dem Individuum von vornherein gegen die Annahme von Schwachsinn spricht. Schwachsinnige können also, wie durch die Erfahrung festgestellt ist, das Abiturientenexamen machen. Ein noch grösserer Teil von ihnen besteht das Fähnrichsexamen, eine wieder grössere Anzahl erreicht die Berechtigung zum einjährigen Dienst. Ebenso ist eine grössere Anzahl befähigt, allerlei Fach-Realschulen durchzumachen, die grösste Zahl geht naturgemäß durch die Volksschulen. Gerade die moralisch Schwachsinnigen erreichen noch gewisse Schulziele, mit ihnen freilich auch gleichwertige einfach Schwachsinnige. Beide werden eben gar nicht erkannt, sondern für schwachbegabte und schlechte Schüler gehalten. Die Insassen der Hilfsschulen sind medizinisch schon Schwachsinnige mittleren und höheren Grades. Niemals gehören die Schwachsinnigen aber in den oberen Klassen aller Schulen zu den guten Schülern, sie sind immer unter den schlechten. Sie sind durchaus nicht immer die Letzten. Das kommt aber davon her, dass sie durch allerlei Privatstunden gefördert werden, während die noch unter ihnen Sitzenden das, was sie leisten, aus eigenen Kräften zu stande bringen. In den untersten Klassen dagegen gehören sie nicht selten zu den besseren Schülern, sollen auch der Primus sein können. Mir ist ein Fall letzterer Art freilich nicht bekannt geworden. Dagegen

Digitized by Google

habe ich mehrfach die Äusserung gehört: in den unteren Klassen ging es ganz gut, in den mittleren blieb das Kind zurück, nicht selten behaupten die Eltern, das Zurückbleiben oder der Stillstand sei plötzlich eingetreten, in einem Falle, der ein Mädchen betraf, wurde ein ganz bestimmter Termin angegeben, das Alter von $9\,^1/_2$ Jahr. In allen Fällen absolvieren also die Schüler ihre Schule mit Hängen und Würgen. Die Erklärung der Erscheinung soll weiter unten gegeben werden.

5. Erscheinungen während der Lehrzeit männlicher Individuen.

Die Lehrzeit ist für die verschiedenen Berufe einmal verschieden durch die Inanspruchnahme der geistigen Kräfte, dann durch die Länge der Zeit. Während der eine mit 17 Jahren (20) „fertig" wird, hat der andere erst mit 27 Jahren „ausgelernt". In allen „Lehrverhältnissen" kommen Schwachsinnige vor, Studenten stellen sie wie einfache Tagearbeiter. Alle stellen aber insofern eine Gemeinschaft dar, als sie über die Lehrzeit nicht hinauskommen, „unfertige Menschen" bleiben.

Der schwachsinnige Abiturient weiss oft nicht, was er werden soll, erwählt nicht gleich einen Beruf (S. 84), er wechselt denselben, macht schliesslich kein Examen. Besonders verderblich ist für ihn der Alkohol. Während der mäßig begabte Student bei einem leichtsinnigen Bummelleben das Ziel nicht aus dem Auge verliert, während sein Gehirn den verderblichen Wirkungen des Alkohols einen genügenden Widerstand entgegensetzt, lebt der Schwachsinnige ziellos darauf los und wird fortschreitend durch den Alkohol an seinem Gehirn geschädigt. Oft genug ist ein solches zielloses Bummeln, verbunden mit Extravaganzen in Baccho und Venere, der einzige Ausdruck des moralischen Schwachsinnes. Bei höherem Grade stellt sich rücksichtslose Inanspruchnahme der finanziellen Kräfte der Eltern, auch der armen verwitweten Mutter, der Geschwister ein, verbunden mit Drohungen, Misshandlungen. Endlich kommt es zu verbrecherischen Handlungen aller Art, hauptsächlich Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Zechprellerei. Schliesslich wird er Vagabund

Digitized by Google

In den meisten Fällen wird dann mit nur teilweisem Recht der Alkohol als die Ursache der Verwahrlosung beschuldigt, der von Hause aus bestehende Schwachsinn wird als basales Moment übersehen.

Aber es sind durchaus nicht alle Alkoholisten. Dagegen sind alle intolerant gegen Alkohol, das Gift wirkt bei ihnen in kleineren Dosen. Die aller Welt sattsam bekannten vielseitigen Wirkungen des Giftes sollen hier nicht aufgezählt werden.

Wenn auch bei ihnen, wie in allen Fällen von moralischem Schwachsinn die Lüge, die Neigung zur Lüge eine hervortretende Rolle spielt, so kommen doch seltene Fälle vor, bei denen die Neigung zur Lüge die hauptsächlichste Seite der Krankheit darstellt, der gegenüber die andern sehr zurücktreten. Man hat diese Typen als phantastische Lügner bezeichnet. Man findet sie in allen Ständen; ich hebe sie bei den Gebildetsten hervor, weil sie da am auffälligsten sind. Warum die Schwachsinnigen lügen, werden wir in einem späteren Kapitel behandeln. Das Gros der schwachsinnigen Lügner ist sich der Lüge bewusst, die phantastischen Lügner sind dies aber nicht oder nicht ganz, da sich ihre Lügen auf krankhaften Einbildungen aufbauen. Wie sie das, was sie sich einbilden, glauben, so glauben sie auch das, was sie kombinieren.

Während die Menge der Schwachsinnigen lügt, um sich einen Vorteil zu verschaffen, lügen die phantastischen Lügner nicht nur in dieser Richtung, sondern in allerlei andern Situationen, nicht etwa allein in der Absicht, sich interessant zu machen, sich überlegen zu zeigen, wie der Aufschneider, der Fopper, obwohl diese Tendenz oft bei Schwachsinnigen vorkommt, sondern weil ihre Schlussbildung gefälscht ist, da sie den Zusammenhang der Dinge phantastisch auffassen. Wenn Lügen wissentlich die Unwahrheit sagen bedeutet, so ist bei ihnen das „wissentlich“ durch ihre Einbildung schon gefälscht. Ihre Lügen sind also keine echten Lügen. Es finden sich aber auch phantastische Schwachsinnige, die nicht lügen.

Eine weit grössere, typische Gruppe bilden die Schwachsinnigen, welche unfähig sind, das Abiturientenexamen zu

Digitized by Google

machen, gerade in den wohlhabenden Familien. Es sind das Schüler, von denen die Eltern sagen: zum Studieren ist der Junge zu dumm, nun soll er Offizier werden. Er wird letzteres aber eben nicht. Mit Not und Mühe hat der Mann die Berechtigung oder die Reife für Prima, mit oder ohne Presse erreicht. Er dient, kommt auf die Kriegsschule, ist einer der schlechtesten Schüler, die Kameraden halten ihn für einen Sonderling, lachen über ihn, er bringt es nicht bis zum Examen oder fällt durch. Dagegen weist er ein langes Lügenregister auf, macht Diebstähle, Unterschlagungen, nebenher ist er flott, macht Schulden, ist ein tüchtiger Sportsmann, besitzt eine Menge Uniformstücke, Extra-Degen etc., eine Menge tadelloser Zivilanzüge, kleidet sich auffällig. Seine Vergehen veranlassen den Abgang. Nun soll er Landwirt werden, denn dazu soll ja nicht viel Verstand notwendig sein. Er ist ein ganz chiker, flotter Eleve, reitet, tanzt ausgezeichnet, versteht, wie ein Autor sagt, mit allen Regeln des Anstandes einen Hasen totzuschiessen (wir werden unten auseinandersetzen, warum), schneidet die Cour, wird schliesslich als untauglich weggeschickt. Nun wird er Gärtner, wenn die Eltern es gut meinen und durch einen Irrenarzt aufgeklärt sind, auch Buchbinder. Verkennen die Eltern aber den Zustand, dann wird er nach Amerika geschickt. Der Graf Osdorff im „Tagebuch einer Verlorenen“ ist eine naturgetreu gezeichnete Person in dieser Hinsicht, er ist schliesslich Zuhälter geworden. Die jugendliche Schriftstellerin (die Verfasserin oder die Tagebuchführerin) hat die Person wirklich gekannt, sie hat existiert. Es ist nicht anzunehmen, dass sie tiefe psychiatrische Vorstudien gemacht und dann die Figur konstruiert hat. Neben ihm steht der verkommene Assessor, auch Zuhälter. Er ist kein angeborener Schwachsinniger sondern moralisch und durch den Trunk erst nach dem Examen verwahrlost.

Sind die Eltern nicht so wohlhabend oder sozial gestellt, dann soll der Junge „Kaufmann“ werden. Die Lehrherren geben ihn bald zurück als unzuverlässig, verderblich für die andern Lehrlinge, Gehilfen, wegen unmoralischen Lebenswandels, mit dem Verdacht der Unredlichkeit. Das kann sich ein oder mehrere Male wiederholen, bis eine Anklage wegen Diebstahls,

Digitized by Google

oder Unterschlagung und Betruges kommt. Ein beliebtes Manöver ist es, auf anderer Leute Namen Bestellungen zu machen und dieselben im eigenen Interesse zu verwenden. Nachdem sie einmal bestraft sind, wiederholen sie die Experimente, bis sie schliesslich in die Irrenanstalt kommen. Wenn sie von da beurlaubt oder entlassen werden, arbeiten sie wieder auf dieselbe Art. Ich habe einen Kranken der Art gekannt und begutachtet, der immer wieder auf das Publikum losgelassen wurde, obwohl er auch von andern Gutachtern für unheilbar erklärt wurde.

Vertreter dieser Klasse und der folgenden sind schon viel gefährlicher wie solche, welche das Abiturientenexamen gemacht haben; unter ihnen gibt es schon Mörder.

In dieser wie in der folgenden Klasse tritt auch ein besonderer Typus auf, der „schwachsinnige Erfinder." Ein Extraneus, der zweimal im Einjährigen durchgefallen war, beleidigte die Oberschulbehörde durch eine Eingabe. Er spricht in dieser Eingabe von einer unzerstörbaren Erfindung, die er gemacht haben will und die im Kriege zur Anwendung kommen solle, wenn alle Festungen belagert, alle Kabel und die Anlagen der drahtlosen Telegraphie zerstört, wenn die letzten Brieftauben aufgelassen sein werden. Dann solle der Austausch telegraphischer Depeschen auf Grund der Erfindungsidee erfolgen. Er behauptet, dass er bereits mit dem Kriegsministerium wegen seiner Erfindung Briefe gewechselt, dass er aber zur Ausbeutung seiner Erfindung nur in der Lage sei, wenn er sich der Militärkarriere zu widmen vermöchte. Werde er aber wie bisher daran gehindert, so würde er die Schulbehörde für den ihm durch Nichtverwertung seiner Erfindung erwachsenden Schaden verantwortlich machen, deren Wert von sachverständigen Militärs auf 1 Millionen Mark geschätzt worden sei. Er würde seine Ansprüche in diesem Falle einer Berliner Firma abtreten. Gerade in Physik hatte er sich schwach, wie noch nie einer zuvor gezeigt. Die Grundlage dieser „Erfindungen" bildet ebenfalls ein phantastisches Denken, welches durch den Schwachsinn zu Stande kommt. Schwierigkeiten werden verkannt, die Albernheit der „Idee" nicht eingesehen. Es soll hier nicht auf die „fixen Ideen" Verrückter eingegangen

Digitized by Google

werden, deren Feststellung gegebenen Falls Sache der Sachverständigen ist.

Das Heer der moralisch Schwachsinnigen bilden alle die, welche nur die Volksschule oder die unteren Klassen einer Mittelschule bis III inclusive besucht haben. Sie bringen es in keinem Handwerk zu etwas, bleiben bei keinem Handwerk, werden überall entlassen oder gehen weg, treiben sich in allerlei Beschäftigungen herum, für die das geringste Können ausreicht und liefern einen grossen Teil des Verbrechertums, füllen zum grössten Teil die Korrektionshäuser (wahrscheinlich ausschliesslich), in hohen Prozenten die Gefangenen- und Zuchthäuser. Spät erst wird in den meisten Fällen ihr Wesen erkannt, oft erst nach schweren Verbrechen und sie kommen dann in die Irrenanstalten.

Häufig ist auch hier der phantastische Lügner, nicht so häufig der phantastische Erfinder. Einer dieser Ungebildeten brachte Jahre und Geld hin mit Versuchen, Gold zu machen, ein anderer wollte eine Kartoffel-Schälmaschine erfunden haben, hatte ein Modell angefertigt, mit welchem sich mit grosser Schwierigkeit eine Kartoffel schälen liess, weit schlechter und viel langsamer, wie mit dem Messer. Er verteidigte seine Idee nicht wie der „Reformator mit der fixen Idee", wurde beim Nachweis der Unzweckmäßigkeit seiner Erfindung verlegen, packte sie schliesslich zusammen und ging still ab.

Ein Teil aller Klassen endet durch Selbstmord.

6. Erscheinungen während der Lehrzeit bei weiblichen Individuen.

Wenn auch in unserer Zeit Töchter gebildeter Stände eine Lehrzeit durchmachen, indem sie sich für einen bestimmten Beruf vorbereiten, so trifft dies doch bei der überwiegenden Zahl derselben nicht zu. Bei den meisten schneidet der Schulbesuch mit dem 15. Lebensjahr ab, sie werden dann für das häusliche praktische Leben, ganz mit Recht, erzogen, oder es wird nur daran gedacht, sie gesellschaftsfähig, möglichst schnell reif zu machen, da sie sich bald standesgemäß verheiraten sollen. Immerhin wird man die Zeit zwischen Schulabgang

Digitized by Google

und Verheiratung, eventuell bis zum 18. Lebensjahr der Lehrzeit anderer gleichstellen können.

Der Schwachsinn der Töchter gebildeter Stände ist viel schwieriger zu erkennen, wie bei den Knaben gleichen Alters. Einmal sind die Anforderungen der Schule, ganz mit Recht, geringere wie bei den Knaben, es wird mit ihnen viel nachsichtiger umgegangen, wie mit letzteren, alles aus verschiedenen natürlichen Gründen. Nach ihrem Abgang aus der Schule geniessen sie schon in gesteigertem Maße die Bevorzugung ihres Geschlechts im gesellschaftlichen Leben. Sagen oder machen sie Dummheiten, dann wird darüber hinweggesehen oder es wird ihnen in reservierter Form eine zarte Berichtigung zu Teil. Dem Eigensinn des Mädchens wird im Allgemeinen vom Hause aus viel mehr freier Lauf gelassen, wie dem des Knaben, von Eltern, Lehrern, Lehrerinnen. Nur in wenigen Familien, nach meinen Erfahrungen besonders in Offiziersfamilien, geniessen die Töchter eine rücksichtslos strenge Erziehung; der Vater sieht in ihnen Rekruten. Es kommt hinzu, dass ja auch die Mädchen von Hause aus zu vielen Ausschreitungen, insbesondere Roheiten, weniger Veranlassung geben, wie die Knaben, die ständige Beobachtung wegen der Gefahr, die ihnen beim Fehlen derselben drohen kann, macht es, dass sie in dem, was wir Gesittung, moralische und gesellschaftliche, nennen, intensiver erzogen werden. Alles mit Recht, wir alle wissen ja, was wir „der Sitte“ unserer Mütter zu verdanken haben.

Eine Erscheinung aber ist es, welche auch hier, entgegen allen Erziehungsbestrebungen durchbricht, das ist die Neigung zur Lüge. Die Eltern können den „Charakterfehler“ gar nicht begreifen, denn sie sagen sich, wir tun ja gerade alles, um das Lügen zu verhindern, auszutreiben, und doch ist alle diese Arbeit in den verschiedenen Methoden vergeblich. Die Tochter lügt alle Tage. Dass es Krankheit von Hause aus, moralischer Schwachsinn ist, daran wird nicht gedacht, denn der Hausarzt nennt ja niemals dieses Wort!

Die zweite Erscheinung sind sexuelle Vergehen. Sie sind immerhin eine grosse Seltenheit. Das charakteristische Kennzeichen ist, dass der Mann, dem sie sich hingeben, ganz

Digitized by Google

unter ihrem Stande, ihrer Bildung steht, ein Stallknecht, ein Diener, ein Bursche ist. Es sind die schweren Fälle, wie sie sich in Fürsten-, Offiziers-, höheren Beamten-, Pastoren-Häusern, im Hause Gelehrter, der gebildeten Finanzleute, Gutsbesitzer ereignen. In minder schweren Fällen ist es aber auch ein Mann gleicher Bildung. Oft genug ist die Erziehung schuld daran. Die Eltern überlassen die Kinder den Dienstboten, denen sie trauen, sehen keine Gefahren oder kümmern sich direkt gar nicht darum. Eine Ehebrecherin der guten Gesellschaft, die sich mit einem Diener eingelassen hatte, sagte mir auf die Frage, wie das möglich sei: ich bin als Kind immer dem Burschen überlassen gewesen und habe als Mädchen von 12 Jahren schon Unsittlichkeiten zwischen ihm und dem Mädchen gesehen, wenn die Eltern nicht zu Haus waren. Ganz besonders gefährlich sind für sie sexuelle Angriffe auf sie selbst in der Kindheit, die schon bei gesunden Mädchen verderblich wirken. (Tagebuch einer Verlorenen.) Helena war als Kind schon von Theseus verführt worden. Verstossen sinken diese Mädchen immer tiefer, bis in die niedrigste Prostitution, um so schneller, wenn sie noch dem Alkohol verfallen.

Vereinzelt, sehr selten ist auch Diebstahl, Unterschlagung u. a. beobachtet worden.

Den gebildeten Familien (intellektuell, moralisch und gesellschaftlich) sind alle Familien gleichzustellen, herab bis in die allerärmsten und einfachsten Kreise der mechanischen Handarbeiter, in denen die Eltern mit aller Macht die Kinder in Zucht und Sitte, gegen die Lüge, die Unzucht, das Verbrechen erziehen, in denen aus den Mädchen ganz etwas anderes wird, wie die Eltern zu bilden bestrebt sind. Bis in die ärmsten Kreise hinein finden sich Mädchen, welche an Gesittung den Mustern der gebildeten Familien völlig gleichstehen, durch Ehrlichkeit und sexuelle Zucht. Immer sind auch diese Mädchen in allen Ständen, welche aller Erziehung Trotz bieten, schlechte Schülerinnen.

Sind die Eltern aber selbst moralisch tiefstehend, haben die Kinder an ihnen geradezu ein schlechtes Beispiel wie an anderweitigem schlechten Umgang, sind die Dienstgeber gewissenlos in der Beaufsichtigung, womöglich selbst an

Digitized by Google

ihnen verbrecherisch, fehlt also nicht nur die sittliche Leitung, sondern tritt an deren Stelle Gleichgültigkeit, Verführung, dann treibt der moralische Schwachsinn bei den Mädchen der ungebildeten Stände erst recht seine Blüten. Die Mädchen halten auf keiner Stelle aus, sind verlogen, treiben sich herum, begehen Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, letzteres wieder meist dadurch, dass sie auf den Namen der Herrschaft Einkäufe machen, berauben kleinere Mädchen auf der Strasse des Geldes, schwören Meineide, verfallen der Prostitution, werden Landstreicherinnen, Trinkerinnen. Einen besonders gefährlichen Typus bilden eine bestimmte Art von Mörderinnen. Es sind junge Mädchen, welche zur Wartung von kleinen Kindern angenommen worden sind, und welche, nur um aus der Stellung zu kommen, die kleinen Kinder umbringen. Die Sache liegt oft so, dass die Mädchen aus der Stellung gehen wollen, die Herrschaft, ihre Eltern bezw. der Vormund aber darauf bestehen, dass sie bleiben. Dann greifen sie zu dem rigorosen Mittel. Der Fall kommt häufig vor. Auch von den weiblichen moralisch Schwachsinnigen endet ein Teil durch Selbstmord. Ein 17jähriges Mädchen, das auf anderer Leute Namen Einkäufe gemacht, auch Mädchen auf der Strasse am hellen Tage beraubt hatte, hängte sich unmittelbar nach der Verhaftung auf, wurde noch lebend abgeschnitten. Das Motiv des Selbstmordes ist in solchen Fällen nicht Scham vor Schande, sondern ein ganz anderes, wie wir an anderer Stelle auseinandersetzen werden.

Die Stolper Strafkammer verurteilte das 15jährige Kindermädchen Albertine Juhl aus Soltzerbrück, das, um den Dienst verlassen zu können, das sieben Monate alte Töchterchen der Dienstherrschaft tötete, zu sechs Jahren Gefängnis.

Das Dienstmädchen des Oberregierungsrats Seidel in Trier hat dem Untersuchungsrichter eingestanden, das einzige Kind des Dienstherrn wegen Verweigerung eines Weihnachtsurlaubes mit Salzsäure vergiftet zu haben.

7. Erscheinungen während der Militärzeit.

Eine hervorragende Rolle spielt der moralische Schwachsinn in der Militärdienstzeit. Der Bericht über die Beratungsergebnisse der Sitzung des Wissenschaftlichen Senats bei der

Digitized by Google

Kaiser Wilhelmsakademie vom 17. 2. 05 betreffend das Thema „Über die Feststellung regelwidriger Geisteszustände bei Heerespflichtigen und Heeresangehörigen“ sagt S. 19: Die Statistik lehrt nun, dass bei der Diensteinstellung Militärpflichtiger folgende Psychosen die Hauptrolle spielen: a) der angeborene Schwachsinn in seinen verschiedenen Graden. S. 26 lautet die Kapitelüberschrift: Frühzeitige Erkennung von Schwachsinn und Geisteskrankheit im Verlauf der Dienstzeit, d. h. der Schwachsinn (auch eine Geisteskrankheit) wird an die Spitze, einer besonderen Beachtung wert, besonders bezeichnet gestellt. Der ganze Bericht dreht sich wesentlich um die Feststellung des Schwachsinns. Als Anhaltspunkte werde genannt: „alterswidrige, körperliche Unbeholfenheit, motorische Unruhe, mangelhafte Auffassungsfähigkeit im Unterricht, leichte Erregbarkeit, grundlose Empfindlichkeit, seltsamer Stimmungswechsel, unberechtigte Zornausbrüche, unverständliche Gleichgiltigkeit gegen Dienstbefehle, Hang zur Einsamkeit, übertriebenes Heimweh, unberechtigtes wiederholtes Krankmelden. Es kommt vor allem darauf an, dass Offiziere und Unteroffiziere den Truppenarzt auf auffällige Erscheinungen, welche einzelne Soldaten darbieten, sofort aufmerksam machen und ihn dadurch zu wiederholten Untersuchungen veranlassen.“

Auf dieses allerwichtigste Erfordernis für die Pflege der Psychiatrie in der Armee habe ich in einer besonderen Schrift: „Ein Wort zum Schutze geisteskranker Soldaten, gerichtet an das preuss. Offizier- und Sanitätsoffizierkorps, Stuttgart 1892“, hingewiesen. In dieser Schrift findet sich im Grossen und Ganzen alles schon gesagt, was der obengenannte Bericht anführt. Dann geht aus dem letzteren hervor, dass sich seit 1892 gewisse von mir gestellte Forderungen erfüllt haben bezw. mit ihrer Erfüllung in Aussicht stehen. So hat mein Antrag: „In das Zentrum der Militärmedizinalverwaltung ist ein Militärarzt mit gründlicher psychiatrischer Bildung zu berufen“, in der Weise eine Erledigung gefunden, dass im wissenschaftlichen Senat ein Psychiater von Fach sitzt. Der bedeutsame Antrag: „Die Ärzte an den grösseren Militärgefängnissen und bei den

Digitized by Google

Arbeiterabteilungen müssen ein längeres Kommando an die Irrenklinik durchgemacht haben; sie verbleiben, um die Sammlung reicher Erfahrungen zu ermöglichen, unbeschadet ihres Avancements dauernd in ihren Stellungen," zeigt die Realisierung (Seite 28 des Berichts) mit den Worten an: „Für die frühzeitige Entdeckung der während der Strafzeit bei Arbeitssoldaten und Festungsgefangenen ausbrechenden Psychosen ist fast überall durch Militärärzte gesorgt, welche eine besondere Durchbildung genossen oder ein längeres Kommando an einer psychiatrischen Klinik hinter sich haben." Zu bedauern ist, dass nicht auch der zweite Satz des Antrages befolgt wird, denn erst nach längerer Erfahrung bildet sich ein Niederschlag neuer Erkenntnis. Der Antrag: „Zu den Aufgaben der Fortbildungskurse wird ein praktischer Kursus in der klinischen Psychiatrie hinzugefügt," befindet sich im Werden der Ausführung, denn es heisst Seite 18 des Berichts: Der Anfang, die Psychiatrie als Lehrfach in die Fortbildungskurse einzuführen, ist gemacht. Von kardinaler Bedeutung ist die Forderung: „Die Offiziere sind, da sie zugleich Strafrichter der ihnen untergebenen Mannschaften sind, mit gewissen psychiatrischen, besonders kriminalpsychologischen Anschauungen und Erfahrungen bekannt zu machen." Der Bericht äussert sich: „Eine wirksame Unterstützung soll der Militärarzt bei dem Kompagniechef, dem Rekrutenoffizier, dem Feldwebel, dem Korporalschaftsführer und dem Stubenältesten finden, welche von Anfang an darüber unterrichtet werden müssen, welche Rekruten ihrer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen." Dann: „Es kommt vor allem darauf an, dass Offiziere und Unteroffiziere den Truppenarzt auf auffällige Erscheinungen, welche einzelne Soldaten darbieten, sofort aufmerksam machen und ihn dadurch zu wiederholten Untersuchungen veranlassen." Endlich: „Für die Beobachtung der Mannschaften beim Truppenteil ist die Mitwirkung der Offiziere und Stabsoffiziere besonders wichtig." Der Antrag: „Die in einer Irrenanstalt erfolgte Aufnahme eines Wehrpflichtigen ist seitens der Landratsämter und selbständigen Magistrate in den Stammrollen und Grundlisten zu vermerken," ist im Bericht durch den Zusammenhang be-

Digitized by Google

jaht. Ich betone besonders, wie durch unzweckmäßige Anfragen der Bezirkskommandos Reservisten und Landwehrleute der Ausmusterung entzogen werden. Abgelehnt ist der Antrag, eine etwaige Belastung, eine Zensur des Schulbesuches in den Grundlisten zu vermerken, es sei das zu weitgehend. Der Versuch in einem Ersatzbezirk dürfte sich vielleicht empfehlen, es würde sich dabei auch das interessante Ergebnis herausstellen, wie viele Menschen nicht belastet sind. Ebenso ist rundweg der Antrag abgelehnt, der Bestimmung der Heeresordnung: „Überstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten sowie ein solcher Grad von geistiger Beschränktheit, dass er die Ausbildung oder die Ausübung des militärischen Dienstes verhindert, schliessen vom Militärdienst aus," die Worte anzufügen: „es sei denn, bei überstandener Geisteskrankheit, das bei sonstiger Tauglichkeit der Eintritt in den Heeresdienst auf ausdrücklichen Wunsch des Wehrpflichtigen erfolgt." Ich hatte dabei an Berufssoldaten gedacht. Die Irrenärzte werden darin auch geteilter Ansicht sein. Warum soll jemand, wenn er geisteskrank gewesen und zum Beispiel Arzt werden darf, nicht auch Militärarzt werden dürfen? Dann steht damit im Widerspruch die Tatsache, das sog. „Hilfsschüler", die im wissenschaftlichen, wie forensischen Sinne weiter nichts sind als Schwachsinnige (meist erheblichen Grades), eingestellt werden können. Einen Fortschritt und eine Vereinfachung würde es bedeuten, wenn sämtliche Hilfschüler eo ipso vom Militärdienst befreit würden; dann wird es zum Beispiel nicht mehr heissen: Der Kürassier, der bei einer Übung einen Kameraden erschossen, ist etwas beschränkt. Die Hilfsschüler repräsentieren „einfach Schwachsinnige". Durch meinen Antrag: „Vermerk über den Schulbesuch" wird aber auch auf die viel wichtigere Klasse der „moralische Schwachsinnigen (verdorben von Jugend auf) aufmerksam gemacht.

Andere Änderungen des Berichts finden sich auch schon vor. So zum Beispiel, dass bei den Geisteskranken meistens das Leiden schon vor der Einstellung bestand, dass belastende Momente nur einen admonitorischen Wert haben sollen, dass Belastete nicht krank werden müssen, dass der Epilepsie eine

Digitized by Google

besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, dass Degenerationszeichen vor und nach der Einstellung von Wert sind, dass beim Ersatzgeschäft eine genaue Untersuchung unmöglich ist. Interessant ist die plötzliche Abnahme der Geisteskranken (nach der Einstellung) vom Jahre 1893 ab. In dem Berichte heisst es: „Dank der erhöhten Ausbildung der Militärärzte und wohl auch der grösseren Aufmerksamkeit der militärischen Vorgesetzten.“ Merkwürdig, dass ein solcher Umschwung sich in einem Jahre vollzieht und plötzlich. Frühjahr 1892 war meine Schrift erschienen. Es war die erste zusammenfassende Schrift über Psychiatrie in der Armee. Sollte die Aufmerksamkeit der Vorgesetzten, die erhöhte Ausbildung der Militärärzte durch eine Art genius epidemicus von 92 zu 93 allgemein und plötzlich von selbst zugenommen haben?

Dass die Sucht zum Trunk, die Intoleranz gegen Alkohol oft ein Fingerzeig für Geisteskrankheit ist, berührt der Bericht garnicht. Mögen es sich die Militärärzte und Offiziere ad notam nehmen.

Es heisst weiter: In der Regel führt die Geistesstörung schon früh zu irgend welchen Dienstvergehen, (S. 20) Fahnenflucht, schwere Gewalttaten gegen andere und gegen sich selbst.“

Ich füge zur praktischen Orientirung hinzu:

Die Schwachsinnigen bilden einen erheblichen Teil:

1. der Objekte der Soldatenmisshandlungen.

2. Der wiederholt mit dem Disziplin- und dem Strafgesetz in Konflikt geratenen Subjekte.

3. Der wiederholt wegen Trunkenheit in Folge von Intoleranz bestraften Individuen.

In allen Bataillonen kennen die Unteroffiziere derartige Intolerante.

4. Der Affektmenschen.

5. Der Selbstmörder.

Ein für militärische Verhältnisse wichtiger Typus ist der „schwachsinnige Affektmensch“. Auf verhältnismäßig geringfügige Ursachen, durchaus vorschriftsmässige Maßnahmen Vorgesetzter etc. gerät der Schwachsinnige in einen unsinnigen

Digitized by Google

Affekt, erst recht, wenn er Alkohol genommen. Er vergreift sich an Kameraden, Vorgesetzten, Zivilisten, macht Krakehl auf der Strasse, in öffentlichen Lokalen. Auch dieser Typus ist im Bericht zu wenig hervorgehoben, mit „unberechtigte Zornesausbrüche“ nur gestreift. Jeder Militärarzt muss das Wort „Affektmensch“ und seinen Begriff kennen, dann kommt er leichter auf die Spur.

Ein erheblicher Teil der Schwachsinnigen wandert in die Gefängnisse, in die Arbeiterabteilungen, endet durch Selbstmord.

8. Erscheinungen während des späteren Lebens.

Die moralisch Schwachsinnigen stellen weiterhin einen wesentlichen Teil der Gewohnheitsverbrecher, der Vagabunden dar, finden sich zu hohen Prozenten in den Gefängnissen, die weiblichen ausserdem unter allen Formen der Prostitution, der Rest in Irrenanstalten. Aber es gibt noch eine Menge von ihnen, welche nicht in diesen Kategorien unterzubringen sind. Da ist der Erbe eines Grossgrundbesitzers oder reichen Bauern, bei dem es ja nicht nötig war, dass er etwas Tüchtiges in der Landwirtschaft lernte, der auch vielleicht Reserve-Offizier geworden ist, denn das kann er ja viel leichter werden, als aktiver Offizier, der mit der Übernahme des Gutes zugleich auch die Abwirtschaftung anfängt, den Grandseigneur spielt und nach 10 Jahren als Vagabund nach Amerika auswandert, in der Delirantenzelle oder im Strick sein Leben endet. Ähnlich gestaltet sich die Laufbahn des Sohnes eines reichen Industriellen. Dahin gehören ein Teil der Verschwenderinnen, Ehebrecherinnen in fürstlichen Häusern, in den ersten Gesellschaftsklassen, in gebildeten Familien. Aber es gehören hierher auch manche Vertreterinnen der Philanthropie, welche mit derselben die Erziehung und Wahrung der eignen Kinder vernachlässigen, deren Söhne mit 20 Jahren in's Trinkerasyl wandern, deren Töchter mit 17 Jahren Prostituirte sind. Es gehört zum moralischen Schwachsinn zum Teil die „Zanksucht der Frauen“, welche gute Männer haben, d. h. nüchterne, fleissige Arbeiter auf allen Gebieten, die es ihnen aber nie recht machen können, an denen sie immer etwas suchen, um zu zanken,

Digitized by Google

Frauen, welche in ihren Äusserungen keine Scham kennen vor der Öffentlichkeit, im Hause und auf Reisen, denen die Missachtung der Welt „egal“ ist, die den Mann in Gegenwart Fremder beschimpfen, die ihn vor den Augen der Dienstboten oder Nachbaren ohrfeigen, die im Manne, auch dem besten, nur den Verbrecher sehen, der bei ihnen wie im Zuchthause lebt. Schlimmer! So kannte ich ein solches Weib, deren Mann ein ruhiger, pflichtgetreuer Beamter war, schon bei Jahren, der ausser im Bureau still zu Haus war, die diesen Mann mit einem Ofenhaken blutig im Gesicht verletzte. Beide Kinder, schon über 20 Jahre, waren im Irrenhaus. Der gute Mann tat nichts, weil er einsah, dass es Krankheit war, der von sich selbst sagte, ich bin ja nur Irrenwärter meiner Frau. Kein Arzt hatte ihn belehrt.

Es gehört zum moralischen Schwachsinn der Cynismus der Männer und Frauen, die, wie das zanksüchtige Weib ohne Scham eine Scene vor den Mitmenschen macht, ohne Scham vor den letzteren ihre Gemeinheit in Wort, Schrift und Bild produzieren. Begleiterscheinungen sind, dass solche Cyniker aus Vereinen, aus dem Offiziersstande ausgestossen werden, dass sie belastet sind, schwachsinnige Kinder haben oder auch selbst im Irrenhaus enden.

Endlich gehören hierher die krankhaften Querulanten. Auf phantastischen Voraussetzungen bricht sich der Affekt in der Form des Querulierens Bahn. Man rechnet den Querulantenwahnsinn systematisch zur Verrücktheit, dieser gilt innerhalb derselben für eine ganz bestimmte Form. Immerhin hat man sich gerade bei dieser Form viel mit dem begleitenden Schwachsinn beschäftigt, sie auch schon bei jugendlichem Schwachsinn gefunden, beim präsenilen. Vielleicht rechnet man ihn einmal ganz zum Schwachsinn. Aus Schwachsinn wenden die Kranken die Gesetzesparagraphen, die sie wohl auswendig wissen, falsch an, als schwachsinnige Affektmenschen beleidigen sie maßlos.

9. Wesen des moralischen Schwachsinns.

Der moralisch Schwachsinnige kann das Wesen der moralischen Forderungen nicht begreifen wegen Schwachsinn, da er der höheren Begriffsbildung unfähig ist.

Digitized by Google

Wie kommt das zu Stande? Um das zu verstehen, müssen wir die geistige Entwicklung des normalen Menschen an uns vorüberziehen lassen. Dieselbe ist abstrahiert aus der Praxis, aus der naturwissenschaftlichen Beobachtung, aus dem praktischen Leben, um einen dem Laien verständlichen Ausdruck zu gebrauchen. Ein junger Staatsanwalt begann einmal sein Plaidoyer, als es sich um eine Schwachsinnige handelte, die wegen Meineids angeklagt war, mit folgenden Worten: meine Herren Geschworenen, Sie sind Männer des praktischen Lebens (die bekannte captatio) urteilen Sie nach Ihrem gesunden Menschenverstande (die zweite alltägliche captatio), nicht nach in der Studierstube aufgestellten Theorien. Mit letzteren meinte er mein Gutachten. Die Geschworenen liessen ihn aber in Stich und machten mein Gutachten zu dem ihrigen.

Gehen wir also nun zu einem neugeborenen Kinde, ohne alle Theorien. Wir kommen mit dem gewöhnlichen gesunden Menschenverstande, was soviel bedeutet, wie wenig Verstand, bei unseren Betrachtungen aus.

Das neugeborene Kind bringt ein Zentralnervensystem mit, welches nur im Stande ist, die einfachste Art seelischer Tätigkeit auszuüben, die Reflextätigkeit. Sie ist eine unwillkürliche und besteht darin, dass durch Reizung von Empfindungsnerven irgend welcher Art Bewegungen ausgelöst werden, welche nicht gewollt sind (Verengerung der Pupillen bei Lichteinfall, Schliessen der Augenlider, wenn ein Fremdkörper zwischen sie auf das Auge gerät, Niesen, Husten etc.). Ein Reflexakt ist es, welcher dem Kinde die Existenz ausser Mutterleibe möglich macht. Durch die Unterbrechung der bis dahin gewöhnten Sauerstoffzufuhr im Mutterleibe, durch die Einwirkung der Kohlensäure im eigenen Blut des Kindes auf das Atmungszentrum im Rückenmark, sowie die der äusseren kalten Luft auf die Haut, wird die erste Atembewegung reflektorisch hervorgerufen, damit das Leben ausserhalb Mutterleibe begonnen. Das Kind fühlt, dass es draussen nicht so behaglich ist, wie bisher, die kältere Luft, das Kältegefühl, welches das schnell verdunstende warme Wasser verursachte, ist ihm unangenehm, es schreit. Das erste, was sich dann entwickelt, ist der Nahrungstrieb, auch ein Gefühl. Das Kind weiss noch nichts von sich,

Digitized by Google

von der Welt, es schreit reflektorisch, weil ihm der Hunger unsympathisch ist. Ebenso schreit es bald auch wegen Bauchweh. —

Dann erwachen die Sinne des Gesichts, des Gehörs, das Kind lacht über das Farbenrad, über die Klingel, wiederum reflektorisch, weil es ihm angenehm ist.

Dann entwickelt sich der Wille in der Richtung der willkürlichen Bewegung, das Greifen, das Kopfdrehen, das Strampeln, das Laufen. Es bewegt sich die Zunge zum Stammeln, auch erst reflektorisch, weil es sprechen hört, gleichzeitig schreitet das Seelenleben in anderer Richtung fort.

Die beständigen Empfindungseindrücke, welche die Sinnesorgane empfangen, die Wiederholung derselben Eindrücke, die Zusammenwirkung aller Sinnesorgane, die seelische Verarbeitung unter denselben erwecken das Vorstellungsleben, es entstehen Vorstellungsbilder, welche in dem Gehirn haften bleiben. Es macht sich der Trieb geltend, die Dinge ausserhalb von einander zu unterscheiden, es entwickelt sich die Verstandestätigkeit (Unterscheidung nach Raum, Zeit und Ursache). Es lernt sprechen durch Nachahmung, Papa, Mamma und unterscheidet beide von einander. Es kommen andere Personen, Haustiere, Gegenstände aller Art hinzu, Sprache und Unterscheidungsvermögen bilden sich weiter aus, verschiedene Vorstellungen von derselben Sache bilden das Begriffsvermögen aus, zunächst nur von sinnlich wahrnehmbaren, festen, concreten Gegenständen. Mit dem Unterscheidungsvermögen des sinnlichen Eindrucks erwacht der Wille in der Richtung des Besitzens, Erlangens. Das Kind will allerlei Nahrungsmittel von angenehmem Geschmack, allerlei Gegenstände haben zur Spielerei, zum Hinwerfen. Es lernt dabei etwas Neues kennen, den fremden Willen, den Widerstand, die Verneinung, es schreit wieder, nun in Folge seelischen Wehes. Es kommt eine neue Zeit. Das Kind soll sich die Unsauberkeit abgewöhnen. Je geistig höher es steht, um so schneller wird es sauber, um so leichter. Die meisten Kinder lernen bei dieser Gelegenheit, wenn nicht schon früher, Wichse kennen, und machen den ersten Schluss. Ist ihnen mal wieder das Malheur passiert, dann schreien sie wieder, weil sie richtig

Digitized by Google

auf Wichse schliessen, manche wollen durch das Versprechen: „nicht wiedertun“ letztere abwenden, auch wieder eine Schlussbildung. Aus der Pflege ist inzwischen die Erziehung geworden. Alle Tage hört das Kind: „Du musst das so machen, und das darfst Du nicht.“ Es lernt kennen, was es heisst gehorchen müssen. Es kommt zum Gehorchen durch Schlüsse, die sich an Concretes anreihen, durch Versprechungen von angenehmen Dingen, Leckerbissen, Spielsachen etc. und durch Drohungsmittel unangenehmer Art, mittelst der Rute. Das Kind hat keine Ahnung begreift nicht, warum es gehorchen *muss*, was man mit ihm vornimmt, ist Dressur. Die genannten concreten Dinge erwecken in ihm auch das Gefühlsleben, es *lernt* lieben, hassen, fürchten, je nachdem es Einwirkungen angenehmer oder unangenehmer Art auf sich, sein Ich, *sein Ego*, empfindet. Der Egoismus lebt nur in ihm, das Kind empfindet Zu- und Abneigung allein aus Egoismus. Es will *nichts* von dem, was ihm angenehm ist, etwas hergeben. Wenn ein Spielkamerad sich den Kopf blutig geschlagen hat, dann läuft es zur Mutter, erzählt die Tatsache, bald ohne Empfindung, oft mit dem Gefühl des Abschreckens. Erst, wenn es weiter ist, oder geistig besonders hoch veranlagt (der gute Einfluss ist immer vorausgesetzt) regt sich in ihm der Altruismus (alter, der andere). Es teilt mit den Geschwistern, den Spielkameraden, es empfindet Mitleid mit dem Verletzten. Ein solcher Junge von 3 Jahren führt dann den kleineren Spielkameraden, der sich den Kopf blutig geschlagen, aus Mitleid und mit dem Schluss auf Hilfe den Eltern oder sonstigen Erwachsenen zu. Einfache Sinneswahrnehmungen geben die kleinen Kinder wahrheitsgemäss wieder. Wenn ein 4jähriges Mädchen sagt: Papa hat die Anna geküsst (das Dienstmädchen) dann ist das immer ein wahres Zeugnis, ebenso, wenn es von einem Fremden erzählt, er habe eine ganz rote Nase, oder einem Besucher sagt: Mama habe gesagt, er ässe oder tränke zu viel. Den ganzen Zusammenhang von dem, was es sieht und hört, übersieht es nicht, daher „vor kleinen Kindern muss man sich in Acht nehmen.“ Kleine Kinder und Betrunkene sagen die Wahrheit. Der Egoismus führt schon früh zur Lüge. Erst kommt das einfache Leugnen: „ich bin's nicht gewesen,“ dann reiht

Digitized by Google

sich die falsche Anschuldigung an, die gefälschte Darstellung. Schnell entwickelt sich der örtliche Orientierungssinn (Unterscheidung im Konkreten), Beobachtung, Schlussbildung, Urteilen, aber alles nur im Bereich des Konkreten. Der Erfolg der Erziehung beruht zunächst nur auf dem Konkreten der Strafe und der Belohnung, auf Egoismus.

Das Kind geht zur Schule, lernt schreiben, lesen, rechnen. Alles spielt sich im Konkreten ab, die Buchstaben werden nachgemacht, sie werden nachgesprochen, an der Rechenmaschine werden die Zahlenbegriffe konkret erfasst. Das erste, was gleichzeitig ausgebildet wird, ist das Gedächtnis. Dass $7 \times 8 = 56$ ist, wird erst konkret an der Rechenmaschine gezeigt, dann wird es im Drill des Einmaleins gedächtnismäßig behalten. Anschauungsunterricht, Naturkunde, Geschichte, alles übt in sinnlicher Wahrnehmung und in Leistungen des Gedächtnisses. Der Sprachunterricht in den Mittelschulen besteht in den unteren und mittleren Klassen wesentlich in Leistungen des Gedächtnisses.

Die Übung sinnlicher Wahrnehmung, des Gedächtnisses stellt bei den Kindern Anforderungen wachsender Art an eine Geistestätigkeit, welche wir Aufmerksamkeit nennen.

Das normale Kind zeigt beim Beginn des Schulbesuches ein dem Lehrer genügendes Maß von Aufmerksamkeit, es schreitet in Aneignung der Kenntnisse regelmäßig fort. Aller Anfang ist schwer. Auch dem normalen und begabten Kinde machen die Anfangsgründe Schwierigkeiten, es sieht das Lernen als ein unangenehmes Muss an, es muss sich erst gewöhnen. Das Stillsitzen, das Stillschweigen, die Anspannung der Aufmerksamkeit, die Ermüdung durch dieselbe, auch die Ermüdung der Finger beim Schreiben u. dergl. m. verdirbt ihm erst die Stimmung. Es freut sich, wenn die Schule aus ist, und es wieder spielen kann. Das genügende Maß von Aufmerksamkeit ist also im Anfang vorhanden, wenn es in geringer Dosis zu erzielen ist. Manche freilich zeigen bald von Anfang an ein grösseres, ganz und gar genügendes Quantum.

Von Interesse, Streben, Ehrgeiz ist in der ersten Zeit nichts vorhanden. Alles ist noch Dressur, die konkreten Formen des Lobes und Tadels, in der Schule und zu Haus, der letztere

Digitized by Google

mehr wie der erste treiben das Kind an, aus Egoismus zu arbeiten.

Aber mit Lesen, Schreiben, Rechnen, Natur-, Weltgeschichte, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Zeichnen, Singen kriegt man noch keinen Kulturmenschen zurecht, ebenso wenig mit Reiten, Tanzen, Jagen, Radeln. Mit technischem Können kommen die Kulturmenschen nicht mit einander aus. Der heranwachsende Mensch bedarf noch einer anderen Belehrung, der durch das Sittengesetz, sagen wir hier Morallehre, da wir einmal über den moralischen Schwachsinn sprechen. Das Kind muss die Morallehre kennen lernen. Die Morallehren sind bei uns Religionsinhalt.

Welches ist denn die Quintessenz der Morallehren? Sie sagen dem Individuum: Du bist nicht nur allein da, sondern es sind noch viele andere da, auf die Du Rücksicht zu nehmen hast. Sie lehren also Altruismus und beschränken den Egoismus. Was Du nicht willst, dass man Dir tue, dass tue auch keinem andern an. (Friedrich der Grosse). Handle so, dass die Maxime Deines Willens zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann. (Kant).

Die Vernunft allein führt zu den Gesetzen der Moral. Aber auf die Vernunft ist in Folge eigentümlicher Schwächen der menschlichen Natur niemals so viel zu rechnen, dass man auf ihr ein moralisches Gemeinwesen (unsichtbare Kirche) gründen kann, welches die Erfüllung und möglichst vollkommene Vorstellung der moralischen Gebote zum Zweck hat (Kant). Um die Menschen von der Wahrheit der Morallehren zu überzeugen, müssen letztere als der Wille Gottes gelten. Die Menschen müssen die Überzeugung haben, dass das Streben nach Tugend, ein guter Lebenswandel, alles sei, was Gott fordere. Dazu bedarf es eines auf Facta (sinnlich Wahrgenommenem, Konkretem) gegründeten geschichtlichen Glaubens, des Kirchenglaubens. In der Verbindung des Glaubens an den Gott des geschichtlichen Glaubens, der Verehrung dieses Gottes gewinnen die Morallehren erst Kraft und Leben. Es lässt sich dann eine Gemeinschaft, eine Kirche gründen (Kant). Vernunftmoral allein hat keine Kraft

Digitized by Google

(Fürst Bismarck). Das Kind wird also, um den Gottesbegriff in ihm zu befestigen, zunächst mit dem geschichtlichen Glauben, dem persönlichen Gott, seiner Offenbarung in Menschengestalt bekannt gemacht, es lernt Religionsgeschichte. In neuerer Zeit sind aus den Kreisen der Volksschullehrer Stimmen laut geworden, diese Religionsgeschichte ganz aus dem Lehrplan der Schule zu entfernen. Es ist sehr bezeichnend, dass aus den Kreisen der höheren Lehrer ein derartiges Ansinnen nicht gestellt ist. Der Teil der Volksschullehrerschaft, welcher sich einem solchen Ansinnen nicht anschliesst, ist der geistig höher stehende. Er steht auf Seiten Kants, und besitzt eine tiefere Einsicht in die menschliche Natur, insbesondere in die Kinderseele.

Das Kind lernt erst den konkreten Gott kennen, dann seinen Willen, die Moral-Gesetze. Es lernt dieselben zunächst gedächtnismäßig auswendig, ohne sie ganz zu begreifen. Da wir uns nur an die Praxis, nicht an Theorien der Studierstube halten, führe ich hier zur Verständigung den § 55 R. St. G. an, welcher lautet: „Wer bei Begehen einer Handlung das zwölfte Jahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.“ Der Knabe von 11 Jahren 364 Tagen, das Mädchen gleichen Alters von ganz gesunder Geistesverfassung weiss genau, dass der Diebstahl unmoralisch, verboten ist, es kann Gut und Böse, Recht und Unrecht unterscheiden. Dennoch darf ihm keine Strafe zugerechnet werden, d. h. es gilt für unzurechnungsfähig, ohne dass es erst untersucht wird, es gilt soviel, wie ein unzurechnungsfähiger Geisteskranker. Jeder Mann des praktischen Lebens wird das einsehen, billigen, nur versteht er nicht immer gleich, diese seine Einsicht in Worte zu kleiden. Hinsichtlich des 8. Gebotes geht das Gesetz noch weiter. § 56 St. P. O. sagt: „unbeeidigt sind zu vernehmen . . . . Personen, welche wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung eines Eides keine Vorstellung haben.“ Dabei ist unter normalen Verhältnissen das noch nicht vollendete 16. Jahr die Grenze für die Eidesfähigkeit. Also obwohl ein Kind von 15 Jahren 364 Tagen das Gebot genau kennt, Recht und Unrecht in der Hinsicht zu unterscheiden

Digitized by Google

weiss, darf es nicht schwören, weil sein Verstand noch nicht reif genug ist (die Verstandesschwäche bezieht sich nicht auf normale Menschen), es wird behandelt wie ein Verstandesschwacher (Kranker). Fragen wir, warum wird in beiden Fällen der Verstand nicht als „reif" angesehen?

Um das zu verstehen, in Worte kleiden zu können, gehen wir wieder zurück zur weiteren Entwickelung des Kindes. Das Kind hat sich an die Schule gewöhnt, gewinnt wenigstens die Anschauung, dass es zur Schule gehen muss, denn alle seines Alters gehen ja zur Schule. Es ist über die Anfangsgründe hinaus, sieht dass es etwas kann, und gewinnt Freude an dem Lernen. Neben den konkreten Vorteilen (für den Egoismus) fühlt es Vorteile nicht konkreter Art. Es empfindet, fühlt die Auszeichnung, zu den guten Schülern zu gehören bezw. der Beste, der Erste zu sein. Die andern achten es dafür, suchen bei ihm Hilfe. Es erwachen in ihm die Gefühle des Strebens, des Ehrgeizes, das Pflichtgefühl. Es sind das Gefühle höherer Art, wie die des Angenehmem, etwas zu bekommen, was gut schmeckt, was sie schmückt im Äusseren, was ihnen ein erfreuendes Spielzeug ist. Dinge, die dieser Gefühle wert erscheinen, sind nicht konkrete Sachen, sondern unwägbar, unsichtbar, abstrakt, wie die Achtung, das Bewusstsein eigner Verantwortlichkeit für die spätere Lebensgestaltung (beim guten Quintaner schon ausgeprägt), das Können, die Ehre. Für den einfachen Mann diene zum Verständnis des nun wesentlichen Begriffes „abstrakt" = abgeleitet Folgendes: er nimmt das Gedicht, die Bürgschaft von Schiller, zur Hand, ohne den Inhalt zu kennen (Annahme). Er sieht mit den Augen an der Form der Sprache, dass das ein Gedicht ist. Er weiss, dass Schiller ein Dichter war, dessen Reste er noch finden kann (in Wirklichkeit unsicher), kurz. es war ein Mensch. Er hätte ihn einmal fassen können, wie er jetzt das Gedicht mit den Händen auf dem Papier fasst. Nun Bürgschaft. Was ist das? Hat er je so etwas mal gesehen, gefühlt, gehört. Nirgends. Aber er hat schon einmal auf einer Bank für einen Freund gebürgt, er war selbst Bürge und hat den Bürgschaftsschein unterschrieben, er wie der Schein sind konkrete Gegenstände. Auf dem Schein steht geschrieben, dass er bezahlen muss, wenn

Digitized by Google

der Freund nicht bezahlt. Diese Pflicht nennt man Bürgschaft, er ist sich dieser Pflicht bewusst, kann sie aber selbst nicht sehen, fühlen, hören, leitet nur aus der Form des Scheines ab, dass er Bürgschaft leistet, dass er die Pflicht hat. Bürgschaft wie Pflicht sind abgeleitete, abstrakte Begriffe. Nennt er nun das Gedicht eine Verherrlichung der Treue, so sind das wieder zwei abstrakte Begriffe. So sind also abstrakte Begriffe: Pflicht, Ehre, Ehrlichkeit, Streben, Achtung, Treue, Schönheit, Tapferkeit, Liebe, Gemeinheit, Hass, Reue, Mitleid usw. Die konkreten Begriffe bezeichnen Gegenstände, die man wägen, messen kann, abstrakte Dinge sind unwägbar, unmessbar (Imponderabilien).

Das Gefühl des Strebens erwacht, wenn der Verstand (die Intelligenz) reif genug ist, und zwar durch das Urteilsvermögen, die Bedeutung der Schule für das Leben zu erkennen. Damit kommt der Schüler aus der Dressur heraus. Jeder weiss, in welchem Moment bei ihm selbst dieser Fortschritt eingetreten ist. Wer auf dem Gymnasium gewesen ist, wird sich erinnern, wie bei den Schulkameraden in den verschiedensten Klassen dieser Moment eingetreten ist. Bei dem einen schon in Sexta, beim andern niemals. Der Letztere geht irgendwo ab oder wird bis zum Einjährigen, bis Prima, durchdressiert. Ich entsinne mich einiger, bei denen erst mit der Versetzung nach Prima dieser Moment eintrat, wo sie sich „auf die Hosen setzten“, um zwecks Studierens das Examen zu machen, wenn sie dabei nach ihrer Anlage auch erst nach der Zeit und „so eben“ noch durchkamen. Bei manchem tritt erst nach Jahren, post festum der Moment ein, er bereut sein Verhalten auf der Schule, der eine und andere holt das Versäumte noch nach. Die grosse Masse wird nach meinen Erfahrungen nur dressiert mit vieler Mühe von seiten der Lehrer. Die grosse Masse mit einem Gehirn dieser Unterart ging zu meiner Zeit mit dem Einjährigen ab, der eine und andere wurde noch bis Prima geschleppt, recht schwache kamen noch durchs Examen. Jedermann weiss, dass zwischen Abiturient und Abiturient ein Unterschied ist, wie zwischen einem Taler und einem Groschen.

Das Streben bewegt sich in der Richtung des Egoismus.

Digitized by Google

Aber auch der Altruismus wächst bei dem Kinde, zunächst der, den es nach seinem Egoismus am besten beurteilen kann, das Mitleid mit körperlichen Schmerzen. Es kann dieselben verstehen auch am andern, am Tier. Es quält kein Tier, vergreift sich nicht in schwerer Weise an dem Körper des andern Kindes. Die einfache Schlägerei erscheint ihm nach eigner Praxis als etwas Ungefährliches, als Züchtigung, Abwehr, niemals hat es dabei die Tendenz, zu quälen. Früh schon entwickelt sich das Gefühl, dass Schlägereien etwas Unpassendes, Unwürdiges sind. Es empfindet Mitleid beim Anblick des kranken Tiers, mit dem Krüppel, dem Verunglückten, den kranken Geschwistern, dem kranken Kameraden. Im Alter von 9 Jahren bin ich Mitternachts, als mein jüngerer Bruder einen Kroupanfall bekam, $^3/_4$ Sd. weit über Land allein zum Arzt gegangen. Es bedauert den armen Leiermann um seine Armut. Es empfindet auch Mitleid mit dem schwachen Schüler, lässt ihn abschreiben, sagt ihm vor, hilft ihm bei der Arbeit, um seelische Schmerzen, den Tadel, von ihm abzuhalten. Die Liebe zu den Eltern wächst, das Kind will nicht nur immer haben, es will auch geben, Freude bereiten mit guten Zensuren, artigem Betragen, kleinen Hülfeleistungen. Es liebt die Wahrheit, verabscheut die Lüge. Ich entsinne mich einiger Mitschüler, welche niemals den Lehrer belogen haben. Freilich waren es die Besten. Neben den Gedächtnisleistungen entwickelt sich fortschreitend die Urteilskraft im Bereich der reinen Intelligenz. Das Kind versteht den Sinn der Fabel, lernt Rätsel lösen, die Lehre einer Erzählung finden, den ursächlichen Zusammenhang der Geschichte, des alltäglichen Lebens seiner Auffassungskräfte entsprechend nach und nach begreifen. Es bekommt ein Urteil über seine eigene Lage in der Welt durch die Verbindung einer Reihe von Wahrnehmungen, es arbeitet schon viel mit abstrakten Begriffen. Es macht einen neuen Schritt.

Es kommt die Zeit der Pubertät Das körperliche Wachstum, damit auch das des Gehirns nimmt in gesteigertem Maße zu. Mag der Jüngling in der Lehre stehen oder noch auf der Schule sein, das Arbeitsvermögen wächst. Auf den höheren Schulen stellen die Aufgaben der deutschen Aufsätze, die

Digitized by Google

Mathematik, die Sprachen, die Weltgeschichte, die Physik, in allen Lehrbetrieben die Aufgaben höhere Anforderungen an denselben. Der Altruismus gelangt zur vollen Entfaltung, die Kinder unterstützen die Eltern, die Einsicht, was sie ihnen für die Erziehung schuldig sind, ist gekommen, mag es sein, dass sie ihnen die Erziehung durch eignes Streben leichter machen, dass sie ihnen bei der Arbeit helfen, dass sie ihnen Beihilfe leisten, wenn es auch noch so wenig ist, eine Abgabe vom Lohn, des verdienten Privatstundengeldes. Die Vaterlandsliebe erwacht mit der Einsicht in das Wesen des Vaterlandes im Bunde der Völker, die Gefahr desselben treibt sie, ihren ganzen Egoismus aufzugeben und ihr Leben für dasselbe einzusetzen. In der Aula unseres Gymnasiums hängt eine Gedenktafel an einen 17jährigen Abiturienten, der 1870 unmittelbar nach dem Examen zu den Fahnen eilte und bei Weissenburg gleich sein Leben opferte.

Der bedeutsamste Fortschritt in dieser Zeit aber ist es, dass der Mensch mit seinem Verstande soweit gelangt, dass er einsieht, dass die Forderungen der Moral nötig sind, um fortschreitend das Zusammenleben der Menschen besser, vollkommener zu gestalten, dass er nicht nur gedächtnismäßig auswendig weiss, das und das ist verboten, dass er nicht nur so weit zu denken vermag, aus Egoismus das Unrechte um der Strafe willen zu vermeiden, sondern dass er die Überzeugung von den oben angeführten Worten Friedrichs des Grossen und Kants gewinnt, dass er die Einsicht in das Wesen der Moral bekommt, sie begreift: die Moralgesetze sind nicht Polizeivorschriften, sondern die Vernunft aller vollsinnigen Menschen, die Vernunft des Homo sapiens schreibt sie vor, sie gehören zu ihm, wie die Fähigkeiten, zu sehen, zu hören, zu denken, sie sind der Wille des höchsten Wesens, welches wir nicht sehen können, so wenig, wie unsere eigene Seele, die doch existiert, an welches wir glauben wegen der Vernunft, denn der Idiot, das Tier ist des Glaubens unfähig.

Hat der normale Mensch diese Einsicht erreicht, dann macht er den letzten Schritt in seiner Ausbildung, er gelangt zur Selbstzucht, Selbstbeherrschung, zum Sichselbstkorrigieren,

Digitized by Google

zum Widerstandleisten gegen egoistische Anwandlungen, welche in Widerspruch stehen mit der Ordnung, welche die Moral vorschreibt. Aber er setzt nur das Bein vor zum Schritt, ganz berührt er mit der Sohle nicht den Boden dieser Vollkommenheit, keiner, aber er ist ihm näher, weiter, sein ganzes weiteres Leben besteht nur in dem Willen, diesen Schritt zu vollenden. Dazu mahnt das γνῶθι σεαυτόν am Tempel zu Delphi, der kategorische Imperativ Kants.

Ich schliesse diese Auseinandersetzungen mit dem § 56 R. St. G., welcher lautet: „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass". Er soll also nicht nur wissen, was er getan, ist strafbar, sondern er soll auch die Einsicht haben, dass die Strafbarkeit bestehen muss. Viele Menschen gelangen zu der Einsicht vor dem 18. Jahr. Diese Grenze ist aus der allgemeinen Erfahrung festgesetzt. Man sieht aber daraus, dass ohne die Annahme einer krankhaften Störung, in der normalen Entwicklung liegend, ein Zustand angenommen worden ist, der darauf beruhen kann, dass die Ausbildung der Einsicht noch nicht vollendet ist, dass ein Richter mit gewöhnlichem gesunden Menschenverstande hierüber entscheiden kann, ohne erst einen Sachverständigen um Rat zu fragen.

Diese Auseinandersetzungen waren durchaus erforderlich. Wie der Arzt erst den gesunden Menschen kennen lernen muss, um den Kranken zu verstehen, wie er erst den Verlauf der normalen Geburt genau kennen muss, ehe er den abnormen Verlauf derselben begreifen kann, so ist, um den Schwachsinnigen verstehen zu können, erst die Kenntnis der normalen geistigen Entwicklung des Menschen Voraussetzung.

Das Wesen des angeborenen Schwachsinns besteht darin, dass diese Stufe geistiger Entwicklung, wie sie der Gesetzgeber mit Vollendung des 18. Lebensjahres als sicher vorhanden angenommen hat, nicht erreicht wird, dass das Gehirn in seiner Entwicklung vorher stehen bleibt, in der normalen Entwicklung also gehemmt wird. Die Hemmung kommt zustande

Digitized by Google

durch eine krankhafte Keimanlage; man rechnet indes einen Schwachsinn, welcher durch schwere schädliche Einwirkungen auf das Gehirn in der Kindheit hervorgerufen wird, auch noch zum angeborenen. Da die Entwicklung des Gehirns sich über einen Zeitraum von 18 Jahren verteilt (nach der allgemeinen praktischen Erfahrung angenommen), der Stillstand zu jedem Zeitpunkt eintreten kann, wird der Grad des Schwachsinns ein sehr verschiedener sein. Über die schweren Grade, wo also das Gehirn auf der Stufe der Entwicklung eines 10-jährigen Kindes und darunter stehen bleibt, lohnt es gar nicht zu sprechen. Das ist, mit Socrates zu sprechen, „grosser Unverstand", den die Masse erkennt. Auch über Fälle, in denen das Gehirn auf der Stufe von 10—14 Jahr ungefähr stehen bleibt, wollen wir nicht sprechen. Solche Fälle nennt der Laie, wenn er sie in späteren Jahren an Menschen findet, schwache Begabung. Wir nehmen die Fälle, also die leichteren, in denen das Gehirn über eine Entwicklung, wie die normaler Kinder von 14—16 Jahren ungefähr nicht hinauskommt, Fälle in denen die Träger der betreffenden Gehirne der Masse anscheinend gesund erscheinen. In allen Fällen, wo der Laie schon den Schwachsinn merkt, bedarf es meist keiner besonderen Sachverständigentätigkeit. Wir beschäftigen uns nur mit den Formen, bei denen der Laie nichts merkt. Zu den Laien gehört dabei eine grosse Anzahl Ärzte.

In diesen Fällen hat sich also das Gehirn, die Vernunft nicht soweit entwickelt, dass die Individuen die Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit des Moralgesetzes gewonnen haben, dass sie dasselbe gewissermaßen zu dem ihrigen machen, dass sie die Einsicht haben, dass die Gesellschaft Verfehlungen dagegen bestrafen muss, sondern sie sind auf dem früheren Standpunkt stehen geblieben, auf welchem sie auswendig wussten, was verboten ist und bestraft wird, ohne Verständnis dafür, warum. Ich will zur Erläuterung für solche, welche das schwerer begreifen können, ein ganz allgemein verständliches Beispiel auf einem anderen Gebiet anführen: Pelzwerk ist warm, das wissen alle Menschen, die meisten Kinder, auswendig, aus Erfahrung durch die Sinneswahrnehmung. Aber die meisten Menschen, alle Kinder können die Frage nicht be-

Digitized by Google

antworten, weshalb? Derer, die sie beantworten, sind zwei Klassen. Die einen haben es gelernt, sprechen es nach (dass zwischen den Haaren sich ein Luftpanzer bildet, welcher die Wärme schlecht leitet). Dann giebt es aber Menschen, denen das niemals im Leben gesagt worden ist, welche es aber vermöge ihrer Urteilskraft im Moment, wo die Frage gestellt wird, aus ihrer Einsicht in das Wesen der Luft richtig beantworten. Unter Letzteren findet man ganz einfache Leute mit geringer Schulbildung und unter denen, die die Frage nicht beantworten können Leute, die eine Menge Physikunterricht genossen haben. Ich ging einmal mit einem studierten Vorgesetzten auf einen Wald los. Plötzlich sagt er: so ein Wald bringt doch keine Zinsen. Die Frage tauchte mir zum ersten Male im Leben auf, die Antwort ergibt sich sofort. Die Einsicht in das Wesen der Pflanzen, ihr Wachstum, liess die Frage kindlich erscheinen. Ein anderes Mal ging ich mit einem Universitätsprofessor durch einen dürren Tannenwald. Er meinte, man müsste düngen (!) um das Wachstum zu fördern. Ich erzählte nachher die Sache einem Tischler, der also nicht Fachmann ist. Der Mann sah natürlich im Moment den Unsinn ein. Man hat öfter Gelegenheit im Leben über die Einsicht in das Wesen der Luft z. B. bei den einfachsten Handwerkern sich zu wundern. Die Leute haben unendlich wenig in der Schule von Physik gelernt, allein durch ihre Urteilskraft kommen sie nachher zu selbstständigen Resultaten. Bei dieser Urteilsbildung müssen sie vielfach und in hauptsächlicher Weise mit abstrakten Begriffen arbeiten. Dass man einen Wald nicht düngen wird, ergibt das Urteil über die einfachsten Verhältnisse des Lebens, die enormen Kosten würden in gar keinem Verhältnis zum Verdienst stehen, der gesunde Menschenverstand urteilt das sofort, ohne, dass dies „gelehrt“ ist. Die Moral ist aber nun das aller allgemeinste Gebiet, welches jeden Menschen zum Urteilen zwingt.

Bei der Masse der Menschen kommt hier die Einsicht in das Wesen derselben viel früher, wie für viele andere einfache Dinge des Lebens, auch auf dem Wege des Urteilens, mit fast nur abstrakten Begriffen. Die Urteilskraft des Schwachsinnigen mit seinem stehengebliebenen Gehirn reicht aber nicht

Digitized by Google

aus, weil er mit Abstrakten schwer oder nicht arbeiten kann. Deswegen bleibt auch sein Gefühlsleben auf einer niedrigen Stufe stehen, er hat kein oder nur oberflächliches Ehrgefühl, der Begriff der Schande ist ihm nicht klar, nicht tief genug im Bewusstsein, er fühlt sie nicht oder nur oberflächlich, vorübergehend, urteilt zu kurz über die Bedeutung derselben für sein ganzes Leben. Der Altruismus fehlt bei ihm, er hat kein Mitleid mit dem Geschädigten und kein solches mit den nächsten Verwandten, die durch die Schande mit betroffen werden. Er ist so schwer oder nicht imstande, Selbstzucht zu üben, Widerstand zu leisten gegen sich selbst, wenn es ihn zu Unrechtem treibt, er kann sich nicht korrigieren. Mit seiner Urteilskraft steht er auf dem Standpunkte des Kindes, das auch ganz und gar Egoist ist, das noch kein eigenes Streben kennt (wir haben gesehen, dass der Zeitpunkt, in welchem dieses eintritt, sehr verschieden ist), er kennt nur materiellen Vorteil, ist baar aller höheren Gefühle. Er hat z. B. kein Gefühl dafür, welche Folgen ein Meineid hat, keine Einsicht in das Folgenschwere, keine Einsicht und kein Gefühl dafür, welche Schande er sich und den Seinen macht, dass er alle Selbstachtung verliert, sich selbst zeitlebens für einen Erzhallunken halten muss, es zu nichts Besonderen bringen kann, alles das taucht in seinem Bewusstsein gar nicht auf, nur der einzige Gedanke, wenn der Meineid herauskommt, wirst du bestraft, ist ihm klar. Auf die Frage, warum ist es Unrecht, einen Meineid zu schwören? antwortet er darum: weil ich bestraft werde.

Der Einsicht in das Wesen der Moral, der altruistischen, (Verwandten-, Nächsten-, Vaterlandsliebe, Mitleid), der höheren egoistischen Gefühle (Strebsamkeit, Ehrgeiz, Ehrgefühl, Schamhaftigkeit etc.) ist der Schwachsinnige unfähig wegen Urteilsschwäche, also eines zu schwachen Verstandes. Die Urteilsschwäche wiederum beruht auf der Mangelhaftigkeit bezw. Unfähigkeit mit abstrakten Begriffen, zu denen die höheren alle gehören, zu operieren.

Die Darstellung selbst ist nur möglich durch Arbeiten mit abstrakten Begriffen. Aber ich glaube, dass mancher einfache Mann sagen wird, so kann ich es verstehen. Er stellt sich

Digitized by Google

einen Menschen bis zum Alter von 18 Jahren vor, der gar kein Streben in sich hat, etwas zu werden, gar keinen Ehrgeiz, keine Liebe zu den Verwandten, der nur essen, trinken, schlafen, sich amusieren, faulenzen will, dem man kein Wort glauben, kein Geld anvertrauen darf, und fragt sich dann, wenn alle Lehren, alle Erziehung gut gewesen, fehlts da nicht am Verstande? Nicht in der Studierstube ist das Bild des Schwachsinns konstruiert, sondern von den schwachsinnigen Menschen ist es abstrahiert, es ist eine Naturbeschreibung, wie man ein Tier, eine Pflanze, eine körperliche Krankheit, eine Maschine beschreibt. Wer es noch nicht versteht, gedenke an meine obigen Worte: das kleine Kind begreift nicht, was eine Lüge ist. In ursächlichem Zusammenhange mit der Urteilsschwäche steht phantastisches Denken, leichte Bestimmbarkeit, Verführung durch andere, gesteigerte affektive Erregbarkeit und Neigung zum Selbstmord.

In der Kindheit, Schulzeit ist es besonders eine gewisse Art von Lektüre, Räuber-, Indianergeschichten, welche das unentwickelte Denken nachteilig beeinflusst.

Der 17jährige Gymnasiast, der Indianergeschichten gelesen, versucht einen Eisenbahnzug zum Entgleisen zu bringen (phantastisches Denken). Er weiss ganz genau, dass er das nicht tun darf, wendet auch eine gewisse Vorsicht an. Indess legt er die Hindernisse immer an derselben Stelle, dass er bald gefasst werden muss. Ein Lehrling hört, welch tiefen Eindruck ein Einbruch bei den Leuten verursacht hat. Der Einbrecher erscheint ihm in seiner Phantasie als eine romantische Heldenfigur, er will auch ein solcher Mann werden. Der ältere Kommis, der nicht zu brauchen ist, bildet sich zum Schützen aus, kauft sich Gewehr und Patronen und geht ins Gebirge, um ein Räuberleben zu führen, Menschen niederzuschiessen. Der 16jährige Quartaner, der es mit 18 Jahren nur dahin bringt, als Letzter 2 Jahre in IIIb gesessen zu haben, erklärt sich zum „Maikäferkönig", erlässt Proklamationen, belohnt und bestraft, isst Maikäfer dutzendweise. Ein König muss er sein. Die Idee ist nicht fix, nach Jahren ist sie verschwunden. Der 15jährige Untertertianer stiehlt ein paar Mark, fährt nach Hamburg, nach dem alten Lande, besteigt

Digitized by Google

dort ein Boot und will nach Amerika fahren. Er hat einen jüngeren Kameraden, den er überredet, mitgebracht. Das schwachsinnige Dienstmädchen will Theaterprinzessin werden, wandert mit einer Truppe mit, die dasselbe ausnutzt, schliesslich wird es in der Kapelle bei der Bassgeige angestellt. Der Hütejunge zündet Gebäude und Schober an, um es brennen zu sehen. Der schwachsinnige Phantast wird Kurpfuscher. Auf dem Boden der Phantastik, Urteilsschwäche, entsteht der phantastische Lügner, der Erfinder. Dass ein urteilsschwacher Mensch, der der Umsicht und Rücksicht entbehrt, leicht zu verführen ist, begreift jeder Mensch von selbst.

Da der Schwachsinnige nur rücksichtsloser Egoist ist, gerät er, wenn sich seinen Bestrebungen Widerstand entgegenstellt, gleich über die Maßen in blinde Wut, vergreift sich am Dienstherrn, Beamten, Vorgesetzten, ohne alle Einsicht nebenbei, dass er sich selbst damit nur schadet.

Den Selbstmord begeht der Schwachsinnige, weil er den Wert des Lebens nicht zu schätzen weiss. Einer so hohen Begriffsbildung ist er nicht fähig. Verhaftet wegen kleinen Diebstahles erhängt er sich, nicht aus Furcht vor Schande, aus Ehrgefühl, sondern einfach weil ihm die Haft, die Untersuchung, die eventuelle Strafe zu unangenehm, lästig ist, aus Furcht vor der Strafe an sich. Ebenso geht der schwachsinnige Soldat, dem der Dienst und das Muss unsympathisch ist, hin und legt sich vor die Lokomotive oder erhängt sich. Oft heisst es in solchen Fällen: Ursache unbekannt. Ein kleines Vergehen wird als Kapitalverbrechen angesehen (die Phantastik). Manche Selbstmorde, gemeinsame Selbstmorde Liebender, erfolgen ebenfalls aus Schwachsinn.

Endlich ist der Schwachsinnige mit seinem unentwickelten Gehirn schwach gegenüber dem Alkohol und dieses Gift verschlimmert ihn in allen seinen Eigenschaften schneller und tiefer wie den Gesunden.

Als Anhang führe ich hier Worte Senaca's an, welche zeigen, wie derselbe schon höhere Begriffe unterschied: Glücklich kann — derjenige genannt werden, welcher, von der Vernunft geleitet, nichts mehr wünscht und nichts mehr fürchtet. Steine

Digitized by Google

und Tiere sind zwar auch frei von Furcht und von Traurigkeit; glücklich wird sie aber niemand nennen, weil ihnen das Bewusstsein des Glücks fehlt. Auf derselben Stufe stehen Menschen, die infolge von Stumpfsinn und Mangel an Selbstbewusstsein zum Vieh herabgesunken sind. Zwischen Vieh und Mensch ist in solchen Fällen kein Unterschied; dort ist gar keine Vernunft, hier eine verkehrte, die zu ihrem eigenen Schaden wirkt. Glücklich kann niemand werden, der keinen Begriff von der Wahrheit hat; ein glückliches Leben ist also dasjenige, welches auf einem richtigen festen Urteil ruht und dabei unbeweglich bleibt.

10. Seltenere auffallende Erscheinungen an Schwachsinnigen.

Vereinzelt ist an sonst unbegabten, schwachsinnigen Menschen einseitige Begabung aufgefallen. Dieselbe hat sich gezeigt in auffallenden Leistungen des Gedächtnisses, in Kunstbegabung und in technischen Fertigkeiten. Man hat solche Erscheinungen für rätselhaft gehalten, was sie indess gar nicht sind. Dazu gehören Zahlen- und Rechenkünstler, der alte Jude, welcher die 5 Bücher Moses, der Schüler, welcher den Anfang sämtlicher Lieder des kirchlichen Gesangbuches, der Schreiber, welcher die Rangliste auswendig weiss u. dergl. m. Ich habe eine 16jährige schwachsinnige, höhere Tochter gekannt, welche die Weltgeschichte (Zahlen und Fakta) auswendig kannte, wie sie ein Lehrbuch ausführlicherer Darstellung wiedergibt. Bei andern findet sich Kunstbegabung, die Kunst zu zeichnen, naturgetreu zu malen, plastisch ebenso naturgetreu nachzubilden, zu schnitzen etc., ein musikalisches Instrument zu spielen. Ein anderer ist ein flotter Reiter, Segler, Scharfschütze, Wilddieb, von andern Fertigkeiten ganz abgesehen, wie Tanzen, Turnen, Schwimmen etc. etc.

Wie sind diese Vorkommnisse zu erklären? Die Leistungen des Verstandes sind solche des Gedächtnisses und der Urteilskraft. Wenn die Sinneswerkzeuge beim Kinde wiederholt Eindrücke empfangen haben, letztere ihm durch das Gehirn bewusst werden, bilden sich Erinnerungsbilder im Gehirn,

Digitized by Google

das Kind erkennt Gegenstände wieder, behält dann bleibende Vorstellungen. Buchstaben, Zahlen, gesprochene Worte gehören zu den sinnlich wahrgenommenen Gegenständen. Das Vermögen, die Erinnerungsbilder zu behalten, nennen wir Gedächtnis. Lange Zeit operiert das Kind damit, ehe es urteilt, und immer, wenn es schon zu urteilen angefangen hat, übt es in hervorragender Weise noch das Gedächtnis. Wir haben gesehen, dass es die Moralgesetze erst auswendig lernt, ehe es dieselben begreift. Die Gedächtnisarbeiten sind die ersten des Verstandes, die einfachsten, der Urteilskraft gegenüber gewissermaßen die rangniedrigeren. Der Verstand sitzt in der Hirnrinde. Entwickelt sich dieselbe nicht derart, dass sie zur normalen Urteilskraft gelangt, so kann sie sich doch gewissermaßen in der Breite der niederen Funktion oder des Gedächnisses, entfalten. Ein solches Gehirn hat also quantitativ gewonnen, ohne qualitativ alle Eigenschaften angenommen zu haben. Es verhält sich zum normalen, wie ein grosser unreifer Apfel zu einem kleinen reifen.

Ebenso gehört die Fähigkeit der „Nachahmung“ zu den rangniedrigeren Gehirnfunktionen.

Bei den nachbildenden Künsten, ebenso bei gewissen Fertigkeiten handelt es sich überwiegend um Urteile auf konkretem Gebiet, um einfache Urteile.

Schreibenlernen ist ja die erste Nachahmung, welche ein Kind lernt, die Art der Technik, der Ausführung hat mit dem Verstande nichts zu tun. Geistig hochstehende Menschen haben manchmal niemals kalligraphisch schreiben gelernt, während Kalligraphen geistig manchmal minderwertig sind. So ist es mit dem Zeichnen, Modellieren. Ich habe in einer Anstalt geistesschwache, auch sonst geisteskranke Menschen modellieren sehen in einer Weise, wie es Gesunde (Ärzte, Angestellte) nicht imstande waren. Schwere Schädigung des Verstandes hebt bei Bildhauern, wenn die Arbeitskraft nicht leidet, die künstlerische Fähigkeit nicht auf, so ist es auch mit den Malern. Sogar ein Bildhauer, der an Gehirnerweichung litt, also einer Krankheit, bei welcher die Urteilskraft tief geschädigt wird, hat ungefähr 1 Jahr vor seinem Tode (schreiben konnte er nicht mehr ordentlich) eine Portraitbüste (Ton- und

Digitized by Google

Gipsmodell) angefertigt, welche die meisten als „getroffen" bezeichneten. Die Arbeit ging nur etwas langsamer von statten. In demselben Stadium wäre ein Offizier ganz unfähig gewesen, eine Felddienstübung zu leiten, ein Arzt eine Diagnose zu stellen, ein Richter ein Erkenntnis zu machen, ein höherer Lehrer eine Lektion zu erteilen von derselben Güte, wie jener seine Büste angefertigt hatte.

Von andern Fertigkeiten will ich das Jagen nennen. Auch hier spielen sich die Urteile fast nur auf konkreter Basis ab, das Gewehr, die Kimme, das Korn, das Objekt, das Schätzen der Entfernung, des Vorhaltens usw., alles das sind Dinge einfachsten Urteilens, wozu ein schwacher Kopf ganz ausreicht. Daher kann ein Schwachsinniger ohne weiteres mit allen Regeln des Anstandes einen Hasen totschiessen lernen, und es ist nichts Wunderbares, wenn ein berüchtigter Wilddieb in die Irrenanstalt eingeliefert wird, der so schwachsinnig ist, dass es sogar der Laie erkennt. Ebenso ist es mit dem Reiten. Ein Schwachsinniger hat das Zeug, ein Rennen zu gewinnen, eine Attacke mitzureiten. Aber, der Schwachsinnige ist zu Ende, versagt, wo das Nachmachen aufhört. In der Kunst, wo es sich um die Erfindung handelt. Werden ihm die einzelnen Modellteile der milonischen Venus gegeben, dann bildet er sie unter Umständen getreu nach, aber er macht nie die Erfindung, gerade diese Teile zur Idealgestalt zusammenzustellen. Dazu gehört ein Künstler mit voller Urteilsfähigkeit. Ein Schwachsinniger kann eine Attacke mitreiten, aber er kann niemals „der Ziethen aus dem Busch" sein, der im richtigen Moment auf eigene Faust die Attacke befiehlt, um das Vaterland zu retten. Bekanntlich ist dieser General der einzige Mann gewesen, der sich vom grossen König etwas verbeten hat. Und der ist still davon gegangen und hat den schlichten Mann in seinem kleinen Häuschen auf Reisen immer besucht.

Die Selbständigkeit der Fähigkeit zu kopieren ist auf einem engen Gebiet wissenschaftlich konkret an Kranken nachgewiesen. Es gibt Kranke, welche das Verständnis für die Sprache verlieren (obwohl sie genau hören), welche Gedrucktes nicht verstehen, welche von selbst nicht schreiben,

Digitized by Google

auch Diktiertes nicht nachschreiben können, — die aber vorgeschriebene Worte nachschreiben können.

Gedächtnisleistungen, nachahmende Kunst- sowie technische Fertigkeiten sind Leistungen zweiter Klasse des menschlichen Gehirns, des Untergehirns. Deshalb kann ein nicht vollentwickeltes Gehirn, wie es der Schwachsinnige trägt, dieser Leistungen fähig sein.

11. Woran erkennt man den moralischen Schwachsinn?

Ich kann mir denken, dass der Leser auf diesen Abschnitt besonders gespannt ist. Der Abschnitt wird auch der längste werden, denn er ist tatsächlich der wichtigste. Ich kann mir auch denken, dass mancher Leser, der an der einen oder der andern Stelle Anstoss genommen, seinem Herzen durch Laute Luft gemacht hat, nun denkt, wie wird die Sache nun gedreht werden?

Mancher wird auch nicht gleich verstehen, die Gaben sind einmal verschieden verteilt, mancher wird nachdenken und nach einiger Zeit sich anschliessen, mancher wird nicht verstehen wollen. Der Nachweis der Krankheit wird immer Sache der Sachverständigen und zwar der zuverlässigsten sein, aber die Auseinandersetzungen werden dazu führen, dass der Sachverständige besser verstanden wird, dass man selbst die Überzeugung gewinnt, dass mit dem Verständnis der Krankheit allerwärts mehr auf die Spur gekommen wird.

Da wir von den Fällen des „grossen Unverstandes" nicht sprechen, wird von vornherein das Zugeständnis gemacht, dass der moralisch Schwachsinnige, der irgend ein Verbrechen begangen hat, in den meisten Fällen vom geistig gesunden Verbrechern nicht zu unterscheiden ist bei oberflächlicher oder auch einseitiger Untersuchung. Die Unterscheidung erfordert eine sachkundige Prüfung, wie eine solche nötig ist, um falsches Geld von richtigem, die Margarine von der Butter, den Simili vom Diamanten zu unterscheiden.

Für die Beweisführung haben wir direkte und indirekte Beweismittel, wir können auch sagen Zeugen und Indizien. Die letzteren haben an und für sich genommen nicht die Beweiskraft wie die ersteren, aber sie treffen immer zu, finden

Digitized by Google

sich mit den ersteren vergemeinschaftet. Wir beginnen mit ihnen.

Handelt es sich um die Frage nach Schwachsinn, dann müssen wir zuerst feststellen, dass wir „einen unfertigen Menschen“ vor uns haben, einen Menschen, der noch nichts geworden ist, der noch keine selbständige Stellung in der Welt einnimmt. Also wir werden finden: Vaters Sohn, Student, Fähnrich, jüngerer Künstler, Schüler, Eleve, Kommis, Soldat, Geselle, Lehrling, Bedienter, Kutscher, Knecht, Vagabund, Zuhälter u. dgl. Wir werden aber nicht finden: einen Geistlichen, Arzt, Berufsoffizier, Richter, Anwalt, Beamten, Kaufmann, Lehrer, Unteroffizier (von einem Unteroffizier mit angeborenem Schwachsinn habe ich noch nie etwas gehört), selbständigen Handwerker, Unterbeamten. Vorsichtig muss man sein, wenn man unter den Selbständigen das trifft, was man „Vaters Sohn“ nennt, z. B. die Erben reicher Grundbesitzer, Fabrik- und Häuserbesitzer, von Rentiers. Selbständig sind solche Leute an sich durch das Geld, wenn sie die Erbschaft antreten; die berufliche Selbständigkeit auf Grund gewisser Fähigkeiten kann aber durch das Geld verschleiert sein. Die Sache liegt also so, dass ein unfertiger Mensch, der ein Verbrechen begangen hat, nicht schwachsinnig sein muss, dass der Schwachsinnige vor Gericht aber einen unfertigen Menschen darbietet. Dieses Kriterium bewegt sich wesentlich auf konkreter Basis, ist darum leicht verständlich. Der Zweifler wird sich jetzt schon sagen, aha, der Kreis wird enger, er wird auch finden, dass das nicht „gedreht“ ist. Das Gesagte bezieht sich aber nur auf das männliche Geschlecht, beim weiblichen liegen die Verhältnisse meist ganz anders. Die Fähigkeiten, Frau werden zu können, beruhen auf ganz anderen Dingen, wie auf denen beruflichen Könnens. Das ist zu bekannt. Eine verheiratete Prinzessin kann also ebensogut an angeborenem Schwachsinn leiden, wie jede x-beliebige Arbeitersfrau. Erst recht wird man Schwachsinnige in allen unselbständigen, dienenden Stellungen finden. Sind sie beruflich selbständig, dann liegt die Sache anders. Nach eigenen Erfahrungen wurde bei zwei Frauen der gebildeten Stände — einmal handelte es

Digitized by Google

sich um die Frau eines höheren Beamten, einmal eines Chemikers — erst nach 16jähriger Ehe der angeborene Schwachsinn festgestellt.

Ein zweites Indizium, indirektes Beweismittel, ist, dass der Mensch, um den es sich handelt, „belastet“ ist. Der Ausdruck ist so allgemein bekannt, dass ich darüber keine Worte verlieren will. Die Belastung ist für die Praxis die Regel. Öfters ist dieselbe verschleiert oder sie ist nicht gründlich genug erforscht und festgestellt. Ihre Feststellung ist in jedem Falle Sache des Sachverständigen. Belastend sind alle Arten von Geisteskrankheiten (mit gewissen Einschränkungen durch Sachverständige), Krämpfe (Epilepsie, Hysterie), die Trunksucht der Eltern, Grosseltern, Syphilis der Eltern, sogenannte Tics, Zuckungen in einzelnen Muskeln. Fünfmal habe ich es erlebt, dass in Krankengeschichten Schwachsinniger geschrieben stand: Geisteskrankheiten etc. sind in der Familie nicht vorgekommen und dass sich einer der Eltern gelegentlich eines Besuches als mit einem Tic behaftet erwies. Die Feststellung kann um so leichter entgehen, als diese Tics in ruhigen Zeiten des gemütlichen Lebens zeitweise verschwinden können. Ich halte Tics für eine schwere Belastung.

Ausser gewissen Nervenkrankheiten ist oft verschleiert der Alkoholismus der Eltern, Grosseltern. Ich hörte einmal in einem Laienvortrage über Schwachsinn bei Kindern: „wenn der Vater regelmäßig sein Schnäpschen tränke, müsse man das nicht so genau nehmen und gleich von Alkoholismus sprechen“. Das „Schnäpschen“ ist ein sehr vager Begriff. Wer regelmäßig täglich für 20 Pfg. Schnaps trinkt, ist Alkoholist. Nach einer Reihe von Jahren bietet er sichtbare Zeichen am Körper dafür dar, selbstverständlich der eine früher, der andere später. Verschleiert ist meist auch die Erzeugung im Trunk, selten wird infolge Zusammentreffens besonderer Umstände einmal eine bestimmte Angabe gemacht. Die Alten kannten schon die verderbliche Wirkung des Alkohols für die Nachkommenschaft. Plutarch sagt in seiner Kindererziehung:

„Hierbei muss ich noch einen Punkt erwähnen, der indess von meinen Vorgängern nicht übersehen worden ist, dass nämlich diejenigen, welche sich verheiraten, um Kinder zu be-

Digitized by Google

kommen, entweder gänzlich des Weingenusses sich enthalten müssen oder denselben nur mäßig trinken dürfen. Denn diejenigen Kinder, welche von ihren Vätern in der Trunkenheit gezeugt worden sind, ergeben sich dem Trunke und werden gewohnheitsmäßige Säufer. Daher sagte auch Diogenes, als er einen ausgelassenen und tollen jungen Mann sah: Junger Mann, dein Vater hat dich wohl in der Trunkenheit gezeugt.

So viel von der Erzeugung; ich komme nun auf die Erziehung."

Diese Worte sollten jedem neuverbundenen Paar auf dem Standesamt eingehändigt werden.

Manche Belastung wird nicht genügend taxiert. So kann z. B. eine sog. „geistvolle hysterische Mutter" eine schwere Belastung sein. Es folgen nebenstehend einige Stammbäume Schwachsinniger.

Wenn sich bei Verwandten auch allerlei Nervenkrankheiten (im weitesten Sinne) finden, so ist auffallend häufig Epilepsie und Trunksucht vertreten. In den niedrigen Ständen sind die Erhebungen oft recht dürftig, da oft über die nächsten Verwandten überhaupt keine Aussagen gemacht werden können. Unter „Säufer" sind hier immer solche gemeint, die öffentlich als solche bekannt sind.

Mitunter finden sich an dem Schwachsinnigen sichtbare Zeichen, welche die Entartung anzeigen (Entartungszeichen). Sie sollen hier nicht alle aufgezählt werden, es soll nur auf sie aufmerksam gemacht werden. Dahin gehören in erster Linie auffallende Schädel- und Gesichtsbildung. Nicht selten finden Laien schon das Abweichende. So nannte einmal ein Dienstmädchen das Gesicht ihrer Frau ein Vogelgesicht. Es traf zu. Das Mädchen hatte sicher nie etwas von diesem Typus gelesen. Das Affengesicht wird regelmäßig im Volke als solches bezeichnet. Das Schafsgesicht, unterhalb der Augen breit, zu einem kleinen Kinn spitz zulaufend, ist ein reiner Volksausdruck, den ich in wissenschaftlichen Werken nicht gefunden habe (verkümmerter Unterkiefer). Dann schiefe Gesichter, mit ungleichen Hälften, Unregelmäßigkeiten an den Ohren, Flecke auf den Augensternen, Wolfsrachen, Vorstehen

Digitized by Google

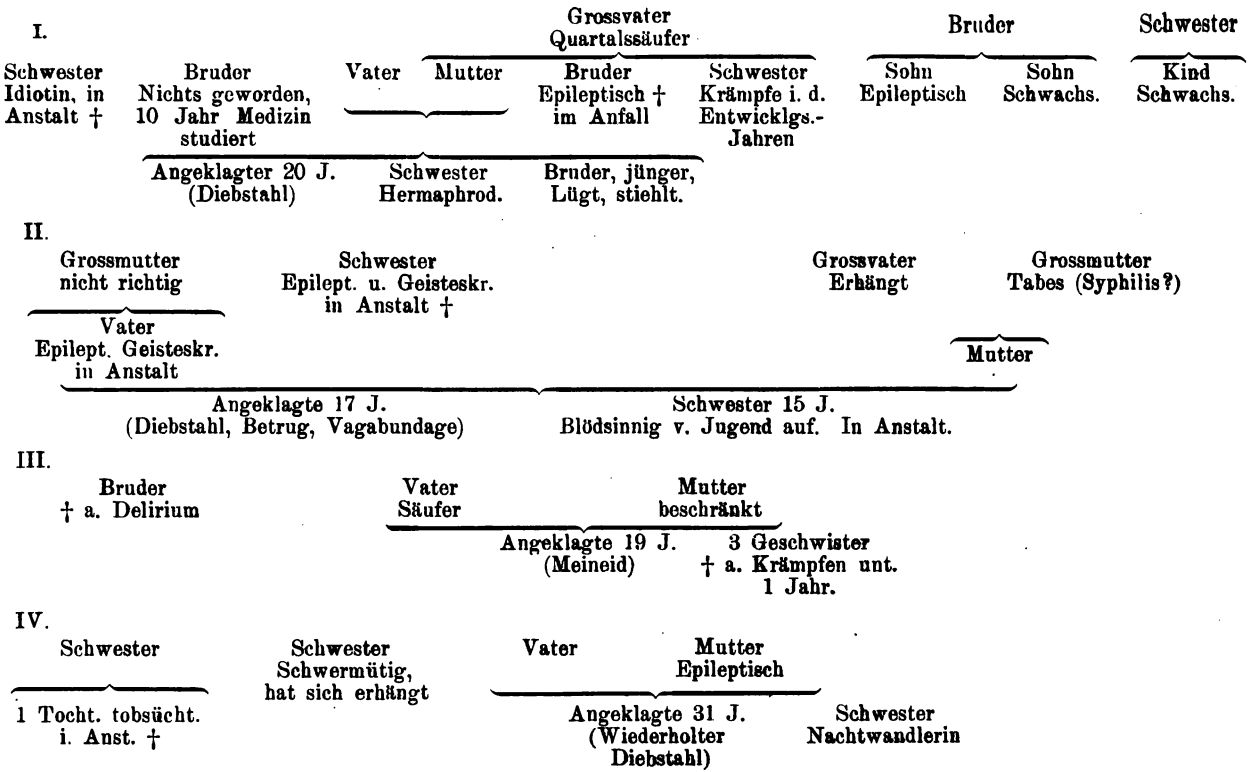

Digitized by Google

der unteren Zähne über die oberen, Missbildungen an den Geschlechtsteilen, Tics, wie die oben genannten, in den Gesichts-, Nacken-, Halsmuskeln. Das sind die häufigsten. Der Sachverständige muss sie feststellen und bewerten. Die Juristen der Strafjustiz sollten sie selbst genau kennen, sich ihre Kenntnis verschaffen. Aber nicht nur an dem Angeklagten, auch an den Eltern sind solche von Belang. In der Dämmerstunde konsultierten mich einmal Eltern wegen ihres schwachsinnigen Sohnes. Es wurde festgestellt, dass in der Familie von Geisteskrankheiten nichts bekannt sei. Am anderen Tage sah ich bei der Mutter ein ganz schiefes Gesicht, die eine Hälfte war, selbst auffallend für den Laien, viel kleiner wie die andere. In Gebirgsgegenden gehört der Kropf zu diesen Zeichen, oft verbunden mit Zwergwuchs. Auch der tölpelhafte Gang, Grimmassenschneiden, besonders beim Lachen, ist im Volk bekannt, der Haarmensch mit seinem unanständig vielem Haarwuchs, der ihm „ins Gesicht" wächst. Alle diese Zeichen haben in geringer Zahl, und wenn sie nicht zu auffällig sind, an sich keine Bedeutung. Sind sie aber gehäuft oder auffällig, besonders die Schädelbildung, dann sind sie von Wert. Geschworene werden einen Angeklagten, der mit dem tölpelhaften Gang hereinkommt, dem die Haare ins Gesicht gewachsen sind und der vielleicht noch ein grosses Froschmaul besitzt, nicht verurteilen. Selbstverständlich ist ein auffallend „dummes Gesicht" ein Entartungszeichen. Die Entartungszeichen brauchen aber nicht vorhanden zu sein. Es gibt Schwachsinnige mit hübschen und durchaus nicht dummen Gesichtern. Ebenso ist mit der Belastung nicht gesagt, dass der Betreffende schwachsinnig sein muss, wenn dieselbe nicht allzuschwer ist. Im Fall 1 erkannte das Gericht nach kurzer Beratung auf Freisprechung allein und ausdrücklich auf die schwere Belastung hin. Ich glaube, auch der Zweifler wird in einem solchen Falle sagen: das ist mir genug.

Inwieweit körperliche Krankheiten in der Kindheit belastend wirken, muss im Einzelfalle von Sachverständigen entschieden werden. Im allgemeinen lässt sich nur sagen, dass angeborene Syphilis, schwere Schädelverletzungen, Alkoholgenuss in der Kindheit nicht ignoriert werden können. In

Digitized by Google

Polen und Oberschlesien bekamen vor 20 Jahren noch kleine Kinder Schnaps. Ob es heute nicht mehr der Fall ist, weiss ich nicht.

Nordhausen. Über den Genuss alkoholischer Getränke seitens der Kinder im schulpflichtigen Alter wurden jüngst in Nordhausen, der Stadt der Kornbranntweinbrennereien, Erhebungen angestellt. Hierbei ergab sich folgendes traurige Resultat: In der siebenten Klasse einer Volksschule hatten von 49 Kindern 38 schon Wein, 40 schon Schnaps und alle, zum Teil regelmäßig, schon Bier getrunken. In einer vierten Klasse hatten von 28 Mädchen 27 bereits Wein, 14 Schnaps bekommen; 21 gaben an, dass sie gern Bier trinken, 14 trinken regelmäßig Bier, „weil man davon stark wird", wie ihre Eltern gesagt hatten; 16 gaben an, schon leicht betrunken gewesen zu sein. In einer Schule bei Ortelsburg wurden kürzlich bei einer Anzahl Schüler Flaschen mit Branntwein vorgefunden, die sie von den Eltern „zur Erfrischung" mitbekommen hatten. Einige erst neunjährige Knaben mussten vor Beginn des Unterrichtes in trunkenem Zustande nach Hause gebracht werden.

Braunschweig. Alkoholgenuss der Schulkinder. Am 1. Dezember hatte der hiesige Gesundheitsausschuss beschlossen, an den Magistrat das Ersuchen zu richten, über den Genuss geistiger Getränke durch die die städtischen Bürgerschulen besuchenden Kinder durch Vermittlung der Lehrer Erhebungen anzustellen. Der Schulvorstand der Bürgerschulen hat demgemäß an der Hand eines von ihm aufgestellten Fragebogens eine Umfrage stattfinden lassen, deren Ergebnisse jetzt von der städtischen statistischen Stelle zusammengestellt sind. Danach trinken von den 17358 die hiesigen Bürgerschulen besuchenden Kindern gelegentlich 5771 oder 33,2% Wein, 11497 (66,2%) Bier, 2019 (11,6%) Branntwein, 4707 (27,1%) Arrak, Kognak, Rum u. dergl. Täglich trinken 140 (0,8%) Wein, 1517 (8,7%) Bier, 70 (0,4%) Branntwein, 191 (1,1%) Arrak, Rum, Kognak u. dergl. Vor Beginn des Unterrichts geniessen 78 (0,4%) Kinder alkoholische Getränke. Auf die Frage, wer Alkohol gern trinke, meldeten sich 6294 (36,6%) Kinder. In zahlreichen Fällen ist mitgeteilt worden, dass Eltern mit den

Digitized by Google

Kindern bis nach Mitternacht, hier und da bis 4, 5, ja 6 Uhr morgens an Lustbarkeiten in Gasthäusern teilgenommen haben.

Ein drittes Beweismittel hält die Mitte zwischen indirekten und direkten. Es ist die Feststellung des Vorlebens bis zur Entwicklungszeit. Es ist dies mehr ein direktes, als ein indirektes Beweismittel. Wir werden sehen, dass die direkten Beweismittel viel weniger überzeugend wirken wie die indirekten. Es kommt das daher, dass wir gerade bei den direkten mehr mit abstrakten Begriffen arbeiten müssen, während die indirekten mehr auf konkreter Basis beruhen. Der „unfertige Mensch", die „schwere Belastung" sind zu sehen, obwohl beides an sich nichts beweist, überzeugt es in vielen Fällen. Bei der Betrachtung des Kindes- und Jugendlebens greift schon der abstrakte Begriff „Auffassung" stark hinein. Das „Nichtwollen" und das „Nichtkönnen" treten sich als Auffassungen entgegen. Es kommt die zweite gegensätzliche Auffassung hinzu, dass der eine das Nichtkönnen auf die „Anlage", der andere das Nichtwollen auf „schlechte Erziehung und schlechte Erfahrung in der Umgebung" (ein Teil des Milieu, dessen anderer die Abstammung ist) zurückführt. Es kommt die dritte Auffassung hinzu, dass der eine sagt: das schlechte Milieu macht bei dem Individuum Nichtwollen und Nichtkönnen zu einer Sache, zum Nichtkönnen, der andere, dass genügend günstige Einflüsse des Milieu einwirken, um bei dem Individuum Selbstzucht und Selbstbeherrschung zur Wirkung gelangen zu lassen. Hier heisst es, die „krankhafte Anlage" in der Kindheit, von Kindheit an zu beleuchten. Es sind dazu grelle Farben nötig. Gehen wir in medias res:

1. Aus Bordeaux wird folgende ungeheuerliche Geschichte berichtet: Kürzlich entdeckte man im Karthäuser-Friedhofe, dass mehrere Gräber geschändet worden waren. So war der Sarg eines neugeborenen Kindes ausgescharrt und erbrochen, sodann der kleine Leichnam fortgeführt und auf einem Felde gelassen worden. Eine eingehende Untersuchung führte zu der Verhaftung zweier Knaben im Alter von 12 Jahren, Leon Juffet und Paul Gay. Diese jugendlichen Verbrecher gestanden vor dem Polizeikommissar zynisch ihre schändlichen

Digitized by Google

Taten zu. Sie gaben an, mehrere Leichname ausgegraben zu haben, um sich die Medaillen zu verschaffen, die die Eltern in die Särge ihrer verstorbenen Kinder mitzugeben pflegen. Das Scheusslichste dabei ist, dass diese entarteten Buben einem Kinderleichname Kopf, Arme und Beine abschnitten und sie mit sich nahmen. Einen Teil warfen sie in die Aborte und den anderen gaben sie den Enten zu fressen. Die beiden Burschen sind Söhne von Friedhofgärtnern. Paul Gay ist offenbar der Anstifter der ganzen Sache gewesen und gilt allgemein als ein unglaublich verkommenes Kind, dem noch andere angesichts seines Alters verblüffende Vergehen vorgeworfen werden. Er und sein von ihm verführter Spiessgeselle wurden nach einem langen und scharfen Verhör unter der Beschuldigung des Gräberdiebstahls und der Leichenschändung eingesperrt, obgleich sie noch nicht im straffähigen Alter stehen.

2. An 4 Abenden wurde vom Zug- und Streckenpersonal bemerkt, dass an einer bestimmten Stelle Gegenstände auf die Eisenbahnschienen gelegt waren. Die Polizei beobachtete und fasste einen jungen Menschen ab. Es war ein 17jähriger Schüler. Derselbe hatte in letzter Zeit mehrere Indianergeschichten gelesen.

3. Verhaftung eines Brandstifters. Bei dem Brande eines grossen Bauernhofes ist gestern hier ein sechzehnjähriger Schusterlehrling aus K. verhaftet worden. Er gab an, dass er die vielen Brände der letzten Zeit „aus Freude an der züngelnden Flamme“ angelegt habe.

4. Grausame Tierquälerei. Der 12jährige X. wurde dabei abgefasst, wie er Tauben die Augen ausstach, ihnen die Flügel abschnitt, wie er Hühnern die Beine und Flügel ausriss, sie dann zwischen Tür und Angel klemmte, dass der Leib platzte und die Eingeweide heraustraten.

Wir wollen über die Bedeutung des kindlichen und jugendlichen Lebens eines Angeklagten sprechen. Nehmen wir also an, alle diese 4 Jugendlichen wären 20 Jahre alt und ständen wegen eines schwereren Verbrechens vor Gericht. Ich würde als Sachverständiger sagen im Fall 1: es besteht eine Gefühlsroheit (-stumpfheit, -losigkeit) von „Jugend auf“. Ich glaube,

Digitized by Google

diese Tatsache kann niemand bestreiten. Freilich würde nun die Frage kommen: war diese Gefühlslosigkeit im Alter von 12 Jahren „verbrecherischer Sinn“ oder „Schwachsinn“? (um eine andere Krankheit kann es sich nicht handeln). Wir lassen Belastung, alle anderen Punkte, Schwachsinn festzustellen, bei Seite, obwohl aus der Tatsache allein auf schwere Belastung zu schliessen ist. Wir sehen uns die Gefühlslosigkeit „an sich“ an. Um sie besser zu begreifen, suchen wir das Konkrete, die gleiche Handlung. Wir fragen nun die Weltgeschichte, die Geschichte der Verbrechen, ist eine solche Tat bei Kindern dieses Alters etwas Meßbares? Können wir mit dem Maßstab der Erfahrung, der auf Zahlen hinauskommen würde, sagen, eine solche Tat fällt innerhalb der Grenzen des Bösen, welche wir mit unserem Erfahrungsmaßstab nach Jahrtausenden von Jahren abmessen können? Ich glaube, niemand wird sagen: ja; sondern jeder: das liegt ganz jenseits unserer Erfahrungen über 12jährige Kinder; vielleicht weiss sogar die Geschichte (das Konkrete) von einem gleichen Falle nichts. Sind die Gemüter von Millionen 12jähriger Kinder derart, dass sie so leicht die Scheu, die Furcht vor der Leiche, das Grausen vor dem verwesenden Körper, die Achtung vor dem toten Kameraden überwinden, dass sie ihn vor die Enten werfen? Das Kind, das ja noch mehr wie ein „unfertiger Mensch“ ist, ist das schon so weit, dass es die volle Einsicht in das Abscheuliche, in die Strafbarkeit (wir haben oben gesehen, was das bedeutet) hat? ist das schon so böse? Trieb es die „Not“? oder die Sucht nach einem Spielzeug?

Nehmen wir den zweiten Fall. Auch hier würde ich sagen: „Gefühlslosigkeit von Jugend auf“. Der Junge hat Indianergeschichten gelesen, wie Indianer Eisenbahnzüge zum Entgleisen gebracht, hat drastische Abbildungen davon gesehen. In der Nähe der Wohnung fährt eine Eisenbahn vorbei, er legt Hindernisse, nur, um auch ein solcher Indianer zu sein, einen solchen Krach zu veranlassen, in Wirklichkeit zu erleben. (Die ganze derartige Lektüre ist vom ärztlichen Standpunkt aus verwerflich und sollte verboten werden.) Seine Phantasie wird in einer Weise erregt, wie bei Millionen anderer Altersgenossen nicht. Ihr Gefühl, ihre Urteilskraft ist schon soweit,

Digitized by Google

dass sie auf einen solchen Gedanken gar nicht kommen. Kennt der Verbrecher überhaupt einen solchen Beweggrund?

Hat der Schusterlehrling von 16 Jahren in Fall 3 in gleicher Weise einen verbrecherischen Grund oder ist er nicht auch ein kindlicher Phantast mit fast gleicher Gefühlslosigkeit? Ist die Phantasie der Kinder in dem Alter der beiden allgemein derart, dass solche „Ausführungen" in einem gewissen Maß vorkommen?

Endlich Fall 4. Das einzige Motiv ist die Lust am Quälen. Kaltblütig, ohne alles Mitleid begeht er die scheusslichsten Quälereien. Ja, hat der Junge denn überhaupt das, was wir Mitleid nennen? oder kennt er es so wenig, wie das 3jährige Kind, das seiner Puppe die Arme ausreisst, dem Hund das Ohr abreissen will? Ist es Rachsucht, die Sucht nach einem Vorteil, welche es dazu treiben? Ist unter den Verbrechen die Tierquälerei ein häufiges Vergehen, ist sie es unter den Altersgenossen? Ist das Kind, das seine Bestimmung in der Welt noch nicht übersehen kann, noch nicht beurteilen kann, was es der Pflege der Eltern verdankt, noch nicht erfassen kann, was Ehre, Schande ist, ist das schon so verroht, dass es sich mit „bösem Willen" über alles Gefühl hinwegsetzt, oder ist ihm die Gefühllosigkeit noch angeboren, wie dem 7jährigen Kinde, das gleichgültig erzählt: „Papa ist tot", und noch nicht überwunden durch Einsicht?

Ich kann mir nicht denken, dass jemand sagt, alle vier Kinder oder eines davon sind richtige Verbrecher.

Die ungeheuerlichen Beispiele sollten nur erzieherisch für das Weitere wirken. Wir kommen jetzt zu alltäglicheren Erscheinungen, zur Lüge und zum Diebstahl.

Der 17jährige Sohn reicher Eltern hat einen Schulkameraden bestohlen. Es wird festgestellt, dass derselbe von Jugend auf, vom 6. Jahre an gelogen und gestohlen hat. Alle Mittel sind versucht worden, dem Jungen das Lügen und Stehlen abzugewöhnen, Liebe, Hiebe, es ist ständig auf ihm herumgeritten worden. Mit 15 Jahren stiehlt er aus dem Portemonnaie eines Mantels auf dem Korridor einer zu Besuch weilenden bekannten Dame 2 M. und kann auf Vorhalt der Eltern nicht einsehen, dass das Unrecht sei. Er wird in fremde

Digitized by Google

Hände nach auswärts zu einem Gymnasiallehrer gegeben, der ihn nach 2 Jahren zurückschickt, weil er ihm das Lügen nicht abgewöhnen kann. Er stellt das Zeugnis aus, dass der Junge log, wo er es gar nicht nötig hatte. Bei einem zweiten Lehrer in Erziehung geht das Lügen weiter, schliesslich stiehlt er nicht für sich, sondern für einen andern.

Die Tatsache wird niemand bestreiten, der Junge hat „von Jugend auf" gelogen und gestohlen, die beste Erziehung hat es ihm nicht abgewöhnen können. Man hat ihn gar nicht anders gekannt, er ist so geboren. Ist das nun ein böses Kind? War es denn schon böse als es unter 15 Jahr, 8, 7, 6 Jahr alt war? Oder konnte es nicht wahrheitsliebend, ehrlich werden wegen Lahmheit des Verstandes, wie ein Kind nicht ordentlich gehen lernt, wenn es von Kindheit an gelähmt ist?

Die Mutter eines 12jährigen Mädchens gebildetem, angesehenem Stande angehörend, muss 4 Monate sitzen, der Vater verliert seine Stellung, weil die Eltern beide das Kind misshandelt haben. Warum? weil es ständig log, die Lüge bei ihm unausrottbar war. Der um ein Jahr ältere Bruder brauchte keine Schläge. Die Abscheu vor der Lüge, die Besorgnis, dass das Kind ein schlechter Mensch würde, veranlasste die Eltern mit Strenge, schliesslich mit Überschreitung derselben gegen die Neigung im Kinde anzugehen. Aber alles umsonst. Warum? weil es es noch nicht weiter gebracht hat, wie die kleinen Kinder, die sagen: ich bins nicht gewesen.

Ein 17jähriges Mädchen, Tochter eines Arbeiters, wird wegen Diebstahls verhaftet. Es wird festgestellt: Das Mädchen ist als Kind immer verlogen gewesen, die Mutter wusste nichts mit ihr anzufangen, versuchte vergeblich (!) das Kind in einer Erziehungsanstalt unterzubringen. Sie hat das mehrfach versucht. Das Kind brachte es bis zur 4. Klasse, wurde nicht konfirmiert. Nach der Schulzeit lag es der Mutter $^3/_4$ Jahr auf dem Halse. Ein Mitglied einer Damenkapelle wohnte im Hause und lehrte es Bassgeige spielen. Mit 15 J. verschwand es und war von einem Agenten in Berlin für eine Damenkapelle engagiert. Da gefiel es ihm

Digitized by Google

nicht, da es die anderen Mädchen hänselten und schlugen. Es bestahl diese Kameradinnen und verschwand mit einer Agentin nach einem Orte an der russischen Grenze, wo es an einem Theater mitspielte (!). Nach 2 Monaten verhaftet, sass es in Berlin 3 Wochen ab. Unmittelbar nach der Entlassung beschwindelte es einen Bäcker und erhielt sofort noch 3 Tage. Dann beging es in Hamburg verschiedene Diebstähle und Betrügereien und verschwand. In Braunschweig wegen Schwindeleien verhaftet, erhielt es 3 Monate, für frühere Diebstähle noch einen Monat zu. Dann kam es nach Hamburg in Untersuchungshaft, in der es 17 J. wurde. Wegen Schwachsinn wurde es dort freigesprochen und kam in eine Korrektionsanstalt, wurde dort mit 14 Tage diszipliniert, entwich zweimal hintereinander, wurde verhaftet und hängte sich auf, wurde losgeschnitten und nach dem Polizeikrankenhause gebracht, aus dem es sofort entwich, kam dann wieder in die Besserungsanstalt, entwich wieder, machte verschiedene Schwindeleien und wohnte bei Kontrollmädchen als Dienerin. Verhaftet und nach der Irrenanstalt gebracht, hatte es in der letzteren einen Tobsuchtsanfall. Von „Jugend auf“ gelogen, gestohlen, vagabundiert, aller Erziehung hat sie widerstanden.*)

Die letzten drei Fälle sind nicht so ungeheuerlich wie die ersten drei, dafür aber zeigen sie einen langen Raum, mehrere Jahre der Kindheit bis zum 12., die ganze Kindheit und die ersten Jugendjahre in zwei Fällen bis zum 17. Jahr und darüber. Ich meine, das sind Beweise.

Ich glaube, mancher „Zweifler“ wird sagen: ich habe eigentlich schon genug. Es kommt nun aber noch der direkte Nachweis des Schwachsinns. Alles Moralische lassen wir jetzt weg und beschäftigen uns allein mit der Intelligenz, dem

*) Anm. f. solche, welche mit Musik wenig vertraut sind. Das Erlernen der Bassgeige spricht hier nicht für besondere Intelligenz (s. oben). Die Art der Musik, für welche es ausgebildet wurde, ist so einfach gesetzt, besonders im Bass, dass die Ausübung sich zu Musik verhält, wie z. B. das Boherrschen der 1. Konjugation (Indikativ) im Lateinischen zur lateinischen Sprache. Es hat aber selbst darin in 5 Monaten nichts Rechtes gelernt und ist deshalb wohl geschlagen worden.

Digitized by Google

Verstande. Nur wenn der Verstand ein krankhafter ist, können wir sagen, der moralische Defekt ist krankhaft. Ist der Verstand aber auf der Höhe des Durchschnitts anderer Menschen, von gleichem Alter, gleicher Bildung, gleichen Standes, dann ist ein vorhandener moralischer Defekt „böser Wille", „Schlechtigkeit", „unmoralischer Sinn". Wir werden also entsprechend den Auseinandersetzungen im vorigen Kapitel prüfen: Gedächtnis und Urteilskraft, immer nach dem im letzten Satz gegebenen Maßstab.

Diese Prüfungen sind nicht leicht, d. h. es ist nicht leicht, nach dem Ergebnis zu sagen: das ist Schwachsinn. Wo hört die Dummheit auf, wo fängt der Schwachsinn an? Beides geht in einander über, doch besteht ein wesentlicher Unterschied. Ich will wieder ein verständliches Gleichnis bringen: Der Dumme hat wenig Geld, der Schwachsinnige falsches, der Dumme leidet an Mangel an Verstand, der Schwachsinnige an krankem Verstand. Das bischen Verstand, welches der dumme hat, ist richtig, er wird nicht imstande sein, schnell zu schliessen, zu begreifen, aber er begreift, sieht ein nach längerer Zeit, bei Nachhülfe, er wird nie imstande sein, ein Gelehrter im weitesten Sinne des Wortes werden zu können, aber er kann wohl eine selbständige Stellung in den sogenannten praktischen Berufen, die fast nur im Konkreten arbeiten, erringen, weil er innerhalb derselben die Welt, sich selbst richtig beurteilt, im kleinen Kreise, und weil vor allem sein bischen Verstand ausreicht, Einsicht in das Wesen der Moralgesetze zu haben. Er ist wie das kleine Kind, das unbeholfen geht, aber doch für sein Alter richtig geht; es leidet noch Mangel an Muskelkraft, der Willensmechanismus ist noch zu schwach. Ganz anders ein Tabeskranker (Rückenmarkschwindsucht). Er leistet vielmehr, aber er geht krankhaft. Hat jemand sehr wenig Geld, dann ist er in der Leistungsfähigkeit gleich dem mit vielem falschen. Medizinisch gibt es nun noch ein scharfes Unterscheidungsmerkmal, das ist die Nachkommenschaft. Es hat ganze Gemeinschaften gegeben, welche für dumm galten, die Böotier, die Schildbürger, die Schöppenstedter, in Frankreich, glaube ich, die Bewohner der Auvergne, Gascogne. Aber sie haben sich alle erhalten. Ganz sicher müssen sie eine gewisse Schwer-

Digitized by Google

fälligkeit gezeigt haben, sonst würden sie nicht die geschichtliche Bedeutung erlangt haben. Eine Gemeinde von Schwachsinnigen würde aus vielerlei Gründen aussterben. Allesd as ist nur gesagt, um einigermaßen den Unterschied zwischen Dummheit und Schwachsinn klar zu machen. In jedem Dorfe sind ja dumme Familien bekannt, aber es kommt von ihnen niemand in die Irrenanstalt, ins Gefängnis, sie leben manchmal recht wohlhabend, bleiben im Gewerbe, erhalten dasselbe. Ich werde nachher schlagende Beispiele bringen, wo jeder sagen wird, das ist Schwachsinn.

Zu finden, das ist Schwachsinn, das nicht — ist Sache der Begabung, eines gewissen Instinktes, nach einer gewissen Erfahrung, mitunter bringt ein Umstand auf die Spur. Diese Begabung ist in allen Schichten der Bevölkerung, auch bei beiden Geschlechtern vertreten. „Das ist nicht richtig", sagen die Laien. Wie das zu finden ist, darüber sagen die meisten Lehrbücher nichts. Das ist ein Zeichen, dass wir hier gerade wenig auf konkreter Basis uns bewegen, dass dafür „das Ermessen" eine Rolle spielt.

Es kommt das daher, dass sich ein allgemeines Schema nicht geben lässt wegen des so verschiedenen Bildungsgrades des zu Prüfenden. Beispiele zur Prüfung der Intelligenz gibt auf S. 31 die oben genannte Veröffentlichung 30 aus dem Gebiete des Militärsanitätswesens. Diese Anleitung z. B. passt für die Menge der Soldaten, welche vom Lande, aus den niedern Gewerben in den Städten stammen. Wollte aber ein Militärarzt dieses Schema z. B. auf Handlungsgehilfen (Nichteinjährige) anwenden, welche vielleicht bis III auf Mittelschulen gekommen sind, dann würde es schon nicht mehr passen, erst recht nicht bei einem Fähnrich. Beide würden die Fragen nicht nur wie Gesunde beantworten, sondern sich über dieselben wundern, d. h. es würden also falsche Resultate herauskommen. Es kann jemand diese Fragen beantworten und doch schwachsinnig sein. Selbst auf dem Übergang von der Bildung eines Handlungsgehilfen zum Knecht vom Lande würden sich noch manche finden, welche positiv reagieren würden, z. B. ein herrschaftlicher Diener, ein Vaters-

Digitized by Google

sohn, z. B. von einem Gutshofe, aus einer besseren Wirtschaft, ein Jagdeleve u. dgl. m.

Die Menge des Gedächtniswissens ist durch Schulkenntnisse erworben. Man könnte meinen, dass die Prüfung der Schulkenntnisse ein zuverlässiges Resultat ergäbe. Das ist aber im allgemeinen nicht zutreffend. Wir haben gesehen, dass Schwachsinnige, wenn auch mit Hängen und Würgen, bis in die Prima der Gymnasien gelangen, ja sogar durch das Examen gedrückt werden können, also doch ein immerhin höheres Quantum Wissen erreichen, ebenso ist es mit Fähnrichen. Andererseits werden bei einer Menge geistig Gesunder enorm geringe Schulkenntnisse festgestellt. Darin können gerade die Offiziere in den Instruktionsstunden Erfahrungen machen. Eine Menge Rekruten wissen nicht, wer Bismarck war, viele haben keine rechte Vorstellung (politisch-geographisch) von Deutschland, versagen in der einfachsten Bruchrechnung, kommt es doch in der Instruktion Einjähriger vor, dass keiner sagen kann, was ein Eid ist. Dann stellt sich der Sergeant ernst lächelnd hin und sagt: was nutzt Ihnen nun das ganze Studieren, wenn sie das nicht einmal wissen. Man frägt sich, was haben die Leute eigentlich in den Schulen gelernt? Vor wenigen Jahren hat einmal ein Offizier in dieser Hinsicht höchst wichtige Zusammenstellungen gemacht.

Nehmen wir nun einmal einen Primaner, einen Fähnrich, einen Abiturienten, wie soll er denn geprüft werden? Kann ein Arzt denn in den betreffenden Fächern prüfen, wenn es in Deutsch, Geschichte, Geographie der Fall sein sollte, hat er denn einen Maßstab für die Zensur? Von einer direkten Prüfung der Schulkenntnisse wird man bei solchem Bildungsgrad also ganz absehen. Man wird aber die Resultate des Schulbesuches feststellen, Sitzenbleiben, Klassenplatz, Nachhülfen, Zensuren. Man erhält dann das Resultat: schlechter Schüler. Würde es auf diesen Stufen aber heissen: guter Schüler (nicht nur etwa in Geschichte, Geographie, sondern deutschem Aufsatz, Mathematik, Sprachen), dann ist Schwachsinn eo ipso ausgeschlossen. Ein Schwachsinniger kann niemals einen guten deutschen Aufsatz machen. Unter

Digitized by Google

gut sind nicht die ersten gemeint, sondern alle, die bei selbstständiger Arbeit mitkommen.

Nehmen wir einen Kommis mit und unter Einjährigenbildung, vielleicht bis IIIb. Man wird da eher in die Versuchung kommen, gewisse Schulkenntnisse zu prüfen, Geschichte, Geographie, Religion, Rechnen (Regeldetrie); man wird meist keine grobe Unwissenheit finden. Auf Fragen, die viel höher standen, wie die im genannten Schema, antwortete mir ein solcher: ich wollte ihn wohl utzen, wurde gleich erregt und verbat es sich. Immerhin wird man auf dieser Stufe in dieser Richtung prüfen müssen, um „grobe Unwissenheit unter dem Durchschnitt" festzustellen. Ich würde z. B. die Fragen 12 bis 15, 17 im oben genannten Schema, die Schulkenntnisse betreffen, folgendermaßen umändern: Was ist ein Jahr, ein Monat? Welche Tiere gehören zu den Wirbeltieren? Wenn $1\,^1/_2$ Häringe 15 Pfg. kosten, wieviel kosten 17? Wieviel bringen 1000 M. zu $3\,^1/_2\%$ in einem Jahre Zinsen? Ich würde fragen, welche Staaten bilden Deutschland, wovon wird es begrenzt? Was ist eine Republik? Wer führte den 30jährigen, den 7jährigen, die Freiheitskriege, den Krieg 70/71, was hatten die Kriege für eine Bedeutung? Was wissen sie von Luther? Was bedeutet die Taufe, das Abendmahl? Wodurch unterscheiden sich Christen und Juden im Glauben? Welche Religion haben die Türken? und ähnliches. Solche Fragen werden auf dieser Stufe von Schwachsinnigen oft noch beantwortet, wenn aber nicht, dann sind sie von Wert. Auffallende Unwissenheit in Schulkenntnissen, auf allen Gebieten derselben, sind ein Avis für Schwachsinn.

Nehmen wir endlich „den Mann aus dem Volke", der häufigst vorkommende Fall. Ich abstrahiere nur von der Praxis. Schwachsinnige, die mit Raffinement gestohlen, betrogen, einen Meineid geschworen hatten, leisteten folgendes:
Wie viel Tage hat ein Jahr? ich weiss nicht.
„ „ „ „ Februar? 39, 38.
„ „ „ „ Januar? 39.
Wann war das Jahr 1? als die Welt geschaffen wurde.
7. Gebot, 5., 6., 8.? ich weiss nicht.
In welcher Provinz sind Sie geboren? ich weiss nicht.

Digitized by Google

Wieviel Erdteile? ich weiss nicht.
In welchem Erdteil liegt Deutschland? für sich allein.
Wie heisst die Hauptstadt von Preussen? ich weiss nicht.
Was ist Hamburg für eine Stadt (geb. in Wandsbeck)? ich weiss nicht.
Woher kommt die Elbe? aus der Oder.
Wo geht sie hin? ins Meer.
In welches? ich weiss nicht.
Wer war Bismarck? ein Mann.
Wo wohnte er? ich weiss nicht.
Wer war Luther? ein heiliger Mann.
Was ist der Papst? der Pastor.
Wo wohnt er? in der Kirche.
Wieviel Erdteile? ich weiss nicht.
Wann feiern wir Sedan? im Frühjahr.
Wer kämpfte bei Sedan? ich weiss nicht.
Wann war der letzte Krieg mit den Franzosen? vor 4 Jahren.
Wo wohnen die Buren (z. Z. des Krieges)? in Deutschland.
$5 \times 6 = 30$.
$7 \times 8 =$ (Pause) 56.
$8 \times 9 = 72$.
$5 \times 17 =$ 105, nach Vorhalt 85.
$7 \times 13 = 81$, nach Vorhalt 91.
$34 + 19 = 53$.
$27 + 14 = 41$.
$117 - 34 = 77$, versucht lange, sagt dann, das kann ich nicht.

Das Lesen geht langsam, der Inhalt wird aber im ganzen richtig angegeben.

Wenn 3 Apfelsinen 20 Pf. kosten, wieviel 1? $6^1/_2$, $6^1/_4$, ich weiss es nicht.

(Ein gleichzeitig immer zu zweit gefragtes 15jähriges Kindermädchen, welches auch zur Beobachtung in der Anstalt war, beantwortete alle Fragen schlagfertig, die letzte mit den Worten: 7 Pf., denn für $6^2/_3$ verkauft kein Mensch eine Apfelsine. Sie wurde für nicht krank erklärt nach sonstigen Ergebnissen der Untersuchung.)

Die Kranke wusste nicht, weshalb sie in der Anstalt war,

Digitized by Google

sie war in dem Erregungszustand (s. o. die Bassgeigerin) eingeliefert. Sie war ein zutunliches, williges Mädchen. Sie wollte nicht krank sein, hatte überhaupt von ihrer ganzen Situation keine Ahnung. (Sonst wird der Beschluss der Beobachtung in der Anstalt verkündet oder zugestellt.) Simulation war ganz ausgeschlossen.

Diese Ergebnisse stehen so weit unter dem Durchschnitt, dass Sachverständige daraus auf Schwachsinn schliessen werden. Das Gesamtergebnis ist doch zu blödsinnig. Einzelne Unwissenheiten würden auch hier nicht in Betracht kommen; sie weiss z. B. nicht, wer Napoleon ist, kann ausser der Oder keinen Fluss nennen, kann nicht eine Grenze von Deutschland angeben usw. Militärärzte haben die beste Gelegenheit, Intelligenzprüfungen an den Lazarettinsassen vorzunehmen, es wird sich da ein unterstes Bildungsniveau finden lassen. Bei einem solchen Resultat können sie die Diagnose auf Schwachsinn stellen. Umgekehrt sprechen bessere Resultate nicht gegen Schwachsinn, d. h. soweit es sich um das Gedächtnis handelt.

Nächst den Schulkenntnissen sind es gewisse alltägliche oder häufige Wahrnehmungen, welche gedächtnismäßig im Gehirn festsitzen. Dahin gehört die Unterscheidung von den einfachsten Maßen und Gewichten, Geld, Briefmarken, des Datums (obige wusste nicht mal den Monat), der Eisenbahnklassen, der Preise der gewöhnlichsten Nahrungsmittel, der Jahreszeiten, der Konfessionen (ein Schwachsinniger wusste gar nicht, was ein Jude ist), der grossen Feste, der verschiedenen Truppen, gewisser Krankheiten, Todesjahr der Eltern, Entfernungen der nächsten Orte der Heimat u. dergl. m. Obige hatte den ganzen Burenrummel mit erlebt, die kleinen Kinder spielten ihn auf der Strasse und sie meinte, die Buren wohnten in Deutschland. Wahrscheinlich hat sie eben nur die Kinder gemeint. Zeitungen lesen viele jüngere Dienende in Stadt und Land nicht, selbst viele tüchtige ältere Dienstmädchen nicht. Auch hier muss immer individualisiert werden. Viele höhere Töchter (auch Ärzte) wissen nicht, was ein Pfund Hammelfleisch kostet.

Sprechen somit leidliche Schulkenntnisse nicht gegen

Digitized by Google

Schwachsinn, so lassen doch grobe Unwissenheiten in Schulsachen und Angelegenheiten des alltäglichen Lebens auf Schwachsinn schliessen, sind ein Avis.

Von alleiniger Beweiskraft ist aber der Nachweis der Urteilsschwäche, er ist der eigentliche direkte Beweis. Was Urteilsschwäche heisst, wollen wir erst praktisch demonstrieren. Wir fangen wieder bei den Gebildeten an, weil sie da vorkommenden Falls viel greller hervortritt. Mir ist wiederholt von Ärzten, Juristen die Frage gestellt: was ist denn Urteilsschwäche?

Ein Graf, Abiturient, Vaters Sohn, besucht ab und zu Wirtschaften in der Kreisstadt. Er führt dann „alte Klassiker" bei sich, liest in denselben, teilt mit, dass es solche seien, und liest auch Stellen aus denselben vor. Ein Wirt, bei dem er und ich verkehrten, erzählte mir zuerst von ihm und meinte verschmitzt lächelnd: „der muss nicht richtig sein". Später bekam ich den Abiturienten zu sehen, in der Wirtschaft mit Ovid, wie beschrieben. Die Wirte schüttelten die Köpfe. Nicht lange nachher war Hochzeitstag des Grafen mit einer Dame aus der besten Gesellschaft. Die Fahrt zur Trauung stand bevor, wer aber nicht erschien, war der Herr Bräutigam. Es wurde gewartet, man schickte nach dem Hotel. Ein Herr fand ihn am Fenster sitzend, „einen Klassiker" lesend. Die Sache wurde bekannt und von den Leuten als „nicht richtig" bezeichnet. Die Trauung fand statt. Wunderliche Verwicklungen führten ungefähr ein Jahr später zur Einleitung der Entmündigung, Ehescheidung, wegen angeborenen Schwachsinnes.

Was hier vorliegt, ist Urteilsschwäche, auf welcher sich eine gewisse Gefühlsschwäche aufbaut. Sollte hier ein Staatsanwalt nicht der Ansicht der Wirte und Leute sein, dann ist er in Theorien der Studierstube befangen. Ich glaube, es wird sich aber keiner melden. Zweifelt überhaupt hier ein Leser noch, will er hier deuteln, drehen? dann, ja dann!

Ein Graf befand sich nach dem Abiturientenexamen bei den Eltern, die in der Nähe einer Garnisonstadt wohnten. Der Abiturient konnte sich für keinen Beruf entscheiden. Im Hause verkehrten viele Offiziere. Der junge Graf war allgemein be-

Digitized by Google

liebt wegen Freundlichkeit gegen jedermann, man wunderte sich nur in der Verwandtschaft und Bekanntschaft, dass er kein Streben für einen Beruf zeigte. Eines Tages war er in der Garnison und unterhielt sich auf der Strasse mit einem Sattlermeister in seinem Arbeitsanzug. Es kam ein ihm bekannter Offizier vorbei und grüsste den Grafen. Dieser hielt ihn an und stellte ihn (!) dem Sattlermeister vor. Der Sattlermeister äusserte dann zu andern: der junge Graf müsste nicht richtig sein. Phantastereien (er hatte sich eine ganz wunderliche Jagduniform bestellt) führten dann zum vorübergehenden Aufenthalt in einer Anstalt. Er blieb dann Vaters Sohn. Der Sattlermeister!

Ein Fähnrich hatte Kameraden bestohlen, um Geld in mehrfach kleineren Posten. Er war der Sohn reicher Eltern. Von der Mutter war ihm s. Z. gesagt worden: wenn du Geld brauchst, darfst du nur schreiben, kannst auch schlimmsten Falles mal zum Juden gehen. Als er schon kleine Beträge gestohlen hatte, kam er auf Urlaub. Gelegentlich desselben freiwillig angebotenes Geld seitens der Eltern wollte er nicht annehmen, liess sich das Reisegeld für die Rückreise aufdrängen! (Er stahl, wo er es nicht nötig hatte.) Lange Zeit vorher, vielleicht über ein Jahr, hatte er einmal im Auslande sämtlichen Kameraden auf dem Schulschiff „die Stiefeln geputzt", ganz unaufgefordert. Einmal hat er der ganzen Stube Esswaren gekauft, ohne allen Grund, kein Kamerad vermochte das zu erklären. Kameraden sagten aus: mitunter ist er ganz merkwürdig, ganz unmotiviert bekommt er Heiterkeitausbrüche; er macht sich aus Auslachen nichts, er galt als Sonderling.

Kameraden wurden im Termin gefragt, wie sie über „das Stiefelputzen" dächten. Die meisten wussten nichts zu sagen, einige erklärten es als „Moralischen", weil er Katholik sei. Er selbst bestritt letzteres, der Vater befragt, erklärte mit Kopfschütteln: i wo. Das Gericht fühlte wohl etwas, denn ca. 20 Fähnriche mussten sich darüber äussern. Der Ankläger trat dem „Moralischen" bei.

„Jeder Zeit schreiben zu können", „zum Juden gehen zu können", „angebotenes Geld ausschlagen", „das Stiefelputzen",

Digitized by Google

dazu „das sich aus dem Auslachen nichts machen!“ Aber es geht noch weiter.

Er war in einer Provinzialirrenanstalt 6 Wochen auf seinem Geisteszustand beobachtet worden. Das Gutachten sagt: „er war ganz vergnügt“, „antwortete mit lachendem Munde“, „spielt lebhaft Karte“, „schliesst sich an einen ungebildeten Untersuchungsgefangenen an“, „wischt mit Staub“*) (preussischer Fähnrich, der kurz vorher im Offiziersexamen durchgefallen war).

Befragt, was ihn zur Marine getrieben, gab er an: zur Marine trieb mich alles, was an Bord war (das Konkrete).

Diesen Fähnrich hatte ich 3 Jahre vorher privatim als Obersekundaner untersucht. Ich stellte fest, dass er von Kindheit an gelogen und gestohlen hatte, dass er als unerziehbar von einem Gymnasium auf das andere geschickt worden war.

Er kam nun auf ein drittes Gymnasium in nächster Nähe des elterlichen Wohnsitzes, wiederum in Pension zu einem Professor. Aus dieser Zeit liegen folgende Vorkommnisse vor: 1. Er erhält eines Tages eine Karte von den Eltern durch die Hand des Professors, durch die alle Postsachen gehen. Er lässt die Karte zwei Tage auf seinem Tisch liegen. Zwei Tage darauf präsentiert er dem Professor die Karte im Gymnasium mit dem Bemerken, er habe sie eben vom Briefträger bekommen und solle nach Haus kommen. Der Professor erwiedert ihm: „Aber mein Sohn, der Briefträger gibt überhaupt doch keine Sachen im Gymnasium ab!“ und konstatiert, dass er durch einen Tintenfleck, der noch feucht war, den Stempel unkenntlich gemacht und mit Blei an den Rand selbst die Notiz geschrieben: komme zu uns.

In der ganzen Sache liegt eine Urteilsschwäche, die bei einem Sekundaner auffällig ist. Einmal war das ganze Manöver gar nicht nötig, da er die Erlaubnis auf einfache Bitte erhalten

*) Kranke in Anstalten werden auf Anordnung des Arztes ihrem Stande entsprechend beschäftigt. Ein Arzt wird einen Fähnrich in Untersuchung nicht mit Hausarbeit beschäftigen, hier hatte der Wärter den Fähnrich dazu angehalten und einen willigen Mann in ihm gefunden. Die Fähnriche, die ich gekannt habe, hätten sich darüber beschwert, es sich verbeten. Freilich waren die alle gesund.

Digitized by Google

hätte (Lüge, wo es nicht nötig war), er hätte auch ohne Erlaubnis die Eltern besuchen können (es ist das angegeben), die in einer halben Stunde zu erreichen waren. Dann ist die Sache doch zu dumm angefangen, bei dem Professor eine Leichtgläubigkeit vorausgesetzt, die keiner seiner Altersgenossen angenommen haben würde. Immerhin ist das Vorkommnis allein bedeutungslos.

2. Ein anderes Mal erwischt der Professor ihn im Speisekeller, wie er eine Flasche Bier sich aneignen will. Er macht ihm die gebührenden Vorwürfe und Belehrungen. Dieser lässt alles über sich ergehen. Hinterher stellt sich heraus, dass er vor der Tat dem Mädchen 10 Pf. zur Bezahlung und Ersatz des Bieres gegeben hat, in der kleinen Sache also bona fide gehandelt hat. Davon sagt er aber dem Professor kein Wort, der das wunderlich findet. Dass er also das legale Verteidigungsmittel als Mensch über 16 Jahren nicht benutzt, darin liegt eine Schwäche. Der Gesunde würde das sofort getan haben.

3. Einem Mitpensionär entwendet er einige Marken aus dessen Album und gibt sie seiner Schwester, dann nimmt er das ganze Album mit nach Haus, für die Schwester. Als das Fehlen bemerkt wird, meldet er sich nicht. Zu Haus lässt er aber das Album offen umherliegen, obwohl ihn der Mitpensionär mitunter im elterlichen Hause besuchte, auch nachdem die Marken daraus ins Album der Schwester translociert waren. Der Professor fasste Verdacht auf ihn (!) und fragt die Eltern. Da wird also nun das Album gefunden. Die Schwäche liegt darin, dass er, nachdem das Album gesucht wurde, dasselbe nicht vernichtete, sondern sorglos umherliegen liess, dass es der Bestohlene selbst einmal finden konnte. Nebenbei hat er selbst keinen Vorteil von der Sache gehabt, denselben einem andern unaufgefordert bereitet. Diese Sache kam dem Professor so wunderlich vor, dass er riet, einen Nervenarzt zu konsultieren.

4. Von der Mutter wird mir ein Brief von ihm als Beweismaterial ins Haus gesandt. Die Mutter (der Vater war abwesend) war verreist und hatte ihm eine Summe Geldes für eine mehrtägige Radtour nach Z. gegeben. Es waren Ferien, die er aber in der Pension verbrachte. In dem Briefe hatte er die Tour beschrieben und Rechnung gelegt. Ich konnte an dem Briefe

Digitized by Google

nicht das Geringste finden. Die Mutter teilte mir beim nächsten Besuch mit, dass er die Reise gar nicht gemacht, sondern das Geld mit Freunden in der Stadt verbummelt habe. Na, sage ich, das machen andre auch. Bis hierher hatte ich nach Lage der Sache nur den Verdacht, dass es sich um Schwachsinn handeln könne, ohne ihn zu äussern. Nun höre ich aber noch folgendes: Er hat, um den Professor zu hintergehen, die kritischen Nächte im elterlichen Hause geschlafen, was die Mutter natürlich sofort durch das Mädchen erfuhr, während sie etwas später den Brief empfing, Wie der Blitz fuhr nun die Gewissheit in mich, dass Schwachsinn vorliege, es war mir zweifellos. Den nächsten Schluss, dass er sich so selbst hineinreiten musste, unwiderruflich, hatte er nicht machen können, mit $17^1/_2$ Jahren als Obersekundaner! Als ich ihn über die Sache explorierte, meinte er verlegen, es sei gerade ein Mädchen abgegangen; als ich ihm erwiderte: „Sie haben doch zwei", wusste er nichts mehr zu sagen.

5. Er hat die moderne Manie, aller Welt Ansichtskarten, mehrere an einem Tage an dieselbe Person, zu schicken. Darin ist an sich nichts Krankhaftes. „Aber," sagt er eines Tages zur Mutter, „weisst du, warum ich immer soviel Postkarten geschrieben habe? Der Onkel (Postdirektor) hat mir gesagt, was die Post verdient, kommt der Flotte zugute." Bei der Exploration bestritt er, einen Scherz haben machen zu wollen, sondern es sei der Gedanke für ihn das treibende Motiv gewesen. Für mich ist das Schwachsinn, ich räume aber ein, dass nicht jeder derselben Ansicht sei. Ein gesunder, patriotisch gesinnter Sekundaner würde bei seinem Taschengeld einen baren Betrag einmal gegeben haben.

6. Er kauft teure Marken und verschenkt dieselben an Damen, für die er sonst kein Interesse weiter hat. Ebenso kauft er hinter dem Rücken der Eltern auf deren Namen für andere Schüler Bücher, zum Teil ohne deren Verlangen. Tut so etwas ein gesunder Sekundaner?

7. Vor einigen Tagen sagt er zur Mutter, wenn er soviel Millionen hätte, wie Cecil Rhodes, würde er Kriegsschiffe kaufen und bemannen. Als ich ihn explorierte, erklärte er das nicht für Scherz, nahm auch die Belehrung (Obersekundaner von

Digitized by Google

fast 18 Jahren), dass nur ein Staat eine Kriegsflotte halten, er sie ihm höchstens schenken könne, höchst matt und gleichgültig auf.

8. In zwei verschiedenen Terminen fragte ich, was ihn zur Marine treibe. Die Termine lagen acht Tage auseinander. Das erste Mal antwortete er, frühere Mitschüler seien Marineoffiziere geworden, und denen gefiele es. Das zweite Mal, er habe einmal in Kiel das Bedienen einer Kanone auf einem Kriegsschiffe gesehen, und das habe ihm so gefallen. Auf meinen Vorhalt, dass er als Offizier doch keine Kanonen bediene, dies ja auch nur ein Teil des Dienstes sei, zuckte er mit der Achsel. Auf die Frage, ob ihn vielleicht das Besuchen fremder Länder reize, antwortete er: „O ja, das wohl auch." Die Frage, ob er sich zur Marine hingezogen fühle, weil der Kaiser eine Vorliebe für sie habe, beantwortete er direkt mit Nein, ebenso die Frage, ob er die Stellung des Offiziers wegen ihres Ansehens und ihrer politischen Bedeutung für erstrebenswert halte; was Offiziersein bedeutet, ist ihm überhaupt ganz fremd. Auf die Gefahren im Torpedobootsdienst aufmerksam gemacht, dass er da leicht das Leben verlieren könne, antwortete er ohne alle Betonung, das wäre ihm ganz gleichgültig, aber nicht aus patriotischer Begeisterung für die Sache, wie es beim echten Soldaten zutrifft, sondern er sagt: „Es ist mir ebenso gleich, als wenn ich hier auf dem Wasser beim Segeln verunglückte". Das Leben hat für ihn keinen Wert, aber nicht in dem Sinne, dass er bereit wäre, es für eine ideale Sache hinzugeben. Das ist eine schwachsinnige Beurteilung des Lebenswertes.

Schliesslich bekam ich einige Aufsätze zu sehen, zu denen auch die Mutter selbst die Themata gestellt hatte. Wir wissen alle, was an solchen geleistet wird. Sie waren auch darnach, mit sinnlos abgeschriebenen Stellen. Allein sind sie wertlos, aber im Zusammenhang mit der bisherigen Schilderung ergänzen sie das Bild intellektueller Schwäche.

Bei Angehörigen der unteren Stände ist für den Nachweis der Urteilsschwäche meistens nicht soviel und so auffallendes Material vorhanden. Die in jeder Richtung einfacheren Verhältnisse, die viel geringere Sorgfalt der Beobachtung in ihren Kreisen lassen die Urteilsschwäche weniger deutlich hervortreten,

Digitized by Google

ja es kann der Sachverständige in seinem Urteil höchst zweifelhaft werden, durch ungekannte Zwischenvorfälle oder solche, an welche im Augenblick nicht recht gedacht worden ist, noch getäuscht werden. Ein 19jähriges Mädchen aus dem Handwerkerstande hatte mit einem anderen fast gleichaltrigem Mädchen einen Meineid geschworen zur Belastung eines jungen Menschen. Das Motiv war Rachsucht, weil sich derselbe um das Mädchen nicht kümmerte, sich nicht für dasselbe interessierte, dasselbe nicht grüsste. Sie hatte es bis zur 2. Klasse gebracht (alles, was nicht Intelligenz betrifft, lassen wir hier weg). Einfache Rechenexempel werden gelöst, mit Ausnahme von Divisionen z. B. $\frac{81}{7}$ welches nach langer Dauer und mit Hilfe gelöst wird. Ebenso dauert es sehr lange, ehe sie den vierten Teil von 8 nennen kann. Von Bruchrechnung versteht sie gar nichts, $^1/_4 . ^1/_2$ bekommt sie nicht heraus. Orthographie ist genügend, Stil ebenso. Sie kennt die 10 Gebote, Bedeutung der Taufe, Konfirmation, des Abendmahls. Sie weiss, dass sich die Erde in einem Tag um die Sonne dreht, der Mond in einem Monat um die Erde, sein Licht von der Sonne erhält, dass ein gewöhnlicher Dampfer 14 Tage nach Amerika fährt, kennt 4 Erdteile: Deutschland, Asien, Afrika, Amerika; keine Grenze von Deutschland, kennt die Hauptstadt von Preussen nicht, weiss nichts von der Stellung Hamburgs, es könnte zu Preussen, Deutschland gehören, kennt ausser Deutschland keinen europäischen Staat. Sie weiss genau mit Luther Bescheid, mit 70/71, Sedan, von 66 weiss sie gar nichts, nicht, wer Bismarck war, nennt Friedrich d. Grossen einen berühmten Feldhern aus 70/71. Moltke sei ein Schmied gewesen (Verwechslung mit Bismarckbilder), der Hamburger Senat sei „ein Mann“ (im Landgebiet geboren und in der Stadt gedient). Sie kennt die Preise der einfachsten Nahrungsmittel, (Butter, Ei, Brot, Zucker, Milch). Von den Buren weiss sie, dass sie in Afrika wohnen, meint, sie kämpften gegen die Chinesen. Sie weiss nicht, dass wir in letzter Zeit mit den Chinesen zu tun gehabt. (Das oben genannte 15jährige Mädchen wusste genau um alles Bescheid) u. a.

Aber über das Wesen des Meineids war sie völlig orientiert,

Digitized by Google

insbesondere über seine Folgen (s. später). In einem Briefe an die Eltern zeigte sie volle Einsicht in die ganze Sache, Treue, Liebe zu den Eltern. Sie gab an, die Liebe zu den Eltern empfinde sie für Alles, was diese an ihr getan hätten, sie schäme sich dahin zurückzukehren, möchte aber doch nirgends anderswohin. Sie wusste genau, weshalb sie in der Anstalt war u. a.

Der Leser wird einsehen, dass die Schulkenntnisse schlecht, aber nicht derart waren, wie die vorher von der Bassgeigerin festgestellten. Aus den Schulkenntnissen konnte man allein auf Schwachsinn nicht schliessen. Auffallend gut zeigte sie sich in ihrem Gefühl, in ihrem moralischen Verständnis.

Ich verneinte im schriftlichen Gutachten die Voraussetzungen des § 51, erklärte sie für minderwertig, der Nachweis der Urteilsschwäche fehlte. Das Verhalten in der Verhandlung legte letztere aber klar.

Als ich den Saal betrat (sonst war nur Verteidiger, Diener und die Angeklagten anwesend) „lächelte sie mich freundlich an," die Genossin weinte, verbarg das Gesicht. Als die Geschworenen eintraten, sah sie auch zu ihnen mit einem „freundlichen Lächeln," die andere war wie vorher. Bei der Vernehmung gab sie ruhig, freundlich Antwort, als ob sie die Sache nichts anginge, das Ganze schien ihr „Theater" zu sein. Sie hatte viel Liebschaften gehabt, als Zeuge dafür sollte ein Liebhaber auftreten. Nach dem Aufruf erschien im Saal ein ca. 16jähriger Bengel, ein Kopf kleiner wie sie (ein ausgewachsenes, hübsches Mädchen) mit Händen in den Hosentaschen, harmlos, der nicht wusste, was er sollte, alles im Saal musste lächeln oder lachen, der kleine Kerl und die Angeklagte auch. Man liess ihn wieder laufen. Man hatte einen fixen Kerl erwartet. Trotz der guten Befunde über die moralische Einsicht, änderte ich mein Gutachten und erklärte die Angeklagte für schwachsinnig im Sinne des § 51 St. G. und sprach mein Verwundern über die moralische Einsicht aus. Der Verteidiger stellte nach mir fest, die Angeklagte gab es zu, dass der Geistliche in der Untersuchungshaft in der Zeit zwischen Entlassung aus der Anstalt und Termin gerade über alle diese Punkte mit ihr eingehend gesprochen. Es erfolgte Freispruch nach kurzer

Digitized by Google

Beratung. Der „Patentzeuge“ hatte ihn bewirkt, das war mir mit seinem Auftreten sofort klar (das Lachen im ganzen Saal). Er war das Konkretum der Urteilsschwäche neben dem sonstigen auffallenden Verhalten. Auch dieses Mädchen war in der Anstalt die willigste Person.

Nehmen wir die Bassgeigerin. Das Kind war nicht zu erziehen gewesen. Das geht uns aber hier nichts an. Man hatte nur die Basis, dass sie es nur bis zur IV. Klasse gebracht und die „grobe Unwissenheit“ in Schulsachen. Aber: „Der Papst ist der Pastor und wohnt in der Kirche“, „Die Buren wohnen in Deutschland“, das ist doch wohl genug Urteilsschwäche. So grobe Gedächtnisschwäche wie hier ist immer verbunden mit Urteilsschwäche. Die Strafverfolgung wurde niedergeschlagen.

Endlich noch einen krassen Fall. Ein 16jähriger Knecht hatte aus Rache Brandstiftung angelegt. Er wusste genau, dass er Unrecht getan, wusste auch sonst, was Recht und Unrecht ist. Der Physikus erklärte ihn für gesund. Der Mensch hatte ein ganz degeneriertes Aussehen, schlürfenden Gang, vornüber gebeugte Haltung, Froschmaul, konnte die einfachsten Aufgaben nicht rechnen. Was ich mit ihm vornahm, war mit dem Wärter abgemacht. Ich nahm ihn allein vor, stellte ihn zur Rede, er gab alles zu, und ich sagte ihm, dass ich ihn zum Tode verurteilte. Er verzog keine Miene, ich liess ihn damit gehen. Er ging auf seinen Platz und zupfte wieder Federn, wie vorher, der Wärter fragte ihn, was ich gesagt: er teilte gleichgiltig mit, dass ich ihn zum Tode verurteilt hätte. Er war unter Aufsicht. Er ass dann Abendbrot, wie immer und schlief ruhig. Am andern Morgen folgte er dem Wärter willig, als dieser sagt: nun kommen Sie mit. Ich begnadigte ihn und er ging ebenso ab, wie er gekommen war. (Das vielleicht grausam erscheinende Experiment war völlig harmlos und ungefährlich, denn ich sah genau voraus, wie er sich verhalten würde.) Er war ein hochgradig Schwachsinniger und doch wusste er auswendig, was verboten ist. So haben wir in allen diesen Fällen die Urteilsschwäche im Auffassen, im Verhalten des Betreffenden festgestellt ohne die Unmoralität selbst damit zu berühren, wir haben uns auf geistigen Gebieten bewegt, die

Digitized by Google

mit dieser nichts zu tun haben, d. h. auf rein verstandlichem Gebiete. Ist sie aber auf diesen erwiesen, dann ist der Verstand zurückgeblieben, dann ist die Einsicht in die Morallehren wegen Schwachsinnes nicht möglich. Mir ist öfters gesagt, aus den Lehrbüchern lasse sich nicht so deutlich ersehen, was Urteilsschwäche sei. Ich glaube, diese Beispiele werden manchen sicherer machen. Auch glaube ich, dass von „Theorien der Studierstube" hier nicht die Rede gewesen ist. Nachdem der „Patentzeuge" die Geschworenen zum Lachen gebracht, ich mein Gutachten geändert hatte, appellierte der Staatsanwalt an den gesunden Menschenverstand unter Warnung vor den Theorien der Studierstube. Wäre er ein Praktiker gewesen, dann hätte er nach dem Auftreten des Zeugen die Sache verloren gegeben, denn sie war rettungslos verloren. Die Geschworenen hatten mit ihrem Lachen das Urteil schon gesprochen.

Fragen zur Gedächtnis- und Urteilsprüfung müssen derart sein, dass sie ohne Weiteres beantwortet werden können. Ich würde z. B. nicht die Frage stellen, wieviel Beine hat ein Maikäfer? Eine Menge gesunder Erwachsener würden zaudern, darauf einen Eid zu leisten. Auch würde ich einen jungen Menschen aus dem Volke nicht nach dem Unterschied zwischen Mord und Todschlag fragen. Manche vollsinnige Dame antwortet darauf ungefähr: Mord ist Töten z. B. mit Gift, Erwürgen, Todtschlag mit dem Beil. Ein befähigter Obersekundaner antwortete in demselben Sinne, eine 30jährige tüchtige Wärterin: „da quäle ich mich nicht drum." Ich habe diese Frage öfters in Gutachten gefunden. Dagegen habe ich einen Schwachsinnigen (Körperverletzung), nicht einmal leichten Grades beobachtet, der das ganz genau wusste (das hatte er in seinen kriminalistischen Studien begriffen). Auch Fragen, was ist Tapferkeit, Dankbarkeit, Ehrgefühl, Kindes-, Nächsten-, Vaterlandsliebe sind von sehr geringem Wert. Sehr viele Schwachsinnige beantworten diese Fragen. Jedenfalls darf man aus positiver Beantwortung noch nicht auf Ausschluss von Schwachsinn schliessen.

Das höhere Begriffs- und Gefühlsleben muss man auf indirektem Wege festzustellen suchen. So fragte ich in diesem Sinne (Ehrgefühl, Schande, Schamhaftigkeit) die Bassgeigerin,

Digitized by Google

warum haben Sie sich im Gefängnis aufgehängt? Weil ich keine Freiheit haben sollte. Damit war die Abwesenheit aller höheren Gefühle festgestellt. Die Unbehaglichkeit an sich liess sie das Leben so gering einschätzen. Um an dem Fähnrich das höhere Gefühlsleben festzustellen, fragte ich ihn, warum sind Sie Offizier geworden? (s. oben). Die Antworten ergaben die Abwesenheit aller der höheren Begriffe und Gefühle, (oben genannt) welche sonst dazu treiben, dem Stande angehören zu wollen. Oft kommen die Kranken bei Fragen: warum soll man nicht stehlen, betrügen, Meineid schwören? nur bis zu der Antwort: weils bestraft wird. Richtig zu fragen ist Sache der Begabung und Erfahrung. Es lassen sich keine Regeln für alle Fälle geben. Der zuverlässige Sachverständige wird gegebenen Falls immer die Fragen finden. Deshalb ist die Feststellung „moralischer Schwachsinn" nicht jedermanns Sache.

Ein Moment, welches der Laie oft gegen Schwachsinn ins Feld führt, ist das Raffinement in der Ausführung einer strafbaren Handlung. Dagegen muss Verschiedenes erwidert werden. Einmal besteht oft ein Raffinement überhaupt nicht, es scheint nur so, bei näherem Zusehen zeigt sich die Urteilsschwäche. Oder aber man gebraucht die Bezeichnung „Raffinement" falsch, wenn eine Schlussbildung der einfachsten Art vorliegt. Die Schlussbildung in der konkreten Welt ist ja beim Schwachsinnigen nicht hohen Grades erhalten, also bei allen fraglichen Fällen. Meist oder immer handelt es sich in der „Verbrecher-Logik" nur um Schlüsse im Konkreten. Dann ist erwiesen, dass auch andere schwere Geisteskranke, welche jeder Laie für solche hält, in der Ausführung von Verbrechen, Entweichungen oft ein tatsächliches Raffinement an den Tag legen, worüber der Gesunde staunen muss. Darüber liessen sich dicke Bücher schreiben. Die zweckmässig ausgeführte Handlung spricht auch sonst nicht für geistige Gesundheit. Ich erinnere an den Somnambulismus bei Hypnose, Epilepsie, Hysterie. Ich habe eine Kranke letzterer Art gehabt, die Nachts aufstand und die Kühe molk, am andern Tage von nichts wusste, ein einfaches Landmädchen, deren somnambulen Zustand die Verwandten und Bekannten erkannt hatten. Die Zustände sind

Digitized by Google

allgemein wenig bekannt, kommen auch selten vor. Aber ein Beispiel kennt jeder Laie d. i. zweckmässiges, raffiniertes Handeln im Rausch, von dem man am andern Tage nichts mehr weiss, nicht die Spur. Das Fehlen der Erinnerung spricht für das Krankhafte. Es kommt hinzu, dass der Schwachsinnige seine ganze Aufmerksamkeit auf die Konkreta richtet, welche seinem Vorhaben nützlich oder schädlich sein können, auf einen engen Kreis. Mitunter werden solche Schwachsinnigen „praktische Menschen" genannt, so auch der Fähnrich, von dem gesagt wurde, er habe Sinn für das Praktische. Er wollte Offizier werden, weil ihn „alles an Bord interessierte," weil er einmal „das Bedienen einer Kanone" gesehen. Für die Mission des Offiziers, die Stellung, die Bedeutung der Flotte war er unempfindlich, so weit reichten seine Begriffe nicht.

12. Der moralische Schwachsinn vor Gericht.

Wie schon im 2. Kapitel gesagt, spielt der moralische Schwachsinn vor Gericht keine glückliche Rolle. Einmal liegt es daran, dass Richter, Laien von ihm selbst zu wenig wissen, dann, dass die Sachverständigen oft uneinig sind, oder den Laien zu wenig überzeugen. Wer als Irrenarzt nicht nur in der Anstalt, zu Haus mit Kollegen verkehrt, sondern unter Menschen allerlei Art, wird die Erfahrung machen, dass bei grossen Prozessen recht absprechend über die Sachverständigen in vielen Fällen geurteilt wird. Da heisst es, was soll das heissen „Mangel an ethischer Begriffsbildung" „Gefühlsstumpfheit"? das hat der Verbrecher auch, das sind „Behauptungen" aber doch keine Beweise. Das kommt daher, dass oft der Nachweis des Schwachsinns aus der Urteilsschwäche auf rein intellektuellem Gebiet zu schwach oder zu wenig überzeugend geführt wird. Gelingt letzteres nicht, dann ist „moralischer Schwachsinn" eine Fiktion, ein sophistisches Produkt, dann hat man eben einen Verbrecher vor sich.

Ich halte den Ausdruck „ethische Begriffsbildung" überhaupt für unpraktisch. Mancher Geschworene weiss gar nicht, was „ethisch" bedeutet. Es ist da viel richtiger, das verständliche Wort „moralisch" zu nehmen. Der Leiter der Verhandlung muss zur Klärung der Sache dem Sachverständigen auf

Digitized by Google

den Leib rücken und sagen: Beweisen Sie Krankheit, d. h. weisen Sie Schwachsinn auf nicht moralischem Gebiet, auf dem Gebiet der reinen Verstandestätigkeit nach. (Sinn d. St. G. B.) Dann muss der Sachverständige Farbe bekennen. Kann er das nicht, dann kann er nicht „behaupten" dass Mangel an moralischer Begriffsbildung vorliegt. Mit der blossen Behauptung kann ich jeden Verbrecher schwachsinnig machen. Mancher Sachverständige sagt: man muss die ganze Persönlichkeit in Betracht ziehen, ohne dass er näher detailliert. Dann muss der Leiter, der Staatsanwalt sagen: das sagt nichts, das kann von jedem Verbrecher gesagt werden. Auch die Verteidiger fassen mitunter nicht richtig zu. In dem Falle des Meineids legte ein berühmter Verteidiger im Anschluss an das Gutachten selbst die Pointe, die Urteilsschwäche, klar, in dem Falle des Fähnrichs, in dem ein Anstaltsdirektor Zurechnungsfähigkeit aussprach, betonte der Verteidiger nur das in dubio pro reo, ohne auf der Pointe selbst herumzureiten. Staatsanwalt wie Verteidiger müssen die gegebene Disposition klar vor Augen haben:

1. Unfertiger Mensch,
2. Belastung (schwere),
3. Verdorbenheit, Verschrobenheit von Jugend auf,
4. Intellektuelle Schwäche
   a) Schlechter Schüler
   b) Urteilsschwäche.

Bei dem grossen Misstrauen gegen die Krankheit würde ich es für richtiger halten, wenn in solchen Fällen der Erste Staatsanwalt die Anklage mit verträte, ebenso wenn nur ältere Sachverständige begutachteten, insbesondere nur Irrenärzte. Bei Vernehmung der Sachverständigen muss das Gericht jedesmal deren Qualifikation prüfen. Es hat ja gar keinen Wert, Sachverständige Gutachten abgeben zu lassen, welche nicht ganz kompetent sind. Der Vorsitzende muss fragen: wie lange haben Sie praktisch Psychiatrie getrieben? Besonders muss diese Frage bei Nervenärzten gestellt werden. Das Publikum ist der Meinung, dass ein Nervenarzt auch spezialistisch in Psychiatrie ausgebildet sei, was durchaus nicht immer der Fall ist. Manche Nervenärzte können

Digitized by Google

nur nachweisen, dass sie für die rein körperlichen Nervenkrankheiten, aber nicht für Geisteskrankheiten Erfahrung besitzen. Mancher wird durch die Annahme des Publikums in Folge von Zuführung von Kranken Autodidakt, kann auch dadurch tüchtige Kenntnisse erlangen, aber er wird nicht immer die Sicherheit gewähren, wie der Irrenarzt bei ausschliesslicher Behandlung Geisteskranker, mit welcher das Gericht nur rechnen darf.

Es macht einen zum Ernst der Sache gar nicht passenden Eindruck, wenn ein Sachverständiger über eine Stelle seines schriftlichen Gutachtens befragt antwortet: da habe ich wohl mein Licht leuchten lassen wollen. Ein älterer Lehrer und Postbeamter hatte eine Postanweisung unterschlagen. Der Absender reklamierte und erhielt die Zusage, das Geld sei abgegangen, und eine gefälschte Depesche der Ober-Postdirektion über den Eingang als Beweismittel. Nach Monaten, auf eine zweite Reklamation, bestellte der Mann den Betrogenen an den Ort der Ober-Postdirektion, um mit ihm zusammen den Eingang festzustellen. Da machte er Ausflüchte, die Post sei geschlossen, er müsse wieder abreisen, der Andere liess sich beschwatzen, stellte dann aber doch den Betrug fest und erstattete Anzeige. Der Angeklagte behauptete, krank zu sein. Es wurde von drei verschiedenen Gutachtern leichte Hysterie (einige Stigmata) festgestellt. Vor Angst, also wegen des drohenden Verlustes des Amtes war der Mann auch heruntergekommen, bot Angstzustände und Erregtheit dar. Er liess letztere von einem Praktiker, der keine Ahnung von seinem Verfahren hatte, bescheinigen. In der Irrenanstalt wurde Hysterie, Zurechnungsfähigkeit festgestellt. Ein Nervenarzt behauptete Unzurechnungsfähigkeit ohne Detaillirung, Feststellung eines Dämmerzustandes, Schwachsinn und dergl. Es wurde ein Obergutachten eines ord. Univ.-Professors eingeholt, der ihn auch für zurechnungsfähig, erst recht nach der mündlichen Verhandlung erklärte und der das „Fortgesponnene derselben Handlung“ betonte. Der Angeklagte war einer von dem neuen Typus, der nicht den wilden Mann spielt, sondern behauptet, er sei geisteskrank, und dies selbst hartnäckig zu deduzieren sucht. Abgesehen von der Begehung der Unterschlagung, dem Fortspinnen des

Digitized by Google

Betruges, der angeblichen Krankheit, hatte der Angeklagte nie die Zeichen abnormer Geistestätigkeit an den Tag gelegt.

In einem andern Falle, in welchem auch nach Beobachtung in der Anstalt ein Irrenarzt und Physikus den Angeklagten für minderwertig aber zurechnungsfähig erklärten, schaltete der Staatsanwalt das Gutachten eines Nervenarztes, der Unzurechnungsfähigkeit erklärt hatte, mit der Begründung aus, dass das Gutachten von der nicht erwiesenen Tatsache ausgehe, die Mutter des Angeklagten sei schwachsinnig, und der Angeklagte erblich belastet, und appellierte „die Wissenschaftlichkeit des Gutachtens in allen Ehren" an den gesunden Menschenverstand. Mit letzterem darf sich nun die Wissenschaft selbstverständlich nicht im Widerspruch befinden, gemeint hat der Staatsanwalt „Theorie." Der Fehler des Gutachtens lag indes darin, von einer nicht erwiesenen Belastung auszugehen. Eine solche muss unter allen Umständen zweifellos sein.

Legen Irrenärzte grobe Irrtümer an den Tag, dann ist es Pflicht des Staates, dieselben von der Begutachtung auszuschliessen.

Anders liegt die Sache, wenn zwei oder mehrere Gutachter erklären, der Angeklagte ist leicht krank, in der Frage der Unzurechnungsfähigkeit aber abweichen. Das Ermessen bei leichten Fällen in dieser Richtung ermangelt eines bestimmten Maßstabes, der Auffassung ist da Spielraum gelassen. Dann muss das Gericht entscheiden. Die Reichsgerichtsentscheidung, dass die Gesundheit nachgewiesen sein muss, ändert daran nichts, da eben in diesen Grenzfällen juristisch, prozessualiter zu entscheiden ist, ob noch Gesundheit vorliegt. Sind alle Gutachter zweifelhaft, dann fällt dies ja zu Gunsten des Beklagten in die Wagschale, wenn die Richter auch den Zweifel teilen, was Bedingung ist.

Berechtigt in vollem Maße ist es, wenn der Richter, Staatsanwalt klagt: es ist zum verzweifeln mit den Ärzten, der eine sagt so, der andere anders, aber nicht berechtigt zu sagen: die Ärzte müssten sich mehr mit Strafrechtspflege beschäftigen, denn an deren Prinzipien wollen sie nicht rütteln. Vermutet

Digitized by Google

der Richter Tendenz in weiter Auffassung, dann kann er die Vermutung ja verwerten, da er nicht gebunden ist.

Ich bin auch gefragt worden, woran soll man sich denn halten, was leistet am Gutachter denn Gewähr? Ist es eine Stellung, ein Titel? Es sind den Juristen Fälle bekannt, in denen anscheinend zuverlässige Gutachter sich als fraglich erwiesen haben. Ich erinnere an den Fall Feldmann, in dem sich Prof. Flechsig und v. Finkelnburg gegenüber standen, den Fall des Oberlehrers Müller, in dem die wissenschaftliche Deputation ein Gutachten des Prof. Wernicke entkräftete. Es kam ein Fall vor in letzten Jahren, in dem ein Gerichtsarzt einen Angeklagten für krank, ein Prof. für gesund, ein anderer Prof. aber wieder für krank erklärte. Ich selbst habe eine Kranke für krank erklärt, das Gericht nahm die Auffassung an, welche zwei Professoren vordem für gesund erklärt hatten. Ich erinnere auch an den Fall Czynski-München, in welchem die Geschworenen mit schallendem Gelächter und mit vollstem Recht die Aussage des Prof. Preyer, er erkenne an der Handschrift, dass sie in Hypnose geschrieben worden sei, beantworteten. Jeder Arzt der Welt weiss, dass dafür eine sichere Grundlage fehlt. Auf obige Frage gibt es nur eine Antwort: das Gericht schliesst sich dem Gutachter (Legitimation vorausgesetzt) an, der es am meisten überzeugt. Manchmal geben die Zeugenaussagen wertvolle Anhaltspunkte.

Auf diesem Gebiete, auf welchem die öffentliche Meinung z. T. subversive Tendenzen unterschiebt, sollten nur absolut zuverlässige Gutachter gehört werden, solche, welche im Stande sind, den Laien zu überzeugen. Es ist keine „feine Psychiatrie," wenn politische Tendenz oder wissenschaftliche Streberei zu exculpieren sucht. Andererseits hat es ja keinen Zweck, Schwachsinnige zu bestrafen, die Strafe bleibt eindruckslos, wenn es sich nicht um ganz leichte Fälle handelt, bei denen die „abschreckende Wirkung" eine gewisse Zeit wirkt. Die Bemühungen in den Gefängnissen um den geborenen Verbrecher sind vergeblich, der Geistliche verschwendet nutzlos Zeit, denn die Schwachsinnigen sind ja unbelehrbar. In Folge ihrer Urteilsschwäche, ihrer leichten Bestimmbarkeit werden sie dort erst recht verdorben.

Digitized by Google

Erschreckend wenig verbreitet ist die Kenntnis der Krankheit noch unter den Ärzten, besonders den älteren Jahrgängen. Viele bezeichnen, wie Sokrates sagt, nur „den grossen Unverstand“ als Krankheit. Ausgesprochenen Schwachsinn bezeichnen sie noch als „Charakterfehler“, als „Leichtsinn“ usw. Vor 20 Jahren noch sah der grösste Teil der Studenten während der Studienzeit überhaupt keine Geisteskranken, Ärzte machten das Physikatsexamen, in dem ihnen oft genug der erste Geisteskranke vorgestellt wurde, das ganze psychiatrische Wissen der Kandidaten war reine Büchergelehrsamkeit, eine Skizze, flüchtig entworfen, die schnell wieder verblasste. Erst seit wenigen Jahren ist der Besuch der Irrenklinik, wie die Prüfung in dem Fach obligatorisch.

Findet der Verteidiger Urteilsschwäche, dann muss er den Sachverständigen durch Fragen veranlassen, sich spezieller zu äussern.

Wird Urteilsschwäche nicht nachgewiesen, dann ist die Gesundheit bewiesen. Dass es so leichte Fälle gibt, die in dem Bereich der Minderwertigkeiten fallen, wo man bei Überlegung der Tat Zurechnungsfähigkeit annimmt soll hier nur erwähnt sein. Die Entscheidungen bleiben im einzelnen Fall dem Gericht überlassen.

Über den Grad des Schwachsinns gehen die Ansichten auseinander. Mir sagte einmal ein Professor, er fasse den Begriff des Schwachsinns weit. Ein Richter sagte von demselben Professor: seine Gutachten haben uns nie recht überzeugt. Der Richter muss da eben zur Beurteilung andere Momente mit hinzuziehen, die ganze Persönlichkeit des Sachverständigen berücksichtigen, ob die Tendenz, möglichst viel zu exculpieren, auf einer ganz anderen Basis, wie der rein medizinischen, im Hintergrunde tätig ist. Privat-Ärzte sagen manchmal: wenn Sie den für schwachsinnig halten, dann kann ich Ihnen viele solche bringen. Damit haben sie einmal Unrecht und einmal Recht. Unrecht, wenn sie sagen wollen, das sei kein Schwachsinn, zu geringer Grad, Recht, dass die Zahl der Schwachsinnigen ungeahnt gross ist. Das Abmessen des Grades des Schwachsinns ist ein Akt allgemeiner Menschenkenntnis. Diese Beurteilung soll sich der Richter nicht nehmen lassen, denn

Digitized by Google

zu entscheiden, ob die freie Willensbestimmung ausgeschlossen, ist ganz seine Sache. Je mehr er selbst tiefer in das eindringt, was Urteilsschwäche ist, ebenfalls tendenzlos (nicht mit der Tendenz, recht viel verknacken zu wollen) um so mehr wird eine Einigung mit den Sachverständigen zu Stande kommen, um so mehr werden letztere gezwungen werden, beschlagen zu sein und detailliert zu antworten. Je klarer die Darlegung wird, um so mehr wird der Misskredit dieser Krankheitsform schwinden.

Nun kommt aber noch etwas hinzu, was alle Kreise verletzt und erbittert: das Laufenlassen der Kranken nach dem Freispruch. Wenn sie nicht bestraft werden können, dann kann die Gesellschaft mit Recht verlangen, dass man sie vor den „geborenen Verbrecher" schütze.

Das Gericht kann nach dem Gesetz nichts machen. Es würde ein grosser Segen sein und es wird auch dahin kommen, (wie in Italien) wenn das Strafgesetzbuch eine Bestimmung enthielte, im Anschluss an § 51 dahingehend: das Gericht hat auf Unterbringung in eine Irrenanstalt zu erkennen bei Brandstiftung, Körperverletzungen, Gefährdung von Eisenbahnzügen, Sittlichkeitsverbrechen, Todschlag, Mord und Bedrohung mit solchen Verbrechen. Eine solche Bestimmung fehlt, weil der Gesetzgeber s. Z. mit Bezug auf § 51 schwere augenfällige Geistesstörungen gemeint hat, bei denen ihm die Unterbringung in eine Anstalt als etwas Selbstverständliches erschien. Es wird immer eine Menge Vergehen geben, wo man nicht gleich mit der Freiheitsberaubung folgen wird, als da sind: einfache Diebstähle, Betrug, Unterschlagung, wenn die Objekte geringfügig sind. Der Staatsanwalt kann in solchen Fällen mit der Entmündigung schon viel erreichen, die er beantragen kann. Auch Meineidige dürften damit ungefährlich gemacht sein, dass sie nie wieder schwören dürfen. Aber die gewalttätigen Kranken gehören dauernd n die Anstalt ev. so lange, bis durch Verblödung ihre Neigung geschwunden ist. Freilich hat z. Z. die Polizei schon die Macht, solche Leute unschädlich zu machen: sie verfügt die Verbringung in eine Anstalt wegen Gemeingefährlichkeit und von ihr hängt die etwaige Entlassung der Kranken ab. Aber einmal gebraucht sie diese Macht nicht

Digitized by Google

genügend (Hamburg geht darin energisch vor) und dann gibt sie dem Zureden mancher Anstaltsleiter nach, die Genehmigung zur Entlassung zu erteilen. „Die Aufnahme der Kranken in Anstalten ist zu sehr erschwert, ihre Entlassung aber zu sehr erleichtert" ist die allgemeine Klage des Publikums. Überall sollten die Rechtsanwälte das Publikum aufklären, dass nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch bei Vergehen ungeheilt entlassener Kranker, die schon einmal wegen der Neigung zu ähnlichen Verbrechen aufgenommen waren, die Anstaltsleiter haftpflichtig zu machen sind.

An manchen Entlassungen gemeingefährlicher Kranker sind die Anstaltsleiter aus Tendenz schuld. In früheren Zeiten hatten die Irren rigorose Behandlungen zu erdulden: man schnallte sie fest, legte ihnen Ketten an, sperrte sie dauernd ein etc. Mit der wachsenden Erkenntnis des Wesens der Krankheit kam man davon ab, no-restraint (freie Behandlung) im weitesten Sinne bürgerte sich in der Behandlung ein. Man fiel aber in das andere Extrem und ging zu weit, nicht mit der Behandlung im engeren Sinne in der Anstalt, wohl aber mit der Entlassung gemeingefährlicher Kranker. Die ganze Richtung der Zeit, welche das Verbrechen entschuldigt, züchtet, trägt dazu mit bei. Wie weit das geht, beweist die Äusserung eines Anstaltsleiters, mit dem ich über Entlassung solcher Kranker sprach, und der mir erklärte: die verbrecherischen Kranken entlasse ich erst recht. Er gab mir mit besonderer Genugtuung an, dass er einen Epileptiker, der einen Todschlag begangen, entlassen habe und nicht wisse, wo sich derselbe herumtreibe, gesunde Todschläger entlasse man ja auch wieder. (sic!) Als ob das eine Leistung wäre! In einer Zeit, in der man berät, wo man diese Kranken lassen soll, in besonderen Anstalten, in Adnexen der Irren- oder Gefängnisanstalten. Welche Empörung muss die Gesellschaft ob solcher Ansichten ergreifen.

In einer Anstalt befand sich ein Kranker, der mich in einer andern mit einem Stück Eisen (im Garten ausgebuddelt) von hinten auf den Kopf niedergeschlagen hatte, dass ich die Besinnung verlor. Der Oberarzt (Prof.) der Abteilung wollte diesen Kranken zu mir auf eine leichtere Abteilung (Männer-

Digitized by Google

pflegehäuser, ich hatte die Frauenheilabteilung) mit weniger Aufsicht, geringerer Übersicht, weniger Sicherung verlegen. Ich erhob Einspruch, lehnte ab. Es ist ganz unpsychiatrisch, einen solchen Kranken, der gereizt gegen mich war, auf eine meiner Abteilungen legen zu wollen.

In derselben Anstalt befand sich ein Kranker, der in einem Eisenbahnzuge plötzlich vor den Augen der Mutter deren 12jähr. Sohn erschossen hatte. Der Nachfolger des obigen Oberarztes, ebenfalls Prof., wollte eines Tages auch diesen Kranken in die Pflegeabteilung verlegt haben, mit der Begründung, der Kranke sei nicht mehr so gefährlich. Es wurde von mir auch dieser Fall in gleicher Weise abgelehnt. Kurz darauf meldete ein Assistenzarzt, der Kranke habe geäussert: nun muss ich mal einen Arzt totschlagen.

Man schickt die Kranken in die Anstalt, dann und wann, sie verlassen dieselbe genau in demselben Zustande, mit demselben Gehirn, an dem „nichts zu machen war." Fast immer büssen sie an Arbeitsenergie ein, denn der Beschäftigungsbetrieb steht dem im öffentlichen Leben nach.

Die Irrenärzte klagen, dass im Volke kein Zutrauen zu den Anstalten bestände. Nichts schädigt mehr das Ansehen, den Ruf der Anstalten, als wenn es alle Augenblicke in den Zeitungen heisst: der Verbrecher war schon in einer Irrenanstalt und ist dort ungeheilt oder gebessert entlassen. Letztere Bezeichnung wird allgemein als das betrachtet, was sie ist, als Euphemismus, jedermann weiss, dass es soviel wie ungeheilt bedeutet. Ebenso empören die Mitteilungen von Entweichungen gefährlicher Kranker. Werden derartige Kranke den Anstalten anvertraut, dann sind diese auch verantwortlich. Ist im Geisteskranken die verbrecherische Tendenz vorhanden, dann ist sie viel gefährlicher wie am Gesunden, der sich bessern, abschrecken lassen kann.

Kraepelin betont in seiner Schrift: „Die psychiatrischen Aufgaben des Staates" an erster Stelle, dass jeder Geisteskranke wegen der Möglichkeit eintretender Gefahr, sei es für ihn selbst, sei es für weitere Kreise, als eine Sache der staatlichen Fürsorge angesehen werden muss. Der Staat muss den Erkrankten, aber auch die Allgemeinheit vor Schädigungen

Digitized by Google

durch den Erkrankten schützen.“ Eine spätere Generation wird nicht begreifen können, wie man in den letzten Jahrzehnten geradezu einen Kultus mit verbrecherisch veranlagten Menschen getrieben hat, sich systematisch fahrlässiger Körperverletzung und Tötung schuldig gemacht hat. Diese ganze Gefühlstölpelei wird selbst als etwas Schwachsinniges erscheinen. Unschuldige werden als Opfer preisgegeben.

Ich erinnere an dieser Stelle an die Ermordung des Dr. Geiser in Hohenlohehütte, die allgemein erschüttert hat, die Gemüter mit der innigsten Teilnahme, dem aufrichtigsten Mitleid für den Ermordeten und seine Angehörigen, in gleichem Maße mit Missachtung und Hass gegen die Beteiligten erfüllt hat, welche in diesem Falle mit Psychiatrie zu arbeiten hatten. Es folgt hier der Zeitungsbericht:

Mordtat eines Irren. Über den bereits im letzten Abendblatte mitgeteilten Mord in Hohenlohehütte wird uns aus Kattowitz noch folgendes berichtet: In dem $2^1/_2$ km von hier entfernten Gutsbezirk Hohenlohehütte wurde heute früh der 43jährige Arzt des dortigen Fürstlich Hohenloheschen Hüttenlazaretts Dr. Geisler, als er sich auf dem Wege von seiner Wohnung zum Lazarett befand, das Opfer eines Überfalles. Der 53 Jahre alte Invalide und Hausbesitzer Grzibek verfolgte den allgemein beliebten Arzt schon seit längerer Zeit und stiess wiederholt Drohungen aus, dass er ihn wie auch noch andere Ärzte erschiessen würde. Dr. Geisler hatte auch wiederholt derartige Befürchtungen geäussert. Grzibek, ein früherer Maschinenwärter auf Alfredgrube, litt an Verfolgungswahn, sodass er des öfteren in Irrenanstalten interniert werden musste. Bevor er das letzte Mal nach Rybnik gebracht wurde, warf er dem Arzt die Scheiben der Wohnung ein. Vor einem Jahre wurde Grzibek aus der Rybniker Anstalt als geheilt entlassen, aber nach seiner Entlassung litt er noch an dem Wahne, dass die ihn behandelnden Ärzte ihm in der Hypnose den Teufel beigebracht hätten, von dem er besessen sei. Da seine Krankheit nicht als gemeingefährlich erkannt wurde, liess ihn die Polizei auf freiem Fusse. Gegen Dr. Geisler richtete sich die grösste Wut, weil er in diesem die Veranlassung zu seiner Unterbringung in der Irrenanstalt sah. Der Arzt aber behan-

Digitized by Google

delte den Kranken, der sehr oft zu ihm in die Sprechstunde kam, sehr liebevoll. Seit 14 Tagen soll sich der Geisteszustand des Grzibek verschlimmert haben. Grzibek kannte genau den Weg, den der Arzt täglich zum Lazarett einschlug und der unweit des dem Geisteskranken gehörenden Hauses vorbeiführte, in dem Frau Grzibek ein gut gehendes Viktualiengeschäft betrieb. Gegenüber der neuen Hohenloheschen Zinkhütte, an einer schmalen Brücke, die der Arzt überschreiten musste, stellte sich Grzibek auf, um den Arzt zu erwarten. Als dieser um 9 Uhr kam, sprach Grzibek ihn, wie er es des öfteren tat, an. Im nächsten Augenblick aber zog er schon einen neuen 9 mm-Revolver, mit dem er drei Schüsse auf sein Opfer abgab. Nach dem ersten Schuss, der ihn aus nächster Nähe in den Schenkel traf, rief der verletzte Arzt: „Hilfe, Rettung", aber schon traf ihn der zweite Schuss in das Kinn. Als der Arzt zu Boden sank, beugte sich Grzibek über ihn und feuerte einen dritten Schuss in die linke Schläfe, der alsbald den Tod herbeiführte. Der Mörder ging ruhigen Schrittes in die etwa 60 Meter entfernte Wohnung. Dort legte er den Revolver, der noch drei Kugeln enthielt, sorgsam in einen Glasschrank und nun erst entfloh er, verfolgt von den inzwischen herbeigeeilten Polizeibeamten und einer grösseren Menschenmenge. Auf der Feldmark hinter dem Gutsbezirk nahm ihn der Bittkower Polizeibeamte Gröning fest und transportierte ihn ins Dorfgefängnis zu Domb. Die Leiche des Arztes wurde auf einer Bahre ins Hüttenlazarett gebracht. Die Erschütterung über den entsetzlichen Fall ist allgemein.

Mordtat eines Geisteskranken. Zur Ermordung des Dr. Geissler in Hohenlohehütte wird uns von dort noch geschrieben: Der seit April v. J. aus der Irrenanstalt Rybnik als geheilt entlassene Hausbesitzer Grzibek befand sich seitdem fortgesetzt unter polizeilicher Bewachung. Als gemeingefährlich indessen ist sein Zustand weder von den ihn überwachenden Polizeibeamten noch von seiner nächsten Umgebung oder den mit ihm in Verkehr stehenden Dorfbewohnern erkannt worden, ebenso wenig gab er zu Besorgnis Anlass. Vor etwa einem halben Jahre wurde allerdings durch den ermordeten Arzt Dr. Geissler die Aufnahme des Grzibek in eine Irrenanstalt beantragt,

Digitized by Google

zufolge eines durch den Kreisarzt abgegebenen Gutachtens konnte jedoch diesem Antrage nicht stattgegeben werden, da Grzibek nicht den Eindruck von Geistesgestörtheit hervorrief. Zudem wurde der zuständige Amtsvorsteher von Domb, der mit Dr. Geissler freundschaftlichen Verkehr unterhielt, durch letzteren über den Zustand Grzibeks fortgesetzt unterrichtet, um nötigenfalls Massnahmen für die Unschädlichkeit des Grzibek treffen zu können. Auch die Ehefrau des Grzibek war angewiesen, im Falle des Eintritts von Geistesgestörtheit bei ihrem Ehemanne sofort Anzeige zu erstatten. Doch war, wie bereits erwähnt, bei Grzibek nicht die geringste Störung zu bemerken. Dies ging auch deutlich daraus hervor, dass derselbige noch wenige Tage vor dem Morde einer Vereinsversammlung in Domb beiwohnte und in dieser zu einem Punkte der Tagesordnung in durchaus sachlicher Weise diskutierte. Sein einziges krankhaftes Symptom war die Ansicht, dass er durch Dr. Geissler fortgesetzt hypnotisiert werde, was seiner Einbildung nach auch aus der Entfernung geschah. Hiernach ist die von Grzibek begangene Mordtat auf einen plötzlich eingetretenen Rückfall seines Wahnes zurückzuführen und als ein beklagenswertes Verhängnis zu betrachten, das nicht vorausgesehen werden konnte und darum nicht zu verhüten gewesen wäre.

Der Mörder musste freigesprochen werden. Das war eine reine Formalität. Die Schuld lag gar nicht bei ihm, er war ja unzurechnungsfähig.

Da steht zunächst „das letzte Mal geheilt entlassen“. Der Mann ist gar nicht geheilt gewesen. Dafür spricht auch die „fortgesetzte polizeiliche Bewachung“, der Amtsvorsteher wurde „fortgesetzt über den Kranken unterrichtet“. Die Ehefrau war angewiesen „sofort Anzeige“ zu machen. Das „einzige Symptom“ war die Ansicht, dass er durch Dr. G. fortgesetzt hypnotisiert werde. Dieses einzige Symptom bedeutet die schwere Erkrankung an „sog. physikalischer Verrücktheit“ eine höchst gefährliche Erkrankung für die Umgebung.

Nun kommt aber als erschwerend hinzu, dass der Mann „wiederholt die Drohung der Erschiessung“ ausgesprochen hat und Dr. G. „wiederholt seine Aufnahme in die Anstalt“ beantragt hatte. Trotzdem erwiderte der Kreisarzt, dass der Kranke

Digitized by Google

„nicht den Eindruck von Geistesgestörtheit“ hervorrief. Nachdem der Kranke die Drohung ausgesprochen, war die Gemeingefährlichkeit (hoher Grad) konstatiert und er musste unverzüglich in die Anstalt gebracht werden.

Aus Gründen der Gerechtigkeit verlangt der Fall, dass die Akten der Irrenanstalt über den Kranken veröffentlicht werden, das Parlament sollte sie einfordern, die Regierung die Auslieferung genehmigen, um der Gerechtigkeit willen. Hätte der Mann nie gedroht, dann lag die Sache anders, er durfte nicht einmal der Tat verdächtig sein. Ebenso ist ein Anstaltsleiter verantwortlich, wenn ein Selbstmordverdächtiger in Folge schlechter Bewachung sich das Leben nimmt. Wie die Sache in Wirklichkeit lag, waren alle Bedingungen gegeben, dass das Kind nicht in den Brunnen zu fallen brauchte, dass das erschütternde Drama verhindert werden konnte.

Was die Gemeinden wünschen: schnelle Aufnahme, sorgfältig geprüfte Entlassung, muss in Zukunft vom Staat erfüllt werden.

13) Was soll geschehen?

a) Bekämpfung der Ursache.

Die Ursachen des Schwachsinns sind Geistes-, Nervenkrankheiten in der Familie, Syphilis, Schädelverletzungen in früher Kindheit u. a. Die hauptsächlichste Ursache ist der Alkoholismus der Eltern und Aszendenten, also meist der Väter. Diese Ursache soll allein nur besprochen werden, da sie eine feste Handhabe bietet und der Zeitgeist ihr Verständnis angebahnt hat. Über den Alkoholismus sind bereits Bibliotheken geschrieben worden. Ich will nur einen kleinen Beitrag aus der Praxis bringen, viele Schriftsteller arbeiten auf diesem Gebiet nur theoretisch. Ich habe den Alkoholismus kennen gelernt als pr. Landarzt und Anstaltsarzt. In der Praxis gewinnt man einen viel grösseren Überblick, wie als Anstaltsarzt. Im dritten Jahr kannte ich im Bezirk (ca. 7000 Seelen) jeden Säufer. Letztere waren nun nicht etwa, wie man nach den Reden der antialkoholischen Agitatoren glauben möchte, zum grossen Teil Verbrecher, Geisteskranke, Raufbolde, nein, sondern das Gros bildeten die stillen Säufer,

Digitized by Google

Leute, die niemandem etwas taten, zum Teil sehr intelligent waren, mehrere Gemeindevorsteher, bei denen die Folge des Alkoholismus der Vermögensruin war, nicht wegen der für den Schnaps verausgabten verhältnismäßig geringen Geldmittel, sondern wegen des Verlustes der Energie. Der Hof, das Geschäft verfiel progressiv. Jahrelang sassen die Kranken im Winter im Zimmer, im Sommer vor dem Hause, zu faul zum laufen. Dabei waren sie z. T. fromm, manierlich, hatten auch Einsicht in ihr Schicksal und das der Familie. Verschieden war die Einwirkung auf Deszendenz und Dienstpersonal. Bei einem Teil der Deszendenz zeigte sich Vererbung der Sucht. Der Begriff der Säuferfamilien, wie ihn schon Plutarch kennt, der Verheiratete vor Alkoholgenuss warnt, (auch Diogenes sagte, wenn er einen Betrunkenen sah „dein Vater war ein Säufer") ist auf dem Lande ein ganz bekannter. Ich habe eine Familie gekannt, in der 12 Söhne wie der Vater am Suff zu Grunde gingen. In vielen Familien hatten die Kinder etwas Gedrücktes, Schlaffes, Imbecilles an sich. In anderen Familien trat eine ganz andere Erscheinung ein. Wahrscheinlich durch das Blut und den Einfluss der Mutter nahmen die Söhne Abscheu, wurden tüchtig und retteten den Hof, das Geschäft. Meist wirkte es in ähnlicher Weise auf die männlichen Dienstboten. Es war gar nicht selten, dass die Kutscher nüchterner Herren betrunken und umgekehrt die von Trinkern nüchtern waren, dass solche Leute später Besitzer des Hofes wurden. Bekanntlich hat Lycurg die Sklaven betrunken machen und unanständige Lieder singen lassen, um die Freien vom Alkoholismus abzuschrecken. So lange seine Methode (500 J.) geübt wurde, waren die Spartaner nüchterne Leute. Seltener treten andere Erscheinungen des Alkoholismus zu Tage: Cynismus, Streitsucht, Gewalttätigkeit, Verbrechen, Geisteskrankheit. Diese Erscheinungen sind den Landleuten alle bekannt, da sie ja die Alkoholisten ständig vor sich haben und sie seit Jahren kennen. Ich sage dies mit bestimmter Absicht. Schon die Alten haben das alles gewusst, genau so wie wir.

In der Bekämpfung des Alkoholismus hat man sich in der letzten Zeit allein der Belehrungsmethode befleissigt. In Wort und Schrift führt man immer vor Augen, wie verderblich der

Digitized by Google

Alkohol wirkt. Die Erfolge sind vorhanden, aber viel zu gering, in den grossen Massen kaum wahrnehmbar. Die Vorträge werden zu wenig besucht, die Schriften zu wenig gelesen, weil sie — Binsenwahrheiten — bringen. Es ist ja alles bekannt. Jeder kennt ja die verderblichen Wirkungen des Giftes aus dem Leben, auf dem Lande noch mehr wie in der Stadt, wo sich die Leute meilenweit unter einander kennen. Überall ist bekannt, wie der Verbrecher sich immer mit Trunkenheit entschuldigen will. Die Giftwirkung ist seit Jahrtausenden bekannt; Numa verbot den Frauen das Trinken, Lycurg schreckte ab, Plato warnte davor, Kindern Wein zu geben, der Arzt im Gastmahl bekämpft schon den Saufkomment, Xenophon lehrte, dass man, wenn man einen Bediensteten wählt, zuerst fragen müsse, ob er Trinker sei, Cäsar erzählte von den Sueven, dass, um die Kriegstüchtigkeit zu erhalten, bei ihnen jeglicher Weingenuss verboten war.

Auch kommen in solche Vorträge nur gebildete Leute des Mittelstandes, sehr viel Temperenzler von Haus aus. Die grosse Masse fehlt.

Eine wirksamse Bekämpfung ist nur möglich durch staatliche Massregeln. Ich habe doktrinäre Schwärmer gesprochen, die mit grosser Begeisterung von alkoholfreien Restaurants sprachen, sich befriedigend über Limonadentrinker aussprachen, auch darüber, dass der Bierkonsum zurückginge u. dergl. mehr. Die Praktiker lächeln über solche Ansichten. Ein Weingrosshändler, den ich einmal über diese Frage interpellierte, sagte mir: Die wohlgemeinten Bestrebungen ändern am Weinkonsum gar nichts. Letzterer ist nur und allein abhängig von der wirtschaftlichen Lage, die Curve des ersteren geht mit der der letzteren parallel. Der Direktor einer grossen Bierbrauerei erklärte mir: die Schwankungen im Bierkonsum allgemein, nicht einzelner Brauereien, hängen vom Sommer ab, besonders von den Sonntagen, den Festtagen. Ein Inselarzt, der also am leichtesten einen Überblick über ein kleines Ganzes gewinnen kann, teilte mir mit (hier handelt es sich wesentlich um Schnapstrinken), dass es allein vom Geldbeutel der Leute abhängt, wieviel Schnaps getrunken wird. Ist der Sommer schlecht gewesen, sind wenig Kurgäste dagewesen, dann wird weniger

Digitized by Google

getrunken, ist er gut gewesen, dann mehr. Das wissen alle Wirte, dass auch der Schnapskonsum von wirtschaftlichen Schwankungen abhängt: die Leute trinken, wenn sie Geld haben. Ob das doktrinäre Schwärmer einsehen? Die verführerische Kraft des Alkohols ist viel stärker, wie die überzeugende einer Lehre. Die Fanatiker unter den Abstinenzlern laden nur die Lächerlichkeit auf sich. Schon Seneca betont, die Abstinenzler sollen nicht bei jeder Gelegenheit ihre Sache aufdrängen, allein aus Gründen des Taktes. Waren doch feine Leute, die Alten. Während der ganzen Maulwurfsarbeit nehmen Geisteskrankheit, Verbrechen in Folge von Trunksucht zu.

Das einzig wirksame Mittel gegen die verheerende Wirkung in den Massen ist die Steuerschraube für Schnaps. Auch die Betonung der Gesundheitschädlichkeit fasst die Massen nicht an. Die Schande ist es, welche den Gram in den Familien der Trunkenbolde, auch der vielen kleinen, nährt und den Trunkenbold verhasst macht. Nach dem Leben fragt der Trunkenbold selbst nichts. „Wenn das Schwein doch erst tot wäre“ habe ich von Frauen und Söhnen in allen Kreisen zu hören bekommen, d. h. auch die Familien fragen nichts nach. Der Ekel, die Schande, der Ruin machen das Gedrücktsein der Frauen und Kinder in den Familien der Trunkenbolde.

Bei den durch das Gift schon schwachsinnig veranlagten Kindern wirkt noch der Mangel energischer Aufsicht und Erziehung seitens des Vaters. sein schlechtes Beispiel bei eigner moralischer Verwahrlosung nachteilig auf die Kinder ein, dass die guten Bestrebungen der Mütter dadurch vereitelt werden. Vor kurzem klagte ein Geistlicher in einer Zeitung (Leitartikel) dass es bedauerlich sei, dass man Trinker nicht gegen ihren Willen in ein Asyl bringen könne. Es handelte sich auch um den Fall sittlicher Verwahrlosungen der Kinder durch zuchtloses Treiben des wohlhabenden Vaters. Dass das, was er wünscht, heut bereits möglich ist, war ihm, im ganzen Ort unbekannt. Das grosse Land weiss davon nichts, weil es zu wenig mit der neuen Errungenschaft vertraut gemacht wird. Es wird zu viel geredet, aber zu wenig gehandelt. Die Regierung verhält sich still, passiv. Sie setzt nicht die Vorsteher, Geistlichen, Arzte (die meisten von ihnen wissen es auch nicht)

Digitized by Google

davon in Kenntnis, dass die Entmündigung, die zwangsweise Unterbringung möglich, sie tut nichts für Errichtung von Asylen, (Das beste Asyl würde eine Insel (Kahlbaum) sein, wo freie Bewegung, Beschäftigung, Stärkung des Körpers möglich ist) sie schränkt die Konzessionsverleihung nicht ein. Proportional der Anziehung der Steuerschraube für Schnaps werden Verbrechen und Geisteskrankheiten im Volke zurückgehen.

b) Verbreitung der Kenntnis der Krankheit.

Die Krankheit ist in erschreckendem Masse verbreitet. „Da könnte ich Ihnen viele solche bringen" trifft in der Wirklichkeit ungleich viel öfter zu, als der Sprecher meint, die Menge ahnt. Man darf nur die Zeitung zur Hand nehmen, sie wimmelt geradezu von Hinweisen auf dieselbe, mögen es Mitteilungen von Selbstmorden, Verbrechen, Gerichtsverhandlungen sein.

Selbstmord jugendlicher Einbrecher. Zwei 16jährige Lehrlinge verübten Sonntag Nacht mehrere schwere Einbruchsdiebstähle in L. Aus Furcht vor Strafe ertränkten sie sich im Queis.

Selbstmord. In der Kürrassierkaserne erschoss sich heute vormittag ein Kürassier aus Scheu vor einer Arreststrafe, die er wegen eines geringfügigen Vergehens erhalten hatte.

Selbstmord. Am Dienstag Vormittag wurde auf dem Revierboden der 9. Kompagnie des Infanterie-Regiments der Musketier M. aus K. erhängt aufgefunden. Angeblich hat er die Tat aus Schwermut darüber begangen, dass ihm der erbetene Weihnachtsurlaub verweigert worden war.

Alle drei Fälle sind Typen des „Selbstmords aus Schwachsinn". „Furcht vor Strafe" bedeutet nicht etwa „verletztes Ehrgefühl", sondern „unangenehme Belästigung, Beeinträchtigung des Egoismus" um derentwillen das ganze Leben gleich für nichts geachtet wird. So führt auch die Beeinträchtigung des Egoismus durch „Verweigerung des Weihnachtsurlaubes" gleich zur absoluten Lebensverachtung, also um des kleinsten egoistischen Zweckes halber. Als ich den letzten Fall las, sagte ich mir gleich, dass der Täter ein Rekrut sein müsse,

Digitized by Google

was sich bestätigte. Ohne Zweifel ist es der des zweiten Falles auch. Die meisten Selbstmorde in der Armee kommen bei Rekruten vor, aus „Schwachsinn“. Auch im ersten Fall ist der Zusammenhang klar, denn Lehrlinge mit feinem Ehrgefühl brechen nicht ein. Ganz anders liegt der Fall, wenn es heisst: der Gefreite oder Unteroffizier beging Selbstmord, da ihm eine Strafe in Aussicht stand. Das sind Leute mit „Streben“ mit „Intelligenz“ und „Ehrgefühl“.

Zu dem Kindesraub wird der „Tägl. Rundschau“ noch weiter geschrieben: Der noch flüchtige Erpresser Steinweg und der schon hinter Schloss und Riegel sitzende Miller fingen den Knaben auf der Strasse ab und steckten ihm sofort ein Tuch in den Mund. Dann trugen sie ihn in einen Hausflur, wo er geknebelt, in einen mitgebrachten Sack gewickelt und dann in die Steinweg'sche Wohnung gebracht wurde. Dort befreiten ihn die Verbrecher von den Knebeln, gaben ihm zu essen und zu trinken. Dem Kleinen hat die Knebelung und die ausgestandene Angst, wie der Arzt festgestellt hat, weiter nichts geschadet. Der noch flüchtige Steinweg war früher bei dem Vater des entführten Knaben in Arbeit. Miller soll ein ganz verkommener Mensch sein, der schon einmal in einer Irrenanstalt war, dort ausgebrochen und entflohen ist. In der Steinweg'schen Wohnung belegte die Polizei ausserdem viele Sachen, die aus früheren Diebstählen und Einbrüchen herrührten, mit Beschlag.

Wegen Fahnenflucht und Preisgebens von Dienstgegenständen verhandelte das Kriegsgericht gegen den Husaren N. N., der Musiker ist, trat am 4. Oktober als Freiwilliger beim Regiment ein. Er wird von seinen Vorgesetzten als guter Soldat geschildert, der keinerlei Anlass zu Tadel geboten, sondern sich vielmehr durch Willigkeit, Fleiss und Anstelligkeit hervorgetan hatte. N. wurde aber nach seiner Behauptung der Dienst zu schwer. Am 12. November liess er sich von seinem Vater 23 Mk. für eine eigene Reithose einhändigen, benutzte aber das Geld, um zu entfliehen. N. zog bei hier wohnenden Verwandten Zivilkleider an, unter dem Vorgeben, als Musiker tätig sein zu müssen. Hose und Dienststiefel liess er bei den Verwandten zurück, während er Attila, Säbel und eigene Mütze im Bürgerpark an

Digitized by Google

einem Teiche niedergelegt hatte, nebst einem an seine Eltern gerichteten Briefe, worin er mitteilte, dass er den Dienst nicht zu ertragen vermöchte und bat, ihm seinen Schritt zu verzeihen. Man hatte zunächst angenommen, dass er sich ertränkt habe, doch hatte er seinen Verwandten brieflich mitgeteilt, dass er ausser Landes gehen würde. Auf der Reise nach Holland packte ihn in H . . . . . Reue, und nach zweitägigem Umherirren in H . . . . . kam er nach B . . . . , zurück und stellte sich beim Regimentskommandeur. Der Rekrutenoffizier des Angeschuldigten, Leutnant von T . . . . . in H . . . . . , hatte dessen Verteidigung übernommen und erklärte, N. habe in jeder Beziehung versprochen, ein tüchtiger Soldat zu werden. Ihm bleibe keine andere Erklärung für dessen Handlungsweise, als dass er sich selber nicht habe genug leisten können und schliesslich kopflos geworden sei. Er bitte zu erwägen, ob N . . . . . nicht mit einer ganz gelinden Strafe wegen unerlaubter Entfernung davon kommen könnte, Der Vertreter der Anklage hatte wegen Fahnenflucht die Mindeststrafe von 3 Monaten Gefängnis und eine Zusatzstrafe von 2 Wochen Gefängnis wegen des Preisgebens der Dienstgegenstände beantragt. Das Kriegsgericht verurteilte N. zu 3 Monaten und 1 Woche Gefängnis. In der Urteilsbegründung betonte der Verhandlungsführer, Kriegsgerichtsrat S . . . . . , aus dem Geständnisse N's., dass er zunächst die Absicht gehabt, nach Holland zu gehen, um sich dauernd dem Dienst zu entziehen, ergebe sich die Notwendigkeit, ihn wegen Fahnenflucht verurteilen zu müssen.

In dem Falle handelt es sich um Schwachsinn, der Soldat ist wieder ein Rekrut. Der Gesunde irrt nicht 2 Tage umher und kehrt dann zurück.

Das Kriegsgericht der Division hielt gestern in der F . . . . . kaserne Sitzungen ab. Unter der Anklage des Betruges wurde gegen den Musketier B. von der 10. Kompagnie eines Infanterieregiments verhandelt, der sich von den Verwandten eines Kameraden 10 Mark und von den Angehörigen eines früheren Einjährigen einen Extramantel erschwindelt haben soll. B. räumt die Anschuldigungen an und für sich ein, will sich aber im ersten Falle nicht des Betruges, sondern der

Digitized by Google

Unterschlagung schuldig gemacht haben. B., der während seiner Dienstzeit oft und mehrfach auch mit strengem Arrest disziplinarisch vorbestraft worden ist, ist vom 12. bis 14. Lebensjahre im militärischen Knaben-Erziehungsinstitut Annaberg erzogen worden und ist danach in die Unteroffizierschule in Treptow eingestellt worden. Beim Abgange aus Annaberg wurde B. das Zeugnis ausgestellt, dass er willig und strebsam sei. Die Unteroffizierschule entliess B . . . . unter der Begründung, dass er nach seiner überaus leichtfertigen, zu Unredlichkeiten neigenden Charaktereigenschaft nicht geeignet sei, jemals als Unteroffizier im Heere verwendet zu werden. B. selbst erklärt, dass er überaus leichtsinnig beanlagt sei. Den erschwindelten Mantel, für den ein Mindestpreis von 20 Mark gefordert worden war, verkaufte er für 7 Mark, um sich ein Theaterbillet für den zweiten Rang zu kaufen, während er den Rest bis auf wenige Groschen am selben Abend verjubelte. Hauptmann von Y., der Kompagniechef des Angeschuldigten, bekundete, B. habe sich nach Einstellung zunächst gut geführt und versprochen, ein tüchtiger Soldat zu werden. Bald aber habe sich ein grosser Hang zum Lügen bemerkbar gemacht und zwar habe B. in ganz auffälliger Weise gelogen. Als die erste Unterschlagung bekannt geworden sei, habe B. den Leutnant v. L. gebeten, ihm 10 Mark zu leihen, aber ja dem Feldwebel nichts zu sagen. Beim Verhör über den zweiten Anklagepunkt habe B. ihn gebeten, ihn in Untersuchungsarrest zu setzen, damit nicht noch mehr vorkomme. Nach allen diesen Vorkommnissen sei er zu der Überzeugung gekommen, dass bei B. möglicherweise ein geistiger Defekt bestehe. Der Verhandlungsführer bemerkt dazu, die Untersuchungsbehörde habe diese Frage gleichfalls erwogen und B. auf seinen Geisteszustand hin beobachten lassen. Stabsarzt Dr. Z. erstattet hierüber ein Gutachten, zu dem Schlussergebnis kommend, dass bei B. wohl ein gewisser moralischer Defekt bestehe, dagegen kein Ausfall an Intelligenz, sondern er sei vielmehr ein schlauer Mensch, mit recht guter Auffassung. Anhaltspunkte für das Vorhandensein verminderter Zurechnungsfähigkeit habe er nicht zu ermitteln vermocht. Kriegsgerichtsrat A. beantragte, den Angeklagten unter Versetzung in die

Digitized by Google

zweite Klasse des Soldatenstandes zu 2 Monaten Gefängnis zu verurteilen. B. bat inständigst, ihm die Kokarde zu belassen, damit er nicht von vielen Söhnen aus einer alten Soldatenfamilie der einzige Soldat zweiter Klasse sei. Das Kriegsgericht erkannte auf 2 Monate Gefängnis und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

B. ist ein Schwachsinniger. In ausgezeichneter Weise hat Hauptmann v. Y. die Diagnose gestellt.

Die Unteroffizierschule entliess B. mit der Begründung, dass er wegen seines überaus leichtfertigen und zu Unredlichkeiten neigenden Charakters zum Unteroffizier nicht geeignet sei. B. hat einen grossen Hang zur Lüge und lügt in ganz auffälliger Weise.

Und worin liegt der intellektuelle Schwachsinn, die Urteilsschwäche? B. pumpt seinen Leutnant an, der soll aber ja dem Feldwebel nichts sagen! Dann bittet er in Arrest zu kommen, damit nicht noch mehr vorkomme. Gerade dieses punctum saliens berührte der Stabsarzt nicht. Damit wird freilich die Mitwirkung der Offiziere illusionär. Schlau, ein Ausdruck, der psychiatrisch nicht gebraucht wird, sind die moralisch Schwachsinnigen anscheinend fast alle, eben im realen Denken. Hauptmann v. Y. ist ein geborener Psychiater, er diagnostiziert und begründet ohne Fachkenntnis. Alle Achtung.

Wohin soll es aber führen, wenn der Offizier „mitwirkt“ und der Militärarzt das Resultat vernichtet?

Die Verbreitung der Kenntnis der Krankheit ist der Zweck dieser Schrift. Die Geisteskrankheiten nehmen gegenüber den körperlichen Krankheiten eine Sonderstellung ein, insofern als sie in den meisten Fällen, wie schon gesagt, von sozialer Bedeutung sind. Die Menge der körperlichen Krankheiten hat nur eine rein private Bedeutung, an welcher die Gesellschaft kein Interesse nimmt. Die einzige Ausnahme bilden die ansteckenden Krankheiten. Gegen die ansteckenden Krankheiten geht die Regierung mit allerlei Verordnungen vor. Das Verständnis für die körperlichen Krankheiten ist ein allgemeines, wegen ihrer konkreten Erscheinungen. Anders mit den Geistes-

Digitized by Google

krankheiten. Auch diese haben in vielen Fällen für die Gesellschaft kein Interesse, in sehr vielen aber in hohem Maße. Die soziale Bedeutung (Gefährdung der Sicherheit, rechtlicher Interessen anderer, falscher Beurteilung der Kranken selbst in rechtlichen Dingen, zivil- und strafrechtlich, im Militärdienst, in der Erziehung in allerlei Form, Misshandlung) tritt bei ihnen in gleichem, ja noch höherem Maße in den Vordergrund, wie bei den ansteckenden Krankheiten. Der eigentliche Krankheitsprozess ist der Gesellschaft so gleichgiltig, wie der der Cholera, des Magenkrebses, eines Beinbruches. Dazu kommt, dass die Erscheinungen oft nicht konkret sind, dass sie gleich verstanden werden, mit Ausnahme beim „grossen Unverstand." Gerade der moralische Schwachsinn gehört dazu nicht. Aufklärungen über denselben haben daher weniger medizinische, wie soziale Bedeutung. Die Irrenärzte klagen allgemein über den Mangel des Verständnisses für die Geisteskrankheiten. Ja, woher soll denn das Verständnis kommen? Die Reserve, das Versteckspielen ist hier nicht angebracht. Nur durch allgemeine Hebung des Verständnisses, durch Belehrung mit Wort und Schrift kann hier vorwärts gekommen werden. Und kein Gebiet bedarf so sehr der Aufklärung wie das des Schwachsinnes. Wie ich es schon vor 14 Jahren betonte, und wie es die oben genannte Schrift des militärärztlichen Senats wiederholte, kann der Militärarzt mit Psychiatrie allein nichts schaffen, wenn er nicht vom Offizier- und Unteroffizierkorps unterstützt wird. So helfen die Irrenärzte in der Sache allein nichts, wenn die Gesellschaft nicht mehr Einsicht bekommt. Die erste Stelle, von welcher man genaue Kenntnis verlangen soll, sind die Ärzte. Unter den älteren Ärzten gibt es noch eine erhebliche Anzahl solcher, welche keine Vorstellung von der Krankheit haben, sie für ein sophistisches Constructum halten. Noch viel grösser ist die Zahl derer, welche ihre Existenz wohl anerkennen, aber nicht im Stande sind, sie zu erkennen. In dem Falle des 12jährigen Mädchens, dessen Misshandlung wegen die Eltern bestraft wurden, das cerebrale Erscheinungen darbot (Schielen, teilweise Lähmung der Beinmuskulatur auf einer Seite) von Hause aus log, absolut unerziehbar war, sagte ein Arzt und Physikus, die Krankheit wäre nicht zu erkennen gewesen. Ja,

Digitized by Google

woran soll man sie denn sonst erkennen? Während einer Verhandlung gegen einen Commis, der Betrügereien gemacht, setzte ich auseinander, dass in der Ausführung der Tat schon eine Urteilsschwäche liege, die immer zur sofortigen Erwischung des Täters führte. Ein Physikus bemerkte erregt: ein halbes Jahr später. Da fand die Verhandlung statt, während die Akten in allen Fällen ergaben, dass an demselben Tage oder am folgenden der Mann schon überführt war. Er erklärte den Mann für gesund, der Staatsanwalt beantragte Freisprechung. Die Hauptbedingung für eine grössere Verbreitung der Kenntnis der Krankheit bleibt ihre zuverlässige Vertretung vor Gericht. Die Uneinigkeit der Sachverstädigen, schwache Beweisführung muss abnehmen und verschwinden. Zu erstreben ist es daher, dass in allen diesen Fällen nur ältere, sichere Irrenärzte als Sachverständige vernommen werden. Ohne die Voraussetzung der genauen Kenntnis der Krankheit sind ja die Gutachten ganz unmaßgeblich, was soll das Gericht damit anfangen? Die umfangreichsten Studien des Schwachsinns sind in der Armee zu machen. Daher habe ich vor 14 Jahren beantragt, psychiatrisch vorgebildete Militärärzte bei den Festungsgefängnissen anzustellen und sie dort dauernd zu lassen, um eben Erfahrungen sammeln zu können. Der erste Teil dieses Antrages ist realisiert. Der genannte Bericht erklärt den zweiten nicht für nötig. Gerade als ich ihn las, brachten die Zeitungen eine Mitteilung, dass ein Gefangner, der vom Gefängnisarzt (Militär) für gesund erklärt war (also von einem psychiatrisch vorgebildeten) in einer Irrenanstalt für krank erklärt wurde. Das war eine Erfahrung. Geht ein solcher Arzt aber vom Gefängnis ab, dann fehlt sie dem neu eintretenden. Es ist bedauerlich, dass nicht auch der zweite Teil meines Antrages befolgt wird. Die Psychiatrie würde damit in der Armee mehr auf eigene Füsse kommen. Der genannte Fähnrich war auch 6 Wochen lang in einem Militärgefängnis beobachtet worden. Der Arzt erklärte „er halte ihn wohl für krank, könne es aber nicht begründen.“ Er hatte mein Gutachten, das ausführlich die Urteilsschwäche behandelte. Immerhin war die Reserve zu loben. Das Ziel der Militärverwaltung muss es sein, in der Psychiatrie auf eigenen Füssen zu stehen. Das kann nur erreicht werden durch Er-

Digitized by Google

richtung einer Militärirrenanstalt, worauf ich wiederholt aufmerksam gemacht habe. Kurze Kommandos einzelner Ärzte an eine Irrenklinik bieten nur halbe Resultate, der Militärpsychiater muss ständig Material haben. Gerade die häufigste Militärpsychose, der Schwachsinn, würde in einer solchen Anstalt beobachtet zu Ergebnissen führen, welche die Kenntnis der Krankheit bei allen Militärärzten verbreiten und sicher machen würde. Eine solche Anstalt mit Pensionat für Offiziere, allen sonstigen erkrankten Militärpersonen, den gerichtlich zu begutachtenden Fällen würde reichlich Material geben und zur Ausbildung viel beitragen. Sie würde die ganze Sanitätspflege Geisteskranker im Felde vorbereiten, die in allen Feldzügen am meisten darnieder gelegen hat. Nächst der Chirurgie bleibt die Psychiatrie das Hauptfach für das Militärsanitätswesen. In der innern Medizin gibt die Vorbildung genügend Sicherheit. Schon jetzt würde sich etwas Erspriessliches tun lassen, wenn in den Fortbildungskursen Schwachsinn ausschließlich besprochen und demonstriert würde. Ich habe zweimal solche Kurse mitgemacht. Wir hatten Operationsübungen, chirurgische Klinik, bei der die meisten nichts sahen wie die Rücken der Vordermänner, anatomische Präparier- und bakteriologische Übungen. Die letzteren waren nur die Einleitung für das Gebiet, ohne dass für die Praxis daraus Vorteile in der kurzen Zeit gewonnen werden konnten. Auch die 3 oder 4 anatomischen Präparate, die angefertigt wurden, dürften kaum einen Wert für das „medizinische Leben“ haben. Würden anstatt dieser beiden Disziplinen Fälle von Schwachsinn erläutert und demonstriert, dann würde damit ungleich viel mehr gewonnen werden. Man bilde doch da aus, wo es not tut; in den anatomischen und chirurgischen Leistungen war die Zensur meist „gut“, „ausgezeichnet“. Veröffentlichungen von Mustergutachten in der militärischen Fachzeitschrift würden überall aufmerksam machen. Was sollen schwachsinnige Leute im Heere? Mit ihrer Ausmerzung sinkt die Zahl der Vergehen, der Selbstmorde.

Für „augenfällige Geisteskrankheit“ ist nirgends besser gesorgt, wie in der Armee, denn der Mann kommt „sofort ins Lazarett.“

Digitized by Google

Die Sachverständigen müssen nicht nur Sachkenner sein, sie müssen auch die Gabe haben, dem Laien die Sache plausibel zu machen, auch eine gewisse Verhandlungssicherheit haben, deutlich sprechen, auf Einwürfe, unvorhergesehene Wendungen gefasst sein. Je mehr Einigkeit die Sachverständigen zeigen und das tun sie, wenn sie gleich erfahren sind, je überzeugender der Nachweis der Urteilsschwäche erbracht wird, um so fester wird der Begriff der Krankheit in der Allgemeinheit. Die Ärzte glauben noch viel, die Krankheit sei mit ein paar Fragen festzustellen bezw. auszuschliessen. Nein, meist gehört dazu ein längeres Studium der ganzen Persönlichkeit. So ein Interrogatorium enthält oft 100 und mehr Fragen, es wird am besten mit zu dem Gutachten gegeben. Die Punkte, aus denen auf Urteilsschwäche zu schliessen ist, kommen dann mitunter selbst zum Vorschein. Von Minuten-Diagnosen wie bei Masern, Pneumonie etc. ist in den seltensten Fällen die Rede. Der Militärarzt muss den Selbstmord wegen Schwachsinns als Typus kennen. Der Dienst ist dem Schwachsinnigen zu unsympatisch, eine kleine Strafe, besonders Arrest erst recht, den Wert des Lebens kennt er nicht, darum macht er gleich kurzen Prozess. Von verletztem Ehrgefühl ist nicht die Rede, wie beim zurückgesetzten Unteroffizier oder einem solchen, der durch ein grösseres Vergehen seine ganze Karriere auch für das Zivilleben verdorben hat und aus Verzweiflung sich das Leben nimmt. Dem Schwachsinnigen behagt die Strafe an sich nicht, nicht was damit zusammenhängt. Darum ist sie häufig nur geringfügig, die der gesunde Rekrut (meist sind es Rekruten) dickfällig absitzt, weil er eben die Geringfügigkeit einsieht. Der Militärarzt muss den „schwachsinnigen Affektmenschen" kennen. Wenn der Hausarzt weiss, dass das von Jugend auf unerziehbare Kind (Erziehung vorausgesetzt), das allen Erziehungsmitteln Widerstand leistet, bei dem Liebe und Hiebe wirkungslos bleiben, schwachsinnig ist, wird in den Familien eine Menge von Mühe und Leid erspart bleiben, ebenso wird dann auch die Lehrerschaft einem solchen Kinde gegenüber eine richtigere Stellung einnehmen.

Digitized by Google

Eine unausbleibliche Forderung ist es, dass die Ärzte der Gefängnisse Irrenärzte sind. Der Nachweis eines Kursus in der Psychiatrie genügt nicht, es ist eine mehrjährige Erfahrung erforderlich, schon wegen der rechtlichen Folgen, welche von ihrer Begutachtung abhängen. Werden in den Gefängnissen die Schwachsinnigen noch rechtzeitig erkannt, dann werden sie nach verhältnismäßig kurzer Dauer nicht wieder „auf das Publikum losgelassen", Entmündigung, damit schärfere Aufsicht, oder Unterbringung in die Irrenanstalt sind die Folgen. Natürlich müssen letztere dann die nötige Garantie bieten, dass Gewalttätige unschädlich gemacht sind, wenn nicht, müssen besondere Anstalten gebaut werden.

Dass die Ärzte in erster Linie genaue Kenntnis von dem Wesen der Krankheit haben, dafür zu sorgen, ist Pflicht des Staates. Der moralische Schwachsinn ist eine endemische Volkskrankheit von grosser Verbreitung, welche den Interessen des Staates und der Gesellschaft zuwiderläuft.

Ein Reichsirrengesetz ist in Aussicht gestellt und man erwartet von ihm allerlei. Eine Hauptaufgabe wird es sein, das Anstaltswesen hinsichtlich der Besetzung und der Tätigkeit der Ärzte an denselben neu zu reformiren. Ich will hier nur von dem letzten Punkt sprechen. Er betrifft die unverhältnismäßig ungleiche und lange Dauer der Unselbständigkeit der Ärzte nach dem Direktor an den Anstalten. Vor 30—40 Jahren waren alle öffentlichen Irrenanstalten noch klein, ein behandelnder Arzt mit Assistenz genügte vollkommen. Inzwischen sind die Anstalten allerwärts auf das Doppelte bis Fünffache gewachsen. Wie man angebaut hat, hat man immer neue Hilfskräfte, Assistenzärzte, angestellt. Die Sache ist jetzt soweit gekommen, dass de jure der Direktor immer noch behandelnder Arzt ist, de facto es unmöglich sein kann, ein widersinniges Absurdum. An den grossen Anstalten kennt er nicht einmal die Kranken. Er gilt als verantwortlich, tritt aber die Verantwortlichkeit in Frage, dann sagt er, das kann ich nicht alles übersehen, und es wird nun der wirklich behandelnde Arzt zur Verantwortung gezogen. Das ist ein Absurdum. So kommt

Digitized by Google

es auch vor, dass ein Direktor ein Gutachten über einen Kranken von einem der Ärzte machen lässt, nachher dasselbe unterschreibt und vertritt, ohne weder gemeinschaftlich mit diesem Arzte den Kranken untersucht, noch überhaupt den letzteren genau untersucht zu haben. Was sind das alles für unhaltbare Verhältnisse? Wie lähmt das die ganze Wirksamkeit der Irrenärzte? Nicht selten haben sie Direktoren vor sich, die nicht mit fortgeschritten, zurückgeblieben sind. Ich erinnere an den Direktor der sagt: „die verbrecherischen Kranken entlasse ich erst recht.“ Ein anderer Direktor nannte die periodische Trunksucht „vielleicht auch eine Geisteskrankheit“ und die Belastung durch sie „von den Vorfahren ererbten Hang zum Leichtsinn.“ Das ist ein grosser Krebsschaden. Hier muss „geschnitten oder gebrannt“ werden. Es muss an den Anstalten je nach der Grösse ein zweiter, ein dritter Arzt ärztlich vollkommen selbständig gemacht werden, d. h. also was Behandlung, Entlassung, Begutachtung der Kranken betrifft. In Hamburg behandeln und begutachten zwei Oberärzte selbständig und der Direktor bespricht sich mit ihnen nur hinsichtlich der Entlassung der Kranken. Es muss zugegeben werden, dass der Arzt mit dem Examen nicht die Qualifikation der Selbstständigkeit auf diesem Gebiet erwirbt, wie der Assessor für das Richteramt. Die Sache ist eben schwieriger. Nach 5jähr. Tätigkeit kann man aber den Irrenarzt selbständig machen. Mit der Verantwortung wächst dann auch die Vorsicht, vor allem das Interesse. Nach ungefähr gleichem Zeitabschnitt wird der Militärarzt als Stabsarzt selbständiger Arzt. Auf dem Gebiet der körperlichen Krankheiten hat man überall die Trennung vorgenommen, es gibt zweite, dritte, innere, chirurgische etc. Stationen, auf dem Gebiet der Psychiatrie, die immer „hinten“ ist, hat man das vergessen.

In zweiter Linie sind es Geistliche und Lehrer, Lehrerinnen, welche Kenntnis der Krankheit haben müssen. Besonders gilt dies für die Volksschule. Auf die einfach Schwachsinnigen, meist höhere Grade des Schwachsinns, ist durch Gründung der Hilfsschulen hingewiesen. Die Fälle sind konkreter, das „Schwerlernen“ eines Kindes merken die Lehrer von selbst. Allerwärts

Digitized by Google

in allen Schulen wird aber noch der „Taugenichts von Haus aus“ für ein charakterschlechtes, böses Kind gehalten. Es resultiert daraus eine völlig falsche Behandlung, die auch unnötig Mühe und Ärger verursacht. Die ganze Mühe ist umsonst, allzu straffe Disziplinirung führt mitunter zu Selbstmord. Die Schülerselbstmorde dürften zum grössten Teil dieselben Typen bieten, wie der Selbstmord aus Schwachsinn beim Soldaten. Was soll der Lehrer tun, wenn er Verdacht der Krankheit hat? Er soll den Fall dem Schularzt zur Untersuchung übergeben. Von diesem muss der Staat eben verlangen, dass er die Krankheit genau kennt. Durch Arzt und Lehrer werden dann die Eltern informiert. Was die Schule des weiteren mit diesen Schülern macht, bleibt im einzelnen Fall noch der Vereinbarung anheimgestellt. Eines lässt sich heut schon erreichen: eine richtige Behandlung (Abstandnahme von schweren Züchtigungen, vielem Tadel) eine schärfere Kontrolle des „Nichtrichtigen“ während und nach der Schulzeit, die Unterlassung der Mündigkeitserklärung bezw. die Entmündigung. Ist Schwachsinn festgestellt, dann wird man auf der Schule von hohen Anforderungen absehen, die Kinder in den niederen Klassen lassen.

Für die Geistlichen, auch an den Gefängnissen ist es von Wert, zu wissen, dass alle wohlgemeinte Mühe an diesen Kranken vergeblich ist. Der Geistliche greift oft zum Gebet, aber auch dieses bleibt wirkungslos. Hat der Geistliche erst die Einsicht gewonnen, dass, so wenig ein Blind- und Taubstummgeborner durch das Gebet sehend und hörend wird, genau ebenso wenig ein Schwachsinniger moralisch gut wird, weil eben gerade die Stelle dafür im Gehirn ebenso erkrankt ist, wie beim Blind- und Taubsein, dann wird er selbst vom Gebet nichts erwarten. Marc Aurel schloss ja schon in gleicher Weise, d. h. er sah die Schlechtigkeit, das Verbrecherische z. T. als Verstandesblindheit an. Auch muss der Geistliche die Tatsache kennen, dass der Schwachsinnige im Moment Einsicht, Reue zeigen kann, es kann bis zur Zerknirschung gehen. Aber alles das ist nur momentanes, oberflächliches Spiel, meist aus Absicht, irgend einen Vorteil zu erreichen. Seit

Digitized by Google

Decennien ist es bekannt, dass es gar keinen Zweck hat, Kranken Ideen ausreden zu wollen und nie wird ein Irrenarzt dergleichen tun. Auch wird er ebenso Beteuerungen und Versicherungen Schwachsinniger niemals trauen. Aber es kann da einmal eher eine Dupirung vorkommen. So bin ich selbst einmal getäuscht worden. Ich hatte in der Anstalt Jahre lang eine Schwachsinnige (kleiner Unverstand, von Laien nicht zu erkennen) die Verschiedenes verbrochen, gestohlen, betrogen, gebummelt, sich prostituiert hatte. In der Anstalt betrug sie sich gut. Sie hing an den besseren Kranken, an ihrer Abteilungswärterin, an mir. Ich machte den Versuch mit einer Beurlaubung, appellierte insbesondere an das Schamgefühl, nicht das geschlechtliche, sondern das allgemeinere; hoch und heilig versprach sie, sich zu halten. Für den Fall der Not war ihr Unterstützung, vorübergehender Aufenthalt in der Anstalt zugesagt. Nach vier Monaten besuchte sie mich, bat um eine kleine Unterstützung, beteuerte fest, dass sie sich in jeder Weise gut geführt. Ich gab ihr eine „öffentliche und eine private Unterstützung." Nach wieder vier Monaten wurde sie wegen irgend eines Deliktes wieder eingeliefert, hochschwanger, die Rechnung ergab, dass sie gleich nach der Entlassung empfangen hatte. Wie sie mich wiedersah, legte sie Reue an den Tag, wie sie auf der Bühne nicht besser gespielt werden kann. Bald, nachdem ich ihr den Rücken gekehrt hatte, war sie in einer Weise fidel, dass sich die anderen Kranken verwundert darüber aussprachen. Ihr Intellekt stand auf dem der oben erwähnten Bassgeigerin. Und doch so raffiniert. Ja, was heisst Raffinement? Die Hauptsache war, dass ich der Hereingefallene war.

Der Schwachsinnige ist unerziehbar durch Belehrung, Liebe, Hiebe. Er ist nur zu beaufsichtigen, zu leiten, durch „richtige Behandlung" willig zu machen.

Die Kenntnis der Krankheit ist beim Volksschullehrer um so wichtiger, als er die Kinder der grossen Menge zu unterrichten hat, welche für eine Belehrung über die Krankheit unzugänglich im aktiven und passiven Sinne des Wortes ist. Der Lehrer muss zuerst die Diagnose stellen oder vermuten. Darum wäre es wünschenswert und zweckentsprechend, wenn die Lehrer im Examen über das Wesen der

Digitized by Google

Krankheit geprüft würden. Mancher geborene Verbrecher würde dann nach der Schulzeit, wohin er gehört, in die Besserungsanstalt kommen, anstatt sich gleich in Bordells herumzutreiben und dann Zuhälter zu werden, mancher dürfte weiterhin zweckmäßig geleitet, beobachtet, zur rechten Zeit in der Irrenanstalt interniert werden, mancher Strafprozess in welchem der § 51 nicht berücksichtigt worden wäre, würde vermieden werden. —

Auf den höheren Schulen ist die Krankheit viel leichter zu erkennen. Da der Kontrast zwischen Erziehung und Anlage viel deutlicher hervortritt. Wann wird von Seiten der Lehrer ein Fall erkannt? Auch da muss jeder Lehrer mit der Krankheit bekannt gemacht werden, der Leiter muss es unter allen Umständen sein. Was ist das für ein Ruhm für ein Gymnasium, wenn ein Schüler bis IIb, bis I durchgeschleppt ist und dann für schwachsinnig erklärt wird? Wird die Krankheit früh erkannt, dann wird viel Mühe, vor allem den Eltern viel Leid erspart, wenn die Kinder nicht in einen angesehenen Beruf eintreten und dann Schande bereiten, welche zeitlebens nicht verschmerzt wird. Eine Reihe von Jahren sind nutzlos verbraucht. In der letzten Zeit ist viel über Reform des Unterrichts auf den Mittelschulen, besonders den Gymnasien geschrieben worden. So schrieb auch einer einmal, es sei von anderer Seite (auch von einem Schulmann) behauptet worden, aus schwachen Schülern, selbst Idioten seien hervorragende Männer hervorgegangen. Das ist auf alle Fälle falsch, noch nie dagewesen. Ein Idiot wird überhaupt nichts, selbst nicht einmal ein Schwachsinniger, der leichtere Grad der Idiotie, wird Hervorragendes leisten. Dafür ist kein Fall bekannt. Der Schwachsinnige bleibt immer unselbständig, hat nur ein Gedächtniswissen, ist Copist auf allen Gebieten, er gelangt ja niemals zu einem selbständigen Arbeiten. Gerade auf den Mittelschulen ist an den „Selbstmord aus Schwachsinn“ zu denken. Drittens ist es erforderlich, dass jeder Offizier Kenntnis von der Krankheit hat. Da in diesem Stande alles Wissen auch als Dienst, als Pflicht aufgefasst wird, würde es genügen, wenn jeder Offizier in Form der Instruktion in praktischer Weise auf die Krankheit hingewiesen würde. Es

Digitized by Google

müsste im Anschluss an vorgekommene Fälle aus dem Soldatenleben in musterhafter Weise eine charakteristische Skizze entworfen werden. Die Armee würde dadurch an Kriegstüchtigkeit gewinnen, von Ballast befreit werden. Man vergleiche oben im Falle der Desertion die Ansichten des Leutnants und des Kriegsrichters. Ein gutmütiger Rekrut, einige Wochen alt, reisst aus, kehrt auf der ersten Station wieder um, stellt sich wieder, der Dienst erschien ihm zu schwierig, 3 Monate. Ist das nun ein Verbrecher, ein böser Kerl, oder ist er eben etwas „kopflos?“ Er gehört zum Genre der Selbstmordkandidaten aus „Kopflosigkeit.“ Wer sieht hier nun psychologisch tiefer, das Gericht oder der Offizier? Der böswillige Deserteur kehrt nicht um. Dienstentlassung brauchte in solchem Falle noch nicht eo ipso angezeigt sein, der Fall kann auf der Grenze stehen, aber die Verurteilung wäre besser unterblieben, Zuspruch, Anerkennung im Dienst würden hier mehr aus dem Mann gemacht haben.

Viertens müssen die Juristen näher mit dem Wesen der Krankheit vertraut sein. Was hat es für einen Zweck, schwachsinnige Menschen zu verurteilen? Eine solche Rechtsprechung sinkt ja herab auf ein Niveau formeller, geistloser Arbeit. In den meisten Fällen dieser Art ist der Tatbestand ein völlig klargestellter, Geständnis oder Zeugenbeweis liegen vor, der Antrag ergibt sich von selbst, ebenso das Abmessen der Strafe. Wer als Sachverständiger viele solche Akten gelesen, mitgewirkt hat, sieht wie einfach alle diese Dinge sind, die geistige Arbeit dabei sinkt oft bis zum Schematismus, Automatismus herab, ist gleich Null. Man denke an die oben erwähnte Bassgeigerin. Ohne Feststellung des Vorlebens wird sie, die nicht einmal konfirmiert ist, verurteilt. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist es erforderlich, dass in jedem Falle eines „jugendlichen Verbrechers“ das Vorleben festgestellt wird. Ein grosser Fehler ist es, dass man im Gegensatz zu anderen Berufen, (Arzten, Kassenbeamten, Technikern etc.) die Richter nicht haftbar macht, sondern sie ungestraft lässt. Wenn Juristerei das leichteste Studium ist, im „Recht“ wurde es sogar als „Verlegenheitsstudium“ bezeichnet, dann ist es höchste Zeit, dasselbe etwas schwieriger zu gestalten. Man

Digitized by Google

verlange in beiden Prüfungen die völlige Orientiertheit über moralischen Schwachsinn.

Endlich wäre die Kenntnis der Krankheit ein grosser Segen für die Eltern. Doch wie soll man sie belehren? Die berufenen Belehrer sind die Hausärzte und die Lehrer. Im Übrigen würden Hinweisungen in der Presse, jährlich vielleicht einmal, viel zur Verbreitung der Kenntnis beitragen. Viele Fälle leichten Schwachsinns gehören in den Bereich der Minderwertigkeit. Betreffs dieser will ich nur die Leitsätze wiedergeben, welche auf dem letzten Internationalen Kriminalisten-Kongress in Hamburg auf Antrag des Prof. v. Liszt angenommen worden sind. Sie lauten:

1. Für die Minderwertigen (mit verminderter Zurechnungsfähigkeit auf Grund innerer Ursachen) soll der Gesetzgeber, ob sie straffällig geworden sind oder nicht, wenn sie für sich selbst, für ihre Umgebung oder für die Gesellschaft gefährlich geworden sind, Schutzmaßnahmen (besondere Beaufsichtigung, Internierung in Sicherungsanstalten u. a. m.) ins Auge fassen.

2. Für die minderwertigen Straffälligen, mögen sie gefährlich sein oder nicht, soll neben den bestehenden Bestimmungen über die mildernden Umstände eine besondere gemilderte Strafe vorgesehen werden.

3. Was a) die geistig minderwertigen Verbrecher anlangt, so hat das Strafgericht festzusetzen, ob der Zustand der Gemeingefährlichkeit vorliegt, und falls das auf eine geringere Strafe lautende Urteil nicht vollstreckt werden kann, die vorläufige Verwahrung anzuordnen; dem ordentlichen Zivilrichter steht es zu, endgiltig über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu entscheiden. Was b) die nicht verbrecherischen geistig Minderwertigen anlangt, so ist es immer Aufgabe des ordentlichen Zivilrichters, zu entscheiden, ob der Zustand der Gefährlichkeit vorliegt, und sowohl provisorisch wie endgiltig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4. Sache des ordentlichen Zivilrichters ist es ferner, in jedem Falle über die provisorische und endgiltige Entlassung eines geistig Minderwertigen, gegen welchen Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind, zu entscheiden.

Für Punkt 2 hat man angenommen: an Stelle der milderen

Digitized by Google

Strafe ist eine eigenartige einzuführen. Dies betreffs „Minderwertiger.“ Man vergleiche damit die Äusserung des Anstaltsdirektors: „die Verbrecherischen lasse ich erst recht laufen.“

c) Allgemeine Hebung der moralischen Volksdisziplin.

Wir leben in einer Zeit, in welcher die Roheitsverbrechen und die Verbrechen der Jugendlichen in erschreckendem Maße zunehmen. Jede Tageszeitung bringt davon mehrfache Meldungen. Überall in den Städten, auf dem Lande nimmt die Unsicherheit zu; im Gebirge, wo vor 20 Jahren der Wanderer allein noch sorglos seines Weges ging, lauert der Mörder auf ihn, wie auf ein Wild. In steigendem Maße werden Mädchen und Kinder für einen Moment tierischer Lust vergewaltigt und abgeschlachtet. Die Zeit muss also das Verbrechen züchten. Damit wird auch die Gefährlichkeit der Schwachsinnigen gezüchtet, denn sie sind leicht bestimmbar, verführbar für alles Schlechte. Es ist kein Zweifel, dass der grösste Teil der jugendlichen Verbrecher moralisch Schwachsinnige sind. Sie werden gefährlicher, weil der ganze Geist der Zeit sie zu Verbrechern erzieht. Die Weltgeschichte lehrt, dass die Zeiten allgemeiner Unsicherheit im ganzen Lande immer den Revolutionen vorausgegangen sind. Was geschieht dagegen? — nichts. Man rühmt sich der fortschreitenden Kultur. Von Kultur ist doch aber keine Rede, wenn das Verbrechertum zunimmt, nicht einmal, wenn es nicht abnimmt. Die fortschreitende Herabminderung der Verbrechen ist doch der Zweck der Kultur.

Da treten Volksschullehrer auf und beantragen Abschaffung des Religionsunterrichts in den Schulen. An seine Stelle soll Moralunterricht treten, vielleicht halten auch diesen einige für überflüssig. Wir haben oben schon gesehen, dass Kant eine reine Vernunft-Morallehre für Erwachsene schon als unzureichend bezeichnet hat. Erst recht trifft dies für Kinder zu, welche das Arbeiten mit nur abstrakten Begriffen gar nicht verstehen, nur auswendig lernen, nachsprechen, ohne die Wahrheit der Moral zu erfassen. Xenophon sagt von Sokrates, dass seine Erfolge in der Erziehung der Jugend gerade darauf be-

Digitized by Google

ruhten, dass er der höchsten Intelligenz die Allwissenheit zuschrieb. Ein altrömischer Philosoph sagt: wenn Du Dich stets erinnerst, dass alles, was Du im Geiste oder mit dem Körper vornimmst, die Gottheit als Wächter schaut, dann wirst Du in allen Deinen Geboten und Handlungen nie einen Fehler begehen. Du wirst Gott zum Hausgenossen haben. Erst das religiöse Gefühl, durch den leichter fasslichen Gott des geschichtlichen Kirchenglaubens im Kinde wachgerufen und tief eingeprägt, führt dazu, das Gute um seiner selbst willen zu tun. Ich will solchen Lehrern Fälle aus der Praxis des Lebens bringen. Die Frau des einen liegt in Wehen, die Geburt fällt ihr schwer. Es wird nach einen Arzt geschickt. Der sagt es, ist alles in Ordnung mit Ihrer Frau, mit dem Kinde, Sie müssen Geduld haben, es kann noch 12 Stunden dauern. Nach 2 Stunden wird ein anderer Arzt geholt. Der sagt sich, hier kannst du 40 M. verdienen, du machst die Entbindung, er weiss ebenso wie der erste, dass alles von Natur in Ordnung ist. Er macht die Entbindung zu früher, gefährlicher Zeit und hat sein Geld weg. Die Frau stirbt aber oder hat im günstigeren Falle eine Verletzung davongetragen, an deren Folgen sie das ganze Leben zu leiden hat. Der eine ist der gewissenhafte, der andere der gewissenlose Arzt. Gewissenhaftigkeit ist aber nur möglich bei Religiosität. Ein anderer solcher Lehrer hat eine geisteskranke Tochter. Ein Irrenarzt sieht wie jeder andere sofort, dass es sich um einen unheilbaren Fall handelt. Aber er meint, man müsse versuchen, und schlägt eine Privatanstalt vor (um dort dem Kollegen eine Kranke zugeschickt zu haben), Monate verschlingen eine hohe Pension, das Kind kommt ungeheilt, noch schlechter zurück, wie es hingegangen. In der billigeren öffentlichen Anstalt erfährt der Vater, dass der Fall von Haus aus unheilbar war. Beide Ärzte (die gewissenlosen) „wussten“ was „Recht und Unrecht“ ist, aber sie empfanden es nicht. Das tiefere Empfinden, das Einssein mit der Moral gibt erst die Religiosität, wie es Sokrates, wie es Seneca lehrten. Die Erziehung zur Religiosität ist die Hauptaufgabe der Schule. Die rein technische Ausbildung im Lesen, Schreiben, Rechnen, Auswendiglernen von etwas Geographie, Weltgeschichte, Naturkunde beschäftigt

Digitized by Google

nur das niedere Gebiet, die zweite Etage der Verstandstätigkeit, ohne den Menschen zum γνῶθι σαυτόν, erkenne Dich selbst, zur Religiosität zu erheben. Der rein technische Lehrer der genannten Fächer bewegt sich auf einer geistig tieferen Stufe, wie der, welcher die Kinder zu moralischen Menschen erzieht, das kann er nur mit der Religion tun. Protagoras sagt bei Plato von den vortrefflichen Vätern in Athen, dass sie, wenn sie die Kinder zur Schule schicken, dem Lehrer weit dringender einschärfen, für die Sittsamkeit der Kinder zu sorgen, wie für ihr Lesen und Spiel auf der Lyra. Augustin beklagt sich, dass seine Lehrer und sein Vater alles Gewicht auf seine Ausbildung in den Schulfächern, nicht aber in der Sittlichkeit legten. Freilich muss diese Unterweisung auch in ntensiver Weise das höhere Begriffsleben im Kinde beschäftigen. Das geschieht bei der bisher geübten Methode mit dem vielen Auswendiglernen nicht. Sinnlos, wie ein Automat, sprechen noch 13- und 14jährige Schüler und Schülerinnen die auswendig gelernten biblischen Geschichten, die Kirchenlieder, Sprüche her. Hier wird eine Reformation nötig sein, eine Beschneidung, und dafür intensive Besprechung Dann verlieren die Kinder auch die Unlust. Immer und immer muss das Schuldbewusstsein von früh auf erweckt und beschäftigt werden. Oft habe ich mich gewundert, wenn ich Schwachsinnige, daneben auch Gesunde über den Meineid fragte, dass dieselben nicht weiter kamen, wie dahin: man wird bestraft, man bekommt Zuchthaus, Gott will es nicht, aber die Schuld, die in ihm liegt, dass Unschuldige darum leiden müssen, die Antwort habe ich nie erhalten. So ist es auch mit dem Konfirmationsunterricht, eine Menge Auswendiggelerntes dafür weniger Begriffenes.

Wenn über die Roheit der Jugend geklagt wird, dann rufen manche: Schulen! Sie haben recht, wenn sie damit intensiven Religionsunterricht (Inhalt) meinen. Aber viele von ihnen meinen die technischen Fächer. Die nutzen nichts. Gerade in den skandinavischen Ländern, wo sich die Volksschule rühmt, besonders zu blühen, haben die Roheitsverbrechen so erschreckend zugenommen, dass man die Prügelstrafe wieder eingeführt hat. Meiner

Digitized by Google

Ansicht nach haben Volksschullehrer gar nicht die Legitimation, den Antrag auf Abschaffung des Religionsunterrichts zu stellen.

Ein Fehler für die Erziehung ist die Verlegung aller Schulstunden in den Vormittag. Man hat dafür hygienische Gründe vorgeschoben, höchst zweifelhafter Natur. Es wird viele Ärzte geben, welche gerade das Gegenteil behaupten werden. dass eine Benutzung auch der Nachmittage weniger anstrengend für das Nervensystem der Kinder ist, wahrscheinlich werden dem die meisten Ärzte zustimmen. Davon ganz abgesehen hat die neue Methode den grossen Fehler an sich, dass die Kinder den ganzen Nachmittag ohne Aufsicht sind, dass Herumtreiben, auf allerhand schlechte Gedanken zu kommen damit geradezu gezüchtet wird. Gerade in den grossen Städten wird damit der Verrohung direkt Vorschub geleistet. Bequemer ist es freilich für die Lehrer, Vormittags ihre Stunden abzumachen und dann den ganzen Nachmittag frei zu haben. Welcher Stand hat das aber sonst? Die sittliche Hygiene ist viel wichtiger, wie die körperliche. Vor einigen Jahren wurde in mehreren Dortmunder evangelischen Volksschulen der sogenannte ungeteilte Unterricht (Vormittagsunterricht) eingeführt. Vor Einführung dieser Anordnung war eine Anfrage an die Eltern der in Betracht kommenden Kinder gerichtet worden, die das Ergebnis hatte, dass die grösste Mehrzahl sich für den Vormittagsunterricht aussprach. Da von maßgebender Seite erwogen werden soll, die Einrichtung wieder aufzuheben, und zu dem früheren Zustande (Vor- und Nachmittagsunterricht) zurückzukehren, hat sich eine grosse Zahl Interessenten in einer Eingabe mit dem Antrag auf Beibehaltung des Vormittagsunterrichts an die zuständige Stelle gewandt. Die Antragsteller begründen dieses damit, dass die Neuordnung zu keinerlei Bedenken Anlass gegeben habe, weder in gesundheitlicher, unterrichtlicher noch wirtschaftlicher Beziehung, (die Hauptseite, die „erzieherische“ wird weggelassen), sondern namentlich in hygienischer Hinsicht von grossem Werte sei. Falls der ungeteilte Unterricht sich nicht allgemein durchführen lasse, namentlich nicht für die katholischen Volksschulen mit Rücksicht auf die Kirchenbesuche von 7 bis 8 Uhr morgens, so könne

Digitized by Google

die Einrichtung doch für die evangelischen Schulen unbedenklich bestehen bleiben.

Ein Fortschritt sind die Fortbildungsschulen. Aber da sollen wieder allerlei Realien, Spiele getrieben werden, nur ja nicht Religion! So schreit man da und dort. Die Volksschule schliesst viel zu früh ab, in einer Zeit, wo gerade, wie wir gesehen, die moralische Ausbildung noch nicht vollendet sein kann, das höhere Begriffs- und Gefühlsleben noch gar nicht wach ist. Gerade die Fortbildungsschulen sollten eine sittliche Vertiefung bringen, aber da schreit man: nein. Difficile est satyram non scribere! Nicht biblische Geschichten, Sprüche, Liederverse hersagen, das wäre wieder Tätigkeit in der II. Etage des Gehirns, nein, moralische Besprechungen, wie sie Sokrates gerade mit Schülern in diesem Alter vorgenommen hat, appellieren an Humanität, Ehrgefühl, Selbstachtung, die Folgen der Schuld auf allen Gebieten klar legen, würde moralisch weiter bilden. In einen Abgrund sittlicher Verkommenheit führte eine Untersuchung gegen Knaben, die wegen eines Pompadourraubes im Tiergarten bei Berlin festgenommen wurden. Der Anführer der Bande war ein 15jähriger, seine Helfershelfer sind alle noch nicht strafmündig. Dieses Unterschiedes war sich B., wie seine Vernehmungen ergaben, wohl bewusst. Bei den Automaten-Einbrüchen und Klingelfahrten, die die Jungen nach Art alter Verbrecher unternahmen, schickte er stets seine jüngeren Helfershelfer vor, um nicht selbst als Täter in Betracht zu kommen. Bei dem Raub im Tiergarten machte er es ebenso. Für alle Fälle aber hatte er sich hierbei mit einem Tesching versehen. Mit diesem wollte er, wenn dann die Beraubten die kleinen Räuber verfolgen sollten, sie in die Beine schiessen, um sie am Laufen zu verhindern. Wie alte Verbrecher hatte der 15jährige Bengel auch schon seine Verhältnisse. Zwei Mädchen, die erst 12 Jahre alt sind, waren ihm zu Willen. Wenn sie seinen Lockungen mit Bonbons und Schokolade nicht folgten, zwang er sie durch Drohungen, die ihren Widerstand immer brachen. Eifersüchtig wachte er darüber, dass sich seine Liebes- und Räubergenossen nicht etwa ebenfalls den beiden Mädchen näherten. Wesentlich um sich die Mittel zu verschaffen, diesen

Digitized by Google

immer etwas schenken zu können, unternahm er auch die Diebstähle und Einbrüche. Die nicht strafmündigen Teilnehmer werden jetzt alle in Fürsorgeerziehung kommen.

Werden solche Exemplare gebessert durch Rechnen, Schreiben, Zeichnen, durch Naturkunde, Geographie, Geschichte, Literatur? Wer das glaubt, ist selbst schwachsinnig. Hier wäre nach Jahren eine psychiatrische Untersuchung angebracht, welche, falls Schwachsinn festgestellt wird, die Überführung in die Irrenanstalt zur Folge haben müsste. Dass der Junge mit der Strafmündigkeit Bescheid weiss, mehr wie mancher Abiturient, Student, Erwachsener spricht nicht gegen Schwachsinn. Das ist ihm direkt auseinander gesetzt worden. Findet die Untersuchung nicht statt, dann wird ein gefährlicher Verbrecher auf die Gesellschaft losgelassen. Selbstverständlich dürfte ein solcher Schwachsinniger nicht in die Anstalt des Direktors kommen, der sagt: „die Verbrecherischen lasse ich erst recht laufen."

Da kommen Leute, die sagen: mit den Wissenschaften kommen die Menschen weiter! Die Wissenschaft blüht heute wie nie. Wie steht es mit der Wissenschaft? Sie geht ihre eignen Wege, ohne auf die Moral einen leitenden Einfluss auszuüben. Die Weltgeschichte hat das längst bewiesen. Qui proficit in literis et deficit in moribus, plus deficit quam proficit Man weiss nicht genau, wer das gesagt hat, man schreibt die Worte dem Aristoteles zu. Merkwürdig, dass der anderer Ansicht war, wie die von heute, welche die Welt mit den Wissenschaften weiter bringen wollen. Seneca sagt: „Manche glaubten die Frage beantworten zu sollen, ob diese Studien einen Menschen gut zu machen im Stande seien (die Künste und Wissenschaften), das wollen sie ja gar nicht und geben nicht vor, hierin etwas zu vermögen. Der Grammatiker (Philologe) gibt sich nur mit der Sprache ab, will er weiter gehen, etwa auch mit der Geschichte und wenn er sein Gebiet recht weit ausdehnen will, mit Poesie. Bahnt eines von diesen Dingen den Weg zur Tugend? Das Silbenstechen und Wortklauben? Das Fabelzeug und das Abmessen der Versfüsse? Kann dadurch die Furcht oder die Lust ausgetrieben, die Üppigkeit gezügelt werden? Geometrie und Musik: auch da findet sich nichts

Digitized by Google

das Furcht und Lust aufhebt; wer hierin nichts versteht, dessen sonstiges Wissen hat keinen Wert. Wird Tugend gelehrt oder nicht? Das ist die Frage. Lehre du mich, wie ich das Vaterland, die Gattin, die Eltern zu lieben habe, wie ich auch als Schiffbrüchiger diesen Tugenden zuzusteuern habe. Wozu untersuchen, ob Penelope wirklich dem Ulysses ganz treu war, ob sie vermutete, dass der Unbekannte ihr Gatte sei. Zeigt mir lieber, was Sittsamkeit sei und welchen grossen Wert sie habe Du weisst, was eine gerade Linie ist; was nützt das, wenn du nicht weisst, was im Leben schlicht und grade ist. Nun komme ich an den, welcher sich rühmt, die Himmelskörper zu kennen, zu wissen, wo am Himmel das kalte Gestirn Saturnus weilt, welche Kreise der feurige Merkur durchlaufe. Was nützt es, das zu wissen? Dass ich mich ängstige, wenn Saturn und Mars einander gegenüberstehen? Nur eins bildet den Geist vollkommen aus, das ist die unwandelbare Erkenntnis des Guten und Bösen, welche die Philosophie gibt und sie allein". Alle Welt weiss heut, dass sich die Erde um die Sonne dreht; hat diese phänomenale wissenschaftliche Erkenntnis nur im allergeringsten die Menschen gebessert? Sind wir darum eine Idee weiter wie Seneca. Da hörte man so oft, sagt Letzterer weiter, das Lob: welch' ein gelehrter Mann! Begnügten wir uns doch mit dem einfachen Titel: welch ein rechtschaffener Mann! Wie kann man von „freien Künsten" (Kunst und Wissenschaft) reden bei Menschen, die am frühen Morgen sich erbrechen (Alkohol) die ihren Leib mästen. Wenn Epiktet einen Menschen ohne Scham, voll zweckwidriger Geschäftigkeit, mit verdorbenen Sitten, frech und dreist mit der Zunge, kurz, ohne Fürsorge für seine Seele, wenn er einen solchen Menschen mit dem Studium der philosophischen Disziplinen sich befassen sah, Physik und Dialektik treiben und viele derartige Kenntnisse sich aneignen, da rief er aus: Wohin willst Du das werfen, Mensch? Sieh doch zu, ob das Gefäss rein ist! Denn wenn Du Dein Wissen in Deinen Wahn hineinwirfst, dann ist es verloren. Wenn es umschlägt, kann es Harn oder Essig oder noch etwas Schlimmeres werden. Zu Seneca's Zeiten blühten ja die Wissenschaften. Wie intensiv der Betrieb in den Schulen gewesen sein muss, sagt die Figur des kleinen Knaben auf dem Kapitol, der im Extemporieren

Digitized by Google

griechischer Verse den Preis davongetragen, an Überanstrengung gestorben ist. Zu denselben Zeiten war das römische Volk demoralisiert, sank nachher durch die Demoralisation in die grösste politische, moralische, geistige Nacht. Als die Griechen soweit „gebildet“ waren, dass der Gerber Kleon den Förderer der Künste und Wissenschaften Pericles im Staate ablösen konnte, brach der Staat zusammen. Als im 15. Jahrhundert in Italien Kunst und Wissenschaften wieder in voller Blüte standen. da verwüsteten nicht nur Braccio und Sforza mit ihren Räuberbanden die Lande und begingen an den Besiegten die grausamsten Quälereien, in denen sie hinter Dschingiskan und Timur nicht zurückblieben, sondern da waren die Gebildetsten, die klassisches Latein sprachen, für alle Wissenschaften und Künste schwärmten, gleichzeitig die grössten Gauner nach den Rezepten von Macchiavelli (reine Vernunft) im öffentlichen und privaten Leben, da waren die hochgebildetsten Päpste und Priester Schacherer und Verbrecher. Auch heute blühen die Wissenschaften, die Verrohung aber nimmt zu.

Wie die Kunst den angeborenen Kunstsinn voraussetzt, so die Wissenschaft einen gewissen Grad von Intelligenz. Solche ist auch nur bei einem Bruchteil der Menschen vorhanden. Die Millionen sind nur für geschäftliches Denken und mechanische Tätigkeit geeignet, um nach einem gewissen Drill auf beschränktem Gebiet als Automaten zu arbeiten. Aber auch die grossen wissenschaftlichen Errungenschaften haben mit einer andersartigen Gestaltung der menschlichen Verhältnisse die Menschen nicht gebessert. Vor 40 Jahren gab's noch kein elektrisches Licht, kein Telephon, keine Phonographen (die Menge schätzte denselben nicht höher ein, wie einen Dudelsack) vom Automobil gar nicht zu reden, man wusste nichts von Antisepsis, von Tuberkel-, Cholerabazillen, von flüssiger Kohlensäure usw., hat das alles die Menschen gebessert? Seneca's Worte treffen für heut genau so zu, wie zu seiner Zeit, werden es noch aber tausend Jahre tun, wenn Milliarden von Namen kleiner Geister, die es besser wissen wollen, vergangen sind. Die Wissenschaften stehen in Blüte und mit ihnen die Unsicherheit auf den Strassen, von Tag zu

Digitized by Google

Tag zunehmend, Verbrechen über Verbrechen entsetzen die Menschheit, ganz wie es Seneca klagte. Auch die Kriminalität derer mit besserer Schulbildung nimmt zu, die des weiblichen Geschlechts.

Wir finden in den modernen Schriften mehrfach eine besondere Figur wiederkehren. Es ist ein phantastischer Jüngling mit albernem Wesen, der noch nichts ist und nicht weiss, was er will. Die Irrenärzte würden sagen, ein Jüngling mit hebephrenem Anstrich. Ein solcher Jüngling sagt z. B. auch: Die Pflege der Kunst und Wissenschaften allein würde uns in den Jahrtausenden weiter geführt haben. als wir jetzt sind. O nein. Ist ein Jüngling, dem zur Menschenkenntnis ja aber alles fehlt, die Erfahrung, überhaupt für eine solche Behauptung legitimiert? Die Geschichte sagt gerade das Gegenteil. Niemals haben Künstler ein Volk gross gemacht, sondern mit der Macht eines Volkes ist die Kunst zur Blüte gelangt. (Pericles, Augustus, die Glanzzeiten päpstlicher Herrschaft, der venezianischen Zeit, Elisabeth, Ludwig XIV., u. A.) Bisher war die Zeit der Kunstblüte immer zugleich die, welche dem politischen Verfall vorausging. Die Kunstblüte ist zugleich ein Warnungssignal!

Zur Pflege der Kunst gehört eine gewisse Kultur, welche erst durch eine gewisse Blüte des Staatswesens erreicht wird, mit welcher ein gehobener Wohlstand verbunden ist. Der Kunstgenuss selbst ist von rein ideeller Bedeutung und gebunden an den Kunstsinn, die natürliche Anlage der Empfindlichkeit und Empfänglichkeit für die Produktionen der Kunst. Diese Anlage, der Kunstsinn, ist nur bei einem verschwindend kleinen Bruchteil der Menschen vorhanden. Manche Leute meinen, der Sinn lasse sich erziehen. Das ist grundfalsch. Der etwa vorhandene lässt sich nur wecken. Die Einwirkung der Kunst bleibt daher auf die Massen steril und die Kunst kann deshalb auf die rohe Masse nicht bildend wirken. Die Kunst befriedigt den Kunstsinn. Diese Befriedigung ist aber etwas Egoistisches und wird um so mehr nachgesucht, je mehr der egoistische Sinn für Wohlleben, die Genusssucht wächst. Die Genusssucht aber erstickt den altruistischen Sinn in der

Digitized by Google

grossen Gemeinde, dem Staat, das nationale Streben und Empfinden.

Der Verfall der Hauptstadt der Welt fing mit dem Tage an, an dem man einem Bürger den Titel „Richter des guten Geschmacks“ gab (Rousseau). An anderer Stelle sagt derselbe Mann: „Man hat viel zu viel solche Jahrhunderte bewundert, in denen man Künste und Wissenschaften blühen sah, ohne sich über den geheimen Ausgang ihrer Kultur klar zu werden und die unseligen Wirkungen derselben zu erkennen. Sobald der Staatsdienst aufhört die Hauptangelegenheit der Bürger zu sein, und sie ihm lieber mit ihrem Gelde, als mit ihrer Person dienen, ist der Staat schon dem Untergang geweiht.“ Mit der Kaiserzeit traf alles für Rom zu: der Staat, der allgemeine Wohlstand blühte, die Römer liessen nun lieber Fremde *Militär*dienste für den Staat tun, bezahlten dafür und wandten sich dem behaglichen Genussleben, damit auch den Künsten zu, d. h. an Stelle der nationalen traten egoistische Motive. Das Colosseum ist dafür ein kolossaler Beweis. Die Kunst ist etwas *Internationales*, alles Internationale aber wirkt unselig, wenn es den nationalen Sinn ertötet. Der Kunstsinn bestärkt, falls nicht der nationale Sinn stärker ist, die allgemeine Genusssucht, verführt zu derselben, reizt zu derselben auf. Heut gerade steht die Aufreizung der Kunst zum egoistischen Genussleben in voller Blüte. Fliehen muss man die Schmeichler, sagt Seneca und meinte die Epicureer (entsprechend den „Modernen“), die zum Genuss aufreizen, denn sie ziehen ab vom Vaterlande, von den Eltern, Freunden, Tugenden und stossen den Armen in ein schändliches Leben noch schändlicher hinein. Die Epicureer enthielten sich der Verwaltung öffentlicher Ämter als einer Störung und Verwirrung der Glückseligkeit.

Aber auch direkt wirkt die Kunst schädigend auf den nationalen Sinn und die Moral, hauptsächlich durch Bühne und Literatur. Sie wirkt tendenziös politisch und moralisch verwirrend. Seneca, kein Pfaffe und Betbruder, auch kein Ultramontaner, sagt: nichts ist für die guten Sitten so schädlich, als in einem Schauspiel zu sitzen, denn da schleicht sich das Laster ein in Gestalt des Vergnügens. (Der Kunst.)

Digitized by Google

Ekelhaft ist das Wühlen seitens der Kunst im Sexuellen, d. h. in seiner schmutzigen und gemeinen Äusserungsart. Die Schmutzliteratur macht Propaganda für die Unzucht. Wie Aristophanes von seiner Zeit sagte:

Davon ist denn nun unsre Stadt
Überfüllt mit elendem Schreibervolk.
Mit dem Schmeichlerpack, das das Volk stets bethört,

wie der Pöbel daran Gefallen fand:

Jedoch als nun Euripides kam herab zu uns,
Gab er 'ne Vorstellung sofort vor Gaunern hier,
Vor Taschendieben, Beutelschneidern . . .
Da nannten diese voll Entzücken den Meister ihn.

wie das Eheleben verdorben wurde:

Dass ehrbare Männer, ehrsame Frauen durch dich oftmals getrieben
Zum Schierlingstrank, um der Schmach zu entflieh'n, die Dein Bellerophon ihnen brachte.

wie damit die Jugend verweichlicht wurde:

Das hat die Ringschulen öde gemacht, hat die Steisse weidlich zerrieben
Der Jugend, die schwatzt und räsonniert, das hat das Schiffsvolk verdorben,
Das sich jetzt widersetzt mit trotzigem Sinn.

Das waren die Zeiten, als „die Modernen" von damals „Kunst" trieben.

Über die Sexualität des Menschen hat die Natur von Haus aus einen zarten Schleier gelegte die sexuelle Schamhaftigkeit, gewebt aus zweierlei Stoff. Diese gehört zum normalen Menschen wie die Augen, die Hände usw. und ist eins der Hauptmerkmale, welches ihn vom Tier unterscheidet. Nur der rohe, ungebildete, geistig tiefer stehende Mensch zerreist diesen Schleier gewaltsam, der noch tiefer stehende Idiot sieht ihn nicht. Die Stoffe, aus denen der Schleier gewoben ist, sind die Moral und (das vergisst der Schmutzfink) — die Schicklichkeit, die Gesittung menschlicher Lebensart; dass er das vergisst, spricht für den Mangel an Erziehung. Die menschliche Sexualität steht in

Digitized by Google

intimstem Zusammenhange mit der Moral und mit der Schicklichkeit, einem feinen ästhetischem Empfinden. Adam und Eva legten Feigenblätter an. Darüber lacht der Cyniker. Herodot sagt, darüber kann er nun aber nicht lachen, Herodot war auch kein Pfaffe: „Mit dem Kleide zieht das Weib die Scham aus. Schon seit alter Zeit haben die Menschen aufgefunden, was sich schickt, daraus man lernen soll. Fast bei allen Barbaren schämt selbst ein Mann sich sehr, wenn man ihn nackt sieht.“ Das war der Vater der Geschichte. Die Bildhauer der klassischen Zeit stellen die Venus dar in dezenter Haltung, mit geschlossenen Beinen, Beugung des Rumpfs nach vorn, den einen Arm vor der Brust, die andere Hand vor dem Schooss, den Blick gesenkt. Das waren „grosse Bildhauer“, die mit hoher Begabung auch schicklich, sittlich und gesittet waren. Die Phaea, von Theseus (für die Griechen in sagenhafter Form) aus der Welt geschafft, wurde wegen ihres schamlosen Lebenswandels eine Sau genannt. Diesem Theseus selbst haftete es als ein Makel an, (bei den heidnischen Griechen dass er die minderjährige Helena als Mann von 50 Jahren entführte. Die Schriftsteller gaben sich alle Mühe, die Sache zu seinen Gunsten zu drehen. Als Polyxena, die Tochter der trojanischen Königin Hecabe von dem Sohne des Achill als Opfer für den letzteren den Todesstoss empfangen, beherrschte sie in den letzten qualvollen Augenblicken noch ihr Schamgefühl, sowie das Schicklichkeitsgefühl des gebildeten Weibes von edler Erziehung. Es heisst bei Euripides:

Allein sie, im Sterben noch,
Gab Acht darauf, dass nicht im Fallen unziemlich sich
Der Männer Auge zeigte, was die Scham verwehrt.

Die Heidin vor 3000 Jahren! Welch' königliche Lichtgestalt! Möchten die Schmierfinken unter unseren heutigen Schriftstellerinnen dahin sehen und erröten. Doch das können sie so wenig wie die Dirnen. Sie stehen geistig zu tief. Seneca sagt von seiner Mutter: nie hast Du an Kleidern Gefallen gehabt, die nackte Formen zeigten, für den einzigen Schmuck, für die schönste nie alternde Form, für die grösste Zierde hieltest Du Schamhaftigkeit. Das war ein Mann von feinem Geist.

Digitized by Google

Properz lässt in seiner schönsten Elegie die sterbende Cornelia sagen:

. . . Noch sag' es der Stein, dass ich des Einen nur war!
Tochter, Du trägst den Glanz der Zensorwürde des Vaters,
Ahme der Mutter nach, Einem gelobe Dich nur.
Sitten erheben zum Himmel: Es führen bekränzete Rosse,
Hab' ich solches verdient, meine Gebeine zum Grab.

Das sagt die vornehme Römerin.

Epiktet sagt: Misslich ist es auch, unlautere Reden hören zu müssen. Kommt etwas derart vor, so weise man, wenn sich eine passende Gelegenheit findet, den Sprechenden zurecht! Ist dies nicht möglich, so zeige wenigstens durch auffallendes Schweigen, durch Erröten, durch ernste Miene Deine Missbilligung an. Ein römischer Philosoph zur Zeit des Verfalles des römischen Reiches. Plutarch tadelt an dem älteren Cato, dass er, als sein verheirateter Sohn in seinem Hause wohnte, mit einer Sklavin intim lebte und sich dann mit einer Person unter Stand verheiratete. (Herodot: von Alters her wissen die Menschen, was sich schickt.)

In der guten, gebildeten Gesellschaft sind Anzüglichkeiten auf sexuelle Dinge ausgeschlossen, dem Vorgesetzten gegenüber gilt es als Achtungsverletzung, der Vorgesetzte, der selbst in Gegenwart Untergebener auf zotiges Gebiet tritt, vergibt sich die Achtung, jeder Reserve- und Landwehroffizier weiss, dass im Kasino des eigenen und des aktiven Korps die Zoterei ganz und gar verpönt ist. In der Bierstube zeigt sich oft eine überaus elende Begleiterscheinung der Unterhaltung. Erscheint eine Persönlichkeit von Ansehen oder Rang, dann heisst es: Pst! Also die Elenden stellen sich selbst das Zeugnis aus, dass man es unter sich mit der Schicklichkeit nicht so genau nehmen brauche. Jammervoll. Ein berühmter Kliniker wurde immer unwillig (er lebt noch) wenn Studenten beim Entblössen weiblicher Kranker zwecks Untersuchung zu taktlos waren.

Cynismus und Zoterei ist ein Mangel ästhetischer Begriffsbildung, d. h. eine Form des Schwachsinns, inferiorer

Digitized by Google

Geistesanlage und mangelhafter Erziehung. Hysterische Weiber, die ihre schamlosen Gedanken prostituieren, befriedigen damit nur eigene krankhafte Lüsternheit. Am Weib ist die sexuelle Schamlosigkeit noch viel unnatürlicher und ekelhafter, besonders wenn es schon älter ist. Die Maulhure ist dem Manne von Natur aus verhasst. Eine solche Schriftstellerin baar der Scham, beschreibt schmutzige Ferkeleien, die ein verkommener Künstler, irgend ein Schmierer, mit einem kleinen Mädchen vornimmt und an anderer Stelle den Unzuchtsakt eines alten Künstlers (merkwürdig, dass immer Künstler auf dem saubern Gebiet als Helden benutzt werden) im Atelier mit einer Schülerin in einer Weise, als ob sie alles nur aus eigener Erfahrung wüsste. Was würden da Herodot und Seneca gesagt haben? Erklären kann man sich alles das nur mit der Annahme psychischer Abnormität, das Seelenleben umfasst ja nicht nur den Verstand. Dann aber wirkt neben der Tendenz, die Begriffe auf diesem Gebiet zu verwirren, um das Volk zuchtlos zu machen, noch mit der Anti-Gott, der Mammon, als Götze gedacht. Mit dem Schwinden nationalen Empfindens, mit der Bildung internationaler Tendenzen wächst der Mammonsdienst. Da wird es mit Ehr- und Schamgefühl nicht so genau genommen. Die Schmutzschriftsteller benutzen die Konjunktur der Zeit, spekulieren auf die niedrigen Instinkte und suchen sich den Geldbeutel zu füllen. Doktrinäre Liberale kommen und sagen, man sehe zu schwarz, es sei früher nicht besser gewesen. Sie wissen wohl, warum sie das sagen. Nun, vor 25 Jahren gab es einen solchen Schmutz, wie heut, nicht in Wort und Bild, das ist direkt nachweisbar. Manche Schmutzblätter haben ja noch gar nicht das Alter.

Die Sexualität, mit welcher der Mensch geboren ist, ist an sich etwas Unbetontes. Plato sagt über dieselbe: „mit jeder Handlung nämlich verhält es sich so: an und für sich selbst verrichtet ist sie weder schön noch hässlich, sondern in der Handlung, wie es gemacht wird, ergibt es sich erst. So ist es auch mit dem Lieben, mit dem Eros.“ Es ist an sich ganz verschieden, ob ein Mann mit einem Weibe, das er mit seiner Liebe fürs Leben schützen will, sexuell sich vereinigt, oder ob ein anderer in völliger Lieblosigkeit zu demselben Zwecke ein

Digitized by Google

Mädchen täuscht, ein Weib den Mann hintergeht, ob ein Mann mit einer verworfenen Dirne dieselbe Prozedur vornimmt und mit einer Krankheit nachher die unschuldige Ehefrau ansteckt, oder ein anderer ein Weib, ein Kind vergewaltigt, ja mordet. Nicht der sexuelle Akt an sich, sondern die begleitenden seelischen Momente der Moral und Schicklichkeit geben ihm die Farbe. So sind eine fahrlässige Tötung, ein Totschlag, ein Mord, eine Hinrichtung, ein Erschiessen im Duell, im Felde grundverschiedene Dinge. An der Sexualität des Menschen haftet eben neben der Natürlichkeit unendlich viel Schmutz, Ehrlosigkeit, Verbrechen, am meisten Trug, Gemeinheit.

Ich ging einmal mit einer kunstsinnigen Dame durch das Museum in Neapel. Wir passierten mehrere männliche Plastika, an denen die Genitalien natürlich dargestellt waren. Ich fragte sie, ob sie Anstoss daran nehme. Sie gab die vernünftige Antwort: es wäre das nicht nötig. Da gerade Personen in der Nähe waren, gingen wir weiter. Da sagte sie mir denn: wissen Sie, da waren Männer in der Nähe, die blinzelten und lächelten zynisch, das stört mir den ganzen Genuss; und dann, meinte sie, wozu das, es erinnert einen nur an die Gemeinheit der Männer. Hatte sie nicht Recht für die letzten Augenblicke sogar? Dem Reinen ist alles rein, aber wer ist denn rein, die Menge ist ja unrein. Vor dem Apollo im Belvedere wird die Andacht eben nicht gestört. Ich ging durch eine Kunstausstellung. Da war ein Plastikum „Mann und Frau“. Im Vordergrunde der Darstellung lag der männliche Zeugungsapparat. Die Vornehmen gingen alle dran vorbei. Allerweltsleute blinzelten, ein hoher Offizier mit grauen Haaren ging vor mir her und sagte en passant mit markanter Stimme: ekelhaft. Das war kein Pfaffe, ich auch nicht, bei einem Arzte von 50 Jahren ist ja Prüderie ganz ausgeschlossen. Wir fanden das beide unschicklich. Was sollte der Apparat da? Wäre er nicht da gewesen, wäre alles stehen geblieben. Ich hatte eine gebildete Dame bei mir und musste auch passieren. Cicero: Zuvörderst scheint die Natur selbst auf unsern Körper grosse Rücksicht genommen zu haben, insofern sie das Antlitz und die übrige Gestalt, die einen anständigen Anblick gewähren soll, allen Augen bloss stellte, wie sie wiederum die für das

Digitized by Google

Naturbedürfnis dienenden Teile, die einen unschönen und widerwärtigen Anblick darbieten, verhüllt und versteckt hat. Von diesem so ausgezeichneten künstlerischen Takt der Natur hat sich die menschliche Schamhaftigkeit leiten lassen. Denn was die Natur verborgen hält, das verbergen alle, die bei gesundem Verstande sind, wie sie die zu ihrer Befriedigung dienenden Körperteile nebst deren Verrichtungen nicht mit den eigentlichen Namen nennen, und was zu tun zwar nicht unsittlich ist, wenn es nur im Verborgenen geschieht, das zu nennen gilt für schmutzig. Daher ist sowohl die öffentliche Ausübung solcher Dinge, als das Reden darüber ein Zeichen von Unschicklichkeit . . . Wir wollen uns von der Natur leiten lassen und alles zu vermeiden suchen, was Augen oder Ohren verletzen könnte.

Es war Anfang der 80er Jahre. Da machte „Nana" ihre Runde durch Deutschland. Ich war damals Militärarzt. Ein Offizier erzählte mir von einem Buche voll Schweinereien. Er schickte es mir versiegelt durch den Burschen zu. Heut schämen sich die Damen nicht mehr, zu erzählen, dass sie diese oder jene Schweinereien gelesen haben. Etwas später brachte ein Psychiater ausführliche Beschreibungen sexueller Perversitäten auf den grossen öffentlichen Markt, alte bekannte Geschichten. Bald fingen die „heimischen Literaten" an in die Kloaken zu steigen, bis sie schliesslich an Schamlosigkeit von ihren weiblichen Kollegen noch übertroffen wurden, ekelhaften Weibern, die Tausenden von anständigen Dienstmädchen gegenüber wie „Phaea" dastehen. So etwas nennt sich „Schriftsteller". Nun, alle Welt verbindet mit dem Begriff „Modern" den der „Minderwertigkeit", der „Unsauberkeit".

Die erschreckende Zunahme der Roheitsverbrechen auf sexuellem Gebiet, die scheusslichsten Bestialitäten, die da zu stande kommen, veranlassen allerwärts zu der Frage, woher kommt das, wo will das hin? Nun nichts ist einfacher und klarer wie dies. Das sind die Folgen der allgemeinen Verwilderung des gesamten Volkes auf sexuellem Gebiet. Die führenden Kreise nehmen die Sache zu wenig ernst; wie auf dem allgemeinen Gebiet der Moral, der ganzen Zucht, ist

Digitized by Google

es das Nachsehen, das Gehenlassen gegenüber den Ungebildeten, das Volksschranzentum, die Verkennung der Gefahren der Kunst, wo dieselbe das Schmutzige zeichnet in Wort und Bild. Wenn das ungebildete Volk, welches nur ein Triebleben kennt, keine Begriffe hat von geistigen Bestrebungen, die Zote öffentlich ausgestellt sieht, dann verroht es. Alle wissen das, aber schon der Liberale will das nicht zugeben. Und die Regierung tut nichts. Man lese:

Eben hat sich das Grab über der kleinen Lucie Berlin geschlossen und schon wieder ist ein ähnlicher Lustmord an einem kleinen dreizehnjährigen Mädchen in Berlin begangen worden. Die Bestie im Menschen hat ein neues Opfer verschlungen. Kriminalisten und Mediziner, Männer, die sich mit der öffentlichen Sittlichkeit beschäftigen, und ruhige Familienväter fragen sich besorgt, wohin der Weg noch gehen wird. Man spürt den Ursachen nach, aus denen so krankhafte, entsetzliche Neigungen im einzelnen Menschen aufkeimen. Wollust und Grausamkeit, dies fürchterliche Paar, hat man in mehr als einem Falle als den tieferen Grund so unsagbarer gefährlicher Verirrungen entdeckt. Es braucht da nur an Dippold erinnert zu werden. Die Neigung zu beiden mag nun einzelnen Menschen angeboren sein. Der Arzt mag mit Recht noch von einem sittlichen Defekt bei diesen Leuten sprechen, der Anthropophile um jeden Preis auch für diese Individuen, die moral insanity zeigen, das Mitleid anrufen. In erster Linie haben aber die Eltern zu sprechen. Die Gesellschaft muss sich, die Mütter müssen ihre Kinder vor diesen verkommenen Subjekten schützen. Und helfen muss in dieser Beziehung auch der Staat und die Gerechtigkeit, Polizei- und Strafrechts-Pflege.

Jeder Keim muss Nahrung haben, um gedeihen zu können. So auch der Keim der Teufelei, der Entsittlichung, der Brutalität und rücksichtslosen, raffinierten Roheit. Erst die Nahrung, die ihm zugeführt wird, lässt ihn das werden, was uns nachher entsetzt, wenn wir die Folgeerscheinungen der erwachsenen, fertig gewordenen Roheit ins Auge fassen. Da ist aber in letzter Zeit von der Polizei in unverantwortlicher Weise gesündigt worden. Eine ganze Literatur ist entstanden, die in

Digitized by Google

Romanform Masochismus und Sadismus zum Gegenstand hat. Im Vorwort heisst es immer: das Volk soll aufgeklärt werden. Wer nicht krank ist, der braucht diese Aufklärung in Romanform nicht. Wer aber Sadist von Neigung ist, den peinigt diese Literatur solange, bis er das, was er liest, selbst zu erleben sich vornimmt. Denn ein wirklicher Apfel schmeckt bekanntlich besser als ein gemalter. Die Phantasie angefüllt mit sadistischen Vorstellungen, muss in solchem kranken Menschen der Wille nach einer Seite hin entwickelt werden. Alle Energie, die er noch hat, muss er darauf verwenden, am lebenden Objekt zu studieren. Diese geduldete Literatur treibt also geradezu an, dass kranke Menschen zu Verbrechern der Ungeheuerlichsten Art werden. Und ist's nur einer, der auf diesem Wege dazu gemacht wird, so genügt das, um der Polizei den Vorwurf zu machen, dass sie diese Literatur duldete und sich selbst ins Handwerk pfuschte. Welchen Nutzen hätte diese Schund- und Schandliteratur aber sonst? Vielleicht wird man sagen, es soll eben der Phantasie dieser Kranken Nahrung gegeben werden, damit sie nicht selbsttätig zu Orgien des Verbrechens anreizt. Das wird doch aber dadurch nicht verhindert, dass man schlummernde Neigungen erst wirklich erweckt und grosszieht. Die Gefahr wird doch nur vermehrt, der Kreis der Personen, die in Betracht kommen, vergrössert. Alle Parteien sind darin einig, dass diese Literatur vom Erdboden vertilgt werden muss.

Die Bücher kosteten bisher wenigstens viel Geld, so dass die unteren Stände doch nicht in der Lage waren, die Tafelgesellschaft der Sadisten in dieser Art zu vergrössern. Was soll man aber dazu sagen, dass sich jetzt auch die Hintertreppenliteratur dieses Stoffes bemächtigt. Vor mir liegt ein Heft, das den üblichen Groschen kostet: Der Frauenräuber Graf Sade. Im Prospekt wird versprochen, dass geschildert werden soll, wie dieser Mann die Frauen küsst, liebt — und peitscht — und mit allen möglichen Martern zu Tode peinigt. Das ist doch geradezu unerhört. Robespierre, der blutige, gottlose Robespierre liess das Buch des Sade auf öffentlichem Markt verbrennen. Napoleon liess den Verfasser als einen der gefährlichsten Menschen in lebenslängliche Haft nehmen! Die Biblio-

Digitized by Google

theken aller Länder halten seine „Justina et Julietta“ unter Verschluss und sekretieren dieses entsetzliche Werk. Und im lieben Berlin gibt es die Polizei zu, dass mit ähnlichen Machwerken die Phantasie des Volkes vergiftet wird und die nicht geringe Zahl uns unbekannter sittlich kranker Menschen förmlich angereizt wird zu den entsetzlichen Lustmorden an Kindern. Es müssen Mittel und Wege vorhanden sein, diesem buchhändlerischen Unternehmen, das seine Hefte öffentlich mit anreizenden Bildern geschmückt aushängt, einen Riegel vorzuschieben. Noch ist es Zeit. Es erschienen bisher erst Heft 1—4. Jedermann muss helfen dass die Lustmorde an Kindern aufhören, auch die Polizei.“

Die Urteile über die rohe Sinnlichkeit stehen von Alters her fest, da sind keine Vorurteile von Pfaffen aufgebracht worden. Plato nennt sie den Köder des Bösen. Euripides nennt die Schamlosigkeit die grösste von aller Menschenkrankheit. Cicero bezeichnet sie als den grössten Feind der Vernunft, die Ursache von allerlei Verbrechen Durch das ganze Volk muss eine Reinigung der Anschauungen auf sexuellem Gebiet stattfinden. Vor allem muss in der guten Gesellschaft der Schicklichkeitsbegriff wieder ein klarerer werden. Die Jämmerlichkeit der Schmutzliteratur muss ihr scharf zum Bewusstsein kommen und sie muss, wie Epiktet sagt, durch die Miene schon die Missbilligung anzeigen, rücksichtlos, und nicht vergessend, dass nur der Ungebildete Unzüchtiges im Munde führt. Die gebildete Gesellchaft darf gar keine Worte mehr darüber verlieren.

Menschliche Liebe, die Ehe wird herabgedrückt in Zwecke der groben Sinnlichkeit, die an sich lieblos, reiner Egoismus ist. Im Lüsternen wühlt die Literatur, während alle Welt nach wahrer, echter Liebe schreit. Nicht nur eine Villa, ein Schloss wird sich der Schriftsteller bauen können, der dieses Sehnen, oder seine Erfüllung in reiner Kunst darstellen wird.

Alle die, welche in „Schmutz“ arbeiten, berufen sich zur Verteidigung ihrer Sache, ja ihres Angriffes gegen Sittlichkeitsbestrebungen, auf die Venus der Alten, aber sie täuschen die grosse Masse, indem sie es unterlassen, zu sagen, „gemeine

Digitized by Google

Venus". Denn die Alten unterschieden die Venus Urania, die hohe, ideale, die Göttin der Liebe, von der Venus vulgivaga, der gemeinen, der Göttin der lieblosen, groben Sinnlichkeit. Plato sagt: Es lieben aber solche Diener der gemeinen Venus mehr den Leib als die Seele, sehen nur auf sinnliche Befriedigung. Weiter: denn alle Ruchlosigkeit pflegt zu entstehen, wenn jemand nicht dem sittigen Eros willfahrt, noch ihm Ehre und Vorrang einräumt in allen Dingen, sondern dem andern, dem gemeinen. Und schlecht ist eben jener gemeine Liebhaber, der den Leib mehr liebt als die Seele, wie er auch nicht einmal beharrlich ist.

Für politische Tendenzen, für die Hetze, für die Untergrabung der Moral, insbesondere der sexuellen, hat sich die Kunst sogar ein eigenes Gebiet reserviert, die Karrikatur in Verbindung mit der Satyre. Die Kunst ist sich selbst Zweck. Da dreht und windet man sich, eine Ausnahme zu konstruieren, um für die Propaganda etwas zu retten, um der gemeinen Sache einen anständigen Namen zu geben. Sie loben jetzt, sagt Seneca, worüber sie sonst erröteten, und prahlen mit dem Laster. Darin kann auch die Jugend sich nicht aufraffen, weil das heillose lüderliche Leben einen anständigen Namen bekommen hat." An der rein politischen Satyre mit oder ohne Karrikatur, auch wenn sie in vielen Fällen gar nicht die Wahrheit trifft, nur der Ausdruck des Klassenhasses ist, wird vom Standpunkt der Moral niemand eine absprechende Kritik üben, aber Abscheu, Ekel empfindet der Gebildete am Gemeinen, am Unflat, an der Zote, an der Art des rohen, ungebildeten Gassenbuben, des Rowdi. Und das soll Kunst sein, wo selbst der Ungebildete das Gefühl hat, wenn er ein solches Blatt in die Hand nimmt, das er in den Rinnstein, in den Schmutz tritt. Aber er findet da Befriedigung niedriger Instinkte, und damit will man Geschäfte machen und bietet dafür Kunst für 10 Pf. auf der Strasse feil, eine Zusammenstellung von Plattituden und Zoten. Wie selten ist einmal ein Witz. Und in Gesellschaft mit dieser Kunst finden wir die schmutzigen Inserate, die anständige Zeitungen nicht aufnehmen. Mit der Gemeinheit geht aber die Roheit Hand in Hand und diese stösst dann die, welche an der Gemeinheit

Digitized by Google

noch Vergnügen finden, zurück. Als in letzter Zeit in Berlin der zerstückelte Leichnam (im 20. Jahrhundert) eines kleinen Mädchens gefunden wurde, das corpus delicti eines bestialischen Verbrechers, das den Eltern den unnennbar namenlosesten Schmerz bereitete, brachte ein solches Blatt ein Bild, wie ein weiblicher Torso in der Spree aufgefischt wurde, und wie ein Beistehender die Äusserung tat, das sei wohl die Germania? Ein so scheussliches Verbrechen wird zum gemeinen Witz fruktifiziert. Allein die Rücksicht auf die Eltern musste so etwas verbieten. Da rief selbst ein Liebhaber einer solchen Kunst: pfui, wie gemein, was sind das für Menschen! Künstler! Oder kann wohl etwas Gutes an den Künsten sein, deren Lehrmeister die gemeinsten Schandmenschen sind? Es war kein Pfaffe, der das sagte, sondern Seneca. Ein solches Blatt brachte einen Unflat von Worten gegen einen Geistlichen und seine Frau, der auf einem Sittlichkeitskongress scharfe Worte gesprochen, wie ein solcher noch nie, in keinem Lande geleistet worden ist. Ein solches Blatt halten akademisch gebildete Familienväter, die Frauen und Töchter haben. Nicht der Pfaffe, der anständige Mensch fragt sich, wie ist es möglich, dass so etwas gedruckt werden darf? Als vor Jahren die Regierung ein Gesetz einbrachte gegen den Schmutz in Wort und Bild, als auf dem Tisch des Hauses die unglaublich gemeinsten Bilder lagen, da rief der Goethebund: die Kunst sei in Gefahr. Goethe wird als Protektor des Schmutzes, der Gemeinheit, der Zote angerufen. Was soll Goethe in Verbindung mit dem Unrat? Die Kunst ist ja ganz frei, soll das Recht zur Zote Freiheit heissen? Das ist ja Unzucht, nicht Freiheit. Das Gesetz kam nicht zu stande, aber dafür eine plötzliche Steigerung der klerikalen Macht. Wäre es zu stande gekommen, dann wäre das Letztere ausgeblieben. Das Fallen des Gesetzes lag an dem Wortlaut der vorgeschlagenen Fassung.

Wie fein das Schicklichkeitsgefühl der Alten war, haben wir gesehen. Niemals wären bei ihnen Leute aufgetreten, solche sind auch nicht bekannt, welche die Unzucht verteidigt oder Bestrebungen gegen dieselbe angegriffen hätten. Das waren Heiden. Erst in der Zeit der Dekadence, als die grossen nationalen Ideen, welche die klassische Literatur

Digitized by Google

belebt hatten, infolge Niederganges des nationalen Lebens, aus dem ganzen Volksbewusstsein schwanden, stiegen minderwertige Theaterdichter, wie jetzt, hinab ins kleinliche tägliche Leben, in die Trivialität und Banalität, und brachten schliesslich dem ganz proletarisierten Volke die Dirne auf die Bühne. Wir sind jetzt ebensoweit.

Die ganze gebildete Welt, die gesittete Gesellschaft muss sich wieder ihrer selbst bewusst werden und vor dem Gemeinen offen wieder die Nase rümpfen, wie es vor 30 Jahren noch der Fall war. Sie muss sich von allen Schmierfinken fernhalten und nicht vergessen, dass ein gut erzogener Mensch nichts Schmutziges produziert. Wenn schon der Bahnhofsbuchhändler sagt: „immer derselbe Dreck", dann muss sie vor sich selbst erschrecken, dass sie solchen eine Zeit lang angefasst hat. Vor allen sollte das Offiziercorps wieder damit vorangehen und solche Blätter und Bücher gar nicht in die Hand nehmen. Das wirkt schon sehr erzieherisch auf das Volk. Wenn in einem öffentlichen Lokale gesagt wird, dieses oder jenes Blatt ist bei den Offizieren, oder wenn man es in ihren Händen sieht, dann heisst es bald: die Offiziere lesen es ja auch, auf deutsch: dann können wir es ja auch tun. Wer Pech anfasst, besudelt sich. Eine alte Maxime, die in der heutigen Erziehung zu wenig beachtet wird. Man sehe sich das Publikum in den Vorstadttheatern der Grossstädte an. Das Gemeine wird gar nicht mehr gemein gefunden. In Theaterstücken, in denen man vor 30 Jahren Damen gewisser Stände nie gesehen haben würde, sieht man sie heut mit den Töchtern. Dann können sie es nicht begreifen, wenn die eine oder andere Dame eine Ehebrecherin wird. Man hört vielfach die Äusserung: die Richtung (!) hat sich überlebt, der Ekel macht sich schon bemerkbar. Musste sich die gute Gesellschaft nicht von Anfang an ekeln?

„Ich leugne gar nicht", sagt Barnay in seinen „Erinnerungen", „dass ich weit abstehe von dem sogenannten modernen, naturalistischen Standpunkt, der da glaubt, die Bühne mit Schmutz und Unflat überschwemmen zu dürfen", also ein Künstler von heut.

Digitized by Google

Der Professor hält einen öffentlichen Vortrag über sexuelle Aufklärung der Kinder. Immer sexualia! Sie sollen über das „Wie“ aufgeklärt werden. Es soll ihnen gesagt werden, dass das Kind im Mutterleibe keimt. Wie es aber da herauskommt, die erste Frage, die ein Kind auf solche Belehrung stellt, davon sagt er nichts. Was soll diese Art der Aufklärung? Nicht die fortpflanzende Eigenschaft der Sexualorgane, sondern ihre lüsterne ist ja von Bedeutung für den Unerfahrenen, die Gefahren der Verführung, des Missbrauchs, der Krankheiten. Wir wissen alle, dass wir über die Fortpflanzung, wenigstens im allgemeinen, früh genug aufgeklärt worden sind. Dasselbe Thema ist längst von dem Doktrinär Rousseau behandelt worden, auch vor der Revolution. Er wurde viel von krankhaften sexuellen Vorstellungen beherrscht. Dieser Mann, der mit einer ungebildeten Person in wilder Ehe lebte, der die Kinder ohne Abzeichen in das Findelhaus gab, um sie nie wieder zu erkennen, schreibt ein Buch über Erziehung, klagt selbst alle Augenblicke, dass ihm eine solche gefehlt habe. Er führt in unsrer Sache die Antwort einer Mutter an auf die Frage des Kindes: wo kommen die Kinder her? Wie Herodot will ich sagen: ich mag's nicht sagen. Dieses mal nicht, weil es unschicklich, sondern zu dumm ist. Die Antwort ist konstruiert, so antwortet keine Mutter, die Mütter werden meiner Ansicht sein. Aber selbst wenn sie erfolgt wäre, wäre das gar keine Leistung, damit ist ein Kind doch nicht gegen Gefahren aufgeklärt. Darauf kommt es ja aber an. Wo kommen die Kinder her? Die Frage stellen Kinder von 6—8 Jahren. An mich hat sie einmal ein Knabe von 7 Jahren in grosser Gesellschaft gestellt. Ich habe weder gelächelt, noch war ich verlegen, noch habe ich etwas von Keimen gesagt, sondern: die werden geboren. Auf die Frage, wie ist das, habe ich geantwortet, das verstehst du nicht. So würde ich auch heut noch antworten, weil ich weiss, dass sich ein solches Kind damit zufrieden gibt, denn diese Antwort bekommt es oft auch in andern Dingen, ich würde aber nichts von „Keimen“ sagen. Ich habe jahrelang als Kind Kaninchen gehabt. Dass sie Junge kriegen, wusste ich wie jedes andere Kind, das Wie war mir ganz

Digitized by Google

gleichgültig. Wir wussten dann auch, dass ein Männchen dazu gehört, kannten die auch bei andern Kameraden heraus, wussten auch, dass die Alte die Jungen im Leibe hatte, ohne dass uns darum „sexuelle“ Gedanken kamen. Das hat damit gar nichts zu tun. Im Unterricht hörten wir da und dort von Gebären, z. B. bei den Säugetieren, dass sie lebendige Junge zur Welt bringen, im Religionsunterricht etc. Gleichzeitig lernten wir in der Schule aber auch andere Dinge. Diese Schule war eine in der Diaspora und bestand aus einer Klasse, in welcher die Kinder aller Stände und Jahrgänge vereinigt waren, also auch Knaben und Mädchen zusammen. Ich besuchte diese Schule bis zum 13. Jahr. Was waren meine Erlebnisse? Die älteren Jungen der niedersten Stände, einige unter ihnen, lehrten uns die Gemeinheit kennen. In Abwesenheit des Lehrers gebrauchten sie gemeine Ausdrücke, wurden gegen die Mädchen in der gemeinsten Weise handgreiflich, entblössten sich. Nachdem ein Mädchen einmal geweint, bekam ich den Auftrag, jede Ungezogenheit zu melden. Lange hatten wir uns geschämt, etwas zu sagen. Das war falsch. Da muss die Belehrung früh einsetzen, dass die Kinder angehalten werden, Ungezogenheiten solcher Art ohne Scheu sofort Eltern und Lehrern zu melden. Letztere müssen aber auch selbst scharf im Auge behalten werden, in jedem Alter. Auf dem Lande ist es üblich, dass ältere Schülerinnen allein zurückbehalten werden, um die Schulzimmer rein zu machen. Das sollte ganz verboten sein. Denn diese Gelegenheit und diesen Vorwand benutzen die Lehrer in gegebenen Fällen, um Unsittlichkeiten zu verüben. Es sind Fälle bekannt, wo Lehrer Mädchen in Massen sexuell verdarben, deren Mütter sie ebenso behandelt hatten. Mit der allergrössten Vorsicht müssen Annoncen angesehen werden, wenn Lehrer sich anbieten, Knaben in Seebäder etc. zu begleiten, oft verstecken sich Perversitäten dahinter. Den unverantwortlichsten Leichtsinn begehen Eltern Dienern und Burschen gegenüber, wenn sie diesen die Kinder anvertrauen, in dem einfältigen Glauben, dieselben für vertrauenswert zu halten. Aus so verdorbenen Mädchen gehen nachher die Damen hervor, die mit Bediensteten Ehebruch treiben. Heut bedarf es der Warnung

Digitized by Google

für jedes Kind, keinem Erwachsenen zu folgen. Vor 40—50 Jahren waren die bestialischen Kinderabschlachtungen unbekannt, heut wird alle Augenblicke eine solche gemeldet, und da sagen schon die Liberalen, die Kriminalität sei nicht schlimmer wie früher. Solche Belehrungen sind am Platze, nicht naturwissenschaftliche über „Keimen". Auf dem Lande ist es auch nicht der Geburtsakt bei den Tieren, der eine Beobachtung verdient, denn er ist so ekelhaft und es wird dabei oft so roh zu Werke gegangen, dass Kinder davon abgeschreckt werden. Nein, verrohend wirken die Zoten und das rüde Verhalten beim Decken von Tieren. Wie es dabei manchmal hergeht, davon machen sich viele Unerfahrene gar keinen Begriff. Die Bauern sind, ja die Gutsbesitzer, darin sehr verschieden, die einen dezent, die andern rücksichtslos; da kann man sehen, wie tief sie in der Bildung stehen. Da können Geistliche, Ärzte, Lehrer bessernd auf den rohen Sinn wirken. Mit 13 Jahren kam ich auf das Gymnasium, das ich — es ist das jetzt kein Eigenlob mehr — als Erster durch alle Klassen durchmachte. Die Bemerkung hat im Zusammenhange eine andere Bedeutung. Durch den Klassenposten übersah ich, was hinter mir in den Klassen war. Die Erfahrungen aus der Zeit sind folgende. In den unteren Klassen habe ich Unzüchtiges nicht bemerkt. Vom Konfirmandenunterricht habe ich den Eindruck zurückbehalten, dass der Unkeuschheitsbegriff den Jungen ein unklarer war. Unzüchtige Lektüre, wie im letzten Dezennium, trat an uns nicht heran.

Mir ist bekannt geworden, dass die Sexualpathologie eines Professors, auch im letzten Dezennium, nicht nur auf Gymnasien, sondern auf Töchterschulen zirkuliert hat.

In IIIa hörten wir sexuelle Anspielungen, aber hinten im Gros von solchen mit schlechter Erziehung. Wir gaben uns mit dieser Sorte gar nicht ab, weil sie uns zu unmanierlich waren. Das Verständnis für sexuelle Dinge ist ja erst möglich mit dem Erwachen des Triebes, dann ist aber eine Belehrung über das „Wie" nicht mehr nötig. In den oberen Klassen war uns schon alles klar. Wir hörten, dass sich zwei reich begabte

Digitized by Google

Studenten, die als primi omnium die Schule verlassen, in den ersten Semestern wegen Krankheiten erschossen. Das war eine Belehrung. In einem Falle sah ich den ungeheuren Schmerz der Eltern; es war der einzige Sohn, für den sie alles getan.

[Da kommt ein junges Arbeiterweib, die Frau eines Handwerkers, weinend, vergrämt, wie halb lahm die Treppe des Krankenhauses herauf. Es wird ihr überaus schwer, an den Arzt heranzugehen. Sie gibt ein Attest ab, dass sie geschlechtskrank ist — vom Manne angesteckt. Ihre ganze Ehe ist für immer in den Kot gezogen, der Mann (der Nächste) erscheint ihr wie ein Tier, wie ihr grausamster Feind, ihre Gesundheit sieht sie zerstört und zu allem drückt sie die tiefgehende Scham über das Schändliche vor den Ärzten, den Pflegerinnen, den Mitkranken seelisch nieder in den tiefsten Abgrund der Verzweiflung. Solche Frauen melden sich zu Tausenden alljährlich in den Krankenhäusern. Welch ein Gang! Und da treten Sachwalter für die öffentliche Unzucht auf.]

Rousseau ist nun der Ansicht, hinsichtlich der lüsternen Seite das Kind möglichst lange in Unwissenheit zu erhalten, um allzu frühe Erweckung von Begierden vorzubeugen. Da hat er nun praktisch geurteilt, denn kein Arzt, überhaupt kein Kenner des Lebens wird ihm da widersprechen. Die frühe Erweckung des Triebes schädigt den Menschen in vieler Hinsicht. Er verliert die Strebsamkeit, etwas Tüchtiges zu leisten, die Mädchen, auf welche früh sexuelle Attentate gemacht werden, werden leichtsinnig, verfallen der Prostitution, sind sie noch in der Schule, bleiben sie sofort in derselben zurück. Erfahrungen vor dem Forum bestätigen das unzählige Male. Die Sinnlichkeit ködert, wie Plato sagt, den Menschen zu allerlei Bösem gerade in dem Alter, in dem sich die moralischen Begriffe festigen sollen. Die frühe Begierde ist nicht wegen der Unkeuschheit, sondern wegen der persönlichen Schädigung der noch nicht die Folgen Übersehenden zu verurteilen.

Ungleich höher wie Rousseau's „Emil" steht die älteste Abhandlung über Kindererziehung, die von Plutarch. Sie ist nicht theoretisch konstruiert, sondern vom Leben abstrahiert.

Digitized by Google

Sie enthält Lehren gültig für alle Zeiten, die jeder gebildete Christ von heut unterschreiben kann, und die stammen von einem Heiden! Über sexuelle Aufklärung in den frühen Kinderjahren sagt der geistvolle, feingeistige Mann nichts. Dazu war er zu klug. Er betont aber, dass der Umgang für die Knaben ein wohlgesitteter sein soll, dass man unanständige Reden von ihnen fern halten soll.

Für die Zeit der reifen Jugend rät Rousseau: wie bisher durch seine Unwissenheit muss ich Emil nun durch seine Einsicht zurückhalten, indem ich ihn auf das eheliche Glück hinweise und zugleich von den Folgen des Lasters abschrecke.

Und Plutarch? Darum ist es Pflicht vernünftiger Väter, gerade in dieser Zeit ein wachsames Auge auf ihre Söhne zu haben, sie zu hüten, zurechtzuweisen durch Belehrung, wie durch Bitten und Ratschläge, durch Versprechungen wie durch Beispiele von solchen, welche durch Genusssucht ins Verderben geraten sind. Überhaupt haltet eure Söhne vom Umgang mit schlechten Menschen fern, denn sie nehmen immer etwas von der Schlechtigkeit an.

Namentlich muss man sie von den Schmeichlern, „Modernen“ fernhalten. Es gibt auf der Welt keine verderblichere Menschenklasse, die junge Leute schneller ins Verderben stürzen, als Schmeichler. Väter und Söhne richten sie zugleich zu grunde, jenen verbittern sie das Alter und diesen die Jugend, indem sie in allen ihren Ratschlägen den Genuss als eine unwiderstehliche Lockspeise vorhalten. Reichen Söhnen empfehlen die Väter Nüchternheit, die Schmeichler Trunkenheit, jene sittsames Betragen, diese Ausschweifung, jene Sparsamkeit, diese Verschwendung, jene Arbeitsamkeit, diese Faulheit; denn unser junges Leben, sagen sie, ist nur ein Punkt der Zeit, man muss es darum geniessen, so lange es geht. An anderer Stelle: Was haben Eltern, die ihre Kinder schlecht erzogen haben, zu erwarten? Wenn solche Kinder Männer geworden sind, entsagen sie jeder guten und vernünftigen Lebensart, stürzen sich in unerlaubte und gemeine Lüste. Dann erst bereuen die Eltern die vernachlässigte Erziehung

Digitized by Google

ihrer Kinder und empfinden die erste Betrübnis über die unerlaubten Handlungen derselben. Denn die einen fallen Schmeichlern und Schmarotzern, charakterlosen und verächtlichen Menschen, diese Verführern und Zerstörern der Jugend in die Hände; andere halten sich freche Dirnen, die durch vielen Aufwand ihnen viel Geld kosten; andere verprassen das Ihrige; andere geben sich dem Spiel und dem Trunk hin. Ja, manche geben sich noch viel schlimmeren Lastern hin, sie treiben Ehebruch usw. An anderer Stelle: Denn in der Erzählung von der Aphrodite belehrt er (Homer) diejenigen, welche darauf achten, dass eine schlechte Musik, üppige Lieder, Gespräche über schlechte Gegenstände, welche gute Sitten verderben, eine weichliche Lebensart verursachen und den Menschen eine Neigung zur Schwelgerei, Weichlichkeit und Wollust einflössen. Zum Schluss sagt er und damit ist er auch Rousseau weit über, sollen die Väter mit gutem Beispiel vorangehen, sich schändlicher Reden und Handlungen enthalten.

Jeder geht ja einen andern Weg im Leben, auch auf sexuellem Gebiet, der eine macht die, der andere jene Erfahrungen. Nach meinen Lebenserfahrungen, auch vor Gericht, möchte ich bemerken: die Konfirmation liegt gerade für das Verständnis des 6. Gebotes in seinem ganzen Umfange für die Knaben zu früh. Allerwärts will man jetzt den Zwang des Besuches der Fortbildungsschulen einführen, aber gerade das Wichtigste, Religion, schliesst man aus, die Liberalen an der Spitze, als ob das ein Eingriff in die Freiheit wäre. Die Griechen unterwiesen die Jünglinge gerade in der Moral. Die Philosophie vertrat bei ihnen mit der Ethik die Sittenlehren der Religion bei uns. Ein religiöser Mensch wird doch kein Verbrecher, wie Plutarch sagt, der philosophisch Gebildete auch nicht. Zweckmäßig wäre es, wenn alle Jünglinge von 16 Jahren amtlich durch Polizei- und Armenärzte über die gesundheitlichen Schädigungen, die Verführung zum Laster und Verbrechen durch sexuell ausschweifendes Leben belehrt würden, für alle die, welche in dem Alter noch die Schule besuchen, kann seitens der letzteren die Belehrung stattfinden. Man zeige ihnen Syphilitische, Paralytiker. Für die Mädchen bleiben immer die Mütter die natürlichen Instanzen, welche sie gegen

Digitized by Google

alle Gefahren schärfen sollen. Lehrer und Geistliche können die Mütter der Konfirmandinnen auffordern, „ohne Scheu“ mit den Töchtern über das Thema zu sprechen, vor allem den Kindern die Scheu nehmen, über Angriffe zu sprechen.

Gerade auf sexuellem Gebiet gleitet der Schwachsinnige am ersten und viel leichter aus, wie der Gesunde. Die rücksichtslose Befriedigung des Trieblebens ist ja ein hervorstechender Charakterzug des Schwachsinnigen. Sehr oft spielen sich die ersten auffallenden Erscheinungen auf diesem Gebiete ab.

Ganz unerhört ist das sogenannte „Kontrolle holen“. Da kommen junge Mädchen auf die Polizei und wollen „Kontrolle haben“. Wie alt sind Sie, haben Sie den Taufschein mit? Wenn sie über 16 Jahr sind, erhalten sie „ihre Kontrolle“. Unmündige, die noch gar nicht wissen, was sie tun.

In einer Stadt liegt ein Bordell in nächster Nähe der Schulen (Gymnasium, Volksschule), die Schüler können in die Fenster gucken. Was soll da der ganze Unterricht, wo bleibt da die ganze Volkserziehung? Der Staat lässt es zu, dass öffentlich gegen den Sinn des § 175 Propaganda für die Homosexualität gemacht wird, es werden Reden an die Jugend gehalten. Vor ca. 10 Jahren kam an mich eine Zirkularzuschrift, an der Spitze unterzeichnet von einem juristischen Professor, mit dem Ersuchen, die Bestrebungen zu unterstützen, dass § 175 aufgehoben würde. Ich schrieb dazu, dass „ich Besseres zu tun hätte“. Nur ein verschwindend kleiner Teil ist von Haus aus pervers, die grosse Menge ist dazu auf dem Wege des Lasters gekommen. So ein Mann übersieht gar nicht, dass mit der Aufhebung des § 175 der letzteren Art der grösste Vorschub geleistet werden würde.

Es ist die höchste Zeit, dass das ganze Volk gegen die „Literaten“, welche die Unzucht, das Schamlose zeichnen in Wort und Bild, Front macht, zum Schutze und zur Bildung der Jugend, der ungebildeten Volksschichten. Gegen das „Gemeine“ ist der gefestigte Erwachsene, der allseitig Gebildete, gewappnet. Nicht aber der Jugendliche, der Ungebildete. Sexuelle Attentate auf die Jugend, körperlicher wie geistiger

Digitized by Google

Art, verwirren, verderben, verrohen dieselbe, Wie empfindlich das Nervensystem in der Jugend reagiert, mögen Erfahrungen aus der Praxis zeigen. Ein 19jähriger Bankbeflissener kam aus dem elterlichen Hause nach der Grossstadt in Stellung. Neben ihm wohnte ein junger Mensch, der wiederholt nachts Frauenzimmer mitbrachte. Der erste verfiel ziemlich plötzlich in eine Tobsucht, den Beginn einer unheilbaren Geisteskrankheit. Die Erlebnisse waren für ihn die causa provocans. Ein Mädchen von 18 Jahren wurde in einem Sanatorium ohne vorherige Benachrichtigung der Eltern vom Arzt geschlechtlich untersucht (die Untersuchung war völlig überflüssig) und verfiel unmittelbar nach derselben in Tobsucht. Ein Kind von 14 Jahren wurde im Manöver von einem Soldaten unsittlich angefasst und kam mit Tobsucht ins Elternhaus, in dem ich in Quartier war. Ein 13jähriges Mädchen bekam nach einem solchen Angriff Veitstanz.

Heute geht eine Notiz durch die Blätter: die kaum 14jährige Tochter einer achtbaren Familie hat sich vergiftet. Ein Schurke hatte sich an dem Kind vergriffen, da warf es das Leben, das ihm wertlos geworden war, und dass nur mehr Schmach und Schande bot, von sich. Es führt zu nichts, solch traurige Ergebnisse zum Ausgangspunkt zerknirschter Abhandlungen über die Schlechtigkeit der Welt zu machen.

Ja gerade, an diesen Dingen soll man heut anfassen, sonst wird es immer noch schlimmer.

Ein Mädchen wurde tobsüchtig in die Irrenanstalt gebracht. Der Vater gab an, dass ein Vetter unzüchtig an ihr manipuliert hatte.

Ein Gymnasiast verfiel in Raserei mit Herumtreiben mit Frauenzimmern. In seinem Tisch fand man eine Reihe unzüchtiger Bilder.

Viele ähnliche Fälle bleiben den Ärzten verborgen. Das waren körperliche Insulte (mit Ausnahme des letzten). Die seelischen Insulte, wie sie durch lascive Lektüre ausgeübt werden, sind ungleich häufiger und wirken verwüstend auf moralischem Gebiet. Bei einer Menge von Ehebrüchen bei Frauen in gebildeten Ständen haben schmutzige Romane als

Digitized by Google

Kupplerinnen gewirkt. Was soll all der Unrat, wie in den Schmutzschriften Zola's. Da wird über Eheleute, Verliebte mitgeteilt, ob, wann und wie sie geschlechtlich verkehrten, der Akt an sich breit getreten. Nicht das Keuschheitsgefühl, nein das Schicklichkeitsgefühl schliesst in jeder anständigen Gesellschaft solche Erörterungen aus, genau so, wie Fragen nach dem Stuhlgang, nach dem, was einer gegessen, wieviel er Vermögen oder Schulden hat. Von einem Schriftsteller soll man doch zuerst verlangen, dass er ein anständiger Mensch ist, nicht ein Schmierfink. Wie man gesellschaftlich mit einem letzteren nichts zu tun haben will, so soll man doch auch seine Schreibereien prohorreszieren. Wer weiss, wie viele Abschlachtungen la bête humaine verursacht hat? Ich erinnere an den Gymnasiasten, der Eisenbahnzüge gefährdete.

Braunschweig. Die 16jährige Ausgeherin Marie Ziem von hier, die seit dem 7. Dezember die Wohnung ihrer Eltern verlassen hatte, ist am Sonnabend Abend am Neuenwege im alten Bosselgraben von drei Müllergesellen als Leiche in der Oker aufgefunden und nach der Leichenhalle des herzogl. Krankenhauses gebracht. Das Mädchen bat seine Eltern in einem Schreiben, ihm die Tat zu verzeihen, zu der es durch das Lesen von Romanen veranlasst worden sei.

Zu 14 Jahren Gefängnis verurteilte die Strafkammer zu Halle a. S. den 16jährigen Kaufmannslehrling Stock aus Delitzsch, der seinen Freund, den 15jährigen Zahntechnikerlehrling Ohlbrecht, nachdem er ihn verleitet hatte, seinem Vater 500 M. zu stehlen, an der Muldebrücke bei Bitterfeld mit einem Beil ermordete und beraubte. Stock, ein schmächtiger, schwächlicher Junge, der nach der Aussage der medizinischen Sachverständigen an der Grenze des Schwachsinns steht, ist, der „F. Z." zufolge, das Opfer der Schauerlektüre geworden; er gab an, er habe in einem Buch gelesen, „wie einer einen andern mit einem Hieb totgemacht und ihm viel Geld abgenommen habe. Mit einem Hieb habe er selbst es nicht fertig gebracht, er habe mehrere Male zuschlagen müssen." Der Junge schluchzte wiederholt bei der Vernehmung, nahm aber das Urteil mit eisiger Ruhe entgegen. Selbstverständlich.

Digitized by Google

Jugendliche Abenteurer. In hilflosem, nacktem Zustande, an einem Baume festgebunden, wurde ein 10jähriger Knabe aus Bärwalde (Sachsen) auf einem Waldwege von einigen Fleischern aufgefunden. Wie sich herausstellte, war er von zwei Moritzburger Konfirmanden, deren Einbildungskraft wahrscheinlich durch Indianer- und Räubergeschichten überreizt war, überfallen, misshandelt und dann in diesen Zustand versetzt worden, nachdem ihm vorher noch angedroht worden war, dass er in einen Teich geworfen würde.

Die Bestrebungen der Sittlichkeitsvereine wirken matt und sie werden beantwortet mit unflätigen, jeder Art von Bildung hohnsprechenden Angriffen, weil diese Bestrebungen ihren Ausgang fast nur vom Keuschheitsbegriff nehmen. Da gibt es Gelegenheit, den Pfaffen mit Kot zu bewerfen. Ärzte gelten allgemein nicht gerade für Pfaffendiener, aber gerade sie, denen das Geschlechtliche etwas „Handwerksmäßiges“ ist, werden die letzten sein, für Unzucht und Schamlosigkeit einzutreten, vielmehr alle Sittlichkeitsbestrebungen als etwas Hygienisches ansehen. Nicht nur der Körper verlangt Hygiene, noch mehr die Seele, vor allem die des heranwachsenden und ungebildeten Menschen. Darum habe ich den „Pfaffen“, „die Keuschheit“ ganz aus dem Spiel gelassen und unparteiische Richter, gebildete Heiden sprechen lassen, deren Namen ewig bestehen werden. Sie alle appellieren an das Anstands-, Sittlichkeitsgefühl. Will sich jemand an diesen Lichtgestalten vergreifen? sie mit Kot bewerfen? Das kann unserer Sache nur nützen.

Nicht aus Prüderie um der Sittlichkeit willen, sondern aus Liebe zur Nation, zur Jugend, zur Bildung, bekämpfen ernste und gebildete Männer die gemeine Unzucht in Darstellung, Wort und Bild. Mit der Unzucht verfällt die Nation, wie es die Geschichte aller Völker gelehrt hat. Je mehr in der französischen Revolution die Banden der Ordnung auseinandergingen, um so zügelloser wurde die Unzucht, auf der Höhe der Revolution wurde sie öffentlich auf Plätzen, auf der Bühne ausgeübt, nachdem vorher in Wort und Bild vorgearbeitet war. Mit der Unzucht degeneriert die Jugend, wird energie-

Digitized by Google

los, roh, krank. Mit der Unzucht wird der Schicklichkeit, die von Alters her zur menschlichen Bildung gehört, ins Gesicht geschlagen. Nicht unsere „Pfaffen“, die „gebildeten Heiden“ haben sie aus denselben Gründen bekämpft.

Alles dieses musste zum Nutzen unserer Sache wenigstens skizziert werden. Denn der ganze Geist der Zeit, der Gedeihlichkeit der Verbrechen günstig, veranlasst es, dass zuerst die „Schwachsinnigen“ infolge ihrer Urteilslosigkeit ihnen anheimfallen, denn das Verbrechen ist dem Egoisten die bequemste Waffe.

Während die gebildeten Kreise sich im Kunsttaumel drehen, „jeder ein Richter des guten Geschmacks sein will“, während man darüber streitet, „ob Python oder Kaphisias der beste Flötenspieler sei“, während „sich das Laster in Gestalt des Vergnügens eindrängt“, rückt die Verbrecherarmee unter Zulauf von allen Seiten heran, um zur Stelle zu sein, wenn es plündern, brennen, rauben und morden heisst. Die Terroristen in der Revolution aller Zeiten waren Verbrecher. Die führenden Kreise laufen ja der „Kunst“ nach, ohne sich darum zu bekümmern, was in ihrem Rücken üppig gedeiht.

Es ist die höchste Zeit, dass die Gebildeten aus ihrem Kunstdusel erwachen. Millionen, die heute für Denkmäler, Kunstbauten aller Art, vor allem der Kirchen, für Sammlungen verschwendet werden, müssen frei werden, um mehr mit dem „Geiste“ gegen die Verrohung anzuarbeiten. An den Denkmälern gehen die Massen teilnahmslos vorüber.

In einer Zeit des Niederganges des religiösen Gefühls, wie heut, ist es nicht angebracht, Millionen an kirchliche Kunstbauten zu verschwenden. Die Kunst mit Kirchenbauten zu pflegen, entspringt einem profanen, nicht religiösem Gefühl. Es ist eine falsche Eitelkeit, der Nachwelt an unseren Kirchenbauten zeigen zu wollen, wie kunstsinnig wir gewesen sind. Die Kunstbauten der katholischen Kirchen stammen zum grössten Teil aus der Zeit, in der die weltliche Macht noch mit der geistlichen verbunden war. Dem evangelischen Geiste widersprechen sie ganz und gar, und mit den Millionen würde sich auf anderem Wege unendlich viel mehr für die

Digitized by Google

unsichtbare Kirche tun lassen. Was hat die Verschwendung an Leute, die vom Projektmacher bis letzten Handlanger nur egoistische materielle Zwecke am Kunstbau verfolgen, für einen Wert, wenn nachher in diesen Kirchen dem Besucher eine erschreckende Leere entgegengähnt? Der Turmbau ist ganz überflüssig. Das beweisen viele Kirchen, u. a. die Friedenskirchen. Für einen Millionenbau zehn einfache Kirchen, aber Geistliche, die den platonischen ἔρως im Leibe haben! Wenn so die Gelder für Äusserlichkeiten hingehen, dann kann es nicht wundern machen, wenn sie für die Arbeit des Geistes fehlen. Es wird zu wenig mit dem Geist gearbeitet auf diesem und auf anderen Gebieten.

In einer Zeit wie der heutigen ist es nicht angebracht, dass unsere Geistlichen mit doktrinären, dogmatischen Streitereien als „Theologen“ die Zeit vertreiben oder nur Kultusbeamte, in vielen Fällen nur Pfarrinhaber sind. Es ist nicht angebracht, dass sie mit „Allotriis“, Beschäftigungen mit Wissenschaften, lediglich zum Zwecke der Unterhaltung, mit Halten von Pensionären zwecks Gelderwerb, mit Unterricht die Zeit totschlagen, die bei ihnen für höhere Zwecke der Gesellschaft bestimmt und bezahlt wird. Ein Pastor hat Studien gemacht und Vorträge gehalten über Till Eulenspiegel. Da muss das Verbrechertum gedeihen, wenn sich der Pastor Gedanken macht über Till Eulenspiegel. Ein Arzt hat zu solchen Allotriis keine Zeit. Ein derartiger Missbrauch der Zeit sollte verboten werden im ganzen Lande. Ebenso sollte dafür gesorgt werden, dass alle formelle Schreibarbeit dem Geistlichen abgenommen wird. Sie sollen streiten für den Willen Gottes unter den Gott- und Religionslosen, unter sie treten wie ihr Vorbild.

Die Form des Gottesdienstes ist eine zu matte. (Ich kann nur vom protestantischen sprechen, die Katholiken behaupten es von dem ihrigen auch.) Es wird zu viel Zeit verbracht mit mechanischen Dingen, Absingen von vielen Liederversen, der Lithurgie, Verlesen des Evangeliums und der Episteln. Mitunter kommen Konzerte hinzu zwecks rein profaner Befriedigung. Die verhältnismäßig kurze Predigt erledigt sich meist in systematischer Bibelauslegung. Aber es

Digitized by Google

wird nicht mit lebendigen Worten in die Schuld der Zeit hineingegriffen, es wird nicht vor ihr gewarnt, die Unmündigen nicht belehrt. Werden die Geistlichen mit Mut an die Tempelreinigung herangehen, dann werden sich die Kirchen füllen, viele werden kommen, denen jetzt die ganze Art zu tot ist. Warum räumt man nicht auf mit den Traktätchen, die in einem kindlichen, oft läppischen Ton von unbegabten Geistlichen abgefasst sind, und setzt an ihre Stelle Schriften, die mit flammender Schrift an die Schuld der Zeit mahnen? Man darf nur in die Verbrechen hineingreifen. Man verkünde die letzteren von der Kanzel, anstatt der nichtssagenden Mitteilungen über Geburten, Trauungen und Todesfälle. Die Gottgläubigen quäle man nicht mit dem Dogma.

Es ist absolut verwerflich, wenn jugendliche Verbrecher bei Vorführungen, Verhaftung, bei der Strafverbüssung mit erwachsenen Gefangenen zusammengebracht werden. Es ist Pflicht des Staates, hier schnell Abhilfe zu schaffen.

Ein noch nicht konfirmierter Knabe aus dem Fürstentum Lübeck war von der Lübecker Strafkammer zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden, weil er für 25 Pfg. Kohlen gestohlen hatte. Er kam zur Verbüssung seiner Strafe nach Vechta. Dort wurde der noch schulpflichtige Knabe zunächst in Einzelhaft gehalten, dann aber mit 2 Männern zusammengesperrt, von denen der eine 12 Jahre Zuchthaus wegen Totschlags, der andere 2 Jahre wegen Sittenverbrechens abzubüssen hatte.

d) Behandlung der Schwachsinnigen.

Je mehr die Verbreitung der Kenntnis der Krankheit die Ansicht der Praktiker bestätigen wird: „da könnte ich Ihnen viele solche bringen“, je früher die Krankheit erkannt, die Kontrolle derselben schärfer werden wird, um so mehr wird sich die Frage aufdrängen, was mit den Kranken selbst zu machen ist. Die Schwachsinnigen sind antisoziale Mitglieder der Gesellschaft von Hause aus, sie können nicht die Selbstständigkeit vertragen und bedürfen in jeder Weise der Aufsicht und Leitung. Unter einer solchen erweisen sie sich oft als fügsam, ungefährlich. Sie eignen sich nur für mecha-

Digitized by Google

nische Tätigkeit, in der sie Bedeutendes leisten können. Heute ist man damit noch weit zurück. Im einzelnen Falle entscheidet ärztlicher Rat, Willkür von Anstaltsdirektoren. Auch hier wird analog den Minderwertigen ein richterliches Erkenntnis über die Dauer des Aufenthaltes in einer Anstalt, für Roheitsverbrecher zeitlebens sich als erforderlich erweisen. Immerhin kann der Staat schon heute auf die Polizeibehörden einwirken, a tempo ohne alle Umstände, solche Kranke nicht aus den Anstalten herauszulassen. Dazu wird eine Erweiterung der Anstalten, der Bau eigenartiger Abteilungen nötig werden. Es werden koloniale und industrielle Arbeitsstätten, eigenartige Erziehungsanstalten erforderlich sein. In den Irrenanstalten ist der Arbeitsbetrieb zu wenig intensiv, an manchen ist die Leitung der Arbeit eine viel zu wenig sachgemäße, es fehlt das Verständnis, wenn die Subalternbeamten ohne Auffassung sind, oder die Ärzte sich gar nicht um das Detail der Arbeit kümmern, nur doktrinäre Psychiatrie treiben. An einer Anstalt kannte der Verwalter nur die Ausrede, „das können sie nicht", von „sich Mühe geben, die Kranken anzulernen" war keine Rede, der Arzt musste da allein und mit Widerstand arbeiten. Manche Kranke arbeiten höchst mangelhaft, aber „man lässt sie wieder los". Gesellschaft und Behörden werden bald wieder belästigt. (In einem grossen Gefängnis stehen die Gefangenen im Sommer auch erst um 6 Uhr auf! Da haben sie es freilich besser wie der Bauer. Es ist aber unglaublich.) Gerade die Arbeit ist für die Schwachsinnigen die beste Leiterin, Bequemlichkeit und geringe Beschäftigung verschlechtern die Qualität dieser Kranken, die oft von blühender Gesundheit sind. Es könnte als selbstverständlich erscheinen, dass in Anstalten aller Art die Normalarbeitszeit innegehalten wird, aber das geschieht nicht, weil es für die Anstalten zu unbequem ist. Überall im Lande sind Zeugen, dass Schwachsinnige richtig geleitet, durch zweckmäßige Beschäftigung, Beaufsichtigung, das ganze Leben sich frei bewegen können. So habe ich einen Schwachsinnigen gekannt, der ein tadelloser Viehhüter war (zwischen 50 und 60), einen Botengänger, der freilich von Haus aus eine Aversion gegen Alkohol hatte, was indess vorkommt, einen Badewärter. Keiner

Digitized by Google

war mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine Menge solcher Leute durch Laieninstinkte an die richtige Stelle gesetzt werden, mitunter kommen sie erst im Alter, arbeitsunfähig, wegen Hilfsbedürftigkeit in die Anstalten. In begüterten Kreisen kann eine Verheiratung die richtige Leitung sein. So hat sich der „Maikäferkönig" verheiratet und ist ein solider Handwerker geworden. Bedenken wegen Deszendenz sind nicht so schwerwiegend. Einmal sind Schwachsinnige oft steril, dann würde in einem solchen Falle, wo es gilt, den Geist zu retten, fakultative Sterilität durchaus geboten sein. Solche Leute dürfen niemals selbständig mit Geld umgehen, schon darum ist die Frau der beste Vormund, die den Mann ständig beobachten und an das Haus fesseln kann. Man darf nicht vergessen, dass Schwachsinnige, die leicht verführbar sind, auch zum Guten bei Geschick angehalten werden können. Die Bassgeigerin, die Meineidige waren in der Anstalt die besten, willigsten Mädchen. Eine Menge Prostituierter würden in staatlichen, kommunalen Arbeitshäusern für die Dauer am besten untergebracht sein. Eine Menge Vagabunden, der grösste Teil von ihnen, sind Schwachsinnige. Mit der Aufhebung der Vagabundage würde eine grosse Zahl Verbrecher verschwinden, aber man weiss nicht, wohin mit den Leuten. Es fehlt an Geld zu Anstalten; aber für die Kunst hat es das Reich, die Staaten, die Kommunen, für die Kunst, die auf alle diese Massen völlig wirkungslos bleibt, sie noch verblendet. Durch das Gesetz ist heute die zwangsweise Unterbringung der Trinker in einem Asyl ermöglicht. Aber welcher Staat, welche Kommune errichtet denn ein Asyl? Mir ist nur bekannt, dass 3 Städte es getan haben. Die Deliranten kommen in die Zelle, da schliesst man sie ein und lässt sie wieder laufen, wenn die Giftwirkung vorbei ist. Es ist ja eine eiserne Pflicht eines jeden Staates „sofort" Asyle zu schaffen. Die Regierungen tun ja nichts gegen das Verbrechertum. Gerade die schwachsinnigen Alkoholisten stellen die höchsten Prozente zum Verbrechertum. Man überlässt es der privaten Wohltätigkeit, sich zu wehren. Wie soll denn bei allen solchen Zuständen das Verbrechertum abnehmen?

Digitized by Google

Keinen Pfennig mehr für die Kunst! muss die einstimmige Parole aller Parlamente sein, die Kunst lasse man den Privaten. Wie weit sind wir denn schon?

Über die Art „eigenartiger Anstalten" ist man noch im Unklaren, man hat nur vage Begriffe davon. Darum halte ich es für wertvoll, auf eine Art, die sich bereits in der Praxis des Lebens bewährt hat, aufmerksam zu machen. Ein Vortrag machte mich auf sie aufmerksam, ich habe sie dann besucht, die Berichte geprüft.

Die Anstalt gehört der inneren Mission. Sie liegt in der Nähe von Hildesheim und heisst „Frauenheim". Der Name ist schon anheimelnder, wie Provinzial- oder städtische Irrenanstalt. (Ich kann es nicht begreifen, insbesondere bei der Klage über die geringe Sympathie, welche diese Anstalten beim Publikum geniessen, dass man nicht bereits allerwärts den abstossenden Namen abgeschafft hat. Manche Anstalten senden Briefe auch noch mit aufgedruckter „Firma".) Sie besteht 22 Jahre. Der Leiter ist ein Pastor, er ist auch der Gründer derselben (1884). Ich muss hier eine Bemerkung einschieben: in der heutigen Zeit gibt es viele Menschen, vor allem aber Irrenanstaltsärzte, denen bei dem Wort „Pastor" in diesem Zusammenhange der Mund aufgeht. Ich kann allen, denen er im Moment aufgegangen ist, die beruhigende Zuredung machen, ihn wieder zuzumachen und nicht zu erschrecken. Es kommt einmal anders, wie sie gedacht. Herr Pastor Isermeyer ist ein Kombattant von 70/71, einer von den Alten, in denen noch „etwas drin steckt", kein Mucker, sondern ein selten unbefangener und vorurteilsfreier Mann, wie ich gleich zeigen werde. Er hat etwas an sich, besser gesagt, in sich, was ihn besonders zeichnet, d. i. den θεῖον ἔρως Plato's oder das heilige Feuer der Liebe für seine Sache. Er ist weit davon entfernt, sich die Pflege Geisteskranker anzumaßen. Nun werden die Kollegen schon etwas aufatmen.

Das Prinzip der Anstalt ist: hilfs- und erziehungsbedürftigen Frauen aller Art ein Unterkommen zu gewähren, ohne erst zu fragen, habt ihr Papiere, habt ihr Geld, seid ihr evangelisch, katholisch oder jüdisch? Entlassene Geisteskranke,

Digitized by Google

oder solche, welche keine Aufnahme in einer Anstalt finden können, entlassene Strafgefangene, Korrigenden, Gefallene, Verwahrloste, Trinkerinnen stellen die Bewohner, und zwar aus allen Ständen. Mit 1900 kommen hinzu 100 Fürsorgezöglinge der Provinz (Bürgerl. G. B.). Von den letzteren abgesehen, ist der Eintritt und Abgang ein „freiwilliger", das System der Anstalt ist „absolute Offentür". Garten-, Haus-, Tages- und Arbeitszimmertüren sind offen.

Die Bewohner bilden „Familien", à 25, welche zwei Gehülfinnen leiten, eine davon die „Erziehung", die andere die „Arbeit". Über das ganze Leben will ich hier nicht sprechen, man lese: „Über Wesen und Wirken der Frauenheime", Vortrag 1899 von P. Isermeyer. Strassburg, Verlag der evang. Gesellschaft.

Im Jahre 1896 hat I. eine Schrift veröffentlicht: Bilder aus dem Frauenheim. Es sind das 204 Lebensbeschreibungen der im Jahre 1895/96 den Bestand (125), Zu- und Abgang bildenden Asylistinnen, dazu eine Beilage.

Diese Bilder sind für unsere Zwecke sehr lehrreich. Folgende Resultate habe ich aus denselben extrahiert.

I. 60 Zöglinge werden bezeichnet (von I.) als sehr beschränkt, hochgradig schwachsinnig, bis blödsinnig. In den meisten dieser Fälle wird gesagt:
   a) verlogen, diebisch, widerspenstig von Kindheit an; 4mal davon: Kummer der Eltern. Also Unerziehbarkeit bei guten Erziehungsbestrebungen.
   b) 7 von diesen Schwachsinnigen sind Opfer von schweren Kindermisshandlungen gewesen, 2 davon sind von der Mutter zur Unzucht angehalten worden, eines im Beisein derselben. Eins der Kinder ist von der Mutter verstossen.
   c) 5 von ihnen sind in Irrenanstalten überführt.
   d) 1 vollständig schwachsinnig (I.), hielt der Physikus noch nicht für reif für die Irrenanstalt! (wahrscheinlich nicht genug gemeingefährlich; sie ist arbeitsunfähig).

Digitized by Google

e) 2 „gehören in eine Irrenanstalt“ (Antrag wahrscheinlich missglückt).

f) 2 sind als Schwachsinnige verkannt.

g) 1 vagabundierte nach der Konfirmation, kampierte in Ställen. Den Antrag auf Unterbringung lehnte der Gemeindevorsteher ab (ein solcher Mann ist doch strafbar).

h) 1 nahm als Kind für das Versprechen eines Kleides eine Brandstiftung der Grossmutter auf sich.

i) 1 quälte als Kindermädchen, um aus dem Dienst zu kommen, die ihr anvertrauten Kinder mit glühenden Nadeln.

k) 4 wurden bezeichnet als „geborene Anstaltsmenschen“. (I.).

l) 1 so schwachsinnig, dass es nicht hätte konfirmiert werden sollen.

m) 6 sind bestraft worden (1 gehört in Irrenanstalt).

Ein Fall verdient hervorgehoben zu werden: ein 14jähriges Kind, dessen Vater Potator ist, die Mutter im Zuchthaus sitzt, das von den Eltern zur Unzucht angehalten und auf der Erde schlafen musste, wenn es zu wenig damit verdient hatte, das körperlich und geistig schwach ist, hat ein Gericht wegen 18 Diebstählen zu 1 Jahr 2 Mon. Gefängnis verurteilt. (Welche Justiz!)

In einem Falle 10maliger Bestrafung (hochgradig schwachsinnig (I.), 3 Geschwister Idioten), heisst es: Offenbar nicht verantwortlich zu machen.

II. 7 werden bezeichnet als schwer erziehbar von Kindheit an (Kummer der Eltern), d. h. die Voraussetzung guter Erziehung lag vor. Das sind also ebenfalls zweifellose Schwachsinnige.

Von einer heisst es, sie lässt sich leicht leiten, aber auch verleiten, von einer andern, sie leugnet ganz dumm, eine andere mit der grössten Frechheit und hat kein rechtes Bewusstsein der Verwerflichkeit. (Sie ist im Alter von 20 Jahren 15mal be-

Digitized by Google

straft, das 16. Mal musste die Anstalt den Antrag stellen. Es ist nicht ersichtlich, ob die Frage der Zurechnungsfähigkeit aufgeworfen ist.)

III. 3 waren aus Irrenanstalten entlassen, konnten sich aber nicht ernähren. Eine davon ist im Heim ausgebildet für eine Waschanstalt.

IV. 2 gehören in Irrenanstalten (also ausser den unter Ie genannten).

V. 24 stammen von trunksüchtigem Vater, Mutter oder beiden zugleich ab (bei den meisten ist über die Eltern nichts bekannt).

IV. 39 haben schlechte Eltern gehabt. davon ist 1 vom Vater unsittlich angegriffen, 1 nach der Konfirmation von den Eltern in deren Beisein, 3 von der Mutter zur Unzucht angehalten worden.

VII. 27 waren Trinkerinnen, davon 3 geheilt, der Rest in Behandlung, wenige abgegangen.

13 von diesen sind 2—42 mal bestraft.

I. sagt: ein Jahr genügt nicht zur Heilung. Die früheste Heilung ist eingetreten nach 2 Jahren.

In der Beilage sagt I.: Zu beachten ist die Häufigkeit des Schwachsinns (in seinem Vortrage (1906) sagt er: nur wenige sind normal).

Manche Schwachsinnige sind von Schuld nicht freizusprechen (ganz wie die Wissenschaft bei dolosen Verbrechen).

Während in guten Familien die schwachsinnigen Kinder besonders gepflegt werden, fallen sie in unordentlichen Familien der Misshandlung anheim.

Ältere Trinkerinnen bedürfen der Anstalt, denn sie haben den Halt verloren.

Der Übergang aus Irrenanstalten und Gefängnissen ins Leben ist für viele zu schroff, es muss eine Übergangsstation geben.

Die Zöglinge bringen positive Arbeitswerte hervor; z. Z. bringt die Wäscherei über 30000 M.

Die Gefängnisarbeit ist zu mechanisch.

Digitized by Google

Die Anstalt ist in ihrem Betriebe ohne Muster, teilweise nach den Intentionen der sie aufsuchenden Frauen eingerichtet worden. Die psychiatrische Einsicht des Herrn I. ist freilich begründet, denn er ist 15 Jahr lang Geistlicher der Irrenanstalt Hildesheim gewesen. So haben hier die Verbindung von praktischem Christentum und praktischer Psychiatrie eine überaus segens- und erfolgreiche Tätigkeit zu stande gebracht, denn die Basis derselben ist der Grundsatz (von I. mehrfach betont): man kann diese Menschen nur richtig behandeln, wenn man sie richtig versteht. Als Herr I. vor 22 Jahren anfing, sagte ihm ein hoher Verwaltungsbeamter: Sie werden Stroh dreschen. Nach 12 Jahren sagte derselbe: Die Ansichten haben sich vollständig zu Ihren Gunsten geändert.

Seitdem sind nach dem Muster eine Reihe ähnlicher Anstalten eröffnet.

Die Kriminalisten, die Psychiater sprechen heut von „eigenartigen Erziehungsanstalten für Schwachsinnige, psychopathisch Minderwertige". Hier ist ein Muster für eine grosse Anzahl solcher Kranker gegeben. Man verlangt auch „Arbeitsnachweise" für dieselbe Kategorie. Der ist hier auch damit verbunden. Im letzten Jahre sind 100 in Dienst gegeben bei „ordentlichen geeigneten Leuten".

Pastorale Anstalten in dem Sinne, dass in denselben Geisteskranke, Epileptiker etc. gewissermaßen primär aufgenommen und in ihnen „technisch" behandelt werden (von denen abgesehen, an denen Ärzte im Hauptamt angestellt sind, der Pastor der Verwaltungschef ist), sind gewiss nicht zu billigen, und niemand wird das weniger tun, wie Herr Pastor I., denn er schickt Kranke ja in die Irrenanstalt und sagt: „gehört in die Irrenanstalt". In seinem Heim werden nur von der Irrenanstalt Zugewiesene und solche aufgenommen, von denen der Arzt erklärt: noch nicht reif für die Irrenanstalt, Trinkerinnen, für die es keine Asyle gibt. Er nennt das Heim auch ausdrücklich für diese Kranken eine Übergangsstation. Es will nicht technisch, sondern „erzieherisch" wirken. Eine solche Anstalt kann jeder wissenschaftliche Irrenarzt nur als einen grossen Segen bezeichnen. Für solche Zwecke würden Millionen, anstatt für Prachtkirchen und Denkmäler ausgegeben,

Digitized by Google

im ganzen Volke kulturell wirken, die christliche Morallehre realisieren (Zweck des Staates) und erheblich zur Herabminderung der Kriminalität beitragen.

Nach den Erfahrungen mit diesem Heim, würde es sich empfehlen, Geistliche erst an Irrenanstalten amtieren zu lassen und sie dann an die Spitze solcher Institute zu stellen.

Die entsprechenden Arbeiterkolonien für die Männer müssten in gleicher Weise geleitet werden.

Ich habe diese „eigenartige Erziehungsanstalt" ausführlicher besprochen, weil ich sehr wohl weiss, dass die Irrenärzte, die Lehrer an den Universitäten von ihrer Existenz und ihrem Wesen keine Kenntnis haben. In erster Linie ist es Pflicht des Staates, der Gemeinden, der Schaffung solcher Anstalten durch reiche Zuwendungen an die innere Mission die Wege zu ebnen. Weltliche Institute mit Geistlichen im Nebenamt würden niemals die Erfolge erreichen. Dann kommen an ihre Spitze Richter, die ihr Gehalt verbessern wollen, ebensolche Verwaltungsbamte, Pensionäre, Bureaukraten, die wieder im Bureau arbeiten. Auch der Geistliche an der Spitze darf nicht Bureaukrat sein. Die Verwaltung muss untergeordnet, der Geistliche Zeit für die „psychische Behandlung" haben. Das Prinzip befolgt auch I.

e) Schwachsinn und Strafreform.

Die ungeheure Verbreitung der Krankheit verlangt es, dass ihr bei der Inangriffnahme der Strafreform eine weitgehende Berücksichtigung zu Teil werde. Das Haupterfordernis ist, bei allen jugendlichen Verbrechern den Geisteszustand feststellen zu lassen. Es ist dazu keineswegs immer die Verbringung in eine Anstalt erforderlich. Oft wird sich die Untersuchung vornehmen lassen, während sich der Delinquent auf freiem Fusse befindet, bei kleinen Vergehen; oft wird sich dieselbe in einem allgemeinen Krankenhause erledigen lassen, falls ein Psychiater vorhanden oder Zutritt hat. Auf diese Weise wird dann mancher geborene Verbrecher, Gewohnheitsverbrecher entdeckt werden, manche Verbrecherlaufbahn unterbunden werden.

Digitized by Google

Man hat vorgeschlagen, auf Grund der späteren Entwicklung der moralischen Begriffe, das strafmündige Alter vom 12. auf das 14. Jahr heraufzurücken. Es erscheint das zunächst rationell. Ich würde indess davon abraten. Es wird damit die Gefahr, Kinder von 12—14 Jahren zur Ausführung von Verbrechen zu benutzen, heillos gefördert. Der im 14. Jahre stehende Mensch ist wesentlich reifer dazu, wie der unter 12 Jahren, körperlich und geistig. Im konkreten Denken ist er schon so weit, dass er das Bewusstsein der Straflosigkeit bei der Willensentscheidung egoistisch verwertet, mag er selbst aus sich heraus zur Ausführung eines Verbrechens schreiten oder dazu angehalten werden. Man vergegenwärtige sich einen Obertertianer und einen Quartaner, den Konfirmanden und ein Kind unter 12 Jahren.

Richtig aber ist, die Strafe zu modifizieren, die Übernahme der Bestrafung seitens der Schule, wenigstens bei kleineren Vergehen, wo der Begriff der Strafbarkeit dem Kinde noch nicht ganz klar ist. In meinem 13. Jahr wäre ich unfähig gewesen in einem Laden, in einem Hause irgend etwas zu stehlen, der Begriff des Unrechts an sich, der Schande war mir völlig klar, aber wie andre Kumpane hielt ich es nicht für schändlich, an sich strafbar, auf die Bäume zu klettern, Obst zu stehlen, oder in Schotenfeldern zu räubern. Im letzteren Falle reichte mein Denken auch nur bis dahin, „nur nicht kriegen lassen", wir sahen diese Diebstähle als Bravourleistungen an. Ich kann mich der Sache deshalb genau entsinnen, weil ich in der Zeit erst vom Lande her auf das Gymnasium kam. Es war in der Nähe der Wohnung der Gymnasialstadt die beste Gelegenheit zum Bäumeerklettern, da hielt ich das aber unter der neuen Würde des Quintaners.

Dagegen würde es ein Schutz der Unmündigen sein, ein Kulturfortschritt erster Art, wenn in § 176 R. St. G. Abs. 3 für vierzehn sechzehn gesetzt würde, unter Aufhebung von § 182. Damit würde der Gesittung, dem Wohle unserer jungen Brüder und Schwestern ein Schutz gewährt gegen verabscheuungswürdige Verbrecher gemeinster Art.

Ebenso richtig ist die Tendenz, an Stelle der Strafe die Erziehung setzen zu wollen. Ganz verwerflich ist die Einzel-

Digitized by Google

haft für Jugendliche. Dafür muss der Wachsaal eintreten. Ebenso ist zu vermeiden die Vernehmung in öffentlichen Verhandlungen; man kann die Ausschliessung der Öffentlichkeit in Vorschlag bringen. Ganz zu verhindern ist das Zusammensein in allen Stadien, auch des Strafvollzuges mit erwachsenen Verbrechern.

Endlich würde es zeitgemäß sein, in allen Fällen mehrfacher Rückfälle, vielleicht nach dem zweiten, die Untersuchung auf den Geisteszustand obligatorisch zu machen. Es ist doch eine eigne Sache, wenn jemand 4—42mal bestraft worden ist, und ein Geistlicher stellt dann die Diagnose „Schwachsinn". Die Juristen müssten schon des point d'honneur halber es nicht so weit kommen lassen. Der reine Formalismus ist doch eine höchst untergeordnete subalterne geistige Arbeit. Auch liegt ja immer, wenn § 51 nicht berücksichtigt worden ist, ein Justizirrtum vor.

Mit der frühzeitigen Erkenntnis des Schwachsinns, seiner rationellen Behandlung wird ein starker Abfall in der Kurve der Kriminalität eintreten, ein wirklicher Kulturfortschritt. Hier kann der Staat anfassen, hier muss er anfassen.

Digitized by Google

Anhang.

Der Fall Brunke.

Er ist ein lehrreiches Beispiel für die krankhafte Phantastik Schwachsinniger, welche in der Zeit der Pubertät zur Blüte gelangt, und er zeigt, worin die Urteilsschwäche (Intelligenzdefekt) zu finden ist. Um den „kranken Mann" heller zu beleuchten, führe ich noch etwas an, das einzig, wie der Fall B. dasteht, das ist die Verteidigungsrede des Raubmörders Hennig. Sie ist das Document eines „vollsinnigen Verbrechers", der mit höheren Begriffen wie ein Advokat operiert, dass der Staatsanwalt sagte: dem Verteidiger blieb nichts übrig zu sagen.

Brunke ist am 24. Juli 1887 in Braunschweig geboren. Der Vater, Schlossermeister, war Potator, spielte sich als gottbegnadeter Sänger auf, sang vielfach in Vereinen und starb im Anschluss an eine Vereins-Festlichkeit am Schlage. Die Mutter ist hysterisch, fährt ohne Anlass in die Höhe, schreit oft und sieht am lichten Tage Gespenster, sie hat völlig die Direktive verloren und blustert auf's Geradewohl hin (Hausarzt). Auf den Staatsanwalt hat sie den Eindruck einer borniert dummen Frau gemacht. Sie leidet an Nervenkrämpfen und Schwindelanfällen. Die drei ältesten Kinder sind sehr aufgeregt und nervös (Verteidiger). Sie und die Schwester des B. sind hysterisch (Sachverst. Physikus). Sie wird wegen Kuppelei verfolgt und ist deshalb ins Ausland geflohen.

Als Kind hat B. lange einen offnen Kopf gehabt, ist mehrfach gefallen (Verteidiger), bedurfte sorgfältiger Pflege. Vom 8. Jahr ab hat er geraucht, onaniert und Päderastie getrieben (?) (geheimen und scheusslichen Lastern ergeben). Er will dazu verführt sein. Er hat die Oberrealschule bis IIb besucht und ist Ostern 1904 mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst abgegangen. Er hat auf der Schule stets für normal gegolten, in Geschichte und Mathematik ist er sehr tüchtig gewesen, während die Sprachen ihm etwas schwer fielen, er wollte Marineingenieur werden. Man hat ihn für geeignet gehalten, sich einmal Weltwind um die Ohren wehen zu lassen. Bei milder Behandlung ist er leicht zu leiten gewesen (Direktor der O. R. S.). Bei der Marine wurde er nicht angenommen und trat Juni 1904 in ein Bankgeschäft als Lehrling ein. Er hat sich dann mit mehreren Mädchen eingelassen. April 1905 erhielt er wegen guter Führung die Aufsicht über die Kasse. Im Juni nahm er aus dieser 150 M. um sich einen hygienischen Apparat zu kaufen, da er in Folge seiner Aus-

Digitized by Google

schweifungen krank geworden war. Er entwendete dann in 20 Raten im Ganzen 1034,10 M., das meiste davon für medizinische Behandlung, einen Teil zur Unterstützung der Mutter.

Gleichzeitig bekam er einen Drang zur Schriftstellerei. Er verfasste lyrische Gedichte, die an ein junges Mädchen gerichtet waren. Dann warf er sich auf die dramatische Schriftstellerei. Ein erstes Drama war betitelt „Sonderling", eine Selbstschilderung. Ein zweites hiess „Königin Louise" und war geschichtlich. Beide hat er verbrannt. Ein drittes hiess „Elternlos", das noch vorhanden, in dem er die Schicksale eines in Blutschande geborenen Kindes behandelt. Er las es verschiedenen Künstlern und Schriftstellern vor, die es für gut erklärten und ihn anmunterten, das Stück verschiedenen Bühnen einzureichen. Das Königliche Schauspielhaus Berlin, das Lessingtheater, zuletzt das Hoftheater in Braunschweig lehnten es ab. Ein als Preisarbeit für die Gartenlaube verfasstes „Moltkegedicht" wurde ebenfalls abgelehnt. Ausserdem gab er noch Klavierunterricht. Ende August las er ein Inserat, in welchem ein Klavierlehrer gesucht wurde. Er schickte eine Offerte ein und es meldeten sich die Mädchen M. und A. H., Töchter eines Kaufmanns.

Die Mutter dieser Mädchen, 19 und 18 Jahr alt, war vor nicht langer Zeit durch Selbstmord aus dem Leben geschieden, nachdem sie wegen Diebstahls verurteilt worden war. Die M. hatte sich mit einem russischen Studenten verlobt, zunächst gegen den Willen der Eltern, die aber nachher ihre Zustimmung gaben. Die Eltern des Bräutigams besuchten die Eltern der Braut und redeten ihr zu, noch Klavierspielen zu lernen. Der Bräutigam war inzwischen nach seiner Heimat zurückgekehrt. Beide Mädchen traten zum Unterricht bei B. an. B. hat zuerst geglaubt, es handle sich um eine Liebelei. Beim ersten Zusammentreffen hat er indess bemerkt, dass es sich um „höchst anständige Mädchen" handelte, dass er keine Bezahlung von ihnen verlangte, auch niemals ein unlauteres Ansinnen gegen sie hegte, noch stellte. Zwischen den Drei entstand bald ein freundschaftliches, vertrauliches Verhältnis, das zum Austausch der Herzensangelegenheiten führte. Besonders schloss sich M. an ihn an. Sie hat gleich eine Ahnung gehabt, dass sich ihr Verlöbnis lösen werde, hat ihm ihre Freundschaft angetragen und bald darauf den Vorschlag gemacht, gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. Sie hat ihm gesagt, dass sie sehr viel pessimistische Literatur gelesen, dass sie für Sudermann schwärme, dass das Leben für sie keinen Reiz mehr habe, dass sie sich als ein sehr nichtiges Ding ansehe, sich vereinsamt unter Millionen von Frauen fühle und zu gut, um schliesslich nur zu heiraten und eine unbedeutende Frau zu werden. Er hat ihr das Versprechen geben müssen, mit ihr und der Schwester gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. A., die ganz an der Schwester hing, wollte auf ewig mit M. vereint sein. M. teilte ihm auch mit, dass sie verschiedene Rezepte für Morphium etc. schon habe, und dass ihre Schwester A. alles tue, was sie wolle. Der M. ging auch das Geschick des B. sehr nahe. Sie reiste weiterhin zu einer Verwandten in der Nähe Braunschweigs. Mitte Oktober teilte die A. der M. mit, dass der Bräutigam einen Absagebrief geschrieben. Der Bräutigam schrieb u. a., dass er durch ein „furchtbares Geheimnis" leider gebunden sei, nicht zu heiraten, er werde sie, die M., niemals vergessen und hoffe, dass sie noch einmal glücklich werden würde, da zwischen ihnen nicht das Geringste vorgekommen sei, was sie am Heiraten hindern könne. Am 15. Okt. kehrte M. zurück und drang nun in B., sein Versprechen auszuführen. Bei beiden Mädchen stand der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, unerschütterlich fest. Am 17. Okt. kam die Ablehnung des Drama's Elternlos seitens des Hoftheaters, alle drei wurden dadurch noch mehr niedergedrückt und fassten den Entschluss, an diesem Tage ihr Vorhaben auszuführen. M. und B. besprachen den Plan. M. sprach zuerst von Gift, das von B. abgelehnt wurde. Dann hat M. den Revolver vorgeschlagen. B. konnte einen solchen nicht anschaffen, da er nur 35 Pf. hatte. M. gab ihm darauf 40 M. und er kaufte eine Browning-Pistole. Im Geschäft nahm er

Digitized by Google

Abschied und vermachte einem seiner Mitarbeiter seine Pfeife. (Der Vorsitzende hat es als merkwürdig bezeichnet, dass niemand dieses Benehmen des B. aufgefallen sei.) Nachmittags trank er eine Flasche Rotwein. Die Drei hatten den Plan, erst noch in's Hoftheater zu gehen, gaben ihn indess auf. Sie kamen wie gewöhnlich abends 8 Uhr in seine Wohnung. B. hatte seine Mutter durch ein Billet veranlasst, in's Varieté zu gehen, eine Schwester war zum Nähen. Zunächst holte B. eine Droschke und fuhr mit den Mädchen nach deren elterlichem Hause. Er wartete unten, während die Mädchen ein paar Abschiedsworte an die Eltern auf die Rückseite des Couverts des Absagebriefes des Bräutigams der M. geschrieben, in denen sie ihr Einverständnis mit der Erschiessung und zwar im Verein mit B. bekundeten. Dann legten sie die Korsetts ab, zogen sich weisse Blusen an, und fuhren dann mit B. unter Lachen und Scherzen, vom Kutscher bezeugt, nach B.'s Wohnung zurück. Dort gab M. an B. 15 M. mit dem Ersuchen, zwei Flaschen Sekt zu holen. Er holte sie aus einem benachbarten Hotel und trank dort noch mit Bekannten ein paar Glas Rheinwein. Nach seiner Rückkehr beschrieb er den Mädchen die Pistole und alle tranken Sekt, doch liessen die Mädchen nicht zu, dass B. zuviel davon trank, damit seine Hand nicht unsicher werde. Nun gab er einen Probeschuss ab. Da derselbe zuviel Geräusch verursachte, gingen sie in die günstiger gelegene Stube eines Chambregarnisten. Dort gab B. noch einen Schuss auf eine Photographie ab. Hierauf bemerkte M., dass das Bett nicht ganz in Ordnung war und veranlasste B. mit den Worten: „Wir Schwestern sind in unserm ganzen Leben unschuldig gewesen und wollen nicht, dass nach unserm Tode etwa schlechte Andeutungen über uns gemacht werden", dasselbe erst in Ordnung zu bringen. Dann legten sich beide Schwestern in Sesseln zurecht und B. gab zuerst einen Schuss auf A., die gleich tod war. M. beugte sich über sie und rief: „A. lebst Du noch!", gab ihr einen Kuss und legte sich dann selbst zurecht. B. wollte erst noch ein Glas Sekt trinken, was M. verhinderte, da sie verlangte, gleich zu sterben. B. schoss auf sie zweimal. Als Blut hervorschoss, im Anblick beider Leichen, entfiel B. der Mut, auch sich selbst zu tödten. Er verschloss die Wohnung, lief einige Zeit im Bürgerpark umher und stellte sich dann der Polizei.

Dem Polizeibeamten machte B. zuerst den Eindruck eines Betrunkenen. B. sass da, den Kopf zwischen den Händen, und reagierte nicht. Dann hat er, anscheinend trotzig, namentlich anfänglich, plötzlich in seinen Reden inne gehalten, dass der Beamte an seiner Zurechnungsfähigkeit zweifelte. B. erklärte, die Schwestern hätten den Tod gewollt, er habe den Mut verloren, sich selbst zu erschiessen. B. wurde dann der Anstalt Königslutter zur Beobachtung überwiesen. Am 21. März war die Verhandlung vor der Strafkammer I in Braunschweig. B. machte nach Angabe aller Berichterstatter einen fast knabenhaften Eindruck. Er ist blass, mustert unbefangen seine Umgebung, würdigt den Vater der Mädchen und seinen Lehrherrn keines Blickes. Mit unheimlicher Ruhe und Gleichmütigkeit erzählt er die Einzelheiten der ungeheuerlichen Tat. Der Verteidiger beantragt die Ladung weiterer Zeugen, die bekunden sollen, in welcher Gemütsstimmung sich B. vor der Tat befunden hat, besonders, dass er sich als ein zweiter Heinrich v. Kleist bezeichnet hat. Das Gericht lehnte die Ladung ab. Das war schade.

Ich will nun einige Stellen aus der Vernehmung wörtlich anführen (die Berichte geben sie mit ganz unwesentlichen Abweichungen in gleicher Weise wieder), da sie mehr characterisiren, wie ein Referat. Der Vorsitzende stellt an Brunke die Frage, ob er sich ausserhalb der Schule mit Geschichte und Literatur befasst habe. B. bejaht das, und zwar habe er sich mit Philosophie befasst; so habe er die „Kritik der reinen Vernunft" von Kant gelesen. Vors.: Verstanden Sie denn das? Angekl.: Nein. Vors.: Na, dazu gehört aber doch eine ziemliche Geduld, ein so umfangreiches Werk durchzulesen, ohne den Inhalt zu verstehen. Was haben Sie denn nun weiter noch gelesen? Angekl.: Schopenhauer. Vors.:

Digitized by Google

Verstanden Sie das? Angekl.: Ja. Vors.: Na, das ist alles Mögliche und kann von vielen ausgereiften Erwachsenen nicht behauptet werden. Was haben Sie denn an schöner Literatur gelesen? Angekl.: Durchschnittlich alles. Vors.: Damit ist ziemlich viel gesagt; was haben Sie denn speziell gelesen? Angekl.: Heines Gedichte. Vors.: Was haben Sie denn an erotischen Gedichten gelesen? Angekl.: Mantegazza. Vors.: Nun fühlten Sie einen inneren Drang zum Schriftstellern in sich; haben Ihnen nun Beispiele aus dem von Ihnen Gelesenen vorgeschwebt, dass Sie sich sagten: so etwas möchtest du auch wohl machen? Angekl: Nein. Vors.: Ja, woher kam denn der Drang zum Schriftstellern bei Ihnen? Angekl.: Ich hatte die bestimmte Absicht. Vors.: Welche Absicht denn? Angekl.: Darüber spricht man nicht. Vors.: Ich stelle diese Fragen in durchaus wohlwollender Absicht an Sie, und daher seien Sie offen; es liegt mir daran, Ihren Geisteszustand zu ermitteln. B. hat eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben . . . . Vors.: Warum wollte M. aus dem Leben scheiden? Angekl.: Sie sah sich für zu nichtig an etc. (s oben). Vors.: Das ist doch ein recht wages Urteil. Suchten Sie denn das Mädchen nun nicht zu ermutigen? Angekl.: Nein. Vors.: Ist Ihnen denn bei dieser ganzen Geschichte nicht der Gedanke gekommen, dass Sie eine grausige, sündhafte Tat begingen? Angekl.: Nein. Vors.: Wie erklären Sie sich das? Angekl.: Es war die Aussichtslosigkeit. Vors. (den Angeklagten unterbrechend): Ja, die Aussichtslosigkeit bestand für Sie, aber doch nicht für die Mädchen, warum wurden Sie denn an diesen zum Mörder? Angekl.: Dass ich zum Mörder wurde, habe ich nicht geglaubt. Vors.: Hatten Sie nicht daran gedacht, dass so etwas nach dem Gesetz strafbar ist? Angekl.: Darauf hatten die Mädchen mich aufmerksam gemacht. Vors.: Dann ist doch um so auffälliger, dass Sie doch die Tat begingen. Angekl.: Ja, die Mädchen verlangten es aber von mir und ich hatte es versprochen. Vors.: Es ist davon die Rede gewesen, Sie sollen vor Begehung der Tat Kleist's „Letzte Lebenstage" gelesen und zu den Mädchen gesagt, Sie teilten Kleist's Standpunkt in Bezug auf den Selbstmord. Fühlten Sie sich Herr über Ihr Leben? Angekl.: Ja. Der Mensch kann sich jeden Augenblick das Leben nehmen. Er ist Herr über sich selbst. Vors.: Haben Sie aber nicht bei ihrer Konfirmation ein Gelübde abgelegt, den Lehren des Christentums treu zu bleiben, die den Selbstmord und den Mord verbieten? Der Selbstmord ist danach doch ein scheussliches Verbrechen. Das Leben ist Ihnen von Gott geschenkt und Sie müssen daher tragen, was er schenkt. Angekl.: Ja, aber die Mädchen wollten doch und baten mich immer um den Tod. Vors.: Dachten Sie auch niemals an die Eltern der Mädchen und daran, dass Sie diese namenlos unglücklich machten? Angekl.: Die Mädchen haben nicht davon gesprochen und ich habe nicht daran gedacht. Vors.: Sie erkennen also die Grundlehren des Christentums nicht an? Angekl.: Nein. Vors.: Sie glauben an nichts? Angekl.: Nein. Vors.: Aber die Lehren der christlichen Moral werden Sie doch anerkennen? Da steht in dürren, unzweideutigen Worten: Du sollst nicht töten! Der Angeklagte schweigt. Vors.: Sie haben nun früher angegeben, Sie hätten sich zunächst auch selbst töten wollen. Angekl.: Ja, aber ich habe in dem Zimmer damals keinen dahingehenden Entschluss fassen können. Das Blut, das den Leichen entströmte, war zu schrecklich für mich. Darum ging ich unverrichteter Dinge fort. Vors.: Früher haben Sie angegeben, Sie hätten von einem Vorübergehenden gehört: „Um meine Mutter habe ich mich nie gekümmert", der Gedanke an die Mutter habe Sie abgehalten? Angekl.: Das kann auch mitgewirkt haben. Vors.: Auch haben Sie gesagt, Sie seien bedenklich geworden, weil man nicht wissen könne, was nach dem Tode komme. Angekl.: Alles das kann zusammengekommen sein. Vors.: Also nun dämmerte doch religiöses Empfinden in Ihnen auf, dachten Sie denn nun, durch ein reuiges und arbeitsames Leben die Schuld zu sühnen, die Sie auf sich geladen? Der Angeklagte giebt hierauf eine unbestimmte Antwort. Vors.: Wie kam es nun, dass Sie ohne weiteres mit diesen Mordgedanken sympathisirten? Vielleicht

Digitized by Google

deshalb, weil Sie sich als schuldiger Dieb fühlten und nach dem Zusammenbruche Ihrer dramatischen Hoffnungen keinen Ausweg mehr sahen? Angekl.: Nein, nur weil ich ihr Freund geworden war und die Freundschaft mich dazu verpflichtete, mit ihr gemeinsam zu sterben. Auf weiteres Befragen betont der Angeklagte die auch durch die Sektion festgestellte Tatsache, dass er mit den Mädchen geschlechtlich nicht verkehrt habe. (Bald nach der Sektion verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, er sei impotent. Der Staatsanwalt sagt, dass er zu einer Zeit, wo andere erst ins Leben treten, bereits seiner besten Kräfte beraubt ist.)

Der Vorsitzende bringt einen Brief des Angeklagten zur Verlesung, den dieser am 16. November v. Js. aus dem Untersuchungsgefängnis an seine Mutter gerichtet hat. Darin schreibt Brunke: Die Untersuchungshaft ist mir insofern nicht unangenehm, als ich hier das Leben eines Rentiers führe. Ich kann viele Bücher lesen und will mich jetzt mit Geschichte und Theorie der Musik beschäftigen. Der Angeklagte bittet dann um Spemann's „Theologische Abhandlungen" und bedauert, dass in der letzten Sendung der Mutter seine Nagelschere nicht enthalten gewesen sei. Er bittet ferner um Zigarren, eine Tonpfeife und schreibt dann: Mein körperliches Befinden ist ausgezeichnet, die Nahrung hier ist gut, reichlich und schmackhaft. Ich bin also keineswegs ein an Leib und Seele gebrochener Mensch, sondern befinde mich in der Stimmung eines Soldaten, der in der Ferne seiner Lieben gedenkt. Ich bin auch nicht ein verlorener Sohn, kein Verbrecher, sondern so etwa wie eine Eiche, die sich freut, dem Sturme zu trotzen. Dereinst werde ich als freier Mensch und Dein Sohn wieder vor Dir stehen, und schliesst: Dein höhere Staatsweisheit studierender Sohn. (Alle Berichte bringen diesen Brief im gesperrten und fetten Druck.) Im Anschluss an die Verlesung dieses Briefes gibt Brunke auf Befragen zu, dass er ihn nur geschrieben habe, um den Staatsanwalt Pessler zu ärgern, der ihn bei seiner Vernehmung als eine „Bestie" bezeichnet habe. Vors.: Das ist doch aber ein sehr merkwürdiges Motiv. Angekl.: Der Brief war jedenfalls nicht für meine Mutter bestimmt, sondern er sollte eine Parade gegen die Leute sein, die da sagten, ich sei ein Verbrecher und gehörte auf das Schafott. Auf Antrag des Staatsanwalts wurden dann noch verschiedene Stellen aus dem Drama des Angeklagten verlesen, in denen sich der als Held fungierende Angeklagte mit seiner Mutter über Selbstmordgedanken unterhält und u. a. folgenden Satz ausspricht: „Der Tod sühnt alle Schuld, denn er verhindert weitere Uebel, deshalb ist auch der Selbstmord entschuldbar, ja manchmal geboten". Auf weiteres Befragen gibt Brunke noch an, dass er auch ein Gegenstück zu Wagners „Nibelungen" unter der Feder gehabt habe. Seine Bibliothek enthielt, wie der Verteidiger feststellt, übrigens auch die Werke von Schiller, Uhland, Spinoza, Shakespeare usw., jedoch auch Werke über Karls des Grossen hochpeinliche Halsgerichtsordnung, Geschichten über Hexen und Zauberer usw. Aus den Zeugenaussagen führe ich an: Der Vater der Mädchen sagt aus, die beiden Töchter seien heitere Mädchen gewesen, sie hätten mit grosser Liebe aneinander gehangen, dass er es erklärlich finde, wenn beide zusammen in den Tod gegangen seien. Am Tage der Tat habe er nichts an ihnen gemerkt, M. habe wie immer fleissig genäht. Beide hätten nie Liebeleien gehabt, gegen die Verlobung habe er erst Bedenken geäussert wegen Ausland, sie dann aber gebilligt. Kaufmann L. bei dem die A. eine Zeitlang Verkäuferin war, lernte auch die M. kennen. Sie hatte überspannte Ideen und Selbstmordgedanken.

Ein anderer Zeuge bekundet, M. habe ihm gegenüber Theorien der Gleichberechtigung der Frauen vertreten, als er ihr geraten, doch lieber zu einer Klavierlehrerin zu gehen.

Die Zeugin in W., der bei A. zu Besuch war, sagt aus: M. sei zwar heiter gestimmt gewesen, habe sich zeitweise aber auch trüben Gedanken hingegeben. Als der zweite Brief von M., eingetroffen sei, mit dem dringenden

Digitized by Google

Ersuchen, „M. möge umgehend hierher kommen, B. sei auch schon dagewesen" habe M. gesagt: Was in aller Welt soll denn B. dazwischen tun? Vorher hatte M. schon geäussert: „Passen Sie auf, der Russe hat abgeschrieben." M. habe aber auch noch Scherz gemacht und gesagt, wenn der Russe sich totgeschossen haben sollte, dann wollte sie ihn mit ihrem schwarzumränderten Taschentuche betrauern.

Der Lehrherr bezeichnet B. als einen leichtsinnigen, gleichgültigen und unzuverlässigen Menschen, dass er oft gesagt, ihm habe der Vater gefehlt. Er habe sonst leicht aufgefasst.

Das Gutachten des sachverständigen Physikus kommt zu folgendem Resultat: Der Angeklagte habe bei seiner ersten Vernehmung die Hände in den Hosentaschen gehabt und sich so benommen, als ob er unter dem Einflusse des Alkohols stand, doch blieb dieses Benehmen auch bei allen ferneren Vernehmungen das gleiche. Reue habe der Angeklagte niemals an den Tag gelegt. Er habe wiederholt geäussert, er verstehe gar nicht den Lärm, der wegen seiner Tat überall gemacht werde. Er habe doch nur einen ihm gewordenen Auftrag ausgeführt. Ob eine erbliche Belastung bei dem Angeklagten bestehe, erscheine nach der heutigen Beweisaufnahme nicht festgestellt. Allerdings habe er eine abnorme Kopfbildung aufzuweisen und die Mutter sowie seine Schwester seien hysterisch. Allein im übrigen zeige sein Entwicklungsgang durchaus nichts Auffälliges oder gar Abnormes. Festgestellt erscheine, dass er sich den beiden Mädchen nur freundschaftlich genähert habe und dass diese zurzeit ihres Todes beide unbescholten waren. Seine Jugendverirrungen hatten ihm grosse Pein verursacht und im Vereine mit seiner überwiegend pessimistischen Lektüre seinen Lebensmut wesentlich herabgedrückt. Auch erscheine es nicht ganz ausgeschlossen, dass seine erste Untreue im Geschäft darauf zurückzuführen sei, dass er zur Bekämpfung derselben einen grösseren Betrag aufwenden musste. Die Tat selbst sei seit etwa vier Tagen vorher von ihm ganz planmässig vorbereitet worden. Er habe sich auch richtig Mut dazu angetrunken, denn Angst habe er doch gehabt, wenn er jetzt auch die Sache so darstellen wolle, als wenn er ein forscher Kerl sei, der sich vor nichts gefürchtet habe. Er glaube auch nicht, dass B. wirklich ernstlich den Vorsatz gefasst, sich selbst das Leben zu nehmen. Heute sei er durchaus ruhig und habe ihm noch gestern Abend in der Zelle bewiesen, dass er frei von aller Unruhe sei, denn er habe von seiner kommenden Militärzeit u. a. m. gesprochen und nichts von der bevorstehenden Verhandlung. Der Sachverständige kommt daher zu dem Schlusse, dass Brunke weder als geisteskrank noch geistesschwach anzusehen sei. Er sei degenerirt, ein minderwertiger Mensch, der auch noch stark zu der Tat durch die beiden Mädchen beeinflusst worden sei. Brunke wollte den Mädchens gegenüber nicht als Feigling erscheinen und tat alles, was vor allem die Willensstärke Ms. von ihm wollte. Erst als er diese erschossen hatte und die Suggestion aufhörte, sei er zusammengefallen und habe gegen sich selbst nichts mehr unternehmen können. Die Mädchen hätten ihm Feigheit nicht mehr vorwerfen können.

Das Gutachten des sachverständigen Psychiaters (Direktor der Irrenanstalt Königslutter) ist ungefähr folgendes: Brunke sei durchaus zurechnungsfähig. Es fehlten alle Erscheinungen, wie Wahnvorstellungen, krankhafte Auffassung der Dinge usw., die dafür sprächen, dass er zurzeit der Tat oder heute geistesschwach bezw. geisteskrank sei. In der Irrenanstalt habe er frei und offen von seiner Tat und sogar davon gesprochen, dass er sich später das Mordzimmer zum Schlafzimmer einzurichten gedenke. Bezeichnend sei, dass ihm jedes Mitleid für die Unglücklichen in der Anstalt gefehlt habe. Es sei also ein gewisser Mangel von Gemüt bei ihm vorhanden. Die Intelligenz sei vollständig genügend, das Gefühlsleben jedoch defect. Während einer der vielen Unterredungen, die er mit Brunke gehabt, habe dieser erklärt, wenn ihm jemand in letzter Stunde 1000 Mk. gegeben haben würde, dann

Digitized by Google

hätte er auf die beiden Mädchen was gepfiffen. Er habe Brunke einmal zu einer Selbstkritik seiner Tat veranlasst und ihn gefragt, ob er seine Tat nicht bereue. Brunke habe erklärt:

„Ich darf nicht bereuen, darf überhaupt derartigen Empfindungen keinen Raum gewähren, da dies mit der Aufgabe meiner selbst gleichbedeutend sein würde. Keine Empfindung, auch nicht der Frohsinn, hat bei mir jemals lange angehalten, sondern es war immer gleich wieder öde und leer um mich herum. Ich passte auch zu Hause in frohe Gesellschaft nie hinein, und die eigene Aufrechterhaltung war mir nur möglich, wenn ich alle Empfindungen unterdrückte. Ich passe nicht in die Welt hinein, und daher ist es mir ganz recht, dass ich hier beobachtet werde. Werde ich als krank erklärt, dann muss ich sehen, was aus mir wird, werde ich für gesund erklärt, dann bleibt mir nur Selbstmord übrig." Daraus ergebe sich, dass bei völlig genügender Intelligenz das Gefühlsleben Brunkes an einem Defect leide. Ein disharmonisches psychisches Wesen. Dahingegen lägen weder Schwachsinn oder Wahnvorstellungen, noch sonstige Geisteskrankheit vor.

Aus dem Plaidoyer des Staatsanwalts ist hervorzuheben: er sei zu dem Ergebnis gekommen, dass B. die beiden Geschwister auf ernstliches Verlangen und deren Zureden getötet hat. Hervorheben müsse er auch zu Gunsten des Angeklagten, dass er nicht nur ein schlechter Mensch, sondern degeneriert sei, infolge seiner Abstammung und auch infolge seiner Erziehung. In letzter Beziehung scheine ihm geradezu Verwahrlosung vorzuliegen. Darin liege wol am meisten der Grund dafür, dass B. heute in einem Alter, wo andere erst ins Leben hinaustreten, bereits körperlich der besten Kraft beraubt und geistig so weit herunter sei, dass er jetzt als doppelter Mörder vor seinen Richtern stehe. Er sage dies zu Bs. Entschuldigung und zur Erklärung seiner Tat, zu der schliesslich wol auch noch Bs. falsche Eitelkeit und die Sucht, sich einen Namen zu machen, beigetragen haben möge. Wenn man sich längere Zeit hindurch mit solchen kriminellen Dingen beschäftigen müsse, so verliere man fast die Fähigkeit, sich über Vorkommnisse der seltsamsten Art noch zu wundern. Sei doch neulich ein Fall vorgekommen, wo ein junges Mädchen für den begangenen Selbstmord die einzige Erklärung zurückgelassen habe, sie habe in einem Blatte einen rührenden Roman gelesen und danach das unüberwindliche Bedürfnis gefühlt, es jener Heldin gleichzutun. Tatsächlich habe sich auch gar kein anderer Beweggrund finden lassen. B. sei bis heute nicht zur Erkenntnis seiner Untat gekommen.

Der Verteidiger betont, dass B. sich nicht als ein Mörder betrachte, sondern als Werkzeug in der Hand der Mädchen, als Henker, als ein zweiter Heinrich von Kleist, als Verbrecher betrachte er sich nur in der Diebstahlsangelegenheit.

B. erklärte, er habe nichts mehr zu sagen. Das Urteil lautete auf 8 Jahre Gefängnis.

In der Urteilsbegründung hob der Vorsitzende hervor, der Gerichtshof sei davon ausgegangen, dass B. die beiden Mädchen auf deren ernstliches Verlangen und sogar auf deren Ueberredung erschossen habe. Bei Prüfung der Zurechnungsfähigkeit sei vom Gerichtshof wol erwogen worden, dass das Gefühlsleben B.'s minderwertig sei, und er auf alle Fälle nicht das Bewusstsein der sittlichen Verantwortlichkeit in dem Masse besitze, wie der normale Mensch. Straferschwerend musste dagegen die Scheusslichkeit der Tat berücksichtigt werden, durch die der Angeklagte zwei Familien, die Angehörigen der von ihm getöteten Mädchen und seine eigenene Familie schwer getroffen habe. Beide Teile würden sicher die Erinnerung an diese entsetzliche Tat nicht wieder los werden. Billig sei dem Gerichtshofe erschienen, dem Angeklagten die Untersuchungshaft voll anzurechnen.

Digitized by Google

Das den Zuhöreraum dicht besetzt haltende Publikum hatte bis zum letzten Augenblicke ausgeharrt und verliess ohne jedwede Kundgebung den Gerichtssaal. B.'s Gesichtsfarbe hatte sich wol etwas gerötet, doch war ihm auch nach der Urteilsverkündung im Uebrigen keine besondere Erregtheit anzumerken. —

Im weitem Publikum war nach der Verurteilung die Stimmung so matt, wie sie nach der Tat erregt war. Eine Befriedigung über die Höhe der Strafe habe ich von keiner Seite gehört. Das Ergebnis der Verhandlung hatte bei vielen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des B. aufkommen lassen, von einem Barbier hörte ich in seiner Stube die Worte: „ein solcher Mensch gehört doch mehr in eine Irrenanstalt." Die Zuziehung des Sachverständigen von Anfang an, die Art der Verhandlung, manche Aeusserungen des Vorsitzenden sprechen auch dafür, dass das Gericht starke Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit gehabt hat. Ueber der ganzen Sache schwebte das „non liquet" wie selten. Weniger urteilsfähige Leute sahen die Tat milder an, weil eben erwiesen war, dass die Mädchen durchaus den Tod gewollt, allerhand Unterschiebungen verbrecherischen Sinnes, von denen man nach der Tat gemunkelt hatte, ausgeschlossen und weil die Beteiligten noch so jung waren.

Der einzige, der das Rätsel gelöst, das Wesen der Sache ergründet, das Krankhafte erfasst hat, ist der Verteidiger gewesen: „B. hat sich als zweiter Heinrich von Kleist gefühlt. Bei „psychiatrischer Begabung" hat ihm nur die „psychiatrische Technik" gefehlt, das Gericht zu überzeugen, die richtigen Worte zu finden. Machen wir jetzt die Autopsie.

Alle Sachverständigen werden mit mir einig sein, dass ich da mit den Mädchen anfange. Indem ich auf alles Bezügliche zurückweise, sage ich: die Beiden waren krank und unzurechnungsfähig nach § 51. Von der Mutter hatten sie die Suicidneigung geerbt. Beide hatten eine Auffassung ihres „Ichs" in der Welt, die nur aus krankhafter Phantastik hervorgehen konnte, die hinsichtlich der Konsequenzen melancholischen Wahnideen völlig gleichwerthig war. Beide waren psychisch tief gestört.

An zweiter Stelle müssen wir die Affaire von Kleist sezieren, Jahre vor derselben hatte Henriette Vogel v. Kleist gebeten, ihm das Versprechen abgenommen, ihr einmal, wenn sie es verlange, den grössten Freundschaftsdienst zu erweisen. Durch Zufall wurde sie reif dazu, die Erfüllung des Versprechens zu verlangen, als v. Kleist es war, es zu erfüllen. Die Aerzte sollten ihr gesagt haben, sie sei unheilbar krank, was sich nachher als falsch herausgestellt haben soll. Sie ist zweifellos eine Hypochondrische gewesen, man fand daher nichts. Sie war wie M. die Urheberin der Tat. v. Kleist war

Digitized by Google

nur älter wie B., mit der Vogel nur zu zweien, für ihn war die Sache leichter. Beide, wie die drei Beteiligten in unserem Falle, waren unmittelbar vor der Tat ausgelassen heiter. Dass B. die Absicht gehabt, sich auch das Leben zu nehmen, hat das Gericht und auch der Staatsanwalt angenommen. Nur der Physikus nimmt an, dass er von vornherein nicht daran gedacht habe. Diese Annahme schwebt völlig in der Luft. Vieles spricht dagegen, vor Allem, dass B., der wegen der Diebstähle schon in der Patsche sass, damit seine Lage noch verschlimmerte und zwar in vielfacher Weise. Wie auch bei Kleist, spielte hier der Zufall, dass die Mädchen gerade den richtigen Mann trafen, dass die Absagen vom Bräutigam und vom Theater auf beiden Seiten fast zu gleicher Zeit einliefen, dass B. gerade reif für die Tat war, als die Mädchen dieselbe verlangten. Das Hauptmotiv zum Selbstmorde für B. war die Aussichtslosigkeit, das Deficit in der Kasse wieder gut zu machen, Furcht vor Strafe, das häufigste Motiv des Selbstmordes Jugendlicher, die etwas verbrochen haben. Oft genug reiht sich der Selbstmord unmittelbar an das Vergehen. Was von B. verlangt wurde, war ungleich viel mehr, wie von Kleist. Niemand wird im Stande sein, ein gleiches Vorkommnis anzuführen. Der Anblick zweier Leichen musste viel erschüttender wirken, wie der einer. Hätte sich B. den Mädchen gegenüber nur als forscher Kerl zeigen wollen, der ein so fürchterliches Versprechen halten will, dann würde er auch einen andern Ort gewählt, den Mädchen das Versprechen abgenommen haben, zu Niemand zu sprechen. Sie haben ihm sicher mitgetheilt, dass sie an den Vater geschrieben: wir scheiden vereint mit B. Hat also B. beim Beginn der Tat, sagen wir nach Tödtung der A., noch die Absicht gehabt, sich selbst zu tödten, dann handelte er den Mädchen gegenüber bona fide und war tatsächlich ein zweiter v. Kleist, wie v. Kleist, wenn er den Mut verloren hätte tatsächlich ein $\frac{\text{erster B}}{2}$ gewesen wäre. B. hielt sich selbst für einen zweiten v. Kleist. Wie kam er dazu? Er hatte kurz vorher v Kleist's letzte Lebenstage gelesen, ob zufällig oder bei seiner Absicht des Selbstmordes wiederholt, ist nicht ersichtlich. Ihm ist bekannt, dass erst in letzter Zeit aus Pietät Schritte getan sind, die Grabstelle v. Kleist's und H. Vogel's zu erhalten, dass um diese Grabstätte ein Nimbus der Tragik, Verehrung und innigen Mitleids schwebt. Unter der Beherrschung seines Denkens durch diese Erfahrungen erschien ihm, dem Jugendlichen, Kranken, sein und der Mädchen Vorhaben als etwas Romantisches, Tragisches, nicht aber als etwas Verbrecherisches.

Ueberspanntheit und Grossmannssucht lag der Tat zu Grunde, wie die Anklage behauptet. Alle gewöhnlichen verbrecherischen Motive, wie Beraubung, Rache, Eifersucht, Wollust, Beseitigung von Zeugen etc. sind ausgeschlossen. Das Verhältnis zu

Digitized by Google

den Mädchen ist ein rein seelisches gewesen, hat mit der verbrecherischen Tätigkeit der Mutter nichts zu tun.

Ist nun eine solche Ueberspanntheit etwas im Bereich des Gesunden Gelegenes? Der Staatsanwalt erwähnte den Fall, wo sich wenige Monate vorher ein 16jähriges Mädchen nach dem Lesen eines Romans ins Wasser gestürzt hat, weil die Heldin des Romans dasselbe getan. Kein Laie wird zweifeln, dass das Mädchen zur Zeit der Tat der freien Willensbestimmung beraubt war, dass sie an einer Phantastik gelitten hat, die ausgesprochen krankhaft war. Dazu gehört ja gar keine Psychiatrie. Das Krankhafte liegt auch dem Blödesten klar vor Augen.

Vor ebenfalls nicht langer Zeit wollte ein 17 jähriger Gymnasiast einen Eisenbahnzug zum Entgleisen bringen, nachdem er in Indianergeschichten von solchen Manövern gelesen hatte. Er wurde als schwachsinniger Phantast freigesprochen. Der Intelligenzdefekt zeigte sich u. a. auch darin, dass er das Hindernis immer an dieselbe Stelle legte, also ergriffen werden musste. Aehnliche Vorkommnisse sind gerade in letzter Zeit mehrfach berichtet. Zu wundern ist es nicht, wenn gebildete Eltern dazu lachen, wenn ihre Kinder „Mörder spielen". Die ganzen Indianergeschichten sprechen aller Pädagogik Hohn, das Ministerium sollte ein Verbot für alle Schulen erlassen, was soll der Blödsinn?

Wenn B. seine Sache mit der v. Kleist's identificirt, dann tut er das genau aus derselben Phantastik, in dem krankhaften Zustande. Nachzuweisen, dass diese Phantastik eine krankhafte war, ist die Hauptaufgabe des Psychiaters.

Kommt eine derartige Phantastik bei Gesunden vor? nein. B. muss also krank gewesen sein, es muss die Krankheit nachgewiesen werden, von der ein Symptom die abnorme, ungewöhnliche Phantastik war.

B. ist direkt von beiden Seiten belastet. Das Gericht und der Staatsanwalt hat das erkannt, nur der Physikus hält die Belastung für fraglich.

B. hat eine abnorme Schädelbildung, d. h. das schwerste Degenerationszeichen. Er bietet ein knabenhaftes Aeussere dar. Ein zweites erhebliches Degenerationszeichen. Die Selbstkritik B.'s ist ein deutlicher Beweis, dass er von Kindheit an ein psychisches Degenerationszeichen darbot. Gerade diese Selbstkritik ist ein auffälliger pathologischer Befund. Er hat als Jugendlicher in einem Drama den Selbstmord beschönigt. Auch das ist ein psychisches Degenerationszeichen. Er hat die Schule bis IIb. besucht und war kein schlechter Schüler. Eine Prüfung der Schulkenntnisse erübrigt sich daher für uns. Das Gedächtnis ist intakt.

Digitized by Google

Den sexuellen Erscheinungen möchte ich eine wesentliche Bedeutung nicht beilegen. Es kommt davon so viel bei Gesunden vor, dass an sich wenig damit anzufangen ist. Auffällig ist freilich die frühzeitige Impotenz. (Sie ist mir sonst einmal bei einem schwachsinnigen Abiturienten bekannt geworden.)

Es bleibt übrig und zwar als Kardinalfrage, wie steht es mit der Urteilskraft? Wie operierte B. mit konkreten und abstrakten Begriffen? Mit konkreten Begriffen arbeitet B. wie jeder Gesunde. Daher war er der vom Physikus betonten Planmässigkeit fähig.

Wie steht es mit dem höheren Begriffsleben? Wenn ein Jüngling wie B., der mit der Berechtigung von der Schule abgegangen ist, erklärt, er verstehe Schopenhauer — während ihm gegenüber ein ergrauter Richter sagt: das könne von vielen reifen Erwachsenen nicht behauptet werden; wenn ein künstlerisch so impotentes Bürschchen wie B. proklamiert, er werde ein Gegenstück zu den Nibelungen (Wagner) schreiben — einem Riesen gegenüber, dessen Name wie der Homers, so lange es Menschen gibt, mit dem Gedächtnis der Menschen verbunden sein wird; wenn ein solcher Gefangener mit knabenhaftem Aussehen einen albernen Brief damit begründet, er habe den Ersten Staatsanwalt ärgern wollen, den Brief unterzeichnet: Dein höhere Staatsweisheit studierender Sohn — während derselbe im Namen der Justiz ihn, durch eignes Geständnis Ueberführten, nach den Gesetzen des Staates, der Religion und Vernunft in Händen hat; wenn ein solcher zweiter Heinrich v. Kleist kaltlächelnd mit Händen in den Hosentaschen einem Sachverständigen gegenüber, der ihn „auf sein Gehirn" untersucht, erklärte, er verstehe den Lärm gar nicht, der um die Sache gemacht werde, nachdem er die Rolle in kläglicher Weise nur halb gespielt hat — während Millionen von Menschen über die Tat entsetzt sind — dann liegt eine Urteilsschwäche, ein Defekt der Intelligenz vor, weit unter dem Durchschnittsmass der Urteilskraft aller Banklehrlinge seines Alters und seiner Vorbildung, d. h. Schwachsinn erheblichen Grades.

Damit ist aber auch seine unheimliche Gefühlskälte als krankhaft erklärt. B. war gar nicht im Stande, von Haus aus altruistisch zu fühlen. Darum war er unfähig des Altruismus gegen die Mädchen: selbst wenn er für sich den Selbstmord beschlossen hätte, angenommen als Gesunder, würde er dann vor der Tötung dieser, die nichts verbrochen hatten, zurückgeschreckt sein. Darum nahm er keine Rücksicht auf die Verwandten dieser, nicht auf die Mutter, durch die Wahl des Ortes.

Digitized by Google

Seine Phantastik ist eine krankhafte, die schliesslich ihre Blüte in seiner Absicht zeigt, in dem Mordzimmer schlafen zu wollen. B. war genau derselbe Phantast wie die Mädchen. Darum bot er die Schwachsinnigen eigene leichte Ueberredbarkeit, die Geringschätzung des Wertes des Lebens dar. Die Selbstcharakteristik spricht wie vieles andere dafür, dass B. von Haus aus degeneriert ist. Aber meines Erachtens hat auch die Pubertät einen Teil beigetragen. Der Stil des Briefes ist nicht das, was man Wortsalat nennt, der ja immerhin selten gefunden wird, aber er erinnert, wie sein ganzes Benehmen, an die Geschrobenheit hebephrener Kranker. Auch die konfusen Bestrebungen dieser, alles Mögliche, gerade Abstraktes, wie Philosophie, Theologie studieren, den Dichter, den Künstler spielen zu wollen, ohne das Geringste zu leisten, erinnern an solche Kranke.

Aber, wenn man erheblichen Schwachsinn nicht anerkennen wollte, war B. zurechnungsfähig? Von allen Seiten ist zugegeben, dass er minderwertig ist. Da prüft man dann, welcher Art war die Tat, war sie hervorgegangen aus ruhiger Ueberlegung oder aus Affekt. Sehen wir uns die Tat an, dann kann man bei oberflächlicher Betrachtung zu dem Resultat kommen, es habe eine überlegte Handlung vorgelegen, denn ca. 3 Tage sind die Vorbereitungen dazu speziell getroffen, längere Zeit vorher war die Tat abgemacht, geht man aber tiefer auf den Grund, dann muss man zugeben, dass der Tat ein anhaltender, tiefer Affekt zu Grunde lag, der durch stürmisches Verlangen seitens der M. zuletzt auf die Höhe getrieben wurde. Minderwertigkeit und starker Affekt würden also Unzurechnungsfähigkeit ergeben. Ebenso ein non liquet. Wie sehr dieses bei den Richtern gelegen hat, hat die Verhandlung gezeigt. Das Gericht hat sich redlich Mühe gegeben, die Frage zu klären. Bei den Richtern lagen die Zweifel, sie wagten nur nicht ein selbstständiges Vorgehen, obwohl sie nach der Reichsgerichtsentscheidung die Macht hatten. Dass B. ein Unverbesserlicher ist, werden m. E. sie und auch der Staatsanwalt glauben. Gegen solche Einsichtslosigkeit gibt's kein Mittel. B. gehört in die Irrenanstalt. Die Sachverständigen haben sich wesentlich mit dem B. nach der Tat beschäftigt, die krankhafte Phantastik und die höhere Begriffsbildung bei ihm nicht berücksichtigt.

Der Physicus betonte die Planmässigkeit, die gar nicht in Frage kommt. Der Psychiater erklärte, B. sei über die gewöhnlichen Dinge des Lebens genügend orientiert, nur hat er dabei den Bildungsgrad nicht berücksichtigt. Ein Mann wie B. weiss natürlich in den einfachsten Dingen Bescheid, er weiss, dass eine 10 Pfennigmarke rot ist, wieviel Wagenklassen ein Eisenbahnzug

Digitized by Google

hat, was eine Republik, was ein Wechsel ist u. dergl. m., aber er kann die Empfindungen der Allgemeinheit, das Wesen der Justiz, den Abstand, der zwischen ihm und Wagner, einem Philosophieverständigen, besteht, alles gewöhnliche Dinge des Lebens, die bei seiner Bildung in Frage kommen, nicht begreifen. Der Alkoholismus ist von unwesentlicher Bedeutung, da B. nur getrunken hat, um sich Mut zu machen. Er zeigt nur, wie zäh die M. war, welche sogar über dem Quantum wachte. Ob bei B. selbst Hysterie im Spiel ist, ist nicht ersichtlich.

Ich glaube, dass das Gericht einem Antrag auf Wiederaufnahme stattgeben muss.

Juristisch ist noch fraglich, ob B. als das Werkzeug Unzurechnungsfähiger (Beihilfe) strafbar war.

Ansprache Hennigs an die Geschworenen.

M. H. Geschworenen! Ich weiss zwar, dass ich als vorbestrafter Mensch wenig Glauben finde, und ich hatte eigentlich die Absicht, nicht weiter zu sprechen. Aber da ich durchweg die Wahrheit gesagt habe, so will ich doch noch ein paar Worte zu Ihnen sprechen. Die einzelnen Delikte, die mir vorgeworfen werden, möchte ich im Grossen und Ganzen unerörtert lassen. Nur was die Sache mit dem Stettiner Kriminalschutzmann betrifft, so muss ich entschieden bestreiten, dass ich mit Ueberlegung auf diesen geschossen habe. Ich bitte, meine Situation zu beachten: Man suchte mich von den verschiedensten Seiten. Nun stellen Sie sich vor, dass ich das Rad gestohlen hatte, dass ich mich nicht ergreifen lassen wollte, dass es mir aber nicht gelang, dass man mich zur Wache bringen wollte, und wenn ich da geschossen habe, so fehlte mir die Ueberlegung. Der Drang nach Freiheit war bei mir so gross, dass ich blind darauf los schoss. Mich beseelte nur der eine Gedanke, fortzukommen, auf welche Weise, war mir ganz gleichgültig. Wenn der Staatsanwalt das Gegenteil behauptet, so weiss man ja fast aus jeder Gerichtsverhandlung, wie von dem Staatsanwalt immer alles Mögliche hervorgeholt wird, um die Schuld des Angeklagten zu beweisen. — Der Angeklagte wiederholt dann bezüglich des Mordes in einem nicht zu dämmenden Redefluss alle die Momente, die er schon bei seiner Vernehmung im einzelnen auf die Fragen des Vorsitzenden hervorgehoben hatte. Seine wohlgesetzte Rede dauert eine halbe Stunde. Sie gipfelt darin, dass die Beweisführung des Staatsanwalts eine total falsche sei. Er selbst sei nicht der Mörder. Wenn die Geschworenen allem auf den Grund gehen, würde keiner von ihnen zu einer anderen Ueberzeugung kommen, als dass doch keine Beweise gegen ihn vorliegen. Sie werden sagen müssen: Der Mann, der Hennig, ist des Mordes nicht überführt. Man hat hier eine Anzahl Hypothesen vorgeführt, aber da bitte ich doch, den alten Justizgrundsatz walten zu lassen: In dubio pro reo! (Gelächter beim Publikum.) Wenn eine Sache zweifelhaft ist, so ist es diese, von Ueberführung ist keine Rede. Was ich wirklich getan, habe ich alles zugegeben. Ich habe den Raub zugegeben, aber den Schuss habe ich nicht abgegeben. Glauben Sie mir, ein schneller Tod wäre für mich besser, als langjähriges Zuchthaus. Unter 15 Jahre würde ich nicht bekommen. Ich bin 31 Jahre alt, und wenn ich 15 Jahre dazu bekomme, wäre ich 46 Jahre. Das ist schon wie ein Todesurteil. Ich habe den Raub begangen, ich will mich nicht reinwaschen und habe viel auf dem Kerbholz. Um mildernde Umstände zu bitten, wage ich selber nicht, aber wir leben in einem christlichen Jahrhundert, und da sollte man einem Menschen nicht die Möglichkeit abschneiden, noch einmal ins Leben zurückzukehren. Die Hauptschuldfrage bitte ich demgemäss zu verneinen.

HEYNEMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI (GEBR. WOLFF), HALLE A. S.

Digitized by Google

Vorträge,

gehalten auf der

Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1906.

Testamentserrichtung und Testierfähigkeit.

Referenten:

Medizinalrat Dr. Kreuser, Winnental.

Landgerichtsrat Dr. Schmoller, Tübingen.

Latente Geistesstörung bei Prozessbeteiligten.

Referenten:

Amtsrichter und Professor Dr. Hegler, Tübingen.

Privatdozent Dr. Finckh, Tübingen.

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren württembergischen Strafrecht.

Referent:

Ministerialdirektor von Schwab, Stuttgart.

Alle Rechte vorbehalten.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1907.

Digitized by Google

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger,**
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche,**
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler,**
Lublinitz i. Schles.

IV. Band, Heft 7/8.

Digitized by Google

Testamentserrichtung und Testierfähigkeit.

Von

Medizinalrat Dr. **Kreuser.**

Testamentserrichtung und Testierfähigkeit als Verhandlungsgegenstand für unsere Versammlung vorzuschlagen, hat mich hauptsächlich ein gewisses Unbehagen veranlasst, von dem ich mich nie recht frei zu machen vermochte, wenn ich gelegentlich einer Testamentsanfechtung vom Gerichte mit Begutachtung des Geisteszustandes beauftragt worden bin, in welchem sich der Erblasser bei Aufsetzung seines Testaments befunden habe. Weit schwieriger als bei anderen gerichtsärztlichen Aufgaben fand ich es hier fast stets, zu einer bestimmten diagnostischen Überzeugung zu gelangen. Hat man aber einmal vielleicht mit vieler Mühe eine solche gewonnen und so gut als möglich begründet, so ist es noch nichts weniger als sicher, ob sie nun auch im Prozesse sich Geltung zu verschaffen vermag. Zu solchen für den ärztlichen Sachverständigen wenig befriedigenden Ergebnissen kommt hinzu, dass mich wiederholt bedünken wollte, als ob auch richterliche Entscheidungen in Fällen, für welche die Bewertung der geistigen Beschaffenheit des Erblassers massgeblich gewesen war, dem allgemeinen Rechtsgefühle nicht ausreichend zu entsprechen vermochten. —

Die geistige Beschaffenheit eines Erblassers bleibt ganz ausser Betracht bei der gesetzlichen Erbfolge. Sie muss von einschneidender Bedeutung werden, wenn durch ein Testament über den Nachlass verfügt werden will. Die Befugnis hierzu wird vom B. G. B. in weitgehendem Masse eingeräumt. Inhaltlich ist sie nur dadurch beschränkt, dass einem bestimmten

Digitized by Google

Kreise von Erbberechtigten der ihnen zukommende Pflichtteil nicht entzogen werden darf, es sei denn, dass besondere im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Gründe namhaft gemacht werden, um Ausnahmen auch von dieser Vorschrift zu gestatten.

Auch hinsichtlich der Formen des Testaments wird nur wenig gesetzlicher Zwang ausgeübt. Es genügt eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung unter Angabe von Ort und Tag für ein privatim zu errichtendes, die protokollarische Aufnahme der Willenserklärungen vor einem Richter oder Notar unter Zuziehung zweier Zeugen für ein öffentliches Testament. Im wesentlichen laufen die Formvorschriften eben darauf hinaus, Gewähr dafür zu schaffen, dass es der persönliche Wille des Erblassers ist, der in seinen testamentarischen Bestimmungen niedergelegt wird. Diese Willenserklärungen zur Geltung und zur sinngemässen Durchführung zu bringen, ist das weitere Bestreben auch der Vorschriften über die Auslegung und über die Anfechtung von Testamenten.

Bringt so das B. G. B. bei letztwilligen Verfügungen strenger als bei Rechtsgeschäften unter Lebenden das Willensdogma zur Durchführung, so läge es nahe, zu erwarten, dass nun auch besonderer Bedacht darauf genommen worden wäre, die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine freie Willensbestimmung im Sinne des Gesetzes jeweils einer ausreichenden Prüfung zu unterziehen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wohl ist die Testamentserrichtung abhängig von der Geschäftsfähigkeit des Erblassers. Ist ihm diese aber nicht durch ein Entmündigungsverfahren ausdrücklich aberkannt worden, oder liegt nicht ein die freie Willensbestimmung offensichtlich ausschliessender Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit vor, so gilt jeder genügend Herangereifte für geschäftsfähig und somit auch für testierfähig, ja die Testierfähigkeit wird schon früher erlangt als die volle Geschäftsfähigkeit.

Von einer besonderen Prüfung der Testierfähigkeit vor der Testamentserrichtung abzusehen, erscheint für den Erblasser selbst unbedenklich. Erst nach seinem Tode erlangen seine letztwilligen Verfügungen Wirksamkeit, eigene Interessen

Digitized by Google

desselben brauchen nicht geschützt zu werden, wie dies bei denen des Lebenden durch die Entmündigung geschehen kann, wenn er durch geistige Erkrankung zur Besorgung seiner Angelegenheiten unfähig geworden ist.

Wohl aber ist bei der bestehenden Testierfreiheit allen Ernstes mit der Möglichkeit zu rechnen, dass von Geisteskranken hinterlassene Testamente von rechtswegen zur Durchführung gebracht werden müssen, obwohl ihr Inhalt in der Hauptsache bestimmt wird durch Willenserklärungen, die mehr oder weniger abhängig sind von der krankhaften Richtung ihres Geisteslebens. Wie bei vielen Geisteskranken zahlreiche ihrer Vorstellungsreihen, Äusserungen und Handlungen nicht an sich schon, sondern erst im Zusammenhang mit ihrer ganzen Lebensgeschichte und den äusseren Bedingungen ihres Daseins die pathologische Natur, verraten, so können auch ihre letztwilligen Verfügungen an sich ganz vernünftig und einwandfrei erscheinen, so lange nicht ein ausreichender Einblick in die besonderen Umstände des Falles das Missverhältnis zu diesen aufzuzeigen im Stande ist. So können die Angehörigen eines Erblassers gelegentlich Grund genug haben zur Anfechtung von Testamenten wegen Geisteskrankheit, wo Fernerstehende an eine solche nie gedacht hatten, wo auch die bei der Testamentserrichtung mitwirkenden Personen nichts wahrgenommen hatten, was nach dieser Richtung hin hätte Verdacht erregen müssen. Waren sie doch auch durch keinerlei Vorschriften auf eine entsprechende Prüfung hingewiesen gewesen und hätten alle etwaige Vorschriften sie kaum in den Stand zu setzen vermocht, sachgemässe Untersuchungen anzustellen. Bei der Auswahl der an der Testamentserrichtung beteiligten Beamten und Zeugen ist ja nur darauf Bedacht zu nehmen, dass niemand zugezogen werde, der am Inhalt des Testaments etwa interessiert sein könnte; nirgends dagegen werden Personen verlangt, deren Personal und Sachkenntnis sie zur Beurteilung der Testierfähigkeit des Erblassers besonders geeignet erscheinen lassen könnte, es sei denn, dass eine ausreichende Befähigung hierzu bei jedem Richter oder Notar als selbstverständlich angenommen werden müsste.

Digitized by Google

So berücksichtigt die Rechtsordnung doch wohl nicht genügend die allgemeine — keineswegs nur psychiatrische — Erfahrung, dass Geisteskrankheiten durchaus nicht immer so offenkundig hervortreten, um rasch und sicher erkannt werden zu können, geschweige denn erkannt werden zu müssen. Laien, deren Beobachtungen sich auf das Verhalten einer Person beim Abschluss eines einzelnen Rechtsgeschäfts, selbst von der Bedeutung der Testamentserrichtung, beschränken, braucht nicht der geringste Zweifel an der uneingeschränkten Testierfähigkeit des Erblassers zu erwachsen, obwohl dieser vielleicht schwer geisteskrank ist und ganz im Sinne seiner Geisteskrankheit auch letztwillige Verfügungen zu Protokoll gibt.

Bevor dies an einzelnen Formen von geistiger Störung aufzuzeigen versucht wird, darf wohl darauf hingewiesen werden, dass auch ohne eigentliche psychische Erkrankung bei Testamentserrichtungen nicht so ganz selten ungewöhnliche geistige Verfassungen vorkommen, bei denen kaum mehr von voller Willensfreiheit gesprochen werden kann, ja dass mit solchen bisweilen der Entschluss zur Testamentserrichtung in unmittelbarem Zusammenhang steht. Legen beispielsweise ernstliche Störungen zunächst nur der körperlichen Gesundheit den Gedanken an ein vielleicht bald bevorstehendes Lebensende nahe, so können sich damit sehr wohl ungewöhnlich starke Gemütsbewegungen verbinden, unter deren Herrschaft wohl auch die ganze Sinnesart der betreffenden Person tiefgreifende Wandlungen erfährt. Letztwillige Verfügungen, die aus solcher Gemütsbewegung hervorgehen, stehen dann vielleicht recht wenig im Einklang mit dem Charakter, den der Erblasser in gesunden Tagen dargeboten hatte. Sie entspringen einer Art von Zwangslage, die sich in den testamentarischen Bestimmungen ausprägen kann, ohne sich auch schon in ihrem Wortlaut verraten zu müssen. Wenn die Lebensgefahr vorüber ist, werden sie ja auch wohl wieder bereut und rückgängig gemacht. Liess sich aber der Tod nicht abwenden, so erlangen sie rechtliche Wirksamkeit. — Wie eine drohende Gefahr den Erblasser in affektive Erregung versetzen und zu dieser entsprechenden eigenen Entschliessungen veranlassen kann, so vermag sie

Digitized by Google

andererseits auch seine Widerstandskraft herabzusetzen gegen etwaige suggestive Beeinflussungen durch Andere, mögen diese nun eine geflissentliche Ausnützung der Lage versuchen oder mag der Leidende auch ohne aktives Zutun von dritter Seite mehr dazu neigen, sich fremder Anschauungsweise unterzuordnen, als er dies bei ungeschwächtem Lebensmute getan hätte.

Mit der Möglichkeit solcher Umstimmungen hat man umsomehr zu rechnen, je unerwarteter etwa eine Gefahr aufgetreten ist, je qualvoller und bedrohlicher das körperliche Leiden sich gestaltet und je weniger andererseits die davon betroffene Person vermöge ihrer gesamten angeborenen und erworbenen Konstitution zu selbständiger Willensbetätigung und zum Widerstande gegen äussere Einflüsse befähigt ist. Ganz besonders disponiert dazu das höhere Lebensalter, in dem so häufig die geistige Energie merkliche Einbussen erleidet.

Dieser auf der Grenze des pathologischen Gebiets stehenden ungewöhnlichen Geistesverfassung ist hier zu gedenken, nicht nur, weil darin bis zu einem gewissen Grade die veränderten Willensrichtungen vorgezeichnet sind, wie sie auch bei ausgesprochenen psychischen Krankheitszuständen in den testamentarischen Bestimmungen sich geltend machen können, sondern namentlich auch weil volkstümliche Anschauungen den Sterbenden gerne eine Art von Hellsichtigkeit zuerkennen wollen, deren massgebliche Bedeutung für die Hinterbliebenen durch Pietätsrücksichten noch gehoben wird. Mögen solche Ansichten von der Phantasie des Dichters gelegentlich mit Glück verwertet werden, vor den wissenschaftlichen Erfahrungen über die Äusserungen des erlöschenden geistigen Lebens vermögen sie nicht zu bestehen und auf eine nüchterne Rechtspflege dürfen sie darum einen Einfluss nicht gewinnen.

Selbstverständlich kann und will nicht bestritten werden, dass nicht auch in den letztwilligen Verfügungen Schwerkranker und Sterbender die in gesunden Tagen vorherrschenden Gesinnungen unverfälscht zum Ausdruck gelangen könnten. Ebensowenig soll verkannt werden, dass durch lebensgefährliche Erkrankungen Verhältnisse geschaffen werden können, die auch bei vorurteilsfreiester Beurteilung für den Fall eines nahen

Digitized by Google

Ablebens wesentlich andere Bestimmungen, als sie bisher vielleicht in Aussicht genommen worden waren, für dringend wünschenswert, ja für geboten erachten lassen müssen. Für ihre Festlegung kann Gefahr im Verzuge liegen, so dass schon um dieser willen von einem umständlichen Verfahren zur Prüfung der Testierfähigkeit des Erblassers, sei es auch nur durch die bei der Testamentserrichtung notwendig anwesenden Personen, keine Rede sein könnte, ganz abgesehen von der Rücksichtslosigkeit gegen den Kranken selbst, die in einer solchen Forderung gelegen wäre. Denn je mehr Vorsicht etwa bei der Beurteilung der Testierfähigkeit angebracht erscheint, desto schwieriger und für den Kranken selbst peinlicher muss es auch werden, sich über deren Grundlagen die wünschenswerte Gewissheit zu verschaffen. —

Wenn phsychische Krankheitszustände zu letztwilligen Verfügungen führen sollen, die ihrem Inhalt nach krankhaft bedingt sind, ohne dies schon im Wortlaut und im formalen Ausdruck zu verraten, so muss dabei ein gewisses Missverhältnis bestehen zwischen dem äusseren Verhalten der betreffenden Personen und ihren inneren Vorgängen. Die besser erhalten gebliebenen Seiten der geistigen Persönlichkeit können dann über nicht unerhebliche krankhafte Veränderungen derselben hinwegtäuschen. Man beobachtet dies sowohl bei den Übergängen von der Gesundheit zur Krankheit, als auch während der ganzen Dauer einzelner krankhafter Störungen und Zustände. — Auch die akuten Formen von Geisteskrankheit beginnen recht häufig mit einem längeren Vorläuferstadium und, wenn sie zur Genesung führen, so klingen sie fast immer in einer unbestimmt begrenzten Rekonvaleszenzperiode aus. Mitunter schieben sich in ihren Verlauf zum Teil selbst mehrfach, ja regelmässig sich wiederholend Phasen ein, während deren zeitweise alle offenkundigen Krankheitserscheinungen fehlen oder wenigstens so zurücktreten, dass sie sich vorübergehend dem Nachweise selbst bei sorgfältiger Prüfung von berufener Seite entziehen können. Erst später kommt es vielleicht auf, dass eine wirkliche Unterbrechung der Krankheit doch nicht stattgefunden hat, dass ein krankhafter Vorstellungsgang

Digitized by Google

sich auch in testamentarische Bestimmungen eingeschlichen hat, die bei anscheinend ungestörter geistiger Gesundheit in aller Stille getroffen worden sind.

Von gleichmässigen über längere Zeiträume andauernden Krankheitszuständen täuschen besonders leicht solche, die sich nicht so sehr durch Erscheinungen kennzeichnen, wie sie sich vom normalen Geistesleben durch ihre Fremdartigkeit abheben, als durch mehr oder weniger erhebliche Mängel der geistigen Persönlichkeit. Sie können sowohl auf ungenügender geistiger Entwicklung beruhen, als auch im späteren Leben erworben worden sein, sei es in fast unmerkbar einsetzender allmähliger geistiger Verarmung, sei es im Anschluss an eine ausgesprochene geistige Erkrankung. Lediglich für sich betrachtet lassen sich solche geistigen Defektzustände in ihrer krankhaften Natur nur äusserst schwer erkennen; denn einen allgemeinen geistigen Normalzustand, an dem sie etwa abgemessen werden könnten, gibt es nicht; nur an der Hand einer sorgfältigen Berücksichtigung der Abstammung und des Entwicklungsgangs der einzelnen Persönlichkeit ist ihre richtige Bewertung möglich, sei es, dass es sich um ein Zurückbleiben hinter berechtigten Erwartungen, sei es, dass es sich um ein Herabsinken von einer früher behaupteten Stufe handelt. — Auf die verschiedenen klinischen Formen der vorkommenden Defektzustände braucht hier nicht näher eingegangen zu werden; wohl aber sind einige ihnen gemeinsame Züge hervorzuheben, die für letztwillige Verfügungen von Bedeutung werden können. Es ist dies neben einer Schädigung der Merkfähigkeit besonders eine auffällige Neigung zu egozentrischer Auffassung aller Wahrnehmungen und Erlebnisse, Ungleichmässigkeit der gemütlichen Ansprechbarkeit, Unsicherheit und Unselbständigkeit im Urteil, Mangel an Initiative und an Stetigkeit in der Willensenergie. Auch namhafte derartige Defekte können sich verbergen hinter einiger Ansammlung von Kenntnissen und Erinnerungen, die selbständige Erfahrungen vortäuschen, hinter anerlernten Umgangsformen und einer gewissen Routine, wie sie durch geeignete Erziehung erworben werden können auch bei bescheidenen Geistesgaben und wie sie selbst bedenklichen

Digitized by Google

geistigen Verfall zu überdauern vermögen. Auch die gemütliche Stumpfheit kann sich verstecken hinter allerlei wechselnden Stimmungen, da der Mangel an ausreichenden Begründungen für solche Launenhaftigkeit nicht immer klar zu Tage tritt; für die geringe Festigkeit im Wollen endlich tritt eine gewisse Plötzlichkeit der Einfälle und Antriebe ein, sowie ein starrsinniges Verbleiben bei solchen trotz aller dagegen geltend gemachten Bedenken. Vermöge solcher Eigentümlichkeiten ihres Wesens unterliegen derartige Defektmenschen, ohne sich dessen bewusst zu werden, verhältnismässig leicht fremder Einwirkung auf ihr Vorstellungsleben und auf ihre Entschliessungen, je nachdem dritte es verstehen, durch autoritatives Auftreten oder indem sie der Eigenliebe der Betreffenden zu schmeicheln wissen, sich entprechenden Einfluss zu verschaffen.

Da alle die genannten Eigentümlichkeiten auch bei Geistesgesunden in ähnlicher Weise beobachtet werden als blosse Charakterschwächen, so kann es selbst der eingehenden Untersuchung eines erfahrenen Psychiaters recht schwer werden, sie als Bestandteile eines pathologischen Defekts zu erweisen. Unmöglich kann daher erwartet werden, dass in der kurzen Spanne Zeit, die ein einzelnes Rechtsgeschäft auch von der Bedeutung einer Testamentserrichtung erfordert, den dabei mitwirkenden Laien ein klarer Einblick in einen solchen Geisteszustand möglich werden sollte. Ohne irgend einen Anlass zu Zweifel an der Testierfähigkeit können sie die letztwilligen Verfügungen eines solchen geistigen Invaliden entgegennehmen und in vorschriftsmässiger Weise zu Protokoll bringen, wofür ihre Aufmerksamkeit von Berufswegen mehr in Anspruch genommen wird, als für die Beobachtung des geistigen Zustandes des Testators. Den Angehörigen mögen die vorhandenen Defekte schon lange Gegenstand ernster Sorge geworden sein, ob sie nun deren krankhaften Ursprung richtig erkannt oder dafür eine andere, mehr moralisierende Erklärung gesucht haben. Es kann daraus eine gegenseitige Entfremdung erwachsen sein, weil jede wohlmeinende Fürsorge von dem, der ihrer nicht zu bedürfen glaubt, als ungerechtfertigte Bevormundung, jede Art von Zurechtweisung gar als

Digitized by Google

lieblose Verkennung aufgepasst wird. Um so mehr neigt dann ein solcher geistiger Invalide dazu, sich im unbestimmten Bewusstsein mangelnder Selbständigkeit Fremden in die Arme zu werfen, denen seine Schwächen noch nicht so offenbar geworden sind, bei denen er vielleicht einen Ersatz findet für das, woran es ihm selbst gebricht. Ist er dann sozial und wirtschaftlich besser gestellt, als sein neugewonnener Freund, so ist die Grundlage gegeben für ein Verhältnis, bei dem beide Teile gebend und empfangend sich gegenseitig näher treten, als vorauszusetzen gewesen war. Bei solchen Beziehungen entgehen dem geistig Rüstigeren die Defekte des Anderen über dem Übergewicht, das diesem nicht etwa nur durch Geldmittel, sondern auch durch die Vorzüge seiner Erziehung und Ausbildung zukommt. So wird jener die Abneigung des vermeintlich Verkannten gegen seine Angehörigen begreiflich finden und verkennt dieser die wahren Ursachen einer solcher Zuneigung, nimmt er sie in gutem Glauben hin, ohne von den selbstsüchtigen Beweggründen geleitet zu sein, die ihm von dritter Seite vielleicht untergeschoben werden wollen.

Es wird kaum weiterer Ausführung bedürfen, dass unter solchen Umständen schon ein etwaiger Entschluss zur Testamentserrichtung krankhaften Beweggründen entspringen kann und dass diese dann auch im Inhalt der letztwilligen Verfügungen vorwiegend zur Geltung kommen werden. Aber mehr noch als von eigenen Willensäusserungen geistiger Invaliden droht von deren leichter Bestimmbarkeit durch Andere die Gefahr, dass ein fremder Wille sich in die testamentarischen Verfügungen des Erblassers einschleiche, wofür bei dessen vorgenannter geistiger Beschaffenheit Tor und Türen nur allzu leicht offen stehen, ohne dass ihm selbst die Wirkung des fremden Einflusses recht zum Bewusstsein käme. —

Ist durch den chronischen Krankheitsprozess einer Paranoia der Vorstellungsinhalt einer Persönlichkeit in der Weise umgestaltet worden, wie ich dies in einem früheren Vortrage an dieser Stelle zu schildern versucht habe, so können dadurch auch testamentarische Bestimmungen in entsprechende

Digitized by Google

Richtung gedrängt werden. Sind doch hier durch die Krankheit die Beziehungen des Individuums zur Aussenwelt systematisch umgestaltet, beherrscht von einem unerschütterlich festgehaltenen Wahn, der mehr als alles andere auch für das Wollen und Handeln der so Erkrankten massgeblich wird. Je weniger solche Kranke während des Lebens mit ihren Auffassungen und Bestrebungen durchzudringen vermochten, desto mehr können sie darauf ausgehen, sie wenigstens nach ihrem Tode wirksam werden zu lassen, können sie letztwillige Verfügungen treffen bestimmt, vermeintliche Gegner unter den Erbberechtigten zu schädigen und zu strafen, andere Personen oder Ideen, für die sie gelebt und gelitten, so viel als möglich zu begünstigen. Wenn irgendwo, so liegt hier eine rein persönliche Willensrichtung des Erblassers vor. Gerade in ihrem Widerspruch mit der gewöhnlichen Ordnung der Dinge soll sie zur Durchführung gebracht werden und sie wird daher wohl auch mit allen Kautelen umgeben, um ihr die Durchführung desto gewisser zu sichern, je mehr sich ein solcher Erblasser selbst der Auffälligkeit seiner testamentarischen Verfügungen bewusst ist.

Bei der formalen Korrektheit, mit der sich das auf wahnhaften Prämissen beruhende geistige Leben solcher Kranken meist auszugestalten pflegt, kann es ohne ausreichende Kenntnis ihrer gesamten Lebensgeschichte ausserordentlich schwer werden, die krankhafte Eigenart richtig zu erkennen. Der besondere Vorstellungsinhalt hält sich ja grösstenteils an wirkliche Erlebnisse; deren subjektive Auffassungsweise und kombinatorische Auslegung überschreiten, so unwahrscheinlich sie klingen mögen, doch kaum je den Bereich des Möglichen. Bei den Kämpfen um seine pathologischen Interessen findet gerade der Paranoiker nicht selten eifrige Parteigänger, die, wenn sie auch nicht alle seine Anschauungen teilen, doch hoch und teuer auf seine geistige Gesundheit schwören. Wo es darauf ankommt, ist ein solcher Kranker auch recht wohl im Stande, mit den Vorstellungsreihen, die ihm als krankhaft ausgelegt werden, so zurückzuhalten, dass er seinen wahren Zustand mit Erfolg dissimulieren kann. Erst eine eingehende fachmännische

Digitized by Google

Ergründung aller Wandlungen, welche die Gesamtpersönlichkeit im Laufe der Zeit erfahren hat, und eine sorgfältige Berücksichtigung auch unscheinbarer Begleiterscheinungen kann oft zum richtigen Verständnis dieser Krankheitszustände führen. Ganz unzweifelhaft kommt solchen Paranoikern ein ungetrübtes Bewusstsein zu über Zweck und Bedeutung des Testaments. Das Erhaltensein dieses Bewusstseins ist aber in richterlichen Entscheidungen schon massgebend geworden für die Giltigkeit von Testamenten, die wegen Geisteskrankheit des Erblassers angefochten waren. Aber gerade aus einem solchen Bewusstsein heraus erfolgen ja hier die letztwilligen Verfügungen im Sinne eines krankhaft veränderten Vorstellungsinhalts. Als frei im Sinne des Gesetzes können darum die ihm entsprungenen Willenserklärungen sicher nicht gelten und eine Durchführung von Rechtswegen sollte ihnen grundsätzlich versagt bleiben.

Ganz entsprechenden Einfluss können auch affektive Psychosen auf testamentarische Bestimmungen gewinnen. Bei der melancholischen Depression wie bei der manischen Exaltation muss die äussere Besonnenheit und der formale Vorstellungsablauf nicht so schwer beeinträchtigt sein, braucht der Vorstellungsinhalt sich von Wirklichkeit und Möglichkeit nicht so weit zu entfernen, dass seine krankhafte Gefühlsbetonung und die aus ihr entspringenden unrichtigen Auffassungen sich für jedermann klar erkenntlich verraten würden. Immer noch begründet der Kranke sein Tun und Lassen in einer Weise, die nicht unbedingt wahnhaft erscheinen mag. Zumal bei typisch zirkulärem Verlauf der geistigen Störung bleiben die einzelnen Phasen, so sehr sie in ihren psychologisch entgegengesetzt charakterisierten Zustandsbildern auseinandergehen mögen, frei von intensiveren Störungen des Bewusstseins. Wem sich der objektiv unbegründete Wechsel vom „himmelhoch jauchzend“ und „zum Tode betrübt“ nicht in seinem oft mit unheimlicher Regelmässigkeit wiederkehrenden Verlaufe darbietet, dem muss sich aus den einzelnen Erscheinungen der Krankheit deren wahre Natur keineswegs an sich schon ergeben, die jeweilige Stimmungslage erscheint ihm nicht als durchaus unnatürlich und die vom Patienten selbst

Digitized by Google

zu ihrer Erklärung vorgebrachten Scheingründe können nur allzu leicht täuschen. Zumal in den manischen Exaltationszuständen mit vorzugsweise räsonnierendem Charakter finden auch solche Kranke vielfachen Anhang, durch den sie bestärkt und unterstützt werden in ihrem ganzen Treiben, in ihrer Gereiztheit gegen alle diejenigen, die ihm etwa Einhalt zu gebieten sich berufen fühlen. Angehörige zumal, die das plötzlich erwachte übermässige Selbstgefühl solcher Patienten nicht teilen, ihre Ruhelosigkeit, ihren Tatendrang und ihre rosigen Hoffnungen nicht billigen können, die ihren Taktlosigkeiten und Ausschreitungen entgegenzutreten sich veranlasst sehen, werden von solchen Patienten oft auf das Rücksichtsloseste behandelt und es kann dies, da derartig Erregte keine Schranken für ihr Auftreten kennen, recht wohl auch in letztwillige Verfügungen übergehen. Was irgend möglich, wird durch sie den Erbberechtigten entzogen, um für phantastische Pläne bestimmt zu werden.

Doch auch bei psychischen Depressionszuständen ist mit einem Einfluss der krankhaften Stimmungslagen auf letztwillige Verfügungen zu rechnen. Die vorherrschende Traurigkeit, die als selbstverschuldet empfunden wird, die wahnhaften Befürchtungen für Zeit und Ewigkeit führen zur Gleichgiltigkeit gegen alle Dinge dieser Welt, zur Überzeugung vom Unwert, ja von der Schädlichkeit der irdischen Güter. Um die Angehörigen vor ihrem Fluche zu bewahren und um die vermeintliche eigene Schuld an der trostlosen Lage zu sühnen, kann über Hab und Gut in einer Weise verfügt werden, die fremde Interessen über alle Verhältnisse begünstigt und gerechtfertigte Erwartungen der gesetztlichen Erben bitter enttäuscht. Auch dies kann in formal korrekter Weise erfolgen mit kalter Berechnung, weil wohl die Verstandestätigkeit gut erhalten ist, die natürlichen Gefühle aber unter dem Druck des schwermütigen Empfindens in falsche Bahnen gedrängt worden sind. So fehlt es vielleicht an wirksamen Handhaben für eine etwaige Anfechtungsklage, was hier um so mehr in Betracht zu ziehen ist, als bei dem verschlossenen Wesen solcher Kranken die Testamentserrichtung in aller Stille erfolgen und nach

Digitized by Google

dem Tod des Erblassers die Angehörigen schmerzlich überraschen kann.

An diesen Möglichkeiten, die keineswegs etwa nur theoretisch konstruiert sind, die sich vielmehr unmittelbar anschliessen an eigene Erfahrungen, dürfte es genügen, um zu zeigen, auf wie mancherlei Weise letztwillige Verfügungen durch physiologische Zustände beeinflusst werden können. Unmittelbar kasuistische Mitteilungen verbieten sich aus naheliegenden Gründen. Bei der Mannigfaltigkeit, mit der die krankhaften Störungen der menschlichen Geistestätigkeit sich äussern, ist auch an eine erschöpfende Darlegung aller Eventualitäten nicht wohl zu denken. Nur kurz sei jedoch noch darauf hingewiesen dass, wenn als die beiden Hauptarten von krankhafter Beeinflussung der testamentarischen Willenserklärungen der veränderte eigene Vorstellungsgang des Kranken und seine vermehrte Bestimmbarkeit durch dritte unterschieden worden sind, diese beiden Grundtypen keineswegs immer rein hervortreten müssen, dass sie gelegentlich sehr wohl auch zusammentreffen und so die richtige Erkennung erschweren können. So mischen sich z. B. bei der progressiven Paralyse dem anfänglichen manischen Zustandsbilde meist früh schon bezeichnende Erscheinungen von geistiger Abnahme bei, was beides sich im Testamente neben einander verraten kann. —

Nun sind ja wohl alle Willenserklärungen, die im Zustande auch nur vorübergehender krankhafter Störung der Geistestätigkeit abgegeben worden sind, nichtig und es können darum die Testamente Geisteskranker keinen Anspruch erheben auf ihre Durchführung von Rechtswegen, es sei denn, dass die Geschäftsfähigkeit des Erblassers trotz seiner Krankheit ausdrücklich als erhalten festgestellt wäre. Liegt aber ein Testament in rechtsverbindlicher Form vor, eine Möglichkeit, mit der nach den bisherigen Ausführungen trotz bestehender Geisteskrankheit beim Testator gerechnet werden muss, so ist eine erfolgreiche Anfechtung eines solchen Testaments natürlich nur möglich, wenn die klägerische Partei auch den Nachweis liefern kann, dass bei Errichtung des Testaments ein die freie Willensbestimmung ausschliessender Zustand von krankhafter

Digitized by Google

Störung der Geistestätigkeit bestanden hat. Ein solcher Nachweis wird nach den vorherigen Ausführungen unter Umständen zumal, wenn die Testamentserrichtung schon vor längerer Zeit erfolgt war, ausserordentlich schwer zu erbringen sein. Trotz aller Überzeugung der klägerischen Partei von der geistigen Störung beim Erblasser kann es an Tatsachen fehlen, aus denen eine solche auch für den kritischen Zeitpunkt sich erweisen liesse entgegen der bei der Testamentserrichtung unbeanstandet gebliebenen Geschäftsfähigkeit.

Bei der ebenso verbreiteten als berechtigten Neigung, psychische Erkrankungen aller Art tunlichst als intime Familienangelegenheiten zu betrachten, die nicht ohne Not weiteren Kreisen bekannt gegeben werden, können solche Krankheitszustände auch bei durchaus zutreffender Beurteilung durch die Angehörigen der Wahrnehmung und vollends dem Verständnis Dritter sehr wohl entzogen bleiben, selbst wenn diese in mancherlei Verkehr mit dem Erkrankten getreten waren. Erforderte nicht eine unmittelbare Gefährdung von Interessen des Kranken selbst oder von solchen dritter Personen besondere Massnahmen zu seiner Unterbringung oder zu seiner Verbeistandung, so können, ohne das Fernerstehende irgend eine Ahnung von der vorliegenden Störung hätten, von diesem Testamente errichtet werden, die trotz aller geistigen Störungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Ist aber die Geisteskrankheit auf keiner unbeteiligten Seite zur Anerkennung gelangt, war insbesondere die Geschäftsfähigkeit der betreffenden Person nie in Zweifel gezogen worden, so muss die Testierfähigkeit bis zum Beweise des Gegenteils als erhalten angenommen werden. Tatsächlich kann sie ja auch trotz vorliegender Geisteskrankheit bestehen, ja muss dafür bei einzelnen Patienten von psychiatrischer Seite mit aller Entschiedenheit eingetreten werden. Ein nicht entmündigter Geisteskranker wird von der Zulassung zur Testamentserrichtung nur zurückgewiesen werden, wenn dabei sein krankhafter Zustand unverkennbar zu Tage tritt. Solange dies nicht der Fall ist, muss es auch ihm gestattet sein, letztwillige Verfügungen zu treffen und muss es den Erbberechtigten überlassen bleiben, in wie

Digitized by Google

weit sie diese anerkennen wollen. Durchaus nicht im Sinne des geltenden Rechtes wäre es gelegen, wenn die Testamentserrichtung irgendwie allgemeiner von einem besonderen Nachweis der Testierfähigkeit abhängig gemacht werden wollte. Ein solcher wird nur dann in Frage kommen können, wenn sich notorisch Kranke oder solche, an deren geistiger Gesundheit wenigstens ernstliche Zweifel bestehen, zu öffentlicher Testamentserrichtung melden. Einer solchen vorherigen Begutachtung der Testierfähigkeit werden besondere Schwierigkeiten kaum je erwachsen. Da sie im eigenen Interesse des Erblassers gelegen ist, so wird dieser sich der ärztlichen Untersuchung gern zur Verfügung stellen. In einfacheren Fällen dürfte es genügen, wenn ein oder der andere psychiatrisch geschulte Arzt als Testamentszeuge zugezogen wird.

Eigentümliche Schwierigkeiten erwachsen für die Begutachtung erst, wenn die Testierfähigkeit im Anfechtungsverfahren gegen ein Testament in Zweifel gezogen wird, also nach dem Tode des Erblassers. Die wertvollste Grundlage für die Beurteilung seines Geisteszustandes, die persönliche Beobachtung, auf die ein ärztlicher Sachverständiger, auch wenn es sich um längst abgelaufene Störungen handelt, beim Lebenden nie ververzichten wird, kommt also vollkommen in Wegfall. Hin und wieder mag ja früher einmal Gelegenheit zu solcher geboten gewesen sein, verschwindend selten jedenfalls nur zum kritischen Zeitpunkte. Im wesentlichen stehen bei den meisten Anfechtungsklagen nur mittelbare Wahrnehmungen zu Gebot: Aktenmaterial und Zeugenaussagen. Ohne alle eigene Kenntnis der Person des zu Begutachtenden werden sie wohl nur selten mehr als eine Wahrscheinlichkeitsdiagnose ermöglichen, wird es kaum je möglich werden, ein so bestimmtes Gutachten abgeben zu können, dass das erkennende Gericht darin genügende Beweise für den etwa von der klägerischen Partei geltend gemachten Einwand der Testierunfähigkeit des Erblassers zu erblicken vermöchte.

Bei eigenhändig niedergeschriebenem Testamente können ja vielleicht Form und Inhalt des Schriftstücks ziemlich zuverlässige Anhaltspunkte für die ärztliche Diagnose ergeben.

Digitized by Google

Gibt sein Inhalt den bei der Testamentserrichtung massgebenden Vorstellungsinhalt einigermassen zutreffend wieder, so kommt eine solche authentische Kundgebung des Erblassers der persönlichen Beobachtung noch am nächsten, wobei freilich Voraussetzung ist, dass diese Kundgebung sich nicht beschränkt auf die blosse Erbeinsetzung, sondern auch noch einige Begründung enthält. Je nach Lage des Falles können auch Äusserlichkeiten des Schriftstücks, wie Stil und Handschrift, zur Gewinnung und Erläuterung einer psychiatrischen Diagnose wesentlich beitragen. So hat mir unlängst der fortschreitende Verfall der Handschrift einer Erblasserin im Vergleich mit früheren Schriftproben gute Anhaltspunkte gegeben, um den für ihre letzte Lebenszeit nachgewiesenen Altersblödsinn auf arteriosklerotischer Grundlage in seiner für die Testierfähigkeit entscheidenden Verschlimmerung leidlich genau zu datieren.*) — Solchen ad oculos zu demonstrierenden Beweismitteln ist jedenfalls wesentlich mehr Wert beizulegen, als der Mehrzahl aller Zeugenaussagen. Erhält man doch durch diese erfahrungsgemäss in der Regel eben ein mehr oder weniger subjektiv gefärbtes Urteil über die geistige Beschaffenheit des Erblassers von Leuten, denen die Befähigung zu ausreichenden Beobachtungen fast ebenso fehlt, wie die Gelegenheit zu solchen. Versicherungen, dass irgend etwas Krankhaftes im Wesen der betreffenden Personen nicht aufgefallen sei, sind selbst, wenn sich eine Mehrzahl von Personen darin vereinigen, unter allen Umständen weit weniger belangreich, als selbst ganz vereinzelte Mitteilungen von positiven Tatsachen, mögen diese nun bei der ärztlichen Begutachtung für oder gegen die Diagnose einer Geistesstörung in die Wagschale fallen. Auf solche Tatsachen die Aufmerksamkeit zu richten, hatte aber eben zur kritischen Zeit für die Zeugen kein ausreichender Anlass vorgelegen jedenfalls nicht, wenn sie als blosse Zufallszeugen in Betracht

*) Anm. Es lagen eine Anzahl von Testamentszetteln vor, durch welche die ursprünglichen Bestimmungen erheblich abgeändert worden waren. Dabei war im Laufe weniger Monate besonders der früher sichere Namenszug zu einem schwer leserlichen Gekritzel geworden.

Digitized by Google

kommen, vielfach nicht einmal, wenn sie zur Mitwirkung bei der Testamentserrichtung selbst berufen worden waren.

Auch bei Fällen, in denen vor oder nach der Testamentserrichtung unzweifelhafte Geistesstörung vorgelegen hat, kann es auf die denkbar grösste Schwierigkeit stossen, den Nachweis dafür zu liefern, dass auch zur Zeit der Testamentserrichtung der Erblasser nicht über diejenige geistige Beschaffenheit verfügt hat, die für seine Geschäfts- und Testierfähigkeit Voraussetzung sein musste. Gelingt aber trotz aller eigenen Überzeugung der klägerischen Partei ein solcher objektiver Nachweis nicht, so muss sie mit ihrer Anfechtungsklage abgewiesen werden. Neben empfindlicher materieller Schädigung von Erbberechtigten, die vielleicht nicht nur schwere Opfer an Geld und Gut, sondern auch an Mühe und Geduld für den kranken Erblasser zu bringen gehabt hatten, können ideale Interessen, Ansehen und Ehre einer Familie durch letztwillige Verfügungen, die allen ihren Überlieferungen Hohn sprechen, eine kaum zu verwindende Einbusse erleiden. Und noch peinlicher wird dies alles dadurch, dass in aller Form des Rechtes das Gericht selbst der im Testament sich kundgebenden krankhaften Geistesrichtung zum Sieg verhelfen muss, trotz aller Zweifel an der Willensfreiheit des Erblassers. Denn hier können solche, nicht wie im Strafverfahren, als ungeschehen betrachten lassen, was als aus geistiger Erkrankung hervorgegangen sich nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vermuten lässt.

Wie häufig es vorkommen mag, dass so testamentarische Bestimmungen, die krankhaft veränderten Willensvorgängen ihren Ursprung verdanken, von Rechtswegen zur Durchführung gelangen, muss ich dahingestellt sein lassen. Nur vermuten kann ich, dass es häufiger der Fall sein wird, als etwa aus Prozesslisten hervorzugehen vermöchte. Denn gar manche solcher Testamente mögen unangefochten bleiben. Es ist nicht jedermanns Sache, um einer Benachteiligung im Testament zu begegnen, die Tatsache einer Geisteskrankheit bei einem nahen Angehörigen durch eine Anfechtungsklage zu öffentlicher Kenntnis zu bringen und dazu noch den üblen Schein mangelnder Pietät auf sich zu laden. Die Schwierigkeiten,

Digitized by Google

dem klägerischen Standpunkt ausreichende Geltung zu verschaffen, mögen noch weiter dazu beitragen, solche Prozesse hintanzuhalten.

Kommt es zu solchen und müssen sie zu einer Entscheidung führen, vermöge deren die krankhaft veränderte Willensrichtung eines Erblassers aus wesentlich formalen Gründen obsiegt, so kann das als ein wünschenswerter Rechtszustand nicht bezeichnet werden. Von psychiatrischer Seite ist dabei noch anzufügen, dass gerade Widersprüche zwischen subjektivem Rechtsgefühl und richterlichen Entscheidungen, die vorzugsweise durch das formale Recht bestimmt werden, nicht selten den Anlass geben zur Entwicklung der unter dem Namen des Querulantenwahnsinns bekannten geistigen Störungen.

Ob und wie hier Abhilfe geschaffen werden kann, ist in erster Linie Sache juristischer Erwägung. Von psychiatrischer Seite kann wohl nur auf den wunden Punkt hingewiesen werden. Wird ihm ausreichende Aufmerksamkeit geschenkt, so kann gewiss auch beim bestehenden Recht im Anfechtungsverfahren von seiten des Gerichts zur möglichsten Klärung solcher Fälle mancherlei geschehen. Ernstlicher Erwägung wert wäre es aber auch, ob nicht für künftig eine gewisse Einschränkung der Testierfreiheit ins Auge gefasst werden soll. Unter vollständiger Wahrung der bisher im B. G. B. leitenden Gesichtspunkte könnte dies vielleicht in der Weise geschehen, dass nur die erheblicheren Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge einigermassen erschwert würden. Würde z. B. bei letztwilligen Verfügungen die über einen gewissen Prozentsatz der gesamten Erbmasse hinaus anderweitige Bestimmungen treffen, eine besondere Begründung vorgeschrieben werden, ähnlich wie sie verlangt wird, wenn einem Erbberechtigen der Pflichtteil entzogen werden will, so wäre bei Anfechtungsklagen Gelegenheit gegeben, durch Nachprüfung, der geltend gemachten Gründe einer etwaigen krankhaft veränderten Willensrichtung besser als bisher auf die Spur zu kommen. Im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Recht würde dadurch nur einem Erfolge derjenigen Anfechtungsklagen Vorschub geleistet, die sich auf einen Irrtum im

Digitized by Google

Beweggrunde stützen; der Durchführung des persönlichen letzten Willens Geistesgesunder erwüchse daraus wohl kaum eine ungebührliche Erschwerung. — Irgend welche besondere Bestimmungen über die Testierfähigkeit sind es also nicht, denen ich vom psychiatrischen Standpunkte aus das Wort reden möchte, wohl aber einiger Erleichterung der Mittel und Wege zu ihrer Nachprüfung in Fällen, bei denen dies durch den besonderen Inhalt des Testaments nahe gelegt wird.

Digitized by Google

Testierfähigkeit und Testamentserrichtung.

Von

Landgerichtsrat Dr. **Schmoller,**
Docent in Tübingen.

Im Erbfolgerecht stehen sich zwei Prinzipien unversöhnt gegenüber. Ein älteres, im natürlichen Zusammenhang der Familie wurzelndes, und ein jüngeres, anspruchsvolleres, dem Selbstbewusstsein des Einzelnen entsprungenes. Hier die gesetzliche Erbfolge, welche die Angehörigen des Erblassers zur Succession in den Nachlass beruft, auf der andern Seite die fast schrankenlose Testierfreiheit des Erblassers, die ihn in den Stand setzt, die Anwartschaft der Intestaterben mit einigen Federstrichen zu nichte zu machen. Sieht man davon ab, dass der Testator das Anrecht gewisser allernächster Familienmitglieder nicht grundlos völlig ignorieren darf, so kann er, sofern er sich nur innerhalb der allgemeinen Schranken der Rechtsordnung hält, sich namentlich nicht über Anstand und gute Sitten hinwegsetzt, seinen Sympathieen und Anthipathieen den freiesten Lauf lassen und nichts hindert ihn, das Interesse der Intestaterben blossen Liebhabereien, ja selbst der absurdesten Laune zu opfern.

Die Frage, ob die Testierfreiheit einzuschränken oder ob sie etwa gar noch zu erweitern sei, hat man bei Erlassung des B.G.B. für noch nicht spruchreif erachtet und deshalb Anschluss an das bis dahin geltende Recht gesucht. Dagegen hat sich in Bezug auf das Verhältnis zwischen gesetzlicher und Testamentserbfolge, wenigstens gegenüber den römisch-rechtlichen Anschauungen, eine Wandlung vollzogen. In Rom galt, nicht zum Wenigsten deshalb, weil die gesetzliche Erbfolgeordnung sich den Bedürfnissen des Lebens anzupassen nicht verstanden

Digitized by Google

hatte, die testamentarische Erbfolge als die vornehmere, als die Regel. Die Intestaterbfolge war das Stiefkind, das, wie schon ihr Name sagt, nur in die Lücke sprang, wo das Testament fehlte. In unserem heutigen Rechtsbewusstsein dagegen steht die gesetzliche Erbfolge an erster Stelle, von ihr nimmt im BGB. das ganze Erbrecht seinen Ausgang, sie ist als die Regel, das Testament als die Ausnahme gedacht.

Angesichts dieses grundsätzlichen Standpunktes kann es nicht Wunder nehmen, dass das Gesetz, das sich zu einer Einschränkung der Testierfreiheit nicht entschliessen konnte, nach anderer Richtung hin die gegen ein Testament Interessierten, in erster Linie also, wenn auch nicht ausschliesslich, die Intestaterben, durch besondere Garantieen in ihren Interessen zu schützen sucht. Als Beleg dafür könnten die Vorschriften dienen, welche die Testamentsauslegung mit der Erbfolgeordnung des Gesetzes in engere Fühlung bringen wollen. Oder man könnte denken an die Beseitigung des römisch-rechtlichen Grundsatzes von der Exclusivität der Testamentserbfolge, jener seltsamen Auffassung, dass das Testament die Intestaterbfolge schlechthin ausschliesst, auch soweit dies gar nicht in der Absicht des Testators liegt. Auch diese oder jene Vorschrift über die Erbunwürdigkeit liesse sich heranziehen, die den Zweck hat, der Verdunkelung des wahren Willens des Testators entgegenzuwirken. Worauf ich indess hier, weil mit dem heutigen Verhandlungsgegenstand in engerer Beziehung stehend, zunächst abziele, das sind diejenigen Vorschriften des Gesetzes, welche der testamentarischen Verfügung die Wirksamkeit versagen, wenn sie nicht den freien und unverfälschten Willen des Testators selbst zum Ausdruck bringt.

Vor allem räumt das Gesetz nur dem eigensten und persönlichem Willen des Erblassers die Macht ein, über das, was nach ihm sein soll, zu bestimmen. Für die Mittelsperson ist im Testament kein Raum, weder in dem Sinn, dass sich der Erblasser beim Testierakt durch sie vertreten lässt, noch so, dass er die Entscheidung darüber, wer bedacht und was vergabt sein soll, im Testament in fremde Hände legt.

Digitized by Google

Sodann das stärkere Hervortreten des Willensdogmas im Testamentsrecht. Jeder rechtsgeschäftliche Wille zeigt sich uns zunächst nur im Spiegel der Erklärung. Der erklärte Wille aber und der Wille, der erklärt werden sollte, können differieren, ohne dass dies dem Erklärenden zum Bewusstsein kam. Während nun beim Rechtsgeschäft unter Lebenden für die Entscheidung zwischen Wille und Erklärung neben der Intention ihres Urhebers auch die objektive Würdigung der Umstände den Massstab liefert, gibt beim Testament die Willensmeinung des Testators für sich allein den Ausschlag.

Einen guten Schritt weiter geht das Gesetz bei der Willensbestimmung. Die grosse Gleichgiltigkeit des Rechts gegenüber den Motiven des rechtsgeschäftlichen Willens ist bekannt. Nur Drohung oder arglistige Täuschung üben einen zerstörlichen Einfluss auf das Geschäft, der offenbarste und schwerwiegendste Irrtum im Beweggrund aber wird — dolo absente — vollständig ignoriert. Das ist ganz anders beim Testament. Hier führt jede irrige Vorstellung, ja selbst die enttäuschte Erwartung, durch die sich der Testator bestimmen liess, zur Ungiltigkeit. Ja in einem besonderen Fall, bei der Uebergehung eines dem Testator unbekannt gebliebenen Pflichtteilsberechtigten, stellt das Gesetz sogar eine Vermutung für die causale Bedeutung des Irrtums auf.

Die wenigen Sätze werden genügen, um zu zeigen, wie sehr im Testament der persönliche und unverfälschte Wille des Erblassers in den Vordergrund gerückt ist, weit mehr als beim Rechtsgeschäft unter Lebenden, wo Verkehrsfreiheit und Verkehrssicherheit ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben. Lässt sich nun — so möchte ich weiter fragen — eine ähnliche Ausnahmestellung für das Testament nachweisen auch auf dem Gebiete der Geschäftsfähigkeit? Handelt es sich doch auch bei der Testierfähigkeit um die Frage, ob hinter der Testamentserklärung ein der Anerkennung werter Wille steht oder ob das nicht der Fall ist aus dem Grund, weil das Gesetz den Testator einen solchen überhaupt nicht für fähig hält.

Testierfähigkeit und Geschäftsfähigkeit i. A. decken sich nicht. Namentlich reicht die Testierunfähigkeit über die Geschäftsunfähigkeit hinaus. Das Gesetz kennt nämlich die

Digitized by Google

Zwischenstufe der beschränkten Geschäftsfähigkeit, d. h. der durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedingten Handlungsfähigkeit, beim Testament nicht und hat den Personen dieser Kategorie die Testierfähigkeit teils unbedingt zu-, zum grössern Teil aber ganz abgesprochen. Dieser Weg war durch den Grundsatz der vollen Selbständigkeit und Freiheit des testatorischen Willens klar vorgezeichnet: Besser, den, dem man die freie Testierbefugnis nicht anvertrauen will, von der Testamentserrichtung ganz ausschliessen, als ihn dem bestimmenden oder hemmenden Einfluss des gesetzlichen Vertreters überliefern.

In den ersten Lebensjahren gehen Geschäfts- und Testierunfähigkeit neben einander her, ein Ausfluss mangelnden Willens- und Erkenntnisvermögens. Mag sich auch Verstand und Wille nach den Jahren der Kindheit mehr und mehr entwickeln, so fehlt doch auch da dem Jugendlichen zunächst noch die geistige Reife und Festigkeit des Charakters, ohne die ihm volle rechtliche Selbständigkeit nicht eingeräumt werden kann. Für den Rechtsverkehr unter Lebenden wird das Fehlende durch das hinzutretende Urteil des gesetzlichen Vertreters ergänzt. Beim Testament aber, wo fremder Einfluss tunlichst fern gehalten werden soll, entscheidet sich das Gesetz für die Geschäftsunfähigkeit, nicht etwa aus Rücksicht auf den Erblasser, dessen Wohl und Wehe ja im Testament nicht in Frage steht, sondern im Interesse der Familie, die um ihre Anwartschaft nicht durch einen Testator gebracht werden soll, dem die volle Selbständigkeit des Willens und Reife des Urteils noch nicht zuzutrauen ist.

Vielleicht ist es sogar auffallend, dass die Testierfähigkeit schon mit dem 16. Lebensjahr, und nicht erst mit der Volljährigkeit eintritt. Ist doch kaum anzunehmen, dass der Gesetzgeber dem 16- und 17-jährigen soviel mehr Einsicht und Charakterstärke zugetraut haben sollte, als demjenigen, der im 15. und 16. Lebensjahre steht. Und in der Tat hat es bei den Beratungen des Gesetzes nicht an Stimmen gefehlt, welche die Hinausrückung der Altersgrenze für die Testiermündigkeit das Wort geredet haben. Wenn sie nicht durchgedrungen

Digitized by Google

sind, so lag es an der Rücksicht auf gewisse besondere Verhältnisse, in denen auch der jugendliche Erblasser die Unmöglichkeit einen letzten Willen zu errichten, als unbillige Härte empfinden könnte. Um das zu verstehen, braucht man nur an die mit dem 16. Lebensjahr eintretende Ehemündigkeit des weiblichen Geschlechts zu denken und an die Folgen, welche die Ehe für die ganzen persönlichen Verhältnisse der Ehegatten hat und die sie für das Leben der Frau, besonders in den ersten Jahren, haben kann. Ich führe das nur an, um zu zeigen, dass auch beim Testament des Minderjährigen das Gesetz seine Tendenz, nur einen selbständigen und wohlbedachten testatorischen Willen zum Worte kommen zu lassen, nicht verleugnet, sondern bloss den berechtigten Bedürfnissen des Testators unterordnet. Darum ist auch der Minderjährige auf die öffentliche und mündliche Testamentsform beschränkt, die noch am ehesten eine Gewähr gegen ungehörige Beeinflussung und unüberlegte Verfügungen bietet.

Bei der zweiten Gruppe der Testierunfähigen, den gerichtlich Entmündigten, begegnen wir zum Teil ähnlichen Verhältnissen, wie beim Minderjährigen. Zwar besteht bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit zwischen Testament u. a. Rechtsgeschäft ein Unterschied nicht. Aber der entmündigte Geistesschwache Verschwender und Trinker ist in der allgemeinen Geschäftsfähigkeit nur beschränkt. Das es sich indes hier um Personen handelt, deren gerichtlich festgestellte geistige oder sittliche Defekte von vornherein dasjenige Mass von Verstandes- und Willenskraft in Frage stellen, das allein eine klare Würdigung der Verhältnisse und volle Selbständigkeit des Willens garantiert, so musste ihnen das Gesetz, wollte es seinem Prinzip nicht untreu werden, die Testierfähigkeit entziehen.

Im engsten Zusammenhang mit der Entmündigung steht die Frage nach den lichten Zwischenräumen. Wenigstens hat sie nur hier ihre juristische Bedeutung. Denn dass der nicht entmündigte Geisteskranke, sobald seine Erkrankung soweit zurücktritt, dass sie ihn der Willensfreiheit nicht mehr beraubt — unbeschadet natürlich der psychiatrischen Frage nach dem

Digitized by Google

faktischen Vorkommen solcher Krankheitsperioden — die Testierfähigkeit wie auch sonst die volle Geschäftsfähigkeit wieder erlangt, kann de lege lata füglich nicht bezweifelt werden. Wenn man die Frage gewöhnlich auch mit Bezug auf den entmündigten Geisteskranken so stellt, ob lichte Zwischenräume zu berücksichtigen sind, so ist damit ihre Tragweite völlig verdunkelt. Es handelt sich bei ihr überhaupt nicht bloss um den lichten Zwischenraum, sondern ganz allgemein darum, ob trotz und während der Entmündigung die Berufung auf das tatsächliche Vorhandensein der freien Willensbestimmung zulässig ist, sei es nun dass die geistige Erkrankung oder ihr Einfluss auf die Willensfreiheit überhaupt geleugnet, oder eingetretene Heilung behauptet oder nur die zeitweilige Rückkehr der freien Willensbestimmung geltend gemacht wird. In diesem weiteren Sinn ist sie identisch mit der Frage, ob die Entmündigung die absolute Geschäftsunfähigkeit oder nur die Vermutung einer solchen begründet, die den Gegenbeweis weichen muss.

Das Gesetz hat sie im ersteren Sinn beantwortet. Aber in weiten Gebieten des früheren Rechts war die gegenteilige Auffassung herrschend und wird sich, da bekanntlich Testamente aus früherer Zeit, auch wenn der Erbfall erst unter dem B. G. B. eintritt, in Bezug auf die Testierfähigkeit nach altem Recht zu beurtheilen sind, noch längere Zeit fühlbar machen. Unsere württembergische Praxis ging sogar soweit, die Errichtung des Tastaments in einem lichten Zwischenraum zu präsumieren, falls nur das Auftreten solcher beim Erblasser überhaupt constatiert und der Inhalt des letzten Willens der Vermutung nicht entgegen war.

Es ist nicht uninteressant, sich die Gründe zu vergegenwärtigen, welche bei den Beratungen des B. G. B., wo der lichte Zwischenraum speziell mit Bezug auf das Testament erörtert wurde, für seinen Ausschluss massgebend waren. Standen auch die Rücksicht auf die Rechtssicherheit und der Wunsch, die Processe mit zweifelhafter Entscheidungsgrundlage tunlichst zu vermindern, vielleicht in erster Linie, so fiel doch auch die Befürchtung schwer ins Gewicht, dass der Befähigungsnach-

Digitized by Google

weis, den der instrumentierende Beamte von dem entmündigten Geisteskranken sich erbringen lassen werde und nach Landesrecht vielleicht müsse, im späteren Prozess so sehr in die Wagschale fallen werde, dass sich tatsächlich die Vermutung gegen in eine Vermutung für die Testierfähigkeit verkehre. So tritt uns auch hier das Bestreben entgegen, ungehörige, speziell krankhafte Einflüsse vom Testament nach Möglichkeit ferne zu halten.

Da ist es doch einigermassen auffallend, dass bei der anomalen Geistesverfassung, die nicht zur Entmündigung geführt hat, sich nirgends ein Zug nachweisen lässt, der darauf hindeutet, dass das Gesetz beim Testament besonders darauf bedacht ist, nur den wahrhaft freien Willen des Testators zum Worte kommen zu lassen. Die gleichen Bestimmungen, welche für das Rechtsgeschäft unter Lebenden massgebend sind, gelten auch für das Testament. Ob die Anomalie eine vorübergehende oder dauernde Ursache hat, ob sie auf krankhafter Grundlage beruht oder nicht, und ersterenfalls ob sie in eigentlicher Geisteskrankheit besteht oder durch eine auf die geistigen Funktionen übergreifende Krankheit des Körpers bedingt ist, gilt in beiden Fällen gleich, und der springende Punkt ist überall, ob bei Vornahme des Rechtsgeschäftes die Freiheit der Willensbestimmung durch die vorhandenen Störungen ausgeschlossen oder ihrer ungeachtet vorhanden war.

Zwar bedeutet diese Formulierung, die umfassend genug ist, um ausser der eigentlichen Willenskraft auch die sonstigen bei der Willensbestimmung tätigen Faktoren des Geisteslebens zu ihrem Recht kommen zu lassen, einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt gegenüber dem früheren Recht, das vielfach, und so auch bei uns, an einer einseitigen Betonung der intellektuellen Moments krankte.

Und weiter dürfen wir nicht übersehen, dass, wenn auch die Vorschriften des Gesetzes in Bezug auf letztwillige Verfügungen und sonstige Rechtsgeschäfte die gleichen sind, dies doch nur eine Gleichheit in thesi ist. Sowenig wie die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, so wenig ist die rechtsgeschäftliche Willensfreiheit eine generelle Eigenschaft der Person, die

Digitized by Google

in einem bestimmten Zeitpunkt entweder für alle Rechtsgeschäfte vorhanden sein oder für alle fehlen müsste. Gewiss wird es viele Fälle, namentlich auch von Geisteskrankheit geben, wo die freie Willensbestimmung nach aller und jeder Richtung hin ausgeschlossen ist. Aber andererseits wird es auch nicht selten vorkommen, dass ein und dieselbe Person zu ein und derselben Zeit für gewisse Geschäfte z. B. die einfacheren Geschäfte des täglichen Lebens noch als willensfrei zu behandeln, in Bezug auf die Errichtung eines Testaments aber als geschäftsunfähig zu erachten ist.

Aber all diese Erwägungen bringen uns nicht über die hervorgehobene Unterlassung des Gesetzes hinweg, die sogar im Vergleich mit anderen Unfähigkeitsgründen zu einer gewissen Inkonsequenz führt. Wenn dem Jugendlichen zwischen dem 7. und 16. Lebensjahr, sowie dem entmündigten Geistesschwachen, Verschwender und Trinker, Personen, denen doch für die Regel die Freiheit der Willensbestimmung nicht abgeht, die Testierfähigkeit entzogen wird lediglich deshalb, weil man sich bei ihnen eines unabhängigen und verständigen Gebrauchs der Testierbefugniss nicht wohl versehen kann, so wäre es doch nur konsequent, wenn das Gesetz auch denjenigen für testierunfähig erklärte, der infolge von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Geistesstörung im Gebrauch der Willenskraft zwar nicht vollständig gehemmt, aber doch in schwererer Weise beeinträchtigt ist.

Fassen wir das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen zusammen, so glaube ich, den Beweis erbracht zu haben, dass das Gesetz wenigstens im grossen und ganzen, und zwar auch in seinen Vorschriften über die Testierfähigkeit, wenn auch hier vielleicht mit etwas mehr Zurückhaltung, von der Tendenz geleitet ist, im Testament mehr, als sonst, dem persönlichen, unverfälschten und wahrhaft freien Willen seines Urhebers das Übergewicht zu verschaffen. Um so mehr gibt es uns zu denken, wenn wir heute von psychiatrischer Seite gehört haben, dass, was speziell den Geisteszustand des Erblassers betrifft, die Rechtsprechung sich nicht immer im Einklang mit dem öffentlichen Rechtsbewusstsein und vielleicht

Digitized by Google

ebenso oft nicht mit der Auffassung des Sachverständigen befindet. Und auch der Richter wird sich kaum verhehlen können, dass in der gedachten Beziehung das Bild, das die Praxis bietet, ein anderes ist, als das, welches wir im grossen und Ganzen de lege gewonnen haben. Wenigstens entspricht es meiner Erfahrung, dass in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle, und selbst in solchen, wo der Inhalt des Testaments die schwersten Bedenken gegen die geistige Unversehrtheit des Erblassers erwecken muss und sich der Psychiater mehr oder weniger bestimmt gegen dessen freie Willensbestimmung ausgesprochen hat, die Nichtigkeitsklage abgewiesen wird, weil es dem Richter unmöglich war, sich von der mangelnden Testierfähigkeit des Erblassers voll zu überzeugen. Dabei wird sich auch der Richter des öfteren des unbehaglichen Zweifels nicht erwehren können, ob er auch mit dem Recht, das er gesprochen, der materiellen Gerechtigkeit zum Sieg verholfen hat. Und wie viele Testamentsanfechtungen, selbst in solchen Fällen, wo die Partei weit mehr als den blossen Verdacht der geistigen Umnachtung des Testators gewonnen hat, mögen durch die notorisch ungünstigen Chancen solcher Prozesse hintangehalten werden. Bei diesen Erscheinungen achtlos vorüberzugehen wäre um so unverzeihlicher, als dabei, wie ja heute schon betont wurde, nicht bloss die schwerstwiegenden materiellen Interessen, sondern auch ideale Güter der Familie auf dem Spiele stehen können.

Geht man den Ursachen dieser Erscheinung nach, so muss man sich vor Allem den Beweisgrundsatz vor Augen halten dass die in korrektem Gewande auftretende Willenserklärung auch innerlich als unmangelhaft gilt bis zum Beweis des Gegenteils, ein Grundsatz, der das ganze Civilrecht beherrscht, und, soll nicht der Rechtsunsicherheit Tür und Tor geöffnet sein, auch beim Testament seine unbedingte Geltung behaupten muss. Nicht der an der Aufrechterhaltung des Testaments Interessierte also hat die geistige Gesundheit, sondern umgekehrt der Testamentsgegner die geistige Erkrankung des Testators zur Zeit der Testamentserrichtung darzutun. Ja mit diesem Beweis ist's noch gar nicht getan, dem Richter muss noch weiter nach-

Digitized by Google

gewiesen werden, dass die Erkrankung die völlige Aufhebung der Willensfreiheit zur Folge hatte. Ist ein solcher Nachweis schon beim Rechtsgeschäft unter Lebenden, das doch regelmässig zur Anfechtung kommt, solange sein Urheber noch am Leben ist, kein leichtes Stück, so sind die Schwierigkeiten bei der Testamentsanfechtung fast unüberwindlich. Der Erblasser ist tot, persönliche Beobachtung ausgeschlossen, und häufig genug wird der Fall so liegen, dass der Testator auch zu Lebzeiten nicht zur psychiatrischen Untersuchung gekommen ist. Das Testament selbst, etwaige sonstige schriftliche oder durch Zeugen reproducirte Auslassungen des Testators und das Bild, das die Zeugen sonst auf Grund ihrer Beobachtungen und Eindrücke von dem Geistesleben des Erblassers zu entwerfen vermögen, sind gewöhnlich die dürftige Grundlage, auf die der Sachverständige sein Gutachten, der Richter sein Urteil aufbauen soll. Verschiedene Wertung des Beweismaterials nach der Seite sowohl der Zuverlässigkeit als der Erheblichkeit tun dann vollends das ihrige, um der Anfechtung die letzte Aussicht auf Erfolg zu nehmen. Die Tendenz des Gesetzes leidet an äusseren Schwierigkeiten Schiffbruch.

Sieht man sich nach Abhilfe gegen diese Missstände um, so werden alle prophylaktischen Massnahmen, an die man vielleicht zuerst zu denken geneigt ist, ausscheiden müssen. Jeder Versuch, eine wirklich wirksame und zuverlässige Kontrolle gegen das Testament Geisteskranker einzuführen, führt eben zu Kollisionen mit der höheren Rücksicht auf den Testator und dessen Familie.

Es ist nun heute in dankenswertester Weise der Vorschlag angeregt worden, die Interessen des Intestaterben dadurch wirksamer zu schützen, dass vom Erblasser, der eine grössere Quote seines Nachlasses in Abweichung von der Intestaterbfolge vergeben will, eine besondere Begründung verlangt wird. Wäre das freilich in dem Sinne zu verstehen, dass der Erblasser an bestimmte gesetzliche, im Testament anzuführende Gründe gebunden sein soll, — eine Art Ausdehnung des Pflichtteilsrechts auf alle Intestaterben — so vermöchte man sich vom Standpunkt des Juristen aus mit dem

Digitized by Google

Vorschlag wohl nur schwer zu befreunden. Es würde eine so weitgehende Beschränkung der Testierfreiheit bedeuten, wie sie meines Wissens in Deutschland bisher nirgends bestanden hat, eine Beschränkung, die wohl um so bedenklicher wäre, als das Gesetz bei Aufstellung der Enterbungsgründe unmöglich den mannigfaltigen in Betracht kommenden Bedürfnissen gerecht werden könnte. Die Beurteilung der Gründe auf ihre Stichhaltigkeit dem richterlichen Ermessen zu überlassen, möchte der Gesetzgeber vielleicht noch weniger geneigt sein. Eher möchte dem Vorschlag das Wort zu reden sein, wenn man ihn im Sinne eines einfachen Begründungszwangs zu verstehen hat. Böte doch das Erforderniss der Motivierung, die natürlich eine tatsächliche sein müsste, den nicht zu unterschätzenden Vorteil, eine weitere, nach Umständen wertvolle Handhabe für die Beurteilung des Geisteszustands des Testators und eventuell die Grundlage für eine Anfechtung wegen Irrtums abzugeben. Immerhin dürften dem Vorschlag auch in dieser Form noch überwiegende Bedenken entgegenstehen. Lassen sich doch Fälle genug denken, wo auch erheblichere Abweichungen von der Intestaterbfolge durch die Verhältnisse vollauf gerechtfertigt sind und doch der Testator begründeten Anlass hat, seine Motive, sei es aus Schonung für sich, die Intestaterben oder den Bedachten, der Nachwelt vorzuenthalten.

Wenn ich zum Schluss noch eine eigene Meinung äussern soll, so dürfte sich vielleicht der Versuch mehr empfehlen, das Übel auf seinem eigenen Boden zu bekämpfen, als der, ihm von aussen her beizukommen. Sind seine Ursachen im Wesentlichen Beweisschwierigkeiten, so liegt die Frage nahe, ob nicht schon das bestehende Recht das Mittel an die Hand gibt, ihrer Herr zu werden. Und in der Tat möchte ich glauben, dass dies da und dort durch ein intensiveres Ineinanderarbeiten von Psychiater und Richter, wie es ja in weitesgehendem Masse durch die Prozessordnung ermöglicht ist, zu erreichen wäre. Vor allem sollte in keinem Falle, wo nicht volle Übereinstimmung zwischen Sachverständigem und Gericht besteht, unterlassen werden, ersteren zur persönlichen Vertretung seines Gutachtens heranzuziehen. Wie viele Missverständnisse

Digitized by Google

könnten da nicht vermieden werden? und vielleicht ist auch die Hoffnung nicht ganz unbegründet, dass durch die persönliche Aussprache besseres gegenseitiges Verständnis, grössere gegenseitige Anpassung und schliessliches Sich-Ergänzen der beiderseitigen verschiedenen Auffassungsweisen mehr und mehr erzielt wird. In wichtigeren Fällen aber sollte das Zusammenwirken schon in früheren Prozessstadien einsetzen. Die Zuziehung des Sachverständigen schon zur ersten mündlichen Verhandlung würde die Parteien noch zur rechten Zeit darüber aufklären, nach welchen Richtungen sich etwaige Ergänzungen des Beweismaterials zu bewegen haben, und hätte nebenbei den Vorteil, die demnächstige Beweisaufnahme von unnützem Ballast frei zu halten, der in derartigen Prozessen gewiss nicht zum Vorteil des schliesslichen Gesamtbilds so häufig mitgeführt wird, weil der Richter über das dem Sachverständigen Wesentliche im Voraus nicht orientiert ist. Umgekehrt könnte der Sachverständige in der Beweisaufnahme selbst namentlich in der Richtung wirken, dass die für seine Untersuchung wesentlichen Züge erschöpfend herausgestellt werden, und die Gemeinsamkeit des persönlichen Eindrucks würde von vornherein einer verschiedenen Würdigung des Beweisergebnisses in Bezug auf seine Zuverlässigkeit in heilsamer Weise entgegenwirken. So könnte vielleicht schon auf Grund des bestehenden Rechts in manchen und wohl meist gerade in solchen Fällen, wo die schliessliche Entscheidung bislang nicht ganz im Einklang mit anderen Auffassungen gestanden hat, zweifelsfreiere und damit allseitig mehr befriedigende Ergebnisse erzielt werden.

Teilt man aber diesen Glauben nicht oder hält man demungeachtet weitere Garantieen für notwendig, so lässt sich vielleicht an dem Punkt einsetzen, wo wir schon oben eine gewisse Inkonsequenz des Gesetzes zu konstatieren Anlass hatten. Testamente von Personen, die infolge krankhafter oder sonstiger Störungen der Geistestätigkeit in der Freiheit der Willensbestimmung in erheblicherem Masse beeinträchtigt waren, aufrecht zu erhalten, hat das Gesetz bei seiner sonstigen Tendenz kein Interesse. Dass die Grenzziehung bei einer solchen Vor-

Digitized by Google

schrift keine ganz bestimmte sein könnte, würde nicht hoch zu veranschlagen sein und ist wohl auch bei der heutigen Formulierung nicht viel anders. Mag auch zwischen Willensfreiheit und -unfreiheit, theoretisch betrachtet, eine scharfe Grenze sein, de facto handelt es doch auch dabei mehr um quantitative Unterschiede und allmähliche Übergänge. Auf der andern Seite aber brächte die Änderung für den Testamentsgegner in Hinsicht auf den Grad der Geistesstörung eine Beweiserleichterung mit sich und würde überdies die ganze Tendenz des Gesetzes klarer herausstellen, ein Moment, das dann vielleicht auch auf die Beweiswürdigung in Betreff des Vorhandenseins der geistigen Störung nicht ohne Wirkung bliebe.

Digitized by Google

Latente Geistesstörung bei Prozessbeteiligten.

Von

Professor Dr. **Hegler**, Tübingen.

Seitens des Herrn medizinischen Referenten ist soeben dargelegt worden, dass eine Person, die am Prozess als Gerichtsperson, insbesondere als Richter, als Partei oder Parteivertreter, als dritte Person, Zeuge oder Sachverständiger, beteiligt ist, sich in einem Zustand latenter Geistesstörung befinden kann, einem Zustand, in welchem zwar eine geistige Störung besteht und auch auf das Verhalten dieser Personen im Prozess von wesentlichem Einfluss ist, in welchem aber diese geistige Störung nicht deutlich nach aussen heraustritt und deshalb nicht ohne weiteres erkennbar ist. Es kann somit — und das ist das juristisch Bedeutsame, ich möchte sagen das juristisch Gefährliche einer solchen Sachlage — ein latent Geistesgestörter in einer der genannten prozessualen Rollen auftreten, ohne dass seine geistige Störung bemerkt und in entsprechender Weise vorgegangen wird. Vielmehr nimmt alles ruhig seinen Gang, wie wenn der Betreffende geistig gesund wäre, die Verhandlung geht weiter, ein Urteil ergeht usw. Fälle dieser Art sind tatsächlich vorgekommen.[1]) Es erhebt sich die Frage, wie nun die Situation rechtlich zu beurteilen ist, wenn nachträglich sich herausstellt, dass der Betreffende als — latenterweise — Geistesgestörter in dieser oder jener Weise am Prozess sich beteiligt hat, ob und welche rechtlichen Möglichkeiten und Mittel bestehen, nachträglich noch der Tatsache Geltung zu verschaffen, dass der Betreffende bei seiner Beteiligung am Prozess geistesgestört gewesen ist. Die Frage ist deshalb schwierig zu beantworten, weil das positive Recht mit

Digitized by Google

ausdrücklichen Bestimmungen in dieser Richtung uns im Stiche lässt.

Wir fassen zunächst ins Auge den wichtigsten Fall, dass es sich um die Rechtsbeständigkeit eines Urteils [2]) handelt mit Rücksicht auf latent gebliebene Geistesstörung eines Prozessbeteiligten. Als Rechtsbehelfe für eventuelle Beseitigung eines solchen kommen — ausser dem Einspruch, von welchem hier abgesehen werden kann — in Betracht die Rechtsmittel, Berufung und Revision. Falls das Urteil rechtskräftig geworden ist, kommt in Betracht die Wiederaufnahme des Verfahrens.[3]) Alle diese Rechtsbehelfe dienen der Anfechtung. Es wird jedoch sofort in der ersten der nun zu besprechenden verschiedenen Situationen sich die Frage erheben, ob überhaupt eine solche besondere Anfechtung notwendig ist.

Das geltende Recht spricht im Gegensatz zum römischen Recht [4]) die absolute Unfähigkeit eines Geistesgestörten zur Ausübung des Richteramts [5]) — als beamteter Richter, Schöffe oder Geschworener — nicht ausdrücklich aus. Gleichwohl ist sie als selbstverständlich anzunehmen.[6]) Wie aber nun, wenn die Geisteskrankheit latent geblieben und — um den wichtigsten Fall zu Grund zu legen [7]) — von dem Geisteskranken oder unter dessen Mitwirkung ein Urteil erlassen worden ist? Sensationell war seinerzeit der Fall des Berliner Landgerichtsdirektors Brausewetter.[8]) Zwei Schriftsteller waren von einer unter dem Vorsitz Brausewetters tagenden Strafkammer wegen Pressvergehens verurteilt worden. Sie hatten Revision eingelegt und diese, als kurz darauf die geistige Erkrankung Brausewetters bekannt geworden war, nachträglich noch durch die Behauptung zu stützen versucht, die Krankheit habe schon am Tag der Verhandlung bestanden. Eine ausdrückliche Regelung fehlt im Gesetz. Es ist nun die Meinung vertreten worden, ein Urteil eines geisteskranken Richters sei schlechtweg nichtig, unheilbar nichtig, ipso jure rechtsunwirksam und allseitig als rechtsunwirksam zu behandeln, denn es sei die Handlung eines Handlungsunfähigen.[9]) Allein, wie man auch über die neuerdings viel erörterte Frage nach dem Bestehen absolut nichtiger Urteile im geltenden Recht denken mag [10]) — hier dürfte doch

Digitized by Google

eine solche absolute Nichtigkeit jedenfalls nicht zu bejahen sein, denn äusserlich tritt ja ein solches Urteil als korrekte, nicht mit einem ohne weiteres erkennbaren Mangel behaftete richterliche Entscheidung[11]) auf und eine solche kann nach dem System des geltenden Rechts nicht ohne Anfechtung mit einem der obengenannten Behelfe und Aufhebung auf Grund der Geltendmachung eines derselben als eine rechtlich nicht existierende behandelt werden.[12]) So ist eine Anfechtung zur Beseitigung notwendig. Nun ist aber der Erfolg der genannten Rechtsbehelfe an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft und es frägt sich, ob diese hier zutreffen. Das Rechtsmittel der Revision — um dieses voranzustellen — ist gegebenenfalls hier begründet. Nach § 377 Z. 1 StPO. und § 551 Z. 1 CPO. kann die Revision darauf gestützt werden, dass das erkennende Gericht. bezw. das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmässig besetzt war. Diese Bestimmung kann — jedenfalls entsprechend — auf den Fall der Mitwirkung eines — latent — geisteskranken und deshalb zur Ausübung des Richteramts absolut unfähigen Richters angewendet werden.[13]) Man hat die Möglichkeit, in solchem Fall mit Revision durchzudringen anlässlich des Falles Brausewetter bestritten mit der Begründung, die Frage, ob der Betreffende zur Zeit der Entscheidung geisteskrank gewesen sei, sei eine tatsächliche, keine Rechtsfrage und deshalb der Prüfung und Beurteilung des Revisionsrichters als des auf die Rechtsprüfung beschränkten Richters entzogen.[14]) Allein es wird überwiegend — mit gewissen Einschränkungen auch vom Reichsgericht — die Ansicht vertreten, dass bei prozessrechtlichen Beschwerden, wie sie hier in Frage stehen, der Revisionsrichter auch die tatsächlichen Unterlagen der Beschwerde selbständig prüfen und neue in dieser Richtung angeführte Tatsachen berücksichtigen dürfe, und zwar nicht bloss, soweit es sich um Tatsachen des anhängigen Prozesses, Vorgänge in diesem, sondern auch soweit es sich um ausserhalb desselben liegende Tatsachen handelt.[15]) Anfechtung mit Revision[16]) wird also möglich sein.[17]) Sodann ist hier gegebenenfalls das nach § 369 Abs. 2 StPO, § 539 CPO. auf eben diesen

Digitized by Google

Mangel der vorschriftsmässigen Besetzung gestützte Rechtsmittel der Berufung begründet.[18]) Ist das Urteil bereits rechtskräftig, so kann nach § 579 Z. 1 CPO. im Civilprozess ebenfalls auf Grund dieses Mangels eine Nichtigkeitsklage erhoben werden.[19]) Im Strafprozess fehlt gegenüber rechtskräftigem Urteil ein entsprechender Rechtsbehelf und es ist somit hier allerdings, wenn man nicht absolute Nichtigkeit annimmt, die Möglichkeit gegeben, dass das Urteil sich nicht mehr beseitigen lässt. Das geltende Recht zeigt in diesem Punkt eine Lücke.[20])

Die andere Gerichtsperson, der Gerichtsschreiber, fällt wohl nicht unter den genannten Gesichtspunkt der vorschriftsmässigen Besetzung des erkennenden Gerichts, Beteiligung eines latent geistesgestörten und deshalb ebenso wie der Richter zur Ausübung des Amts absolut unfähigen Gerichtsschreibers an der Hauptverhandlung bezw. mündlichen Verhandlung — um auch hier wieder die wichtigsten Fälle zu Grund zu legen[21]) — könnte Revision und Berufung begründen, wenn sich etwa Kausalzusammenhang dieser Beteiligung mit dem Urteil behaupten liesse[22]), im Strafprozess kommt hier auch der unten noch zu erörternde § 377 Z. 4 in Betracht.

Was Parteien und Parteivertreter anbelangt, so schliesst Geisteskrankheit bei solchen die Prozessfähigkeit, die Fähigkeit zu wirksamem prozessualen Handeln aus. Die CPO. trifft ausdrückliche Bestimmungen; nach § 52 CPO. ist prozessunfähig, wer sich nicht durch Verträge verpflichten kann, also der Geisteskranke nach näherer Bestimmung des § 104 Z. 2 BGB., nach § 56 CPO. ist der Mangel der Prozessfähigkeit vom Gericht von Amtswegen zu berücksichtigen, nach § 473 CPO. ist der Prozessunfähige — regelmässig — eidesunfähig, für gewillkührte Parteivertreter wird in § 79 Prozessfähigkeit verlangt.[23]) Die Handlungen und Unterlassungen der Prozessunfähigen und die ihnen gegenüber vorgenommenen Handlungen sind rechtsunwirksam, was je nach der prozessualen Situation zu verschiedenen Folgen führen kann.[24]) In der StPO. fehlen ausdrückliche prinzipielle Bestimmungen über die Prozessfähigkeit und können deshalb in dieser Richtung Zweifel

Digitized by Google

bestehen.[25]) Es lässt sich aber jedenfalls Folgendes sagen. Einmal bezüglich des Angeklagten.[26]) Es kann nach § 203 StPO. vorläufige Einstellung des Verfahrens bezüglich eines geisteskrank gewordenen Angeschuldigten beschlossen werden[27]), eine Hauptverhandlung darf gegen den Angeklagten, der sich in einem solchen Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, dass er seine Interessen und Rechte nicht vernünftig wahrnehmen kann, nicht stattfinden[28]); ist in eine Hauptverhandlung gegen einen solchen eingetreten, so darf eine Entscheidung in der Sache selbst nicht ergehen.[29]) Weiter: ein geisteskranker Staatsanwalt ist nicht fähig, in der Rolle des öffentlichen Anklägers aufzutreten[30]), ein geisteskranker Rechtsanwalt nicht in der Rolle des Verteidigers[31]), ein Geistesgestörter kann nicht Privatklage oder Nebenklage erheben und durchführen.[32]) Wie nun aber, wenn bei am Verfahren beteiligten Parteien und Parteivertretern die Geistesstörung latent geblieben ist, und das Verfahren zu einem Urteil geführt hat? Im Zivilprozess ist gegebenenfalls hier das Rechtsmittel der Revision begründet nach § 551 Z. 5 CPO., weil eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, auf dasselbe Moment gestützt nach § 539 CPO. gegebenenfalls Berufung und gegenüber rechtskräftigem Urteil nach § 579 Z. 4 CPO. Nichtigkeitsklage.[33]) In der StPO. fehlt eine entsprechende Bestimmung.[34]) Man kann hier aber wohl gegebenenfalls eine Revision — und parallel nach § 369 Abs. 2 StPO. die Berufung — auf die entsprechende Anwendung der Bestimmung in Z. 4 des § 377 StPO. stützen, wonach ein Revisionsgrund gegeben ist, wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat, also in Abwesenheit des Angeklagten[35]), des Verteidigers im Fall des § 145 StPO., des Privatklägers[36]) und wie hier noch nachgeholt werden mag, des Gerichtsschreibers.[37]) Der Nichtanwesenheit wird die Anwesenheit eines Handlungsunfähigen gleichzustellen sein.[38]) Falls dies nicht angenommen wird, oder wo dies nicht zutrifft, ist hier jedenfalls Revision und entsprechend Berufung

Digitized by Google

dann begründet, wenn man sagen kann, es liege eine Verletzung einer Rechtsnorm betr. das Verfahren vor, auf welcher das Urteil beruhe.[39]) Übrigens können auch hier — und hier noch mehr — Bedenken in der Richtung erhoben werden, ob dem Revisionsrichter die Prüfung des Bestandenhabens einer geistigen Störung als eine tatsächliche Prüfung zukomme; speziell bezüglich des Angeklagten hat das Reichsgericht Entscheidungen getroffen, welche solchen Bedenken Raum geben.[40]) Eine Anfechtung im Fall der Rechtskraft des Urteils aus dem hier besprochenen Grund ist nach den Bestimmungen der StPO. jedenfalls nicht statthaft[41]), also möglich, dass sich ein Urteil trotz des fraglichen Mangels nicht mehr beseitigen lässt. Auch hier zeigt also das geltende Recht eine Lücke, welche der Ausfüllung bedarf.

Weiter die dritten Personen im Prozess, Zeugen und Sachverständige. Eine Bestimmung, wonach ein Geisteskranker schlechthin unfähig wäre, als Zeuge vernommen zu werden, trifft im Gegensatz zu anderen Rechten[42]) das geltende Recht nicht.[43]) Auch Beeidigung eines solchen ist nicht schlechtweg verboten.[44]) Bezüglich des Sachverständigen ist ebenfalls nichts derartiges bestimmt.[45]) In Betracht kommen aber die Bestimmungen der §§ 56 Z. 1 StPO., 393 Z. 1 CPO., wonach Personen unbeeidigt zu vernehmen sind, welche wegen mangelnder Verstandesreife oder Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eids keine genügende Vorstellung haben. War nun die Geisteskrankheit eines am Verfahren beteiligten Zeugen oder Sachverständigen latent geblieben und ist im betreffenden Verfahren ein Urteil ergangen, so kann eventuell, soweit Berufung überhaupt in Betracht kommt, was ja in Strafsachen nur in beschränktem Mass der Fall ist, mit dieser eine relevante auf Grund der Aussagen dieser Personen getroffene tatsächliche Feststellung und damit das Urteil durch Aufdeckung der latenten Geistesgestörtheit, die ja naturgemäss zu anderer Bewertung der betreffenden Aussagen führen wird, beseitigt werden. Dagegen versagt diese Möglichkeit, wo nach Lage der Sache nur Revision in Frage kommt. Denn die Behauptung, der Zeuge oder Sachverstän-

Digitized by Google

dige sei latent geistesgestört gewesen und deshalb sei eine tatsächliche Annahme, die sich auf seine Aussagen stützt, unbegründet, würde in das dem Revisionsrichter verschlossene Gebiet der tatsächlichen Würdigung des Falls hinüberführen. Die Verletzung einer Rechtsnorm betr. das Verfahren durch die Vernehmung eines latent Geistesgestörten als Zeugen oder Sachverständigen kann nicht als Revisionsgrund verwertet werden, denn, wie erwähnt, diese Vernehmung ist nicht einfach verboten. So könnte zur Revisionsbegründung[46]) nur die Behauptung dienen, der Betr. sei gesetzwidrig über relevante Tatsachen beeidigt worden, gesetzwidrig, weil er wegen mangelnder Verstandesreife oder Verstandesschwäche vom Wesen und Bedeutung des Eids keine genügende Vorstellung gehabt habe[47]). Allein gerade für solche Fälle ist die Frage, ob der Revisionsrichter in tatsächlicher Richtung eine Prüfung anstellen dürfe, besonders strittig und vom Reichsgericht verneint, weil über den Besitz einer genügenden Vorstellung in dieser Richtung das freie Ermessen des Vorderrichters bindend entscheide.[48]) Die Richtigkeit dieser Argumentation kann mit gutem Grunde angegriffen werden,[49]) nimmt man sie an, so ist auch in diesem Falle eine Remedur nach geltendem Recht nicht möglich. Ist das Urteil rechtskräftig, so steht im Civilprozess ein Rechtsbehelf nicht mehr zu Gebot, im Strafprozess nur in beschränktem Mass. Denn § 580 Z. 3 CPO. und ebenso § 399 Z. 2, § 402 Z. 2 StPO. setzen eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Eidespflicht durch Zeugen oder Sachverständige voraus, also eine strafbare Handlung[50]), welche gerade hier, bei dem Handeln in geistiger Störung, nicht in Betracht kommt.[51]) Die sogenannte „restitutio propter noviter reperta" ist in § 580 Z. 7 CPO. sehr eng begrenzt und trifft unsern Fall nicht. Im Strafprozess kommt eine Wiederaufnahme — aber nur zu Gunsten des Angeklagten — auf Grund des § 399 Z. 5 StPO. in Betracht, eine solche hat statt, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. Als solche neue Tatsache kann eben

Digitized by Google

die jetzt manifeste, damals latente geistige Störung eines Zeugen oder Sachverständigen angeführt werden.[52])

Soweit die Frage der Rechtsbeständigkeit von Urteilen[53]) bei latenter Geistesstörung eines Prozessbeteiligten. Für Beseitigung anderer Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen usw., bei denen die latente Geistesstörung eines Prozessbeteiligten in entsprechender Weise eine Rolle spielte, kommt in den einschlägigen Fällen der Weg der Beschwerde in Betracht.[54])

Was die Rechtsbeständigkeit anderer Amtshandlungen eines latent geistesgestörten Richters abgesehen von Entscheidungen anbelangt, so werden solche wohl als rechtlich nichtig zu behandeln sein.[55])

Dasselbe wird zu gelten haben bezüglich der Amtshandlungen eines latent geistesgestörten Gerichtsschreibers[56]); die Frage wieweit Mitwirkung eines solchen bei der Hauptverhandlung bezw. mündlichen Verhandlung für die Rechtsbeständigkeit des Urteils von Belang ist, ist bereits errörtert.

Bei Handlungen eines latent geistesgestörten Gerichtsvollziehers, inbesondere Zustellungen eines solchen wird ebenfalls Nichtigkeit (mit der Möglichkeit eventueller Heilung bei Zustellungen) anzunehmen sein.[57])

Dass Handlungen geistesgestörter und deshalb prozessunfähiger Parteien und Parteivertreter an sich, abgesehen von der Frage, wieweit die Prozessunfähigkeit für die Rechtsbeständigkeit von Entscheidungen bedeutsam ist, als rechtsunwirksam zu betrachten sind, ist bereits erwähnt.[58])

Endlich ist noch anzuführen, dass eventuell auch bei Versäumung von Notfristen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darauf gestützt werden kann, dass latente Geistesstörung eines Prozessbeteiligten dabei von Bedeutung war. So etwa bei latenter Geistesstörung der bei der Zustellung beteiligten Organe.[59]) Eine besondere Rolle hat dieser Gesichtspunkt im Fall Brausewetter gespielt. Das Reichsgericht hat damals gegenüber einem, allerdings eigenartigen

Digitized by Google

Wiedereinsetzungsgesuch[60]) das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls verneint, weil die Geisteskrankheit — wenn vorhanden — hätte bemerkt werden können und müssen. Diese Begründung wurde von medizinischer Seite eben unter Betonung der Möglichkeit einer Latenz scharf angegriffen.[61]) Vielleicht mag der Hinweis auf einen Fall, wie den ebengenannten, dazu dienen, die Wichtigkeit und Nützlichkeit eines derartigen Austauschs zwischen Psychiatern und Juristen, wie ihn diese Versammlung verfolgt, noch besonders zu dokumentieren.

Digitized by Google

Anmerkungen.

[1]) Vgl. z. B. den unten aufzuführenden Fall Brausewetter, den der Entscheidung des Preussischen Obertrib. vom 6. Oktober 1870 Goltd. Arch. 18, 839 zu Grund liegenden Fall, ferner Fälle, wie sie bei den Entscheidungen des Reichsgerichts vom 4. Juli 1898 Jurist. Wochenschr. 501 und vom 24. April 1899 Jurist. Wochenschr. 365 in Frage stehen.

[2]) Im Civilprozess eines Endurteils bezw. eines einem solchen gleichgestellten Nichtendurteils.

[3]) Ob im Fall des § 579 Z. 4 CPO. auch bei noch nicht rechtskräftigem Urteil, ist bestritten, s. einerseits Gaupp-Stein Komm. II zu § 586, andererseits Seuffert Komm. 3 zu § 586.

[4]) Vgl. betr. das römische Recht l. 12 § 2 D. 5, 1, s. auch l. 39 pr., l. 46 D. 5, 1, und dazu Wetzell, System S. 419 A. 11, Keller-Wach. Röm. Civilpr. S. 50 A. 168. Ueber den gemeinen Civilprozess vgl. Wetzell System l. c., Bayer Vorträge ü. d. gem. ordentl. Civilpr. 8. Auflage 160. S. weiter Zachariae Handb. d. d. Strafprozesses, I, 311.

[5]) Mit Recht will Planck, Lehrb. d. Civilpr. I, 115 A. 30 die Frage, ob die Ausübung des Richteramts den zeitweiligen Besitz der zur Ausübung der richterlichen Tätigkeit erforderlichen Geisteskräfte verlange, trennen von der Frage, ob eine mit einem Gebrechen in dieser Richtung behaftete Person zum Richter ernannt werden dürfe. Vgl. hierzu auch Keller-Wach Röm. Civilpr. l. c., Oetker Goltd. Arch. 49 S. 98 bes. A. 10; 50 S. 65, 209, RG. E. in Strafs. 2, 241; 21, 292. Hier handelt es sich nur um das Erstere.

[6]) Vgl. Planck l. c. I, 115 für den Civilprozess, für den Strafprozess Birkmeyer, StPR. 234, v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 117 sub 2, Binding Grundr. d. Strafpr. 5. Aufl. 85 sub 4, Rosenfeld Strafprozess 123, Oetker Gött. Gel. Anz. 1898 S. 606, s. auch die unten A. 9 Aufzuführenden, welche bei Urteilen eines geisteskranken Richters Nichtigkeit annehmen. Betr. Schöffen und Geschworene im Speziellen vgl. Hauck, Th., GVG. erl., 6 zu §§ 31—35, Binding l. c. 90 sub 1d, Birkmeyer StPR. 240 K. 2, Seuffert, H., Besetzung der Schöffengerichte

Digitized by Google

und Schwurgerichte 13 ff., Rosenfeld l. c. 127 f. vgl. mit 123, besonders Oetker Goltd. Arch. 49, S. 98 f.; 50 S. 63. Dass die instruktionelle Fassung des § 33 Z. 4 GvG. bezüglich dieser nicht gegen die Unfähigkeit spricht, darüber vgl. Oetker, Binding, Seuffert ll. cc., a. M. Turnau, Justizverfassung in Preussen I, 252, die Verhandlungen in der Justizkommission über diesen Punkt (Prot. der Kom. 1. Les. S. 219ff.) zeigen wenig Klarheit. Vgl. auch noch GVG. §§ 130 Abs. 1, 131, Rechtsanwaltsordn. § 5 Z. 6 vgl. mit § 1.

[7]) Über Anfechtung des Urteils bei anderweitiger Beteiligung eines latent geisteskranken Richters am Verfahren s. u. A. 54, A. 55.

[8]) Vgl. darüber Landsberg und Stenglein in Hardens Zukunft Bd. 14, 558ff., Bd. 15, 33, 165ff., Aerztliche Sachverständigenzeitung Jahrgang 1896, S. 71f. Der Fall gab Veranlassung zu einer Erörterung im Reichstag vgl. Sten.-Ber. IX. Leg.-Per. IV. Sess. 95/97 Bd. 1 S. 688ff. und zu einem Antrag Munckel-Lenzmann betr. § 399 StPO. in der Reichstagskommission vgl. Drucks. d. Reichst. IX. Leg.-Per. IV. Sess. 95/97 Bd. 6 No. 536 und Sten.-Ber. l. c. 694, 698f.

[9]) So vor allem Bennecke-Beling, Lehrb. d. StPR. 283f., 294ff. ausgehend von der „rechtsgeschäftlichen" Natur der Prozesshandlungen (s. gegen die Bezeichnung der Gerichtstätigkeit als Rechtsgeschäft Rosenfeld l. c. 208 A. 3). Weiter Löffler Grünhuts Z. 31, 515 bei und in Anm. 61, Oetker Konkursrechtliche Grundbegriffe 48 Anm. 1, ders. Deutsches Wochenblatt IX, 88.

[10]) S. darüber bes. Binding l. c. 239ff., 243ff., Bennecke-Beling l. c. 16 bei und in A. 25, 283f., 292ff., 616 A. 20, Rosenfeld l. c. 365ff., Bierling ZStW. 10, 291, 305f., 313f., Oetker Konkursrechtl. Grundbegriffe 50, ders. Deutsches Wochenblatt IX, 87ff., Friedländer Ger. S. 58, 339ff., ders. ZStW. 18, 513f., 523f., Mumm Goltd. Arch. 47, 360ff., Loeffler l. c. 495ff., Plósz Beitr. z. Theorie des Klagerechts 113, v. Kries l. c. 123, 708f., Gaupp-Stein Komm. I zu Buch IV CPO.

[11]) Nicht liegt der Fall so, dass eine überhaupt nicht zum Richteramt berufene Person das Urteil erlassen hat (vgl. Mot. z. E. III der CPO. 335).

[12]) Vgl. Gaupp-Stein Komm. I zu Buch IV CPO., Weismann Lehrb. des Civilpr. I, 313, Rosenfeld l. c. 207 A. 1, 209 A. 5, 366, Friedländer Ger. S. 58, 349, auch Kohler Prozess als Rechtsverh. 55, Binding l. c. 88 sub IV vgl. mit 85. Die Regelung des geltenden Rechts kann bemängelt werden, wie das im Text Folgende lehren wird. Aber auch de lege ferenda wird der Aufnahme des Gedankens einer Nichtigkeit ipso jure, einer sententia nulla nach dem Muster des römischen Rechts in diesem Fall wohl die Rücksicht auf die Autorität der richterlichen Entscheidung und die Rechtssicherheit entgegenstehen. Es ist hierbei zu trennen die Frage, ob der Mangel unheilbar ist, von der, ob er ohne eine in einem besonderen Verfahren durchzuführende An-

Digitized by Google

fechtung beachtlich ist (vgl. zu dieser Scheidung auch Plósz l. c. 113f., Friedländer Ger. S. 58, 341f.). Die zweite Frage wird jedenfalls zu verneinen sein. Binding l. c. 239 vertritt die Ansicht, dass es für diesen Fall de lege ferenda zur Anfechtung einer devolutiven, an keine Notfrist gebundenen ausserordentlichen Nichtigkeitsbeschwerde bedürfe, vgl. de lege ferenda weiter noch Loeffler l. c. 496f., 549ff., Rosenfeld l. c. 367, Mumm l. c. 361, auch v. Bar Goltd. Arch. 48, 215 A. 48.

[13]) So auch Planck l. c. I, 115 für den Zivilprozess, für den Strafprozess Staatssekretär Nieberding in der Sitzung des Reichstags l. c. 692, Rosenfeld l. c. 123 A. 2, Friedländer Ger. S. 58, 349, Glaser Handbuch d. Strafpr. II, 107 A. 2, Hauck l. c. 6 zu §§ 31/35 GVG., Seuffert H., Besetzung der Schöffengerichte u. s. w. 13ff, Oetker Goltd. Arch. 50, S. 65 vgl. mit S. 63; 49, S. 98, s. weiter 50 S. 209 (an welch letzterer Stelle aber, wie es scheint, die Revision auf § 377 Z. 2 StPO. gestützt werden will). Vgl. auch für die Anwendbarkeit von § 551 Z. 1 CPO., § 377 Z. 1 StPO. auf den Fall der Mitwirkung eines Unfähigen im Allgemeinen Gaupp-Stein Kom. I zu Buch I, Abschnitt 1, Titel 4 CPO., Seuffert Kom. 1 zu dems. Titel, Birkmeyer l. c. 271, Stenglein Kom. 2 zu § 377, Loewe Kom. 2 zu § 377, RG. E. in Strafs. 2, 243; 3, 9; 17, 376; 30, 399. Dass speziell bei Schöffen und Geschworenen Geisteskrankheit keinen Revisionsgrund abgebe, nehmen an Dalcke Kom. 1881 A. a zu § 32 GVG., Turnau, Justizverfassung in Preussen I, 252, vgl. ferner dahingehende Äusserungen in der Justizkommision Prot. der Kom. 1. Les. S. 219ff., auch das RG. (E. in Strafs. 30, 399) vertritt die Meinung, dass „eine Anfechtung des Spruches aus dem Grunde, weil einer der gesetzmässig berufenen Geschworenen . . . . wegen Mangels der erforderlichen geistigen Fähigkeiten . . . . zur pflichtmässigen Mitwirkung bei Abgabe des Spruches nicht im Stande gewesen sei" vom Gesetz nicht zugelassen sei, ihm folgt Loewe l. c. 2 zu § 377 StPO. Der vom RG. angeführte Grund, das Gesetz gehe davon aus, dass durch die Bestimmungen über die Auswahl der zu Geschworenen geeigneten Personen genügende Vorkehrungen gegen derartige Vorkommnisse getroffen seien, zeigt sich gerade im Falle latenter, vorher nicht erkennbarer Geisteskrankheit als unstichhaltig, vgl. weiter zu dieser Frage das oben A. 6 betr. § 33 Z. 4 GVG. Bemerkte.

In einer höchst merkwürdigen Entscheidung vom 6. Oktober 1870 (Goltd. Arch. 18, 839) hat das preussische Obertribunal die Anfechtung eines Urteils wegen (latenter) Geisteskrankheit eines der beisitzenden Richter (derselbe kam drei Tage nach der Verhandlung in die Irrenanstalt!) zurückgewiesen u. A. mit der Begründung, dass die Richterqualität als solche nicht durch geistige oder leibliche Krankheit verloren werde und dass die Frage, ob einer der Richter nicht

Digitized by Google

im Vollbesitz der zur Ausübung des Richteramts erforderlichen subjektiven Eigenschaften sich befunden habe, der Untersuchung der Parteien entzogen sei.

[14]) S. Stenglein in der Zukunft Bd. 14, 33, Bd. 15. 166f., z. T. trat dieser Gedanke auch in den Verhandlungen des Reichstags l. c. hervor.

[15]) Vgl. StPO §§ 384 Abs. 2, 392 Abs. 1, CPO. §§ 561, 554 Z. 2. Für die oben entwickelte Anschauung bezüglich des Strafprosses Bennecke-Beling l. c. 590, Birkmeyer l. c. 717, Loewe l. c. 2b, 5c zu § 376, 12 zu § 51, Stenglein Ger. S. 46, 1 ff., das RG. in zahlreichen Entscheidungen s. z. B. E. in Strafs. 4, 205; 8. 251f.; 12, 126; 18, 272; 21, 276; 22, 137; 28, 97; 30, 340; 32, 157; 35, 367, Rechtspr. 1, 616; 6, 332; 6, 370f.; 10, 156, Goltd. Arch. 51, 41f., besonders E. in Strafs. 4, 389; 20, 163 (betr. diese Entscheidung vgl. Ditzen Ger. S. 45, 290ff.); 27, 144f.; 31, 232, Rechtspr. 9, 130f., vgl. auch nach E. in Strafs. 6, 161 bes. 166; 7, 431ff.; 12, 434; 22, 136, Rechtspr. 8, 92, a. M. Ditzen Ger. S. 45, 290ff., Bennecke Lehrb. d. Strafpr. 750f., s. aber 753 A. 21 (gegen ihn speziell vgl. Bennecke-Beling 590 A. 13). Bezüglich des Civilprozesses vgl. besonders Stahl Arch. Civ.-Prax. 67, 130ff., Seuffert Kom. 2b zu § 561, Stein Privates Wissen des Richters 104f. (dieser aber unter Beschränkung auf Vorgänge des Prozesses), das RG. E. in Civils. 7, 351ff.; 11, 401, bei Bolze Praxis des RG. 7, 1161, in Jurist. Wochenschr. 1904 S. 212f. N. 29, s. auch Seuff. Archiv 43 N. 243; 47 N. 245 (diese beiden E. reden nur von prozessualen Vorgängen), vgl. weiter RG. bei Bolze l. c. 1, 2062; 3, 1430, s. ausserdem über die Stellung des Revisionsgerichts hinsichtlich des Tatsächlichen bei von Amtswegen zu prüfenden Punkten Gaupp-Stein l. c. I zu § 561 bei A. 9, RG. E. in Civils. 27, 187, RG. Jurist. Wochenschr. 1905, S. 73 N. 5. Die vom RG. E. in Strafs. 11, 262 und Loewe l. c. 2b zu § 376 (s. auch Stenglein Kom. 4 zu § 376) gemachte Einschränkung, das freie Prüfungsrecht des Revisionsrichters greife nicht Platz, wenn eine tatsächliche Annahme des Vorderrichters, auf welche es für die Beurteilung der prozessrechtlichen Beschwerde ankomme, auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung beruhe, jene Annahme sei in gleicher Weise wie eine die Tat selbst betreffende Feststellung der Nachprüfung in tatsächlicher Beziehung entzogen, ist ganz willkürlich, s. mit Recht dagegen Bennecke-Beling l. c. 590 A. 13, der zutreffend bemerkt, dass prozessuell erhebliche Thatsachen über hauptnicht im Weg der Beweiserhebung im Sinn der Strafprozessordnung eruiert werden (s. RG. selbst E. 6, 163; 10, 254). Vgl. dazu auch noch unten A. 48.

[16]) Für Strafsachen ist übrigens — und das gilt für alles Folgende — eine ganz erhebliche Einschränkung der Möglichkeit einer Anfechtung mit Revision durch § 380 StPO. gegeben, weiter

Digitized by Google

ist — auch für das Folgende — zu beachten, dass die Urteile der Revisionsgerichte selbst nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar sind.

[17]) Zu der Frage, ob Anfechtung mit Revision auch möglich ist, wenn in der ersten (nicht in der Berufungs-) Instanz ein derartiger Mangel vorgelegen hat, vgl. Gaupp-Stein l. c. Bem. zu § 548, I zu § 551, Seuffert Kom. 2 zu § 549, 9 zu § 551, RG. E. in Civils. 6, 194, RG. in Seuff. Arch. 39 N. 162, Loewe l. c. 5a zu § 376.

[18]) S. Gaupp-Stein l. c. I zu Buch I, Abschnitt 1, Titel 4 CPO., Seuffert l. c. 1 zu dems. Titel, Birkmeyer l. c. 251f.

[19]) S. Planck l. c. I, 115, Gaupp-Stein, Seuffert an den A. 18 a. O.

[20]) Hier wäre de leg. fer. Ergänzung durch eine dem Civilprozess entsprechende Bestimmung geboten. Diesen Zweck verfolgte auch der oben A. 8 angeführte Antrag Lenzmann-Munckel.

[21]) Über Anfechtung des Urteils bei anderweitiger Beteiligung eines latent geisteskranken Gerichtsschreibers am Verfahren s. u. A. 56.

[22]) Vgl. Gaupp-Stein l. c. II zu § 551 und dort A. 10 Zit., Seuffert Kom. 2 zu § 551, Birkmeyer l. c. 267, Ullmann Lehrb. d. Strafpr. 161, 180, v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 141f., vgl. auch RG. E. in Strafs. 13, 77.

[23]) Für Beistände in § 90 CPO. Auch für gesetzliche Vertreter ist selbstverständlich Prozessfähigkeit Erfordernis vgl. Gaupp-Stein l. c. I. a. E., IV zu § 51.

[24]) Vgl. Gaupp-Stein l. c. II zu § 51, I, IV zu § 56, Seuffert Kom. 1 zu § 51, 1 zu § 56. Was gilt bei prozessualen Handlungen, die von einer Partei oder einem Parteivertreter „im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit" (vgl. § 105 Abs. 2 BGB.) vorgenommen wurden, z. B. gerichtlichen Geständnissen? Von „Prozessunfähigkeit" nach § 51 CPO. kann hier nicht die Rede sein, ebensowenig wie von Geschäftsunfähigkeit, es handelt sich hier nicht um das Fehlen einer Fähigkeit, um einen dauernden Zustand. Eine ausdrückliche Bestimmung des Prozessrechts ist nicht vorhanden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, hier § 105 Abs. 2 BGB., ohne weiteres auf prozessuale Handlungen zu übertragen, ist trotz der dazu bestehenden Neigung nicht angängig (vgl. Gaupp-Stein l. c. Vorbem. III, 1 vor Buch I, Abschn. 3 CPO. und dort A. 30 Zit., Hellwig Anspruch u. Klagerecht 160 A. 3, Hegler Anerkenntnis und Verzicht 1903 S. 293f., dort Litt.). Es wird aber Unwirksamkeit der betr. Handlungen anzunehmen sein wegen des allgemeinen, dem § 52 Abs. 1 CPO. zu Grunde liegenden und aus diesem zu schöpfenden Gedankens einer Parallelbehandlung von Prozesshandlungen hinsichtlich der in der Person liegenden Bedingungen

Digitized by Google

rechtswirksamen Handelns mit zivilrechtlichen Willenserklärungen, bei denen Verpflichtetwerden durch Vertrag in Frage steht.

[25]) Es ist eine sehr bedauerliche Lücke der StPO., dass sie über die Prozessfähigkeit der Parteien und Parteivertreter im Strafprozess, die Voraussetzungen ihres Vorliegens und die Folgen ihres Fehlens, keine prinzipiellen Regeln aufstellt. Nur bei einzelnen Fragen trifft sie in dieser Richtung liegende Bestimmungen vgl. §§ 140 Abs. 2 Z. 1, 203, 413 Abs. 3, 435 Abs. 1, 487 StPO. Auch in § 55 StGB. ist keine Regel betr. die Prozessfähigkeit gegeben so mit Recht Bennecke-Beling l. c. 121 A. 5 gegen v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 221 f., dens. ZStW. 5, 9 f. Die Reform hätte hier einzusetzen und ausdrückliche prinzipielle Normen in dieser Richtung aufzustellen, welche keineswegs entbehrlich sind, da man nach Voraussetzungen und Wirkungen des Mangels die strafprozessuale Prozessfähigkeit doch weder mit der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit oder der zivilprozessualen Prozessfähigkeit identifizieren darf (s. RG. Rechtspr. 7, 377, v. Kries Lehrb. d Strafpr. 221, Loewe l. c. 3 a zu Buch 1, Abschnitt 11, 9 a zu § 37 StPO., s. aber 9 b das., Rosenfeld, Strafprozess 167 A. 6, s. aber 168, anders Birkmeyer l. c. 297 — aber mit starken Einschränkungen —, auch Rosenfeld Nebenklage 1900, 88 f.), noch mit der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit (vgl. RG. E. in Strafs. 1, 151, v. Kries Lehrb. des Strafpr. 221) und somit auf allgemeine Erwägungen mit ihrer Unsicherheit angewiesen ist. Die Frage nach Wesen und Bedeutung der Prozessfähigkeit im Strafprozesses ist in der Literatur im Ganzen — abgesehen von den unten zu Nennenden, besonders Beling und v. Feilitzsch — recht stiefmütterlich behandelt. Prozessfähigkeit auf Seiten der Partei bezw. der Parteivertreter (über den Ausdruck „Prozessfähigkeit" bei solchen vgl. Wach, Handb. d. Civilpr. I, 533 zu N. 5, Bennecke-Beling l. c. 121 A. 4, anders v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 187 zu Note 2) bezeichnen und verlangen als „Prozessvoraussetzung" (bezw. „Urteilsvoraussetzung") Rosenfeld, Strafpr. 217 (generell), vgl. 167, auch 208, Birkmeyer l. c. 569 f. (generell), Bennecke-Beling l. c. 13, 113 A. 3 (für den Angekl.), Ullmann l. c. 262 (für Kläger und Beschuldigte), v. Kries Lehrb. des Strafpr. 464 sub 3, 580 sub 3, ders. ZStW. 5, 9 f. (für den Angekl.), John StPO. erläutert I, 130 (für den Angekl.), vgl. auch Eisler Grünhuts Z. 17, 608. Bennecke bei Bennecke-Beling l. c. 121 verlangt prozessuale Handlungsfähigkeit für Prozessvertreter und Gehilfen, Beling bei Bennecke-Beling l. c. 284 generell Geschäftsfähigkeit für Prozesshandlungen insbesondere auf Seiten der Parteien, vgl. weiter besonders noch v. Feilitzsch Goltd. Arch. 45, 413 ff. Dass jedenfalls dem Geisteskranken die strafprozessuale Prozessfähigkeit fehle, heben mit Recht hervor Birkmeyer l. c. 297 f. v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 222, Glaser Handb. d. Strafpr. II, 98, 201, Rosenfeld Strafpr. 167, Bennecke-

Digitized by Google

Beling l. c. 113 A. 3 (s. aber auch 121), 284, Ullmann l. c. 262 A. 5, besonders v. Feilitzsch l. c. 413ff. Dass man auch im Strafprozesse aus allgemeinen Erwägungen heraus prinzipiell Rechtsunwirksamkeit der Handlungen Geisteskrankcr wegen mangelnder Prozessfähigkeit anzunehmen haben wird, betont zutreffend besonders v. Feilitzsch l. c. 413ff., speziell 415. Natürlich handelt es sich hier nur um Geisteskrankheit zur Zeit des Prozesses.

[26]) Die Behandlung der Prozessfähigkeit des Angeklagten in Litteratur und Judikatur des Strafprozesses leidet darunter, dass der Angeklagte einseitig unter dem Gesichtspunkt der „Verhandlungs"fähigkeit in der Hauptverhandlung betrachtet wird, dagegen die generelle Frage nach seiner allgemeinen Fähigkeit, sich über Vornahme oder Unterlassung prozessrechtlich bedeutsamer Akte zu entscheiden, oder solche entgegenzunehmen zurücktritt. Dem gegenüber hat Beling (Bennecke-Beling l. c. 281ff.) das Verdienst, diese Frage energisch in den Vordergrund gestellt zu haben, vgl. weiter v. Feilitzsch l. c. 413ff., bes. 415. Mag man auch nicht ohne Grund Bedenken tragen, die Prozesshandlungen sämtlich als „Rechtsgeschäfte" zu bezeichnen (s. dagegen Rosenfeld Strafprozess 208) jedenfalls finden sich im Strafprozess eigentliche dispositive Willenserklärungen des Angeklagten, z. B. Rechtsmittelverzicht, Rechtsmittelzurücknahme, Zustimmung im § 345, Ermächtigung in § 344 Abs. 2, Einverständnis in § 244 Abs. 1 StPO., und handelt es sich darin überhaupt um prozessrechtlich bedeutsame Handlungen oder Unterlassungen, welche der Entschliessung des Angeklagten unterliegen, bezw. um Entgegennahme prozessrechtlich bedeutsamer Akte seitens desselben. Deshalb ist wohl aus allgemeinen Erwägungen für den ganzen Strafprozess, soweit solche Handlungen, solche Unterlassungen, solche Entgegennahme von Handlungen seitens des Angeklagten in Frage kommen, auf Seiten des Angeklagten zu verlangen die Fähigkeit, sich über Vornahme oder Unterlassung rechtlich bedeutsamer Akte zu entscheiden und zu entschliessen, bezw. rechtlich bedeutsame Akte als solche entgegen zu nehmen, vgl. auch Rosenfeld Strafpr. 167, 208, Beling und v. Feilitzsch ll. cc. Es ist deshalb auch nicht richtig, wenn v. Kries ZStW. 5, 39 A. 4 (s. doch dens. Lehrb. d. Strafpr. 222) annimmt, Geisteskrankheit des Beschuldigten hindere die Eröffnung und Durchführung der Voruntersuchung nicht s. §§ 179f. StPO., weiter Lehrb. des Strafp. 515, sie hindere die Eröffnung des Hauptverfahrens prinzipiell nicht, s. dazu § 199 StPO. Verfehlt ist es, wenn das RG. E. in Strafs. 29, 53 sich dahin ausspricht, die rechtliche Wirksamkeit der von einem Angeklagten vorgenommenen Prozesshandlungen sei nach der StPO. nicht an das Erfordernis freier Handlungs- und Prozessfähigkeit geknüpft, wenn RG. in Goltd. Arch. 45, 38 Vollmachtserteilung durch einen „Verhandlungsunfähigen" zur Vertretung

Digitized by Google

in der Revisionsinstanz als wirksam behandelt (s. dagegen auch RG. E. in Strafs. 29, 327; 34, 308, Loewe l. c. 20a zu Buch 2, Abschn. 1), wenn Stenglein Kom. S. 293 die Ansicht vertritt, Geisteskranke seien an sich verfolgbar. Zu verwerfen ist auch die Unterscheidung zwischen „verhandlungsfähigen" und „nicht verhandlungsfähigen" Geisteskranken, welche das RG. E. in Strafs. 1, 149; 29, 324 und ihm folgend das OLG. Dresden Goltd. Arch. 37, 228, Loewe l. c. 20a zu Buch 2 Abschn. 1 machen wollen, es wird dabei das oben Entwickelte übersehen, s. dagegen mit Recht v. Feilitzsch l. c. 409ff. bes. 416ff. Zu verwerfen ist weiter aus demselben Grund die Scheidung, welche Bennecke (Bennecke-Beling l. c. 121) zwischen „rechtlicher" und „tatsächlicher" Prozessfähigkeit machen wollte, s. dagegen Beling (Bennecke-Beling l. c. 284 A. 12), Birkmeyer l. c. 298, K. 8, Oetker Gött. Gel. Anz. 1898, S. 606.

Dass die Verantwortlichkeit im Strafprozess persönlicher Natur ist, die eine Stellvertretung nicht erträgt, steht dem Gesagten nicht entgegen vgl. auch v. Feilitzsch l. c. 415f.

Bezüglich anderer Subjekte auf der Passivseite (die Einziehungsbetroffenen) vgl. Rosenfeld Strafpr. 206, RG. E. in Strafs. 29, 52.

[27]) Darüber, dass diese Bestimmung analog auszudehnen ist vgl. Loewe 1 zu § 203, 6. zu § 197, 3b zu Buch 2 Abschn. 5, s. auch OLG. Darmstadt Goltd. Arch. 45, 297.

[28]) Vgl. Bennecke-Beling l. c. 122 A. 10, 284 bei A. 12, 496, v. Kries Lehrb. des Strafpr. 514, ders. ZStW. 5, 39 A. 25, Glaser Handb. d. Strafpr. II, 201, Birkmeyer l. c. 298, v. Feilitzsch Goltd. Arch. 45, 409ff., bes. 416ff, Loewe l. c. 20a zu Buch 2, Abschnitt 1, s. auch Loewe l. c. 3b zu Buch 2, Abschnitt 5, RG. E. in Strafs. 1, 149; 29, 324; 34, 308; OLG. Dresden Goltd. Arch. 37, 228, anders Rosenfeld Strafpr. 327 A. 1.

[29]) Vgl. Rosenfeld Strafpr. 167 und Anm. 6 das., 331, v. Kries Lehrb. d. Strapr. 580, v. Feilitzsch l. c. bes. 417.

[30]) S. Rosenfeld Strafprozess 208, vgl. auch Oetker Gött. Gel. Anz. 1898, S. 606.

[31]) Vgl. auch § 5 Z. 6 der Rechtsanwaltsordnung.

[32]) Vgl. den allerdings schlecht und undeutlich gefassten § 414 Abs. 3. StPO., weiter § 435 StPO. S. bezügl. des Privatklägers Birkmeyer l. c. 298, 323, v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 205, Loewe l. c. 9b zu § 37, 5 zu § 414, Rosenfeld Strafpr. 182, Rosenfeld Nebenklage 88f., Bennecke-Beling l. c. 627, Bayr. OLG. Samml. v. E. dess. in Strafs. Bd. 2 (1902), 316, vgl. auch betr. den Widerkläger Rosenfeld Strafpr. 185, Bennecke-Beling l. c. 642, v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 210 sub III, Loewe l. c. 1 zu § 428. Bezügl. des Nebenklägers s. Birkmeyer l. c. 298, 331, Bennecke-Beling l. c. 646, Bennecke Lehrb. d. Strafpr. 658 bei und in N. 16, Glaser Handb. d. Strafpr. II, 216,

Digitized by Google

v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 212, Ullmann Lehrb. d. Strafpr. 555, Rosenfeld Strafprozess 189, ders. Nebenklage 188f., Stenglein Kom. 6 zu § 435, Loewe l. c. 6 zu § 435, 9b zu § 37, RG. E. in Strafs. 9, 124ff.; 37, 63f.

[33]) Vgl. Seuffert l. c. 1d zu § 56, 6 zu § 551, Gaupp-Stein l. c. I, IV a. E. zu § 56, II, 5 zu § 551. Dass auch das Revisionsgericht in dieser Richtung eine tatsächliche Prüfung anstellen darf, ergibt sich hier schon daraus, dass der Mangel der Prozessfähigkeit nach § 56 CPO. von Amtswegen zu berücksichtigen ist, vgl. dazu die oben A. 15 Zit., insbesondere RG. Jurist. Wochenschr. 1905 S. 73 N. 5.

[34]) RG. Goltd. Arch. 45, 38 spricht sich dahin aus: „War die erwähnte Tatsache (die Verhandlungsunfähigkeit eines Angeklagten) in erster Instanz nicht geltend gemacht oder nicht hervorgetreten, so liegt in ihrer Nichtberücksichtigung keine Verletzung einer Rechtsnorm."

[35]) Dessen Anwesenheit wenigstens regelmässig erforderlich ist.

[36]) Bezw. eines Vertreters desselben. Nicht aber des Nebenklägers s. Birkmeyer l. c. 626 A. 6 und dort Zit., RG. E. in Strafs. 28, 220.

[37]) Vgl. § 225 StPO.

[38]) Vgl. Bennecke-Beling l. c. 519: „Erforderlich ist für die Hauptverhandlung Gegenwart des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, sowie des etwaigen Verteidigers [14])", Anm. 14: „Natürlich in handlungsfähigem Zustande", v. Feilitzsch l. c. 416, vgl. auch dens. Goltd. Arch. 44, 312f., v. Kries ZStW. 5, 38f. Bezüglich des Angeklagten kann unter diesem Gesichtspunkt auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 234 StPO. in Betracht kommen, s. v. Feilitzsch Goltd. Arch. 44, 312f.

[39]) S. § 376 auch § 375 StPO, vgl. § 369 Abs. 2 StPO. Vgl. betr. die Annahme eines Kausalzusammenhangs zwischen Verletzung einer Rechtsnorm betr. das Verfahren und ergangenem Urteil besonders Bennecke-Beling l. c. 583, Birkmeyer l. c. 713ff., Loewe l. c. 3 zu § 375, 5—7 zu § 376, v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 671f. Ob § 377 StPO. bezüglich der absoluten Revisionsgründe erschöpfend ist, ist strittig (s. einerseits Ullmann Lehrb. d. Strafpr. 604, Binding Grundr. 269ff., andererseits Bennecke, Lehrb. d. Strafpr. 755 zu Note 27), aber wohl zu bejahen, ein solcher kommt daher nicht in Frage, wenn man nicht einen der in § 377 StPO. genannten Fälle als vorliegend annimmt.

[40]) RG. E. in Strafs. 1, 151; 29, 326, wonach die Beurteilung der Frage, ob der Angeklagte sich in einem solchen Zustande geistiger Freiheit befinde, dass mit ihm in giltiger Weise verhandelt werden könne, lediglich dem erkennenden Richter zustehen, eine Nachprüfung seitens des Revisionsrichters ausgeschlossen sein soll. Diese Einschränkung der sonst (s. o. A. 15) angenommenen freien Würdigung

Digitized by Google

des Revisionsrichters betr. die tatsächlichen Unterlagen einer prozessualen Beschwerde ist ganz unbegründet. Warum die Entscheidung über die Verhandlungsfähigkeit nur dem „Richter der Tatfrage" zustehen soll (so RG. E. in Strafs. 29, 326) ist nicht abzusehen, es handelt sich doch nicht um irgend etwas betreffend die tatsächliche Würdigung des Straffalles, nicht um die Beziehung des geistigen Zustands zur Tat, sondern zum Prozess. Vgl. auch das betr. die Prüfung der Prozessfähigkeit im Civilprozess Gesagte (o. A. 33).

[41]) Vgl. den Beschluss des bayr. OLG. Samml. v. E. dess. in St. Bd. 2 (1902), S. 316, welcher die Anwendbarkeit von § 399 Z. 5 StPO. auf den Fall der Geisteskrankheit des Privatklägers zur Zeit des Verfahrens, insbesondere zur Zeit der Erlassung des Urteils verneint.

[42]) Vgl. betr. den gemeinen Civilprozess Wetzell l. c. 206f, bezüglich des Strafprozesses z. B. die preussische Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 § 356, s. überhaupt Zachariae Handb. d. d. Strafprozesses 2, 443 bei und in Anm. 17.

[43]) S. für den Civilprozess Seuffert Kom. 1 zu Buch 2, Abschnitt 1, Titel 7 StPO., Gaupp-Stein l. c. I a. E., III zum gleichen Titel. Es geht dies aus § 393 Z. 1 CPO. hervor. Bezüglich des Strafprozesses vgl. Loewe l. c. 2a zu Buch 1 Abschn. 6, Benecke-Beling l. c. 345, v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 351, 356, Glaser Handb. d. Strafpr. I, 467, Üllmann Lehrb. d. Strafpr. 364, Rosenfeld Strafprozess 225, Geyer Lehrb. d. Strafpr. 525, ders. in Holtzendorffs Handb. d. Straf. I, 282, RG. E. in Strafs. 33, 393, s. aber auch Birkmeyer l. c. 425, Dietzen ZStW. 10, 136f. Auch hier ist dies entsprechend aus § 56 Z. 1 StPO. zu folgern (s. RG. l. c.).

[44]) Massgebend ist hierfür § 393 Z. 1 CPO,

[45]) Vgl. auch Seuffert Kom. 1 zu § 410.

[46]) Nach § 376 StPO., 549, 550 CPO.

[47]) Vgl. Seuffert Kom. 1 zu § 393, Gaupp-Stein l. c. III, 1 zu § 549, Bennecke-Beling l. c. 584. Entsprechend auch zur Begründung einer Berufung wegen wesentlichen Verfahrensmangels vgl. Seuffert l. c. Betreffs der Annahme, dass eine Person wegen Mangel an Verstandesreife oder Verstandesschwäche keine genügende Vorstellung von Wesen und Bedeutung des Eids gehabt habe, im Verhältnis zur Geisteskrankheit vgl. Loewe l. c. 9 zu § 56, Ullmann Lehrb. des Strafpr. 370, Glaser Handb. d. Strafpr. I, 564, RG. E. in Strafs. 20, 60; 33, 395, in Goltd. Arch. 50, 398, vgl. auch noch Hoche Juristisch-psychiatrische Grenzfragen Bd. 1 H. 8.

[48]) S. o. A. 15, vgl. die dort Zit. E. RG. in Strafs. 11, 261, Loewe a. a. O., Stenglein a. a. O., s. weiter Zimmermann Ger. S. 32, 170f., auch Preuss. Obertrib. 26. Juni 1862 Goltd. Arch. 10, H. 693.

Digitized by Google

[49]) S. o. A. 15 und dort zit. Bennecke-Beling.

[50]) Vgl. § 581 CPO., § 404 StPO.

[51]) Vgl. für die Unzulässlichkeit der Restitutionsklage in solchem Fall Seuffert Kom. 1 zu § 581, OLG. Nürnberg Zeitschr. f. Civilpr. 18, 262f., s. auch Mot. zu Entw. III der CPO. 337 f. verb. „später eingetretener Unzurechnungsfähigkeit", Loewe l. c. 3 zu § 404 und dort Zit. De lege ferenda hingegen mit Recht, wie gerade der Fall der latenten Geistesstörung zeigt, Binding l. c. 286.

[52]) Vgl. Loewe l. c. 23b zu § 399, wonach das Vorbringen neuer Tatsachen oder Beweismittel insbesondere auch lediglich darauf abzielen kann, die Unzuverlässigkeit der bisher benützten Beweismittel darzutun. Die im § 399 Z. 5 für die Schöffengerichte getroffene Einschränkung wird eben für den Fall der latenten Geistesstörung nicht in Betracht kommen. Vgl. auch Zimmermann Ger. S. 32, 171.

[53]) Im Civilprozess Endurteilen bezw. solchen gleichgestellten Nichtendurteilen.

[54]) Vgl. Seuffert Kom. 10 zu § 56, 1 zu Buch I Abschn. 1, Titel 4 CPO., s. auch v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 123. Eventuell kann auch die Anfechtung einer auf der betreffenden Entscheidung beruhenden anderen Entscheidung, insbesondere eines Urteils in Frage kommen vgl. Loewe l. c. 3 zu 375, 3 zu § 377 und dort zit. Entscheidungen insbes. RG. E. in Strafs. 10, 56, vgl. auch v. Kries, Lehrb. d. Strafpr. 123.

[55]) Vgl. Binding l. c. 88 sub IV vgl. mit 85, Ullmann Lehrb. d. Strafpr. 179, Birkmeyer l. c. 251f., Loewe l. c. 2a zu § 22 (dort Litt.), s. aber auch v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 123f. Über die Folgen, welche dies jeweils nach sich zieht, vgl. Binding, Birkmeyer, v. Kries, Loewe ll. cc. Auch in diesem Fall kann die Anfechtung eines auf den betreffenden Handlungen beruhenden Urteils in Frage kommen.

[56]) Vgl. dazu — auch über die jeweilige Bedeutung dieser Unwirksamkeit, insbesondere die Möglichkeit der Anfechtung eines auf den betreffenden Handlungen beruhenden Urteils — Loewe l. c, 2 zu § 31, Birkmeyer l. c. 267, Ullmann Lehrb. d. Strafpr. 161, 180, v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 141f.

[57]) Entsprechend dem, was bezüglich der Handlungen des gesetzlich ausgeschlossenen Gerichtsvollziehers gilt. Für Nichtigkeit in diesem Falle Motive zum GVG. 188, bezüglich des Strafprozesses Birkmeyer l. c. 269, Loewe l. c. 2, Stenglein Kom. 2 zu § 156 GVG., a. M. v. Kries Lehrb. d. Strafpr. 143, bezüglich des Zivilprozesses Gaupp-Stein l. c. V zu Buch I, Abschnitt 3, Titel 2 CPO. Seuffert Kom. 2a zu § 166 CPO. — beide unter Annahme möglicher Heilung nach § 295 CPO. bei Zustellungen — vgl. Motive zu E. III der CPO. 153.

[58]) Vgl. bei und in Anm. 24, Anm. 25.

Digitized by Google

[59]) Man kann hierin einen „unabwendbaren Zufall" (§ 44 StPO., § 233 CPO.) erblicken. Im Civilprozess verhindert bei Eintritt einer (latenten) Geistesstörung der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters die nach § 241 CPO. platzgreifende Unterbrechung des Verfahrens (die Tatsache, nicht die Kenntnis s. Gaupp-Stein l. c. I vor Buch I, Abschnitt 3, Titel 5, RG. E. in Civils. 19, 399) den Ablauf der Frist (§ 249 CPO.). Bei Eintritt einer (latenten) Geistesstörung des Prozessbevollmächtigten tritt solche Unterbrechung nicht ein (ausgenommen im Anwaltsprozess bei Eintritt einer — latenten — Geistesstörung eines Anwalts, so wohl mit Recht Seuffert Kom. 1e zu § 244 gegen Gaupp-Stein l. c. II zu § 244, s. das. die Litt.). Es kann aber in diesem Fall Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommen. vgl. dazu die merkwürdige Entscheidung des RG. vom 11. März 1890, Jurist. Wochenschr. 151, wo bei plötzlicher eingetretener Geitesstörung des Anwalts Wiedereinsetzung gewährt wird, aber nur wenn und weil diese Geistesstörung dem Gestörten nicht bewusst gewesen ist. In der StPO. fehlen (abgesehen etwa von § 203 StPO) irgend welche Bestimmungen über Unterbrechung aus derartigen Gründen, so dass hier eventuell Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch in weiterem Mass in Betracht kommt.

[60]) Es wurde damals Wiedereinsetzung gegenüber der Versäumung der Frist des § 385 Abs. 1 StPO. für Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung beantragt, um den Grund, dass das erkennende Gericht nicht vorschriftsmässig besetzt, gewesen sei, nachträglich noch als Revisionsgrund geltend machen zu können, mit der Motivierung, dass erst nach Ablauf dieser Frist Tatsachen, welche auf eine Geisteskrankheit Brausewetters haben schliessen lassen bekannt geworden seien. Das RG. hat diesen Antrag abgelehnt mit der Begründung, die Tatsache, dass der Vorsitzende des Prozessgerichts geisteskrank gewesen sei, hätten von den Angekl. und ihrem Verteidiger bereits während der Verhandlung werden können und müssen, falls sie wirklich bestanden haben sollte, ein unabwendbarer Zufall liegt vor, wenn dem Angekl. und ihrem Verteidiger erst nach Ablauf der Frist des § 385 Abs. 1 StPO. anderweitige Tatsachen bekannt geworden seien, aus denen sie auf die nunmehr von ihnen vermutete Geisteskrankheit glaubten schliessen zu dürfen (s. Zukunft Bd. 15, S. 165ff.).

[61]) Landberg in der Zukunft Bd. 14, S. 558ff.

Digitized by Google

Latente Geistesstörungen Prozessbeteiligter.

Von

Privatdozent Dr. **J. Finckh,**

I. Assistenzarzt der psychiatrischen Klinik in Tübingen.

Meine Herren! Das vorliegende Referat betrifft im wesentlichen die eigentlichen Geisteskrankheiten, während psychische Störungen wie Schlaftrunkenheit und Hypnose nur geringe Bedeutung haben. Es befasst sich mit den Zuständen latenter Geistesstörung Prozessbeteiligter, worunter alle am Prozess Mitwirkenden verstanden sind, Richter, Parteien, Parteivertreter, Zeugen, Sachverständige. Es handelt sich nun um die Frage, ob eine Psychose bei einem derartigen Prozessteilnehmer so latent bleiben kann, dass er irgendwie in der genannten Weise unbeanstandet am Prozess teilnimmt, während bei sachverständiger Beurteilung, ev. unter Berücksichtigung der Vorgeschichte oder späterer Anhaltspunkte, sich die Überzeugung aufdrängen musste, dass er zur Zeit der Beteiligung am Prozess geisteskrank war. Sodann fragt es sich, welche Irreseinsformen hierbei in Betracht kommen.

Der Verdacht auf geistige Anomalieen einer Person erwacht, besonders beim Nichtfachmann, um so weniger, je mehr ihr Reden und Gebahren sich im Rahmen der Gesundheitsbreite zu halten scheint. Diese ist recht gross, so dass die Gesundheit gewöhnlich erst bei erheblichen Abweichungen angezweifelt wird. Hier bestätigt sich am meisten der Satz, dass der „gesunde Menschenverstand" nicht mehr ausreicht, wo er gerade am nötigsten wäre, zur Erkennung der Grenzzustände. Diese umfassen die Anfangs- und eventl. Endstadien, freie Zwischenphasen, Remissionen, Besserungen

Digitized by Google

und die Rekonvalescenz von Psychosen und milde verlaufende Geisteskrankheiten. Es gibt nicht viele Psychosen, die nicht wenigstens in einem Stadium ihres Verlaufes, besonders für den Nichtfachmann, latent sein könnten. Im Folgenden konnte nur das Wichtigste Berücksichtigung finden.

Den breitesten Raum nehmen die angeborenen und erworbenen geistigen Schwächezustände ein. Beide erwecken dem Unbefangenen wohl den Eindruck der Beschränktheit. Indes täuschen viele Imbezille durch ihre geistige Frische und Lebhaftigkeit oder durch ein gutes Gedächtnis und mechanisch erlerntes Wissen über den Umfang ihres Schwachsinns hinweg, andere imponieren durch ihre Sicherheit und das Beherrschen der Rede und gesellschaftlichen Formen oder endlich verfügen sie in der Tat über eine gewisse Routine, die sich aber in einzelnen Triks und der Sicherung persönlicher Vorteile erschöpft.

Praktisch wichtig für den Prozess ist ihre beschränkte und langsame Fassungskraft, ihre Ablenkbarkeit und das mangelhafte Verständnis für den inneren Zusammenhang der Vorgänge, wodurch die Verständigung mit ihnen erschwert und ihre Beobachtung und Zeugenaussage unzuverlässig wird. Sie machen nur Einzelwahrnehmungen und bei schlechtem Gedächtnis lückenhafte Angaben. Direkte Fälschung tritt ein, wenn Beobachtung oder Aussage unter dem Einfluss von Alkohol oder lebhaften Gemütsbewegungen erfolgt und ebenso, wenn die Länge der Zeit, Gerüchte, fremde Einrede oder die eigene Fantasie das Gedächtnis beeinflussen und die Erinnerungslücken ergänzen. Eine Wirkung derselben Defekte, zu denen sich Misstrauen und Gemütserregung gesellen können, sind falsche Anschuldigungen im Sinne von Beleidigungen, Bedrohungen, Ehrenkränkungen, für die an sich unbedeutende, aber missverstandene Vorgänge Anlass werden können. Die Reizbarkeit der Kranken führt Konflikte, gelegentlich sogar Gewalttätigkeiten gegen die Umgebung herbei. Sodann steigert sich die Unsicherheit und Ängstlichkeit imbeziller Zeugen durch das Ungewohnte des Gerichtstermins und das Feierliche der Handlung und wird auch durch den Hinweis auf die Folgen des Meineids keineswegs beseitigt.

Digitized by Google

Suggestivfragen, besonders die in bestimmter Form gestellten beeinflussen alsdann in ausschlaggebender Weise die Aussage, indem sich dem Zeugen unvermerkt eigene Beobachtung und Suggeriertes vermischen. Wissentliche Fälschung der Aussage tritt bei gleichzeitigen moralischen Defekten ein, die den Egoismus als Motiv in den Vordergrund drängen, sofern nicht Rachsucht und die Absicht der Verdächtigung und Schädigung anderer massgebend wirkt. Auch kann die Eitelkeit und das kindische Vergnügen, eine Zeit lang die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, überwiegen; andere lügen aus alter Gewohnheit usw. Ihre Geistesschwäche hindert sie als Parteibeteiligte, in eigener Angelegenheit sachdienliche Auskünfte zu geben, ihre Rechte zu wahren und verwickelte Verhältnisse auseinander zu setzen, deren Klarlegung wünschenswert ist. Auch ihr Misstrauen erschwert ihnen die Abgabe der nötigen Erklärungen und Informationen. In der Furcht, betrogen zu werden, vertrauen sie die Führung ihres Rechtsstreites keinem Fremden an. Sie weigern sich, vor Gericht zu erscheinen, ihre Unterschrift zu geben, Zustellungen entgegenzunehmen usw.

Da trotz aller dieser Züge das im übrigen unauffällige Benehmen und das oft gute Gedächtnis über den Geisteszustand täuschen, so ist die Gefahr seiner Latenz für die anderen Prozessbeteiligten ziemlich gross. Die Erkennung der Geistesschwäche ergibt sich aus der Prüfung des selbständigen Urteils, das beschränkt und oberflächlich ist, besonders aber aus der Berücksichtigung des Lebensganges, indem diese Leute bei grösseren Anforderungen des Lebens versagen, keine Ausdauer zeigen und sich manchmal nur in den einfachsten Verhältnissen zurecht finden, sofern es ihnen überhaupt gelingt, sich eine geordnete Existenz zu verschaffen.

Ganz ähnlich liegt praktisch in vielen Beziehungen der Fall bei der erworbenen geistigen Schwäche der Dementia praecox. In Betracht kommen hier schleichend sich entwickelnde Initialstadien, die Rekonvalescenz von einem Krankheitsanfall und freie Zwischenphasen zwischen zwei Krankheitsattacken. Der Psychose liegt eine zunehmende geistige Verödung zunächst unter Schonung der Besonnenheit und der Gedächtnis-

Digitized by Google

und Fassungskraft zu grunde, sodann gemütliche Indolenz, Energielosigkeit und Schlaffheit oder eine mehr oder weniger starke Gebundenheit der Willensvorgänge.

Besondere Erwähnung verdienen hier die ganz schleichend sich entwickelnden Formen von Hebephrenie, deren erster Beginn sich vielfach an die Pubertätsentwickelung anschliesst und ihren Ausdruck in einem stillen verstörten, oder auch reizbaren und rechthaberischen oder endlich unmotiviert heiteren Wesen findet. Diese Züge, sowie die Zerstreutheit, Vergesslichkeit und Interesselosigkeit erklären das Unzuverlässige ihrer Beobachtungen und mahnen zur Vorsicht in der Verwertung ihrer Zeugenaussagen. Dazu kommen, beim weiblichen Geschlecht namentlich in der Zeit der physiologischen Geschlechtsvorgänge, leichte Verstimmungen heiterer oder trauriger Natur, unter denen die Auffassung, das Reden und Handeln leicht eine bestimmte Färbung annimmt. Bei Männern fällt der Beginn der Krankheit nicht so selten in die Zeit des Militärdienstes und wird infolge der inneren Unruhe und Haltlosigkeit Ursache für manche sinn- und zwecklos ausgeführte Desertion und Insubordination. Als ein Zustand erworbener geistiger Schwäche wird diese indes für sämtliche Prozessbeteiligte von Bedeutung. Beim Erwachsenen, z. B. dem Parteivertreter, kann die Dementia praecox ungünstig auf die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Partei einwirken, den Überblick über die Situation stören, die Einhaltung von Fristen, Terminen und sonstigen Prozessvorschriften unmöglich machen; sie erlaubt nicht, die Informationen, so wie die Sachlage sie erfordert, einzuziehen und die Ausführungen vor Gericht sachlich, klar und zusammenhängend zu fassen und genügend zu begründen. Dem Richter nimmt dieser Defektzustand die Fähigkeit zur Leitung des Prozesses und den Überblick, es passieren ihm Formfehler, Unterlassungen und Irrtümer. Die Willenssperrung oder -schwäche hindert ihn am richtigen Orte einzugreifen und verursacht Verschleppungen, und sein Urteil trägt die Fehler in sich, die sich aus der Zerfahrenheit des Denkens, der geistigen Schwäche und der Interesselosigkeit gegenüber der Aufgabe ergeben.

Digitized by Google

Die Erkennung dieser Zustände ermöglicht sich aus der gemütlichen Teilnahmlosigkeit, zu der die geistige Klarheit, die Gedächtnis- und Fassungskraft in bemerkenswertem Widerspruch stehen. Immerhin ist bei dem äusserlich geordneten und besonnenen Auftreten der Kranken die Gefahr der Latenz naheliegend. Indes können bei genauerer Beobachtung zuweilen einzelne Äusserungen durch ihren mangelhaften Zusammenhang als Ausdruck der Zerfahrenheit des Denkens auffallen, während auf motorischem Gebiet Regungslosigkeit oder Eigenheiten in Form von Grimassen, sonderbaren Stellungen oder Bewegungen die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Ist die Person dem Gericht bekannt, so erleichtert sich diese Erkennung durch Vergleich mit dem früher normalen Wesen.

Die freien Zwischenphasen zwischen zwei Krankheitsattacken sind für den Prozess insofern von Interesse, als in manchen, allerdings nicht allzu häufigen Fällen der geistige Zustand sich von demjenigen des Gesunden nur noch wenig unterscheidet und die Ausübung der Funktionen im Prozess wie beim geistig Normalen erlauben kann. Gewöhnlich aber bleiben doch Rückstände der Krankheit übrig, deren Beurteilung sich nach ihrer Schwere richtet. Die Aussagen von Kranken im Rekonvalescenzstadium mahnen bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit zu der grössten Vorsicht, namentlich soweit es sich um Klagen über schlechte Behandlung, Vernachlässigung usw. in der Irrenanstalt handelt, da die Leute meist noch nicht soweit hergestellt sind, um objektiv über ihre wirklichen und vermeintlichen Erlebnisse in der Irrenanstalt zu denken und auszusagen.

Von grösster Bedeutung für sämtliche Prozessbeteiligte ist sodann die Dementia paralytica. Ihr meist schleichender und oft als Neurasthenie sich darstellender Beginn wird häufig verkannt. Die Psychose charakterisiert sich als ein geistiger Rückgang auf der ganzen Linie, dem körperliche Lähmungserscheinungen zur Seite gehen. Im einzelnen stellt sich die Krankheit in ihrem Beginn zunächst als eine Veränderung des bisherigen Charakters dar; der Betreffende wird zugänglich, nachgiebig und offenherzig bis zur rührseligen Weichlichkeit

Digitized by Google

und Geschwätzigkeit, oder tritt eine ungewohnte Festigkeit und Bestimmtheit auf, die bald in starren Eigensinn übergeht. Aus unbedeutenden Anlässen entwickeln sich plötzliche und schwere, aber nicht anhaltende Affektausbrüche mit entsprechenden Handlungen. Das moralische Niveau, die ethischen und ästhetischen Gefühle und Begriffe gehen zurück; anstatt der früheren guten Sitte macht sich ein brutales, rücksichtsloses und egoistisches Wesen breit. Während die mehr mechanischen Teile des Berufs zunächst noch anstandslos ausgeübt werden können, leidet bald die selbständige geistige Produktion infolge der Schwächung des Urteils, das nicht mehr das Ergebnis sorgfältiger Erwägungen, sondern das Werk momentaner Stimmungen und Einfälle ist. Dazu kommt ein Nachlass des Gedächtnisses besonders für die Jüngstvergangenheit. Der Kranke wird zerstreut, leicht ermüdbar und unfähig, verwickelteren Gedankengängen zu folgen, er ist geistig träge und ohne die frühere Initiative, während andere infolge ihres gesteigerten Selbstgefühls und Tätigkeitsdrangs jede Hemmung verlieren.

Die Bedeutung der Initialstadien der Paralyse für den Prozess liegt auf dem Gebiet der Beobachtungen, die durchaus unzureichend angestellt werden, und daher auch auf demjenigen der Aussage, die sich durch starke Bestimmbarkeit, Oberflächlichkeit und mangelhafte Reproduktionstreue auszeichnet. Die meist lückenhaften Angaben werden zudem durch Erinnerungstäuschungen und Konfabulationen gefälscht. Das krankhaft gesteigerte und gereizte Wesen bedingt Zusammenstösse mit dem Richter und Zurechtweisungen, die zu erregten Szenen, Beleidigungen und Strafen führen, während der geisteskranke Richter leicht die Befugnisse seines Amtes überschreitet, die Selbstbeherrschung verliert, ausfahrend und schroff wird und ungerechterweise Rügen und Strafen anordnet. Infolge der sittlichen Schwäche nimmt es der Kranke als Zeuge und Partei leicht, aus Egoismus, Rachsucht oder aus Leichtsinn einen Meineid zu schwören, dessen schwere Folgen und sittliche Bedenken er nicht mehr zu überblicken vermag. Auf die früheren Ausführungen darf bezüglich der Komplikationen verwiesen werden, die sich aus der geistigen Schwäche er-

Digitized by Google

geben, sowie aus dem Mangel an Energie, der Vergesslichkeit und Zerstreutheit. Angedeutet sei hier nur noch, dass diese Störungen die Parteien und Parteivertreter z. B. zu ungesetzlichen Handlungen und zur Verschleierung der Sachlage verleiten, während sie den Richter voreingenommen machen und zu einseitigen und vorschnellen, auch verschwommenen und schlecht begründeten Urteilen veranlassen. Der Arzt als Zeuge verletzt leichtsinnig sein Berufsgeheimnis; seine Gutachten sind oberflächlich und lückenhaft und nicht mehr das Ergebnis einer sorgfältigen Erwägung aller Umstände. Vielmehr legt eine frappierende Tatsache oder die gefühlsmässige Stellungnahme sein Urteil sofort fest und gestattet einer nüchternen Kritik keinen Raum.

Die Erkennung der Anfangsstadien der Paralyse ist wegen ihrer äusserlichen Verwandtschaft mit der Neurasthenie schwer, woraus sich die grosse Gefahr der Latenz für den Laien erklärt. Verdächtig kann dieser nervöse Zustand werden, wenn er früher nicht vorhanden war und besonders im mittleren Lebensalter einsetzt, in dem die Paralyse am häufigsten sich entwickelt. Eine weitere Handhabe für die Beurteilung ist die besondere Färbung dieser Neurasthenie infolge der abnormen Erschöpfbarkeit, des Nachlassens der gesamten geistigen Leistungsfähigkeit, ferner der starken Reizbarkeit und der Veränderung des bisherigen Charakters. Treten dazu noch körperliche Lähmungserscheinungen, die auch dem Laien auffallen können, der darauf zu achten gelernt hat, so vermindert sich die Schwierigkeit noch mehr. Von diesen seien genannt das Stolpern und Verschmieren der Sprache, das Zittern der Gesichtsmuskeln beim Aussprechen schwierigerer Worte und die Veränderung der Schrift, die unsicher, ausfahrend und unsauber wird, während gleichzeitig Silben und Buchstaben versetzt und ausgelassen werden.

Was die Remissionen, also die vorübergehenden Besserungen, der Paralyse angeht, so gibt es sehr seltene Fälle, in denen der geistige Zustand sich von demjenigen des Gesunden kaum noch unterscheidet. Meist aber ist die Besserung bei diesen Leuten nicht so weit vorgeschritten, weshalb ihre Gleichstellung mit dem Gesunden vor dem Gesetz sehr häufig fraglich ist

Digitized by Google

und stets einer Entscheidung von Fall zu Fall an der Hand einer fachärztlichen Untersuchung unterliegen muss. Denn gewöhnlich hat doch Urteil und Gedächtnis die frühere Sicherheit und Schärfe verloren, der Mann ermüdet leichter, er ist reizbarer, bestimmbarer und labiler geblieben und sein sittliches Niveau hat so wenig wie der Interessenkreis die frühere Höhe wieder gewonnen. Seine Leistungsfähigkeit erschöpft sich in einer einfachen, mehr schablonenmässigen Tätigkeit und versagt leicht, wo Selbständigkeit und feineres Urteil verlangt wird.

Den erworbenen geistigen Schwächezuständen gehören endlich die krankhaften Rückbildungsprozesse des Greisenalters an, insbesondere die senile Demenz. Ihre Erkennung ist nicht immer einfach, da ihr Initialstadium, das hier namentlich in Betracht kommt, sich langsam entwickelt und zudem ihre Abgrenzung gegen das normale Senium erforderlich ist, das sich von ihr vielfach nur quantitativ unterscheidet. Zu ihren Grundzügen gehört die Einengung des geistigen und sittlichen Niveaus, der Nachlass der Hemmungen und das Hervortreten der egoistischen Neigungen und der niederen sinnlichen Bedürfnisse, das starre Festhalten am alt Hergebrachten, die Unfähigkeit, sich in ungewohnte Verhältnisse und neue Aufgaben einzuleben, der Eigensinn, das Misstrauen, die Umständlichkeit, ferner die Stimmungslabilität und die Reizbarkeit und endlich die Einbusse an Scharfblick, Fassungskraft und Gedächtnis.

Der senil Demente ist somit als Beobachter und daher als Zeuge unzuverlässig, soweit es sich um einigermassen verwickelte Vorgänge handelt. Seine Aussage leidet ausserdem unter dem Nachlass des Gedächtnisses, dessen Lücken durch Fantasieprodukte und Erinnerungsfälschungen ausgefüllt werden. Sein enger geistiger Horizont und die Schwerbeweglichkeit hindert ihn als Partei und Sachwalter am Überblick und der Möglichkeit, sich der augenblicklichen Situation anzupassen und schnell die nötigen Schritte vorzunehmen. Als Richter hält er den Gang des Prozesses durch seine Umständlichkeit auf, er haftet an der äusseren Form und versäumt darüber das Wesentliche. Für Belehrung ist er schwer zugänglich, und sein Urteil lässt

Digitized by Google

die logische Schärfe und das Abwägen und völlige Erfassen aller Umstände vermissen.

Die äusserlich sichtbaren Altersveränderungen und die zitterige Sprache und Schrift genügen nicht zum Nachweis eines psychotischen Zustandes, da sie auch dem normalen Greis zukommen, andererseits aber auch nicht notwendig vorhanden zu sein brauchen. Auch hier wird der krankhafte Zustand für den Laien leicht verborgen bleiben. Dagegen kann bei genauerer Kenntnis die Abnahme der geistigen Frische und die Reizbarkeit, sowie der Nachlass von Gedächtnis und Urteil auch dem Nichtfachmann auffallen und verdächtig werden.

Wesentlich schwieriger zu beurteilen sind die Entartungszustände, die der Laie als Nervosität, ev. auch als Zeichen von Verschrobenheit, kaum aber als Psychosen auffasst. Gemeinsam ist ihnen das Unausgeglichene, Sprunghafte und Widerspruchsvolle. Auf körperlichem Gebiet finden sich oft Entartungszeichen, die die Signale psychischer Abweichungen sein können, aber keineswegs zu sein brauchen. Einige der wichtigsten Züge in diesen überaus mannigfachen Krankheitsbildern sind folgende: Es findet sich eine Einseitigkeit der intellektuellen Veranlagung auf Kosten des Fühlens und Wollens. Die Leute sind gut begabt, stehen aber ethisch nicht auf derselben Höhe. Die feineren Gefühlsregungen, Mitleid und Rücksicht, treten gegen die egozentrischen Neigungen zurück. Andere sind zu schlaff und energielos, um ihre guten Anlagen auszunützen oder ihre Pläne ins Werk zu setzen. Oder ist das Gefühlsleben zu stark ausgeprägt. Der Stimmungshintergrund ist dauernd unlustbetont. Alles, auch jeder geringfügige Anlass, verstimmt und ärgert die Leute und wirkt viel stärker und nachhaltiger auf die Gefühlslage ein als beim Gesunden. Sie nehmen alles schwer; jeder Entschluss steht vor ihnen als eine grosse Aufgabe. Dazu kommen zahlreiche nervöse Beschwerden, die ihre Tätigkeit hemmen. Andere sind dauernd erregt. Stimmung und Selbstgefühl sind gehoben, das Auftreten ist hochfahrend, wegen der Reizbarkeit besteht die Gefahr von Gemütserregungen und Konflikten. Da für nichts anhaltendes Interesse vorhanden ist, so ist das Wissen trotz

Digitized by Google

guter Einzelkenntnisse lückenhaft, das Urteil unklar und oberflächlich, der Gedankengang ziellos und abspringend; die Beobachtung ist wegen der Ablenkbarkeit mangelhaft und die Erinnerung daher flüchtig und oft durch persönliche Zutaten gefärbt. Pläne und Handlungen sind unstät und sprunghaft. Das Gesamtgebahren trägt somit den Charakter des Haltlosen, Unbesonnenen und oft Abenteuerlichen. Die Versuche, eine eigene Existenz zu gründen, scheitern vielfach an dem Mangel an Energie und Ausdauer und an der Neigung zu Ausschweifungen. Alle diese krankhaften Züge erfahren eine wesentliche Steigerung durch Alkohol, der häufig abnorm wirkt, sowie durch Gemütsbewegungen.

Im Prozess machen z. B. geistige Unlust und Hemmung, ebenso wie Flüchtigkeit, Oberflächlichkeit und mangelndes Interesse den Kranken zu einem sehr ungeeigneten Beobachter und Zeugen, dessen Aussage zudem durch Zutaten der eigenen Fantasie und Erinnerungstäuschungen gefälscht wird. Als Partei und Sachwalter fehlt ihm die Fähigkeit zur Führung des Prozesses, dessen Gang seine Entschlussunfähigkeit aufhält. Diese verhindert auch wichtige Schritte, die Einhaltung von Fristen und Terminen, während die Ausführungen vor Gericht wegen des sprunghaften Denkens weder gründlich noch überzeugend sind. Die Vielgeschäftigkeit hemmt den Fortschritt des Prozesses durch unnötiges Beiwerk und stört die Klarheit der Sachlage. Der Richter unterlässt wichtige Prozessvorschriften, er begeht Formfehler und Fahrlässigkeiten; seine leichte Erschöpfbarkeit und die mangelhafte Konzentrationsfähigkeit der Aufmerksamkeit machen ihn zerstreut und trüben seinen Blick, während seine Urteile wegen der Oberflächlichkeit lückenhaft sind und ungenügend begründet werden

Aber bei weitem nicht jeder Degenerierte ist geisteskrank. Es kommt auf den Umfang der krankhaften Störung an, die entweder dauernd oder unter dem Einfluss der äusseren Umstände, z. B. des Affekts oder des Alkohols, vorübergehend die Höhe des Irreseins erreichen kann. Die Beurteilung dieser Grenzzustände kann zu den schwersten Aufgaben für den Sachverständigen gehören, und um so grösser ist daher die Gefahr

Digitized by Google

der Latenz für den Laien auch da, wo die Höhe des Irreseins wirklich erreicht ist. Überall wo die genannten Anomalien stärker hervortreten, sollte daher der Psychiater zu Rate gezogen werden.

Dieselben Abweichungen liegen dem, auch der Entartung zugehörigen manisch-depressiven Irresein zu grunde, dessen Bedeutung für den Prozess sich daher aus den obigen Ausführungen ergibt. Besonders hervorzuheben sind noch die Selbstbeschuldigungen depressiver Kranker im Sinn ihrer selbstanklägerischen Vorstellungen, die die Ursache von Verurteilungen auf Grund falscher Selbstgeständnisse werden können. Beim Manischen können Komplikationen entstehen durch die Steigerung des Selbstgefühls und des Tätigkeitsdrangs und durch die starke Reizbarkeit; sie verleiten zu vorschnellem Urteilen und Handeln, sowie zu hochfahrendem und brutalem Benehmen und prozesssüchtigem, querulatorischem Verhalten. Rekonvaleszente, aus der Anstalt entlassene Kranke neigen zu ungerechten Anklagen gegen Anstalt und Ärzte, da ihre innere Unruhe, Reizbarkeit und mangelhafte Einsicht sie leicht manche ärztlich notwendige Anordnung als Beweis von Rücksichtslosigkeit, Vernachlässigung und schlechter Behandlung auffassen lässt usw. Derartige Aussagen sind daher mit grösster Vorsicht zu verwerten.

Auch die Hysterie entwickelt sich gerne auf dem Boden der Entartung, was sich durch die Stimmungslabilität ausdrückt, sowie durch die starken und plötzlichen Affektsteigerungen und ihre jähen Umschläge und durch das Überwiegen der Gefühls- und Fantasietätigkeit über den nüchtern abwägenden Verstand, die die Ursache illusionärer Vorgänge, fantastischer Sinneswahrnehmungen und von Wachträumereien wird. Dazu kommt die Abhängigkeit des Denkens und Wollens von fremden Einflüssen und von momentanen Stimmungen, und bei manchen moralische Minderwertigkeit.

Die Hysterie ist zwar nicht auf das weibliche Geschlecht beschränkt, aber bei ihm am häufigsten. Ihre Hauptrolle im Prozess spielt sie daher in der Zeugenaussage, bezw. der Beschuldigung. Das Auftreten der Hysterischen ist sicher und ihre Aussage präzis und glaubhaft, so lange sie sich im Rahmen

Digitized by Google

des Möglichen hält. Die Gefahr und Unzuverlässigkeit ihrer Angaben ist durch die vielen Beimengungen gegeben, die der eigenen Fantasie entstammen oder Lügen, dem Hass, der Eifersucht und Rachsucht ihr Dasein verdanken. Einigermassen charakteristisch für Hysterische sind Verhetzungen, Verläumdungen, Beleidigungen, Ehrenkränkungen und besonders zu erwähnen sind die unwahren Anschuldigungen betreffend unsittliche Attentate im Zustand der Hypnose, Narkose oder im Schlaf, die sexuellen Traumvorstellungen entspringen oder Sensationen der Genitalgegend während der Bewusstseinstrübung, sofern nicht die Absicht der Erpressung massgebend ist oder der Wunsch, sittliche Fehltritte zu verheimlichen. Auch Überfälle und Misshandlungen, die sich aber nur in der Fantasie abgespielt haben, können den Inhalt der Beschuldigungen bilden.

Hysterische Dämmerzustände spielen bei den Prozessbeteiligten selten einmal eine Rolle, wenn auch die Möglichkeit nicht zu leugnen ist. Ihre Gefahr liegt in der Fälschung der Angaben durch eigene oder fremde Suggestion.

Bezüglich der Erkennung der Hysterie und der Gefahr der Latenz darf auf die Entartungszustände verwiesen werden. Für die Beurteilung wichtig sind begleitende äussere Umstände, Gemütsbewegungen, Alkohol, Menstruation.

Von den dauernden Charakterveränderungen bei der Epilepsie ist für den Prozess von Belang die gemütliche Stumpfheit neben der schweren Reizbarkeit und der Neigung zu impulsiven Gewaltakten, sodann die Einengung der Interessen, die Abnahme von Gedächtnis und Urteil und die auffällige Langsamkeit und Schwerfälligkeit des Denkens und Auffassens. Von grösster Wichtigkeit ist hier die gleichzeitige Einwirkung von Alkohol, der oft schlecht ertragen wird, sowie von Hitze, Kopfverletzungen und Gemütsbewegungen, da durch sie die krankhaften Erscheinungen wesentlich schwerer werden.

Auch hier liegt das Hauptinteresse für den Prozess in der Zeugenaussage, deren Brauchbarkeit durch die Folgen der Urteils- und Gedächtnisschwäche, sowie durch das langsame und darum lückenhafte Auffassen einigermassen komplizierter Vorgänge in Frage gestellt wird. Für die übrigen Prozess-

Digitized by Google

beteiligten kann die Demenz, die gemütliche Stumpfheit und das langsame, schwerfällige und das reizbare Wesen in Betracht kommen.

Die vorübergehenden epileptischen Bewusstseinsänderungen, die von der einfachen epileptischen und dipsomanischen Verstimmung bis zum schwersten Dämmerzustand alle Grade von Bewusstseinstrübung aufweisen, teilen sämtlich mit einander die Vorherrschaft krankhafter Einflüsse über das psychische Geschehen. Mit ihrem klinischen Nachweis ist auch die Unzulänglichkeit vor dem Gesetz für sämtliche in diese Zeit fallenden Akte gegeben, unabhängig von dem Verhalten der Erinnerung, die ebenso alle Grade von der leidlich erhaltenen bis zur völlig aufgehobenen Erinnerung durchlaufen kann. Wichtig ist dabei, dass das äussere Verhalten des Kranken in diesem Zustand nicht wesentlich verändert sein muss und das Reden und Handeln sich keineswegs von dem normalen Gebahren zu unterscheiden braucht; jenes kann sogar aus Motiven des Wachlebens hervorgehen. Aus der nachfolgenden Amnesie ergibt sich, dass später, z. B. bei einer zweiten Vernehmung von den früheren Aussagen im Dämmerzustand nichts mehr gewusst wird, bezw. dass nur partielle oder ganz vereinzelte Erinnerung vorhanden ist.

Derartige Zustände werden bei Prozessbeteiligten selten, aber bei der Häufigkeit der Epilepsie doch ab und zu vorkommen; ihre Kenntnis ist daher wichtig. Ihr besonderes Interesse gewinnen sie für den Prozess wegen der Aussagen, die in den verschiedenen Vernehmungen von einander abweichen und daher den Verdacht des Meineids, der Beeinflussung usw. erwecken können.

Die Schwierigkeit ihrer Beurteilung und die Gefahr ihrer Latenz kann im einzelnen Fall sehr gross sein. Ihre Erkennung knüpft sich an etwaiges verändertes Wesen während der Bewusstseinstrübung, an unmotivierte Erregung, verkehrte Antworten, traumhaft benommenes Wesen, sowie an körperlich nervöse Begleiterscheinungen, wie auffälliger Wechsel oder Blässe der Gesichtsfarbe, starrer Ausdruck, plötzlicher Schweissausbruch usw. Die bleibenden epileptischen Charakteränderungen können auf-

Digitized by Google

fallen durch die Reizbarkeit, die Umständlichkeit und die Schwäche von Gedächtnis und Urteil und werden erhärtet durch den Nachweis echter epileptischer Anfälle. Die Entscheidung, ob der Epileptiker im Prozess geisteskrank war oder nicht, richtet sich nach den begleitenden Umständen, z. B. Alkoholwirkung, sowie nach der Schwere der nachweislichen psychischen Störungen. Selbst schwerere Abweichungen können indes dem Laien verborgen bleiben.

Die Patienten mit chronischem Verfolgungswahn erscheinen wegen ihres unauffälligen Auftretens, ihrer Besonnenheit uud des intakten formalen Urteils oft nicht als geisteskrank. Als Erstatter einer Anzeige, Privatkläger, Zeuge oder als Kläger im Zivilprozess kann der Kranke durchaus korrekte und glaubhafte Aussagen machen. Er wird gegebenen Falles, da er die Bedeutung des Eides kennt, unbeanstandet vereidigt und beschwört seine Angaben in der festen Ueberzeugung, die reine Wahrheit zu sagen, die in Wirklichkeit eventl. nur das Produkt seines Beeinträchtigungswahnes, seiner krankhaften Beobachtungen und Umdeutungen ist. So entstehen besonders Klagen wegen Beleidigung, Verleumdung, Ehrenkränkung, Achtungsverletzung oder wegen Bedrohung oder Schädigung von Gesundheit und Vermögen. Das krankhaft gesteigerte und reizbare Wesen des Kranken führt zu Konflikten vor Gericht. Da hinter Allem etwas Besonderes, eine Arglist der Gegner, vermutet wird, kann der Kranke den Gang des Prozesses als Zeuge, Partei oder Parteivertreter wesentlich stören, indem er sich z. B. weigert, vor Gericht zu erscheinen, Aussagen zu machen, Informationen zu erteilen, zu unterschreiben usw.

Einen Spezialfall stellt der Querulantenwahnsinn dar. Wirkliche oder vermeintliche Rechtsbenachteiligung stellt den Kern eines Wahnsystems dar, das in logischer Konsequenz immer weitere Kreise zieht, je mehr Instanzen bei der Verfolgung des Rechtsstreites angegangen werden. Es folgen Beleidigungen der Richter, betreffend Rechtsbruch oder Parteilichkeit, durch öffentliche oder private Bezichtungen, woraus sich dann immer neue Prozesse entwickeln.

Digitized by Google

Der Nachweis einer krankhaften Störung kann sehr schwer sein, da nicht jeder Misstrauische und nicht jeder Querulant geisteskrank ist und da die Kranken oft mit grossem Geschick ihre von anderen für pathologisch gehaltenen Vorstellungen zu verbergen wissen. Der Nachweis der Psychose ist von demjenigen eines Verfolgungswahnes abhängig, den der Kranke, oft gegen seinen Willen, besonders im Zustand gemütlicher Erregung zuweilen verrät. Hier ist die Gefahr der Latenz besonders gross und praktisch häufig wichtig, da gerade diese Leute auf Grund ihrer Geistesstörung nicht so selten in Prozesse verwickelt werden.

Der Eifersuchtswahn, gelegentlich z. B. beim Imbezillen und Hysterischen beobachtet, tritt isoliert besonders beim Trinker auf. Die bis ins Einzelne gehenden Angaben brauchen keineswegs den Eindruck einer krankhaft entstandenen Beschuldigung zu erwecken, besonders wenn das übrige Auftreten unauffällig ist. Der Wahn gründet sich beim Trinker auf die gesteigerte Libido bei Abnahme der Potenz, das allezeit rege Misstrauen und besonders auf allerlei halluzinatorische und illusionäre Wahrnehmungen betreffend unbestimmte Geräusche und Schatten bis zu deutlichen Worten und Erscheinen von Gestalten.

Die richtige Würdigung der Beschuldigung hat zur Voraussetzung Erhebungen über etwaige Trinkneigungen des die Beschuldigung erhebenden Teiles, wozu schon körperliche und psychische Zeichen der Trunksucht Anlass geben können.

Erwähnung verdienen sodann die, bei akuten alkoholischen Psychosen unter dem Einfluss von Halluzinationen erhobenen Selbstbeschuldigungen, die zu Verurteilungen auf Grund falscher Geständnisse führen können. Auch ist es schon beobachtet worden, dass derartige Kranke bis ins Einzelne gehende Schilderungen über schwere Verbrechen machten, deren Zeugen sie angeblich waren, während die Erhebungen später ergaben, dass diese Situationen von den Kranken mit plastischer Deutlichkeit halluziniert worden waren.

Digitized by Google

Sodann ist die amnestische Psychose des Trinkers wegen der grossen Merkfähigkeitsdefekte anzuführen, die zu starker Vergesslichkeit, mangelhafter Orientierung und zu Ausfüllung der Erinnerungslücken durch Confabulationen Anlass gibt. Dazu kommen Einbussen der gemütlichen und intellektuellen Anlagen von wechselnder Stärke.

Die Bedeutung der Psychose für den Prozess ergibt sich aus der völlig unzuverlässigen Aussage als Zeuge und Partei, zu der die Besonnenheit und das korrekte äussere Verhalten in einem bemerkenswerten Widerspuch steht. Daraus erklärt sich auch die Gefahr der Latenz für die übrigen Prozessbeteiligten. Die Erinnerungstäuschungen können auch Ursache von leidenschaftlich vorgebrachten Klagen und Beschuldigungen wegen Beleidigungen und sonstigen irgend welchen Benachteiligungen werden, während das unbelehrbare und reizbare Wesen die Kranken leicht in Konflikte mit dem Gericht bringt. Für die übrigen Prozessbeteiligten ist die Psychose kaum von Belang, da der erhebliche geistige Nachlass und die starke Vergesslichkeit gewöhnlich bald auf die Vermutung einer Psychose führen.

In wie weit beim notorischen Trinker und Berauschten die Beeinträchtigung der Teilnahme am Prozess in Rechnung kommt, ist eine Frage, die für die vorliegende Aufgabe kaum von Bedeutung ist, da hier die Gefahr der Latenz nicht gross ist. Dies kann höchstens bei dem sog. pathologischen Rausch der Fall sein, der sich durch ängstliche halluzinatorische Erregung, Desorientierung, Gewaltakte und nachherige Amnesie, sowie durch das nahezu völlige Fehlen der körperlichen Zeichen des Rausches kennzeichnet, woraus sich die Möglichkeit der Latenz erklärt. Reden und Handeln in diesem Zustand geschieht unter dem Einfluss wahnhafter Verkennung. Aehnlich liegt der Fall beim alkoholischen Dämmerzustand.

Morphinismus und Cocainismus können namentlich bei Angehörigen besserer Stände im Prozess eine Rolle spielen infolge der Unsicherheit des Gedächtnisses, der Abnahme der geistigen Leistungsfähigkeit und der sittlichen Defekte,

Digitized by Google

besonders wenn die Kranken nicht unmittelbar unter Morphium- bezw. Cocainwirkung stehen. Diese Vergiftungen kommen aus naheliegenden Gründen in erster Linie für den Arzt als Zeugen und Sachverständigen in Betracht.

Die Hypnose wird höchst selten einmal für den Prozess praktisch werden. Theoretisch denkbar ist die Fälschung der Aussage durch eigene oder besonders fremde Suggestion, durch Träumereien usw. Auch die geistige Unklarheit, Benommenheit und Situationsverkennung in der Schlaftrunkenheit kann ähnliche Folgen haben; auch ihre praktische Bedeutung für den Prozess ist gering.

Zusammenfassend ist also zu sagen: Es gibt zahlreiche Geistesstörungen, die in irgend einem Stadium des Verlaufs für Nichtsachverständige derart latent bleiben können, dass eine Beteiligung der Kranken am Prozess ohne Beanstandung stattfindet, während die ärztliche Beobachtung zu dem Resultat führt, dass sie während ihrer Teilnahme am Prozess sich im Zustand geistiger Störung befunden haben.

Digitized by Google

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren württembergischen Strafrecht.

Vortrag des Ministerialdirektors **von Schwab**,

gehalten am 18. März 1906 in einer Versammlung von Juristen und Aerzten zu Stuttgart.

I.

Meine Herren! Bekanntlich hat in unserem Reichsstrafgesetzbuch derjenige Zustand, welchen man als „verminderte Zurechnungsfähigkeit" oder, wie andere vorziehen, als „geistige Minderwertigkeit" bezeichnet, eine besondere gesetzliche Berücksichtigung nicht gefunden. Während noch der § 47 des I. Entwurfs für das StGB. des Norddeutschen Bunds im bewussten Gegensatz zu dem Preussischen StGB. vom 14. April 1851 auf Grund eines Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preussen die Bestimmung enthielt:

> „Befand sich der Täter zur Zeit der Tat in einem Zustande, welcher die freie Willensbestimmung zwar nicht völlig ausschloss, aber dieselbe beeinträchtigte, so ist auf eine Strafe zu erkennen, welche nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen abzumessen ist."

— so wurde im II. und III. Entwurf dieser allgemeine Strafmilderungsgrund wieder aufgehoben und ist in das Gesetz nicht übergegangen. Man ging bei der Beratung des Gesetzes davon aus, dass die im Strafgesetzbuch zugelassenen „mildernden Umstände" dem praktischen Bedürfnis in der Hauptsache genügen werden. Dieser Argumentation steht aber entgegen, dass das StGB. bekanntlich nicht bei allen Verbrechen mildernde Umstände zulässt und dass es auch absolut bestimmte Strafdrohungen enthält, welche eine Abstufung der Strafe bei der Strafbemessung nicht ermöglichen.

Digitized by Google

Die Nichtaufnahme der s. g. verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Deutsche Reichs-StGB. stellt sich — worauf nachher noch näher einzugehen sein wird — nicht etwa als eine Fortsetzung, sondern im Gegenteil als eine Durchbrechung des im grössten Teil Deutschlands bestehenden Rechtszustands dar und es konnte nicht fehlen, dass sich bald mehr und mehr Stimmen aus medizinischem und juristischem Lager für eine Abänderung des geltenden Rechts erhoben. Ausser der zahlreichen Literatur darf ich hier nur kurz die Vorträge und Erörterungen erwähnen, welche sich in ärztlichen, juristischen und gemischten Versammlungen mit der Frage beschäftigt haben. So ein Vortrag von Jolly in der Jahressitzung des Vereins deutscher Irrenärzte zu Frankfurt a. M. im Jahre 1887, von Mendel und Grashey in der Jahresversammlung zu Bonn 1888, von Professor Wollenberg auf der Versammlung zu Halle 1899, ein Vortrag von Geheimen Rat von Liszt auf dem 3. Internationalen Psychologenkongress von 1896, Verhandlungen der „Forensisch-psychiatrischen Vereinigung“ in Dresden 1897 und 1898 und des Deutschen Juristentags von 1902, Vorträge von Pelman und dem Strafanstaltsdirektor Finkelnburg in der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf im Herbst 1902. Für den im September 1904 stattgefundenen Juristentag in Innsbruck wurde die Erörterung der Frage vorbereitet durch ein erschöpfendes, meisterhaftes Gutachten des Professors Dr. Kahl in Berlin.

(Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentags Band 1, Seite 137 ff.)

über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen, eine Abhandlung, deren Studium allen, welche sich für den Gegenstand interessieren, aufs wärmste empfohlen werden kann. Auch die Internationale Kriminalistische Vereinigung hat sich mehrfach und eingehend mit dem Thema befasst. Den Anfang machte ein Vortrag des Direktors der Bremer Irrenanstalt Dr. Delbrück über „die vermindert Zurechnungsfähigen und deren Verpflegung in besonderen Anstalten“ im

Digitized by Google

April 1902 in Bremen, ferner wurde im Jahre 1903 von der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Dresden in der Sache beraten und Beschluss gefasst, weiterhin in Stuttgart im Mai 1904. Die Verhandlungen dieser letzteren Versammlung wurden vorbereitet durch eine dankenswerte Zusammenstellung sämtlicher auf die Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit bezüglichen Materialien von Dr. Gottschalk, welche zur raschen Orientierung über die verschiedenen Ansichten sehr geeignet ist. (Anhang zu Band 11 der Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.) Endlich hat sich der 10. internationale Kongress der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung im September 1905 in Hamburg eingehend mit der Frage befasst.

Nur ein paar Punkte über den gegenwärtigen Stand des Problems darf ich vielleicht kurz berühren:

1. Darüber, dass der Ausdruck „verminderte Zurechnungsfähigkeit" logisch anfechtbar ist, sofern die Zurechnungsfähigkeit, die Verantwortlichkeit vor dem Strafrichter, nur entweder vorhanden oder nicht vorhanden sein kann, ist man nachgerade einig. Man echauffiert sich über diesen Mangel der Terminologie aber nicht mehr sonderlich. Die wichtige Frage geht dahin, ob innerhalb der Klasse der Verantwortlichen eine gesetzliche Abstufung, eine Verschiedenheit in der strafrechtlichen Behandlung der Voll- und der Minderwertigen eintreten soll.

2. Schon in der gemeinrechtlichen Literatur haben sich Stimmen dahin erhoben, dass die Frage mit einer mildern Bestrafung der Minderwertigen nicht erschöpft sei, dass an eine Verbindung von Strafe und Sicherung gedacht werden müsse. Für die Jetztzeit aber tritt entschieden in den Vordergrund das Verlangen, dass das Absehen weniger auf eine mildere Bestrafung der Minderwertigen, als auf einen andersartigen Strafvollzug gegen dieselben und auf eine administrative Nachbehandlung zu richten sei.

3. Unter denjenigen krankhaften Zuständen, welche die verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen können, nennt

Digitized by Google

Professor Kahl in seinem erwähnten Gutachten vor allem die erbliche Belastung und Entartung und zählt unter den Einzelerscheinungen (mögen sie auf Belastung und Entartung beruhen oder zu den sogenannten erworbenen Defekten gehören,) auf: Schwachsinn, Hysterie, Epilepsie, chronischen Alkoholismus (im Gegensatz zum „normalen Rausch" des Geistesgesunden), einzelne Formen perverser Sexualtriebe, Melancholie, Morphinismus, beginnende Paralyse und beginnende Seelenstörungen des Greisenalters. Von geringerer Bedeutung ist für ihn die Neurasthenie.

(Kahl a. a. O. S. 186 ff.)

Professor Dr. Cramer (Göttingen) hat in der Versammlung des Juristentags 1904 als Beispiele länger dauernder Zustände geistiger Minderwertigkeit angeführt: Fälle von leichtem angeborenem Schwachsinn, die in leichterem Grade degenerierten chronischen Alkoholisten und Morphinisten, leichter erkrankte Epileptiker und Hysterische, einzelne Zustände organischer Hirnerkrankung, so: langsam sich entwickelnde arteriosklerotische Atrophie des Gehirns, langsam sich entwickelnde senile und präsenile Formen, Hirntumor, traumatische Veränderungen des Gehirns, pervers- und konträr-sexuelle Zustände, endlich die grosse Gruppe der Degenerierten.

(Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentags Band 5 S. 411 ff.)

4. Mit dem Streit der Strafrechtsschulen, der sogenannten klassischen und der modernen soziologischen, hat unsere Frage nichts zu tun. Von den beiden juristischen Wortführern für eine Reform steht der eine, Professor Kahl, durchaus auf dem Boden der Vergeltungstheorie, während der andere, von Liszt, das Haupt der modernen Schule ist. Beide kommen zu ähnlichen Ergebnissen: ein Unterschied besteht hauptsächlich nur in der Lösung der Zuständigkeitsfrage in Betreff der Anordnung der den Minderwertigen gegenüber gebotenen Sicherungsmassregeln, welche Anordnung von Liszt dem Entmündigungsrichter, Kahl dem Strafrichter zuweisen will. Es kann nur den trefflichen Ausführungen der Professoren Liepmann-Kiel und

Digitized by Google

Frank-Tübingen auf dem Hamburger Kongress der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung beigestimmt werden, dass man sich bei Lösung der Frage durch „Phrasen, wie Vergeltungsstrafe und Zweckstrafe, nicht irritieren lassen" solle, sich mit dem „doch nur vermeintlichen Gegensatz von Vergeltungs- und Zweckstrafe nicht herumzuschlagen" brauche.

(Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Band 13, Heft 2, S. 523 und 528.)

5. Es würde zu weit führen, im einzelnen vorzutragen, welche Leitsätze von der Versammlung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung im Mai 1904 in Stuttgart und von der dritten Abteilung des deutschen Juristentags im September 1904 in Innsbruck, angenommen worden sind. Die Stuttgarter und Innsbrucker Thesen bewegen sich in der Richtung einer milderen Bestrafung, einer besonderen Gestaltung des Strafvollzugs und einer Anordnung von Sicherungsmassregeln im Fall der Gemeingefährlichkeit. Nach den Beschlüssen des Juristentags erscheint als vermindert zurechnungsfähig, „wer sich bei Begehung einer strafbaren Handlung in einem nicht bloss vorübergehenden krankhaften Zustande befunden hat, welcher das Verständnis für die Strafwürdigkeit seiner Handlung oder seine Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte".

Die in Hamburg im September 1905 angenommenen Thesen lauten:

„1. Für die Minderwertigen (mit verminderter Zurechnungsfähigkeit auf Grund innerer Ursachen) soll der Gesetzgeber, ob sie verbrecherisch geworden sind oder nicht, wenn sie für sich selbst, für ihre Umgebung oder für die Gesellschaft gefährlich geworden sind, Schutzmassnahmen (besondere Beaufsichtigung, Internierung in Sicherungsanstalten u. a. m.) in's Auge fassen.

2. Für die minderwertigen Verbrecher, mögen sie gefährlich sein oder nicht, soll eine besondere Strafe oder eine besondere Behandlung vorgesehen werden".

Digitized by Google

II.

Meine Herren! Sie fragen wohl: Ja wann kommt denn der Redner endlich auf sein eigentliches Thema, auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit im württembergischen Recht? Meine Herrn, ich glaubte eine kurze Orientierung über den gegenwärtigen Stand des Problems vorausschicken zu dürfen und zu sollen, weil ich der Meinung bin, dass die Betrachtung unseres früheren Partikularrechts eigentlich doch ein erhöhtes Interesse nur gewinnen kann in der Beleuchtung, welche das damalige Recht im Licht der derzeitigen Gestaltung erhält. Ich habe schon vorher kurz angedeutet, dass unser dermaliger Rechtszustand sich im Gegensatz befindet zu der Entwicklung, welchen die Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im grössten Teil von Deutschland gefunden hatte. Gehen wir einen Augenblick zurück auf das gemeine Deutsche Strafrecht, also auf das, was Rechtens war nach der im Jahre 1532 verkündeten Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V, der so genannten Carolina. Dieses Gesetzbuch bestimmte in Art. 179:

> „Item wird von jemandt, der jugend oder anderer Gebrechlichkeit halben wissentlich seiner Sinn nit hett, ein Uebeltat begangen, das soll mit allen Umständen, an die Orten und Enden, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt gelangen und nach Rath derselben und anderer Verständigen darin gehandelt und gestraft werden“ (vergl. hiezu Art. 219).

Es soll also in solchen Fällen eine arbiträre Strafe statt der poena ordinaria eintreten. Im Anschluss an diese Stelle hat die gemeinrechtliche Theorie und Praxis — allerdings gegen den Widerspruch des grossen Kriminalisten Feuerbach — die Zustände der geistigen Minderwertigkeit in den verschiedensten Ausdrücken und Wendungen als gesetzliche Strafmilderungsgründe behandelt. Es geschah dies im Zusammenhang mit der Tendenz, die harten Strafen der Carolina (man denke an: Feuertod, Vierteilung, Rad, Lebendig Vergraben und Pfählen, vor der Tötung mit glühenden Zangen reissen, Abschneidung der Zunge, der Ohren u. s. w.) durch

Digitized by Google

möglichste Ausdehnung der Milderungsgründe zu beschränken. Als solche Milderungsgründe wurden beispielsweise zugelassen: weibliches Geschlecht, vornehmer Stand, Uebertritt zum Christentum, reicher Kindersegen, grosse Geschicklichkeit und — „das Erbieten einer ledigen Weibsperson, den Inquisiten zu ehelichen."

(Kahl a. a. O. S. 160).

Auch gegen derartige Auswüchse der Strafmilderung eiferte Feuerbach. Hinsichtlich seiner Ablehnung der Zulassung des Milderungsgrunds der verminderten Zurechnungsfähigkeit aber stand er ziemlich allein. Insbesondere hat auch unser heimischer Jurist Karl Georg von Wächter in seinem Lehrbuch des Röm. Deutschen Strafrechts von 1825 diesen Milderungsgrund als auf Grund der Carolina geltendes Recht anerkannt. So fand derselbe auch Eingang in die partikularrechtlichen Strafgesetzbücher des vorigen Jahrhunderts mit Ausnahme des preussischen von 1851 und derjenigen von Oldenburg, Waldeck und Lübeck. Wo das gemeine Strafrecht in Geltung blieb, wie in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Bremen, war die verminderte Zurechnungsfähigkeit als Bestandteil dieses Rechts als Milderungsgrund zugelassen.

(Kahl a. a. O. S. 196.)

III.

In Württemberg galt vor der Erlassung des Strafgesetzbuches vom 1. März 1839 das durch den Gerichtsgebrauch und einzelne Verordnungen und Gesetze modifizierte gemeine Recht.

(Vergl. Vortrag des Chefs des Justizdepartements vom 17. Januar 1838. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten XII. Band, 2tes Beilagenheft S. 92).

Von besonderen Gesetzen, in welchen unsere Frage insofern gestreift wird, als der Einfluss der Trunkenheit auf die Bestrafung geregelt wird, können nur genannt werden das K. Reskript vom 23. Juni 1808, betreffend die Baumverderber (Reg. Bl. S. 345) und die militärischen Strafgesetze vom 20. Juli 1818 (Reg. Bl. S. 633). In Ziffer 8 des Reskripts, betreffend die Baumverderber, ist

Digitized by Google

bestimmt, dass Trunkenheit nur dann einen Grund der Milderung der Strafe abgeben könne, wenn das Verbrechen nicht von bekannten Trunkenbolden begangen oder nicht erwiesen ist, dass der Betrunkene schon in nüchternem Zustande den bösen Vorsatz zur Verübung desselben gefasst hat. Ferner setzen die militärischen Strafgesetze in Art. 118 fest dass bei Dienstvergehen, selbst wenn es Kapitalvergehen sind, die gesetzliche Strafe durch die Trunkenheit nicht ausgeschlossen wird, sondern die etwaige Milderung der gesetzlichen Strafe solchenfalls nur im Wege der Begnadigung geschehen kann. Das im Jahr 1824 am 17. Juli erlassene Edikt über die Strafgattungen und Strafanstalten (das sogenannte Strafedikt) (Reg. Bl. S. 589) befasst sich mit unserm Gegenstand nicht. Auf dem Boden des in Württemberg geltenden gemeinen Strafrechts aber liess die württembergische Gerichtspraxis durchaus die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu. Knapp in seinem württembergischen Kriminalrecht, welcher persönlich sich der ablehnenden Feuerbach'schen Ansicht zuneigt, bezeugt, dass die württembergischen Gerichte, wenn z. B. wegen ungewöhnlich guter Motive, wegen Verstandesschwäche, Leidenschaftlichkeit und dergleichen ein verminderter Grad der Zurechnungsfähigkeit angenommen wird, von bestimmten Strafen abweichen und nur auf eine ausserordentliche Strafe erkennen. So wurde z. B. eine Mutter, welche ihr eheliches 5 Jahre altes Kind ermordete, um es den Misshandlungen seines Stiefvaters zu entziehen, und welche daneben einigermassen in der Selbsttätigkeit des Willens beschränkt war, nur zu einer 6 jährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Auch bei Todschlag wurde statt der an sich verwirkten Todesstrafe wegen beschränkter Zurechnungsfähigkeit von den württembergischen Gerichten auf Freiheitsstrafe, welche zuweilen auf 6—8 Jahre herabsank, erkannt.

(Knapp S. 78, 234).

Die Versuche einer Kodifikation unseres württembergischen Strafrechts gehen zurück auf die Jahre 1808 und 1810. Damals wurde eine Kommision, bestehend aus zwei Tübinger Universitätsprofessoren und zwei Praktikern, mit der Ausarbeitung

Digitized by Google

eines Strafgesetzbuchs beauftragt und es wurden auch bis zum Jahr 1813 vier Entwürfe aufgestellt, welche aber nicht weiter verfolgt wurden. Ob diese Entwürfe etwas einschlägiges enthielten, habe ich nicht ermitteln können. Dagegen enthielt ein weiterer, gleichfalls nicht weiter verfolgter Entwurf von 1823 in Art. 98 die Bestimmung: wenn sich aus der Menge oder Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände (wie sie in den vorausgehenden Artikeln angeführt werden) klar ergebe, dass die Zurechnung zwar nicht ausgeschlossen, jedoch so sehr gemindert sei, dass die gesetzliche Strafe der Tat ausser Verhältnis mit der Strafbarkeit des besonderen Falles stehen würde, so solle der Richter ermächtigt sein, statt der gesetzlich bestimmten Strafart die ihr nächste gelindere, und zwar ohne Schärfung, zu erkennen. Dies solle auch bei absolut bestimmten Strafen gelten.

Dieselbe Befugnis ist in Art. 82 eines weiteren Entwurfs von 1832 dem Richter für den Fall verliehen, dass der Vernunftgebrauch zwar nicht ganz aufgehoben, aber durch Gemütskrankheit oder Blödsinn in so bedeutendem Mass gestört ist, dass die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Masse im Missverhältnis mit der Verschuldung stehen würde. In den Motiven hierzu ist ausdrücklich ausgesprochen, dass man Bedenken getragen habe, dem Richter eine gleiche Berechtigung auch für den Fall einer vorübergehenden Sinnenverwirrung, namentlich bei einem hohen Grade von Trunkenheit, zu gewähren, da die Trunkenheit entweder dem Täter die Fähigkeit raube, nach Zwecken zu handeln und daher gänzliche Straflosigkeit begründe oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Strafrahmens berücksichtigt werden könne.

Der dritte Entwurf endlich, vom Jahre 1835, bringt diejenige Fassung, welche mit geringen Aenderungen in das Gesetz übergegangen ist. Der Art. 91 des Entwurfs lautet:

> „Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der Gebrauch der Vernunft aufgehoben war.

Digitized by Google

Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besonderer Wahnsinn, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes".

(Der dritte, die s. g. actio libera in causa betreffende Absatz kann hier unerwähnt bleiben.)

Daran schliesst sich der Art. 92 des Entwurfs, folgenden Inhalts:

„Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen sich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauchs, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche zeigt, dass die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Masse im Missverhältnisse mit der Verschuldung stehen würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Masse festzusetzen.

Kann diese innerhalb derselben Strafart nicht mehr bewirkt werden, so ist auf die zunächst folgende niedrigere Strafart abzusteigen.

Bei einem todeswürdigen Verbrechen ist solchenfalls auf zeitliches Zuchthaus zu erkennen."

Dies hatte also nach dem Strafensystem des Entwurfs und des Gesetzes, bezw. der späteren Novellen zu denselben, zur Folge, dass statt auf Zuchthaus auf Arbeitshaus oder Festungsstrafe, statt dieser auf Gefängnis- oder Festungsarreststrafe erkannt werden durfte. Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe betrug seit der Novelle vom 14. April 1855 vier bis zwanzig Jahre.

Aus den Motiven zum Art. 92 des Entwurfs ist folgendes hervorzuheben:

„Die Einwendung, dass dem Richter hiedurch eine gefährliche, leicht zu missbrauchende Macht eingeräumt worden sei, wird durch die Betrachtung gehoben, dass die Zustände, welche den Richter zu einer Abweichung von der gesetzlichen Strafe berechtigen sollen, näher im Gesetz bezeichnet sind, dass er die grössere Macht, nämlich die völlige Zurechnungslosigkeit auszusprechen, bereits hat, und dass man zuverlässig darauf rechnen dürfte, er würde,

Digitized by Google

wollte man ihm jene Befugnis entziehen, lieber völlig Zurechnungslosigkeit aussprechen, als auf eine im Missverhältnis mit der Verschuldung stehende Strafe, wozu ihn das Gesetz nötigte, erkennen."

In gleicher Weise heisst es S. 94 zu demselben Artikel:

„Gegen diesen Artikel ist der Anstand erhoben worden, dass infolge des hier den Gerichten eingeräumten Ermessens häufig schwere Verbrechen zum Nachteile der bürgerlichen Gesellschaft mit zu gelinden Strafen belegt werden würden, zumal da die Aerzte so geneigt seien, bei Verbrechern irgend eine Gemütskrankheit aufzufinden".

„Es ist daher die Weglassung dieses Artikels mit der Bemerkung beantragt worden, dass nötigenfalls im Wege der Gnade nachgeholfen werden könnte. Man entschied sich jedoch für die Beibehaltung des Artikels teils aus dem Grunde, weil der Richter, wenn ihm die Befugnis entzogen würde, welche ihm der Artikel gibt, gewiss lieber völlige Zurechnungslosigkeit annehmen, als eine ihm ungerecht dünkende Strafe aussprechen würde, teils und hauptsächlich aus dem überhaupt bei Abfassung des Entwurfs festgehaltenen Grundsatze, dass, so viel möglich, für jeden Fall im Gesetze selbst eine angemessene Strafe festgesetzt werden müsse".

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen dieses dritten Entwurfs über die Zurechnung hat sich nicht nur die juristische sondern auch die medizinische Literatur eingehend beschäftigt Von letzterer ist zu nennen eine in 2 Auflagen (im Jahr 1836 und 1838) erschienene Schrift des Dr. med. W. Leube in Tübingen, später in Ulm. Er tritt, indem er die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen der Erscheinungsform der Geisteskrankheiten auf den französischen, im Jahre 1840 verstorbenen Irrenarzt Esquirol und dessen Einteilung in Manie, Monomanie, démence und idiotisme zurückführt und sich gegen die Annahme der Monomanien erklärt, dafür ein, dass auch die Melancholie oder, wie er sich ausdrückt, der „Trübsinn" unter den Beispielen geistiger Erkrankung aufgeführt, und dass nicht von „aufgehobener Vernunft" gesprochen werden soll. Demnach solle der Art. 91 so gefasst werden:

Digitized by Google

„Eine gesetzwidrige Handlung ist straflos, wenn sie in einem Krankheitszustande, oder in einem krankhaften Anfall begangen wurde, welcher die Freiheit der Vernunft erwiesenermassen aufhob. Anerkannt ist dieser Zustand und begründet unbedingt Straflosigkeit bei Tobsucht, Trübsinn, Verrücktheit und Blödsinn".

In Art. 92 soll nach dem Vorschlag Leubes der Ausdruck „Blödsinn" vermieden und sollen für die Anwendung der Strafmassverringerung bloss höhere Grade von Verstandesschwäche aufgeführt werden.

Auf juristischer Seite hat der Entwurf dem Professor des Kriminalsrechts Hepp in Tübingen Anlass zu einer Monographie „über die Theorie von der Zurechnung" usw. gegeben. Dieser Autor schlägt für den von der verminderten Zurechnungsfähigkeit handelnden Art. 92 des Entwurfs die weitere Fassung vor:

„Wird eine gesetzwidrige Handlung in einem solchen Zustande begangen, welcher zwar den Vernunftgebrauch nicht völlig aufhebt (Art. 91) jedoch in so hohem Grade beschränkt, dass" usw.

Auf diese Art erhalte der Abs. 92 einen Bezug auf alle die Zurechnung aufhebenden psychischen Zustände, so z. B. auch die volle Melancholie, unverschuldete höchste Trunkenheit, höchster gerechter Zorn usw., wenn sie in einem geringeren, jedoch noch immer so beträchtlichen Grad einwirken, dass die Zuerkennung der poena ordinaria ausser allem Verhältnis mit der Verschuldung sein würde.

Die Kommission der Kammer der Abgeordneten, (Referenten: Schott, Haas, Römer, von Probst, Korreferent und Redigent: von Hufnagel) schloss sich dieser Argumentation Hepps an, ohne einen förmlichen Antrag zu stellen.

In der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom 9. Februar 1838 drehte sich die Debatte bei Art. 91 des Entwurfs hauptsächlich um das von dem Abgeordneten Pfizer beantragte amendement, zu sagen: „in einem Zustande, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft (statt „der Gebrauch der Vernunft") aufgehoben war". Von der Regierung wurde der

Digitized by Google

Antrag bekämpft, da der Ausdruck „Freiheit“ in die Metaphysik gehöre, was von anderer Seite bestritten wurde. Der Antrag Pfizer wurde schliesslich mit 45 gegen 36 Stimmen angenommen. Bei der Abstimmung, wobei nach damaliger Sitte viele Abgeordnete ihre Stimme motiviert abgaben, meinte der Abgeordnete Schott: „Man kann auch bei grosser Furcht vor dem Wort „Freiheit“ hier ruhig ja sagen“.

Der Abgeordnete Pfleiderer: Das Wort „frei“ spielt hier allerdings eine unschuldige Rolle: Ja“.

Dagegen der Abgeordnete von Gmelin: „Zu Missverständnissen würde aber das Wort „frei“ führen, darum: Nein“.

Zum Art. 92 (beschränkte Zurechnungsfähigkeit) nahm der Abgeordnete Wocher die von Professor Hepp vorgeschlagene, von der Kommission bevorzugte, aber nicht ausdrücklich beantragte Fassung als Antrag auf. Es sollte also nur allgemein die Beschränkung des Vernunftgebrauchs als Voraussetzung für die Strafmilderung statuiert werden. Mit grossem Nachdruck wandten sich die Vertreter der Regierung gegen diesen Vorschlag. Der Obertribunalrat von Prieser führte aus, dass durch diesen Antrag das ganze Gesetz sozusagen über den Haufen geworfen und die richterliche Willkür einen gegen die Absicht des Gesetzgebers verstossenden Spielraum erhalten würde. Ein Herabgehen unter das Minimum könne nur in Fällen geistiger Abnormität, nur bei Verminderung der Zurechnungsfähigkeit infolge eines psychisch kranken Zustands zugelassen werden. Für die Berücksichtigung der Trunkenheit und des Affekts wurde auf den Art. 104 des Entwurfs (Art. 110 des Gesetzes) hingewiesen, worin diesen Zuständen bei der Strafzumessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens eine strafmindernde Bedeutung beigelegt wird. Auch der Abgeordnete von Probst sprach sich dahin aus, dass mit Annahme des Antrags der Willkür Tür und Tor geöffnet werde. dass dann das ganze Heer der Affekte in Anschlag gebracht werden müsste, dass bezüglich des Affekts schon bei Tötung, Körperverletzung, Ehrverletzung durch das festgesetzte Strafminimum Vorsorge getroffen sei, und daher eine doppelte Berücksichtigung

Digitized by Google

desselben eingeführt würde, wogegen von anderer Seite geltend gemacht wurde, dass, wenn die Ansicht der Regierung durchginge, das württembergische Strafgesetz mit der bisherigen Theorie über Zurechnung, so wie auch mit der Praxis in Widerspruch stehen würde. Der Antrag Wocher wurde schliesslich mit 46 gegen 35 Stimmen verworfen. Aus den motivierten Abstimmungen mögen hervorgehoben sein:

Freiherr von Gültlingen: „Ich möchte den Gerichten nicht so viel Spielraum lassen. Nein".

Uhland: „Man hat sich nicht bloss vor der richterlichen Willkür zu hüten, sondern auch vor der legislatorischen. Ja."

Pfizer: „Der Art. 104 ist ein sehr ungenügendes Heilmittel für das Gebrechen des Art. 92. Ja."

von Probst: „Nein: und ich halte diesen Punkt für so wichtig, dass ich glaube, wenn die Kammer ihn festhält, so müsste die Regierung in Versuchung kommen, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen."

Man wird sagen können: Bei diesem Streit hatten beide Seiten teilweise Recht und teilweise Unrecht. Die Vertreter des Regierungs-Entwurfs verwahrten sich mit gutem Grund dagegen, durch die vorgeschlagene unbestimmte Fassung auch den Affekt und die momentane Betrunkenheit unter die Erscheinungsformen der verminderten Zurechnungsfähigkeit aufgenommen zu sehen. Die Vertreter des Antrags Wocher aber bekämpften mit Recht die Beschränkung der verminderten Zurechnungsfähigkeit auf die hohen Grade des Blödsinns und der Verstandesschwäche.

Die Kammer der Standesherren trat den Beschlüssen der Abgeordneten-Kammer bei.

Bei der Endredaktion erhielten die nunmehrigen Art. 97 und 98 des Gesetzes, welche in dem 4. „Von der Zurechnung" überschriebenen Kapitel stehen, die gemeinschaftliche Überschrift:

„Bei aufgehobenem oder beschränktem Vernunftgebrauche.

Der Art. 98 lautet in der endgültigen Fassung:

„Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht

Digitized by Google

völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, dass" u. s. w. wie oben angeführt.

Zu erwähnen ist noch, dass in der Kammer der Abgeordneten auch die im Falle der Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit zu veranlassenden Sicherungsmassregeln zur Sprache kamen.

In der württembergischen Literatur hat die gesetzliche Bestimmung des Art. 98 von mehrfachen Seiten Anfechtung erfahren. Insbesondere die beiden Kommentatoren des Strafgesetzbuchs, Hufnagel und Hepp, sind mit der Fassung des Gesetzes nicht zufrieden. Hufnagel bekämpft namentlich die Nichtberücksichtigung der Trunkenheit im Art. 98, Hepp steht ganz auf dem Standpunkt der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis und beklagt den Ausschluss der „Seelenkrankheiten", der Zustände wie Schwermut, Hypochondrie, religiöse Schwärmerei und dergl. — Hepp weist auch den Motiven des Entwurfs eine „Unstimmigkeit", wie man heutzutage sagen würde, nach, indem dieselben zu dem in Art. 233 des Entwurfs (250 des Gesetzes) bedrohten Verbrechen des Kindsmords (Tötung des unehelichen Kinds während der Geburt) sagen: „wäre bei einer Mutter, welche ihr eheliches Kind während der Geburt getötet hat, das Nervensystem durch den Akt des Gebärens erweislich so sehr gereizt worden, dass ihre Zurechnungsfähigkeit gemindert war, kommt der allgemeine Grundsatz des Art. 92 zur Anwendung." Also die Motive selbst wollen diesen Artikel in einem Fall anwenden, wo geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht auf hohem Grade von Blödsinn oder Verstandesschwäche beruht. Allerdings entstanden dann später bei der ständischen Verhandlung über den Kindsmord Zweifel über die Anwendbarkeit des Art. 92 des Entwurfs auf diesen Fall. In einer im Jahr 1844 erschienenen Schrift „Erörterungen und Vorschläge über einzelne Materien des Strafgesetzbuchs von 1839" aus der Feder des damaligen Justizreferendärs Otto Schwab wird der Art. 98 des Gesetzes wegen zu enger Fassung, insbesondere wegen Ausschlusses der Gemütsleiden und vorübergehender Verwirrung der Sinne und des Verstandes (wozu

Digitized by Google

nicht der Affekt, wohl aber die Trunkenheit zählen soll) als reformbedürftig bezeichnet. Hierbei opponiert der Verfasser seinem eigenen Vater, dem Geheimen Rat von Schwab, welchem er das Werk dediziert hat, insoweit, als dieser in der Kammer der Abgeordneten als Regierungsvertreter den Standpunkt vertreten hatte, dass die in Art. 91 speziell bezeichneten, die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Zustände der Raserei und des Wahnsinns derart seien, dass sie keine Gradation zulassen.

An Fällen aus der Praxis für die Anwendung des Strafmilderungsgrunds der verminderten Zurechnungsfähigkeit nach Art. 98 des württembergischen Strafgesetzbuchs fehlt es nicht. So wurde beispielsweise im Jahr 1844 eine in erster Instanz wegen Blutschande erkannte fünfjährige Zuchthausstrafe von dem Obertribunal wegen konstatierten „höhern Grads von Blödsinn“ in eine zweijährige Arbeitshausstrafe verwandelt,

(Hufnagel, Strafgesetzbuch S. 95.)

während umgekehrt in einem Kapitalfall auf Todesstrafe erkannt wurde, weil zwar ein krankhafter, den freien Gebrauch der Vernunft beschränkender Gemütszustand, nicht aber Blödsinn oder Verstandesschwäche im Sinne des Art. 98 vorlag. Es erfolgte hier eine Begnadigung zu zwanzigjährigem Zuchthaus.

(Schwab a. a. O. Seite 37.)

Von besonderem Interesse ist der Fall des Matthias Stettner von Ulm, welcher im Jahr 1837 wegen Totschlags und Brandstiftung in Betracht der hinsichtlich seiner vollen Zurechnungsfähigkeit obwaltenden Zweifel statt zum Tode zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt wurde, hierauf im Zuchthaus einen Mitgefangenen ermordete und hiewegen (nachdem in zwischen das Strafgesetzbuch von 1839 in Kraft getreten war) unter nunmehriger Annahme voller Zurechnungsfähigkeit zum Tode verurteilt und auch wirklich hingerichtet wurde. Der Fall ist in Sarwey's Monatsschrift Band VIII S. 337 ff. ausführlich beschrieben. Stettner, welcher als Soldat die napoleonischen Feldzüge in Tirol, in Russland und Frankreich mitgemacht hatte, und später als Karrenmann bei einem Spital angestellt worden war, hatte sich mehr und mehr dem Trunke

Digitized by Google

ergeben, was von seiner zweiten Gattin damit entschuldigt wurde, dass er „eben in Russland das Hirn erfroren habe". Er zündete einen Stadel an und schlug vier Jahre später seine Frau tot. Schon vor Antritt seiner Zuchthausstrafe sprach er davon, er, als Napoleons Soldat, lasse sich nicht im Zuchthaus kujonieren, er schlage dort einen tot, damit er hingerichtet werde. Dies führte er dann auch aus. Die frühere mildere Strafe wurde vom Gericht mit dem Vorliegen eines non liquet hinsichtlich der vollen Zurechnungsfähigkeit mit Rücksicht auf die Reizbarkeit, Trunksucht und Schwächung der Körper- und Geisteskräfte des Täters begründet. Bei dem Morde im Zuchthaus gingen die medizinischen Instanzen davon aus, dass auch jetzt noch (zwei Jahre nach dem an seiner Frau verübten Totschlag) auf Seiten des Täters der gleiche psychische Zustand wie früher, also eine beschränkte Zurechnungsfähigkeit, angenommen werden müsse. Das Gericht aber trat dem nicht bei, sondern nahm in längerer Ausführung die volle Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten an, wobei hauptsächlich betont wurde, dass die früher besonders ins Gewicht fallenden Umstände, das asotische Leben und die fast beständige Betrunkenheit des Angeschuldigten, nunmehr weggefallen seien. Als ihm das Todesurteil im Arrest eröffnet wurde, warf er die Bibel, in der er gelesen hatte, an die Wand, fasste sich indes später wieder, glaubte aber bis zuletzt nicht an die Vollziehung des Urteils, sondern äusserte, er sei nur begierig, ob er wieder in das Zuchthaus oder nach Amerika komme. Es wurde aber dann, wie erwähnt, das Todesurteil tatsächlich an ihm vollzogen.

Hiermit schliesse ich meine Mitteilungen mit dem Wunsche, mit diesen rechtsgeschichtlichen Erinnerungen Ihre Geduld nicht gar zu sehr in Anspruch genommen zu haben.

R. Paul Nietschmann, Halle a. S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Für die Abhandlung:

Latente Geistesstörung bei Prozeßbeteiligten

von Professor Dr. **Hegler,** Tübingen

ist nachstehende **Druckfehler-Berichtigung** zu beachten:

Seite 50 Zeile 10 v. u. lies: A. 5 statt A. 4.
Seite 53 Zeile 20 v. o. lies: CPO. statt StPO.
Seite 53 letzte Zeile v. u. lies: 10, 693 statt 10, H. 693.
Seite 54 Zeile 7 v. o. lies: hiegegen statt hingegen.
Seite 55 Zeile 5 v. o. lies: (die Tatsache, nicht die Kenntnis entscheidet s. statt die Tatsache, nicht die Kenntniss.
Seite 55 Zeile 9 v. u. lies: hätte statt hätten.
Seite 55 Zeile 8 v. u. lies: Verhandlung wahrgenommen werden statt Verhandlung werden.
Seite 55 Zeile 6 v. u lies: Zufall liege nicht vor, wenn den statt Zufall liegt vor, wenn dem.
Seite 55 letzte Zeile v. u. lies: Landsberg statt Landberg.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Bd. IV, Heft 7/8.

Digitized by Google

Digitized by Google